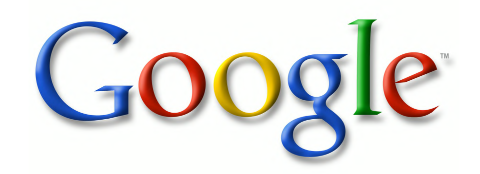
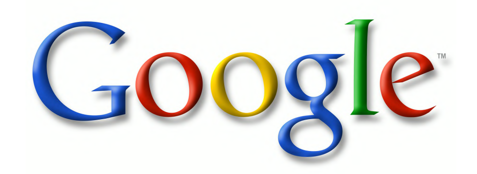
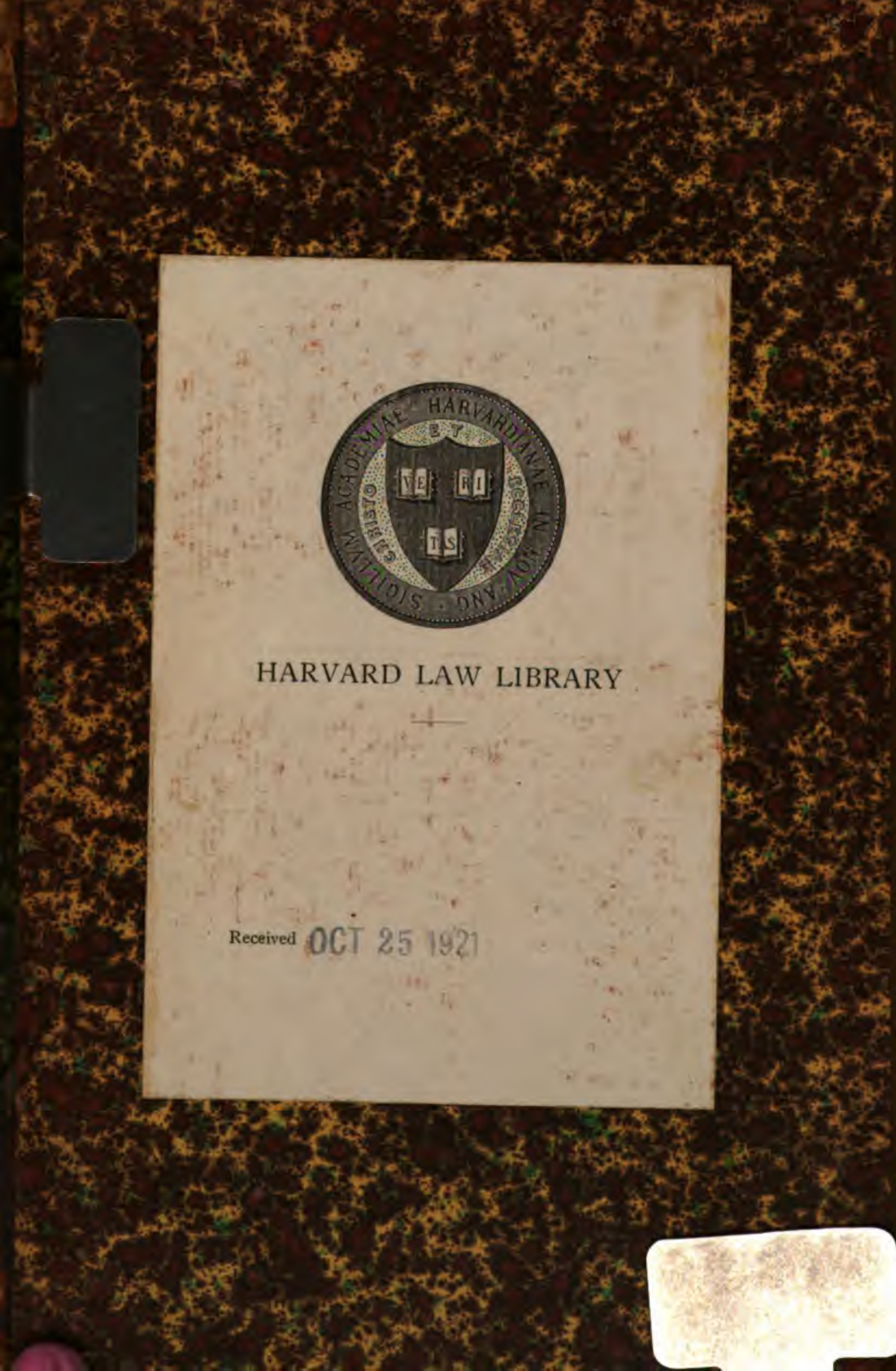
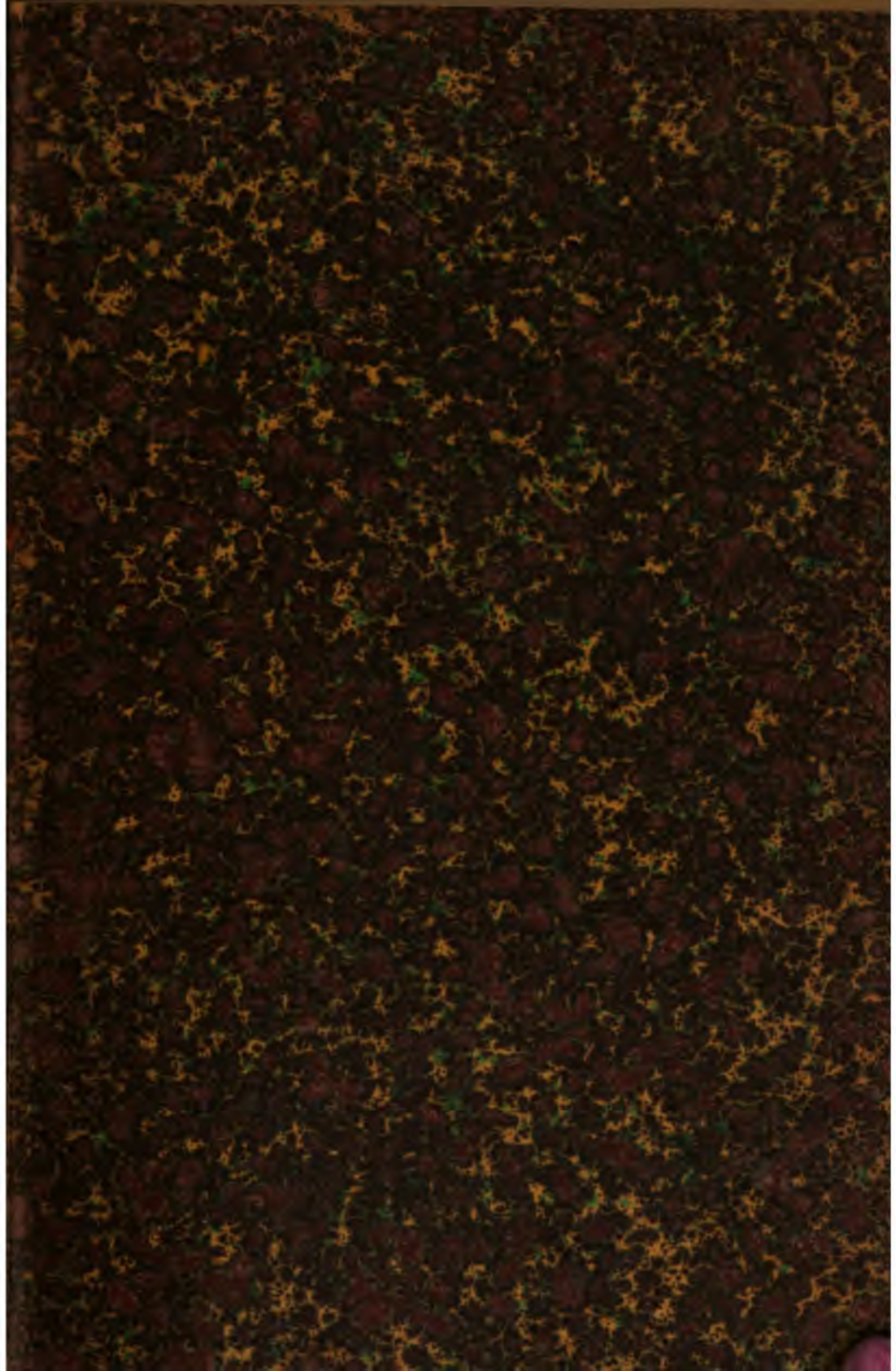







VE RI TAS
SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
HARVARD LAW LIBRARY
Received OCT 25 1921



Die Entwicklung

der

gelehrten Rechtsprechung

untersucht

auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls

von

Adolf Stölzel.

Band 1.



Berlin, 1901.
Verlag von Franz Vahlen.
W. 8, Mohrenstrasse 13/14.

Der

Brandenburger Schöppenstuhl.

Von

Adolf Stölzel.

Mit einer Abbildung von Brandenburger Schöppenstuhlssiegeln.



Berlin, 1901.

Verlag von Franz Vahlen.

W. 8, Mohrenstrasse 13/14.

Vorwort.

Es wird nicht vielen Schriftstellern das Glück zu theil, dass sie zu wissenschaftlichen Untersuchungen, denen sie einst mit Interesse obgelegen haben, nach einem Menschenalter zurückkehren können, um sie zur Bestätigung und Bestärkung der früher gefundenen Resultate weiter zu führen.

Als ich im Jahre 1871 meine Schrift über „die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien" abschloss, die vorzugsweise die Verhältnisse im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen zur Grundlage nahm, drängte sich mir von selbst der Gedanke und der Wunsch auf, später einmal jene Arbeit nach doppelter Richtung hin zu ergänzen. Zunächst: Nachdem gezeigt war, auf welchen Wegen die Rechtsprechung aus den Händen der Nichtgelehrten in die der Gelehrten übergegangen war, blieb noch übrig, klarzulegen, wie es vermittels jener Wege den einzelnen Sätzen der gelehrten fremden Rechte gelang, die abweichenden Sätze des heimischen Rechtes zu verdrängen; denn ebensowenig wie urplötzlich die Gelehrten als rechtsprechende Faktoren an die Stelle der Nichtgelehrten traten, ebensowenig fanden urplötzlich die Sätze des römischen Rechtes Eingang an Stelle der Sätze deutschen Ursprungs; ja es wird sich zeigen, dass die letzteren in viel weiterem Umfange dauernd erhalten blieben, und dass unsere Rechtsurkunden in viel späteren Zeiten auf deutschen Grundlagen ruhen, als man anzunehmen geneigt ist. Sodann: Die in einem Territorium des mittleren deutschen Westens angestellten Ermittlungen mussten an Werth gewinnen und um so mehr zu allgemeineren Schlüssen berechtigen, je mehr sie mit den Verhältnissen übereinstimmten, die ein dem deutschen Osten angehöriges Territorium bot. Das hier für jede Entwicklung des

deutschen Geisteslebens bedeutungsvollste Territorium war die einstige Mark Brandenburg, die Wiege des deutschen Reiches und damit unserer deutschen Rechtseinheit. Darum konnte mir nichts willkommener sein, als durch meinen Ueberzug nach Berlin vom Jahre 1872 ab die Gelegenheit zu finden, mit der Geschichte des märkischen Rechtswesens, so weit die Amtsgeschäfte freie Zeit liessen, mich vertraut zu machen. Ich beschränkte mich zunächst auf eine Geschichte des Preussischen Justizministeriums, wie das im Vorworte meiner in den 1880er Jahren entstandenen Schrift über „Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung" erwähnt ist. Gelegentlich dieser Arbeit kam mir aber zur Kenntniss, dass in der Stadt Brandenburg eine reiche, mehrere Jahrhunderte umfassende Sammlung der Akten des dortigen Schöppenstuhls, des einstigen Centraloberhofs der Mark, aufbewahrt wurde, eine Sammlung, die ihrer Reichhaltigkeit nach nicht viele ihres Gleichen haben wird. Hier musste massenhafter Stoff aufgehäuft sein, der nach beiden oben hervorgehobenen Richtungen hin eine Ausbeute versprach. Alsbald war mir indess klar, dass meinerseits nur dann an einen Versuch, der Bearbeitung jener Akten mich zu unterziehen, gedacht werden durfte, wenn ich in die Lage käme, mindestens einen Theil meiner Amtsgeschäfte abzugeben, das Aktenmaterial in meinem Wohnorte zu benutzen und einige jüngere Kräfte als Mitarbeiter staatsseitig bewilligt zu erhalten. Diese dreifache Bedingung hat sich erfüllt. Der Herr Staats- und Justizminister Dr. Schönstedt, sowie die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Dr. Bosse und Dr. Studt haben mich zu lebhaftestem Danke dadurch verpflichtet, dass sie mein Unternehmen nach jeder Richtung förderten, mir namentlich in den beiden Herren Gerichtsassessoren Deichmann und Dr. Friese, von denen inzwischen der erstere zum Landrichter in Stendal, der letztere zum Amtsrichter in Krotoschin ernannt ist, zwei tüchtige, überaus fleissige und mit regstem Interesse für die Sache erfüllte Mitarbeiter gewährten. Dem Magistrate von Brandenburg habe ich es zu danken, dass er mir mit grosser Liberalität seine Archi-

valien zur Verfügung stellte, auch der Ueberführung der dem Magistrate wie dem Amtsgericht in Brandenburg zu gemeinsamem Besitze überwiesenen Schöppenstuhlsakten in das hiesige Justizministerialgebäude zustimmte. Die Abnahme eines Theils meiner Amtsgeschäfte erreichte ich dadurch, dass ich mit dem Beginn der Arbeit von einem Theil meiner Dienstgeschäfte mich entheben liess.

Ein eigenthümlicher Zufall hat es gewollt, dass gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Unternehmen, das den Brandenburger Schöppenstuhl aus der Vergessenheit an das Licht zieht, dem bedeutungsvolleren Magdeburger Schöppenstuhl durch die von Friese und Liesegang unternommene Veröffentlichung einer Sammlung seiner Sprüche ein Denkmal Seitens der Savignystiftung gesetzt wird. Ich hoffe, dass keine der beiden Veröffentlichungen die andere beeinträchtigt, dass vielmehr beide einander sich in einer Weise ergänzen, die der deutschen Rechtsgeschichte zu Gute kommen kann. Die Veröffentlichung der Savignystiftung bringt ausschliesslich den Abdruck der von Magdeburg nach aussen gegangenen Sprüche; von wem die Sprüche herrühren, ob von gelehrten oder nichtgelehrten Juristen, auf welchem Verfahren sie beruhten, wie sie zu Stande kamen, und welche Verhandlungen ihnen vorausgingen, darüber erfahren wir nichts und konnten auch nach dem uns erhaltenen Material nichts erfahren; denn dies Material bestand in den an den verschiedensten Orten zerstreuten, schwerlich auch nur für irgend einen Ort vollständigen Spruchreinschriften; in Magdeburg selbst, dem Sitze des Schöppenstuhls, ist an Material fast nichts mehr vorhanden; für eine umfassende Geschichte des Magdeburger Schöppenstuhls fehlt also leider die genügende Grundlage. Umgekehrt stützt sich die gegenwärtige Veröffentlichung auf das beim Brandenburger Schöppenstuhl aufbewahrte und verhältnissmässig sorgsam gehütete Material, durch das es ermöglicht wird, vom inneren Getriebe des Schöppenstuhls, vom Zustandekommen seiner Sprüche, von seinem gesammten Verfahren, von seinem Personal und auch von den Vorverhandlungen der Sprüche eine Anschauung zu erhalten, wie sie noch von keinem Schöppenstuhl hat ge-

wonnen werden können. Dazu kommt, dass auch zeitlich das Magdeburger und das Brandenburger Material in einen Gegensatz treten; denn der Hauptstock der gesammelten Magdeburger Sprüche liegt vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, während der Hauptstock der Brandenburger Akten in die auf diese Periode folgende Zeit fällt.

Anfänglich hegte ich die Absicht, mich auf eine Bearbeitung der Brandenburger Akten behufs Darstellung einer Geschichte der Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung zu beschränken, und zwar in einem Umfange, der etwa meiner Schrift über Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung gleichkommen sollte. Das Wagniss, aus den Verhältnissen eines einzelnen Territoriums Schlüsse auf andere Territorien zu ziehen, wie ich es in meiner „Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien" that, hat sich im Laufe der Zeit nicht als zu kühn herausgestellt; denn was an einschlagenden Schriften innerhalb der letzten dreissig Jahre aus anderen deutschen Territorien veröffentlicht worden ist, hat in meinen Augen nur die Annahme bestätigt, dass — fast bis auf das einzelne Jahr und fast bis auf jedes einzelne neu auftauchende Gebilde — die Entwicklung unseres Rechts- und Gerichtswesens dort wie hier dieselbe gewesen ist. Den Beweis haben mir nunmehr von Neuem die Brandenburger Akten geliefert. Darum erachte ich es auch für statthaft, in der Entwicklungsgeschichte der Brandenburger Rechtsprechung ein Bild der Entwicklung unserer deutschen Rechtsprechung überhaupt zu erblicken. Es hat in den Dingen, die hier in Betracht kommen, bei der sonstigen grossen Zersplitterung der massgebenden Gewalten eine staunenswerthe Einheit und Einheitlichkeit im deutschen Reiche geherrscht.

Wer aber aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten ein solches Bild gewinnen will, darf nicht davor zurückschrecken, sich als die erste Aufgabe eine Ermittelung der äusseren Geschichte des Schöppenstuhls zu stellen. Dabei war als Ziel ins Auge zu fassen, dass der Schöppenstuhl bis in seine Einzelheiten hinein so vorgeführt werde, wie wir heute durch Selbstanschauung eines unserer gegenwärtigen Gerichte kennen zu lernen in der Lage sind. Nur dadurch

lässt sich eine ausreichend feste Grundlage für die Beurtheilung der Spruchthätigkeit des Schöppenstuhls schaffen. Mit allen den äusseren Momenten, wie Sitzungsort und Sitzungszeit, Titulatur, Personal, Berufung zum Amte, Bücherei, Geschäftsbereich, Verfahren, Kosten- und Siegelwesen, müssen wir vertraut sein, ehe sich ein Verständniss von der Gesammtbedeutung des Schöppenstuhls eröffnen kann. Das Bedürfniss, hier volle Klarheit zu erlangen, steigerte sich mit dem Eindringen in den Stoff. Da wir eine ähnliche Geschichte noch nicht besitzen, trug ich kein Bedenken, den ersten Theil meiner Darstellung sich allmählich zu einer Geschichte des Brandenburger Schöppenstuhls, der zuerst im Jahre 1232 bezeugt ist und im Jahre 1817 aufgehoben wurde, auswachsen zu lassen.

An die Darstellung der äusseren Geschichte des Schöppenstuhls soll sich dann weiter die Darstellung schliessen, in welcher Weise deutsche Rechtsinstitute allmählich romanisirt worden sind. Das von den Schöppenstühlen gehandhabte deutsche Recht war zur Zeit, als sich das gelehrte Recht Bahn brach, weder in prozessualischer noch in materiell-rechtlicher Beziehung so mangelhaft ausgebildet, dass nicht eine ganze Reihe von deutschen Instituten existirt hätte, denen römisch-rechtliche Institute verwandt gewesen wären, weil beide Völker nach ihrer Kulturstufe in der Bildung ihre Rechtssätze verwandte Zwecke verfolgten. Durch diese Verwandtschaft wurde wesentlich die sich vollziehende Umwandlung erleichtert. Es schiebt sich zuerst der römische terminus technicus bei dem deutschen Institute ein, dann folgt dem fremden Worte der fremde, wenn auch innerlich immerhin verwandte sachliche Inhalt. So im Prozess, wie im materiellen Rechte. Auf derartige Umwandlungen ist ein Hauptgewicht zu legen; denn in ihnen liegt die Anbahnung unserer modernen Rechtsgestaltung und Rechtsprechung.

Mit diesem leitenden Gedanken soll zunächst der Civilprozess und dann der Strafprozess verfolgt werden, weil durch den Gang, der sich hier für das Verfahren entwickelt, erst die Möglichkeit eröffnet wird. dass sich das materielle Recht so umbildete, wie es in unserer weiteren Erörterung

dargelegt werden soll, und zwar wiederum zunächst für das Civilrecht, dann für das Strafrecht und für etwa sonstige Gebiete des öffentlichen Rechts, über die das benutzte Material Auskunft giebt. Hier wird selbstverständlich nicht das ganze System des Prozesses und des materiellen Rechts in Betracht gezogen werden, sondern nur eine Anzahl von Rechtsinstituten, an denen sich auf Grund unserer Schöppenstuhlsakten die Art und Weise nachweisen lässt, in der deutsches Recht durch fremdes verdrängt wurde.

Zur Erläuterung der Citate in den Fussnoten der folgenden Bogen bemerke ich, dass StA. Staatsarchiv (bei fehlender Ortsangabe Berliner Staatsarchiv), RA. Brandenburger Rathsarchiv, AA. Brandenburger Amtsakten bedeutet. Um die Zahl der Fussnoten möglichst einzuschränken, sind die Hinweise auf die Brandenburger Schöppenstuhlsakten in den Text aufgenommen; hier bedeutet die fettgedruckte Zahl den Aktenband, die folgende Zahl das Aktenblatt.

Stellen des Textes, die durch beigefügte Anführungszeichen als den Akten entlehnt bezeichnet sind, geben vielfach den Inhalt dessen, was sie mittheilen sollen, nicht wortgetreu, noch weniger buchstabengetreu wieder, vielmehr sind sie des leichteren Verständnisses halber nach Bedürfniss in das Hochdeutsche umgestaltet.

Gleichzeitig mit dem ersten Theile erscheint eine den Brandenburger Akten entlehnte Urkundensammlung in vier Bänden; sie wird zur Ergänzung der bis jetzt vorhandenen märkischen Urkundensammlungen, daneben aber vielfach auch zur Erläuterung dessen dienen, was der erste Theil dieses Werkes ausführt, und was der zweite Theil auszuführen beabsichtigt. Auf diese Sammlung verweist die Abbreviatur UB. hin, und zwar die dieser Abbreviatur nachfolgende erste Zahl auf den betreffenden Urkundenband, die nachfolgende zweite Zahl auf die Seite des Bandes.

Die am Schlusse des gegenwärtigen Bandes befindlichen Abbildungen von Siegeln des Brandenburger Schöppenstuhls beruhen auf Druckstöcken, welche der Direktor der chalkographischen Abtheilung der Reichsdruckerei, Herr Geheimer

Regierungsrath Professor Röse die Güte gehabt hat, in der genannten Druckerei anfertigen zu lassen. Den Druckstöcken der Abbildungen liegen Reproduktionen zum Grunde, deren drei von noch vorhandenen Brandenburgern Siegelstempeln gemacht sind; zwei mussten von Siegeln hergestellt werden, da die zugehörigen Stempel fehlen. Das eine Siegel befindet sich in einer Siegelsammlung des hiesigen Staatsarchivs, das andere in den Schöppenstuhlsakten. Von letzterem Siegel übernahm die Reichsdruckerei die Reproduktion; die vier anderen Reproduktionen verdanke ich der Gefälligkeit des Direktors des hiesigen Königlichen Münzkabinets, Herrn Professors Dr. Menadier.

Berlin im Oktober 1901.

A. Stölzel.

Inhaltsübersicht.

2. Buch.

Personal.

Seite

4. Buch.

Entwicklung der Organisation.

5. Buch.

Konsulenten.

6. Buch.
Verfahren.

I. Einleitung.

Das Inkrafttreten unseres Bürgerlichen Gesetzbuchs bildet zwar sicher nicht den Schlussstein unserer Rechtsentwicklung, aber ebenso sicher doch einen Merkstein. Von diesem Merkstein aus wird es nützlich sein, einen Rückblick zu werfen und die Frage ins Auge zu fassen, auf welchem Wege die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtsprechung dahin gelangt ist, ein solches Gesetzbuch schaffen zu können. Die Vorbereitung dazu war nicht das Werk weniger Jahre oder Jahrzehnte, sondern das Werk mehrerer Jahrhunderte. Deutlicher als unsere Rechtsliteratur legt Zeugniss von dieser Vorbereitung unsere Rechtsprechung ab. Den Gang, den sie ging, ist des Näheren zu entwickeln noch nicht unternommen worden. Zwar weiss jeder Jurist, dass ein Spruch unserer alten Schöffen innerlich und äusserlich anders gestaltet war als ein heutiger Richterspruch. Wie es sich aber vollzog, dass dieselbe Behörde, die vor Jahrhunderten Schöffensprüche ausgehen liess, im Laufe der Zeit sich der Manier zuwandte, in der gegenwärtig Urtheile abgefasst zu werden pflegen, davon ist nur wenig bekannt. Zwang- und fast spurlos gleitet die eine in die andere Manier vor dem sie verfolgenden Blicke über; so scharf die Endpunkte sich als Gegensätze herausheben, so wenig scharf lässt die Zwischenlinie in Perioden sich zertheilen oder gar nach Perioden sich darstellen.

Wenn man von einer „Reception" der fremden Rechte redet, so legt das den Gedanken nahe, als hätten diejenigen, welche recipirten, in der Erkenntniss, dass das bisher in Deutschland geübte Recht den Bedürfnissen des Lebens nicht mehr vollständig genüge und deshalb anderweit ersetzt werden müsse, zu dem besser durchgebildeten römischen Rechte gegriffen, weil sie selbst sich nicht im Stande gefühlt hätten, ein eigenes Recht zu schaffen. Von diesem

Gedanken werden sich schwerlich Spuren finden lassen. Mit der Aufnahme des römischen Rechtes verhält es sich kaum anders, als mit der Aufnahme der antiken Gedankenwelt in unsere Philosophie, unsere Grammatik, unsere Mathematik. Noch Niemand hat hier von einer „Reception" der antiken Philosophie, Grammatik oder Mathematik geredet. Die gesammte wissenschaftliche Welt ruht auf antiker Grundlage. Deshalb ruht darauf auch unser Recht von der Zeit an, in welcher sich die Ueberzeugung Bahn brach, dass das Recht, dessen Kenntniss man sich in Deutschland bisher nur im Wege praktischer Uebung angeeignet hatte, ein Gegenstand wissenschaftlicher Lehre sei. Dieser Lehre konnte Niemand anderswo theilhaftig werden als auf den Universitäten, erst auf denen Italiens und Frankreichs, dann auch auf denen Deutschlands. Mit der Herrschaft des Humanismus begann für uns auch die Herrschaft wissenschaftlich gelehrten Rechtes und damit des römisch-kanonischen Rechtes, nicht etwa, weil man sich dies Recht als das vorzüglichste und besonders zum Lehren geeignete unter verschiedenen Rechten ausgesucht hätte, sondern weil es überhaupt kein anderes wissenschaftlich gelehrtes Recht gab. Nicht um in dem römisch-kanonischen Rechte, sondern um in dem Rechte gelehrt und belehrt zu werden, bezogen unter den aus der gesammten Kulturwelt herbeiströmenden Jüngern des Humanismus auch die Deutschen fremde, wie einheimische Hochschulen. Davon, dass sie fremdes Recht heimbrachten, um es auf ihre heimischen Institutionen aufzupfropfen, fehlte ihnen jedes Bewusstsein. Wie die Gelehrsamkeit sich überhaupt als Folge der mittelalterlichen humanistischen Zeitströmung erst sehr allmählich in die unteren Schichten verbreitete, so auch die Rechtsgelehrsamkeit. Deshalb ist der Akt der s. g. Reception der fremden Rechte ein Akt, der von seinem Beginne bis zu seinem Abschlusse Jahrhunderte umfasst. Ursprünglich war Gelehrsamkeit eine Domäne des Klerus. Der römische Klerus durfte am ehesten das römische Recht als sein Recht betrachten; er modelte es für sich um in seinem corpus juris canonici und wachte dann eifersüchtig darüber, dass dieses sein

corpus juris die Grundlage des gelehrten Rechtes zu bilden habe; darum erging im dreizehnten Jahrhundert das auf lange Zeit festgehaltene päpstliche Verbot, anderes als kanonisches Recht auf den Universitäten zu lehren. Papst Honorius III. stellte sich mit diesem Verbot auf denselben autokratischen Standpunkt, wie einst Justinian und wie später Friedrich der Grosse, deren jeder neben seinem Gesetzeswerke nichts Anderes als Rechtsquelle dulden wollte, oder wie Einzelne unter unseren heutigen Juristen, die das Bürgerliche Gesetzbuch aus sich selbst erklären und mit dessen geschichtlichen Grundlagen brechen möchten. Hatte aber von Haus aus der Klerus die nächste Anwartschaft, vom „gelehrten“ Rechte Besitz zu ergreifen, so kann es nicht Wunder nehmen, dass die ersten Spuren römischen Rechtes in Deutschland sich da finden — und zwar schon im dreizehnten Jahrhundert —, wo Männer des Klerus ihre Hand im Spiele haben. Aus den klerikalen Kreisen sickert dann das fremde Recht und die Gelehrsamkeit im Rechte weiter in die fürstlichen Hofkreise, in denen ja der Kleriker seine Stelle hat, von da in die Hofgerichte, auch in die Schöffenstühle, soweit sie nicht vor der Macht des fremden Elements verschwinden, endlich in die Kreise der ländlichen Amtleute und Gerichte. Dass die rechtsprechenden Organe ohne ausdrückliche Gesetzesanordnung von der Anwendung eines deutschen Rechtssatzes zur Anwendung eines abweichenden römischen Rechtssatzes übergingen und übergehen konnten, wurde wesentlich durch den Gegensatz der einstigen und der heutigen Art der Rechtsprechung gefördert: ein Richter, der keine Entscheidungsgründe zu geben hat, und der in ganz anderem Maasse als der heutige Richter Billigkeitsrücksichten bei seiner Entscheidung in die Wagschaale fallen lassen oder dem örtlichen Gewohnheitsrechte, der Gewohnheit seines speziellen Gerichts Einfluss einräumen darf, empfindet es als keine besondere Schwierigkeit, heute das nach altdeutschem Rechte dem Schwertmagen eines Getödteten gebührende Sühngeld den Brüdern zu- und der Witwe nebst deren Tochter abzusprechen, morgen aber es unter Brüder, Witwe und Tochter nach Köpfen zu vertheilen, weil er Witwe und Tochter nicht darben lassen mag, oder

weil es „dieses Gerichts" Gewohnheit entspricht. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solchen Entwicklung von einer Aufnahme des römischen Rechtes „in complexu" keine Rede sein kann und nie hätte die Rede sein sollen: der einzelne römische Rechtssatz ist vom einzelnen rechtsprechenden Organe dann aufgenommen, wenn es ihn aufzunehmen für gut erachtete. Ein heutiger Jurist z. B. wird sich der Verwunderung nicht erwehren können, wenn er unter den im Jahre 1592 gefällten Sprüchen des Oberhofes zu Stettin folgenden liest: „Hat N. N.'s Pferd euern Bruder abgeworfen, also dass er davon des Todes worden, und hat N. N. solches Pferd bei sich behalten und nicht proscribirt,[1]) so ist er schuldig, den Schaden so hoch, als das Pferd werth gewesen, zu büssen". Schwerlich ist auch den Verfassern dieses Spruches während ihrer Universitätsstudien ein Rechtssatz gelehrt worden, auf den eine solche Entscheidung sich stützen könnte. Und doch hat sie ihren guten Grund, freilich keinen römischen, wohl aber einen deutschen; sie beruht auf der Vorschrift des Sachsenspiegels (II, 40 §§ 1. 2), nach welcher der Herr eines Hundes, Ebers, Pferdes oder Ochsen oder sonstigen Viehes, wenn durch ein solches Thier ein Mann getödtet oder gelähmt wird, den Schaden nach rechtem Wergeld gelten soll, er müsste dann das Thier „ausschlagen,[2]) weder hofen noch hausen, noch ätzen noch tränken"; thut er dies, so ist er unschuldig am Schaden, und der Beschädigte kann, sofern er will, sich des Thieres „für seinen Schaden unterwinden". Deutlich lässt sich auch an diesem Stettiner Beispiele der Gang zeigen, den unsere Rechtsentwicklung und Rechtsprechung genommen hat. Der Sachsenspiegel knüpfte an die altgermanische Auffassung an, dass das Thier, das einen Menschen beschädigte oder gar tödtete, strafwürdig sei und wiederum getödtet werden müsse. Zur Zeit des Sachsenspiegels hatte sich diese Auffassung dahin gemildert und verfeinert, dass dem Herrn des Thieres das Recht zuge-

---

[1]) = geächtet. Die Abschrift in dem betr. Stettiner Urtheilsbuche (Stettiner StA.) sagt sinnlos „präscribirt".

[2]) Das ist der deutsche Ausdruck für das von den Stettiner Schöppen gebrauchte „proscribiren".

standen wurde, das Thier preiszugeben (auszuschlagen, zu derelinquiren oder, wie die Stettiner sagen, zu proscribiren). Will er es aber behalten, so hat er das Wergeld des Getödteten zu zahlen oder den entstandenen Schaden zu ersetzen. Wenn die Stettiner in Obigem die Höhe des Schadensersatzes bis zur Höhe des Werthes des Thieres bemessen, so mag ihnen dahei der Fall des Sachsenspiegels II, 40 § 4 vorgeschwebt haben, wo ein in der Obhut des Gesindes befindliches Thier Schaden verursacht; hier haftet an erster Stelle das Gesinde, an zweiter Stelle der Herr; dieser aber nur bis zur Höhe des Werthes, den das schädigende Thier hat. Die Parallele mit der römischen actio de pauperie und mit ihrer noxae deditio liegt auf der Hand. Beide Kulturvölker, das deutsche wie das römische, stimmten in dem Gedanken überein, dass der Herr eines Thieres, das Schaden verursache, haften müsse, dem Rechtsgefühle beider widersprach es aber, überall eine unbeschränkte Haftpflicht anzuerkennen; die Schranke, die der Germane zog, entnahm er dem mehr sinnlichen und gröberen Gedankenkreise einer Verschuldung und Strafbarkeit des Thieres; der Römer stellte sich auf den höheren Standpunkt, eine Verschuldung des Herrn des Thieres zu konstruiren. Die Stettiner Schöppen des Jahres 1592 waren gelehrte Juristen; gleichwohl hielten sie an den Rechtsgrundsätzen des Sachsenspiegels noch fest; nur, wo das heimische Recht sie im Stiche liess, wandten sie, gleich anderen Schöppen, das ihnen „gelehrte“ Recht, d. h. das römische Recht, an. Den weiteren Schritt that dann die spätere Praxis, die nichts mehr wissen wollte von der Aechtung des schädigenden Thieres, wie sie dem altdeutschen Rechte zu Grunde lag, aber auch nichts von der noxae deditio des römischen Rechtes, die schwerlich als „recipirt“ nachgewiesen werden kann, bis dann den neueren Anschauungen entsprechend das Preuss. A.L.R. und das B.G.B. die Haftung desjenigen, der das schädigende Thier „hält“, herausgebildet haben, sofern ihn ein Verschulden trifft. Ungeachtet es sich also um eine Zeit handelte, zu der das römische Recht in Stettin wie anderwärts längst bekannt war, entschied hier der Oberhof noch nach deutschem

Rechte. Auf dem Gebiete der Schadensersatzpflicht ist auch die weitere Verfolgung des oben angedeuteten Satzes über den Anspruch der Verwandten eines Getödteten von Interesse. Das durch die gemeinrechtliche Praxis seit Alters anerkannte und in die neueren Gesetzgebungen übergegangene Recht der Witwe und der Kinder soll nach verbreiteter Lehre auf einer Ausdehnung beruhen, die der usus modernus der actio legis Aquiliae gegeben habe. Wenn diese lex zwar bei Verwundung, nicht aber bei Tödtung eines freien Menschen Entschädigung gewähre, so sei dieser spitzfindige Satz, meinte Svarez, „längst moribus abgeschafft", oder, wie Andere es ausdrückten, der deutsche Rechtssatz, dass der Familie eines Entleibten dessen Wergeld zur Genugthuung gebühre, sei meist aufgehoben, der Witwe und den Kindern aber durch die Praxis zugestanden, mittels der actio legis Aquiliae utilis ihren Unterhalt zu fordern. Ueber diese Frage existirt eine ganze Literatur germanistischer wie romanistischer Autoren, auch ist ein Responsum der Frankfurter Fakultät von 1610 bekannt, das dem Vater und der Witwe eines Getödteten als Erben je zur Hälfte das Sühngeld des Getödteten zuspricht. Einen klaren Einblick in die Vorgeschichte des nunmehr auch in unser Bürgerliches Gesetzbuch übergegangenen, freilich wenig geschmackvoll formulirten Satzes, dass schadensersatzpflichtig sei, „wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben eines Anderen verletze" (§ 823), gewinnt man aber nur, wenn man Schritt für Schritt die Rechtsprechung durch die Jahrhunderte zurückverfolgt. Hierzu setzen die Akten des Brandenburger Schöffenstuhls ausgiebig in den Stand. Mit Sicherheit lässt sich aus ihnen entnehmen, dass die von der Rechtsprechung anerkannte Entschädigungspflicht des Todtschlägers keineswegs auf der lex Aquilia und ihrer vermeinten Ausdehnung, sondern ausschliesslich auf dem — trotz recipirten römischen Rechtes festgehaltenen — deutschen Rechte beruht, und zwar auf so altem deutschen Rechte, dass wir uns bis in die Zeiten der Blutrache zurückversetzen müssen, um die gesammte Entwicklung zu verstehen. Statt Blutrache zu nehmen, oder — was später an die Stelle der Blutrache trat — statt den Todtschläger dem Arm der obrig-

keitlichen Strafgewalt zu überliefern, konnten die Schwertmagen, denen die Pflicht oblag, für des Todtschlägers Bestrafung zu sorgen, mit ihm einen Sühnvertrag schliessen, d. h. sich mit ihm „versöhnen“ gegen Zahlung einer Summe, die ursprünglich in dem Wergeld des Getödteten (Manngeld) bestand. Noch 1552 heisst actenmässig das Sühngeld Manngeld, noch 1631 heisst die „Aussühnung“ Wergeldium, und noch 1689 stellt das sorgsam angefertige Inhaltsverzeichniss der „Brandenburgischen Schöppen Rechtsbelehrung“ die verschiedentlich darin vermerkten Sprüche über das Sühngeld unter der Ueberschrift „de werigeldio“ zusammen. Wie aber aus diesem Sühngeld ein auch den weiblichen Erben ohne jede Zuhülfenahme der lex Aquilia zufallender Theil des Nachlasses wurde, ist oben bereits angedeutet.

So erhielt sich weiter, als man annehmen zu dürfen glauben wird, deutsches Recht noch vielfach in die neuere Zeit hinein. Erst gegen Ende des achtzehnten, ja vielleicht erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat die Wissenschaft des gemeinen Rechtes einen solchen Höhepunkt erreicht, dass sie über die rechtsprechenden Organe völlige Herrschaft erlangt und dem Zustandekommen eines Gesetzbuchs, wie wir es heute besitzen, die Wege geebnet hat. Dem „gelehrten“ Rechte haben wir dies Gesetzbuch zu verdanken; es ist seine reifste Frucht.

Das Lehren des Rechtes ging indes nicht allein vom Katheder, es ging auch vom Gerichtsstuhl aus, und zwar von demjenigen Gerichtsstuhl, der eine Oberhofsthätigkeit entwickelte. Dieser Gerichtsstuhl „lehrt“ aber nicht das Recht, wie der Universitätslehrer, sondern er „belehrt im Rechte“. Der Ausdruck ist technisch: der Gerichtsstuhl ertheilt einem anderen Gerichtsstuhl oder er ertheilt den Parteien auf ihre Anfrage „eine Belehrung des Rechten“ (oder „im Rechte“); er spricht „zur Belehrung des Rechten“. Was er da spricht, ist keineswegs etwa „gelehrtes Recht“, sondern es ist das Gegentheil davon: es ist „geübtes“ Recht, über das man nirgends eine Lehre, etwa auf einer Hochschule oder sonstwie, erlangen, sondern das man nur aus dem Munde dessen hören kann, der es übt und der es aus seiner Uebung weiss. Alt-

deutsche Sitte war es, sich für die Entscheidung eines einzelnen Streitfalls „Belehrung“ bei angesehenen Gerichtsstühlen zu holen. An diese Sitte knüpfte man an, wenn man nach Aufkommen eines „gelehrten“ Rechtes neben den Gerichtsstühlen oder statt derselben diejenigen Stellen um „Belehrung“ anging, die zunächst nur zum „Lehren“ des Rechtes berufen waren, die doctores, die Juristenfakultäten. Dass das, was sie zur „Belehrung“ sprachen, „gelehrtes“ Recht, d. h. römisches Recht war, verstand sich von selbst. Anders bei den Gerichtsstühlen. Das Recht, in welchem sie „belehrten“, war ursprünglich deutsches Recht; erst nachdem die Gerichtsbeisitzer „gelehrte“ Juristen geworden waren, „belehrten“ auch sie — aber unbewusst — im fremden Rechte. Ist man also in der Lage, eine ununterbrochene Kette von „Belehrungen“, die ein Gerichtsstuhl ertheilte, von einer zweifellos vor der Reception der fremden Rechte liegenden Zeit bis fast in die Gegenwart hinein zu verfolgen, so muss hierbei die Art und der Gang der Reception greifbar vor Augen treten, greifbarer als sonst irgendwo in der gerichtlichen Judikatur. Denn solche Gerichts- (oder Schöffen-)Stühle sind die einzigen rechtsprechenden Organe, in denen alte Zeit und neue Zeit sich verbinden. Die fürstlichen Kanzleien, Kammergerichte oder Hofgerichte beginnen ihre rechtsprechende Thätigkeit erst mit dem Auftreten des gelehrten Rechtes, ja sie verdanken ihm der Hauptsache nach ihre Entstehung. Ebenso die Beamten, die auf Instanz der Parteien die Rechtsprechung an Stelle absterbender Schöffengerichte übernahmen.

Von den als Oberhöfe bis in die Neuzeit erhalten gebliebenen Schöffenstühlen sind wiederum solche, die ihren Sitz an Universitätsstädten oder Hofgerichtssitzen hatten, von den anderen zu unterscheiden. Die Schöffenstühle an Universitäts- oder Hofgerichtsstädten, wie z. B. Wittenberg, Leipzig und — wenigstens vom Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts an — Halle, fielen ganz oder zum Theil mit der Juristenfakultät oder dem Hofgerichte zusammen und standen, selbst da, wo Schöffenstuhl und Fakultät durchaus getrennt besetzt waren, immer doch unter dem Einflusse der Universität oder des Hofes. Ihre eigenen Wege gingen aber

Schöffenstühle wie Magdeburg, Soest, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M., Brandenburg, Stettin u. A.

Deshalb gewinnt das in annähernder Vollständigkeit vorhandene Material gerade eines dieser letztern Schöffenstühle besonderen Werth. Wir haben in solchem Material die sich ohne äussere Einflüsse vollziehende Umgestaltung der Rechtsprechung vor uns. Hinsichtlich eines Zweiges unseres Rechtes hat schon 1827 Planck in seiner trefflichen Rede über die historische Methode auf dem Gebiete des deutschen Civilprozesses auf die Wichtigkeit hingewiesen, die es für die Wissenschaft des heutigen Prozesses habe, die Spuren des älteren deutschen Verfahrens über die Reception hinaus zu verfolgen. Den gezeigten Weg sind daraufhin Stobbe, Seuffert, W. Endemann u. A. bei ihren Erörterungen über die Entwicklung des Konkursprozesses mit bestem Erfolge gewandelt. Gerade für diesen Prozess liefern die brandenburger Akten reichen historischen Stoff. Ebenso liegt aber die Sache für viele andere Rechtszweige. Die Arbeit, den Gang des usus modernus in seinen Einzelheiten zu durchforschen, wird gethan werden müssen, so gewaltig auch das zu durchforschende Gebiet sein mag.

Auf die Umgestaltung der Rechtsprechung hat dann noch ein politischer Faktor wesentlich eingewirkt. Die Geschichte dieser Umgestaltung ist nicht bloss zugleich die Geschichte des Ueberganges der Rechtsprechung von den Auserwählten der Gerichtsgenossen auf die obrigkeitlichen Beamten, sondern zugleich der Verwandlung der Volksjustiz in Staatsjustiz oder die Geschichte der Erstarkung der Landeshoheit. Schon in römischer Zeit erwuchs neben der ordinaria jurisdictio eine extraordinaria des kaiserlichen Magistrats, weil jene nicht mehr dem Bedürfnisse genügte, und die karolingische Zeit kannte bereits „das Ausheischen einer Sache vor allem Urtheil“ durch reclamatio ad regis definitivam sententiam; die Anrufung des obrigkeitlichen Beamten an Stelle des Gerichts“ bahnte dem Ex-officio-Handeln dieses Beamten in Rechtsstreitigkeiten den Weg und ersetzte die Schöffengerichte durch die „Aemter“. So fällt die Umwandlung der Oberhöfe zu gelehrten Spruchbehörden damit zusammen,

dass die Stadtfreiheit schwindet und der Oberhof aus einem städtischen ein landesherrlicher wird. Das Wachsthum der landesherrlichen Gewalt war zugleich der Grund des Verschwindens der letzten Oberhöfe, nicht etwa das Eindringen des fremden Rechtes; denn sie bestanden noch lange, seitdem das fremde Recht zur Herrschaft gelangt war. Mit einem straffen, geordneten Staatswesen, mit einem fest gegliederten Instanzenzuge vertrug es sich schlecht, den Parteien oder gar den Gerichten das Recht zuzugestehen, beliebig an anderer Stelle, vielfach sogar ausser Landes, den Spruch Rechtens sich zu erbitten; die Oberhöfe passten nicht mehr in die Zeit, wenngleich jedes ihrer Mitglieder zu ordnungsmässiger Rechtsprechung vollkommen befähigt war, sodass Mitglieder der Oberhöfe mit deren Aufhebung in die Gerichte übergingen, ja vielleicht schon vor der Aufhebung eine Richterstelle neben ihrem Amte als Mitglied des Oberhofs bekleideten.

Genaue Nachrichten, aus denen sich die Jahrhunderte hindurch ein sicheres Bild des Entwicklungsganges unserer Rechtsprechung entnehmen liesse, liegen bislang von keinem deutschen Gerichte vor, überhaupt giebt es noch keine Spezialgeschichte irgend eines solchen Gerichts, geschweige denn eines unserer Oberhöfe. Meist fehlt das genügende Material dazu. Wo es in reichlicherem Maasse vorhanden ist, hat die Neigung gefehlt, die nicht geringen Schwierigkeiten zu überwinden, um des Materials Herr zu werden. Im Schöffenstuhl — oder richtiger im „Schöppenstuhl“ zu Brandenburg; denn noch bei ihrer formellen Aufhebung im J. 1817 heisst diese Behörde, wie im Jahre 1863 die analoge Behörde in Halle, „Schöppenstuhl“ und hat nie anders geheissen — ist der Centraloberhof des Kurfürstenthums Brandenburg zu erblicken, von dem aus sich strahlenförmig „die Belehrung des Rechten“ nicht bloss innerhalb der Mark, sondern auch innerhalb benachbarter fremder Territorien und später auch innerhalb neuerworbener Landestheile verbreitete. Nicht in allen Territorien findet sich eine gleiche Erscheinung. So erhellt z. B. aus den über das ehemalige Kurhessen angestellten Untersuchungen, dass dort die Ertheilung der Rechtsbelehrung durch die

Schöffenstühle der Hauptstädte Cassel und Marburg während der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Cassel vor der Thätigkeit der dortigen Kanzlei, in Marburg vor der des dortigen Hofgerichts und der dortigen Juristenfakultät schwand. Besondere Umstände erhielten aber den alten Schöppenstuhl in Brandenburg neben dem Kammergericht in Berlin und neben der Juristenfakultät in Frankfurt a. O. Ueber die Spruchthätigkeit dieser Fakultät ist eingezogener Erkundigung nach Material nicht mehr vorhanden; über die Spruchthätigkeit des Berliner Kammergerichts wissen wir noch nichts. Welches Dunkel über die Belehrungsthätigkeit des Brandenburger Schöppenstuhls wie der Schöppenstühle überhaupt herrscht, darüber einige Worte. Ein sehr sorgsamer Forscher auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte glaubte aus den ihm zu Gebote stehenden Quellen schliessen zu dürfen, im Brandenburger Schöppenstuhl fänden sich seit 1516 doctores juris als Schöppen, während der erste Doktor erst anderthalb Jahrhunderte später in Brandenburg auftaucht. Von den Magdeburger Schöppen berichtet ein ebenso sorgsamer Forscher, sie seien ihrer Aufgabe in *späterer* Zeit nicht mehr gewachsen gewesen und hätten ihre Erkenntnisse mehr nach einer unbestimmten Rechtsüberzeugung, als aus sicheren klaren Gründen gesprochen, seien nicht immer konsequent verfahren und hätten ihren Sprüchen mehr den Charakter eines Schiedsspruchs als eines richterlichen Urtheils gegeben. Alles dies ist jedoch ebenso der Charakter der Schöppensprüche *früherer* Zeit, ja überhaupt der Charakter der älteren deutschen Rechtsprechung gewesen, ausserdem haben aber die Magdeburger Schöppen, unter denen sich schon 1497 Doktoren fanden, fortdauernd derselben juristischen Ausbildung sich erfreut, wie die Mitglieder der damaligen höheren Gerichte, und sie haben sich in ihren Sprüchen — ebenso wie die Brandenburger Schöppen — in nichts unterschieden von den Sprüchen der Juristenfakultäten. Erst in den letzten Jahren sind verlässliche Nachrichten über den Zustand des Magdeburger Schöppenstuhls nach 1631 und

---

[1]) Stölzel, Gelehrtes Richterthum, 205 ff., 212 ff.

über die in den 1630er, wie 1660er Jahren gemachten Versuche der Wiederherstellung gegeben; so räthselhaft blieb aber selbst funfzig, ja hundert Jahre nach dem Aufhören seiner Thätigkeit die Frage, ob er noch existire, dass um Rechtsbelehrung anfragende Behörden im Jahre 1685 von dem Magdeburger Stadtrathe beschieden wurden, der Schöppenstuhl sei noch nicht wieder bestellt, und im Jahre 1741 von der Magdeburger Post, der Schöppenstuhl existire schon „seit Jahren" nicht mehr.

Ein Beispiel aus dem eben genannten Jahre 1741 mag noch belegen, welche Auffassung man damals von den richterlichen Pflichten hatte. Die Brandenburger Schöppen jener Zeit waren selbstverständlich sämmtlich gelehrte Juristen, meist aus der Halleschen Schule hervorgegangen. Das hielt aber den tüchtigsten, fleissigsten und gelehrtesten unter ihnen, einen Schüler des Thomasius, nicht ab, in einem verwickelten Liquidationsprozesse gegenüber dem eingehend motivirten Antrage des Referenten, der ein reformatorisches Erkenntniss vorschlug, „den Herren Kollegen zur Erwägung zu geben, ob es nicht bei den gründlichen rationes der sententia a qua verbleiben solle, damit diese weitläufige Sache völlig abgethan und einer Kleinigkeit wegen der Lauf des Rechten nicht von neuem eröffnet werde"; sein Nachfolger in der Abstimmung war „gleichfalls der Meinung, das es bei der sententia a qua zu lassen", bemerkte aber, dass er die reformatoria, „für den Fall, dass majora nicht erfolgen", alsbald unterschrieben habe; der vierte Schöppe endlich fand zwar die reformatoria des Referenten bündig und erklärte sich bereit, sie ebenfalls zu unterschreiben, wollte es indess „ratione confirmationis mit majoribus halten"; der Senior als fünfter Schöppe trat darauf, indem er den Entwurf des Referenten unterzeichnete, dessen Vorschlag bei (92 14 ff.). Hiermit erachtete man einen Mehrheitsbeschluss zu Gunsten des Referenten hergestellt; denn zwei Schöppen hatten erklärt, sich der Mehrheit anschliessen zu wollen; diese Mehrheit wurde unter den übrigen drei Schöppen dadurch hergestellt, dass Referent und Senior für die reformatoria waren und nur der erste Korreferent für die confirmatoria;

dieser enthielt sich der Unterschrift des Konzepts, während der vierte Schöppe, den majoribus folgend, unterschrieb. Heutzutage würde man es für wenig vereinbar mit den Aufgaben des Berufs rechtsprechender Beamten halten, wenn in einem zweitinstanzlichen Kollegium ein Richter für Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils ohne Prüfung der Rechtslage lediglich um deswillen stimmen wollte, weil das erste Urtheil gründlich abgefasst und die kürzeste Erledigung der Sache empfehlenswerth sei; ebenso würde man es pflichtwidrig nennen, wenn zwei von fünf Richtern erklärten, sie könnten sich sowohl für Abänderung als für Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils erklären und überliessen deshalb der Majorität unter den übrigen drei Richtern die Entscheidung. Auch in solchen Auffassungen hat die Rechtsprechung eine Entwicklung durchgemacht; richterliche Gewissenhaftigkeit und richterliches Rechtsgefühl bedurften ebenfalls ihrer Erziehung. Vom Zeitalter der Folter und des Scheiterhaufens, die man einem menschenunwürdigen Aberglauben in geradezu entsetzlicher Weise dienstbar gemacht hatte, lässt sich die Erziehung zu einem völlig geläuterten Rechtsbewusstsein nicht erwarten. Mehr als eine Seite unserer Brandenburger Akten legt davon Zeugniss ab.

Es ist darum für den Juristen der Gegenwart wie ein Wandeln in fremder Welt, wenn er Jahrhunderte hindurch die Rechtspflege seiner Amtsvorgänger an sich vorüberziehen lässt. Dazu bieten die fortlaufenden Akten einer Behörde, bei der sich die Rechtsprechung eines Territoriums lange Zeit konzentrirte, die beste Gelegenheit. Hat also zufällig einmal ein günstiger Stern über den Akten einer solchen Spruchbehörde gewaltet, so kann sich dies der Wissenschaft nur als nutzbringend erweisen.

II. Material.

Die Beschaffenheit des bei gegenwärtiger Untersuchung benutzten Materials bedarf einer eingehenden Prüfung, weil erst dadurch die genügende Grundlage eines sicheren Urtheils über das Rechtsbelehrungswesen gewonnen werden kann.

I. Den Hauptstock des Materials bilden die in einem besondern Zimmer des Amtsgerichts Brandenburg aufbewahrten 108 Foliobände Schöppenstuhlsakten, je in einer Stärke von durchschnittlich 600 Blättern, einzelne sogar von etwa 1000 Blättern. Das älteste Aktenstück datirt von 1432, das jüngste von 1807. Der Einband (einfachster Pappband) stammt aus neuerer Zeit; er ist kein einheitlicher für sämmtliche Bände; einheitlich sind gebunden die Bände 1 bis 80, dann die Bände 81 bis 99, ferner die Bände 101 bis 107; Band 100 und ebenso Band 108 stehen für sich allein.

Diese Bände entstanden in ihrer jetzigen Gestalt der Hauptsache nach in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts. Die Bände 101 bis 105 wurden erst zwischen 1809 und 1813 hergestellt.[1])

Alsbald auszuscheiden sind die Bände 100, 107 und 108; sie enthalten zwar mancherlei, was für die Entwickelung der Rechtsprechung des Schöppenstuhls von Wichtigkeit ist, aber sie enthalten keine Schöppenstuhlsakten.

Band 100 beginnt mit einem vom Schöppenstuhlsassessor Katsch unterzeichneten undatirten Spruch, dann folgen Spruchkonzepte des Schöppenstuhls-Senior Giesecke und Abschriften solcher Urtheilskonzepte aus den Jahren 1727 bis 1752, untermischt mit einzelnen Proberelationen von Kandidaten des Schöppenstuhlsassessorats. Das Ganze scheint aus dem Nach-

---

[1]) AA. Akten II. S. 9 fol. 67 ff.: „5 Bände Akten von 1759 bis 1785 in Pappband.“

lasse des Senior Giesecke († 1759) herzurühren; in diesem Nachlasse mögen sich auch die beim Senior eingereichten Proberelationen befunden haben. So wird erklärlich, dass einerseits in Band 100 eingeheftete Abschriften sich als eigenhändige Konzepte Gieseckes, und dass andererseits in Band 100 eingeheftete eigenhändige Konzepte Gieseckes sich als Abschriften in den Schöppenstuhlsakten wiederfinden.[1])

Band 107 ist eine Sammlung von landesherrlichen (meist gedruckten) Erlassen strafrechtlichen Inhalts aus der Zeit von 1683 bis 1743; mehrere dieser Erlasse sind in einer Reihe von Exemplaren vorhanden, wie sie von Amtswegen dem Schöppenstuhl zur Vertheilung zugingen.

Band 108 trägt auf dem Rücken die Aufschrift: „Gerichtsbibliothek No. 759 zu Brandenburg a. H.", war also ursprünglich Theil der Bibliothek und niemals Theil der Schöppenstuhlsakten; er enthält drei vor dem Gerichte des Brandenburger Domkapitels in den Jahren 1682, 1699 und 1758 wegen Sodomie, Vatermords und einfachen Mords verhandelte vollständige Strafprozesse; es sind dies also Akten des Domkapitels, die auf irgend welche unbekannte Weise in den Besitz des Stadtgerichts Brandenburg oder eines seiner Rechtsnachfolger gelangt sind; darin sind überhaupt nur zwei Brandenburger Schöppenstuhls-Sprüche (auf Zulassung der Folter und auf den Tod durch das Schwert 1682 fol. 57. 64; UB 2 730) enthalten, und zwar in Reinschrift, wie sie dem Domkapitel zugingen.

Es bleiben alse 105 Bände übrig, welche im wahren Sinne des Wortes Schöppenstuhlsakten darstellen. Sie sind wahrscheinlich allein dadurch vor der ihnen sonst sicher beschieden gewesenen Vernichtung bewahrt worden, dass man sie, als der Schöppenstuhl seinem Ende sich zuneigte, einbinden liess.[2]) Dass sie bis zur Zeit des Einbindens noch vor-

[1]) Fol. 75 ff. des Bandes 100 ist z. B. identisch mit fol. 369 ff. des Bandes 86, fol. 649 des Bandes 100 ist identisch mit fol. 439 in Bd. 98, fol. 680 in Bd. 100 mit fol. 349 in Bd. 99, fol. 704 in Bd. 100 mit fol. 184 in Bd. 98.

[2]) Der Vernichtung scheinen werthvolle Akten, betr. die Verfassung des Schöppenstuhls, verfallen zu sein, die 1819 dem Land- und Stadtgericht

handen waren, verdanken sie dem historischen Sinne derselben beiden Männer, welche sich durch Anlegung der noch vorhandenen Kopiarien der beiden Städte Brandenburg verdient gemacht haben. Diese Männer sind der altstädtische Bürgermeister Mag. Simon Roter, von 1551 bis 1562 altstädter Schöppenschreiber, dann bis 1595 altstädter Schöppe, und der erste Direktor der 1715 aus der Alt- und Neustadt Brandenburg zusammengeschmolzenen einheitlichen Stadt Brandenburg, Martin Heins, der von 1707 bis 1724 als aus der Neustadt hervorgegangener Assessor des Schöppenstuhls fungirte.

Da die gesammelten Sprüche bis zum Jahre 1715 von den Schöppen beider Städte Brandenburg ausgingen, und in Folge dessen, wie später erhellen wird, die Mitglieder des Schöppenstuhls sich aus zwei Kollegien zusammensetzten, die zwar gemeinsam über die eingehenden Sachen entschieden, aber sich in deren Bearbeitung und formelle Erledigung theilten, so gab es naturgemäss altstädtische und neustädtische Akten. Für die Erhaltung der altstädtischen Akten sorgte Simon Roter und sein Nachfolger in der Altstadt, für die der neustädtischen sorgte Niemand. Darum sind sämmtliche ältere Akten — und zwar bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hinein — altstädtische Akten, d. h. ursprünglich in der Altstadt aufbewahrt gewesene Akten,[1]) was nicht

---

Br. übergeben worden sind, noch 1833 vorhanden waren und später verloren gingen. AA. Akten S. 9 fol. 59 ff. Im J. 1838 beantragte auf Vorschlag eines Auskultators das Land- und Stadtgericht Br. beim Kammergericht, die Bände der Schöppenstuhlsakten „auctionis modo zu verkaufen, da es sich überzeugt habe, dass darin nichts von irgend welchem Interesse enthalten sei“, fand aber damit keinen Beifall beim Kammergericht. Vgl. auch Bardey in den Mittheil. des Vereins für die Gesch. Berlins 1891 S. 82.

[1]) Darauf weist z. B. eine durchstrichene Notiz des Jahres 1638 (76 592) hin, die sich auf dem Rücken eines Ackenstückes findet. „Dieser bericht ist . . . (von?) dem syndico in der Newstadt den . . . Juli abgefordert worden.“ Das bedeutet: den zu den altstädtischen Akten gehörigen, dem neustädtischen Syndikus auf Wunsch ausgehändigten Bericht kennzeichnete der altstädt. Schöppenschreiber als zu den altstädt. Akten gehörig dadurch, dass er jene Notiz machte; nachdem der Bericht wieder zurückgelangt war, durchstrich er die überflüssig gewordene Notiz. Das sehr energische Durchstreichen hat die punktirten Stellen unleserlich gemacht.

ausschliesst, dass sich darunter einzelne aus der Neustadt in besonderer Veranlassung unter die altstädtische Akten gerathene Sachen befinden.

Eine vollständige Sammlung aller Sprüche des Brandenburger Schöppenstuhls liegt also nicht vor. Die Gesammtzahl der erhaltenen Rechtsfälle berechnet sich nach der am Schlusse des Urkundenbandes 4 mitgetheilten Tabelle auf 14273. Ein sicheres Bild von der Gesammtthätigkeit des Schöppenstuhls kann diese Tabelle schon deshalb nicht geben, weil sie sich im Wesentlichen auf die in der Altstadt gesammelten Akten beschränkt. Auch diese sind — namentlich soweit die ältere Zeit und soweit die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts in Betracht kommt — unvollständig. Die Akten pflegten so aufbewahrt zu werden, dass die einzelnen Prozessschriften, in Oktav gefaltet, auf einander gelegt wurden. Es wäre wunderbar, wenn bei solcher Einrichtung aus der älteren Zeit Alles erhalten wäre. Wie wenig überhaupt die Aufbewahrung erledigter Akten Stil war, ergiebt die mehrfach bei Freisprechungen vorkommende Weisung des Schöppenstuhls (z. B. 1727 an den Hauptmann von Bredow zu Wagenitz — 100 95), es sollten „diese Akten aufgehoben werden, damit, wenn nähere Anzeige sich hervorthun sollte, dieselben sodann wieder aufgesucht und die Inquisition fortgesetzt werden könne“.

Gleichwohl liegen einige Thatsachen vor, welche ergeben, dass die altstädtischen Sprüche uns doch in ziemlicher Vollständigkeit erhalten sind.

1. Auf dem Rücken eines mit Nummer 16 bezeichneten Aktenstücks des Jahres 1586 (27 79) ist von der Hand des altstädter Schöppenschreibers Bluhm bei Beginn seines Amtes bemerkt: „Von Katherine“ (d. i. 25. November) „86 bis zu dem angehenden 87. jahre vorsprochen und in der alten stadt geschrieben“. Dies diente als Aufschrift für die in einem Convolute auf einander gelegten Akten der angegebenen Zeit. Jedes Aktenstück hat — was sonst nur selten der Fall ist — damals seine Nummer erhalten. Die Nummern reichen bis 118 und sind, wenn auch nicht in richtiger Reihenfolge, sämmtlich vorhanden. Dass in späterer Zeit, nämlich in den

Jahren 1661, 1663 und 1664, die einzelnen Sachen numerirt und jahrweis zu einem Volumen (durch Zusammenschnüren) vereint wurden, folgt aus einer auf der mit No. 131 bezeichneten Anfrage ersichtlichen Bemerkung des Urtheilsverfassers: „das urteil lieget supra no. 44“ (79 159), und aus zwei Urtheilsentwürfen dieser Jahre, deren einer (79 238) auf „No. 163 de 1663“, deren anderer (79 214) auf die (jetzt fehlende) „No. 15 anno 1663 sub hoc volumine“ verweist. Weshalb aus dieser Zeit der Aktenbestand grosse Lücken aufweist, wird sich später ergeben. Wie lückenhaft er ist, beweisen folgende Thatumstände.

Aus dem Jahre 1661 hat sich eine einzige Sache erhalten. Sie trägt die Ordnungsnummer 131 (79 158). Von den beiden Sachen, die aus dem Jahre 1662 vorhanden sind, ist eine mit 35 numerirt (79 162). Im Jahre 1664 wird aus dem vorhergehenden Jahre eine Sache mit der Nummer 163 erwähnt (79 238). Aus dem Jahre 1663 ist aber keine Sache erhalten. Vom Jahre 1664 sind 34 Sachen vorhanden. Eine unter ihnen ist mit 64 numerirt (79 296). Die einzige Sache, die aus dem Jahre 1666 (79 372) erhalten ist, trägt die Ordnungsnummer 102. Die 14 Sachen des folgenden Jahres sind mit Nummern von 92 bis 110 bezeichnet (79 376—419). Aus dem Jahre 1672 sind 21 Sachen erhalten, von denen eine die Nummer 38 trägt (79 536). Hiernach würde es gewagt sein, aus dem geringen Umfange der Akten in der zweiten Hälfte des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts auf einen erheblichen Niedergang des Schöppenstuhls zu schliessen.

Uebrigens tragen auch sonst Akten aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfach Ordnungsnummern, meist links oben auf dem ersten Blatte der Missive.

2. Die vom Magistrate zu Tangermünde noch jetzt verwahrten Akten, betr. die Strafsache gegen Meilhan, seine Ehefrau Grete Minde und andere Genossen wegen Brandstiftung aus den Jahren 1619 und 1620, enthalten nicht weniger als 14 Brandenburger Sprüche in den Originalausfertigungen. Von 11 dieser Sprüche finden sich die Entwürfe nebst vorhergegangenen Anfragen in den Schöppenstuhlsakten (Bd. 66 und 69); nur 3 Sprüche fehlen. Dies sind nach Siegel und

Schreiberhand in der Neustadt ausgefertigte Sprüche; die in der Altstadt ausgefertigten Sprüche liegen also vollständig vor.

3. Die abgethanen Sachen wurden vom Schöppenschreiber aufbewahrt, wie es ihm der im Schöppenbuche von 1697 mitgetheilte Schöppenschreibereid ausdrücklich zur Pflicht macht. Dem entsprechend heisst es z. B. in einem Schreiben des altstädter Schöppen Roter von 1562 (9 110), den in einer Sache ergangenen früheren Spruch „habe Johannes (d. h. der Neustädter Schöppenschreiber Joh. Mawe) bei sich". Damit ist aber noch nicht gesagt, dass etwa dem Schöppenschreiber bei seinem Amtsantritt eine Sammlung aller unter seinen Vorgängern entstandenen Akten überliefert wäre; für eine solche Sammlung zu sorgen, liess in älterer Zeit nur Roter sich angelegen sein; immerhin konnte 1567 (11 440) eine der Partei abhanden gekommene Urtheilsausfertigung von 1558, deren Konzept in unserer Sammlung (6 69) vorliegt, wiederhergestellt werden; Roter als Schöppenschreiber hatte also schon damals für ordnungsmässige Aufbewahrung Sorge getragen; die Partei unterstellte aber gar nicht, dass das um neun Jahre zurückliegende frühere Konzept noch vorhanden sei; denn sie bat unter nochmaliger Einsendung der Akten, diese „zu übersehen und ein dem vorigen Urtheil gleiches zu sprechen". Statt dessen liessen die Schöppen einfach eine neue Reinschrift des alten Spruches fertigen.

Ein Fall des Jahres 1591 aus Templin, in welchem eine frühere Belehrung der Partei abhanden gekommen war und nunmehr, ohne Rücksicht auf die frühere Belehrung, von Neuem gesprochen wurde (33 269), beweist dagegen unverkennbare Nachlässigkeit in Aufbewahrung selbst der erst kurz vorher entstandenen Akten. Eine Feststellung durch die Schöppenschreiber, ehe eine eingegangene Sache zur Prüfung gelangte, ob nicht etwa in derselben Sache erkannt sei, fand nicht statt; es blieb dem guten Gedächtniss der Schöppen überlassen, sich der früheren Entscheidung zu erinnern. So bemerkt 1615 (UB 2 539) ein neustädter Schöppe: „Weil das gegenteil sich belehren lassen, wirt

man nach dem vorigen urtel sehen" und ein Kollege von ihm schreibt 1621 (68 258) auf die Anfrage in einer Stendaler Sache: „Es ist schon in dieser Sache erkannt, das weiss ich gewiss; es wäre gut, dass der vorige Bericht aufgesucht würde", und 1623 (71 178) ebenfalls ein neustädter Schöppe auf eine andere Anfrage: „Ich weiss, dass diese Sache hie gewesen . . ., daher die Herren wollen die sache aufsuchen"; sein Kollege erinnert sich dann, dass die Sache „vor wenig Wochen" vom Gegner des jetzt Anfragenden hergeschickt gewesen sei, deshalb müsse das frühere Urtheil nothwendig aufgesucht werden; es findet sich auch das vor zwei Monaten ergangene Urtheil (71 532), dem nunmehr konform erkannt wird. Später, und zwar anscheinend nach dem im Jahre 1700 erfolgten Einsturze des Schöppenhauses, wovon wir hören werden, hat der Schöppenschreiber Steltzner eine Ordnung der Akten begonnen, indem er auf der untern rechten Ecke eines Blattes mit Rothstift die Jahreszahl notirte, welcher die in denselben Konvoluten vereinigten Aktenstücke angehörten.[1])

Dass am Ende des 17. Jahrhunderts auf Ordnung beim Schöppenstuhl gehalten wurde, ergiebt ein vom Dezember 1742 (94 73) datirtes Schreiben desselben Steltzner, damals 81jährigen emeritirten Schöppenseniors, worin es in Bezug auf ein vermisstes Aktenstück heisst, er habe im altstädtischen Aktenspinde alle Litteren mit einem besonderen Repertorio und Rotulo versehen und dadurch allem Irrthume vorgebeugt, reservire sich noch eine genaue Revision, die er wegen der Kälte jetzt nicht vornehmen könne; seit Mai 1685 habe er die Akten getreulich verwaltet. Auch spricht für die Vollständigkeit der Akten aus Steltzner's Zeit ein vom Schöppenstuhl im Dezember 1738 an Cocceji erstatteter Bericht, laut dessen im genannten Jahre bis dahin 48 Sachen eingegangen waren,[2]) während unsere Aktensammlung aus dem gesammten Jahre 1738 65 Nummern enthält.

Soll hiernach eine Schätzung der Zahl von Sprüchen

[1]) Z. B. 1648 (78 99), 1651 (78 241), 1652 (78 369), 1656 (79 1), 1659 (79 147).

[2]) StA. R. 21 No. 9c.

versucht werden, welche etwa in der Zeit von 1500 bis 1800, also in drei Jahrhunderten von dem Brandenburger Schöppenstuhl ausgingen, so wird die Zahl von 30000 eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Die Blüthezeit fällt nach den vorhandenen Sprüchen in die 1580er Jahre; in den 1720er und 1730er Jahren ist dann eine Nachblüthe der damals erheblich zurückgegangenen Thätigkeit des Schöppenstuhls wahrnehmbar.

Die Durchsicht sämmtlicher Bände, die sowohl Civil- wie Kriminalsachen, meist in bunter Mischung, enthalten, war unerlässlich. Nur dadurch liess sich ein genügend vollständiges Bild über den Geschäftsgang, über das mitwirkende Personal und über andere wichtige Gesichtspunkte gewinnen, da allgemeine zuverlässige Nachrichten über den Schöppenstuhl durchaus fehlen, auch die Akten sich im Wesentlichen auf die an den Schöppenstuhl gestellte Anfrage und die von ihm (bis zum 17. Jahrhundert hin ohne Gründe, wie ohne Namensunterschriften) ertheilte Antwort beschränken. Deshalb werden hier und da eingefügte kurze Notizen, Briefe, Meinungsäusserungen besonders schätzbar, und zu ihrer Auffindung bedurfte es einer Durchsicht Blatt für Blatt.

Beim Einbinden der 106 Bände ist keineswegs streng die Chronologie gewahrt, auch sind an manchen Stellen Verheftungen nicht ausgeblieben.

Jedem Bande hat in den 1860er Jahren der damals zu Brandenburg im Ruhestande lebende Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Heffter, derselbe, dessen Fleiss man das Register zu Riedel's codex diplomaticus verdankt, ein Inhaltsverzeichniss im amtlichen Auftrage beigefügt. Dasselbe führt unter fortlaufender Nummer nach der Blattfolge des Bandes jeden Rechtsfall und unter Rubriken Personen und Gegenstand des Rechtsfalls, das Gericht, bei dem die Sache verhandelt ist, sowie das Jahr der Verhandlung auf. Macht sich zwar bei Benutzung dieses Registers vielfach bemerkbar, dass dessen Autor ein Nichtjurist war, so gewährt dasselbe doch dem Benutzer der Bände eine nicht zu unterschätzende Hülfe. Aus sämmtlichen 106 Registern hat dann Heffter mit

grösstem Fleisse noch ein Gesammtrepertorium hergestellt, welches in seiner Abtheilung I (S. 1 bis 340) das alphabetische Verzeichniss der bemerkenswerthen Orts- und Personennamen und der auf die ersteren bezüglichen Prozesse, in der Abtheilung II (S. 341 bis 464) das alphabetische Ortsverzeichniss der Prozesse unter Angabe von Jahreszahl, Band und Blatt, und schliesslich eine 15 Bl. füllende Liste der vorkommenden Ortschaften und Familien unter Angabe des Jahrhunderts und der Gesammtzahl der den Ort oder die Familie betreffenden Urkunden enthält (letztere Liste jedoch ohne Angabe, wo die Urkunden in den einzelnen Bänden sich finden). Das Repertorium ist in sauberer Reinschrift vervielfältigt; Exemplare davon besitzt das Justizministerium, das Kammergericht und das Geheime Staatsarchiv in Berlin, sowie der Magistrat und das Amtsgericht in Brandenburg.

Diesen aus der neueren Zeit stammenden Registern Heffter's treten nach einzelnen Seiten hin ergänzend mehrere den Akten einverleibte, unter einander nicht in Zusammenhang stehende kürzere Verzeichnisse hinzu, die auf die Thätigkeit des oben bereits genannten Schöppen Heins (1707 bis 1724) zurückzuführen sind; nachdem er kurz vorher Senior des Schöppenstuhls geworden war, begann er im Jahre 1723, den in Konvoluten nach Jahrgängen aufbewahrten Akten vorn ein Inhaltsverzeichniss beizufügen. Deren erstes bildet jetzt, $2^1/_2$ Folioseiten umfassend, den Anfang von Bd. 81 und ist überschrieben: „Copeyliche Urthel in Civilsachen“. Der Angabe der Sachrubrik wird am Schlusse der Zeile die Jahreszahl beigefügt. So registrirte Heins bis zum Jahre 1723 46 Nummern, dann unter der Ueberschrift: „de anno 1723“ 81 Nummern. Im Band 82 finden sich zwei analoge Register, das eine auf Blatt 1 mit der Ueberschrift: „Copiae der Urthel, so in Criminalsachen ausgefertigt“ und auf Bl. 358 mit der Ueberschrift „Copeyliche Urthel in Civilsachen bei hiesigem Schöppenstuhl“; das letztere Register (eine Seite an Umfang) verzeichnet eine Nummer von 1703, zwei von 1706, drei von 1707, zwei von 1708, drei von 1709, 1710, zwölf von 1712, drei von 1713, je vier von 1714 und 1715; die so verzeichneten Akten reichen bis Bl. 542

des Bandes; dann fehlt ein gleiches Verzeichniss. In Bd. 83 Bl. 477 erscheint aber wieder ein Verzeichniss mit der Ueberschrift: „Anno 1725 sind bei hiesigem Schöppenstuhl einliegende Urtheile ausgefertigt worden", desgleichen in Bd. 84 Bl. 1 ein Verzeichniss mit der Ueberschrift: „Responsa, so im Jahre 1726 von hiesigem Schöppenstuhl über eingelaufene acta und Berichte ausgefertigt worden"; dann folgen die Rubriken in zwei mit „Civilia" und „Criminalia" bezeichneten Kolumnen. Alle in letzteren beiden Verzeichnissen aufgeführten Sachen sind vorhanden.

Es ist hiernach zweifellos, dass man innerhalb des Schöppenstuhles selbst das, was wir in unseren Schöppenstuhlsakten vor uns haben, im Jahre 1723 Urtheilsabschriften nannte, während man im Jahre 1725 den Ausdruck Urtheile und im Jahre 1726 den Ausdruck Responsa dafür brauchte. Der Ausdruck Urtheilsabschriften oder copiae der Urthel scheint auf den ersten Blick auffällig, es ist aber eine sehr beachtliche Bezeichnung aus ältester Zeit, die sich bis 1723 erhalten hat. Auffällig ist sie, weil nach unserer heutigen Anschauung unter Urtheilsabschriften etwas ganz Anderes verstanden wird, als was die Akten bieten. In ihnen haben wir nämlich der Hauptsache nach die von einem Schöppenschreiber oder von einem Schöppen des Brandenburger Stuhles auf die gestellten Anfragen („Berichte" oder „Rechtsfragen", später „Missiven" genannt) niedergeschriebenen Originalentwürfe der Schöppensprüche vor uns, die in gleichlautender Ausfertigung den Anfragenden mitgetheilt wurden. Nur vereinzelt sind durch besondern Zufall auch Originalausfertigungen solcher Sprüche in die Akten aufgenommen, und zwar Ausfertigungen, deren Konzept bald in den Akten sich findet, bald darin fehlt. Aus der durch die Heins'schen Register dargethanen Thatsache, dass einst die auf die Missiven gesetzten Sprüche Urtheilsabschriften, später aber Urtheilsentwürfe waren, erhellt, dass man vor Alters auch in Brandenburg Gewicht darauf legte, Abschriften von den hinausgegebenen Oberhofssprüchen zurückzubehalten. Es wäre angezeigt gewesen, dafür schon früh ein besonderes Urtheilskopiarium anzulegen. Davon findet sich aber aus

jener Zeit keine Spur.[1]) Als mit dem sechzehnten Jahrhundert die Zurückbehaltung der Missiven und die Entwerfung der Sprüche auf den unbeschriebenen Theilen der Missiven Stil wurde, versahen diese Entwürfe den Dienst eines Urtheilskopiariums: die Sammlung der Entwürfe bedeutete nichts Anderes als eine Sammlung der Sprüche im Anschlusse an die alte Sitte, nach welcher der Stadtschreiber überhaupt eidlich verpflichtet wurde, die mit der Stadt Siegel versiegelten Briefe zu kopiren.[2])

Die einfach nach der Zeitfolge zusammengeschnürten Spruchentwürfe genügten aber zur Blüthezeit des Schöppenstuhlwesens nicht dem Bedürfnisse; wie hätte man sich in der zuströmenden Menge von Sachen ohne alphabetisches oder systematisches Repertorium für die nunmehr gelehrt gewordene Spruchpraxis zurechtfinden können? Deshalb begannen gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts Auszüge wichtiger Oberhofsprüche — eine Art von Decisionen- oder Präjudiziensammlungen — aufzutauchen, wie sie an vielen, namentlich gemeinrechtlichen oberen und obersten Gerichtshöfen bis in die neue Zeit geführt wurden. Eine solche Sammlung legte man in Brandenburg in den 1580er Jahren an.

Aehnlichem Bedürfnisse hatten zwei Jahrhunderte vorher die Sammlungen gedient, die in der damaligen Blüthezeit altdeutscher Rechtsprechung verschiedene vom Oberhof Magdeburg abhängige Gerichte sich anlegten, um die ergangenen, dort erbetenen Oberhofsprüche festzuhalten und bei der Urtheilsfällung gegenwärtig zu haben. Dahin gehört das vom Stadtschreiber zu Stendal für die Stendaler Schöppen angelegte Urtheilsbuch, in dem sich auf 20 Pergamentblättern Urtheile der Magdeburger Schöppen in Stendaler Sachen aus der Zeit um 1330 finden.[3]) Ferner gehören

---

[1]) Nur einmal, und zwar in einem alten Schöppenbuch der Neustadt findet sich um 1430 erwähnt „das vorige schepenbuk, dar dy ordelle inne vorschreven stan“ (UB 1 8); hiermit scheint aber eher ein Buch für die Urtheile des neustädter Gerichts, als für die des Schöppenstuhls beider Städte gemeint zu sein.

[2]) Z. B. in Stendal: Götze, Gesch. der Stadt St. 1873 S. 88.

[3]) Vergl. Behrend, Stendaler Urtheilsbuch, 1868 S. XIII.

dahin die sog. Magdeburger Fragen, eine in Breslau, Krakau und anderwärts veranstaltete, in Preussen mit Zusätzen versehene Sammlung Magdeburger Oberhofssprüche aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts.[1]) Drei andere wichtige Sammlungen, die am Orte der Gerichte, und zwar für den Gebrauch dieser Gerichte, nicht etwa für auswärtige Gerichte gemacht sind, liegen vor in den Sammlungen der Sprüche der Schöffen zu Iglau in Mähren,[2]) der Schöffen zu Frankfurt a. M.[3]) und der Schöffen zu Ingelheim am Rhein.[4])

Am weitesten zurück in die Vergangenheit, nämlich in das dreizehnte Jahrhundert reichen die Iglauer Sprüche. Sie sind eine Sammlung des Prager Klerikers Johannes von Gelnhausen (oder auch von Gunpolcz in Böhmen, wohin sein Vater auswanderte). Erst Bergschreiber in Kuttenberg, einer Tochterstadt Iglau's, fungirte er 1359 in Iglau als kaiserlicher Notar und magister scolae, 1360 wurde er zum Stadtnotar in Iglau erwählt. Als solcher trug er „ad omnium notariorum notissimum et verissimum documentum“ die ihm zugänglichen, zum Theil noch im 13. Jahrhundert gefällten, Sprüche auszugsweis, anfänglich in lateinischer Sprache, später in deutscher ein. Die älteren sind in kurzen Sätzen mit den Einleitungsworten: „Sententionatum est“ oder „Es ist getheilt worden“ (also in der Weisthumsform), allmählich mit Heraushebung der gestellten Anfrage, dann mit Erzählung des Thatbestandes und endlich mit Aufnahme der Parteireden oder Parteischriften wiedergegeben. Der Höhepunkt der Thätigkeit dieses Oberhofs war die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.

In die nämliche Zeit fallen die von Thomas als Oberhofssprüche mitgetheilten Auszüge aus Frankfurter Gerichtsbüchern,[5]) ebenso die von Lörsch mitgetheilten 426 Urtheile

---

[1]) Gaupp, Das alte Magdeb. und Hall. Recht, Breslau 1826 S. VII. VIII. Stobbe, Deutsche Rechtsquellen 1, 421, 1860. Behrend, Die Magdeburger Fragen, 1865. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 665, Bonn 1885.

[2]) Tomaschek, Der Oberhof Jglau in Mähren, Innsbruck 1868.

[3]) Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt a. M., Frkf. 1841.

[4]) Lörsch, Der Ingelheimer Oberhof, Bonn 1885. [5]) 1339 bis 1485.

des Oberhofs Ingelheim.[1]) Dass die Frankfurter Sprüche für Frankfurt selbst bestimmt waren, ergiebt sich aus ihrer Eigenschaft als Einträge im Gerichtsbuche. Das Ingelheimer nur in einzelnen Blättern und Heften erhaltene Manuskript hat in dem letzten Hefte ein Titelblatt; dies Titelblatt trägt die Aufschrift; „Fremdeortelbuch de anno 58“;[2]) es bestätigt sich also dadurch die — auch aus den anderen erhaltenen Theilen der Sammlung begründete — Annahme, dass es sich um ein beim Oberhof Ingelheim angelegtes Urtheilsbuch handelt. „Fremdeurtheile“, d. h. solche Urtheile, die nach fremden Gerichten hin ergingen, nicht die für das eigene (Ingelheimer) Gericht ergangenen Urtheile wollte das Buch sammeln. Es diente also — gleich dem Brandenburger Buche — den Zwecken des Oberhofs, unterschied sich aber von der Sammlung des Brandenburger Schöppenstuhls, dass es die von den anfragenden Schöppen des Tochtergerichts mündlich oder unter Ueberreichung von Schriftsätzen gestellten Fragen vollständig aufnahm, also sich nicht, wie das Brandenburger Buch fast überall, auf den gegebenen Urtheilsspruch beschränkte. Das Ingelheimer Fremdurtheilsbuch war ein Kopiarium ergangener Rechtsbelehrungen, geordnet nach der Zeitfolge und angefertigt, als die Belehrungen ertheilt wurden; die Brandenburger Decisionensammlung enthält ebenfalls Kopien ergangener Rechtsbelehrungen, greift aber in die Vergangenheit zurück und ist unter systematischer Gruppirung des Stoffes alphabetisch geordnet.

Diese Sammlung Brandenburgischer Sprüche besitzt das Berliner Geheime Staatsarchiv in zwei Exemplaren, jedes in festem Einband aus älterer Zeit. Das eine[3]) war Theil der Schöppenstuhlsakten, bis es 1817 der Justizminister Kirch-

---

[1]) 1375 bis 1464.

[2]) Lörsch Seite V. Wenn Lörsch das Buch „Protokollbuch“ des Ingelheimer Oberhofs nennt (S. I und anderwärts), so ist zu beachten, dass dies eine uneigentliche Bezeichnung ist; „Protokollbücher“, wie das Wort Protokoll überhaupt, kennt die deutsche Gerichtssprache des 14. und 15. Jahrh. noch nicht. Stölzel, Gel. Richterthum I, 179.

[3]) Im Staatsarchiv bezeichnet: „No. 3a Brandenburg, Schöppen Rechtsbelehrung Prov. Br. Rep. 16 IIIb 5 f.“ Es ist abgedruckt im Urkundenband 4.

eisen[1]) als den nach Versicherung der damals noch lebenden beiden einzigen ehemaligen Mitglieder des aufgehobenen Schöppenstuhls wichtigsten Theil der Schöppenstuhlsregistratur an den Staatskanzler Fürsten Hardenberg abgab, der es dem Berliner Staatsarchiv überwies. Der vorgeheftete Rest eines Titelblatts spricht von „Rechtsbelehrung der scheppen beider stätte Br. von bürgerlichen zweifelhaften sachen nach gelegenheit der materien . . . und ordnung des alphabets zusammengeschrieben"; unter den 34 Titeln des Textes handeln aber Titel 21 bis 23 von Strafsachen. Das Ganze ist auf 327 Blättern einheitlich von derselben Schreiberhand, anscheinend im siebzehnten Jahrhundert, hergestellt und am Schlusse mit einem von anderer feinerer Hand besorgten lateinischen Inhaltsverzeichniss versehen, das an seinem Schlusse das Datum trägt: „Brandenburg 7. Febr. 1689"; von einem Brandenburger Schöppen damaliger Zeit rührt das Inhaltsverzeichniss ausweislich der Handschrift nicht her. Auf Bl. 145 steht unter Einträgen aus dem J. 1585 die Notiz: „Und ist derowegen nachfolgende information von mihr concipiret und also abgegangen". Die Notiz ist eine Abschrift, die derselbe Schreiber gefertigt hat, von welchem der gesammte Text kopirt ist. Eine Unterschrift fehlt, auch ist das mitgetheilte Konzept nicht in den Schöppenstuhlsakten befindlich; da aber Spruchkonzepte nur von den Schöppen selbst oder von den Schöppenschreibern herrühren können, so ist ein Schöppe oder ein Schöppenschreiber Urheber der Sammlung. Das vorliegende Exemplar diente nicht bloss, wie das Datum des Registers ergiebt, im Jahre 1689, sondern auch noch im Jahre 1705 dem Schöppenstuhle selbst zum Gebrauche; denn Bl. 24 ist von der Hand des Schöppen Knackrügge unter No. 24 des vom Abschoss handelnden Titel I notirt: „Mit Dessau ist ein Vergleich getroffen, dass die Helfte des sonst gewohnlichen Abschosses genommen werde. Revers im Rathhause d. 21. Aug. 1705".

---

[1]) Gen. Akten des JMin. betr. die Aufhebung des Schöppenstuhls in Br. Brandenburg 41 Bd. 1 fol. 108. 109. Akten des Berliner Staatsarchivs R. 73 J. V. Kurmark (Bureau des Staatskanzlers) No. 9 und Akten des Kammergerichts betr. die Besetzung des Schöppenstuhls StA. R. 97 IIId.

Damals war also dies Exemplar entweder in Knackrügge's Privatbesitz oder im Besitze des Schöppenstuhls, der es noch 1817 verwahrte.

Das zweite Exempler der Sammlung Brandenburger Sprüche kaufte Fürst Hardenberg 1820 von dem Sammler Wohlbrück und überwies es ebenfalls dem Berliner Staatsarchiv. Es hat im Staatsarchiv neuerlich auf dem Rücken die Bezeichnung Decisiones Marchicae II erhalten[1]) und stellt einen Sammelband ohne Titel dar. Die Blätter 88 bis 223 umfassen — abgesehen von einigen späteren Einschaltungen — eine Kopie der Brandenburger „Rechtsbelehrungen", wie sie im ersten Exemplar enthalten ist, mit einer Reihe von Auslassungen, aber Bl. 178 mit einem im ersten Exemplar fehlenden Titelblatt, das die nun folgenden „Rechtsbelehrungen in peinlichen Sachen" einleitet.

Die Abschrift von Rechtsbelehrungen, die das erste Exemplar wiedergiebt, stammt anscheinend aus derselben Zeit wie die Abschrift von Rechtsbelehrungen, die in diesem Sammelband enthalten ist. Blatt 102 und 103 sind Einschaltungen aus dem Jahre 1645 und zwar von der Hand des damals zum Schöppen gewählten neustädter Syndikus Schwarz, nämlich die Abschrift des ihn als Schöppen bestätigenden kurfürstlichen Patentes und ein Entwurf, in welchem Schwarz Bedenken gegen seine Schöppenwahl erhebt. Bl. 1 bis 87, wie Bl. 227 bis zum Schluss rühren von späterer Hand her und enthalten Auszüge aus Kollegienheften, die mehrfach Jena erwähnen, oder Abschriften von gerichtlichen Formularen, Blatt 205 bis 226 aber enthalten Abschriften aus einem 1571 beim Kammergericht und einem 1575 beim Brandenburger Schöppenstuhl verhandelten Konkursprozess; letzterem Prozess ist neben der Spruchabschrift das von Roters Hand herrührende Spruchkonzept beigefügt (Bl. 219, 224); am Schlusse ist — ebenfalls von Roter — bemerkt: „In der missiva" (d. h. in der an die Brandenburger Schöppen gesandten Anfrage um Rechtsbelehrung) „wird gebetten, das wir die erklerunge, die Johan Weinleube,[2]) der alte canzler

[1]) StA. R. 94 II K. 2.

[2]) Vergl. Stölzel, Brand. Pr. Rechtsverwaltung I, 161 ff.

seliger, an die landesconstitution solle deshalb angehenget haben, yn acht nehmen wollten, ich habe aber davon yn und bey den acten nichts befunden". Die Blattlagen einschliesslich des erwähnten Konzeptes mögen sich im 17. Jahrhundert im Besitz eines Juristen, der in Jena ausgebildet war, vielleicht eines Advokaten, befunden haben. Er liess sie für seinen Handgebrauch mit seinen sonstigen Excerpten, die den übrigen Theil dieser sog. decisiones Marchicae füllen, in einen Sammelband vereinigen. Im Katalog des Staatsarchivs wird dieser Band als Vorarbeit zu einem Handbuch der juristischen Praxis bezeichnet. Damit scheint auf die seit 1678 in der Mark unternommenen Arbeiten zu Feststellung eines jus certum[1]) hingewiesen werden zu sollen.

Ihrer grösseren Reichhaltigkeit wegen ist dem Abdrucke der „Rechtsbelehrungen" im Urkundenbande 4 das erstbesprochene Exemplar der beiden vorliegenden Abschriften zu Grunde gelegt, zur Vergleichung und Ausfüllung von Lücken aber das zweite Exemplar mitbenutzt worden.

Abgesehen von einigen älteren auszugsweis aufgenommenen Sprüchen aus den Jahren 1451, 1474, 1515 und 1540[2]), fallen die gesammelten Sprüche beider Sammlungen der Brandenburger Rechtsbelehrungen in die Zeit von 1569 bis 1593,[3]) d. h. in die Zeit, während deren Roter im Schöppenstuhle sass. Ihm zur Seite stand von 1576 an als altstädtischer Schöppenschreiber, später auch kurze Zeit als Mitschöppe sein Schwager Zacharias Garz, der frühere Brandenburger Schulrektor und spätere märkische Geschichtsschreiber, der im Jahre 1586 starb. Garz' Thätigkeit scheint unter Roters Beihülfe die Spruchsammlung ihre Entstehung zu verdanken.[4]) Hymmen kannte 1775 dieses erste Exemplar als einen Theil der Schöppenstuhlsakten,[5]) und v. Kamptz sah darin 1811 einen „wahrscheinlich reichhaltigen Schatz", der über das

---

[1]) Siehe das. 1, 48. [2]) Fol. 90, 124, 172. [3]) Fol. 191, 164.

[4]) Die Begründung dieser Annahme wird bei Besprechung Garz' und Roter's in § 4 gegeben werden.

[5]) Beiträge Bd. 1 S. 213 (wo der Titel freilich nicht genau mit dem des oben besprochenen Exemplars stimmt, so dass der Schöppenstuhl auch 2 Exemplare besessen haben könnte).

nur in wenig Bruchstücken vorhandene Brandenburgische Recht Auskunft gebe.[1])

Ergänzend kommen noch zwei weitere — gleich der Decisionensammlung — nicht zu den Brandenburger Archivalien gehörige Folianten ähnlichen Inhalts in Betracht, nämlich eine vom Stadtgericht Jüterbog in das Berliner Staatsarchiv und eine vom Magistrat zu Stettin in das Stettiner Staatsarchiv gelangte Spruchsammlung, jede, ebenso wie die Brandenburger Sammlung, aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts stammend. Beide Sammlungen sind nicht eingebunden, sondern nur geheftet; es fehlen ihnen die ersten Blätter.

Die Jüterboger Sammlung[2]) beginnt mit Bl. 4 und reicht bis Bl. 269, sie besteht aus systematisch unter Ueberschriften zusammengetragenen Kopieen von auswärtigen Belehrungssprüchen. Das Ganze ist eine einheitlich hergestellte Abschrift, wahrscheinlich bestimmt, dem Stadtgericht Jüterbog zur Rechtsbelehrung zu dienen. Die Sprüche lassen nur zum geringsten Theile erkennen, von wem sie erbeten und von wem sie ertheilt sind, oder von wann sie datiren. Ein „Bedenken“ Luthers, eingeholt von Joachim von Weissbach zu Ramsdorf (bei Chemnitz) in der Ehescheidungsangelegenheit eines seiner Unterthanen (Fol. 251), führt vor das Jahr 1546 zurück. Ausserdem ist (Fol. 161) ein Spruch des Doktor Fachs, des Ordinarius der Juristenfakultät zu Leipzig von 1545 und (Fol. 117) ein Spruch mehrerer Leipziger Doktoren an den Rath zu Weissenfels von 1559, sowie ein Spruch des Hofgerichts Wittenberg (Fol. 149) von 1589 datirt. Sprüche, die nach Jüterbog selbst gegangen wären, sind nicht ersichtlich, wohl aber solche, die nach Pirna, Meissen, Kolditz (bei Grimma) oder an den Fürsten zu Schwarzburg ergingen. Als Spruchbehörden sind in einzelnen Fällen ausser den bereits genannten noch angegeben die scabini Erfordenses, Lipsienses, Magdeburgenses, das Hofgericht zu Leipzig, das Konsistorium zu Leipzig und das Konsistorium zu Wittenberg. Die Sammlung ist wohl nicht vom Stadtgericht Jüterbog oder

[1]) Matthis Jur. Ztschr. Bd. 11 S. 66.

[2]) StA. Prov. Brand. R. 8. Jüterbog A Tit. II No. 4.

für dasselbe angelegt, sondern für eine andere Stadt oder für mehrere Städte sächsischen Rechtes; das demselben Rechte angehörige, 1815 zu Preussen gekommene Stadtgericht Jüterbog hat dann Veranlassung genommen, sich die Sammlung abschreiben zu lassen. Den Schluss des Bandes bildet ein Inhaltsverzeichniss von 18 Bl. aus der Zeit der Anlage des Buches. Das Ganze ist von Interesse für die Kenntniss des Standes der Rechtsprechung sächsischer Stadtgerichte am Ende des sechszehnten Jahrhunderts.

Ebenso ist für den Stand der Rechtsprechung der Stettiner Schöppen in der nämlichen Zeit die Stettiner Sammlung von Interesse. Sie beschränkt sich auf die Zeit von 1590 bis 1601 und enthält auf den allein noch vorhandenen Folien 63 bis 440 theils Sprüche, die von den Stettiner Schöppen als Oberhof, theils Sprüche, die von ihnen als Stettiner Stadtgericht ausgingen. Die Sammlung der Oberhofssprüche bedeutet dasselbe wie das Ingelheimer Fremdurtheilsbuch: die Zurückbehaltung von chronologisch geordneten Abschriften der nach auswärts gesandten Sprüche. Darum trägt auch derjenige Theil des Stettiner Bandes, der diese Oberhofssprüche enthält, das — von alter Zeit herrührende — Titelblatt „Copien" und bestätigt damit, was oben[1]) über die „copeilichen Abschriften" der Brandenburger Schöppenstuhlsakten gesagt ist. Diese „Copien" von Stettiner Belehrungsurtheilen (Fol. 69 bis 184) werden (von Fol. 185 bis 217) durch zwei Blattlagen „Urthell" (d. h. Stettiner Stadtgerichtserkenntnisse) unterbrochen, untermischt mit einzelnen Rostocker, Leipziger, Wittenberger Belehrungsurtheilen und einigen anderen Dingen.

II. Theil der Akten des jetzigen Amtsgerichts Brandenburg bildet ausser den Schöppenstuhlsakten noch ein im J. 1855 bei Revision der Schöppenstuhlsbibliothek aufgefundenes „Schöppenbuch der Churf. Assessoren Beyder Städte Alt- und Newstadt Brandenburg", das damals zu den Generalakten des Kreisgerichts zu Brandenburg genommen ist.[2]) Das Buch,

[1]) Siehe S. 22, 23.

[2]) Im Auszuge mitgetheilt von Grupp im 31. Jahresberichte des hist. Vereins zu Brandenburg a. H. S. 83 ff.

ein Folioband von nur 35 Blättern, hat der am 20. April 1692 als secretarius scabinatus beeidigte Joh. Wolfgang Steltzner — anscheinend erst zu dieser Zeit — angelegt (Fol. 14[v]). Auf Bl. 1 bis 5 gab Steltzner einige dürftige geschichtliche Nachrichten über den Schöppenstuhl. Dann bestimmte er die Bl. 6 bis 12 für Einträge über die Schöppen, die Bl. 12 bis 23 für Einträge über die Sekretarien und die Bl. 24 bis 35 für Einträge über allgemeine den Schöppenstuhl angehende Nachrichten. Seine Einträge über Schöppen reichen, mit dem juramentum scabinorum beginnend, von 1660 bis 1703, seine Einträge über Sekretare von 1663 bis 1703, dann folgen gleichartige Einträge von anderer Hand; sie beruhen, soweit sie die ältere Zeit betreffen, nicht auf eigenen Erlebnissen Steltzners; denn er ist erst 1661 geboren.

Diesem Buche gab man beim Einbinden im ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts den Namen „Schöppenbuch“ in Rückerinnerung an alte Zeiten, nur war früher ein Schöppenbuch dazu bestimmt, Nachricht über die Thätigkeit der Schöppen und über die vor ihnen stattgehabten Verhandlungen zu geben, während unser Schöppenbuch sich auf Nachrichten über das Personal des Schöppenstuhls und über obrigkeitliche allgemeine Anordnungen beschränkte.

Damit führt das Schöppenbuch des Schöppenstuhls aus der Zeit von 1660 bis 1803 zurück zu drei anderen Büchern aus der Zeit von 1297 bis 1548, die jetzt dem Brandenburger Stadtarchiv angehören, früher im Besitze der Neustadt Brandenburg waren, weil sie nicht Angelegenheiten des beiden Städten Brandenburg gemeinsamen Schöppenstuhls, sondern ausschliesslich Angelegenheiten der neustädtischen Rathmannen und Schöppen betrafen.

Wie die Schöppenstuhlsakten von 1432 bis 1807 ein werthvolles Material für einen Einblick in die Spruchthätigkeit des Schöppenstuhls, so bieten diese drei Bücher ein gleich werthvolles Material für die Erkenntniss dessen, was vor Rath und Schöppen der Neustadt in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit verhandelt ist. Schon hieraus erhellt, dass die Bücher für die Entwickelungsgeschichte der Rechtsprechung überhaupt und des Schöppenstuhls

beider Städte Brandenburg insbesondere kaum in Betracht kommen können: sie liefern nur einzelne Nachrichten über die zugleich als Schöppenschreiber des Schöppenstuhls beider Städte thätigen neustädtischen Stadtschreiber, ferner über diesen und jenen Schöppen; wichtig ist aber, dass sie ein Statut über die Betheiligung der Schöppen am Schöppenstuhl beider Städte und über ihre daraus fliessenden Gebührenansprüche enthalten.

Die beiden ältesten dieser drei Bücher hat Sello, der sie mit Recht zu dem Werthvollsten des Brandenburger Stadtarchivs zählt, in dankenswerther Weise ans Licht gezogen und durch Mittheilungen ausgewählter Stellen einen Begriff von ihrer Einrichtung wie ihrem Inhalte gegeben.[1])

Das älteste Buch umfasst die „Vermachungen des vierten Pfennigs und andere Vergabungen" von 1297 bis 1389, das zweitälteste ist die in den ersten Dezennien des fünfzehnten Jahrhunderts begonnene Fortsetzung eines 1386 auf Rathsbeschluss angelegten Stadtbuchs, in das die noch nicht gelöschten und nicht veralteten Einträge des vorhergegangenen älteren Schöppenbuchs übernommen wurden;[2]) es reicht bis zum Jahre 1480.

Die Beschaffenheit dieses zweiten Buches ist von Erheblichkeit für das Verständniss des dritten, seinen Anfangsworten nach anscheinend 1492, in Wirklichkeit aber erst 1495 angelegten Buches, das nur in 23 lose zusammengehefteten Pergamentblättern erhalten ist. Weil auch dieses Buch in die Vergangenheit zurückgreift, sind die den Anfang bildenden statuta, und darunter das einzige Statut, das wir überhaupt

[1]) Märkische Forschungen Bd. 18 S. 1 bis 108. 1882. Aehnliche Bücher der Städte Zerbst und Aken hat Neubauer im 7. Bd. der Mittheilungen des Vereins für anhaltische Gesch. und in den Jahrgängen von 1895, 1897 der Geschichtsblätter für Magdeburg veröffentlicht; ebenso an letzterem Orte Setzepfandt ein solches Buch der Stadt Oschersleben.

[2]) Das zeigt die (Sello unverständlich gebliebene) Bemerkung auf Bl. 4 an: Nota quod propter inveterata et extincta hec facta primo incepi redigere ad scripta. Das extinguere geschah ausweislich dieses Buches und des älteren Buches dadurch, dass die Schrift mit einer Flüssigkeit hinweggewischt („gelöscht") wurde. Hierauf ist unsere heutige „Löschung" der Grundbucheinträge zurückzuführen.

über den Schöppenstuhl besitzen, nicht aus 1492 oder der Zeit nachher, sondern aus der Zeit vorher, und zwar der Sprache nach aus dem Beginne des fünfzehnten Jahrhunderts, woraus sich dann erklärt, dass jenem undatirten Statut ein aus dem Jahre 1455 datirtes Statut nachfolgt.

III. Weiter sind dann noch an archivalischem Materiale herangezogen:

1. aus dem Aktenbestand des Brandenburger Amtsgerichts mehrere Raths- und Gerichtsbücher von 1522 bis 1689, darunter besonders die altstädtischen Rathsbücher A 1, 1a und 2, und die neustädtischen Raths- und Gerichtsbücher No. 1 bis 4 von 1534 bis 1662, ferner die reponirten Akten II K 5 und II S 9, betreffend den Brandenburger Schöppenstuhl;

2. aus dem Brandenburger Stadtarchiv die Dokumentensammlung, die Rathsbücher, die Rathsrechnungen und einige Fascikel der reponirten Akten;

3. aus dem Berliner Geheimen Staatsarchiv die Urkundensammlung R. 21 n. 9c von 1559 an, die für die Erkenntniss der Verfassung des Schöppenstuhls von Werth ist, ferner die Sammlung kurfürstlicher Strafsachen R. 49 mit ihren Brandenburger Sprüchen, auch Einzelnes aus der mehrere hundert Bände umfassenden Sammlung der sog. Sentenzenbücher des Berliner Kammergerichts;

4. die ersten drei Bände der in der Leipziger Universitätsbibliothek befindlichen, über hundert Bände umfassenden sog. Konzeptbücher des Leipziger Schöppenstuhls, einer mit den Akten des Brandenburger Schöppenstuhls nahe verwandten sehr reichhaltigen Sammlung;

5. drei Brandenburger Originalsprüche aus dem Archiv der Stadt Luckau und eine Anzahl von Packeten des Archivs der Stadt Zerbst, betr. die Beziehungen der Stadt Zerbst zur Stadt und zum Bisthum Brandenburg um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, ferner aus dem Tangermünder Stadtarchiv die Inquisitionsakten gegen Grete Minde und Genossen wegen Brandstiftung von 1619, sowie die Inquisitionsakten gegen Andreas Lütken und Genossen von 1621 und gegen Hans Haveman von 1681, die mehrere Originalsprüche ent-

halten und ein anschauliches Bild von der damaligen Gestaltung des Inquisitionsprozesses geben, aus dem Stettiner Staatsarchiv die Inquisitionsakten gegen die Ehefrau des Melchior v. Dobbersitz wegen Zauberei von 1591, die einen interessanten Spezialfall aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten in wünschenswerther Weise ergänzen;

6. die Generalakten des Berliner Justizministeriums, betreffend die Aufhebung des Schöppenstuhls in Brandenburg und die Pensionirung der Mitglieder desselben von 1810, die Kommissionsakten desselben Ministeriums wegen künftiger Einrichtung der Patrimonialgerichte im Regenwalder und Naugarder Kreise pp. von 1847 Adh. II zu P. 38, ferner die Generalakten des Berliner Kammergerichts, betreffend die Inrotulirung der Akten des ehemaligen Schöppenstuhls zu Brandenburg II A 9 vol. spec. und die beim Oberlandesgericht Naumburg verwahrten Aktenreste des Schöppenstuhls zu Halle.

Erwähnt mögen noch werden die Leichenpredigtsammlungen des Archivs der St. Paulikirche, der Bibliothek der St. Gotthardtkirche zu Brandenburg, der Kgl. Bibliothek und des Gymnasiums zum grauen Kloster zu Berlin, sowie die Grabdenkmäler in den Brandenburger Stadtkirchen. Sie lieferten schätzbares Material zur Feststellung des Lebens- und Bildungsganges einzelner Schöppen.

Erster Theil.

Der Brandenburger Schöppenstuhl

(1232 bis 1817).

Est et apud Brandenburgenses celebre judicium, ad quod tanquam ad Areopagitarum tribunal e longinquis regionibus deferuntur causae dijudicandae.

Georg Sabinus. († 1560.)

1. Buch.

Örtlichkeiten. Titulaturen und Anreden.

§ 1.

Örtlichkeiten.

Die heutige Stadt Brandenburg an der Havel zerfällt, wie viele an Flüssen gelegene Städte, nicht bloss in die an dem einen Flussufer (hier dem rechten) gelegene Altstadt und die gegenüber am anderen (hier dem linken) Flussufer gelegene Neustadt, sondern sie hat noch einen dritten Theil, eine nördlich der Neustadt und östlich der Altstadt durch zwei Havelarme gebildete Insel, auf der die Burg stand und der Dom steht, umgeben von den Räumlichkeiten des Domcapitels, deren Insassen noch heute „auf der Burg" wohnen. Südlich wie nordöstlich wird die Insel durch einen Mühlendamm und durch Brücken mit dem Festland verbunden; nördlich von ihr liegt der grosse Beetzsee, der südlich eine schmale Verbindung mit der Havel hat. Diese Verbindung überbrückt die „Homeienbrücke", indem sie von der Altstadt zu einer nördlich von der Burginsel gelegenen zweiten Insel führt, über die man erst in westlicher Richtung auf dem jetzt s. g. Grillendamm und dann in südlicher Richtung auf dem nördlichen Mühlendamm zur Burg gelangt. Der Grillendamm hiess früher „alter" Damm und noch früher „Homeien"-Damm.[1]) Altstadt und Neustadt werden im Südwesten der Homeienbrücke durch die „lange Brücke" verbunden.

Neben der Mitte der langen Brücke — anscheinend im Wasser — stand einst das Rathhaus, das später als Schepen- oder Schöppenhaus „beider Städte Brandenburg" diente.

[1]) Gütige Mittheilung des Schriftführers des Brandb. histor. Vereins, Herrn Oberlehrer Dr. Tschirsch. Noch 1759 heisst in Verhandlungen zwischen Stadt und Dom der Grillendamm „Hameyen-Damm". RA. Acta A. 1 D. 13. „Alter Damm" (antiquus agger) kommt schon 1324 vor. Riedel, cod. dipl. 1, 9, 26, letzte Zeile.

Aus der Lage dieser Oertlichkeiten zu einander und aus ihren Benennungen lassen sich wichtige Schlüsse für die Entwickelungsgeschichte unseres Schöppenstuhls ziehen.

Im Gebiete der „Altstadt“ müssen wir die „Villa“ suchen, d. h. die erste wirthschaftliche Anlage, aus der, wie allgemein die Entwickelungsgeschichte unserer Städte lehrt, ein Dorf und dann eine Stadt erwuchs. Diese Villa hiess „Parduin“; sie war wendischen Ursprungs und lag naturgemäss am rechten Flussufer, weil dieses hier einen Aussenbogen bildet, und zufolge dessen höher ist als das gegenüber gelegene linke Ufer, wo der Moorgrund hinderte, dicht an die Wasserstrasse der Havel heranzubauen. Als hier später die Neustadt sich ansiedelte, blieb ihr nur übrig, ihre Stadtmauern vom Flussufer erheblich zurückzurücken, während gegenüber die Stadtmauer der Altstadt sich nächst dem Flusse herziehen konnte. Die Neustadt selbst wurde vom Dome her angelegt und näherte sich der Havel nur so weit, als es der Baugrund gestattete. So lag zwischen dem linken Havelufer und der neustädtischen Mauer ein mehrere hundert Meter breites Stück. Die Häuser, die später hier zwischen beiden Städten entstanden, wurden auf Pfählen angelegt, so dass sich dieser Stadttheil im Volksmunde den Namen Venedig erwerben konnte, während der Streifen, der sich hierdurch zwischen beiden Stadtmauern bildete und den dann die „lange Brücke“ überbrückte, gleichfalls den Namen „zwischen beiden Städten“ erhielt. Auch die lange Brücke und das Rathhaus (das spätere Schöppenhaus) befanden sich deshalb auf dem Terrain, das man mit dem Ausdrucke „zwischen beiden Städten“ bezeichnete.

Die Rathsherren, die im Rathhause sich versammelten, hielten ebenso, wie nachher die Schöppen, die im Schöppenhause tagten, ihre Sitzungen „zwischen beiden Städten“, und wenn (1455) berichtet wird, dass nach einem Spruche des Markgrafen und seiner Räthe der Rath der Neustadt „das Gericht zwischen beiden Städten behalten soll“,[1]) so ist hier nicht ein besonderes Gericht (neben dem altstädtischen oder

---

[1]) Stadtbuch von 1386 ff., bei Sello, Brdb. RQuellen (in märk. Forsch. Bd. 18) S. 70 No. 32.

neustädtischen Stadtgerichte) gemeint, sondern es soll nur gesagt werden, dass dem neustädtischen Rathe die von ihm bisher bereits „zwischen beiden Städten“ (d. h. für das Gebiet dieses Zwischenraums) geübte Gerichtsbarkeit auch für die Zukunft zuzusprechen sei.

Wo urkundlich die Ortsbezeichnung „zwischen beiden Städten“ vorkommt, muss also aus dem Zusammenhang ermittelt werden, ob damit eine Lokalität innerhalb jenes Zwischenraums, und welche Lokalität, oder ob etwa damit die ganze zwischen beiden Städten liegende Fläche gemeint sei.[1])

Die Villa Parduin gehörte zu dem grossen Landgerichte, das sich „zur Klinke“ nannte. Denn der Richtsteig Landrechts (1335) lehrt: „We in der Nienmarke (d. i. in der Mark Brandenburg im Gegensatz zur Altmark) en ordel scilt unde bittet ens rechtes war hes tien scole, so vintme tur Klinken bei Brandenborch“, und er lehrt auch: „Kumpstu tur Klinken, vintme di den noch unrecht, so du als er, so wiset man di tur Krepen in der Oldenmarke. Van denne wiset men di tur Linden.“[2]) Die Krepe ist bei Stendal und die Linde bei Salzwedel zu suchen.[3])

Ueber den Ort, wo „zur Klinke“ Gericht gehegt wurde, ist bislang viel Zweifel gewesen. Da sich Ortsbezeichnungen am längsten im Volksmunde zu erhalten pflegen und deshalb die sichersten Wegweiser sind, ergab sich von selbst die Frage, wo etwa heute noch unweit Brandenburg eine Klinke gelegen ist. Klinke ist ein Ausdruck für einen schmalen spitz zulaufenden Gegenstand, also auch für eine Landzunge, und gehört sowohl dem germanischen als dem niederwendischen Wortschatze an, letzterem in der Form „Klinka“.[4]) Einer Mühle „zur Klinke“ erinnert man sich gegenwärtig

---

[1]) Wenn darum z. B. 1560 (8 112) der Neustädter Schöppe Vielitz schreibt: „Hätte ich .... zwischen beiden städten verharren können und andrer nothwendiger geschäfte halben nicht abgehen dürfen (= müssen), wollte ich .... meine meinung auch gerne darzu gesagt haben“, so ist hier auf eine Sitzung im Schöppenhause verwiesen.

[2]) Homeyer, Der Richtsteig Landrechts. Berlin 1857. S. 313, 314, 512.

[3]) Kühns, Ger.Verf. in der Mark Br. II S. 55, 62.

[4]) Grimm, Wörterbuch.

etwa 3 Stunden nordöstlich von Brandenburg.[1]) Wenn hier ein Platz im Freien sich findet, der von allen Seiten, namentlich in der wasserreichen Gegend auch vom Wasser her zugänglich, für eine Versammlung der Gerichtsinsassen geeignet ist, so darf hier die Klinke des Jahres 1335 gesucht werden.

Ein solcher Platz, von dem 1452 Richter und Bauern zu Riewend bezeugen, dass er Eigenthum der Stadt Brandenburg sei,[2]) mit einer Klinkbrücke und einem Klinkgraben in der Nähe, liegt am nördlichen Endpunkte des Riewendsees, eines sich in nordöstlicher Richtung an den Beetzsee anschliessenden Gewässers. Hier wird durch einen aufgeworfenen Wall ein geräumiges, unregelmässiges, an den Ecken abgerundetes Viereck gebildet, innerhalb dessen bequem mehrere hundert Menschen Platz finden. Im Süden grenzt der Wall unmittelbar an die Nordspitze des Sees, auch im Westen tritt er wenigstens nahe an den See heran. Im Nordwesten zeigt der Wall nach dem anstossenden Ackerland hin und ebenso im Süden nach dem See hin eine flache, breite Aushöhlung seines Randes, als sollte der Zugang einerseits vom Felde, andererseits vom Wasser her erleichtert werden. Im Osten und Norden umgiebt sumpfiges Wiesenland den Wall, das nach Aussage von Einwohnern des nahen Dorfes Wachow früher Theil des Riewender Sees gewesen sein soll. Ist dies richtig, dann lag ursprünglich der Wall am Südostende einer von Nordwesten her in den See sich erstreckenden Landzunge.[3]) Diese Landzunge war die Klinke; sie gab dem Gericht „zur Klinke", wie der Mühle, der Brücke und dem

---

[1]) Das Dorf Klinke bei Gardelegen kann als zu entfernt von Br. nicht in Betracht kommen. Uebrigens redete man auch hier 1465 von Bauern „wohnhaftig zu der Klinke" (11 506) und 1584 von einem „Schulzen zur Klingke" (25 275).

[2]) Riedel I, 9, 196.

[3]) Auf der Karte „Tremmen" der Kgl. Pr. Landesaufnahme von 1880 ist der Ringwall nördlich vom Riewendsee mit 33 bezeichnet. Man schraffire die Fläche von Fischer bis Möserdammbrücke und Klingbrücke als zum See gehörig, und die weit in den See hineinragende „Klinke" tritt als mächtige Landzunge deutlichst in die Erscheinung. Dies beruht auf dankenswerther Feststellung des Herrn Landrichters Deichmann.

Graben „zur Klinke“ den Namen.[1]) Ein geeigneterer Ort für die Zusammenkunft der Gerichtseinsassen ringsum vom Lande, wie vom Wasser her liess sich kaum finden. Der Wall ist neuerdings[2]) durchgraben und auf seinen archäologischen Werth geprüft worden. Das Ergebniss war die Auffindung zahlreicher Thierknochen und Thonscherben, aus denen mehrere ganze Töpfe haben zusammengestellt werden können; die Thonscherben sind sämmtlich slavischen Ursprungs, die jüngsten wohl aus der Zeit zwischen 1000 und 1200. Es leidet darum keinen Zweifel, dass sich in dem Ringwall bis zum zwölften Jahrhundert eine slavische, unter des Walles Schutz angelegte Ansiedelung befand, auf die noch einzelne in der Umwallung ausgegrabene eichene Holzpfähle hindeuten; auch neben der Umwallung entdeckte man slavische Scherben, zugleich aber ganz vereinzelte Scherben aus deutschen Töpfereien. Nachdem die Slaven den Wall verlassen, ist er nicht wieder besiedelt worden. Es kann darum sehr wohl der von ihm eingeschlossene Raum als Gerichtsstätte benutzt sein, seitdem die Slaven, die nach Obigem auch eine Klinka kannten, verdrängt waren; jener Raum diente vielleicht sogar schon den Slaven als Versammlungs- und damit auch als Gerichtsplatz, so dass ihre Besieger nur den alten Brauch fortsetzten, wenn sie in der Umwallung Gericht hielten. Ihr Gerichtsplatz befand sich dann in Wahrheit auf dem Wasser, wie es in wasserreichen Gegenden, denen das Wasser ebenso geheiligter Boden war, wie den bergigen Gegenden der Wald oder der Berggipfel, der Uebung entsprach; wenigstens war er rings vom Wasser umgeben.[3])

---

1) Unabhängig von den aus Anlass dieser Schrift eingeleiteten Untersuchungen ist Grupp im 31. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg (S. 93 ff.) zu gleichem Ergebnisse gelangt (vergl. auch Grupp im 7. bis 12. Jahresberichte S. 25).

2) Im Okt. 1900 von Herrn Dr. Götze im Auftrage des Direktors des Kgl. Museums für Völkerkunde Herrn Geheimrath Voss. Die Veranlassung lag in der gegenwärtigen Untersuchung über den Ort des Gerichts zur Klinke.

3) Nach Huber's Mittheilung kam es in der Schweiz noch im 17. Jahrh. vor, dass die Schöppen den einen Fuss in ein Gefäss mit Wasser stellten, um der alten Sitte des Tagens „auf dem Wasser“ gerecht zu werden.

Aus diesem Landgericht oder Landdinge zur Klinke, wo einst die um den Riewendsee sitzenden Slaven ihre Ansiedelung hatten, hob sich zu selbständiger gerichtlicher Existenz, was Brandenburg betrifft, wahrscheinlich zuerst das Brandenburger Burggericht heraus. Der Anlage einer Villa folgt in der Regel die Anlage einer Burg zum Schutze der Villa und ihrer Umgebung. Derselbe Grund, der im Berglande bestimmte, die Burgen auf die Höhen zu setzen, bestimmte, im wasserreichen Flachlande die Burgen auf Inseln zu erbauen. Nicht bloss die Brandenburg lag in der Mark auf einer Insel, sondern ebenso die Ruppinburg und die Teupitzburg, wie andere mehr. Das Wasser wehrte den Zugang zur Burg, wie anderwärts es die Berghöhe that. Schon im Jahre 927 wird die Burg genannt; sie fiel damals zuerst und wiederholt im Jahre 940 in deutsche Hände; neun Jahre später konnte Otto I. daran denken, in der Burg ein Bisthum zu gründen.[1]) So diente die Burg nicht mehr bloss zum Schutze der Villen jenseits der Havelarme, sondern vor Allem des auf der Havelinsel erwachsenden Bisthums, seines Domes und seiner um den Dom sich ansiedelnden und dem Schutze der Burg sich anvertrauenden Domgemeinde. Es entstand damit eine Burgstadt, die der König schon im Jahre 949 eine civitas nannte.[2]) Zu ihr zog der Bischof Wilmarus vor dem Jahre 1166 die von seinem Vorgänger Wiggerus im Parduin angesiedelten Prämonstratenser der dortigen Gotthardskirche herüber[3]) und schuf so das spätere Domkapitel der Burg. Wenn 1151 von der urbs oder civitas Brandenburg,[4]) 1165 von der urbs Brandenburg neben der in suburbio apud Brandenburg gelegenen Gotthardskirche,[5]) 1170[6]) von einem castrum Brandenburg pro ceteris castris totius Marchiae gloriosum, das ein regale castrum, eine camera imperialis, eine sedes episcopalis sei, 1186

---

1) Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, 1. Thl. 1831 S. 322 ff.

2) Riedel, c. d. Bd. 8 S. 91.

3) Riedel, c. d. Bd. 8 S. 107.

4) Riedel 1, 15, 6.

5) Sello, Brdb. Bisthumschronik 1888 S. 42.

6) Buchholtz, Gesch. Thl. IV Urk. 17.

von einem marchio urbis, 1197 von Brandenburg als caput Marchiae die Rede ist, andererseits aber 1173, 1179, 1188, 1209 und 1234 von einer civitas oder villa forensis Parduin,[1]) so wird mit Brandenburg die Inselstadt für sich allein bezeichnet, der sich gegenüber der Parduin als suburbium, aber auch als eigene Stadt anlehnte, bis der Parduin im Jahre 1238 zuletzt genannt wird,[2]) um mit der Inselstadt Brandenburg zur Altstadt Brandenburg zusammenzuschmelzen, nachdem mindestens schon 1196 am linken Havelufer die Neustadt Brandenburg in's Leben getreten war.[3])

Die Entwicklung zeigt also denselben Gang wie bei vielen anderen deutschen Städten: Hofanlage (oder Villa) dicht am Fluss, Schutz derselben durch eine in der Nähe gebaute Burg, Besitzergreifung kirchlicherseits durch eine unter den Schutz derselben Burg gestellte Domanlage, Erweiterung der Villa zum Markte, ihre dadurch angebahnte Ausscheidung aus dem sie umgebenden Landbezirke zu einem mit Mauern gesicherten festen Platze, einer Stadt, der zum Zeichen des Abschlusses ihrer Exemtion ein besonderes Recht, das Stadtrecht, und ein besonderes Gericht, das Stadtgericht, zu Theil wird.

Wann und wie diese Ausscheidung sich für Brandenburg vollzog, ist nach sicheren Daten nicht festzustellen. War aber die Burg der Centralpunkt der neuen Schöpfung, so liegt die Annahme nicht fern, dass hier, wo der Markgraf zeitweise seinen Sitz hatte, nicht bloss die Stätte lag, von der aus die Verwaltung geführt wurde, sondern auch, wo die Landesunterthanen Rechtsbelehrung holten und ihre Huldigungseide leisteten. Von der Ostseite des Beetzsees her gelangte man über den Mühlendamm und seine Brücke zur Burg. Von der Westseite stellte dann die an der schmalsten Stelle des Beetzseeausflusses angelegte Homeien- (oder Homeyen-)Brücke eine Verbindung zur Burg über den zu den Mühlenbrücken führenden Grillendamm her.

---

1) Riedel 1, 8 S. 109, 112, 120, 123, 126, 133, 147.

2) Riedel 1, 8 S. 155.

3) Riedel 3, 1 S. 4.

Der — allerdings sehr eigenthümliche — Namen Homeienbrücke hat zu den sonderbarsten Vermuthungen Anlass gegeben.[1])

Die wahre Bedeutung dieser Brücke liegt aber nahe und steht im Zusammenhange mit ihrem eben angedeuteten Zwecke. „De teneura per homagium" bringt der 1250 entstandene codex legum normannicarum ein ganzes Kapitel;[2]) „pro homagio . . . facto" sichert Markgraf Ludwig den Bürgern der Altstadt Brandenburg und ihrer Nachkommen als besondere Gnade alle bisherigen Rechte und Freiheiten zu; die Eidesformel, mittels deren 1412 den Markgrafen Sigismund und Friedrich in Brandenburg „factum est homagium", bildet den Anfang des ersten Blattes in dem bis 1480 reichenden Stadtbuche der Neustadt Brandenburg,[3]) in die einzureiten man damals anfänglich dem Markgrafen das Recht bestritten hatte.[4]) Dies mit besonderen Feierlichkeiten begleitete Einreiten, dem die Pflicht der Bürger entsprach, den Einreitenden würdig zu empfangen und zu verköstigen,[5]) war das Sinnbild der landesherrlichen Gewalt über die Städte. Zwei Schilling für Wecke zahlte 1471 die Stadt Cassel an einem bestimmten Tage ihrem vor dem Stadthore haltenden Landgrafen,[6]) und noch heute erscheint der König in England sofort nach dem Regierungsantritt, um Einlass durch das verriegelte — jetzt zu diesem Akte künstlich hergestellte — Thor in „the borough" London's zu erlangen, auch besteht eine besondere Feierlichkeit der Verschliessung des

---

[1]) Schillmann, Gesch. der Stadt Br., Brandenburg 1882 S. 568: „Der Name Hohmeienbrücke wird entstanden sein aus ‚Hohe meine (gemeine) Brücke', eine Erklärung, welche einen urkundlichen Anhalt hat" (welchen?). „Nach der landläufigen Erklärung entstand der Name aus dem mittelhochdeutschen hameit (Fallgatter)."

[2]) Abgedruckt bei J. P. von Ludewig, reliquiae mscr. omnis aevi dipl. tom. 7 p. 223.

[3]) Vergl. Märkische Forschungen Bd. 18 S. 66.

[4]) Droysen, Gesch. der Pr. Politik 1, 302; v. Maurer, Städteverf. 1, 487 ff.

[5]) v. Maurer a. a. O. 3, 464 ff., 521.

[6]) Stölzel, Casseler Stadtrechnungen 1871 (Supplement der Ztschr. des Vereins für hess. Gesch.) S. 324.

Tower und der Uebergabe des Schlüssels zu seinem Hauptthor an den Gouverneur des Towers als nunmehrigen Vertreters des neuen Königs — Beides Akte, durch welche nichts Anderes symbolisirt wird als das alte Einreiten des Landesherrn in die Burg, wenngleich den Engländern selbst der Begriff der Burg bei dem Gebrauche des Wortes borough abhanden gekommen ist. Das mit dem Einreiten verbundene Homagium ist demnach die bei jedem Wechsel in herrschender Hand erforderliche Huldigung. Um sie den Unterthanen und um dem Landesherrn das Einreiten in die Stadt von der Burg her zu erleichtern, erbaute man in Brandenburg den pons homagii, die Homagium- oder Homeienbrücke, an Stelle der Fähre, mittels deren man bis um das Jahr 1400 nach einem Berichte des Brandenburger Schöppenseniors Giesecke aus dem Jahre 1749 (98 669. 670) über die Havel gelangte. Wie aus Major der deutsche Meier, so ist aus Homagium-Brücke die Homeienbrücke geworden; vielleicht sogar ist der Personenname Homayr oder Homeyer der im Volksmunde verdorbene Homagier; bekanntlich kommt es vielfach vor, dass lateinische Worte in sinnlose deutsche verändert werden, wie z. B. „Centgraf“ in „Zinkgraf“, „das Centgässchen“ in „das Enggässchen“, die villa „Stercofridis“ in das Dorf „Sterbfritz“ u. A. m. Unsere Homeienbrücke datirt also aus der Zeit, in welcher auf der Burg gehuldigt zu werden pflegte; sie ist zugleich ein sprachlicher Beleg dafür, dass das lateinische homagium vor Alters in die Sprache des Volkes eindrang, weil es an einem deutschen Synonymum fehlte; man ging über jene Brücke „zum Homagium“ oder, wie man sich das mundgerecht machte, „zum Homeyen“. An die Homeyenbrücke schloss sich dann der Homeyendamm als Fortsetzung des zur Burg führenden Weges an; nachdem noch ein neuerer Damm innerhalb der Stadt entstanden war, änderte man den Homeyendamm in den „alten“ Damm um.

Einer späteren Zeit muss die „lange Brücke“ Brandenburgs angehört haben. Lange Brücken verlangen zu ihrer Entstehung zeitlich vorausgegangene kurze Brücken; zum Bau langer Brücken über einen verhältnissmässig breiten

Fluss gehört erst eine gesteigerte Entwicklung der anliegenden Ortschaften, vor Allem gehört, wenn die Brücke zwei Ortschaften verbindet, die Existenz dieser beiden Ortschaften dazu. Die lange Brücke verbindet die Neustadt mit der Altstadt Brandenburg und muss deshalb nach Gründung der Neustadt gebaut sein.

Die lange Brücke war auch zunächst kein Bedürfniss. Mittelpunkt für die Altstadt und die Neustadt war die Burg. Die Neustadt ist von der Burg, nicht von Parduin aus, gegründet worden. Allmählich dehnte sie sich in der Richtung auf die Havel zu nach Westen aus. Auch damals, als man die Neustadt zum ersten Male mit einer Mauer umgab, hielt man eine direkte Verbindung mit der Altstadt über die Havel nicht für nöthig. Die Mauer besass nach der Altstadt zu kein Thor, ebensowenig die Altstadt nach der Neustadt zu. Erst später, als die Verbindung über die Burg den Verkehrsbeziehungen nicht mehr genügte, schuf man in beiden Städten die sich gegenüber liegenden „Neuen“ Thore. Vom Neuen Thore der Neustadt musste ein Damm bis zum Havelufer aufgeschüttet werden. Zunächst reichte eine Fähre für die Verbindung der Alt- und Neustadt aus. Später schloss die lange Brücke den Ring. Der Durchbruch der „Neuen Thore“ hängt vielleicht mit demselben Akte der Städtevereinigung zusammen, dem das gemeinsame Rath- und spätere Schöppenhaus zwischen beiden Städten seinen Ursprung verdankt.

Für das Ansehen, das die Altstadt Brandenburg noch zu der Zeit genoss, als Berlin schon längst zur Landeshauptstadt geworden war, spricht ein kurfürstliches Edikt von 1521,[1]) durch welches festgesetzt wurde, dass im Felde, wo es auch sei, „nächst unserem Hauptpanier“ auf der rechten Seite die aus der Altstadt Brandenburg, sowie neben ihnen die aus der Neustadt Brandenburg, aus Berlin-Cöln und aus anderen Hauptstädten der Mittel- und Neumark, auf der linken Seite aber die von Stendal, dann die von Salzwedel

[1]) Jahresberichte des hist. Vereins zu Brandenburg I bis III S. 59. Mittheilungen des Vereins für die Gesch. Berlins 1901 No. 4 S. 51.

und die anderen altmärkischen und priegnitzschen Städte reiten sollen.

Ein Memorial des Brandenburger Stadtschreibers Mag. Simon Roter[1]) aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts berichtet, dass 1552 nach Abriss des alten Schöppenhauses ein neues „für die Schöppen beider Städte“ vollendet sei; beide Städte hatten gemeinsam zu den Kosten beigetragen. Dazu bemerkt eine handschriftliche Nachricht Heffter's über das Gerichtswesen in Brandenburg,[2]) das Haus sei auf kurfürstliche Kosten erbaut. Die Einwohnerzahl beider Städte wird damals auf c. 10000 angegeben, wie die Berlin-Cölns auf c. 14000.[3]) Da das alte Rath- und Schöppenhaus sicher ein Holzhaus war und die Durchschnittsdauer von Holzhäusern auf dreihundert Jahre angenommen wird, möchte das alte Rath- und spätere Schöppenhaus um 1250 erbaut sein; 1241 werden zuerst Alt- und Neustadt Brandenburg neben einander genannt.[4]) Ein thurmartiges viereckiges hohes Gebäude ragt auf dem ältesten aus der Zeit vor 1581 stammenden Bilde Brandenburgs in dessen Mitte empor. In Nicolais Brandenburgi urbis descriptio von 1650[5]) wird das „auf Pfählen“ ruhende Haus als „ex ipsis undis exstructa“ bezeichnet; demnach hat das alte wie das neue Schöppenhaus nicht auf den Pfeilern der langen Brücke, sondern auf besonderen Pfählen geruht, also neben, nicht auf der Brücke gestanden.[6]) Heffter berichtet dann auch, dass das Schöppenhaus durch einen Steg mit der Brücke verbunden gewesen sei. Ein Aufsatz in Hymmen's Beiträgen[7]) redet von einem Thore mit einem Fallgatter, durch das die Parteien von der Brücke aus

---

1) Cod. A No. 8 R. A. fol. 29.

2) Im R. A.

3) Tschirsch, Beitr. z. Gesch. der Saldria S. 21.

4) Riedel c. d. 1, 8 S. 155.

5) S. 18 editio Küster, Berlin 1735.

6) Vergl. auch unten in diesem Abschnitte den Bericht Steltzners 97 1 ff., der nach dem Einsturz des Schöppenhauses von den aus dem Wasser ragenden Pfählen und von den durch den Einsturz beschädigten Balken der Brücke redet, was nur zu einem im Wasser stehenden Schöppenhause passt. Homeyer, Richtsteig S. 512.

7) Bd. 1 S. 180 ff., 212.

vor Gericht gelassen seien, und von einer Tradition, nach der in beiden Städten die Glocken läuteten, damit die noch 1486 vorhandenen „beiden Brücken" aufgezogen würden, so oft die Schöppen sich versammelt hatten. Ob mit diesen beiden Brücken etwa zwei Stege gemeint sind, die das Schöppenhaus mit dem Ufer oder der Brücke verbanden, muss dahingestellt bleiben. Auch ist zu berücksichtigen, dass erzählt wird, die Schöppen seien einst mit Kähnen zum Rathhaus gefahren.[1])

Das Auffällige der Anlage des Rath- oder Schöppenhauses neben der Brücke schwindet, wenn man obige Bemerkungen über das Tagen der Gerichte auf dem Wasser berücksichtigt, und wenn man erwägt, dass jenes Haus vor dem Bau der langen Brücke entstanden sein kann. Nimmt man noch hinzu, dass das Rathhaus, welches den durch die Spree getrennten Städten Berlin und Cöln gemeinsam war, 1343 als „Rathhaus zwischen Berlin und Cöln",[2]) 1432 aber als „Rathhaus bei der langen Brücke" bezeichnet wird, dass also auch dieses Rathhaus Anfangs in der Spree, nachher, als eine „lange" Brücke — wie in Brandenburg — gebaut war, bei dieser Brücke (nämlich auf Pfählen im Flusse) gestanden haben muss, so wird es sich ähnlich mit dem Brandenburger Rathhause zwischen beiden Städten bei der langen Brücke verhalten haben.

Sicher war aber das Rathhaus auf der Havel nicht der älteste Sitz des Brandenburger Stadtgerichts; es muss einen früheren Sitz im alten Brandenburg gehabt haben, und zwar zunächst auf der Burginsel, dann im ehemaligen Parduin, d. h. in der späteren Altstadt. Dem schloss sich naturgemäss für die Neustadt seit deren Gründung ein zweites Stadtgericht an.

Es entwickeln sich im einzelnen Territorium die Städtegründungen, die Anlagen von Burgen, von Kirchen, von Gerichtssitzen vielfach übereinstimmend, namentlich, wenn es sich um Städte handelt, deren eine die Mutterstadt der

---

[1]) Auch Heydemann, Die Joachim. Konst. S. 407, nimmt ein in der Havel befindlich gewesenes Schöppenhaus an.

[2]) Riedel, C. d. 1, 9, 37.

anderen ist, und wenn die eine Landschaft geographisch der anderen gleicht. Die Stadt Brandenburg, die ursprünglich ihr Recht von Magdeburg holte, war ihrerseits die Mutterstadt von Berlin, wie Berlin die Mutterstadt von Spandau.[1]) Für Berlin aber ist bezeugt, dass es am Ende des 13. Jahrhunderts in Alt-Berlin seine Gerichtslaube besass, dass 1307 beide Städte Berlin und Cöln vom Markgrafen die Genehmigung erlangten, eine gemeinsame Gerichtsverwaltung von 4 Schöppen aus Berlin und 3 aus Cöln einzuführen, und dass die kombinirten Rathleute im Rathhaus der „langen Brücke" tagten.[2])

Ein Gericht unter der Titulatur „Richter und Schöppen beider Städte Berlin und Cöln", damit aber auch deren gemeinsamer Gerichtssitz neben der Spreebrücke erhielt sich Jahrhunderte lang, während von „Richter und Schöppen beider Städte Brandenburg" und deren Tagung neben der Havelbrücke keine Spur zu finden ist, wohl aber davon, dass die „Schöppen beider Städte Brandenburg" Jahrhunderte lang „zu Schöppenhaus" gingen,[3]) um Rechtsbelehrungen zu ertheilen.

Wann diese Thätigkeit der vereinten Schöppenkollegien in Brandenburg begann, ist auf Jahr und Tag nicht festzustellen; jedenfalls hatten 1348 beide Städte noch ein gemeinsames Rathhaus; das ergiebt ein damals zwischen den Rathmannen Rathenows, Nauens und beider Städte Brandenburg „in deme rathus beyder stede" abge-

[1]) Vergl. Diez, Archiv Magdb. Rechte 1, 8. Matthis, Jurist. Monatsschrift 11, 59. 64. 68. 72. Heydemann a. a. O. Seite 51. Märkische Forschungen Bd. 16 S. 5 ff.

[2]) Eine analoge Vereinigung der Schöppen beider Städte Danzig versucht König Casimir 1457; die Gerichte beider Städte blieben aber getrennt. Günther, des Syndikus Lengnich jus publ. civ. Gedan. Danzig 1900 S. 251.

[3]) 1620 (67 351) votirt Floring: „Ich weis mich zu erinnern, das zu scheppenhaus .... streit vorgefallen". Aehnlich 1621 (68 589). In Magdeburg hatten bis 1425 die Schöppen eine Schöppenkammer (Pomarius, Mgdb. Stadtchronik 1587), dann bauten sie ein Haus am Markte „zu einem schöppenhause oder schöppenkammer" um. (Ueber „Kammer" s. Stölzel, Rechtsverw. I, 12.)

schlossener Vertrag.[1]) Laut des Schöppenbuchs der Neustadt Brandenburg fanden aber bereits 1297 die Begabungs- und Kaufverträge der Neustädter in pretorio (nicht in praetorio nostro, also doch wohl im gemeinsamen Prätorium) und zwar coram prefecto et scabinis nove civitatis" statt.[2])

Die Periode der Gemeinschaftlichkeit des Rathhauses, das wahrscheinlich sowohl der Altstadt als der Neustadt auch für die gerichtlichen Geschäfte der Einzelstadt diente, erreichte ihre Endschaft dadurch, dass jede der beiden Städte sich ein neues Rathhaus baute.[3]) Das bisherige gemeinsame Rathhaus hörte damit auf als solches zu existiren und diente fortan nur den vereinigten beiden Schöppenkollegien als „Schöppenhaus" für ihre Rechtsbelehrungen. Darum hat auf einer im Brandenburger Stadtarchiv befindlichen Ausfertigung des vorhin genannten Vertrags von 1348 eine alte Hand die Anmerkung zugefügt: „NB. das Schöppenhaus." Das soll bedeuten, dass zu Zeiten des Schreibers dieses Zusatzes das Rathhaus von 1348 nicht mehr Rathhaus, sondern Schöppenhaus beider Städte war. Die Entstehung des Schöppenhauses fällt also jedenfalls nach 1348.

Da die Burg nicht unter der städtischen Gerichtsbarkeit stand und mit ihrem Zubehör im Laufe der Zeiten, nachdem sie aufgehört hatte, landesherrliche Residenz zu sein, dem Domkapitel zufiel, so fand — und zwar mindestens schon im 15. Jahrhundert — an vier verschiedenen Orten Brandenburgs eine Ausübung der Rechtspflege statt: auf der Burg von Richter und Schöppen des Domkapitels, auf dem altstädti-

[1]) Riedel, c. d. 1, 9 S. 42. Grupp im 31. Jahresbericht des hist. Vereins zu Brandenburg S. 20.

[2]) Märk. Forschungen Bd. 18 S. 26.

[3]) Adler, Mittelalterl. Backsteinbauwerke des Preuss. Staates Bd. 1 (1862) S. 16 setzt die Entstehung des Vordergiebels des altstädtischen Rathhauses auf 1350, die des Hintergiebels etwas später, die Entstehung des neustädtischen Rathhauses (S. 31) 1320 bis 1340, ändert diese Annahme aber Bd. 2 (1898) S. 119 dahin ab, dass das altstädter Rathhaus aus 1470 bis 1490, das neustädter aus den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrh. stamme. Es wird sich später zeigen, dass die letztere Annahme sehr wohl zu einer Annahme über die Umwandlung des Rathhauses in das Schöppenhaus passt.

schen Rathhaus von Richter und Schöppen der Altstadt, auf dem neustädter Rathhaus von Richter und Schöppen der Neustadt, auf dem Schöppenhaus von den „Schöppen beider Städte Brandenburg".

Es kann kein Zweifel sein, dass die letztere uns allein hier interessirende Art der Rechtsprechung, die der Rechtsbelehrung durch Schöppen (im Gegensatz zu der von Richter und Schöppen ausgehenden Urtheilsfällung), vor der Entstehung der langen Brücke und des Schöppenhauses ihren Anfang nahm, nämlich zu einer Zeit, in der von einer Neustadt Brandenburg und von „Schöppen beider Städte" noch keine Rede war. Das heisst: es muss einst Rechtsbelehrung von den „Schöppen zu Brandenburg" ertheilt sein, wie sie von den „Schöppen zu Magdeburg" (und zwar von ihnen ständig bis zu ihrem Verschwinden) ertheilt worden ist:[1]) in Magdeburg gelang es der Neustadt nicht, wie in Brandenburg, sich an der Ertheilung von Rechtsbelehrung zu betheiligen. Der Ort, von welchem die älteste Rechtsbelehrung in Brandenburg ausging, ist unbekannt; vermuthlich erfolgte sie Anfangs auf der Burg, dann auf dem Rathhaus in der Havel. Das älteste urkundliche Zeugniss über eine von Brandenburg ausgegangene Rechtsbelehrung datirt ohne nähere Ortsangabe aus dem Jahre 1376. Es ist ein von den „gegen Brandenburg" ausgesandten Schöppen zu Frankfurt a. O. eingeholtes Weisthum;[2]) danach „gaben ihnen die Scheppen zu Brandenburg" ein Recht. Wenn, wie wohl anzunehmen, in dieser feierlichen, von den Frankfurter Schöppen in Frankfurt niedergelegten Beurkundung als Urheber des Spruchs schlechtweg die „Scheppen zu Brandenburg" bezeichnet werden, so lässt sich annehmen, dass die übliche Titulatur, wie es der Sitte der Zeit entsprach, genau gewahrt wurde, dass also damals noch „die Schöppen zu Brandenburg", nicht etwa schon „die Schöppen

[1]) Ein Beispiel statt vieler: Richter und Schöppen der Neustadt Magdeburg erbitten eine Belehrung von den Schöppen der Altstadt (1574); das Belehrungsurtheil (15 378) ist, wie alle Magdeburger Urtheile, überschrieben: „Scheppen zu Magdeburg" (nicht Scheppen der Altstadt M.).

[2]) Märk. Forschungen Bd. 18 Anhang III.

beider Städte Brandenburg" das erbetene Recht gaben. Die „Schöppen zu Brandenburg", waren aber die Schöppen der Altstadt Brandenburg; sie waren, wie das Beispiel Magdeburgs annehmen lässt, im Munde der Rechtsuchenden ursprünglich die Schöppen „zu Brandenburg" und scheinen so noch benannt zu sein, nachdem längst die Neustadt Brandenburg und deren Schöppen existirten. Das schloss nicht aus, dass die neustädter Schöppen für sich ein selbständiges rechtsbelehrendes Kolleg für Orte bildeten, die von der Neustadt mit deren Recht bewidmet wurden. Deshalb hat es nichts Auffälliges, wenn im Jahre 1336 Markgraf Ludwig der neu aufgebauten Stadt Jerichow (bei Tangermünde) befiehlt,[1]) ihr Recht nicht mehr von der benachbarten Stadt Burg, sondern von den „civibus civitatis nostrae novae Brandenburg" zu holen. Demnach bildete 1336 die Neustadt Brandenburg einen Oberhof für sich, getrennt von dem Oberhofe, der in den Schöppen der Altstadt bestand; auch dieser neustädtische Oberhof tagte aber im gemeinsamen Rathhause.

Es kommt auch noch 1540 vor (3 56), dass ein Bürger der Neustadt Brandenburg, der unter Beirath seiner neustädtischen Verwandtschaft eine ihm ungünstige Erbtheilung vorgenommen hat, sich Rechtsbelehrung bei „Richter und Schöppen der alten Stadt Brandenburg" holt, offenbar, weil er die neustädtischen Schöppen nicht für hinreichend unbefangen hält, also die Schöppen beider Städte nicht anrufen will.

Mit der Klinke steht das Schöppenhaus nur soweit in Beziehung, als dies Gericht zur Klinke der Rechtsvorgänger der Gerichte und des Schöppenstuhls zu Brandenburg war. Im Jahre 1309 ist davon die Rede, dass Brandenburg und Berlin sich vereinigen über die entstehenden Kosten, wenn ihre Bürger zum Landding herangezogen werden. Dies Landding war das Gericht zur Klinke; es bestand also damals noch. Aber nicht lange Zeit mehr. Laut des vor 1335 oder 1340 geschriebenen Richtteigs Landrechts ist, wie oben angegeben, die Klinke noch Oberhof für die Landgerichte. Das Berliner Stadtbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts lehrt aber: tu

---

[1]) Jo. P. de Ludewig, Reliquiae mscr. tom. VII p. 29. Riedel c. d. 1, 2, 104.

landrechte und tu borgerrechte vint man tu Brandenburch, dat nu is die hogeste dingstat, dat hir vormals was bei der Klinke by Brandenborch.[1]) Dafür, dass jemals in Brandenburg ein „Schöppenstuhl zur Klinke“ existirt habe, wie Homeyer unterstellt,[2]) findet sich kein Beleg.

Eine Beschreibung der Lage des Schöppenstuhls aus alter Zeit besitzen wir in Knust's fünf Büchern über die „Kunst, Bier zu brauen, und über die vornehmsten Biere in Teutschland“, einem Werke, das in erster und (1575) in zweiter Auflage zu Erfurt erschien, und hinter welchem man weder einen ehemaligen Berliner Gymnasialdirektor und späteren Rechtsgelehrten, noch einen Erfurter Kanonikus als Verfasser vermuthet. Hier heisst es: „. . . Brandenburg . . . hat zwey Gericht und Ratsheuser, sein auch zwo Stedte, welche die durchlaufende Havel unterscheidet . . . . (alte und neue Stad) . . . ; eine lange Brücke gehet zwischen beiden Städten über die Havel, mitten auf der Brücke stehet ein Haus gebaut, darin niemand wohnt; das nennen etliche den Vocativum für Brandenburg, diß Haus ist ein Gerichtshaus, darin Richter und Schöpen aus beiden Stedten zu Brandenburg . . . zusammen kommen, wann sie auf eine Frage, die an ihrem Schöpenstuhl um belehrung gelanget, Urtheil sprechen wollen . .“

Die Darstellung ergiebt sich als ungenau, sobald man sie mit einer älteren aus dem Jahre 1532 stammenden Nachricht vergleicht.[4])

Beim Rathe zu Hamburg führte damals der Nonnenkonvent der gewaltsam aufgehobenen Abtei Herwardeshude (des heutigen Hamburger Vorortes Harvestehude) Beschwerde über die Beschlagnahme einiger Kisten mit Klosterkleinodien.[5])

---

[1]) Homeyer, Richtsteig S. 313. [2]) Richtsteig S. 512 a. E.

[3]) Vergl. Mittheilungen des Vereins für Hamburg. Geschichte Bd. 12 S. 455.

[4]) Mittheilungen des Vereins für Hamburg. Gesch. Bd. 8 S. 86 (von Dr. O. Beneke).

[5]) Im Hamburger Staatsarchiv in zwei alten Abschriften. Gütige Mittheilung des Herrn Amtsrichters Dr. G. Seelig in Hamburg. Der Abdruck Beneke's lässt das Wort „absolute“ hinweg.

Die Nonnen erzählen: als sie vom Rathe aufgefordert seien, diese Kleinodien im hamburgischen Johanniskloster abzuholen, hätten sie die Oeffnung der Kisten und die Taxation ihres Inhalts mitansehen müssen, die Kisten seien dann aber in die Kämmerei geschickt. Dann schliessen die Nonnen ihre Beschwerdeschrift: „also syn wy arme verwäldigte kinder upt ys gefort, dar wy stunden absolute, wo de Vocativus vor Brandenborg." [1])

Dass die Nonnen sich nicht mit dem zwischen beiden Städten Brandenburg stehenden Schöppenhaus verglichen, und dass sie nicht dieses Schöppenhaus als vor Brandenburg befindlich bezeichnet haben können, ist ohne Weiteres klar. Ferner ist klar, dass die ältere, im Wortlaut vorliegende Quelle den Vorzug vor der jüngeren verdient, die nur von Hörensagen berichtet. Knust ist im Irrthum, wenn er, dem der „vor Brandenburg stehende Vocativus" im Volksmunde begegnet sein mag, diesen Vocativus auf das zwischen beiden Städten stehende Schöppenhaus bezieht, und der Senior des Brandenburger Schöppenstuhls Giesecke schreibt 1749 diesen Irrthum in einer Auskunft, die er über den Schöppenstuhl gibt,[2]) nach, indem er vom Schöppenhause berichtet, dass man in alten Zeiten von ihm gesagt habe: „wo stehest du da als der Vocativus zu Brandenburg". Ebenso greifen aber auch die neueren Erklärungen des „Vocativus vor Brandenburg" fehl.[3])

[1]) D. h.: also sind wir armen vergewaltigten Kinder auf das Eis geführt, dass wir absolut da standen, wie der Vocativus vor Brandenburg.

[2]) 98 669 ff. Von diesem Berichte wird noch ferner die Rede sein; er ist abgedruckt im 31. Jahresbericht des Histor. Vereins zu Brandenburg 1899 S. 79 ff.

[3]) Der Vocativus vor Brandenburg soll sein nach Lisch, Mitth. des Vereins f. hamb. Gesch. 8 87 (1885): „ein ohnmächtiger erfolgloser Hülferuf vor einer brennenden Burg, d. h. in einem extremen Nothfall" (!?), nach Beneke: „ein auf's Eis vor Brandenburg gelockter loser Geselle à la Till Eulenspiegel", nach einem ungenannten Hamburger (das. 12 453): „Jemand, der das aussichtslose(!?) Unternehmen begonnen, einen Rechtsspruch in Brandenburg zu begehren, wo sich das Verfahren noch umständlicher als anderswo dadurch gestalten musste, dass die Schöffen aus der Altstadt und Neustadt zusammentreten mussten." Ferner trifft auch das nicht zu, was

Der Vocativus vor Brandenburg enträthselt sich fast ebenso einfach wie die Homeienbrücke.

Noch heute ist Vocativus der Ausdruck für einen Schalk, einen Schelm,[1]) weil der Vocativus derjenige Casus ist, mit dem man Jemanden vorwurfsvoll anruft. So ruft auch das Gericht den Schelm an, der vor ihm zu Recht stehen muss; darum steht ein solcher angerufener Schelm betreten vor dem Gerichte. So standen auch jene Herwardeshuder Nonnen betreten vor dem Hamburger Rathe; sie waren herbeigeholt, als sollten sie ihre beschlagnahmten Kleinodien wieder in Empfang nehmen, wurden statt dessen aber behandelt, als wären sie es, die etwa die Kleinodien entwendet hätten. Sie fühlten sich deshalb wie auf das Eis geführt oder wie Schelme, die zu Gericht standen: der Vocativus vor Brandenburg ist der Schelm vor dem Richterstuhl. Es wäre auch nicht unmöglich, dass unter den Herwardeshuder Nonnen sich solche befanden, die aus Brandenburg oder wenigstens aus der Mark herstammten, so dass ihnen der Vocativus vor Brandenburg besonders nahe lag, oder dass der Verfasser der Hamburger Beschwerdeschrift Brandenburger Beziehungen hatte. Immerhin musste der Ausdruck doch auch dem Hamburger Rath verständlich sein, sonst hätten ihn die Nonnen sicher nicht in ihrer an den Rath gerichteten Beschwerde gebraucht, um ihre kritische Lage möglichst drastisch darzustellen.

Merkwürdigerweise führt auch die Schrift des Erfurter

R. Grupp im Jahresbericht des Brandenburger historischen Vereins von 1899 S. 103 ausführt. Danach soll der Vocativus „aus der nach 1315 verlassenen Advocatie, der Dingstätte des advocatus oder Vogts von Brandenburg, abzuleiten sein;" diese habe für alle, die von Osten, namentlich von Berlin her nach Brandenburg reisten, vor Brandenburg gelegen und sei neben dem gerade im 16. Jahrhundert blühenden Schöppenstuhl dem Spott und der Verhöhnung anheimgefallen; es sei unmöglich, den Vocativus mit dem Schöppenstuhl irgend zu vereinigen.

[1]) Siehe z. B. den Kladderadatsch von 1899 S. 51 Sp. 2. Weiter zu vergleichen Heyse's Fremdwörterbuch 17. Aufl. 1896 (vocativus = Schalk, loser Vogel, den man oft tadelnd und warnend anruft); Wander's Sprüchwörterlexikon IV, 1644; Simplicissimus in der Stuttgarter Ausgabe von Adalbert v. Keller III, 83; Adelung, Wörterbuch der hochdeutschen Mundart 1808 IV, 1218.

Knust nach Hamburg und gleichzeitig nach Brandenburg. Knust (auch Cnustinus, Chnaustinus und Knaust genannt) war 1524 in Hamburg geboren, studirte und dichtete 1539 in Wittenberg, wurde um 1540 Rektor des Kölnischen Gymnasiums in Berlin, ging dann zur Jurisprudenz über, wie viele Philologen und Theologen damaliger Zeit, und diente als Rathssyndikus in Bremen, Danzig, Demmin, um sich schliesslich 1558 (nach einer Reise zum Zweck des Studiums der deutschen Biersorten) in Erfurt niederzulassen.[1]) Vom Vocativus vor Brandenburg wird er wohl in Berlin gehört haben, aber nur ungenau, so wie er das Gehörte später in Erfurt verwendete.[2])

Im Lichte dieser Thatsachen gewinnt der Vocativus vor Brandenburg, besonders im Munde von Hamburgern, eine erhebliche rechtsgeschichtliche Bedeutung. Ein solches Ansehen genoss als Spruchbehörde in Strafsachen der Brandenburger Schöppenstuhl um 1530 bis nach Hamburg hin, dass es dort geläufig war, das Stehen vor Gericht schlechthin mit dem Stehen vor Brandenburg zu bezeichnen. Verbindungen Hamburgs mit Brandenburg brachte der Handelsverkehr auf Havel und Elbe; Heringstransporte waren etwas Gewöhnliches nach Brandenburg, und schon 1170 erhält Brandenburg das markgräfliche Privileg, Heringe, Muränen und Lassen zollfrei einzubringen;[3]) eine Verbindung Hamburgs mit dem Brandenburger Schöppenstuhl ergeben auch unsere Akten, namentlich in Strafsachen. Ebenso ergiebt die um ein Menschenalter spätere Aeusserung Knusts, dass der Brandenburger Schöppenstuhl in Erfurt wohlbekannt war. Findet sich doch selbst unter den märkischen Bauersleuten im Jahre

[1]) Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswiss. Bd. 1 S. 564. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung Bd. 1 S. 228 Note und die dort Zitirten.

[2]) Knust nennt in der Vorrede zur 2. Aufl. als die Quelle seiner Darstellungen Johannes Placatomus, de natura et viribus cerevisiarum. 1551. Hier findet sich bei Besprechung des Brandenburger Biers nichts vom Vocativus; die Mittheilung darüber stammt daher von Knust selbst.

[3]) Oelrichs, de Botding et Lodding. Trajecti ad Viadrum 1750 p. 4, 5 des Appendix. Aehnliche Privilegien besassen im 13. Jahrh. Salzwedel und Stendal. Ztschr. f. hamb. Gesch. 6, 409, 412.

1553 (5 92) die Redeweise, dass sie „Brandenburg" schlechtweg als die Stätte bezeichnen, wo Streit und Hader schliesslich zu Ende gehen: „der soll noch lange zu Brandenburg laufen, ehe ihm sein Recht wird", spottet ein Beklagter von seinem Gegner. Wie heute in der Mark allgemein verständlich ist, was es bedeutet, wenn man von Jemandem sagt, er komme nach Spandau oder nach Plötzensee, so verstand laut des jeden Zweifel ausschliessenden Zeugnisses von 1553 einst Jeder, dass „zu Bradenbung laufen" nichts Anderes bedeute „als vor Gericht gehen", und es war laut der Redeweise der Nonnen von 1532. dem Hamburger Rathe verständlich, dass „vor Brandenburg stehen" nichts Anderes bedeute als „vor Gericht stehen".

Nachdem das einstige Rathhaus zwischen beiden Städten, das nur nebenbei als Schöppenhaus gedient hatte, zum Schöppenhaus zwischen beiden Städten geworden war, dient es als Schöppenhaus Rathsangelegenheiten nur noch ausnahmsweise dann, wenn diese Angelegenheiten beiden Städten gemeinsame sind. So nehmen 1550 „Bürgermeister und Rathmannen beider Städte" den neustädtischen Bürgermeister Scholle „ufm Schöppenhause zwischen beiden Städten" zu einem Apotheker beider Städte an,[1]) ebenso lassen die Räthe beider Städte in einer sie beide betreffenden Angelegenheit 1578 die Müller aus den Mühlen zwischen beiden Städten „auf das Schoppenhaus" fordern.[2]) Aber der Umstand, dass die rechtsbelehrende Thätigkeit der Schöppen beider Städte vom Schöppenhause ausgeht, gewinnt allmählich solche Bedeutung, dass die lokale Bezeichnung „zwischen den Städten" mehrfach mit dem Sitz des Schöppenstuhls identifizirt wird. Der Schöppe Vielitz, der sich in der Prozesssache eines Verwandten 1560 der Abstimmung enthält und deshalb das Schöppenhaus verlässt, nennt das,[3]) er könne nicht „zwischen beiden Städten verharren"; das neustädter Schöppenbuch von 1492 ff. redet 1572 vom Antheil des Schöppen Mawe am Schöppengelde, „so ihm von den Be-

[1]) RA Acta A 1.

[2]) 31. Jahresber. des hist. Vereins zu Brandenburg S. 69.

[3]) Siehe oben Seite 41 Note 1.

lehrungen zwischen beiden Städten zukommt",[1]) und der Kurfürst adressirt 1581 eine Anfrage „an die Getreuen des Scheppenstuels zwischen beiden unsern Städten Brandenburg".[2])

Ueber die Thätigkeit des Schöppenstuhls auf dem Schöppenhause liegen Nachrichten aus den Jahren 1558 bis 1697 vor.[3]) An den Wänden des Schöppenhauses fanden wichtige Gesetze ihren Platz; so hing dort 1593 (36 357) ein Abdruck des Reichstagsabschieds zu Speier von 1529, auf welchen Abdruck das Gutachten des altstädter Schöppenseniors Mag. Roter damals in einem Erbschaftsstreite Bezug nahm.

Die Existenz des Schöppenhauses schloss indess nicht aus, dass die Schöppen beider Städte bei besonderen Gelegenheiten auch anderswo tagten. So begeben sie sich von der Schöppenbank des altstädter Marktes, nachdem sie daselbst in einer altstädter Sache peinliches Halsgericht abgehalten haben, einmal im Jahre 1579 in die auf dem Markte gelegene Stadtschreiberei, um über Rechtsbelehrungen Beschluss zu fassen.[4]) In Zeiten der Pest, die ausweislich der Schöppenstuhlsakten sehr häufig wiederkehrten, mieden die Schöppen das Schöppenhaus und überhaupt ihre Stadt. Sie zogen sich deshalb 1577 (18 424) und wiederholt in dem argen Pestjahr 1598 (43 141. 44. 198),

[1]) Der S. 59 citirte Jahresbericht S. 43.

[2]) St A. Decis. II fol. 101.

[3]) Unter einem Spruchkonzept des Jahres 1558 steht: „Datum auf unseren scheppenhause mittwochs nach Antonii" (7 193); ebenso Montag post Jacobi 1590: „Datum aufm scheppenhause zu Brandenburg" (33 201); 1562: „wenn ihr vom scheppenhause gehet" (9 123); „1593 ist auf dem scheppenhause alhier das contrarium gesprochen" (StA. Decis. II, 164). Eine Rechnung von 1596 besagt: „6. aug. ein buch pappier zu scheppenhause, 23. aug. ein buch pappier auf das scheppenhaus, 26. oct. zu scheppenhause ein buch pappier, 2. Nov. ein buch pappier zu scheppenhause" (RA. Act. A. 1). „Zu scheppenhause wart referirt" (1608. 56 116). „Oft ist zu Scheppenhause gedacht worden" (1609. 57 220). „Dieses ist zu scheppenhause . . . vorgangen und approbiret" (1632. 74 528). „Sentent. zu scheppenhause" 1634 (75 585; auch 682. 417). Ueber 1697 siehe Seite . . . Note . . .

[4]) RA. Cod. A. 33 fol. 74. Im Jahre 1532 verkauft der Rath der Altstadt das Haus „die Stadtschreiberei bei dem Stadthof" AA. Rathsbuch A. 1 fol. 239.

in welchem das Berliner Kammergericht nach Neuruppin auswanderte,[1]) in die unweit Brandenburg gelegenen Weinberge zurück, und zwar die altstädter Schöppen in die der Altstadt gehörigen Weinberge bei Radewege, die neustädter Schöppen in die neustädtischen Weinberge bei Kreutzwitz[2]); ihre Zusammenkunft fand dann bei Butzow an der Stelle statt, wo eine schmale überbrückte Wasserstrasse den Beetzsee und den Riewendsee verbindet; die Wahl des Ortes entsprach der des Schöppenhauses zwischen beiden Städten in unmittelbarster Nähe des Wassers. Bisweilen geschah es auch, dass die den Schöppen zustehende, noch jetzt als Magistratsstuhl dienende Kapelle der Katharinenkirche[3]) dazu benutzt wurde, Sonntags eine Sache zu bereden, wegen deren man Tags vorher sich erspart hatte zusammenzukommen.[4]) Sehr häufig, vielleicht sogar in den meisten Fällen kamen die Beschlüsse der Schöppen ohne gemeinsame Sitzung, wie sich zeigen wird, dadurch zu Stande, dass die Akten mit schriftlichen Aeusserungen vom Rathhause der einen Stadt zu dem der anderen oder von einem Schöppen zum anderen gingen.

Die Stürme des dreissigjährigen Krieges mögen das Schöppenhaus nicht unberührt gelassen haben; im Jahre 1627 plünderten die Kaiserlichen 200 Häuser der Stadt;[5]) im Dezember 1638 fällte man in Brandenburg vier Todesurtheile gegen Plünderer (76 659 ff.). Wie überall in Deutschland, so muss auch hier der Kriegslärm den ruhigen Fortgang der Justiz gestört haben. Damit steht es in Zusammenhang, dass unterm 19. Juni 1646 der neustädtische Bürgermeister und Schöppe Mag. Andreas Moritz seine in Berlin weilenden

---

[1]) Holtze, Lokalgeschichte des Kammergerichts S. 4.

[2]) Das heutige Klein-Kreuz, wo noch jetzt die Stadt Brandenburg Eigenthümerin der sog. Weinberge ist.

[3]) Wernicke, Die Katharinenkirche zu Brandenburg. Siehe auch unten § 5.

[4]) Votum des neust. Seniors Floring: „Die herren werden darüber müssen zusammenkommen oder wil mit den herren morgen darüber in der kapellen reden“ (1619. 66 594).

[5]) Tschirsch, Tageb. des Garcäus, 20. Jahresbericht über den hist. Verein zu Brandenburg, 1888 S. 101.

Kollegen bittet (77 352), „auch wegen unsres Scheppenstuhls und Scheppenhauses zu vigiliren". Die Bitte scheint nicht viel geholfen zu haben; denn die Versammlung der Schöppen im Schöppenhaus hörte auf, das Regelmässige zu sein; von ihr als etwas Vergangenem erzählte 1679 Fromme's nomenclatura rerum.[1]) Im Jahre 1680 nahm man jedoch eine wiederholte Reparatur vor;[2]) so konnten noch in den 1690er Jahren die Schöppen das Schöppenhaus zu ihren Zusammenkünften benutzen.[3]) Aber am 17. Mai 1700 brachte ein Sturm das Haus zum Einsturz und beschädigte den Schlagbaum, die Zugbrücke und die Balken der langen Brücke, so dass deren Reparatur nöthig war;[4]) vom Schöppenhause blieben nur „die aus dem Wasser ragenden Pfähle" übrig und „sahen sich nach einem neuen Baue um".[5]) Der neue Bau unterblieb. König Friedrich Wilhelm I. soll die letzten Trümmer haben beseitigen lassen, weil sie ihm während eines Aufenthalts in seinem Brandenburger „Lustschlösschen" (dem heutigen „Freihaus" der Neustadt in der jetzigen Hauptstrasse) die Aussicht störten.[6]) Bei dem ungewöhnlich niedrigen Wasserstande von 1874 traten die Pfähle, auf denen das Schöppenhaus einst stand, deutlich hervor.[7])

---

[1]) Zweite Ausgabe Brandenburg 1727 von Gottschling S. 118, wo Fr. sagt, dass in dem Hause „vor diesem" die Schöppen ihre Versammlung gehalten haben.

[2]) Bericht des Schöppenstuhls von 1691 im Pfarrarchiv der Brandenburger Katharinenkirche, Tit. III No. 30; vgl. Rechnung der Neustadt von 1680 Cod. N. No. 21 fol. 44 RA.: „3 taler zum Schöppenhause".

[3]) Der nebenzitirte Bericht von 1691 schliesst: „gegeben auf dem brandenburgischen Schöppenhause". Im Jahre 1697 schrieb der Schöppensenior (79 758) von einem Zusammenkommen „aufm Schöppenstuhl", und der Schöppenschreiber Steltzner notirte im August desselben Jahres (79 763) unter einem Spruchentwurf: „Dies Urthel ist dato aufm Schöppenhause abgefasset und per majora also beliebet".

[4]) Bericht des Schöppen Steltzner 97 1; Rechnung der Altstadt von 1700, Ausgaben Tit. 22 Cod. A. No. 58 RA.

[5]) Gottschling a. a. O. S. 169 Anm. 12.

[6]) Bericht des Referendars Hübbe von 1832 in den Generalakten II K 5 des Amtsger. Brdb., Bericht des Ger.Ass. Levin von 1866 in den Akten des Kammergerichts zu Berlin, betr. die Inrotulirung der Schöppenstuhlsakten II. A. 9 fol. 33.

[7]) Schillmann, Gesch. der St. Br. S. 177 Anm.

Aus dem Einsturz des Schöppenhauses im Jahre 1700 erklärt sich die Lückenhaftigkeit der Schöppenstuhlsakten der vorausgegangenen funfzig Jahre und die sichtliche Beschädigung eines Theiles der aus dieser Zeit erhaltenen Akten. Viele dieser Akten zeigen (in den Bänden 74 bis 79) Stockflecken und sind am Rande stark vermodert: sie haben anscheinend im Wasser gelegen. Das Schöppenhaus konnte nicht alle Akten älterer Zeit bergen; nur die aus der jüngsten Vergangenheit mag es aufbewahrt haben, und diese fielen bei jenem Sturme in die Havel; ein grosser Theil davon wird zu Grunde gegangen sein, der gerettete Theil sind die vermoderten Akten. Die älteren Akten barg das altstädtische und das neustädtische Rathhaus.

Der Einsturz hatte die Folge, dass die Schöppen beider Städte darauf angewiesen wurden, abwechselnd das altstädtische oder das neustädtische Rathhaus zu ihrer Versammlung zu benutzen, wie dies ihre Akten nachweisen,[1]) zuweilen benutzten sie auch die Privatwohnung eines Kollegen.[2]) Eifersüchtig wachten die Neustädter und Altstädter darüber, dass keines der beiden Rathhäuser bevorzugt wurde.[3]) Nach der Vereinigung beider Städte im Jahre 1715 wurde das altstädtische Rathhaus von der Stadtverwaltung geräumt. Die Rathstube lag im Jahre 1716 „voller Wollen", und die Tuchmacher hatten ein Schloss davor gelegt, so dass eine Schöppensitzung in der Kämmereistube abgehalten werden musste. Aber im Jahre 1727 hatten die Schöppen ein neues Heim. Es wurden ihnen, wie der Senior Giesecke im Jahre 1749 sagt, die Gemächer in der zweiten Etage des in der Neustadt gelegenen Accisehauses eingeräumt.[5]) Im Jahre 1787 drückt

[1]) 80 60. 113. 145. 147. (1701. 1702); 81 55. 56 (1709), 30 (1716); 82 210 (1713).

[2]) 80 181. 184. 188 (1706).

[3]) Der altstädter Schöppe Katsch schreibt 1706: „weil die letzte Zusammenkunft alhier (nämlich im altstädter Rathhaus) gewesen, werden wir wohl in die Neustadt gehen müssen" (82 2).

[4]) Deshalb konnte Hempel, Europ. Staatslexikon 4. Thl. S. 549 im J. 1752 berichten: „In der Neustadt Br. berümter Schöppenstuhl, von M. Johann 1315 errichtet".

[5]) Bericht Giesecke's, 98 671.

sich der Schöppenstuhl deutlicher aus, er sagt, er nutze die beiden Dachstuben des Accisehauses zur Aufbewahrung der Bibliothek und zur Zusammenkunft der Mitglieder,[1]) und zwar, wie sie jetzt zu sagen pflegten, „auf dem Schöppenstuhle" (1722. 86 598); von einer Zusammenkunft auf dem Schöppenhause konnte keine Rede mehr sein. Da das Accisehaus fiskalisch war, so ist anzunehmen, dass der König dem Schöppenstuhl auf dessen Vorstellung diese beiden Dachstuben überlassen hat.[2]) Das Accisehaus stand in der jetzigen Hauptstrasse, dem früheren „Venedig", an der Ecke des Packhofes. Es hat vor einigen Jahren einem Neubau weichen müssen. Hier ruhten die Akten, nachdem sie, anscheinend in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, aus dem „Kassengewölbe" des altstädtischen Rathhauses hatten entfernt werden müssen. Wenigstens befanden sie sich noch 1749 (98 670) im Rathhause. Nach der Auflösung des Schöppenstuhls im Jahre 1812 wurde das Accisehaus geräumt; Akten und Bibliothek siedelten wieder in das altstädtische Rathhaus, den Sitz des damals eingerichteten Land- und Stadtgerichts, über.

An die Stelle des Land- und Stadtgerichts Brandenburg trat in Folge der Neuorganisation der Preussischen Gerichte im Jahre 1849 das Kreisgericht, dann 1879 für die wichtigern Sachen das Landgericht Potsdam, für die minder wichtigen Sachen das heutige Amtsgericht Brandenburg, das seinen Sitz jetzt in einem früheren Postgebäude hat.

Im wunderbaren Kreislauf der Geschichte hat also die vom Landgericht zur Klinke ausgegangene Entwicklung nach der Zersplitterung dieses Landgerichtes und der Herausbildung einer für Brandenburg über sechs Jahrhunderte bestandenen städtischen Sondergerichtsbarkeit wieder zur Beseitigung der Zersplitterung und zur Bildung eines neuen,

[1]) AA, Urkunde von 1787. Der Zollinspektor forderte einen Beitrag zur Reparatur des Hauses, den der Schöppenstuhl (anscheinend mit Erfolg) ablehnte.

[2]) Bericht Levins in den Kammergerichtsakten betr. Inrotulirung der Akten des ehemal. Schöppenstuhls zu Br. Vol. spec. II. A. No. 9 f. 33.

freilich nicht an alter Stätte errichteten Landgerichts zurückgeführt.

In der Wahl und in dem Wandel des Ortes, wo zu Brandenburg Recht geschöpft wurde, findet die innere Geschichte des Brandenburger Schöppenstuhls einen merkbaren Ausdruck: Mit der Umwandlung des alten Rathhauses in das Schöppenhaus schliesst die Rechtsbelehrungsperiode ab, die der Thätigkeit des Schöppenstuhls beider Städte vorausging; der Neubau des Schöppenhauses im Jahre 1552 bringt die Blüthezeit des Schöppenstuhls beider Städte in seiner modernisirten Gestalt zur Anschauung; das Herabsinken des Schöppenhauses zur Bedeutungslosigkeit in Folge der langen Kriegswirren findet sein Ende durch die Wiederherstellung im Jahre 1689, welche zugleich den Beginn einer Neuorganisation des Schöppenstuhls anzeigt, und die endliche Ueberführung des Schöppenstuhls in bescheidene fiskalische Räume hängt mit seiner bescheidenen unter König Friedrich Wilhelm I. in den 1720er Jahren eingetretenen Nachblüthezeit als „Königlich Preussischer“ Schöppenstuhl zusammen.

§ 2.

Titulaturen und Anreden.

Ebenso wie in den lokalen Beziehungen des Schöppenstuhls sich vielerlei Anhaltspunkte für seine Entwicklung finden, muss dies, wie der Schlusssatz des vorigen Paragraphen bereits andeutet, von den Titulaturen gelten, die im Laufe der Zeit dem Schöppenstuhl als solchem beigelegt, und von den Anreden, die den Schöppen zu Theil wurden. Da diese Titulaturen und Anreden nur auf der Uebung beruhten, so entwickelt sich eine Neuerung stets nur allmählich und mit Kämpfen; es giebt sich daher ein stetes Schwanken kund, bis schliesslich die Neuerung festen Fuss gefasst hat. Darum lässt sich die Entwicklung nur durch Beibringung einer grösseren Zahl von Beispielen darstellen und belegen, aus denen einerseits hervorgeht, dass sich der Brandenburger Schöppenstuhl bei seinen Konsulenten des Ansehens eines oberen Instanzgerichtes erfreute, anderer-

seits, dass selbst Behörden keineswegs immer die richtigen Titulaturen anwendeten.

„Schepen beyder Stede Brandenborch“ ist die älteste Bezeichnung, die sich in unseren Akten (1 8) der Brandenburger Schöppenstuhl beilegt. Indess finden sich auch Spuren, dass den rechtsbelehrenden Sprüchen der „Schöppen beider Städte Brandenburg“ in ältester Zeit rechtsbelehrende Sprüche der „Schöppen zu Brandenburg“, und dann einerseits rechtsbelehrende Sprüche der „Schöppen der Altstadt Brandenburg“, andererseits der „Schöppen der Neustadt Brandenburg“ vorangingen.

Da älteste Urkunden überhaupt in lateinischer Sprache abgefasst sind, so muss auch der älteste urkundlich auftretende Namen der Brandenburger Schepen der übliche lateinische „scabini“ sein, der aus der Zeit Karls des Grossen stammt und, nachdem er Jahrhunderte lang in Deutschland durch die Ausdrücke Schepen, Schoppen, Schöppen und Schöffen verdrängt war, schliesslich vor seinem Absterben merkwürdigerweise noch einmal in seiner alten lateinischen Form auftrat: den gelehrt gewordenen Mitgliedern der Stadtgerichte und der Schöppenstühle gab man den amtlichen Titel „Scabinus“; während des dreissigjährigen Krieges taucht „der scabinatus“ [1]) für den Schöppenstuhl auf, und noch in den ersten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts war, wenn auch nicht in Brandenburg, so doch in anderen Städten, z. B. in Cassel, der „Herr Schcabines“ eine achtunggebietende Persönlichkeit.

Die Hervorsuchung der lateinischen Bezeichnung sollte den Schöppenstühlen den Stempel der Gelehrsamkeit aufdrücken, während ursprünglich der scabinus oder der Schepe gerade der ungelehrte Rechtsprecher war. Scabinus stammt von scapan ab, das nach Grimm ordinare, decernere, creare bedeutet und auch mit scephjan (haurire) zusammenhängen kann, da scephjan aus scaphan hergeleitet ist.[2])

---

1) Es ergeht (11. Okt. 1633. 75 19) „in scabinatu“ der Spruch.

2) Rechtsalterthümer 4. Aufl. 2 389 ff. Brunner in den Mittheil. des Inst. f. österr. Gesch.F. Bd. 8 S. 177 ff.

Die Schöppen „weisen“ das Recht,[1]) ihre Belehrungen älterer Zeit sind darum „Weisthümer“,[2]) und die Schöppen selbst sind „weise“ Männer. Das Recht war nach Auffassung der Germanen ewige Ordnung („Ehe“), es war nichts Gemachtes, „es wird nur bezeugt in Rechtssprichwörtern, gerichtlichen Entscheidungen, abstrakten Urtheilen über Rechtsfragen, im Norden auch in geordneten Rechtsverträgen im echten Dinge“.[3]) Diejenigen, die es bezeugen, sind die Schöppen. Das ihnen gegebene technische Beiwort „weise“ soll ausdrücken, dass sie, ohne im Rechte „gelehrt“ zu sein, das Recht aus Ueberlieferung und Uebung wissen;[4]) es erhält sich lange über die Zeit hinaus, in welcher sie „weisen“. Auch in die Zeit hinein, in welcher sie „zu Recht sprechen“ oder „erkennen“ oder „des Rechten belehren“, werden sie mit „Euer Weisheit“ angeredet und als „weise Herren Scheppen“ titulirt. Deshalb bedeutet die Abkürzung „E. E. W.“, die in den ältesten an die Brandenburger Schöppen gerichteten Anfragen regelmässig wiederkehrt, „Eure Ehrbare (oder Ehrsame) Weisheit“. Aber auch die Anrede „Eure achtbare Ehrbarkeit“ kommt vor (1535: 2 148).

So treten uns die Scheppen beider Städte Brandenburg bis in die ersten Jahrzehnte des sechszehnten Jahrhunderts als „ehrbare, achtbare, weise Herren Scheppen beider Städte Brandenburg“ entgegen.

Kurfürst Joachim in seiner „Konstitution, Wilkür und Ordnung der Erbfälle und anderer Sachen vom Mitwoch nach Francisci (9. October) 1527, wie damit durch die gantze Mark Brandenburg und zugehörenden Landen hinführo soll gehalten werden“ (d. h. in der später sogenannten Joachimica),[5]) „gönnt und lässt aus besonderen Gnaden zu, dass:

die beyde unser Städte Alt- und Neustadt Branden-

[1]) Ständige Form des Spruches z. B. in den Urtheilen des Ingelheimer Oberhofs: „Die Schepen haben gewiset, dass . . .“

[2]) J. Grimm, Weisthümer. 3 Bde. 1840 bis 1842.

[3]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 13. 222.

[4]) Damit hängt auch das Wete- oder Weisebuch der Schöppen zusammen, das wir noch 1574 (UB. 1 618) finden.

[5]) Mylius, C. C. M. II, 1 S. 19.

burg hinfürder nochmals einen gemeinen Richtstuhl samtlich, wie vor Alters haben und behalten sollen".

Hier werden die Schöppen beider Städte Brandenburg als gemeinsamer „Richtstuhl" bezeichnet. Das lässt fast annehmen, dem Verfasser der Joachimica sei bereits der wesentliche Unterschied des aus den Schöppen beider Städte gebildeten Kollegs und eines für beide Städte vereinigten Gerichtes nicht mehr gegenwärtig gewesen, wie ein solches Gericht z. B. „Richter und Schöppen beider Städte Berlin und Cöln" bildeten. Der Brandenburger „Richtstuhl", von dem die Joachimica redet, war kein Gericht; denn es fehlte ihm der Richter; dieser Richtstuhl war keine rechtsprechende, keine urtheilende, sondern er war eine rechtsbelehrende Behörde. Wohl aber leitete die Bezeichnung „Richtstuhl", die (wahrscheinlich im Anschlusse an die Joachimica) auch anderweit später noch angewendet wurde,[1]) hinüber zu der Zeit, in der es üblich war, von einem „Schöppenstuhl beider Städte Brandenburg" zu reden, obwohl die vereinigten Schöppen selbst sich lange Zeit noch ausschliesslich „Scheppen (oder Schoppen) beider Städte Brandenburg" nannten. Zum ersten Male findet sich aktenmässig im Jahre 1535 (2 148) der Ausdruck „Scheppenstuhl" in der äusseren Adresse eines Schreibens, mit welchem Richter und Schöppen des märkischen Städtchens Crossen um eine rechtliche Sentenz in einer Injuriensache bitten, „der sie sich nach Gelegenheit der Part recht zu sprechen nicht haben beschweren wollen"; die Adresse lautet: „den achtbaren, ehrbaren und wohlweisen Herren des Scheppenstuhls zu Brandenburg". Auch in einem Erbstreit des Jahres 1547 (3 471) „beruft sich" eine der Parteien „an den Scheppenstuel zu Brandenburg".

[1]) Z. B. 1552 (4 527): Richter und Schöppen der Stadt Schievelbein in Pommern adressiren an BM., Richter und Schöppen der Stadt Altenbrandenburg und reden im Kontext von „eines loblichen Kurfürsten Richtstuhl". Altenbrandenburg soll hier nicht die Altstadt Brandenburg bedeuten, sondern nur den Gegensatz zum (mecklenburgischen) Neubrandenburg; ähnlich 5 325 bei einer Anfrage aus Falkenberg 1554 und 14 557 bei einer Anfrage aus Waren 1573; beide Anfragen stammen aus dem Mecklenburgischen.

Um dieselbe Zeit beginnt in der Anrede an die Schöppen das Prädikat „wohlgelehrt“ aufzutauchen, das den auf Universitäten Gebildeten und von den Graduirten den Magistris gebührte, ja es findet sich sogar das nur den Doktoren zukömmende Prädikat „hochgelehrt“, obwohl Doktoren damals unter den Brandenburger Schöppen noch nicht sitzen.[1]) Selbstverständlich wird überhaupt die richtige Titulatur und Anrede keineswegs immer streng beobachtet.

Der Amtmann Caspar v. Kökeritz schreibt 1547 an die Brandenburger, als an seine „wohlgelehrten“ Freunde, der Hauptmann Jorg Rhor zu Lebus adressirt 1550 an „die ehrbaren, hochgelehrten und wohlweisen Ern Richter und und Schepfen des Richtstuhls beider Städte Brandenburg“ (3 468. 637), obwohl dieser Richtstuhl eines Richters entbehrt.[2]) Ein Templiner Bürger adressirt 1551 (4 86) „an die Herren Scheppen des löblichen und weitberühmten Scheppenstuhls zu Brandenburg“, der Amtsvogt zu Küstrin in demselben Jahre „an die ehrbaren und weisen Herren Scheppen des Scheppenstuhls beider Städte Brandenburg“ (4 184). Der bei Stendal erbgesessene[3]) Friedrich von Runtorf adressirt 1553 an die „Erbaren, hochgelarten und hochweisen Herren Scheppen des Churfürstlichen Scheppenstoles Brandenburg“ (5 10) und leitet damit hinüber zu der Zeit, in welcher aus dem rein städtischen Kolleg ein landesherrliches wird, eine Wandlung, mit der es dann auch zusammenhängt, dass die

[1]) Ueber die den Magdeburger Schöppen beigelegte Titulatur ergeben die im Druck erschienenen Materialien wenig, weil sie fast durchgängig nur Sprüche, in denen die Anfragenden von den Magdeburgern angeredet werden, nicht aber die an die Magdeburger gerichteten Anfragen enthalten. In den seltenen Fällen, wo jene vorliegen (aus den Jahren c. 1500, 1528, 1564, 1600. Friese und Liesegang, Magdb. Schöffensprüche, 1 197. 263. 326 Anm. 1. 287), werden die Magdeburger Schöppen ehrbare, achtbare und hochweise genannt, obwohl schon damals nachweislich Doktoren im Schöppenstuhl sassen (s. oben S. 11; auch § 17). Nur einmal (1527 a. a. O. 1 222) findet sich für sie die Bezeichnung hochgelahrte. Man scheint daher bei Magdeburg strenger an der alten Titulatur festgehalten zu haben. Zu vgl. auch das Zitat aus Osse bei Stobbe a. a. O. S 70 Note 30.

[2]) Aehnlich 4 161. 165 (1551).

[3]) Riedel, c. d., Namensregister 3 S. 41.

Schöppen zu „verordneten“ Schöppen, d. h. zu landesherrlich bestellten Dienern werden, bis sie sich sogar selbst so bezeichnen und ihren Schöppenstuhl einen churfürstlichen (schliesslich einen königlichen) nennen, indem sie es sich zur Ehre anrechnen, landesherrliche Beamte zu sein.

Dem Uebergang zur Neuzeit trägt ferner die allmähliche Verdrängung der altehrwürdigen Bezeichnung „Schöppen“ Rechnung. Der Rath zu Salzwedel verwandelt 1554 (5 321) die Schöppen in „Rechtssitzer“ (d. i. Gerichtsbeisitzer); die v. Schlabrendorf auf Sielen schreiben 1557 (6 100) an „die brandenburgischen Urteilsfasser und Rechtsprecher“, die v. Krummensehe zu Altlandsberg 1557 (6 147) an die „Rechtsräthe beider Städte Brandenburg“, Markgraf Johann von Küstrin braucht 1554 (5 298) zuerst für die gute deutsche Bezeichnung „Rechtssitzer“ die lateinische „Assessor“; er stellt sie als synonym neben die Bezeichnung „Scheppen“, indem er adressirt: „an die achtbarn, unsre lieben getreuen Scheppen und Assessorn des Scheppenstuhls zu Brandenburg“.

Irrthümlich schleicht sich auch zuweilen auf der Adresse der Rath der Stadt oder der Richter oder das Gericht statt der Schöppen oder des Schöppenstuhls ein. Amtmann, Bürgermeister und Rathmannen zu Falkenberg (in Mecklenburg) adressiren 1554 (5 325) an „Bürgermeister, Rathmanne und Scheppengericht zu alten Brandenburg“. Im nämlichen Jahre findet sich (5 317) die Adresse: Bürgermeister, Rathmänner und Scheppen beider Städte Brandenburg. Der Gerichtsherr zu Neu-Langerwisch bei Potsdam stellt 1557 (6 318) seine Rechtsfrage an „Bürgermeister und Ratmannen, Richter und Schöppen beider Städte Brandenburg“; die Stadt Wittenberg adressirt 1558 (6 481) an „die Ratmannen und Schöppen beider Städte Brandenburg“; aus Leuthen (bei Kottbus) schreibt man 1558 (6 471) „den hochgelahrten und hochweisen Präsidenten und Beisitzern des Scheppenstuhls“; ein Frankfurter Anwalt adressirt 1557 (6 137) an „Richter und Scheppen und andre Assessores des Gerichtsstuhls beider Städte Brandenburg“; auf zwei ursprünglich an „Richter und Schöppen beider Städte Brandenburg“ gerichteten Schreiben des Jahres 1557 (1 137)

und des Jahres 1558 (6 586) ist die Streichung der Worte: „Richter und“ vorgenommen zum Zeichen, dass der Absender nachträglich die Adresse als besserungsbedürftig anerkannte. Der Erbsess Sebastian von Kottwitz wendet sich 1559 (7 353) sogar an „Scheppen und Rechtssitzer des kurfürstlichen Hofgerichts zu Brandenburg“ und Erbinteressenten aus der (mecklenburgischen) Stadt Neubrandenburg adressiren 1560 (8 58) an die „ehrbaren, hochgelehrten und wohlweisen Schoppen des Schöppenstuhls zu Altbrandenburg“. Die Auffassung, dass die Schöppen nichts Anderes seien, als vom Kurfürsten bestellte Beamte, kommt bereits 1558 (6 410) dadurch zum Ausdruck, dass z. B. der Hauptmann Adam Trott zu Zehdenick an die „hochgelarten Herren N. N. N., churfürstlich Brandenburgischen verordneten Rechtsschopfen“ adressirt. Markgraf Johann adressirt 1561 (8 460) an seine „getreuen verordneten Schöppen des Schoppenstuhls beider Städte Brandenburg“. Sogar der Kurfürst selbst wendet sich in einer Belehrungsangelegenheit 1566 (UB. 1 466) an „Richter und Schepfen beider Städte Brandenburg“; die Antwort wird ihm (das. 1 467) nur von den „Scheppen beider Städte Brandenburg“. Ein Gutsherr richtet 1566 (10 184) eine Anfrage Namens einer Dorfbewohnerin zu Schwante (bei Kremmen) schlechtweg an den Bürgermeister der Altstadt, erhält aber vom Schöppenstuhl in der gewöhnlichen Form einen Belehrungsspruch. Der Probst zu Distorf (bei Salzwedel) und ein in Görtzke (bei Ziesar) Erbgesessener wenden sich zu derselben Zeit (10 343. 347) an die „hochgelehrten und achtbaren Herren Doctores und verordneten Beisitzer des Scheppenstuhls“, obwohl es damals noch keine Doctoren im Schöppenstuhl gab. Der Berliner Hoffiskal bezeichnet 1572 (12 602) die Schöppen beider Städte, an die er adressirt, im Kontext seines Schreibens als „Herren Assessores“. Aehnlich schreibt der Amtsbefehlshaber zu Plattenburg (bei Havelberg) 1573 (14 572) an die „achtbaren, wolgelarten, wolweisen und erbaren Herren verordneten Schoppen und Assessoren des Schoppenstuels beider Städte Brandenburg“. Der Kurfürst adressirt aber im nämlichen Jahre an seine „lieben

getreuen Scheppen beider unsrer Städte Brandenburg" (5 616. 622).

Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts fängt dann die Bezeichnung „Assessoren" an, sich für „Schöppen" mehr und mehr einzubürgern, auch tritt die Gleichstellung des Schöppenstuhls mit den Fakultäten allmählich in der Vermengung der beiderseitigen Titulaturen zu Tage.

Ein frühes Beispiel, dass sich Schöppen selbst „Gerichtsassessores" nennen, lässt sich aus Salzwedel beibringen: 1567 fragen „Bürgermeister, Richter und Gerichtsassessoren beider Städte Salzwedel" in Brandenburg um Belehrung an; soweit zurück reichen also unsere Gerichtsassessoren. Nach Brandenburg adressirt die Herzogin von Mecklenburg 1579 (20 533) in einer aus ihrem Leibdingsamt Liptz stammenden Sache an „die hochgelarten verordneten Räthe und Assessorn des Scheppenstuhls zu Alten Brandenburg". Die v. Burckholz in Zieckaw (bei Luckau) adressiren 1590 (32 400) an „Doctoren und Assessoren des Scheppenstuhls beider Städte", Bürgermeister und Rath zu Züllichau aber im nämlichen Jahre (33 210) an „hochgelehrte wolweise Herrn Decan und Assessoren des Schöppenstuhls zu Brandenburg". Neben der Anrede „hochgelehrte Schoppen des weitberühmten Schoppenstuhls", deren sich 1598 (44 74) ein Bürger zu Belitz (bei Potsdam) bedient, redet ein Pfarrer zu Potsdam 1599 (43 562) von „verordneten Assessoren des Schoppenstuhls", ferner redet 1605 (51 510) der Rath zu Neustadt von „wolweisen, wolgelerten, wolverordneten Kurfurstlich brandenburgischen Assessores des Schoppenstuhls" und 1608 (56 612) der Berliner Hoffiskal Viritz von „ehrenfesten achtbaren wohlgelarten und wohlweisen verordneten Assessoren des Kurf. Schoppenstuhls".[1]) Den Besitzern des

[1]) Auch für die Mitglieder der märkischen Stadtgerichte taucht damals der Titel „Assessoren" auf; denn 1587 (28 362) senden „Richtvogt und Assessoren des unteren Gerichts der Stadt Rügenwalde" Akten nach Brandenburg, und 1609 (57 323) schreibt eine Partei an „Stadtvoigt und Assessores der löblichen Gerichte beider Städte Salzwedel". In den Magdeburger Sprüchen ist 1601 und 1617 (Friese und Liesegang Bd. 1 S. 294. 310) die Rede von „Richter und Assessoren des peinlichen Gerichtes zu Zerbst". Der Stettiner Oberhof nennt sich zwar in den 1590er Jahren

Schulzenlehns zu Sieversdorf (bei Lebus) heissen 1611 (59 143) die Brandenburger Schöppen sogar „wohlverordnete Herren Präsidenten des Schöppenstuhls“, und die Brandenburger Schöppen selbst nennen sich in der Bestätigungsklausel eines im Namen des anfragenden Gerichts gesprochenen Urtheils, anscheinend zum ersten Male, 1613 (61 469) „verordnete Assessoren des Kurfürstlichen Schöppenstuhls“, während eine in der Neustadt Brandenburg für einen Bauer des nahen Dorfes Götz aufgenommene Missive sich in demselben Jahre an „Präsidenten, Senior und sämmtliche Schoppen“ richtet (62 256. 258).

Um die gleiche Zeit (1617: 81 4) findet sich ein Schreiben des Kurfürsten „an J. Floring, Assessorn des Scheppenstuhls zu Brandenburg“ und ein Schreiben des Altstädter Schreibers Düring (1620: 67 918) an „die ehrenfesten, achtbaren hochgelehrten Assessoren des Kurf. Schoppenstuels beider Städte Brandenburg“. Gleichwohl braucht noch 1620 (67 935) der Kurfürst in einem vom Kanzler Pruckmann unterzeichneten Schreiben die Adresse: „wohlgelehrte unsere liebe getreue Schöppen unserer Städte Brandenburg“, und der Rath der Neustadt Brandenburg braucht noch 1622 die Adresse: „ehrenfeste, achtbare und wolgelerte Herren Schöppen des Kurf. brandenb. Schoppenstuhls beider Städte Brandenburg“, wenige Wochen später setzt er aber an Stelle des Wortes Schöppen „Assessoren“ (70 743. 746), während ein Mitglied des Schöppenstuhls sich 1623 (71 86) an die „ehrenfesten, grossachtbaren und hochgelehrten verordneten Herren Schöppen beider Städte Brandenburg“ wendet.

Der Schöppenstuhl selbst bedient sich bis in das Jahr 1644 noch der Firma „Scheppen“ oder „Schöppen“ beider Städte Brandenburg,[1]) ein Spruchkonzept von 1631 (74 47), das den Ausdruck Schöppen offensichtlich vermeiden will,

---

regelmässig „Richter und Schöppen zum Alten Stettin“, mehrfach aber auch „verordnete Assessoren des Schöppenstuhls zum Alten Stettin“. (Akta des Kgl. StA. zu Stettin, enth. Rechtssprüche des Schöppenstuhls 1594 fol. 399. 401. 402)

[1]) 1627 (72 435. 438. 439. 460. 466); 1631 (74 23; 75 52. 109. 631); 1634 (75 676).

indem es formulirt: „sprechen wir Verordnete beider Städte Brandenburg . . . .“, wird korrigirt in „sprechen wir verordnete Schöppen beider Städte Brandenburg“.

Im Jahre 1632 erhebt sich sogar innerhalb des Schöppenstuhls ein Streit, der ergibt, dass man sich wohl bewusst war, es liege in der Inanspruchnahme des Titels Assessoren etwas Unberechtigtes. Der Wunsch, mit der neuen Zeit fortzuschreiten und äusserlich kenntlich zu machen, dass der Schöppenstuhl gleich der Fakultät und den höheren Gerichten nunmehr ein gelehrtes Kolleg sei, trat in Kampf mit dem anderen Wunsche, die Erinnerung an das hohe Alter des Schöppenstuhls festzuhalten. Beiden Wünschen wurde Rechnung getragen, indem man die ausgehenden Sprüche zwar, wie vor Jahrhunderten, unterzeichnete mit der Firma „Schöppen beider Städte Brandenburg“, aber im Eingange des Spruches die Formel brauchte: „Wir verordnete Assessores des kurf. brandenb. Schöppenstuhls“ (1632, 25. Febr. 74 392). Als am Tage nach diesem Spruche ein weiterer Spruch entworfen wird, verfällt der Konzipient, der Schöppensenior Chueden, der seit 1610 im Schöppenstuhl sass, zunächst in die alte Formel: „sprechen wir verordnete Scheppen beider“, streicht die letzteren zwei Worte aber alsbald durch und ersetzt sie, in der nämlichen Reihe fortfahrend, mit „Adsessores“ (74 4. 5).[1] Diese Formel wendet er dann wenige Tage später in einem für den Kurfürsten bestimmten Konzepte ohne Korrektur an, indem er formulirt: „demnach erkennen und sprechen von E. Chrfl. Durchl. wir verordnete Assessoren Eurer chrfl. Durchl. Schoppenstuhl beider deroselben Städte Brandenburg“ (74 458). Den Entwurf beanstandete aber Chuedens älterer Kollege, der Neustädter Schöppensenior Zieritz, weil man sich in Berlin, wie er wisse, mit dem neuen Stile lächerlich mache.[2] Die Berliner Geheimen und

[1] Im nämlichen Jahre braucht er (74 2) in einer anderen Sache die frühere Formel: „verordnete Scheppen Euer chrfl. Durchl. Scheppenstuels beider Städte Br.“, ohne sie zu korrigiren.

[2] „Ich wollte rathen, das man bei dem vorigen stye bleiben thete: ‚wihr schöppen b. st. Br.‘, dan ich weis, daſs es cachinos“ (Gelächter) „in Berlin verursachet“. Gleichwohl übersetzt Zieritz in seinem (lateinisch

Kammergerichts-Räthe waren also wenig geneigt, die Ebenbürtigkeit des Brandenburgischen Schöppenstuhls anzuerkennen; sie sahen eine Anmassung darin, dass sich die Brandenburger als Assessores zu einem gelehrten Kolleg erheben wollten. Zieritz' Rath fand im damaligen Falle Beachtung: das Wort Assessoren wurde in „Scheppen beider Städte Brandenburg" umgeändert, aber unter dem nämlichen Tage ging ein anderer von Chueden konzipirter Spruch mit der Bezeichnung „Assessores" unkorrigirt an einen Bürger der Neustadt ab (74 462). Deshalb wurde indess noch keineswegs ständig die Schöppenbezeichnung vermieden; denn 1633 (75 200) und ebenso bis zum Jahre 1656 „erkennen und sprechen . . . Schöppen beider Städte Brandenburg".[1]) Uebrigens nannte sich 1642 bereits das Stadtgericht Berlin: „Richter und Assessores" (77 238).

Ziemlich gleichen Schritt mit der Entstehung der Assessoren geht in Brandenburg die Entstehung des „scabinatus" und der „seniores", wie des „senior"; desgleichen auch die Neubelebung des uralten „scabinus".

„Conclusum in scabinatu" oder „decretum in collegio scabinorum" heisst es 1634 (75 628. 629); 1713 kommen „die Herren scabini" auf dem Rathhause der Altstadt Brandenburg zusammen (82 210); 1714 stellen „Richter und scabini" zu Charlottenburg eine Rechtsfrage (82 504).

Ein scabinatus, wie ein collegium scabinorum deutet hin auf ein einheitliches Kollegium. Die „Schöppen beider Städte Brandenburg" waren ein solches nicht; sie waren zwei neben einander stehende Kollegien, die zu gewissem Zwecke gleichberechtigt zusammentraten. Da ein gemeinsamer Leiter des Ganzen mangelte, fiel naturgemäss die geschäftliche Direktion innerhalb jedes der beiden Schöppenkollegien dessen ältestem Schöppen zu. Das war so Rechtens von alter Zeit, wahrscheinlich von der ersten Vereinigung beider Schöppen-

---

geschriebenen) Kommentar zur CCC (s. unten § 8) 1622 ständig Schöppen mit assessores.

[1]) 1636 (76 211), 1638 (76 415. 651), 641 (77 126), 1643 (77 330. 521). 1649 (78 172), 1656 (79 3. 5. 8. 11. 17. 27. 29. 34. 37. 39. 43. 46. 56. 58. 67. 73. 75).

kollegien her. Aus dem einzigen Statut, das wir über „die Vorladung der Schepen zwischen beiden Steten, dat sy ordell spreken", (d. h. über den Schöppenstuhl) besitzen, und das vermuthlich der Zeit um 1430 angehört,[1]) jedenfalls aus der Zeit vor 1455 stammt, erfahren wir, dass der älteste Schöppe es ist, der seinen Kollegen in vorkommenden Fällen Urlaub gibt, und dass er es ist, der 1492 den Befehl des Schöppenkollegs ausführt, ein neues Schöppenbuch der Neustadt anzulegen. Er war also der Direktor des Schöppenkollegs, und zwar des Schöppenkollegs seiner Stadt, so dass es im Schöppenstuhl zwei älteste Schöppen gab. Die Bezeichnung „Senior" für den ältesten Schöppen mag ihr Vorbild bei den Juristenfakultäten gehabt haben; denn diese pflegen Rechtsbelehrungen zu zeichnen als „Senior, Decanus und andere Doctores der Juristenfacultät". Auch das Domkapitel zu Brandenburg hatte seinen „Senior".[2]) Von dem Amte des „ältesten Schöppen" geben unsere Schöppenstuhlsakten für die Zeit vor dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wenig Kunde. Das neustädter Schöppenbuch hat 1492 „der älteste Schöppe" und Bürgermeister Claus von Gulen angelegt.[3])

Ein Schreiben des neustädter Schöppen G. Bester an Valentin Schmidt, „ältesten Schoppen der Altstadt" aus dem Jahre 1557 (4 252) lässt aus der Adresse erkennen, dass „der älteste Schöppe" eine Titulatur geworden war zum Zeichen, dass man ihm eine besondere Stellung im Kolleg zuerkannte. Der Zeit unmittelbar nach Abschluss des dreissigjährigen Krieges war es dann vorbehalten, den ältesten Schöppen der Altstadt, wie den ältesten der Neustadt unter dem sie beide zusammenfassenden Titel der Seniores auch äusserlich in den Rechtssprüchen des Schöppenstuhls hervortreten zu lassen. Bei anderen Schöppenstühlen, die nicht zwei Aelteste, sondern nur einen hatten, mag schon während des dreissigjährigen Krieges die Adressirung an den „Senior und andere Assessoren des Schöppenstuhls" gebräuchlich gewesen sein. Daher erklärt sich, wenn 1633 (75 287) die von Byren zu Cahre (d. h. die

[1]) Siehe oben Seite 33, 34 und UB 1 8. Vgl. auch unten § 15.

[2]) Riedel I, 8 S. 451.

[3]) Siehe oben S. 33 und unten § 8.

Gerichtsherren des Dorfs Karow bei Genthin) eine Rechtsfrage dem „hochgelerten Seniori und anderen Assessoren des churf. brand. Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg“ zusenden, als hätte es bereits damals einen Senior des Stuhls gegeben. Das Gleiche müsste man schliessen aus Urtheilssprüchen der Jahre 1647 und 1648, in denen „Senior und andere Assessoren des chrfstl. Schöppenstuhls beider Stedte Brandenburg“ zu Recht sprechen (77 494. 590. 594). Aber in jenen Jahren 1647 (77 445. 463) und 1648 (78 8. 14. 18) nennt sich der Schöppenstuhl in einem an die Stettiner Hofgerichtsverwalter gerichteten Spruche selbst: „wir Seniores und Assessores des kurf. Schoppenstuls beider Städte Brandenburg“. Die nämliche Formel wird angewendet 1649[1]) (78 205), 1651 (78 258. 278). Das Konzept eines 1652 nach Stolp gerichteten Spruchs (78 483) wird unterzeichnet „Schöppen beider Städte Brandenburg“, dann jedoch abgeändert in „des churf. Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg verordnete Seniores und andere Assessores“; im Eingange bleibt indess stehen: „sprechen wir Schöppen beider Städte Brandenburg“. Die Korrektur beruht darauf, dass der Schöppe Schwartz äusserte: „Ich wollte, das die Unterschrift formirt würde: „„des churf. schöppenstuhls b. st. Br. verordnete seniores und assessores““, wie man alle urtel, so von importanz, insonderheit die in (= nach) Pommern abgehen, also abzufassen und zu unterschreiben pflegt“. In einer ganzen Anzahl von Konzepten des Jahres 1656, die vom altstädter Schöppen Junius herrühren, wird sowohl im Eingange des Spruchs als bei der Unterschrift die ältere Titulatur: „Schöppen beider Städte Brandenburg“ angewendet.[2]) Im Jahre 1657 wechseln theils im Sprucheingang, theils in der Spruchunterschrift die „Seniores“ mit den „Schöppen“ ab,[3]) ebenso noch 1659.[4]) Der damalige Schöppe Saxo

[1]) In diesem Jahre findet sich auch einmal die Bezeichnung: „Krfl. Brandb. Gerichtsassessoren beider Städte“ (78 165). In Glogau führt 1740 den Titel Gerichtsassessor der Uhrmacher J. Casp. Brosi (91 604).

[2]) 79 3. 5. 8. 11. 17. 21. 27. 29. 34. 37. 39. 43. 46. 56. 58. 67. 73. 75—78. 81. 83. 137.

[3]) 79 107. 111. 115. 117. 122. 125. 128. 130. 134. 140.

[4]) 79 141. 142. 148.

braucht unterm 20. Oktober 1659 (79 144) im Eingange eines für den Kurfürsten bestimmten Konzepts zum ersten Male die Bezeichnung „wir Senior und Assessores"; hier ist aber Senior aus Seniores korrigirt; die Verschmelzung der beiden Schöppenkollegien mit ihren zwei Senioren zu einem Kolleg mit einem Senior muss darum in diese Zeit fallen. Zwar schreibt derselbe Saxo noch unterm 17. Nov. 1659 (79 141): „wir Schöppen beider Städte Brandenburg" und in der Unterschrift: „Schöppen beider Städte Brandenburg", aber ebenso schreibt er unterm 1. Nov. (79 142) und 24. Dez. 1659 (79 148): „zum chrfl. Brandenburgischen Schöppenstuhl verordnete Senior und Assessores", bis er unterm 5. Juni 1660 (79 152) in Eingang wie Unterschrift die Formel: „Senior und Assessores des chrfl. Brandenb. Schöppenstuels" gebraucht.

Damit haben „die Schöppen beider Städte Brandenburg" offiziell aufgehört zu existiren. Sie selbst nennen sich schon seit einiger Zeit nicht mehr Schöppen, sondern scabini oder assessores.[1]) Der Senior ist technisch geworden; noch 1672 läuft indess die Bezeichnung Seniores selbst im Texte des von dem Schöppen Kriele herrührenden Konzepts mit unter (79 469), ebenso die Bezeichnung „Schöpfen" in einem Schreiben des Cölner Hausvogtes (79 471).

Als der Schöppe Junius 1656 (79 53) einen Spruch mit der Unterschrift: „Schoppen beider Städte Brandenburg" konzipirte, setzte der neustädter Senior Moritz „Churfürstliche" vor die Unterschrift. Die Reinschrift eines Brandenburger Spruchs von 1669 trägt die Unterschrift: „Zum churf. brand. Schöppenstuel verordnete senior und andere assessores".[2]) Mit dem Jahre 1701 wurde aus dem kurfürstlichen Schöppenstuhl der königliche. Deshalb erfuhr das juramentum scabinorum des Schöppenbuchs die entsprechende Aenderung in der Bezeichnung des Schöppenstuhls.[3]) Der Schöppenstuhl firmirte nunmehr im Sprucheingang, wie in der Spruch-

[1]) 1660 (79 156), 1662 (79 167), 1664 (79 174. 190. 194. 201. 237. 253. 269. 284. 295), 1665 (79 308). Die Neustadt Br. adressirt 1667 an „Senior und Assessores des chrf. br. Sch." (79 396).

[2]) StA. R. 94 II K. 6. Konzept nicht in den Schöppenstuhlsakten.

[3]) AA. Bl. 6: „churf. Brandb." wurde in „königl. Preussisch" corrigirt.

unterschrift: „Zum Kgl. Preussischen Schöppenstuhl zu Brandenburg verordnete Senior und Assessores" (1702: 80 179; 1716: 81 31; 1721: 31 221) oder „Sr. Kgln. Maj. in Preussen zu dero Schöppenstuhl beider Städte Brandenburg wir verordnete Senior und Assessoren" (1722: 81 328. 336) oder: „Kgl. Preussische zum Schöppenstuhl beider Kur- und Hauptstädte Brandenburg wir verordnete Senior und Assessores" (1761: 101 217).

Wie die Kollektivbezeichnung der beiden im Schöppenstuhl vereinigten Schöppenkollegien, so gibt auch die Prädicirung, welche für die Einzelmitglieder dieser Kollegien oder welche von den Einzelmitgliedern gegenüber den Anfragenden angewendet wird, einen Fingerzeig, auf welche Zeitperioden man sein Augenmerk zu richten hat, wenn man die Herausbildung der gelehrten Rechtsprechung aus der ungelehrten verfolgen will.

Die hauptsächlichsten Gegensätze, die in der Bezeichnung der Einzelmitglieder hervortreten, haben wir bereits kennen gelernt: aus den weisen Schöppen werden die gelehrten Assessoren. Aber es sind auch noch weitere Gegensätze bemerkbar. In alter Zeit ist die Bezeichnung „günstige Herren" oder „Euer Gunsten" neben „weise Herren" oder „Eure Weisheit" sehr an der Tagesordnung. Am korrektesten müssen selbstverständlich die Brandenburger Schöppenschreiber und Schöppen verfahren sein, wenn sie an die Schöppen adressirten. In solchen Adressen ist bis 1572 die Form: „ehrsame wohlweise Herren Schöppen" üblich,[1]) auch tritt wohl noch das Wort „achtbare" hinzu; im Jahre 1572 (13 92) adressirt der Schöppenschreiber Heinatz an die „achtbaren, hochweisen und wohlgelehrten Schoppen", lässt aber auch das Prädikat wohlgelehrt zu Zeiten weg (1572 12 448); 1573 (14 87) braucht der Schöppenschreiber Bardeleben zuerst das Prädikat „hochgelehrt", lässt es aber ebenfalls zu Zeiten weg (1573: 14 540); dann wird für die Schöppenschreiber die

[1]) 1531 (1 260), 1535 (2 159), 1539 (2 620), 1551 (4 303), 1559 (7 566), 1560 (8 163), 1565 (9 497), 1566 (10 169. 456).

Aufnahme des Prädikats „wohlgelehrt“ fast ständig.[1]) „Verordnete Herren Scheppen“ giebt es für die Schöppenschreiber seit 1569 (12 356); 1572 (12 448; 13 92) fehlt diese Anrede wieder, wird aber dann Regel.[2]) Von „Assessoren“ redet der Schöppenschreiber zuerst im Jahre 1619 (66 456) und dann sein Nachfolger im Jahre 1635 (76 42).

Da sich unter den auf Universitäten Gebildeten von Anfang an die Hochgelehrten (die Doktoren) von den Wohlgelehrten scheiden, so erheben sich auch die Weisen zu den Wohlweisen und den Hochweisen, obwohl hier eine Grenzlinie zwischen beiden nicht gezogen werden kann. Nur das grössere Maass von Höflichkeit, dessen man sich befleissigen will, entscheidet darüber, ob man Jemanden als wohl- oder als hochweise anredet. So bedient man sich auch des Prädikates hochgelehrt in vielen Fällen, in denen der Angeredete zwar Universitätsbildung genossen hat, aber nicht zum Doktor promovirt ist. Der Bauer ist der fürsichtige, der Bürger der ehrsame, ehrbare oder achtbare gute Freund; auch hier kommt die Steigerung in wohl- und hochachtbar vor. Der Ritter ist ehrenfest und wohlgeboren; der Beamte edelgeboren, auch wohl- oder hochedelgeboren. Alle diese Prädikate werden nicht mit absoluter Sicherheit, aber immer doch mit grösserer Strenge festgehalten, als die analogen Prädikate der Gegenwart, nur ist im Laufe der Zeit ein stetes Sinken ihres Werthes bemerkbar, wie beim Werthe des Geldes. Wenn heute das Prädikat „wohlgeboren“ fast aufgehört hat, eine Ehrung zu sein, so zweifelte man vor 150 Jahren kaum, dass es eine allzugrosse Ehrung sei, wenn man einen Hofrath und Grossrichter „wohlgeborner Herr“ nannte.

Erfolgt eine Anrede gemeinsam an eine Mehrzahl von Personen, deren jeder ein besonderes Prädikat gebührt, so ist es in alter Zeit Stil, diese Prädikate neben einander zu

---

[1]) 1581 (22 615), 1583 (24 231), 1585 (26 125), 1587 (29 100), 1592 (37 455), 1594 (38 309: hochgelehrt), 1595 (40 28: hochgelehrt).

[2]) 1573 (14 87), 1581 (22 615), 1583 (24 231), 1585 (26 125), 1587 (29 100), 1592 (37 455), 1599 (45 555), 1603 (50 100), 1609 (58 716), 1612 (60 380), 1617 (65 503). „Verordnete“ fehlt 1594 (38 309), 1595 (40 28), 1619 (65 425), 1624 (68 447. 448), 1627 (72 328).

stellen. „Ehrbare, wohlgelehrte, weise Herren Schöppen" deutet an, dass man ein aus Gelehrten und Ungelehrten zusammengesetztes städtisches Schöppenkolleg vor sich hat. Dieser Gebrauch ist bis heute in landesherrlichen feierlichen Ansprachen erhalten geblieben: Thronreden, die sich richten an „Durchlauchtige, edle und geehrte Herren", ergehen an die fürstlichen, die adligen und die bürgerlichen Mitglieder der angeredeten Körperschaft, so dass für jede dieser Kategorien das ihr speziell gebührende Prädikat bestimmt ist; denn mit „durchlauchtigen Herren" sind nur die Glieder des Fürstenstandes, mit „edelen Herren" nur die Glieder des niederen Adels, mit „geehrten Herren" nur die Glieder des Bürgerstandes bezeichnet. Werden mehrere Angeredete mit Namen genannt, so ist oft unsicher, welches der den Namen vorgesetzten Prädikate sich auf den Einzelnen bezieht. So lässt z. B. eine vom Rathe der Stadt Loburg (bei Jerichow) 1556 (5 598) „an die erbaren, wolgelerten und weisen Gregorius Bester, Valtin Schmidt, Augustin Krüger und Thomas Liepen, Bürgermeister beider Städte Brandenburg" gerichtete Anfrage zwar erkennen, dass mindestens einer der vier Bürgermeister ein Gelehrter und mindestens einer ein Nichtgelehrter war, es lässt sich auch aus der Reihenfolge der Prädikate schliessen, dass Thomas Liepe ein Nichtgelehrter war, es bleibt jedoch zweifelhaft, ob alle oder welche der drei vor ihm genannten Bürgermeister gelehrte Bildung besassen. Wenn aber ein Brandenburger Bürger 1551 (4 98) von dem „ehrsamen, weisen" Bürgermeister Valentin Schmidt redete, und dessen Mitschöppe Bester ihn 1557 (4 252) brieflich als „guten und weisen Freund" bezeichnete, obwohl Schmidt 1504 in Wittenberg immatrikulirt war, so erhellt, dass jener Bürger ein unzutreffendes Prädikat gebrauchte, und dass sich selbst im Schöppenkolleg damals noch nicht das Beiwort „gelehrt" fest eingebürgert hatte. Gleichergestalt verfehlte 1531 (1 258) der Rath zu Prenzlau die richtige Titulatur, wenn er die Brandenburger Schöppen mehrfach in seiner Anfrage „hochgelehrte" nannte, und ebenso der Rath zu Havelberg 1536 (2 193), wenn er seine Rechtsfrage an „die hochgelehrten, wohlweisen Herren Richter und Schöppen zu Brandenburg"

ergehen liess, obwohl 1531 und 1536 weder ein Richter, noch ein Schöppe in Brandenburg den Doktortitel führte. Dass der Brandenburger Schöppenstuhl es nicht für gleichgültig erachtete, welches Prädikat er den Anfragenden ertheilte, lassen zwei Fälle des Jahres 1556 erkennen. In einem Wittstocker Prozesse bittet zunächst die betheiligte Partei, dann bitten auch die Schöppen zu Wittstock um Belehrung; der auf die erste Anfrage entworfene Spruch sollte ergehen an den „ersamen und fürsichtigen" Anfrager; die Brandenburger beschlossen aber demnächst auf die nachträgliche Eingabe der Wittstocker Schöppen, lieber an diese den Spruch zu richten; deshalb wird „fürsichtiger" in „weise" geändert und der Spruch an die Schöppen adressirt (5 444). Ferner wird im nämlichen Jahre der für den Bürger und Mag. J. Loth zu Jüterbog bestimmte, an den „ehrbaren und weisen, guten Freund" gerichtete Spruch nachträglich dahin geändert, dass „wohlgelehrten" statt „weisen" gesetzt wird (5 555). Da dem Adel das Prädikat Herr gebührt, wird 1586 eine für die von Arnim auf Boitzenburg bestimmte, an die „gestrengen, edeln, ehrenfesten, besonderen, günstigen, guten Freunde" gerichtete Spruchausfertigung kassirt und durch eine andere ersetzt, die sich der Anrede bedient: „gestrenge, edle und ehrenfeste, günstige Herren und besondere gute Freunde" (27 124). Bürger aus Müncheberg brauchen 1592 (35 379), Bürgermeister und Rathmannen zu Köpenick brauchen 1599 (45 448) und Bürger aus Berlin brauchen 1605 (51 590) für die Brandenburger die Anrede „Euer Herrlichkeit".

Der richtigen Adresse an den Schöppenstuhl bedient sich 1585 (26 125) ein Bürger der Altstadt Brandenburg, 1608 (56 23) der Kammergerichtsschreiber, 1612 (60 50. 62. 66) der Rath der Neustadt, der Schöppenschreiber der Altstadt Brandenburg (59 466) und der Rath der Altstadt (60 388), wenn sie schreiben an „die ehrenfesten, achtbaren, wohlweisen und wohlgelehrten verordneten Assessoren des Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg". Die damals vom Kurfürsten angewendete Adresse lautet „unsre lieben getreuen Schöppen und Assessoren unsres Schöppenstuhls zu Brandenburg" (55 496). Ueber das richtige Maass geht

es hinaus, wenn im nämlichen Jahre ein Berliner Bürger adressirt „den ehrenfesten, wohlachtbaren und hochgelehrten Herren doctoribus und Urtheilsfassern des churf. brandenb. Schoppenstuhls beider Städte Brandenburg"; denn auch 1612 sassen noch keine Doctoren im Schöppenstuhl. Beachtenswerth ist es aber, dass sämmtliche letzteren Anreden das Prädikat „ehrenfest" gebrauchen und voranstellen: damit ist auf das ritterbürtige Patriziat hingewiesen, das zu jener Zeit noch in dem Rath und dem Schöppenkolleg seinen Platz hatte. Im Jahre 1622 wendet der Rath der Neustadt Brandenburg noch die nämliche Titulatur für den Schöppenstuhl an, nur ist jetzt das Prädikat „weise" neben dem Prädikate „wohlgelehrte" weggefallen (70 743).

Als im Jahre 1619 der Rath zu Tangermünde aus Anlass der Brandstiftung, der fast die ganze Stadt zum Opfer gefallen war, sich nach Magdeburg um Rechtsbelehrung wenden wollte, wurde in Tangermünde eine Anfrage konzipirt, die „den ehrenfesten, grossachtbaren, hochgelehrten und hochweisen Herrn Doctorn und andern Assessorn des Scheppenstuhls der alten Stadt Magdeburg" zugehen sollte.[1]) Es wurde dann beschlossen, das Schreiben nach Brandenburg statt nach Magdeburg zu richten. Die Reinschrift dieses Schreibens in den Brandenburger Akten (67 860 ff.) ist adressirt an die „ehrenfesten, achtbaren, hochweisen und wohlgelehrten Herren Schoppen beider Städte Brandenburg". Hier tritt deutlich hervor, dass 1619 die Schöppen in Magdeburg, unter denen seit mehr als einem Jahrhundert schon Doktoren sassen,[2]) in den Augen des Raths zu Tangermünde eines entschieden höheren Ansehens sich erfreuten als die Schöppen zu Brandenburg. Allmählich aber heissen die Brandenburger Schöppen „hochgelehrt", obwohl es ihnen noch an Doktoren fehlt: das Amt Jerichow nennt sie 1629 „hochgelehrt", auch „Eure Excellenzen und Herrlichkeiten"; später (1747: 98 129) wird sogar zur Anrede „Magnifici, hochedelgeborne, hochgelehrte Herren"

[1]) Akten des Rathsarchivs zu Tangermünde, betr. Grete Minde fol. 46—50.

[2]) S. oben S. 11 und unten § 17.

und zur Anrede „Euer Magnificenz“ gegriffen. Das Amt Ziesar adressirt 1634 an den „ehrenfesten, grossachtbaren, hochgelehrten Bürgermeister B. Zieritz, Assessor des Schoppenstuhls zu Brandenburg“ (75 678) und an den „ehrenfesten, grossachtbaren und hochgelahrten Bürgermeister und Assessor des Schöppenstuhls Joachim Schale“ (75 586), obwohl weder Zieritz, noch Schale promovirt waren.[1])

Mit dem Eindringen der Graduirten in die Schöppenstühle erhob sich die Frage, ob sie als Graduirte einen Vorrang vor den Rathsherren, die nicht graduirt waren, beanspruchen dürften. Die Frage wurde von Stolp (in Pommern) dem Brandenburger Schöppenstuhl 1652 (78 480) bei folgender Gelegenheit zur Entscheidung vorgelegt: Salomon Mirschäus, seit etwa 1640 Bürger in Stolp, wo er mit Bierbrauen wie mit Salz-, Herings- und Korn-Handel bürgerliche Nahrung trieb, hatte 1652 in Frankfurt den gradus licenciaturae erworben[2]) und bildete sich deshalb, wie der Rath behauptete, „aus Dünkel und Hochmuth eine Präferenz vor den Rathspersonen, insbesondere dem Kämmerer Riesen ein“, gegen den er beim Hofgericht Stettin ein mandatum de non turbando cum clausula de respondendo erwirkte. Bürgermeister und Rath hatten eine Gegenschrift eingereicht und baten in Brandenburg um Belehrung. Von den sechs schriftlich votirenden Brandenburger Schöppen äusserte sich Schwartz dahin: „Weil die Observanz, dass die Rathsherrn den Graduirten vorgehen, bleibt's dabei“. Müller zog — offenbar, weil die Doktoren und Lizenziaten als Adlige galten — die Analogie des Adels heran und meinte: „Die Observanz bringt mit, dass die von Adel, die dem Rath mit Eid verbunden, unter den Rathsherrn gehen“; die anderen vier Schöppen traten bei. Demgemäss wurde erkannt: „wollte M. in Versammlungen vorsitzen und -gehen, es wäre aber von undenklichen Jahren

[1]) Eine vom Brandenburger Schöppenstuhl 1648 der Berliner Amtskammer gegebene vollständige Anrede lautet (78 162): „Hochedelgeborener, gestrenger, vester“ (das bezieht sich auf den Präsidenten), „wohlehrenfeste, grossachtbare und hochgelehrte, vielgünstige, hochgeehrte Herren“ (das bezieht sich auf die Mitglieder).

[2]) Nicht in der Frankfurter Matrikel, wohl aber 1596 Petrus Mirscheus Stolpensis Pomeranus und 1672 Salomon Myrschäus Stolpensis Pomeranus.

her den Rathsverwandten in Stolp vor Eingesessenen von Adel, und dergleichen graduirten Personen die Oberstelle gelassen und diese Gewohnheit von Bogislav XIV in der Pol.O. konfirmirt und in Observanz, als kann M. keine Präferenz ... nehmen." [1])

Von den grösseren Städten übertrugen sich dann die Ansprüche, immer höher steigende Ehrenbezeigungen und Anreden angewendet zu sehen, auf die kleineren Städte. Um solchem Streben entgegen zu kommen, will 1647 (79 749) der Brandenburger Schöppenschreiber den Rath zu Nauen (bei Brandenburg) anreden als „ehrenveste, wohlgelehrte und wohlweise, grossgünstige Herren"; es wird aber beschlossen, statt „ehrenfeste" lieber „edle" zu sagen, weil bei einer früheren Angelegenheit der Brandenburger Schöppenstuhl so titulirt habe. Wenige Jahre später (1702: 80 73) wird nach Nauen hin die Titulatur „ehrenvest" angewendet, weil, wie der Brandenburger Schöppe Dr. Müller hervorhebt, „auch ein Lieutenant im Kolleg sein wird, wie auch einer von der Linde, welcher einen oratorem abgiebt".

Nach der Verschmelzung beider Städte Brandenburg in eine Stadt (1715) erhielten die Schöppen den Rathstitel,[2]) einzelne bekleiden auch eine mit dem Rathscharakter verbundene Stellung ausserhalb der Justiz.[3])

Von da an mehrt sich die Sorgfalt, die man bei Abwägung der Anreden walten lässt. Als die Brandenburger 1730 in einer von der Universität und dem Magistrat zu Halle gestellten Anfrage u. A. „hochgeehrte Herren" genannt werden, der Schöppensenior Giesecke aber in seinem Spruchentwurf die Anrede vorschlägt: „Wohl- und hochedelgeborne, hoch- und wohledle, hoch- und wohlgelehrte, hoch- und wohlweise, günstige Herren und Freunde" wird auf den Wunsch des in Halle ausgebildeten und den dortigen Universitätslehrern

---

[1]) In Hamburg standen die DD. nur den Bürgermeistern und syndicis, die Lic. allen Rathsherren nach. Seelig, Entw. der hamb. Bürgerschaft, 1900 S. 75.

[2]) Z. B. 1717 (82 595. 597) „Rath Heins, Rath Lange".

[3]) Z. B. 1717 (82 592): „Steuerrath Katsch". „Räthe" (1750) auch beim Schöppenstuhl zu Halle (Dreyhaupt, Saalkreis, Bd. 2 S. 451).

nahestehenden Korreferenten das Prädikat „günstige" in „hochgeehrteste" erhöht auf die Bemerkung hin: „da uns zwei so ansehnliche collegia ihre hochgeehrten Herren nennen, könnten wir solches wohl wieder thun" (86 107. 109. 117). Für den 1742 (93 370) um Rechtsbelehrung nachsuchenden Richter zu Soest, einen „Hofrath und Grossrichter", der in seinen Akten „sogar wohlgeboren" titulirt ist und den Brandenburgern den Titel „hochedelgeboren" giebt, wird die Titulatur hochedelgeborner und rechtsgelehrter Herr „etwas zu gering" gefunden. Derselbe Richter wird 1747 in einem Urtheilskonzept angeredet als „hochedelgeborner, hochgelahrter, insonders hochzuverehrender Herr". Der Korreferent votirt, es sei genug, „hochedler, hochgeehrter Herr" zu sagen, da „wir hier nomine collegii schreiben, und es auch sonst dergestalt gehalten haben zu schreiben"; dies findet Zustimmung (98 172). Das Kriegskonsistorium in Berlin sendet 1743 (94 260) Akten, in denen die Frankfurter Fakultät bereits gesprochen hat, zu weiterem Spruch nach Brandenburg; hier wird erwogen: „Die Herren Francofurtenses haben dem Kriegs-Consistorio den Titel hochwohlgebohren, hochehrenwerth etc. beigelegt, also werden wir bei dieser Titulatur bleiben müssen, inmassen in den Akten befindlich, dass H. Geh.Rath Mylius nicht allein in specie mit dem Titul. hochwohlgeboren beleget worden, sondern sich in diesem collegio verschiedene Adliche befinden." Weil der Bürgermeister von Lüdenscheid 1743 (94 472) „das Scabinat" (in Brandenburg) „wohl- und hochedelgeboren" titulirt, wird für das anfragende Gericht der Titel „wohledle und wohlgelehrte" für zu gering gehalten und auf besonderen Antrag eines der Brandenburger Scabinen die Anrede „wohledle, hoch- und wohlgelahrte" gewählt.

Der „Kammerrath und Richter der Stadt und des Amts Embrich[1]) wie auch zu Lobitz[2])" fragt 1747 (98 196) in Brandenburg an, „da allhier landes- und gerichtskundigermassen aus E. Hochedelgeboren löbl. Schöppenstuhl vor und nach viele grundlich eingesehene, wohl ausgeführt und heilsame

[1]) Emmerich bei Rees.

[2]) Bei Weissenfels.

Rechtsprüche herausgekommen"; er wird im Urtheilskonzept „wohlgeborner, hochgeehrter Herr und Freund" titulirt, und der Konzipient bemerkt dazu: „Weil aus der Urtheilsfrage scheinet, dass der Richter ein Edelmann sei, habe geglaubt, dass man ihm wohl den Titel wohlgeboren geben könne. Er hat unserm Schöppenstuhl ein gross Elogium gegeben. Eine Ehre ist der anderen werth." Dem hält ein Korreferent entgegen: „Es wird der Richter in actis nur hochedelgeboren titulirt, wäre also auch genug, wenn er diesen Titel von uns bekäme. Er ist ein holländischer Edelmann". Es bleibt aber bei der Anrede wohlgeborener Herr (98 198). „Weil der „„Richter und Amtsverwalter zum Hamm"" zugleich Hofrath ist, kann man ihm wohl den Titel hochedelgeboren beilegen" (1748: 98 374). Der Richter zu Hoymb (bei Ballenstedt) soll als Consulent 1751 angeredet werden: „Hochedelgeborner, hochgelahrter, vielverehrter Herr". Das wird korrigirt mit dem Bemerken: „Nach unserm alten Stile heisset es an dergleichen Transmittenten: hochedler, günstiger Herr und Freund" (99 104. 108).

So findet bis in die Schlussperiode der Schöppenstuhlsthätigkeit selbst bei solchen an sich sehr gleichgültigen äusseren Dingen bald das Festhalten am Hergebrachten, bald der Uebergang zu einer Aenderung seinen Vertheidiger. Wer aber diese Erscheinung aufmerksam verfolgt, muss anerkennen, dass sich in ihr manche Zeichen wiederspiegeln, aus denen auf den Uebergang der Rechtsprechung an Gelehrte und auf die Wandlung des Schöppen in den Assessor oder den scabinus, des von seines Gleichen gewählten Richters in den landesherrlich verordneten Beamten, des Brandenburgischen Doppelkollegs der Schöppen beider Städte mit zwei Vorsitzenden in ein Einzelkolleg mit einem Vorsitzenden geschlossen werden kann.

---

2. Buch.[1])

Personal.

§ 3.

Vorbemerkung.

Wenn die Brandenburger Rechtsbelehrungen anfänglich Sprüche des einheitlichen Stadtgerichts zu Brandenburg, dann Sprüche des Stadtgerichts der Altstadt oder Sprüche des Stadtgerichts der Neustadt Brandenburg und später Sprüche der Schöppen-Gesammtheit beider Städte Brandenburg waren, um schliesslich Sprüche des Schöppenkollegs der Einheitsstadt Brandenburg zu werden, so muss diese Entwicklung ihren Einfluss auch auf das Personal geübt haben, welches bei Ertheilung der Rechtsbelehrungen in Thätigkeit trat.

Solange die Rechtsbelehrung Sache des „Stadtgerichts", sei es in alter Zeit des Stadtgerichts zu Brandenburg, sei es in späterer Zeit sowohl des Stadtgerichts der Altstadt, als des Stadtgerichts der Neustadt war, wirkten dabei naturgemäss Richter, Schöppen und Schreiber des betreffenden Gerichts mit. Der Schreiber war der Stadtschreiber, da ja Stadt- und Gerichtsschreiber in den mittleren deutschen Städten eine Person waren. Aehnlich vereinte sich üblicherweise das Amt der Schöppen mit dem der Rathsherren, häufig so, dass alle Rathsherren zugleich Schöppen waren, oder auch so, dass die Schöppen wenigstens einen Theil der Rathsherren bildeten.

Mit der Einrichtung eines aus den Schöppen beider Städte Brandenburg gebildeten rechtsbelehrenden Schöppenstuhls war es ziemlich von selbst gegeben, dass sämmtliche

[1]) Das in diesem Buche mitgetheilte thatsächliche Material beruht wesentlich auf Ermittlungen des Herrn Landrichters Deichmann.

Schöppen beider Städte zum Sitzen im Schöppenstuhl berufen wurden. Wie war es aber mit den Richtern beider Städte und wie mit ihren beiderseitigen Schreibern? Die Richter liessen sich nicht passend verwenden; zu richten war nichts in dem nur für Rechtsbelehrungen zusammentretenden Schöppenstuhl, wohl aber war viel zu schreiben. Deshalb liess man den Schöppenstuhl ohne Richter, aber mit zwei Schreibern seine Sitzungen halten, den beiden Gerichts- oder Stadtschreibern, die nunmehr nebenamtlich zu „Schöppenschreibern" wurden. Allmählich stellte die Altstadt wie die Neustadt je zwei Stadtschreiber an; von da an erhielt nur je einer derselben die Funktion als Schöppenschreiber, so dass es nie mehr als zwei Schreiber des Schöppenstuhls gab.

Mit dem schliesslichen Sinken der Arbeitslast des Schöppenstuhls schrumpften dessen Mitglieder auf die Hälfte der ursprünglichen Zahl zusammen und bekamen als einheitliches Kolleg eine einheitliche Spitze in einem Senior; nunmehr genügte auch ein Schöppenschreiber, der secretarius scabinatus.

Um einen möglichst vollständigen Ueberblick zu gewinnen, ist versucht worden, jede der Persönlichkeiten, die an der Rechtsprechung des Brandenburger Schöppenstuhls theilnahmen, ihrem Lebensgang, ihrer Ausbildung und ihren Familienbeziehungen nach kennen zu lernen, soweit dazu das Quellenmaterial die nöthigen Grundlagen lieferte. Dabei war auch die Rücksicht bestimmend, dass ähnliche Mittheilungen, wie sie hier über das Personal des Brandenburger Schöppenstuhls gegeben werden können, weder von einem unserer Schöppenstühle, noch von einem unserer Gerichte vorliegen. Naturgemäss sind Nachrichten über Personalverhältnisse desto spärlicher, je weiter man zurückgreift. So giebt es auch früher Nachrichten, die für die Geschichte unseres Schöppenstuhls wichtig sind, ehe man in der Lage ist, über einzelne Mitglieder desselben zu berichten. Gleichwohl empfiehlt es sich, die Mittheilungen über das Personal voranzustellen und sie bis zur Aufhebung des Schöppenstuhls fortzuführen, ehe von der Einrichtung des Schöppenstuhls und seinem Thätigkeitsbereich wie seinem Verfahren gehandelt wird; denn die letztere Darstellung gewinnt an Anschau-

lichkeit, wenn sich die handelnden Personen mit hineinziehen lassen, und das hat die Vertrautheit mit den Personen zur Voraussetzung.

Bei der Ermittlung derer, die an der Rechtsprechung des Schöppenstuhls theilnahmen, ergeben sich besondere Schwierigkeiten, weil es erst am Ende des sechzehnten Jahrhunders Sitte wird, dass die Schöppen oder die Schöppenschreiber mit ihrer Namensunterschrift auftreten. Nur aus der Vergleichung der in den Schöppenstuhlsakten vorkommenden Handschriften mit anderen Brandenburgischen Archivalien, die den Namen ihres Autors erkennen lassen, kann für die Zeit vor dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Konzipient eines Schöppenstuhlsspruchs festgestellt werden. Viel Mühe verursachte es dann ferner, aus den entlegensten Quellen und Spuren etwas Sicheres über seine persönlichen Verhältnisse zu erfahren; wesentlich unterstützend, namentlich für die Frage, ob wir einen gelehrten Juristen vor uns haben, kamen dabei die Universitätsmatrikeln in Betracht.

Das, was von der Thätigkeit des Brandenburger Schöppenstuhls vor Augen liegt, entfloss wesentlich der Feder seiner Schöppenschreiber, in geringerem Maasse der Feder seiner Schöppen. Ausserdem wurde der Schöppenschreiberdienst eine hauptsächliche Vorschule für den Schöppendienst.

Deshalb ist mit den Schöppenschreibern zu beginnen und dann zu den Schöppen überzugehen.

Eine „Ordnung des Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg“ giebt es nicht. Der Schöppenstuhl ragt so weit in die Vergangenheit zurück, dass seine gesammte Einrichtung wahrscheinlich nur auf Gewohnheit beruht. Aber auch was innerhalb der mindestens halbtausendjährigen Zeit seines Bestandes an Veränderungen mit ihm vorging, vollzog sich auf dem Wege der Gewohnheit; darum besitzen wir auch nicht etwa aus der Zeit, wo sich die grösste Veränderung, nämlich die Umwandlung des Schöppenstuhls zum gelehrten Gerichte vollzog, eine erneute Ordnung des Schöppenstuhls, wie sie z. B. aus dem Jahre 1574 für Leipzig und aus dem Jahre 1584 für Halle vorhanden ist. Nur sehr vereinzelte Zeugnisse finden sich, die über allgemeine Ein-

richtungen des Schöppenstuhls Auskunft geben. In der Hauptsache sind wir darauf angewiesen, aus dem, was der Schöppenstuhl selbst hinterlassen hat, zu ermitteln, auf welchen Grundsätzen sein Bestand beruht, und wie er allmählich aus einem Institut der vom Volk geübten Rechtsprechung zu einer gelehrten Spruchbehörde geworden ist. In den eigenen Mitgliedern des Schöppenstuhls neuerer Zeit lebte so wenig das Bewusstsein, welche Wandlung mit ihm im Laufe der Zeiten vor sich gegangen war, dass im Jahre 1749 der Senior des Schöppenstuhls, um dessen Geschichte befragt, den Frager beschied, man könne aus alten Berichten schliessen, Karl d. Gr. müsse Brandenburg mit dem Schöppenrecht begnadet haben, weil er ein Liebhaber der Gelehrten und der Gerechtigkeit gewesen sei (98 671). Dem Senior von 1749 war also der Schöppenstuhl von jeher eine rechtsgelehrte Behörde.

Ueber die Berufung zum Schöppenschreiberamte liegt nur ein spätes wichtiges Zeugniss vor, dass der Schöppenschreiber aus der Wahl der Schöppen hervorging. Mehr erfahren wir über die Berufung zum Schöppenamte.

Erster Abschnitt.

Schöppenschreiber.

§ 4.

Altstädtische Schöppenschreiber.

Die Stadtschreiber gingen in Brandenburg, wie anderwärts,[1] aus dem Stande der Kleriker und Notare, der magistri und Schulmeister, hervor. Ein in der Welle der grossen Glocke der (altstädtischen) Gotthardkirche im Jahre 1412 eingespundet gewesener Pergamentzettel nennt neben Anderen den „Schulmeister und Stadtschreiber Petrus Sartach“.[2] Sind auch weitere Stadtschreiber der Altstadt vor 1522 nicht mit Namen bekannt, so bestätigen doch jene Thatsache einige Nachrichten, die über neu-

[1] Stölzel, Gelehrtes Richterthum Bd. 1 S. 156, 253, 400 ff.

[2] Tschirsch, Beitrag zur Gesch. der Saldria S. 7.

städtische Stadtschreiber aus der Zeit vor 1522 beigebracht werden können.[1])

Früher auf die Bildung beschränkt, die sie in den Klosterschulen erhielten, zogen gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts solche Kleriker, die als Stadtschreiber und Schulmeister in die Dienste selbst kleinerer Städte treten wollten, auf die Universitäten. Neben den „gemietheten Doctoren", den ersten gelehrten landesherrlichen Räthen,[2]) erscheinen gemiethete Schuldiener, sog. „Locate", als die ersten akademisch gebildeten städtischen Schullehrer. So hat der „Schuldiener oder Locate", den sich 1530 die märkische Stadt Prenzlau hielt, in Leipzig studirt (1 140). Die Sitte des Mittelalters, den Schulmeister als Stadtschreiber zu verwenden, nahm nach der Reformation die Gestalt an, dass die Rektoren reformirter Schulen das Amt der Stadtschreiber oder syndici übernahmen, um von da aus als gelehrte Juristen in das Schöppenamt aufzusteigen. Es bezeichnet das die Uebergangsperiode zu den spezifisch als Juristen ausgebildeten Schöppen. Beispiele werden uns der Art viele in Brandenburg begegnen; von anderen Städten, wie Pritzwalk und Stendal, wird Gleiches berichtet.[3]) Auch der magdeburgische erste lutherische Schulrektor ging in den Rath und in den Schöppenstuhl über.[4])

Ursprünglich hatte, wie sich aus der Natur der Sache von selbst ergiebt, jede der beiden Städte Brandenburg nur einen Stadtschreiber, und diesem lag sowohl die Besorgung der Schreibgeschäfte im Rathe, wie im Gerichte ob, mochten die Schöppen als Stadtgericht Recht sprechen, oder mochten sie nach aussen hin Rechtsbelehrung ertheilen. Mit der Vermehrung der Geschäfte wurden aus dem einen Stadtschreiber zwei für jede Stadt. Einer dieser beiden erlangte für die ihm beim Schöppenstuhl übertragene Thätigkeit die Bezeichnung „Schöppenschreiber": das Schöppenschreiberamt

---

1) Siehe § 5.

2) Stölzel, Br.-Pr. Rechtsverwaltung 1, 98.

3) Hey, Handschr. Chronik v. Pritzwalk bei Pieper, der märk. Chronist Z. Garcäus. Wiss. Beil. zum Jahresbericht der 2. städt. Realschule zu Berlin. 1898. S. 9. Götze, Gesch. des Gymn. zu Stendal 1865 S. 67 fl.

4) Vergl. § 5.

wurde ein Nebenamt des ersten oder ältesten Stadtschreibers.[1])

Als fernerer, dem Namen nach sicherer altstädtischer Schöppenschreiber ist Lorenz Demker (auch Dembker, Demiker, Dembche) nachweisbar[2]) und zwar für die Jahre 1528 bis 1535.[3]) In ein noch jetzt der Schöppenstuhlsbibliothek angehöriges Decretum Gratiani (Baseler Ausgabe von 1486),[4]) das 1540 laut einer darin befindlichen Bemerkung dem 1542 in Frankfurt immatrikulirten Brandenburger Simon Fromholz, dem dritten Lehrer an der Schule der Altstadt Brandenburg,[5]) also einem ehemaligen Geistlichen, gehörte, hat Demker eingetragen: „Dis buch hat Simon Fromholtz mir Lorentz Dembchen versatzt und nachfolgigk mir zu behalten vereigenthumt, welches ich mit meiner eignen handschrift bezeuge.“ Hieraus wird auch für Demker geschlossen werden dürfen, dass er rechtsgelehrter Geistlicher war, wenngleich bei ihm ein Besuch von Universitäten nicht nachweisbar ist.[6]) Er kommt von 1528 bis 1535 als Stadt- und als Schöppenschreiber der Altstadt vor.[7]) Einige Eintragungen von 1524 im Rathsbuche rühren bereits von seiner Hand her. Im Jahre 1535 mag seine Aufnahme in den Rath erfolgt sein.

---

[1]) Die den neustädt. Quellen entnommenen Belege für diese Entwickelung s. § 5. Belege aus den 1570er Jahren ergeben, dass man in der Altstadt den damaligen zweiten Schreiber Unterschreiber oder Substituten nannte.

[2]) Von 1504 (s. Brandenb. Urk. des Zerbster Archivs: „BM. der Altstadt Gregorius Hindenborg reitet nach Leipzig“) bis 1530 ist Gregorius Hindenborg als BM. der Altstadt beglaubigt († vor 1541 nach Riedel c. d. 1, 9 287); 1491 erscheint aber in der Greifswalder Matr. ein gleichnamiger clericus Havelbergensis. Wären Beide identisch, so läge ein mir sonst niemals vorgekommenes Beispiel vor, dass ein Kleriker Rathsperson und BM. geworden sei, vielleicht durch Vermittelung des Stadtschreiberamtes; wahrscheinlicher ist wohl, dass der Greifswalder stud. ein Sohn des BM. war, was nach den Jahreszahlen nicht unmöglich ist.

[3]) Cod. A 1 f. 10, 235, 272 AA. In letzterer Urkunde nennt er sich selbst Stadtschreiber.

[4]) Schöppenstuhlsbibliothek No. 138.

[5]) Tschirsch, Gesch. der Saldrischen Schule S. 16.

[6]) Andreas Demiger, 1587 in Frankfurt immatrikulirt, mag ein Nachkomme von ihm sein.

[7]) AA. Cod. A. 1. Schöppenstuhlsakten 1 78. 2. 95. 100. 121. 127 u s. w.

Zwar wird er 1542 in einer Verhandlung, in der er als Partei erscheint, nur als Bürger bezeichnet, er macht aber 1542, 1546, 1547 und 1548 vorübergehend Eintragungen in das Rathsbuch der Altstadt und zahlt 1543 neben Bürgermeister Bardeleben dem Baumeister, welcher für den Rath einen Bau ausgeführt hat, Lohn aus.[1]) Seit 1536 ist er allem Anschein nach Schöppe. Spruchentwürfe aus dem Jahre 1549 (3 605) zeigen seine Schriftzüge; 1551 ist er verstorben.[2])

Demker gäbe hiernach ein Beispiel ab, dass aus einem Kleriker und Stadtschreiber ein Raths- und Schöppenstuhlsmitglied werden kann. Es öffnete ihm der Uebertritt Brandenburgs zur Reformation den Weg in den ihm bis dahin verschlossen gewesenen Schöppenstuhl. Der Uebertritt der Altstadt Brandenburg zum Lutherthum, der dem Uebertritt der Neustadt um einige Jahre vorausging, ist kurz vor Trium Regum 1535, also wohl in das Jahr 1534 zu setzen: im altstädter Rathsbuch findet sich ein Rathsbeschluss vom Montag nach Regum 1535, laut dessen ein früher zur Orgel gehörig gewesenes, „jetzt durch den Rath zur Schulen gelegtes" und auf dem Rathhause eingezahltes Kapital wieder ausgethan werden soll.[3]) Hiernach war damals bereits Kirchengut dem Rathe für seine Schulen zugeflossen. Notizen aus späterer Zeit ergeben, dass Demker im Ehestand lebte,[4]) folglich muss er aus dem Priesterstande ausgetreten gewesen sein.

Andreas Ackermann, Demkers Nachfolger als Stadt- und Schöppenschreiber der Altstadt, hat seine Bestallung zum Stadtschreiber selbst in das Rathsbuch als am Sonntag nach Christi Geburt 1535 erfolgt eingetragen.[5]) Aus dem Rathsbuche erhellt, dass kurz nach seiner Anstellung auf

---

[1]) Cod. A 1. AA. 316. 319. 315. 313. 324.

[2]) StA. Sentenzenbuch des Kammerger. R. 97. I. 8. „Lorenz Demckers Wittwe".

[3]) Rathsbuch A 1. AA. fol. 277. Nach einem Eintrag das. fol. 278 sichern sich Donn. nach Invoc. 1535 die Kalandsherren und andere gemeine Altaristen ihre Forderungen durch Pfandverschreibungen und eilige Einziehung der Zinsen.

[4]) Siehe Anm. 2 und unten Seite 136.

[5]) Cod. A 1. AA. fol. 270.

dem Kirchhof „an dem Stadtschreiber und Capellan[1]) ein Aufruhr entstand", und dass Freitag nach Epiphaniae 1536 mehrere deshalb verhaftete Schneidergesellen auf geschwornen Urfrieden entlassen wurden.[2]) Das kann sich nur auf den neuen Stadtschreiber Ackermann beziehen; also auch er war anfänglich Kapellan und bezog als solcher Kapellaneinkünfte; der Tumult auf dem Kirchhof scheint anzudeuten, dass man ihm die Bezüge aus der Kirche streitig machte, vielleicht, weil er dem Lutherthum sich zuwendete. Damit erklärt sich auch sein Abkommen mit dem Rathe aus der Osterzeit des Jahres 1537, welches bestimmte, dass er als Stadtschreiber „erhält alle quartal 3 schock 40 groschen; soll mit den Zinsen gar nichts zu thun haben, die zu dem beneficio gehören, welches zur schreiberei gelegt war; die 2 schock (als $^1/_2$ schock alle quartal), als man ihm vor dieser zeit von dem rathhause gegeben, dazu die 5 fl in des raths versetzung, als man ihm gab, soll alles ab und todt sein; zu obigen 3 sch. 40 soll alle quartal 3 scheffel roggen der müllermeister aus der mühle geben".[3])

Aus dem Neustädter Schöppenbuch von 1492 ff.[4]) erfahren wir, dass es (1493, 1494 und 1529) eine „Schepencapelle" gab, deren Altareinkünfte den Schöppenschreibern überwiesen waren.[5]) An Stelle des dem Stadtschreiber bisher eingeräumten städtischen Altarlehns, dessen Zinsen er bezog, und des Zuschusses, den dazu der Rath gab,[6]) trat jetzt eine vom Rath zu zahlende Quartalsbesoldung in Geld und in Roggen, der vom städtischen Mühlenmeister geliefert werden sollte.

---

[1]) Ueber die Kombination der Aemter als Schulrektor, Kapellan und Stadtschreiber s. § 5.

[2]) Cod. A 1. AA. fol. 26.

[3]) Cod. A 1. AA. fol. 298v.

[4]) Cod. N. 3 RA. fol. 8. 8v. 14. 20.

[5]) Siehe § 5.

[6]) Darauf bezieht sich der später durchstrichene Eintrag im Neustädter Schöppenbuch von 1492 ff. (Cod. No. 3 RA. fol. 14): Jacob Sassze heth von dem erszamen rade VI schock wedderkoeps wisze up sien husz, und gehoren tho ehr Gregorius altare des alden stadtscrivers. Gefft darvon alle jar up Michaelis J schock tur rente.

Von 1535 bis 1550 verfolgt man Ackermanns schöne, feine regelmässige Schrift im Rathsbuch und in den Schöppenstuhlsakten. In beiden Aemtern wurde 1551 Mag. Simon Roter sein Nachfolger. Seitdem ist Ackermanns Spur in Brandenburg verschwunden. Roter, eine der bedeutendsten, wenn nicht die bedeutendste Persönlichkeit unter den Brandenburger Schöppen, in deren Akten sich äusserst zahlreiche seiner Spruchentwürfe und Gutachten finden, gehörte der Geburt nach der Gegend Schlesiens an, in welche Magdeburgisches und Hallesches Recht durch die einst dorthin von slavischen Dynasten gerufenen deutschen Kolonisten gebracht war.[1]) Die beiden ersten mit deutschem Rechte bewidmeten schlesischen Städte waren Goldberg und Neumarkt (bei Liegnitz). In Neumarkt lebte Roters Vater als Bürgermeister († 1552). Dieser liess seinen Sohn in dem von Luther (1538) gerühmten „feinen Partikular" des damals namhaften Neumarkter Schulmannes Trotzendorf — einer zur Vorbereitung für die Universität dienenden Anstalt — seinen Unterricht geniessen; dann sandte er ihn nach Wittenberg, wo er mehrjähriger Tischgenosse Melanchthons war. Als 24jährigem jungen Manne übertrug man ihm (1541) die Leitung der altstädtischen brandenburger Schule, nachdem die Stadt evangelisch geworden war; so erscheint er als erster reformirter Rektor Brandenburgs. Zehn Jahre später wurde er Stadt- und Schöppenschreiber,[2]) nach weiteren zehn Jahren Bürgermeister, war aber daneben noch zwei Jahre lang als Schöppenschreiber thätig,[3]) dann wurde er Schöppe und blieb dies bis zu seinem Tode. Als Stadtschreiber wurde ihm — und zwar zum ersten Male — der

[1]) v. Martitz, Ehel. Güterrecht S. 31, 9.

[2]) Die Verbindung des Amtes des Gerichtsschreibers mit dem des Schulmeisters kommt in derselben Zeit noch anderwärts vor: 1554 heisst in Wiesbaden der Schulmeister und der Stadtschreiber Balth. Weicker, ebenso 1556 der Kastenmeister (Otto, Das älteste Gerichtsbuch v. W. 1900 S. 7, 8, wo freilich — m. E. ohne genügenden Grund — zwei Balth. Weicker angenommen werden). Ein Protokoll Roters als Stadtschreiber aus 1551 s. S 614.

[3]) Spruchausfertigung in einer Zaubereisache von Roters Hand aus 1562 s. StA. R. 49. N.

Titel Syndikus beigelegt; so nennt ihn eine im Jahre 1874 in der Gotthardskirche aufgefundene Pergamenturkunde von 1559.[1]) Syndikus bedeutet überhaupt einen gelehrten Rechtsbeistand, selbst wenn er nur für eine einzelne Sache bestellt war. In einem Prozesse der Altstadt Brandenburg gegen die Neustadt und den Dom redet 1541 das Kammergericht von einem beklagten syndicus und von klagenden syndicis.[2]) Damit, dass 1559 in einer lateinisch abgefassten Urkunde der Stadtschreiber ohne Beziehung auf eine einzelne Angelegenheit syndicus heisst, ist noch nicht gesagt, dass er amtlich bereits den Titel Syndikus führte, vielmehr übersetzte die Urkunde, da sie lateinisch abgefasst ist, den Titel Stadtschreiber mit syndicus.[3]) Das deutete den Anfang des Eindringens des gelehrten Elementes an, wie die Uebersetzung des Schöppen in assessor. Deshalb muss 1472 der Leipziger Stadt- und Schöppenschreiber „den Personen des Raths als ein syndicus in lateinischen Sachen, wo sein noth wäre, dienstlich sein".[4]) Beiderlei Uebersetzungen kommen zuerst in ausseramtlichen Schriftstücken vor, bis sie — nach klerikalem[5]) Muster — amtlich werden. Erst in den Stadtrech-

[1]) 4. bis 6. Jahresber. über den histor. Verein zu Brandenburg S. LIV: anno ... 1559 ... pastore ... M. Libyo ... et M. Simone Rotero Syndico existente.

[2]) RA. Doc. II. A. 18. Die Kramergilde in Stendal und der Rath zu Spandau wird 1574 (16 346. 390) durch einen Syndikus im Prozesse vertreten; die Prozessvertreter der Gemeinde Amfurth (bei Magdeburg) heissen 1703 (80 145) syndici.

[3]) Aehnlich heisst der Brandenburger Stadtschreiber Joachim Heinatz 1568 in einem Hochzeitsgedicht Syndikus.

[4]) Ztschr. der Savigny-Stiftung 7, 2, 98.

[5]) Klöster kennen schon syndici im Beginne des 15. Jahrh., z. B. 1409 das Kloster Corvey (Riedel I, 13, 273). Dann folgen Stifter, Universitäten und je nach ihrer Bedeutung die Städte. Der Bischof von Brandenburg hat 1525 seinen Syndikus (Riedel I. 10, 170). Der Erfurter ordinarius Henning Göden aus Havelberg ist 1509 syndicus civit. Erford.; der fürstl. Rath Dr. Schreck ist 1534 (2 345 ff.) Frankf. Universitätssyndikus; der Wittenb. Professor Conrad Lagus wird 1538 Syndikus von Danzig (Muther, Zur Gesch. der RWiss. S. 377, 326). Der Rath zu Perleberg hat 1573 (14 619) seinen Syndikus. Der „ehrbare und wolgelahrte" Thomas Neumann von Treuenbrietzen ist 1587 „Stadtschreiber" in Rathenow, nachdem er von 1579 bis 1586, also 7 Jahre, in Wittenberg und Erfurt studirt hat (UB. 2 54).

nungen des siebzehnten Jahrhunderts heisst der erste Brandenburger Stadtschreiber Syndikus und hat als solcher 1677 in der Neustadt sogar höhere Bezüge nicht bloss als der zweite Stadtschreiber, sondern sogar als der erste Bürgermeister,[1]) was damit zusammenzuhängen scheint, dass damals dort zum ersten Male ein Doktor das Syndikat übernahm.

In erster Ehe lebte Roter mit einer Verwandten der Gattin Melanchthons; diese Verwandte war in Melanchthon's Hause erzogen.[2]) In zweiter Ehe lebte er mit der Tochter des Brandenburger Bürgermeisters und Schöppen Andreas Schuller, so dass er der Schwager „eines der allerberühmtesten Märker"[3]), Georg Schullers, des Schülers und Eidams Melanchthons war, der sich Georg Sabinus nannte und als poeta laureatus, wie als Frankfurter und als Königsberger Professor zu Ansehen gelangte.[4]) Die ältere Schwester Roters war einer allerdings nicht ganz sicheren Nachricht zufolge Luthers Schwiegertochter; die jüngere Schwester war mit dem Frankfurter Professor Joh. von Borken aus Bremen, dem Gehülfen Schurfs, verheirathet; so stand er mit den angesehensten Theologen und Juristen in Verbindung.

Roter starb im 78. Jahre am 21. Dezember 1595 auf der Rückreise von Berlin, wohin er sich in Sachen der märkischen Städte begeben hatte.[5]) Sein prächtiges figurenreiches, von

---

Die 1595 im Rathsbuch der Altstadt Brandenburg (Cod. A 3 AA. fol. 88 ff.) notirte Erweiterung der „Stadtschreiberei" wird von späterer Hand am Rande genannt: „Syndikatshauses Erweiterung". Vergl. auch Magistratsakten S. 15 de 1716, öffentliche Gebäude: „Secretariatshaus und Syndicatshaus" (2 versch. Gebäude).

[1]) RA. Cod. N. 19.

[2]) Leichenrede Johannis Tornovii, Berlin 1630, Archiv der St. Paulikirche zu Brdb. S. P. 11. Familientafel des BM. Roter bei Tschirsch, Gesch. der Saldria S. 21.

[3]) Seidel, Bildersammlung S. 48.

[4]) Stölzel, Brdb.-Pr. Rechtsverw. 1, 163. Märk. Forschungen Bd. 11 S. 123. — Die Hochzeit einer Tochter Roters wird 1582 auf dem Rathhause gefeiert. Cod. A 1. AA. fol. 138. Roter hielt sich 1584 einen Ackerknecht, trieb also Landwirthschaft. Das. fol. 142. Der altst. Rath borgte von ihm 1565 200 Thaler und 150 fl. RADoc. II A. 46.

[5]) Leichenrede des Joh. Tornow. — Das letzte Konzept Roters in den Brdb. Schöppenstuhlsakten datirt vom Febr. 1595 (40 370). Vergl. auch

ihm selbst schon 1584 gestiftetes Epitaphium ist noch jetzt eine Zierde der Gotthardkirche.[1])

Um die Geschichte Brandenburgs hat er sich ein besonderes Verdienst durch die Ordnung des Archivs und die Anlegung eines Kopiars erworben. Das Kopiar ist in zwei grossen Foliobänden noch im Brandenburger Rathsarchiv aufbewahrt. Roter ist es auch in erster Linie zu verdanken, dass die Frau v. Saldern der nach ihr genannten noch heute blühenden altstädtischen Schule den früheren Bischofshof bei der Gotthardkirche schenkte, und dass die Schöppenstuhlsakten auf uns gekommen sind. Er hat vermuthlich den bei seinem Dienstantritt vorgefundenen Aktenbestand der Altstadt gesammelt und von nun an für die ordnungsmässige Aufbewahrung aller in der Altstadt erledigten Sachen Sorge getragen. Seinem Beispiele folgten die späteren Schreiber. Seit 1551 ist eine annähernde Vollständigkeit und Kontinuität der Akten zu beobachten. In der Neustadt erhielt Roter einen Nachahmer erst anderthalb Jahrhundert später in Martin Heins. Von Roters Betheiligung an der Sammlung der Brandenburger Rechtsbelehrungen wird demnächst die Rede sein.

Sein Nachfolger im Schreiber-, Schöppen- und Bürgermeisteramte, Gregorius Boldicke, stammte aus Brandenburg selbst. Bereits 1514 studirte ein Martinus Boldeke de Brandenborch in Frankfurt, der 1530 in Brandenburg Kleriker war.[2]) Gregorius studirte 1551 in Wittenberg und 1559 in Frankfurt. Die mehr als achtjährige Studienzeit spricht dafür, dass auch Boldicke noch zu denen gehört, die vom artistischen Studium nachträglich erst zum juristischen übergingen. Im Jahre 1561 wurde er in der Altstadt Brandenburg zum Stadtschreiber angenommen.[3]) In der Bestallung

Tschirsch, Gesch. der Saldria S. 11, 21 ff.; Leichenrede des Pfr. Boner beim Leichenbegängniss der Frau Roter 16. Nov. 1593. Frkf. a. O. 1595 (Univ.-Bibl. zu Breslau). In dieser Rede ist der Name Roter in Röter umgelautet, ein Beleg für die Zeit der Entstehung solcher Umlautungen.

[1]) Abgebildet bei Tschirsch a. a. O.; s. auch S. 55.

[2]) R.A. Schöppenbuch N. 3: „Er“ Merthen Boldike, Vormund der Damstorfschen Kinder.

[3]) Gegen vierteljährliche Kündigung, Memorial Roter's Cod. A. 3 R. A., f. 406.

wurde ihm Hoffnung gemacht, dass er mit der Zeit die Schöppenschreiberei bekommen könnte. Seine Thätigkeit als Schöppenschreiber begann im folgenden Jahre und währte bis er im Jahre 1566 Bürgermeister und Schöppe wurde.

Ihm folgte als Schöppenschreiber, aber nur für zwei Jahre (1566 bis 1568), Michael Dobergast.[1]) Seine Spur ist seit 1569 verschwunden. In Frankfurt hat er nicht studirt.

Von grösserer Bedeutung für den Schöppenstuhl ist die Thätigkeit Siegmunds Bardeleben, des Nachfolgers Dobergasts im Stadt- und Schöppenschreiberamt der Altstadt für die Jahre 1569 bis 1576.

Er stammt aus einem in der Altstadt ansässigen Rittergeschlechte; der Grossvater, Kersten Bardeleben, sass 1523 im Rathe der Altstadt,[2]) er war Erbherr auf Satzkorn bei Potsdam und starb, in erster Ehe mit einer von Schönermark, in zweiter mit einer von Diericke verheirathet, 1534 neunzig Jahre alt. Kerstens Sohn Matthias, geboren 1496, wurde kurfürstlicher Kanzleischreiber, dann Hofrichter in Berlin, dann altstädtischer Bürgermeister (1551. 1555. 1556) und, vermuthlich seit 1551, auch Schöppe in Brandenburg;[3]) er „diente dem Bischof mit einem Pferde und wurde vorkommenden Falles damit an den Kurfürsten" (als den Oberherren des Bischofs) „gerufen". Akademisch gebildet war er nicht, wohl aber sein Bruder Karl, der 1545 in Wittenberg und 1555 in Leipzig studirte; später war er Hauptmann zu Lenzen. Der dritte Sohn Kersten's, Namens Kaspar, war mit Anna von Bellin in Brandenburg verheirathet und wurde ebenfalls altstädtischer Bürgermeister. Der Bürgermeister

[1]) Vergl. 10 491 (1566) und 11 570 (1567). Dobergasts Schrift zeigt sich in den Jahren 1566 bis 1568 in zahlreichen Spruchkonzepten neben dem Neustädter Schöppenschreiber Heinatz, während Gregorius Boldicke nur noch ganz vereinzelt vorkommt. Dobergast's Schrift löst aber auch im Rathsbuch N. 1 AA. Boldicke von 1566 an ab. Dazu kommt, dass Boldicke 1567 Bürgermeister war. Hieraus ergiebt sich, dass Dobergast seit 1566 Boldickes Nachfolger als Schöppen- und Stadtschreiber der Altstadt war.

[2]) Leichenpredigt des Rathsverwandten Joh. Karge, Wittenb. 1605, im Besitz des grauen Klosters zu Berlin. 4°. vol. 34. Brdb. Rathsbuch A. 1 AA. f. 167.

[3]) Vergl. Märkische Forschungen Bd. 1 S. 54; 2 S. 215.

Matthias Bardeleben sandte seinen Sohn Sigismund 1554 nach Wittenberg und 1566 nach Frankfurt. Die Familie lebt noch in den heutigen von Bardeleben fort. Sie besass erhebliche Lehngüter. Schon 1305 kommt Johann von Bardeleve, der Riddere, in Magdeburg vor, 1312 ist dort Hermann de Bardeleve Innungsmeister.[1]) Heinrich v. Bardeleben, „miles Johannis marchionis Brandeburg", ist 1272 in Bologna immatrikulirt, er fungirt 1307 als Zeuge Friedrichs von Brandenburg und 1308 als Tempelherr.[2]) In Wittenberg sind 1514, 1519, 1520, 1545, 1554, 1558, 1562, 1589, 1596 Brandenburger Bardeleben immatrikulirt, ebenso 1555 in Leipzig und 1566 in Frankfurt.

Das von Siegmund Bardeleben als Stadtschreiber seit 1571 geführte Rechnungsbuch des Rathes vermerkt häufig, dass ihm sein in Stadtgeschäften versäumtes Schöppengeld (d. h. die ihm zukommende Gebühr als Schöppenschreiber) ersetzt wurde.[3]) Das Bürgermeisteramt der Altstadt fiel ihm 1576 zu; im Jahre 1589 starb er als regierender Bürgermeister.[4]) Laut des Schossregisters der Stadt besass er in der Altstadt Haus, Hof, Garten und mehrere Hufen Land.[5]) Seit 1576 ist er Schöppe und betheiligt sich eifrig an der Spruchthätigkeit, namentlich konzipirt er 1586 während der im Schöppenschreiberamt eingetretenen Vakanz häufig die Urtheile.

Als Siegmund Bardeleben sein Schöppenschreiberamt niedergelegt hatte, griff man wieder zu einem Schulmanne, dem in Wittenberg ausgebildeten Rektor der altstädtischen Schule Zacharias Garz, auch Garcäus genannt. Dieser war ein Sohn des Bürgermeisters Joachim Garz zu Pritzwalk, wo man mit besonderem Eifer dem Lutherthum anhing. Nach siebenjährigem artistischen und juristischen Studium (1564 bis 1571) hatte er das Rektorat der Pritzwalker höheren Schule in seinem 27. Lebensjahr übernommen, aber nach 3 Jahren

---

1) Hertel, Urk.B. der Stadt Magdb. 1, 126.
2) Knod, Deutsche Studenten in Bologna. 1899.
3) Cod. A. 32 RA.
4) Rathsbuch Cod. A. 33 f. 3 und f. 324 RA.
5) Cod. A. 30 RA. f. 93.

niedergelegt, um 1574 nochmals nach Wittenberg zu gehen. Auf der Reise dahin traf ihn die Wahl zum Rektor in Brandenburg. Die von ihm zu Ostern 1575 gehaltene Antrittsrede ergiebt, dass es sich um die Neueinrichtung der Schule handelte, „wie es die Pflicht jeder Stadt sei"; der altstädter Magistrat habe in dieser Beziehung seine Schuldigkeit gethan. Also auch Brandenburg (wie Pritzwalk) gehörte zu den Städten, in denen die Schüler der Wittenberger ihre Kräfte der Schaffung unserer heutigen humanistischen Gymnasien widmeten.[1]) Missgunst verleidete ihm das Amt; nach Jahresfrist bahnte ihm die Verlobung mit der Tochter des altstädtischen Bürgermeisters Andreas Schuller den Weg zum altstädtischen Syndikate. Die Verlobung zeigte er als Schulrektor an, das Hochzeitsgedicht verfassten seine Freunde „in honorem syndici Reipublicae Brandenburgensis". So wurde er Schwager des Georg Sabinus und der beiden Bürgermeister Valentin Schwarz und Simon Roter. Gleich letzteren amtirte er auch als kaiserlicher Notar (1581: 22 404. 591. 606). Er starb 1586 und war mindestens in diesem Jahre, obwohl die für diese Zeit besonders lückenhaften Schöppenstuhlsakten darüber nichts ergeben, Schöppe; denn die Elegie des Prätorius auf seinen Tod ist „exequiis . . Garcaei syndici et scabini electoralis in vetere Brand. civitate" gewidmet.[2])

Zacharias Garz begann 1582 die Niederschrift seines Geschichtswerkes „Successiones familiarum atque res gestae illustrissimorum praesidum Marchiae", einer noch jetzt hochgeschätzten Chronik; ferner veröffentlichte er 1583 die „Synopsis chronologica continens generalem dispositionem historiae Marchiae Brandenburgensis", einen kurzen Auszug aus den Successiones, und 1585 die „synopsis annalium Marchiae Brandenburgensis", eine in sich abgerundete grössere Arbeit.[3])

---

[1]) Stölzel, Gel. Richterthum 1, 111.

[2]) Tschirsch, Gesch. der Saldria S. 12. Pieper, Der märk. Chronist Z. Garzäus (Realschulprogamm 1896) S. 16 Note und S. 4 des Programms von 1898.

[3]) Die beiden letzteren, anscheinend nicht gedruckten Werke befinden sich in der Handschriftenabtheilung der Kgl. Bibliothek zu Berlin, Manuskr. Okt. 80. Götze (Verein für Geschichte der Mark Brandenburg 1872, Sitzung vom 10. Januar) nimmt mit Unrecht an, dass die beiden bezeichneten Exem-

Dass auf Zacharias Garz und seinen Schwager Simon Roter die Entstehung der oben genannten Sammlung Brandenburger Schöppensprüche[1]) zurückzuführen ist, ergiebt sich aus folgenden Umständen:

1. Die in die Sammlung aufgenommenen Sprüche fallen ihrem Hauptbestande nach in die Amtszeit der beiden Genannten; der jüngste Spruch ist von 1593; er fällt zwar nach Garz' Tod, aber noch in Roter's Lebenszeit.

2. Die im Titel 1 der Sammlung stehenden Sprüche über Abschoss[2]) betreffen eine unter den Brandenburger Schöppen im Jahre 1576 und 1578 lebhaft verhandelte Streitfrage, ob die Vorschrift der Joachimica: „Wer Kindergeld .... in fremde Gerichte wegbringen will, soll .... von jedem märkischen Schock vier Groschen geben", sich auch auf sui heredes beziehe. Hierzu wird bemerkt: „haec verba scabini Brandenb. intelligi volunt non de suis, sed extraneis heredibus", und es werden zwei einschlagende Sprüche aus dem Jahre 1578 mitgetheilt mit dem Zusatz, dass die Worte der Landeskonstitution „nochmals von den Herren Scheppen erwogen" seien; gleichergestalt sei „von den Herrn Scheppen" in einer anderen Sache gesprochen[3]). Diese beiden Notizen weisen auf einen Schöppenschreiber als Urheber hin, der die Schöppen als ihr Untergebener respektvoll mit „Herren" Schöppen bezeichnet. Roter, der selbst Schöppe war, würde diese Wendung nicht gebraucht haben.

3. Zwei mit „NB." hervorgehobene Stellen der Sammlung scheinen dagegen aus Roters Feder zu stammen. Die

---

plare Garz' Handschrift zeigen. Der Familie Garz aus Pritzwalk gehörte Joh. Garcäus (in Frankfurt 1519, in Wittenberg 1521 immatrikulirt) an, ein Vertrauter Luthers und Melanchthons, später Hamburger Pastor, Greifswalder Professor der Theologie und schliesslich Prediger im mecklenb. Neubrandenburg († 1554), anscheinend ein Oheim des Zacharias. Zu derselben Familie gehörten die 1586 in Frankfurt immatrikulirten Brüder Johann und Joachim Garz, deren letzterer Dr. theol. und geistlicher Inspektor in Brandenburg wurde (78 200). Es ist auch wohl nicht zu gewagt, den Brandenburger Kaufmann und Schöppen Friedrich Garz (1571 bis 1579), der nach des Schöppen und Bürgermeisters Gregorius Boldicke Tode († 1565) dessen Wittwe heirathete, zu des Zach. Garz' Verwandtschaft zu rechnen.

[1]) Siehe oben S. 29. [2]) Fol. 80 ff. [3]) Fol. 89.

erste Stelle lautet: „Den 25. feb. anno 1579 hat m. N. N., als er von Berlin zu haus gekommen, auf dem scheppenhause berichtet, das er mit J. K. d. wegen der landesconstitution . . . geredet und der J. K. d. darauf geandtworthet, das sie so klar weren, das sie keiner deutungk dürfen . . ., wie aber m. N. N. ferner gesagt, das etliche von den scheppenn in dem verstandt weren, das das wörtlein „wer" non de suis . . . zu verstehen sey, hette der J. K. d. gesaget, das sein merae truffe . . ." Unter den Brandenburger Schöppen gab es damals einen einzigen Magister, und das war Simon Roter. Nur für ihn selbst bestand ein Grund, sich in der Notiz nicht zu nennen; deshalb darf ihm die Niederschrift der Notiz zugeschrieben werden. Unter J. K. d. ist Dr. Johann Köppen zu verstehen, damals wohl der angesehenste Jurist der Mark, früher Frankfurter Professor, dann Mitglied des Berliner Geheimenrathes;[1]) mit ihm hatte Roter in Berlin, wohin er als Bürgermeister öfter in Geschäften kam, über die Streitfrage der Brandenburger gesprochen, und das Resultat dieser für Roter günstigen Besprechung liess Roter durch Garcäus in die Spruchsammlung niederlegen.[2]) Der Hauptgegner der von Roter und Köppen vertretenen Meinung war Roters neustädtischer Kollege Simon Karpzow. Das ergiebt folgende weitere Stelle der Sammlung aus dem Jahre 1579: „Nota. Die hern schöppen haben das jus suitatis in kindergelden abermhal movirt . . . . NB. Scabini iterum discordes fuerunt in sententiando. Quidam ut S. K. (= Simon Karpzow) praetenderunt jus suitatis . ., alii omnes consuetudinem observarunt et hi obtinuerunt, das man abschos geben solle, . . . darauf die uhrteile dem vorigen zuwider gesprochen. Et omnes iterum aequum esse duxerunt, das man von hoff aus hieruber resolution bitten und sonderlich an deme herrn canzler schreiben solte."

Eine zweite Streitfrage des Jahres 1578 knüpfte sich an die Worte der Joachimica, dass in Testamenten „an liegenden Gründen allein Summa oder Würderung und nicht das Gut bescheiden werden solle, es sei denn mit der Erben und der

---

1) Stölzel, Brand.-Pr. Rechtsverwaltung 1, 221. 259.

2) Fol. 93v. 94.

Herrschaft Willen."[1]) Die Brandenburger erklärten demgemäss die Uebergabe eines Wohnhauses von Todes wegen vor gehegter Dingbank für ungültig. Dabei wird bemerkt, die Schöppen seien getheilter Meinung gewesen; „S. K. (= Simon Karpzow) voluit hanc donationem esse similem testamento in judicio eorum acto judicis facto et ideo debere valere, etiamsi constitutio repugnet. Alii omnes constitutionem servari . . . voluerunt, donec resolutio ex aula electoris mitteretur. Haben also abermhal geschlossen, man solte dis kegen hoff gelangen lassen. Und obwoll S. K. jus scriptum angezogen, so seindt doch die anderen scabini mit ihme nicht einigk gewesen, sondern auf das jus municipale gesehen, wie solches in der landes constitution vorleibet. M. I. hat d. J. K. resulution, so er privatim an im geschrieben, producirt . . ." Mit M. I. ist Michael Iden bezeichnet, seit 1570 Schöppe, seit 1577 Richter der Neustadt, den seine Eigenschaft als Mitglied des Landtags mit Köppen in Beziehung gebracht haben mochte.[2])

Endlich war 1581 eine dritte Streitfrage erwachsen, ob ein Sohn die Studienkosten nach der Eltern Tod verabschossen müsse, gleich anderem Erbgut, das in andere Gerichte genommen werde: „In hac sententia variarunt scabini . . 1581. Et quia non convenerunt in loco consueto, ex nova civitate pronunciarunt quod non. Nostri vero quod sic . . ."[3]) Der Autor dieser Notiz war also Altstädter. Dafür, dass er mit Roter in Beziehung stand, wenn er nicht Roter selbst war, spricht das in die Sammlung aufgenommene, oben (S. 27) erwähnte Konzept Roters: unser Exemplar könnte die in Roters Gebrauch gewesene Abschrift der von Garz angefertigten und nach dessen Tod an Roter als seinen Schwager gefallenen Spruchsammlung sein.[4])

Das stärkste für die Betheiligung des Schöppenschreibers Garz bei der Herstellung unserer Sammlung sprechende Argument liegt darin, dass die Schöppenstuhlsakten aus der Zeit, in welcher Garz Schöppenschreiber war, auf dem Rücken

---

[1]) Fol. 133. [2]) Siehe unten § 8. [3]) Fol. 95v.

[4]) Wie in den aus der Sammlung erhellenden wichtigen Streitfragen Karpzow die romanisirende Richtung gegenüber Roter vertrat, der am vaterländischen Rechte festhalten wollte, bleibt später zu erörtern.

verschiedener Aktenstücke den Inhalt des gefällten Spruchs in Präjudizienform enthalten,[1]) und dass der betreffende Satz in der Spruchsammlung als Ueberschrift des Spruchеintrags wörtlich wiederkehrt. Zwar brachte der Schöppenschreiber Dobergast[2]) schon in den 1560er Jahren die Sitte auf, eine Notiz über den Inhalt eines Spruchs aussen unter die Adresse der Anfrage zu setzen, er that dies aber nur mit einigen Schlagworten, wie „collatio acceptae dotis" (10 145) oder „mutatio obligationis et fidejussorum liberatio" (10 345), während Garz vollständige Sätze als Inhaltsangabe wählte.

Ende November 1586 folgte auf Garz nach einer Vakanz von mehreren Monaten der Schwager Siegmund Bardelebens (1588: 29 411) Mag. Gregorius Bluhm, der schon seit 1584 als Stadtschreiber thätig war, im Amte des Schöppenschreibers. Er scheint aus Spandau zu stammen, da er wohl mit dem 1574 in Frankfurt immatrikulirten Georgius Blume Spandovensis identisch ist. Der Beginn seiner Schöppenschreiberthätigkeit zeichnet sich durch die von ihm eingeführte, aber leider bald wieder aufgegebene Neuerung aus, die erledigten Sachen zu numeriren. Im Jahre 1592, als er Bürgermeister wurde, tauschte auch er das Schöppenschreiberamt mit dem Schöppenamt ein.[3]) Er bekundet bis in seine letzten Lebensjahre, in denen seine Schriftzüge deutlich seine Schwäche erkennen lassen, durch Anfertigung zahlreicher Spruchkonzepte sein reges Interesse für die Schöppenthätigkeit, der er bis zu seinem Tode (1612) oblag. Seine Gattin gehörte der Familie des 1549 verstorbenen altstädtischen Bürgermeisters Hans Trebow an.[4]) Es besass Haus und Hof in Brandenburg, auch zwei Weinberge, drei Hufen, eine Wiese und zwei Kohlgärten in der Stadtgemarkung.[5]) Eine seiner

---

[1]) So 1585 (26 167) in dorso der Missive: „ob kinder .... abschoss zu geben schuldig" und Decis. II fol. 97; desgl. 26 173 vergl. mit Decis. II fol. 100.

[2]) Siehe oben S. 100.

[3]) Noch von Montags nach Exaltat. Crucis dieses Jahres rührt eine Spruchausfertigung von seiner Hand her (36 25).

[4]) Laut Rechnungsbuch der Altstadt Cod. A 33 fol. 232 von 1587; „vier hammel m. Bluhm auf seine hochzeit". Vergl. auch Elegieen des Prätorius, Wittenb. 1608, wonach die Gattin „egregiae stirpis".

[5]) Schossregister A 30 RA.

Töchter war mit dem altstädtischen Bürgermeister und Schöppen Joachim Tieffenbach, eine zweite mit dem neustädtischen Kämmerer, späteren Bürgermeister und Schöppen Schale[1]) verheirathet.

Ein Beleg für das Ansehen, das Bluhm im Schöppenstuhl genoss, ist die in die Garz-Roter'sche Spruchsammlung (Decis. II, 104) aufgenommene „observatio M. Gregorii Blumen". Sie betraf den Zweifel, wer im Falle der Konkurrenz von vollbürtigen Geschwisterkindern mit halbbürtigen Geschwistern erbberechtigt sei. Mit Berufung auf den (1573 zuerst erschienenen) Institutionenkommentar des Wittenberger Professors Schneidewin[2]) hatte sich Bluhm für den Vorzug der halbbürtigen Geschwister als der dem Grade nach Näheren ausgesprochen, auf dem Schöppenhause wurde indess (1593, 20. Juni) „das Kontrarium gesprochen; als aber nachgesucht ist, befunden, dass diese Belehrung den Rechten ungemäss, die obgesetzte Meinung" (nämlich die Blumes) . . . „den Rechten gemäss und folgendes danach zu sprechen".

Auf Mag. Bluhm folgte (Sept. 1592) Mag. David Kühns im Amte des Altstädter Schöppenschreibers. Er stammte aus Nauen und begleitete 1587 den Grafen August von Linar († 1602)[3]) als dessen „minister" auf die Universität Frankfurt, wo er im nämlichen Jahre die Würde eines Mag. artium erlangte.[4]) An sein Studium schloss sich also ziemlich rasch sein Schöppenschreiberamt an. „Syndicus" wurde er zwar in Privatschreiben (43 564), aber noch nicht amtlich titulirt. Kühns heirathete im Jahre 1591 eine Tochter des Bürgermeisters der Altstadt und Schöppen Andreas Dieterich und war seit demselben Jahre oder seit 1592 Stadtschreiber der Altstadt.[5]) Später, vermuthlich 1602, wurde er Rathsherr der Altstadt und erscheint als solcher zum letzten Male im Jahre

[1]) Leichenpredigt der Frau Tieffenbach von 1616 in der Bibl. der Gotthardkirche zu Brandenburg.

[2]) Stintzing, Gesch. der d. RW. I, 309.

[3]) P. Walle, Der Stiftungsaltar des Grafen R. v. Linar. Berlin 1882 S. 12.

[4]) Latein. Gratul.-Gedicht von 1587 in der Bibl. des Brandenburger Realgymnasium.

[5]) Lateinisches Gratulationsgedicht. Wittenberg 1591 a. a. O., wo es von ihm heisst: „Cum varios populos, varias vidisset et urbes, et sua

1605.[1]) Bürgermeister ist er nicht gewesen. Als Schöppe dürfte er der Nachfolger seines Schwiegervaters, der wahrscheinlich im Jahre 1599 gestorben ist, geworden sein.[2])

Von Brandenburg aus nahm er (anscheinend 1605) in Magdeburg die Stelle eines moderator praefecturae molendinariae, d. h. des Vorstehers der Mühlenvogtei, also ein Richteramt an, das er noch 1612 verwaltete. Vielseitige Bildung bezeugt seine Sammlung von mehr als 100 Werken, meist theologischen Inhalts, die er 1601 der Bibliothek der Brandenburger Gotthardkirche schenkte.[3])

Sein Nachfolger im Schöppenschreiberamte, Michael Düring, ein geborener Brandenburger, der 1589 in Wittenberg studirte und seit 1602 Stadtschreiber, seit 1611 Bürgermeister der Altstadt Brandenburg[4]) war, gehörte zu denjenigen Persönlichkeiten, die neben ihrem städtischen Amte das Notariat bekleideten. Als Schöppenschreiber entwirft er (1607: 54 559) den Schöppenspruch in derselben Sache, in welcher er als Notar thätig gewesen ist. In einem Schreiben des nämlichen Jahres (54 153) unterzeichnet er: „Secret. (arius) scabb. (= scabinorum oder scabinatus)". Als Notar verfasst er 1613 (62 581) in der Altstadt Namens eines Ungenannten von Adel eine Missive an den Schöppenstuhl, nimmt auch 1614 im Auftrag des von Vieritz in Falkenrehde bei Potsdam das Protokoll in einer Strafsache auf (63 164).[5]) Im Jahre 1618 ist er Ver-

tractasset iura verenda Themis", vergl. Rechnungsbuch der Altstadt Cod. A 33 f. 404ᵃ RA.: „11 hammel zu b. Diterichs beider töchter hochzeiten". Im Jahre 1595 (Leichenpredigt seiner Tochter 1595. Bibliothek des Grauen Klosters zu Berlin, Vol. 4 No. 37) und 1596 wird er als Syndikus der Altstadt erwähnt (Bonerus, Anagrammata in honorem amplissimorum et consultissimorum Dn. consulum et senatorum Brandenburgensium veteris oppidi, Frankfurt 1596, Archiv der St. Paulikirche zu Brandenburg, unbezeichneter Sammelband).

1) Rechnungsbuch der Altstadt Cod. A 34 f. 162, RA.

2) Er votirt zum ersten Mal im Jahre 1600 (46 168), zum letzten Mal im Jahre 1605 (51 89, Rechtsfrage vom 22. April).

3) Dedikation im Bibliotheksarchiv der Gotthardkirche, Band Theol. Fol. Nr. 127.

4) RA. Cod. A 34 fol. 272. 282.

5) Noch 1639 stammt ein Notariatsakt von ihm im StA. R. 21 N. 10ᵃ Brandenburg, Altstadt.

ordneter der Mittelmärkischen und Ruppinschen Städte auf dem Landtage und schliesst, nachdem im genannten Jahre seine Gattin, eine Tochter des aus Aberdeen in Schottland eingewanderten Kaufmanns Zieritz, gestorben war, noch in demselben Jahre eine zweite Heirath, zu der er von der Stadt die üblichen Hämmel empfing.[1]) Gleich seinen Vorgängern im Schöppenschreiberamte wurde auch ihm eine Stelle als Schöppe angeboten; auf erfolgte Präsentation bestätigte der Kurfürst (1620) seine Wahl. Düring aber lehnte die Uebernahme des Amtes ab. Merkwürdigerweise wurden die Verhandlungen hierüber erst im Jahre 1622 gepflogen. Düring machte beim Kurfürsten zu seiner Entschuldigung geltend, er sei mit städtischen Geschäften überlastet, und ein Fall auf den Kopf habe sein Gedächtniss getrübt; den wahren Grund der Ablehnung gab aber sein Begleitschreiben an den Kanzler Pruckmann zu erkennen; er bemerkte darin, dass er vor einiger Zeit, nachdem er etliche Jahre das Schöppenschreiberamt verwaltet habe, „wider altes Herkommen und Gebrauch, auch nicht ohne Schimpf bei einer Schöppenwahl übergangen worden sei, indem man ihm einen Andern vorgezogen habe". Hier ist auf Georg Chueden hingewiesen, der, ohne Schöppenschreiber gewesen zu sein, zum Schöppen gewählt wurde. Der Kurfürst erkannte die Ablehnungsgründe Dürings als ausreichend an;[2]) Düring trat niemals als Schöppe in Thätigkeit.

An seiner Stelle überkam 1612 Mag. Peter Weitzke, Sohn des 1585 verstorbenen gleichnamigen Brandenburgischen Superintendenten, das Schöppenschreiberamt und Syndikat der Altstadt bis zum Jahre 1619. Der Vater war mit Garz befreundet, 1562 dessen Studiengenosse in Wittenberg, auch anscheinend dessen Vorgänger im Schulamte;[3]) aus seiner Bibliothek gingen eine Reihe werthvoller Drucke in die

---

[1]) Leichenpredigt seiner Ehefrau, 1618, Archiv der Brandenburger Paulikirche, Sammelband S. P. 7. RA. Cod. A 34, Rechnungsbuch. Düring's Siegel in den Schöppenstuhlsakten 66 456.

[2]) Schreiben vom 26. Juni 1622 R. 21 N. 9c StA.

[3]) Vergl. Seidel, Bildersammlung S. 197; Pieper, Brandenburger Schulprogramm von 1896 S. 13.

Bibliothek der Gotthardkirche über. Von 1622 bis zu seinem 1648 erfolgten Tode[1]) ist Peter Weitzke d. J. als Schöppe thätig (78 108), nachdem er 1622 Bürgermeister geworden war.[2]) Er studirte 1599 in Wittenberg; unmittelbar nach seiner Anstellung (1612) heirathete er die Tochter des neustädtischen Schöppen und Bürgermeister Joachim Buchholz.[3]) Bei ihm ist zuerst nachweisbar, dass er sich von einem anderen altstädtischen Beamten,[4]) der später sein Nachfolger als Schöppenschreiber wurde, im Schöppenschreiberdienst unterstützen liess: 1618 entwirft statt Weitzkes Christian Bardeleben einmal (65 551) und 1619 mehrfach (66 67. 69. 71. 75. 77. 80. 83 etc.) einen Spruch; daneben schreibt Weitzke selbst eine Spruchausfertigung (67 259). Bardeleben machte also eine Art Vorbereitungsdienst durch, ehe er (1620) in das Schöppenschreiberamt definitiv eintrat. Aus Weitzkes Familie stammt der Rektor, spätere Rathsverwandte zu Gransee Caspar Weitzke (1598: 42 431) und der „churf. Brandenb. und des Raths verordnete Stadtrichter" in Spandau Bartholomäus Weitzke (1621: 69 425). Unseres Peter Weitzke gleichnamiger Sohn ist der in Seidels Bildersammlung genannte Brandenburger geheimer und Kammergerichtsrath, Seidels Schwiegersohn[5]), der 1634 zu Frankfurt studirte, den Grad eines lic. j. u. erwarb, 1638 ein collegium instit. imper. publ. aliquot dispp. absolutum herausgab und 1641 von der Universität Frankfurt zum ordentlichen Professor vorgeschlagen wurde.[6])

Christian Bardeleben, aus der oben (S. 100) genannten alten Ritterfamilie hervorgegangen, wurde von 1620 bis 1622 als altstädter Schöppenschreiber und Syndikus thätig. Unter

---

1) Unter Gratulationsgedichten des Jahres 1649 auf seines Sohnes Hochzeit (Bresl. Univ.-Bibl.) befindet sich ein an den Vater „paulo ante obitum" gerichtetes Gedicht des Geh.R. Thomas v. d. Knesebeck.

2) StA. R. 21 N. 9*.

3) Gratulationsgedicht, Wittenberge 1612, S. P. 7 des Archivs der Brandenburger Paulikirche, Doc. A. II. 84 RA.

4) 1615 Chr. v. Brandenburg in Cod. 34 fol. 419 RA.

5) Gratulationsgedicht von 1649 in der Bresl. Univ.-Bibl.

6) Vergl. Stölzel, Brand.-Preussens Rechtsverwaltung 1, 370. 384. Meinardus, Protocolle und Relationen des Brandenb. Geh. Rathes 1, 212.

den in veröffentlichten Universitätsmatrikeln Eingeschriebenen findet er sich zwar nicht, aber schon seine Stellung als Syndikus ergiebt seine rechtsgelehrte Bildung. Mit ihm gleichzeitig wird „Melchior Bardeleben", Erbsess zu Silberlang, und dessen Vetter „Fritz von Bardeleben" genannt; letzterer vererbt auf ersteren einen zweiten Rittersitz, „das Churland vor Rathenow" (70 228). Um 1700 ist ein Bardeleben Besitzer des adligen Ritterhofes vor Ziesar bei Brandenburg (78 436 ff. 80 79 ff.); 1739 verhandeln Gebrüder von Bardeleben über die Theilung des Gutes Selchow unter die Lehns- und Allodialerben (90 235 ff.).

Im Jahre 1622 wurde Christian Bardeleben altstädtischer Schöppe, von 1627 bis 1630 amtirte er daneben als altstädtischer Richter,[1]) bis er im November 1630 starb. Seine Gattin war Magdalena v. Steinbeck (78 436). Ein Hans von Bardeleben findet sich 1635 in der Altstadt Brandenburg.[2])

Caspar Düring, vom Altstädter Rath 1622 als „wohlgelehrt und unseres Mittels Verwandter" bezeichnet,[3]) folgte 1623 auf Christian Bardeleben im Amte des Schöppenschreibers der Altstadt.[4]) Ob er aus Brandenburg stammte und mit seinem Vorgänger Michael Düring verwandt war, ist nicht bekannt.

---

[1]) R. 21 N. 9^c, 10^a StA.

[2]) Cod. A 3 AA. f. 205. Ausführliche Nachrichten über die v. B. in genealogia Koenigiana (Handschr.-Samml. der Kgl. Bibl. zu Berlin).

[3]) Doc. II. A. 293 RA.

[4]) Schrift und Name ergiebt sich aus dem in der Brandenburger Schöppenstuhlsbibliothek aufbewahrten Altstädter Gerichtsbuch. Hier hat er 1635 als Richter beim Antritt des Amtes Folgendes eingetragen:

Ευφημια.

Sim, faxit Dominus, judex felixque piusque
Et possim quosvis jure juvare pios,
Hoc faciens faciet summique rector Olympi
Quod cupio, atque animae prodente aeque meae:
Hoc voveo votum, jubeat Deus esse ratumque,
Atque mihi faustum, faxit id ipse deus.

Anno 1635

Casparus Düringk
p.t. judex.

Diese wohl von Düring selbst herrührenden Verse ergeben, dass er humanistisch gebildet war.

Dessen Sohn war er jedenfalls nicht.[1]) Ausser Michael Düring studirten um jene Zeit mehrere andere gleichen Familiennamens aus Brandenburg, so Johannes D. 1596 und Joachimus D. 1599 in Wittenberg und 1626 Joachimus D. in Frankfurt. Ein Casparus Düring aus Posen (Posnaniensis Polonus) studirte 1619 in Frankfurt; er könnte mit unserem Schöppenschreiber identisch sein. Ueber ihn ist sonst weiter nichts bekannt, als dass er bis 1631 im Schöppenstuhl als Schreiber wirkte, dass seine Schrift im Altstädtischen Rathsbuch über Hauskäufe und Erbgelder in den Jahren 1622, 1625, 1634, 1635 und 1637 vorübergehend erscheint[2]), und dass er 1638 als Stadtrichter daselbst vom Rathe das ruinirte Haus eines Seifensieders für 20 Thaler kaufte. Er war als Nachfolger Bardelebens, der jedenfalls 1627 bereits im Rathe sass und Richter war, vermuthlich zuerst Stadtschreiber und sodann Syndicus; seit 1632 ist er aus den Schöppenstuhlsakten verschwunden, kommt aber in anderen Akten noch 1633 als Notar[3]) vor.

Als Schöppenschreiber erscheint an Dürings Statt bald danach der Neustädter Schreiber Moritz. In den Jahren 1635, 1636 und 1637 konzipirt er für beide Städte, soweit nicht die Schöppen selbst thätig sind. Er registrirt auch in den Schöppenstuhlsacten auf der Rückseite der Rechtsfragen die Sachrubrik, eine Thätigkeit, die sonst durchweg vom Altstädter Schreiber ausgeht. Ebenso bezeugt er häufig, dass der Spruch abgegangen sei.[4]). Der Zustand der Akten dieser Zeit macht demnach den Eindruck, als seien seit 1631 unter des neustädter Schöppenschreibers Aufsicht die Akten beider Städte auf dem Schöppenhause verwahrt worden; anscheinend war die Stelle des altstädter Schöppenschreibers unbesetzt. Die Wirren des Krieges waren um

[1]) Michael Düring hatte 1618 nur einen Sohn mit Namen Johann (Leichenpredigt der Catharina Zieritz, Ehefrau des Michael Düring, 1618, Archiv der St. Paulikirche zu Brandenburg S.P. 7).

[2]) AA. Cod. A. 2 fol. 14. 17. 23. 190. 220.

[3]) Amtsgerichtsakten VII A. 26. Ob der im Jahre 1664 als Notarius publicus und Secretarius des Domkapitels zu Brandenburg genannte Casparus Düringius (Akten M. 1 f. 55 RA.) mit ihm identisch ist, muss dahingestellt bleiben.

[4]) Z. B. 74 218; 75 433; 76 233.

diese Zeit besonders gross. Schon 1627 schreibt ausweislich des Altstädter Gerichtsbuchs der Richter Christian v. Bardeleben, jeder habe bei der grossen Unruhe mit der hochschädlichen Einquartirung und den schweren Kontributionen so viel zu schaffen, dass die Einnahmen bei Gericht gar schlecht gewesen seien; im Ganzen sind dort 1627 nur 19 gr. eingegangen, während 1614 17 fl. 7 g. vereinnahmt waren. Bis 1630 blieb Bardeleben Richter, hatte aber nach 1627 überhaupt keine Einnahmen zu verzeichnen; 1631 und 1632 notirt der Richter wenige Einnahmen; aber 1633 und 1634 finden sich wieder keine Eintragungen, ebenso innerhalb des langen Zeitraums von 1636 bis 1647, so dass der damalige Stillstand der Justiz in Brandenburg ein ebensolcher wie anderwärts gewesen war. Auch am Schöppenstuhl wird der Krieg nicht spurlos vorübergegangen sein. Es bereitete sich anscheinend die Periode vor, in der, wie sich zeigen wird, nur ein Schöppenschreiber existirte.[1])

Von 1638 bis 1641 ist Johannes Ortelius altstädter Schöppenschreiber. Er war zugleich altstädtischer Syndikus und Notar,[2]) im Jahre 1641 altstädtischer Bürgermeister. Der Berliner Hausvoigt, der sich in einer Schöppensache an ihn wendet, nennt ihn dabei wohlgelahrt (77 128). Das Jahr 1642 weist nur eine (von Zieritz und Weitzke bearbeitete) Sache auf. Ortelius hat, wie schon die Form seines Namens er-

[1]) Moritz bezeichnet sich einmal (74 312) als protonotarius. Vielleicht wollte er dadurch andeuten, dass ihm nur Unterschreiber zur Seite standen. Indessen dürfte er den Ausdruck vom Kammergericht entlehnt haben, und dieses hatte bekanntlich damals selbst zwei Protonotare. Uebrigens heben sich Theile der Akten des Jahres 1633 (75 149—258) nicht nur durch auffallend stark beschädigtes Papier, sondern auch dadurch ab, dass die Spruchkonzepte fast durchweg eine sonst nicht bekannte Hand aufweisen, von der auch Registraturvermerke herrühren. Hier scheinen noch speciell altstädter Akten vorzuliegen. Ist dies richtig, so dürfte damals der aus Kulmbach gebürtige und 1634 (75 417) als Syndicus der Altstadt erwähnte Friedrich Blechschmidt, der früher Bürgermeister und Syndicus zu Berlin war und 1635 den Eid als Kammergerichtsadvokat leistete (Meinardus, Protocolle und Relationen des Brdb. Geh. Raths I, 645), das Amt des altstädtischen Schöppenschreibers vorübergehend bekleidet haben (vgl. UB. 2 674 Anm. 2 und 678 Anm. 4).

[2]) Cod. A. 2 fol. 78 AA.

kennen lässt, studirt; 1612 wurde in Frankfurt Joannes Ortelius Styrius immatrikulirt. Erst 26 Jahre später taucht sein Namensvetter in Brandenburg auf. Die Identität dürfte unwahrscheinlich sein, ist aber nicht ausgeschlossen.

An Ortelius' Stelle übernahm 1643 Ludovicus Saxonius (oder Saxo), nachdem er von 1634 an Amtsschreiber in Ziesar (als Nachfolger des zum Hausvoigt in Berlin beförderten Georg Reichnow) gewesen, das Amt des Schöppenschreibers der Altstadt; 1646 wird er als altstädtischer Syndikus erwähnt.[1]) Es ist anzunehmen, dass er 1643 auch in dieses Amt an Ortelius' Stelle eingerückt war. Seit 1648 votirte er als Schöppe (78 35). Woher er stammt, ist unsicher; ein Mag. Carolus Sachse ist 1616 Prediger in Berlin,[2]) Johannes Saxo aus Krossen studirt 1624 in Frankfurt. Die aus dem Jahre 1649 vorhandenen Sprüche sind durchweg von dem neustädter Schöppen Schwarz konzipirt; Akten von 1650 fehlen; 1651 beginnen Caspar Junius' Konzepte; 1650 bis 1664 kommt Saxo als altstädtischer Bürgermeister vor.[3])

Mit Saxo hört die Reihe der altstädtischen Schöppenschreiber auf: es gab seit dem westfälischen Frieden, vielleicht schon seit einigen Jahren vorher nicht mehr zwei Schöppenschreiber des Schöppenstuhls, sondern eine Zeit lang nur einen; von 1648 an aber fehlte auch dieser; es versahen die jüngsten Schöppen beider Städte das Amt des Schöppenschreibers,[4]) bis man dazu überging, statt eines altstädter oder neustädter Schöppenschreibers den einheitlichen „secretarius scabinatus“ zu schaffen.[5])

---

[1]) R. 21 nr. 9b Brdb. Altstadt. StA.

[2]) Leichenpr. auf der Kgl. Bibl. zu Berlin.

[3]) Akten K. 9 RA. Stadtrechnung Cod. A. 35 RA. Auch Schöppenstuhlsakten 79 294.

[4]) Saxo fertigt 1652 (78 397) eine Spruchreinschrift an. Die vier Sachen aus dem Jahre 1662 hat der neustädter Schöppe Schwarz in den Konzepten bearbeitet. Auch der altstädter Schöppe Junius fertigt nach 1650 Spruchentwürfe auf Grund der schriftlichen Vota der Kollegen an.

[5]) Der Erwähnung bedarf noch, dass die Schöppenstuhlsakten mehrfache Spuren von Gehülfen oder Substituten der Schöppenschreiber aufweisen: 1566 (10 207 ff. 286. 378), 1567 (11 8. 55). 1568 (11 467) entwirft ein Peter Zimmermann statt des Schöppenschreibers Sprüche; seine Schrift kommt noch mehr vor, auch in Spruchausfertigungen (1585: 25 575. 590;

§ 5.

Neustädtische Schöppenschreiber.

Laut des neustädtischen Schöppenbuchs von 1297 ff. bezeugen 1330 Schultheis und Schöppen, dass ihrem „rector scolarium et scriptor" ein Zins überwiesen sei; 1386 und 1407[1]) ist dominus Johann Golwicz,[2]) also ein Geistlicher, neustädtischer Stadtschreiber, 1455 ist es Er[3]) Johann Gruningk. Der rector scholarium fungirt in der Neustadt Brandenburg zugleich als capellanus oder altarista der Katharinenkirche; sein Gehalt kann er darum durch Uebertragung von Altarlehen empfangen, deren Patron der Rath der Stadt ist.[4]) In der Person des Geistlichen vereinigt sich demnach auch in der Neustadt Brandenburg das Amt des Schulmeisters und des Stadtschreibers während des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts. Eine im neustädtischen Schöppenbuche von 1492 ff.[5]) eingetragene Vergleichsurkunde von 1486 nennt Petrus Teidener als Stadtschreiber; derselbe Petrus Teidener unterzeichnet 1505 ein Schreiben nach Zerbst als „Richter zu Brandenburg";[6]) dies ist unverkennbar die nämliche Persönlichkeit, die Riedel (1, 9 255) in dem Abdrucke einer markgräflichen Entscheidung über einen Streit des Rathes und der Bürger der Neustadt Brandenburg von 1502 unter den markgräflichen Räthen[7]) als „unseren

26 427; 1586: 27 129. 61 u. a. O.); ähnlich ist 1632 ein Georg Wiggert thätig (74 4). In Stadtrechnungen wird von einem Substituten des Stadtschreibers gesprochen.

1) Jahresber. des hist. Vereins zu Brandenburg I bis III S. 57.

2) Nicolaus Golwiz sitzt 1376 im Neustädter Rathe; s. Sello, Brandenburger Stadtrechtsquellen S. 60 nach dem neustädter Schöppenbuch von 1297 ff. fol. 3.

3) Siehe Stölzel, Brd.-Pr. Rechtsverwaltung 1, 7.

4) Sello a. a. O. S. 15. Rasmus, Gesch. des alt- u. neust. Gymn. zu Brandenburg, I. Das neust. Lyceum (Programmbeilage 68. 1897) S. 10.

5) Siehe oben Seite 33.

6) Zerbster Stadtarchiv. Die Neustadt hatte damals zwei Richter, einen markgräflichen, der das Niedergericht inne hatte, bis es 1565 an die Stadt überging, und einen vom Rathe bestellten obersten Richter. Letzterer war Teidener; mit dem Niedergericht war die Familie Rauch beliehen.

7) Nach Priebatsch in den Forschungen zur Brandenburger Gesch. 12, 2 S. 20 verwandte der Markgraf mehrfach Teidener in Geschäften.

obersten Richter Peter Tydeken" bezeichnet.[1]) Der Stadtschreiber Teidener war also zwischen 1486 und 1502 Richter der Neustadt geworden, ein Vorgang, der später mehrfache Nachahmung fand, indem die Stadt der nämlichen Persönlichkeit erst das Stadtschreiber- und Schöppenschreiberamt, nachher aber das Richteramt übertrug. Teidener versah deshalb 1502 und 1505 das Stadtschreiberamt nicht mehr und das Richteramt allein. Das Schreiben von 1505, das einen Erbstreit mit Teideners Schwiegersohn gelegentlich dessen zweiter Verheirathung betrifft, dient zur Bestätigung; es erwähnt „den frommen Priester, den Stadtschreiber in der Neustadt, der den (Eheberedungs-) Rezess gemacht hat", als Zeugen. Demnach konnte 1505 Teidener nicht selbst mehr Stadtschreiber sein; er muss nach 1486 und vor 1502 einen Nachfolger erhalten haben. Dass er diesen Nachfolger als einen frommen Priester bezeichnet, spricht dafür, dass Teidener selbst nicht Priester war; ebenso spricht dafür seine Ernennung zum obersten Richter. So erhellt, dass keineswegs ständig die Stadtschreiber damals aus den Geistlichen gewählt wurden. Petrus Teidener besass 1488 ein dem Rathe für 12 Schock verpfändetes Haus in der Neustadt.[2]) Ob er mit einem der 1467 genannten neustädter Bäcker Benedictus Tyden oder Hans Tydeke[3]) zusammenhängt, muss dahingestellt bleiben. In den durchgesehenen Universitätsmatrikeln kommt Peter Teidener ebensowenig vor, wie der neben ihm (1505) genannte niedere Richter der Neustadt Brandenburg Andreas Rock.[4]) „Er Pawel Brandenburg" wird 1493 als Besitzer eines „zu seinem Altar in der Schopencapelle" gehörigen Kapitals von 25 fl. genannt[5]) und „Er Thomas Schulte" 1494 als Gläubiger eines „zur andern Portion des Altars der

[1]) Der nämliche Abdruck macht aus dem bekannten Rathe des Kurf. Sebastian Stublinger (dem späteren Kanzler; Stölzel, Rechtsverw. 1, 120 ff.) fehlerhaft den Rath Sebastian Stubemeyer.

[2]) Neust. Schöppenbuch 1492 ff. fol. 5.

[3]) Riedel 1, 9, 198.

[4]) Riedel 1, 9, 255.

[5]) Neust. Schöppenbuch von 1492 ff. fol. 8. Daselbst fol. 20 erhellt, dass die Schuhmacher von den Schöppen 6 Schock wiederkäuflich hatten und jährlich davon 1 Pfund als Rente gaben.

Elenden in der Schepencapelle" gehörigen Kapitals von 6 Schock Groschen, welches Kapital 1522 zu „Ern Gregorii Altar, des alten Stadtschrivers, gehört"; demnach mag einer dieser Altaristen der von Teidener zum Zeugen angerufene fromme Priester und Stadtschreiber der Neustadt gewesen sein. Zugleich ist hieraus ersichtlich, dass es bereits in vorreformatorischer Zeit zwei Stadtschreiber der Neustadt gab. Jeder dieser Stadtschreiber bezog die Einkünfte eines der beiden Altäre der Schöppenkapelle,[1]) scheint also Altarist gewesen zu sein. In der Neustadt hiess der eine Altar der Schöppenkapelle Altar der Elenden, der andere hiess ursprünglich Altar der drei Könige, später zu Ehren Papst Gregors XII. Gregoriusaltar;[2]) letzterer war der Altar des „alten Stadtschreibers", mithin stand der andere -- wahrscheinlich weniger reich dotirte — Altar dem „jungen Stadtschreiber" zu. Das lässt auf einen ersten, besser besoldeten und auf einen zweiten, weniger gut besoldeten Stadtschreiber schliessen. Zu den Emolumenten des ersten Stadtschreibers gehörten die Gebühren der Schöppenschreiberei, d. h. die Gebühren, die für die Schreibarbeit beim Schöppenstuhl, aber auch die Gebühren, die für die Schreibarbeit beim Stadtgericht erwuchsen. Das Schöppenschreiberamt war eine einträgliche und zugleich ehrenvolle Zugabe zum Amte des Stadtschreibers; deshalb fiel es dem ersten und ältesten Stadtschreiber zu. Das schloss nicht aus, dass in Verhinderungsfällen der zweite Stadtschreiber für den ersten als Schöppenschreiber eintrat.[3])

[1]) Im Jahre 1550 errichtete der Rath dem verstorbenen Söhnchen des Kanzlers Weinlob in der Schöppenkapelle ein Epitaph. Rasmus, neust. Lyceum (Programm 1897) S. 12.

[2]) Statt „Ern Gregorii Altar" kommt 1407 im Stadtbuch der Neustadt von 1386 ff. „Beati Gregorii altare" vor (fol. 6). Siehe Märk. Forschungen Bd. 18 S. 102. Gregor XII. starb 1406, deshalb heisst er „beatus Gr." im Jahre 1407. Sollte die Bezeichnung „Ern Gregorii" nur für einen noch lebenden Papst üblich sein, so erklärt sich diese Bezeichnung im vorhin erwähnten Eintrag von 1522 wohl dadurch, dass die Verschreibung, auf die jener Eintrag unter Wiederholung ihrer Worte Bezug nimmt, aus der Zeit vor 1406 datirt. Im Stadtbuch der Neustadt wird 1434 altare scabinorum, ferner wird darin die Schöppenkapelle erwähnt (Märk. Forsch. Bd. 18 S. 86); die letztere desgl. 1541 bei Riedel 1, 6, 286.

[3]) Darauf deutet 1613 eine Notiz des Schöppenschreibers Weitzke

Einige Zeit nach dem „frommen Priester" des Jahres 1505 (und zwar für die Jahre 1518 bis 1522) ist Nicolaus Plawe neustädtischer Schöppenschreiber,[1]) der 1517 und 1521 zugleich als Neustädtischer Stadtschreiber vorkommt.[2]) Das Neustädter Schöppenbuch ergiebt, dass er 1522 sein Schöppenschreiberamt aufgab, seine Hand erscheint aber 1524 bis 1536 (1 56. 268. 325. 342. 582. 627; 2 189) in den Schöppenstuhlsakten und 1526, 1528, 1538 im altstädter Rathsbuche,[3]) er mag also in den Rath der Altstadt und unter die altstädter Schöppen übergetreten sein. Seine Familie wird aus Rathenow stammen; wenigstens nennt 1548 und 1581 die Frankfurter Matrikel zwei dorther stammende Studiosen des Namens Plaue.[4])

Für die Jahre 1529 bis 1539 war vermuthlich Bartholomeus Pletz aus Bernau neustädtischer Schöppenschreiber;[5]) er ist 1506 in Frankfurt immatrikulirt und fungirte 1526 als „Caminensis dioeceseos presbiter, publicus sacra apostolica autoritate notarius" in Prenzlau (UB. 1 64), gehörte also zu den dort thätig gewesenen Notaren, von denen berichtet wird, dass sie (1526) Priester seien und früher Stadtschreiber waren, der eine „auch etliche Jahre Schulmeister und lange Jahre ein predicator".[6])

(62 589) hin: „A J. G. in mundum relatum". Das bedeutet, der Spruch, unter dem diese Notiz sich befindet, sei von Johann Garlipp (dem damaligen zweiten neustädt. Stadtschreiber) und nicht vom neustädt. Schöppenschreiber mundirt.

[1]) Cod. N. 3 RA.

[2]) Zerbster Archiv II. 246. 270.

[3]) Cod. A. 1 AA. fol. 194. 199. 201. 231. 330.

[4]) Im Jahre 1553 legt ein Nic. Pl. wegen des Raths zu Rathenow dem altst. brdb. Rathe eine Summe ab. RA. Doc. II A 14.

[5]) RA. N. 3; AA. Cod. N. 1. Schöppenstuhlsakten 1 255. 256. 260.

[6]) 1 255. 256. 260 vergl. mit N. 3 RA., Cod. N. 1. AA. Von Pletz rührt ein auf RA. Doc. I A. 98 aufgeklebtes Blatt folgenden Wortlauts her:

Anno etc. xxxi⁰ donnerstags nach quasimodogeniti haben sich die herren scheppen dieser Neuenstadt Brandenburg irer maltzeiten, so sie drey mahl zusammen alle jerlich thun, einmuttiglichen vereiniget und vertragen, also das sie stets hinfur und nach dato dieser vereinigung, nemlich ufm donnerstag nach quasimodogeniti, ufn donnerstag nach der gemein wochen und ufn donnerstags nach der octaven trium regum ire maltzeiten

Die Neustadt Brandenburg hatte also gleich der Altstadt bis zur Reformation vorzugsweise Kleriker als Schöppenschreiber und darunter bereits in den ersten Dezennien des sechzehnten Jahrhunderts solche, die akademisch gebildet waren.

Pletz' Nachfolger, dessen Hand von 1540 bis 1548 in den Raths- und Gerichtsbüchern erscheint,[1]) wird 1548 in einem auf dem neustädter Rathhause vor zwei Bürgermeistern, dem Mühlenherrn, zwei Bauherrn und den zwei Stadtschreibern Johann Schleswig und Martin Baitz geschlossenen Vertrage genannt.[2]) Johann Schleswig war hiernach der erste Stadtschreiber, mithin zugleich der Schöppenschreiber. Er stammte aus Halle und studirte seit 1522 in Wittenberg, war also, wie anzunehmen ist, zum Lutherthum übergetreten.[3])

Zu der nämlichen Zeit, als Roter das Schöppenschreiberamt und dann das Schöppen- wie das Bürgermeisteramt der Altstadt zu besonderem Ansehen brachte, fiel in der Neustadt eine gleiche Aufgabe Simon Carpzow zu, dem Stammvater des berühmten Juristen- und Theologengeschlechts, das in Sachsen sich sein Thätigkeitsfeld schuf und im Enkel unseres Simon Carpzow, Benedict Carpzow dem jüngeren, seinen bekanntesten Vertreter fand.[4])

---

thun und halten wollen. Were auch der richter aus ursachen verhindert oder sonst das gericht nicht halten konde, szol gleiche woll uf obbestimpte donnerstage die ausrichtunge der maltzeiten, wehm das in der ordnung zustehet, mit vier gerichten, wie von alther mit kefse und butter zu beschleifsen, bestellet und befordert werden. Darzu sollen der scheppenschreiber und der scheppendiener sampt iren hausfrauen neben dem uberkoster allein gefordert und gebeten werden etc. Actum et supra.

[1]) Cod. N. 1 AA. fol. 12. 13. 17. 18. 20. 24. 25. 28. 29.

[2]) Die Urkunde (Cod. N. 1 AA. fol. 27) sagt: vor „Johan Schleswig und Martin Baitz Stadschreibere". Damit sind die beiden neustädt. Stadtschreiber gemeint. Dass es damals in der Neustadt zwei St. gab, beweisen die von zwei verschiedenen Händen herrührenden Schreiben der Neustadt nach Zerbst (s. Zerbster Stadtarchiv), sowie die Eintragungen in den Rathsbüchern.

[3]) Als Verfasser einer Supplik im Namen einiger Rathsherrn gegen den evangelischen Prediger Erasmus Alber (1542) wird er erwähnt bei Gebauer, die Einführung der Reformation in Alt- und Neustadt Brandenburg, Forschungen zur Br.Pr. Gesch. 13, 2. Hälfte S. 130.

[4]) Siehe die von Benedict dem älteren, dem Sohn Simons, mit dem Jahre 1565 beginnende Stammtafel bei Stintzing, Gesch. der RW. 1 723.

Simon Carpzow war ein Brandenburger; als solcher ist er 1541 in Frankfurt immatrikulirt. Seine Familie mag aus dem Dorfe Carpzow bei Potsdam stammen. In einem Streite um das Dorf Schmölln bei Brandenburg werden die von Carpzow bereits 1390 erwähnt.[1]) Riedels Namensregister zum codex diplomaticus verzeichnet zahlreiche Mitglieder einer Familie von Carpzow aus der Zeit von 1272 bis 1434. Von 1546 an findet sich Simon Carpzows Hand in den Brandenburger Rathsprotokollen; aus den Jahren 1553 und 1557 sind Belege seiner Thätigkeit als Notar vorhanden;[2]) 1560 wirkt er mit als „von wegen des Bischofs von Brandenburg Geschickter" bei einem Erbstreit, der in Ketzin (einer dem Bisthum gehörigen[3]) Stadt bei Potsdam) spielt (8 183). Stadt- und Schöppenschreiber der Neustadt Brandenburg ist er von 1550[4]) bis 1559; dann wird er als des damals verstorbenen Schöppen und Bürgermeisters Bester Nachfolger Schöppe und 1561 Bürgermeister; in dieser Stellung blieb er bis zu seinem 1581 erfolgten Tode (22 374. 455). Seit 1576 war er Senior der neustädter Schöppen. Er besass von seinem Vater her einen Garten mit Scheune vor dem Steinthor und einen Weinberg zu Creutzewitz[5]) (dem heutigen Klein-Kreuz bei Brandenburg). Sein Wohnhaus mit stattlichem Giebel lag in der Steinstrasse und steht, in hässlicher Weise umgebaut, heute noch. Die Thüreinfassung aus Sandstein, die schön gemeisselt sein und seiner Frau Wappen, sowie beider Namen trägt und auf beiden Seiten eine Sitzbank hat, wurde beim Umbau von ihrem Platze entfernt und in die Thür der Gemeindeschule am altstädtischen Stadtgarten eingesetzt, an der Stelle, wo sich in alter Zeit der Bischofshof und später

[1]) Kühns, Ger.Verf. der Mark Brandenburg 1 210.

[2]) Simon Carpzow, offener Notar, und der Amtsschreiber des Amtmannes von Lehnin vernehmen in Wachow bei Brandenburg einen vom Schulzen des Amtmannes verhafteten Dieb (6 378).

[3]) Riedel I, 7. 466 ff.

[4]) Ein Fall des Jahres 1551 (4 145 bis 148) zeigt Carpzow im Anfange seiner Schöppenschreiberthätigkeit; Carpzow ist damals noch so ungeübt, dass drei Konzepte von ihm in derselben Sache vorliegen, die ersten beiden durchkorrigirt vom Schöppen Bester.

[5]) Stadtbuch N. 1 fol. 36. 37. 50 AA.

die Saldrische Schule bis zu ihrer Verlegung in das Johanniskloster befand. Wenn sein Enkel den traurigen Ruf eines in Hexenprozessen besonders eifrigen und strengen Richters mit in's Grab nahm, so darf ihm, dem Grossvater, ein ehrenvollerer Nachruhm werden: alsbald im Beginne seines Schöppenamtes (1559: 7 437) kam eine Zaubereisache aus Gransee beim Schöppenstuhl zur Aburtheilung; der von Roter, dem damaligen altstädter Schöppenschreiber, nach dem Beschlusse der altstädter Schöppen entworfene Spruch lautete auf den Feuertod beider Angeklagten; Carpzow, dem die Sache zuging, votirte für Freisprechung derjenigen Angeklagten, deren Verbrechen darin bestand, dass sie als Schankwirthin, um Zulauf zu bekommen, eine unterm Galgen gefundene Daubel des Rades in's Bier gehängt hatte; denn — so schrieb der hiernach für jene Zeiten sehr aufgeklärte „vir excellentis doctrinae et judicii, studiosorum fautor“[1]) in die Akten — „ist eine superstitio, die ad forum poenitentiae gehört“. Carpzows ältester Sohn Joachim wird (1581) „ein erfahrner Ackermann“ genannt (22 455). Der Sohn Benedikt, der spätere Frankfurter und Wittenberger Romanist, auch Dresdner Appellationsrath und Kanzler der Kurfürstin Wittwe in Kolditz (1565 bis 1624), stand in Brandenburg unter Vormundschaft des nächsten Kollegen seines Vaters, des neustädtischen Stadtschreibers, Schöppen und Richters Joachim Buchholz.[2])

Simon Carpzow gehört mit Simon Roter zu den thätigsten und einflussreichsten Persönlichkeiten im Schöppenstuhle.

Carpzows Nachfolger, Johann Mawe, war der Sohn eines Kaufmanns in Aschersleben. Er hat in Wittenberg und auf anderen Universitäten studirt.[3]) Von 1559 bis 1566 neustädtischer Stadt- und Schöppenschreiber,[4]) fungirte er gleichzeitig (1560) als Notar.[5]) Nachdem er 1564 ein Haus in

---

1) Gottschling, Beschr. der Stadt Brandenburg S. 72.

2) Doc. N. 2. 159 RA.

3) Leichenpr. der Witwe Zabel A. 2 Nr. 113 in der Bibliothek der Brdb. Gotthardkirche. Joa. Mawe de Prenzlo (vielleicht der Vater) ist 1519 in Frankfurt immatrikulirt.

4) Rathsbuch Nr. 1. 2 AA.

5) Er nimmt (8 90) als solcher das Protokoll in einer vor den neustädtischen BM. Lewe und Vilitz stattfindenden Diebstahlsuntersuchung auf.

Brandenburg gekauft hatte,[1]) finden wir ihn 1566 als Schöppen, 1568 als Ratsherrn[2]) und 1571 als Bürgermeister. Er starb im Februar 1572. Der Schöppe Michael Nickel war sein Schwiegersohn.

Sein Nachfolger als Schöppenschreiber war (1566 bis 1575) Joachim Heinatz. Dieser scheint aus Kyritz zu stammen; er wurde 1557 in Frankfurt immatrikulirt;[3]) ein auf seine Verheirathung mit der Tochter des Bürgermeister Scholle 1568 in Wittenberg gedrucktes Gedicht bezeugt, dass er „duce Godeschalce sacros liquores geschöpft hat". Dasselbe Gedicht nennt ihn „Syndikus", obwohl er in seiner Bestallungsurkunde „Stadtschreiber" heisst. Im Jahre 1570 nahm er des Bürgermeisters und Schöppen Mawe Schwester zur zweiten Frau. Neben dem Schöppenschreiberamt versah er (1577) das Notariat, das neustädtische Syndikat und das neustädtische Richteramt. Diese Aemter nahmen ihn so in Anspruch, dass er sich als Notar einen eigenen Schreiber hielt, der mit des Prinzipals Unterschrift und dessen Notariatssiegel in einem Instrument bezeugt, was dem Notar vor Zeugen erklärt worden ist (15 27). Er starb 1577.[4]) Als im Jahre 1573 Hauptmann, Richter und Schöppen zu Spandau eine Rechtsbelehrung in Brandenburg in einer Prozesssache erbitten, stellen sie den Antrag,[5]) Heinatz, den „Mitverwandten der Brandenburger Schöppen, in judicando in dieser Sache abzusondern und das Urtheil in seinem Abwesen zu konzipiren", weil er „dem einen Part dient und setzt" (d. h. als Anwalt Dienste leistet und Schriftsätze verfertigt). Er ist demnach auch als Anwalt thätig und war mindestens mit dem Jahre 1573 vom

---

1) Für 700 Gulden. Rathsb. N. 1 fol. 84 AA.

2) Rathsb. N. 2 57b AA. Neust. Schöppenbuch Cod. N. 3.

3) Die Matrikel umschliesst in ihrem Abdruck Bd. 1 S. 146 die Namen seiner beiden Nachmänner mit einer Klammer, hinter der bemerkt ist „Kricenses ex Marchia". Die Klammer wird aber den Vormann Joachimus Heynacius mitumfassen müssen, da bei ihm sonst als Einzigen der dort namhaft Gemachten die Bezeichnung des Herkunftsortes fehlt.

4) Vergl. 19 178. 179. Auch Gerichtsprot.-Buch N. 5 AA., Cod. N. 4. AA., Cod. A. 5 fol. 65. 126. RA. Doc. N. II 95 RA., Rathsb. N. 2 AA. Cod. N. 11 RA.

5) Decis. II, 221.

Schöppenschreiber Rathsherr und Schöppe geworden. Seine Witwe heirathete den Bürgermeister und Schöppen Zabel, des Heinatz Nachfolger im Schöppenamte. Auch als Heinatz vom Schöppenschreiber zum Schöppen aufgestiegen war, entwarf er noch für die Neustadt bis zu seinem Tode alle Sprüche des Schöppenstuhls. Ein neuer Schöppenschreiber an seiner Stelle erscheint erst nach seinem Tode. Diese Verbindung vom Schöppenschreiber- und Schöppenamte mag auf Heinatz' persönlichem Wunsche beruht haben: der zum Schöppen aufgestiegene Schöppenschreiber setzte als jüngster Schöppe bis zur Neuwahl eines Schöppenschreibers die bisherige Schreiberthätigkeit fort, wie wir es für die spätere Zeit bereits in der Altstadt kennen gelernt haben und alsbald noch weiter in der Neustadt kennen lernen werden.

Zwei Jahre lang währte die Vakanz, und zwar bis zu Heinatz' Tode. Dann trat (1577: 19 181 ff.) als neustädtischer Stadt- wie Schöppenschreiber Mag. Bartholomäus Boldicke ein, 1567 in Wittenberg, dann 1571 in Frankfurt als magister Barth. Boldich Brandenburgensis immatrikulirt; er wird 1582 als Syndikus zum Schöppen erwählt. Gleichwohl fungirt er noch weitere sechs Jahre neben dem altstädter Schöppenschreiber als neustädter Schöppenschreiber, ähnlich wie sein Vorgänger. Zugleich wurde er Rathsmitglied und war als solches (1588. 1589)[1]) mit dem Richteramt betraut. Als Schöppe kommt er 1597 zum letzten Male vor.[2])

Dieselbe Verbindung zwischen Schöppenamt und Schöppenschreiberamt wiederholte sich, als Johann Floring (anscheinend aus Wittstock stammend),[3]) 1588 das Schöppenschreiberamt überkam. Er war mindestens seit 1602 Schöppe, da er einem 1603 ernannten Schöppen (B. Zieritz) in der

---

[1]) Gerichtsprotokollbuch N. 5 AA.

[2]) Rathsbuch A. 1 a fol. 98 AA. In den Schöppenstuhlsakten zuletzt 1595: 40 343. 360. 377.

[3]) Frkf. Matrikel 1547 (gleichzeitig mit Hieron. Schurpff) Christophorus Floriugk Witzstochiensis, 1589 magister Henningus Flöring Wistochiensis, academiae notarius (später BM. in Wittstock, Leichenpr. v. 1661 auf der Kgl. Bibl. zu Berlin). Henning Floring, wohl des Letzteren und vielleicht auch des Brandenburger Joh. Floring Vater, war 1561 und 1569 Schöppe in Wittstock. UB 1 391.

Unterzeichnung der Sprüche ständig vorgeht, er entwarf aber bis in das Jahr 1602 hinein Spruchkonzepte.[1] Nach seiner in Strassburg verbrachten Studienzeit (1584: 71 480) wurde er 1588 Syndikus der Neustadt (71 86). Zwei Jahre darauf heirathete er des neustädtischen Bürgermeisters und Schöppen Michael Iden Tochter.[2] Nach weiteren zwei Jahren gerieth er mit dem Rathe in Streit, so dass er auf sein Rathsamt verzichtete (81 1). Das Schöppenamt behielt er bis zu seinem im Jahre 1624 erfolgten Tode; seit 1612 war er Senior der Neustädter (68 564).[3] In der Rechtsprechung legte er (1619: 66 39) darauf Gewicht, dass er, wie seine Kollegen wüssten, „draconicas sententias abhorrire“. Dies bewies er (1619: UB 2 589) gelegentlich des bekannten Urtheilsspruchs gegen Tonnies Meilhan, den Ehemann der Grete Minte, welche beide schuldig gesprochen wurden, 1617 im Komplott den grossen Brand von Tangermünde verursacht zu haben; er wandte sich gegen den Beschluss, dem Manne „die fünf Finger abzuzwacken und ihn im Feuer zu schmoken“, indem er bemerkte: „ich wüsste niemals, dass solches erhört in diesen dreissig Jahren oder vorher; nulla jura decernunt tyrannidem in poenis“. Auch bekämpfte er 1609 (57 52), 1616 (65 189), 1621 (68 591) mehrfach, meist allerdings vergeblich, den im Schoosse des Kollegiums gestellten Antrag, die Folterung eines Angeschuldigten zu beschliessen, mit dem Gegenantrag, zunächst den Versuch zu machen, ein gütliches Geständniss zu erlangen, oder mit dem Gegenantrag, erst noch weitere Untersuchung eintreten zu lassen, „da doch die confessio, wofern der Gefangene in tortura etwas bekenne, per evidentiam manifesta sein müsse, ne ad judicia Westphalica“ — damit sind die Fehmgerichte gemeint — „inquisitio post executionem instituatur“. Ebenso wollte er sich 1621 (68 526) auf Bedrohung des Angeschuldigten mit den Folterwerkzeugen beschränken, während seine Kollegen Zieritz und

[1]) Besiegelte Spruchausfertigungen von seiner Hand: 1590 R. 49 N. StA.. 1596 41 359. Vergl. ausserdem 35 19 (1591).

[2]) Leichenpr. der Wittwe Iden, Berlin 1621, Archiv der Paulikirche S.P. 11., Kgl. Bibl. zu Berlin Ee. 516.

[3]) Leichenpr. der Wittwe Iden.

Buchholtz „ad torturam schlossen, da mit der Territion wohl nichts herauszubringen sei". Doch hielt ihn seine vermeintliche Milde nicht ab (1619: **66** 31), für die Talion einzutreten und sich in einer Kindsmordsache gegen seine Kollegen zu wenden, die „poenam ordinariam suffocationis in aqua mutiren wollten"; er meinte, das Kind habe einen schwerern Tod gehabt, da es im Schlamme habe ersticken müssen, als wenn die Mutter ihm die Hand angelegt; dieselbe Strafe erleide die Mutter, wenn man sie hinlege, wo das Kind umgekommen sei.

Floring hatte damals bereits Anlass, in einer anderen Sache (1619: **66** 725) seine „Ungelegenheit und Schwachheit" zu beklagen, wollte aber noch thätig bleiben, indem er die Hoffnung aussprach, „dass ihm gleichwohl die Kollegen das Urtheil sehen lassen".[1])

Im Schöppenschreiberamte folgte ihm (1602 bis 1612) Karl Michael Vossbein, ein Verdener, der aus Helmstädt,[2]) wo er entweder studirt hatte oder angestellt gewesen war, nach Brandenburg kam. Er war Syndikus, also erster Schreiber der Neustadt.

Für die Jahre 1613, 1614 ist nicht mehr Vossbeins Schrift in den Akten nachweisbar, vielmehr die seines Vertreters, des zweiten neustädter Stadtschreibers. Dann tritt der Stadtschreiber und Notar (**65** 424)[3]) Johannes Tornow als neustädter Schöppenschreiber in Thätigkeit, der Schwiegersohn des altstädter Bürgermeisters Simon Roter und ein Sohn des brandenburger Apothekers Franz Tornow, geb. 1579, auf der Schule in Hannover ausgebildet und bis 1599 wittenberger Studiosus der Rechte. Von Wittenberg rief ihn damals sein Vater zurück, dem er in einem wichtigen Prozesse Beistand leisten sollte. Seit April 1612 war er Stadtschreiber der Neustadt; bald darauf trat er als Syndi-

---

[1]) Nämlich beim Cirkuliren.

[2]) Die Bibl. der Gotthardtkirche zu Br. besitzt Pindari Olympia, Pythia, Nemea, Isthmia, Basel 1566, mit der Inschrift „Carolus Michael Vosbeinius Verdensis Helmstadi". Ueber ihn Schöppenstuhlsakten **51** 602; **57** 614; **49** 18 ff.; **60** 62. 70. 72. 74. 98. 99. 104. 389.

[3]) **61** 82. 88. 269; **62** 102. 234. 239; **63** 247. 814. 874.

kus an Vossbeins Stelle. Im Jahre 1619 wurde er neustädtischer Bürgermeister. Dass er Schöppe gewesen, ist nicht aktenmässig nachweisbar, aber dem gewöhnlichen Gange der Dinge nach wahrscheinlich; als 1624 Floring starb, mag Tornow in den Schöppenstuhl eingerückt sein. Um im Auftrage der märkischen Städte beim Kurfürsten wegen der 1629 herrschenden Kriegsnoth Abhülfe zu suchen, reiste er nach Preussen; auf der Rückkehr starb er (Nov. 1629). Sein Kollege, Bürgermeister Zieritz, widmete ihm ein schwungvolles lateinisches Trauergedicht, in welchem hervorgehoben wird, dass er den Tod für das Vaterland gestorben sei.[1]) Vom Kriege war Tornow schon einmal in Mitleidenschaft gezogen; im Jahre 1627 hatten ihn zusammen mit Bürgermeister Tieffenbach die Kaiserlichen vorübergehend gefangen genommen.[2]) Bis zum Jahre 1623, also noch vier Jahre, nachdem er Bürgermeister geworden, dehnt sich seine Thätigkeit als Schöppenschreiber aus. Von 1624 an löst ihn anscheinend Johann Karge ab, der seit 1619 als neustädter Stadtschreiber thätig gewesen war.

Der neustädtische Schöppenschreiber, der 1624 allem Anschein nach Tornows Nachfolger wird, ist Johann Karge, seit 1619 als neustädtischer Stadtschreiber thätig. Damals trat dadurch, dass der bisherige Syndikus Tornow Bürgermeister wurde, ein Wechsel ein. Syndikus, also erster Stadtschreiber wurde Johann Karge, zweiter Stadtschreiber Martin Schmidt. Martin Schmidt war auch noch 1626 Stadtschreiber und kam 1626 in den Rath.

Die Amtszeit Karges als Schöppenschreiber reicht bis 1630 oder 1631. J. Karge entstammte einer Brandenburger Bürgerfamilie; der 1605 verstorbene Rathsherr Johann Karge, ein Verwandter der Familie Bardeleben,[3]) war sein Vater;

1) Leichenrede, Berlin 1630, Archiv der St. Paulikirche zu Brandenburg, S.P. 11. Dass die Leichenrede nicht erwähnt, er sei Schöppe geworden, würde mit Rücksicht darauf, dass die Leichenreden der Schöppen Lucas Scholle und Joachim Tieffenbach deren Schöppeneigenschaft ebenfalls unerwähnt lassen, auch hier nicht gegen die Schöppeneigenschaft sprechen.

2) Tagebuch des Garzäus S. 81.

3) Leichenpr. des Rathsverw. Joh. Karge, Wittenb. 1605, Samml. des Grauen Klosters zu Berlin, 4°. Vol. 34.

der Grossvater war Knochenhauer und sass ebenfalls im Rathe. In jugendlichem Alter (als non juratus) ist Johann Karge 1599 mit vielen anderen Brandenburgern (darunter Lorenz Karge, Joachim Karge, Peter Weitzke und Joachim Schale) in Wittenberg eingeschrieben.

Nach ihm erhielt 1632 Mag. Andreas Moritz, das Schöppenschreiberamt; er versah es nach Obigem für beide Städte. Als Sohn eines Pastors zu Neustadt-Eberswalde besuchte er bis in sein fünfzehntes Jahr die dortige Schule, vollendete seine Schulbildung in Jüterbog, Berlin, Leipzig, und nahm dann seinen Aufenthalt „einige Jahre" in der Fremde (u. A. am Rhein, in Altenburg, Langensalza, Thüringen, Nürnberg, Schneeberg). Hierauf studirte er in Strassburg, Jena und Altorf, promovirte 1609 zu Leipzig in magistrum philosophiae, absolvirte dort sein studium juris und praktizirte von 1611 an bei den Berliner judiciis inferioribus, bis er 1613 sich mit der verwitweten Tochter des neustädter Bürgermeisters Buchholtz in Brandenburg verheirathete und 1617 Mitglied des neustädter Rathes wurde.[1])

Gleichzeitig mit dem Schöppenschreiberamt übernahm er 1632 das Bürgermeisteramt und das Syndikat der Neustadt. Im Jahre 1637 oder 1638 zum Schöppen erwählt, hörte er auf, als Schöppenschreiber thätig zu sein, wurde aber erst im März 1642 — weil er sich gegen die Schöppenthätigkeit sträubte — als Schöppe eingeführt („zum Schöppen aufgeführt"); er hatte sich von diesem Amte immer losmachen wollen, weil, wie er sagte, „durum sit, super humanum sanguinem judicare". In den Schöppenstuhlsakten ist er Ende 1659 zum letzten Male thätig (79 148). Er starb 1661 als Senior des Schöppenstuhls.[2])

Von 1638 bis 1645 war Bartolomäus Schwarz, der Schwager des Schöppen und Bürgermeisters der Neustadt B. Zieritz, neustädtischer Schöppenschreiber. Ob er mit der Familie des altstädter Schöppen und Bürgermeisters Va-

---

[1]) Leichenpr. v. 1661 in der Samml. des Grauen Klosters zu Berlin, Vol. 40. Tschirsch, Das Tagebuch des Garcäus S. 21 ff., Jahresber. des hist. V. zu Br. 1894 S. 89.

[2]) S. die citirte Leichenpr.

lentin Schwarz zusammenhängt, und welches sein Bildungsgang war, liess sich nicht feststellen. Da er Syndikus war,[1]) gehörte er zu den rechtsgelehrten Juristen.

Nach dem Tode seines Schwagers wurde er 1644 als dessen Nachfolger zum Schöppen gewählt[2]) und leistete, vom Richter Nikolai und dem Bürgermeister Moritz „aufgeführt", den Schöppeneid; als Schöppe fungirt er 1666 zuletzt in den Akten (79 373). Bis dahin versieht er zugleich das neustädtische Schöppenschreiberamt weiter. Nach ihm giebt es keine neustädtischen Schöppenschreiber mehr. Das Amt erlischt mit dem Jahre 1645; es geht damals über auf den jüngsten Schöppen, bis im Jahre 1671 die wesentliche Neuerung eintritt, nach welcher aus den beiden Schöppenschreibern des Schöppenstuhls der secretarius scabinatus wird. Thatsächlich war Schwarz ein erster solcher secretarius scabinatus, seit im Jahre 1656 Kaspar Junius, seit 1650 altstädtischer Schöppe und zugleich Schöppenschreiber, als kurf. Hof- und Landrichter nach Prenzlau ging.[3])

Förmlich bestellt zum „secretarius scabinatus" wurde zuerst Conrad Julius Berchelmann im Jahre 1663, ein Sohn des 1612 in Frankfurt immatrikulirten „Berlinensis" Johann Berchelmann, späteren Berliner Rentmeisters, und dessen Ehegattin Elisabeth Zieritz aus Brandenburg, einer Tochter des dortigen Bürgermeisters Bernhard Zieritz.[4]) Im Todesjahre seines Vaters (1655) hatte er die Universität bezogen. Am 9. Juni 1663 wurde er als secretarius beeidigt, bereits im November desselben Jahres aber zum Schöppen bestätigt;[5]) 1664, 1670 und 1672 fungirt er als altstädtischer Syndikus,

---

[1]) Akten M. 1 fol 37 RA. (1645), Manuale Cod. N. 14 RA. (1647. 1648).

[2]) Decis. March. II, 103. Abschrift des vom Kanzler Pruckmann gezeichneten Kurf. Konfirm.-Reskripts („zum Assessor unseres Schöppenstuhls zu Br. konfirmirt, nachdem er von den Schöppen eligirt"), das. fol. 102. Vergl. auch Meinardus, Protokolle etc. 3, 229.

[3]) Junius' Leichenpr. Frkft. 1665, im Besitz des Realgymn. zu Brdb.

[4]) Leichenpr. in der Bibl. der Brdb. Gotthardkirche A. 2 Nr. 113. Collectio genealogica vol. IV in der Kgl. Bibl. zu Berlin unter „Andreas Didden" (Handschriftensammlung).

[5]) Schöppenbuch von 1692 ff. fol. 13.

1684, 1687 als altstädtischer Bürgermeister; er starb in nicht hohem Alter 1695.[1])

Als jüngster Schöppe versah er die Schöppenschreibergeschäfte neben dem Neustädter Schöppen B. Schwarz mit, bis 1671 Joachim Conrad Heldt zum secretarius scabinatus bestellt wurde. Es fungirten also intermistisch ein Schöppe der Altstadt und ein Schöppe der Neustadt als Schöppenschreiber.

Das änderte sich mit Heldts Amtsantritt.

§ 6.

Secretarii scabinatus.

Zu den Folgen des dreissigjährigen Krieges gehörte in Brandenburg der Uebergang des Schöppenschreiberamtes in eine Hand, zugleich aber das Sinken der Bedeutung dieses Amtes. Seit 1651 war der geringeren Arbeitslast ein Schöppenschreiber vollauf gewachsen; das Einkommen der Schöppenschreiberei hatte sich so gemindert, dass eine Theilung desselben unter zwei Personen nur dahin hätte führen können, den Posten des Schöppenschreibers zu einem wenig begehrten zu machen.

Als nach der Ernennung Heldts, eines neustädter Beamten, zum secretarius scabinatus, die Altstädter fortfuhren, ihre Spruchsachen in der Altstadt konzipiren und ausfertigen zu lassen, erwirkte Heldt ein kurfürstliches Verbot. Die altstädter Schöppen suchten zwar dem Kurfürsten darzulegen dass er von den scabinis nicht zum secretario in der alten Stadt erwählt sei und deshalb zu Unrecht die Urtheile, die nach altem Herkommen in der Altstadt verfertigt werden müssten, an sich bringen wolle. Dass er vom Schöppenkolleg erwählt sei, konnten sie freilich nicht in Abrede stellen. Der Kurfürst gab Heldt Recht, da er per majora zum secretario des Schöppenstuhls erwählt sei und ihm daher „nach altem Herkommen“ die Expedirung der Urtheile gebühre.[2])

---

[1]) Cod. A. 35 RA. Doc. A. II, 424. 431 RA., Cod. A. 37 und 36 RA. Trauergedicht von Salpius 1695. SP. 2 des Archivs der Brdb. Paulikirche.

[2]) R. 21 No. 9^c StA.

Diese Entscheidung nahm ein solches Herkommen irrigerweise an; denn ein Herkommen, das einen Schöppenschreiber berechtigt hätte, alle Schreibergeschäfte des Schöppenstuhls in sich zu vereinen, bestand nicht. Aber der kurfürstliche Befehl schloss die endgiltige Feststellung der Einheit des Schöppenschreiberamtes in sich. Die Brandenburger scheinen darin eine Beeinträchtigung ihrer Rechte und wohl auch ein Herunterdrücken des Schöppenschreiberamtes gefunden zu haben; Heldt mag in den Augen der Schöppen nicht genügend vorgebildet gewesen sein. Er stammte aus Küstrin und hatte zwar von 1659 ab in Frankfurt studirt, sass auch 1675 im Rathe, zog aber 1677 in den Krieg [1]) und verschwand seitdem in Brandenburg.[2]) Zum Schöppenamte gelangte Heldt also nicht. Nach seinem Weggang blieb anscheinend die Stelle des Schöppenstuhlsekretars unbesetzt, bis sie im Jahre 1680 Melchior Knüttel aus Bernburg erhielt, der 1664 in Frankfurt studirte und seit den 1670er Jahren altstädtischer Syndikus [3]) war. Er so wenig wie Heldt und wie einer der nachfolgenden Sekretare — mit alleiniger Ausnahme des Sekretars Steltzner — gelangte zum Schöppenamte; die Schöppen richteten nicht mehr ihre Schöppenwahl auf ihren Sekretar. Ja, obwohl der Kurfürst 1677 den Sekretar Knüttel als zum Schöppen geeignet bezeichnete, präsentirte der Schöppenstuhl 1677 den altstädtischen Bürgermeister j. u. Lic. Didden zum Schöppen und erlangte dessen Bestätigung; dabei bemerkte der Schöppenstuhl, zur Rechtfertigung seines Verhaltens aufgefordert, dass das reformirte Bekenntniss Knüttels nicht maassgebend gewesen sei; den Eingriff des Kurfürsten von 1671 vermieden die Schöppen als Grund ihres Vorgehens zu bezeichnen.

Knüttel starb 1684 als Syndikus und Sekretar; sein Nachfolger Melchior Junius, ein wohl mit Caspar Junius[4]) verwandter Brandenburger, 1678 in Frankfurt immatrikulirt, versah bis 1691 das Syndikat der Altstadt[5]) und das Sekre-

---

[1]) RA. Cod. A. 16, 17. Cod. N. 19.

[2]) Von 1674—1687 sind keine Schöppenstuhlsakten vorhanden.

[3]) RA. Cod. A. 38. 1675. [4]) Siehe oben Seite 114.

[5]) RA. Cod. A 37, 36.

tariat des Schöppenstuhls, wurde aber gleichfalls nicht Schöppe, ebensowenig der Sekretar Benedict Conrad Pfreundt, ein Sohn des Schöppen Pfreundt; er bekleidete nur zwei Jahre das Sekretariat (1691. 1692).

Dagegen gelangte der nächste Sekretar Johann Wolfgang Steltzner im Jahre 1707 zum Schöppenamte.[1]) Er war in Brandenburg 1661 geboren und in Frankfurt (1681), wie in Jena (1684) ausgebildet.[2]) Obwohl von ihm 1684 in Jena eine Dissertation de coitu damnato erschien,[3]) führt er nirgends den Licenciaten- oder Doktortitel. Als Sekretar der Altstadt fertigt er 1691 (79 656) eine Missive der Altstadt an den Schöppenstuhl aus. Im folgenden Jahre wird er als secretarius des Schöppenstuhls vereidet, im Jahre 1707 als Schöppe.[4]) Weil eine schwere Krankheit ihn im Jahre 1722 fast gänzlich seines Augenlichtes beraubt hatte, vereinbarte er im Jahre 1725, dass ihn sein Kollege Oelschläger bei der Abfassung der Urtheile vertreten solle. Das genehmigte der König.[5]) Die Folge war, dass Oelschläger und der damalige dritte scabinus Giesecke 1731 und 1732 allein die Urtheile abfassten (z. B. 86 484). Am 9. Mai 1733[6]) schloss Steltzner einen Vergleich mit Genehmigung des Königs, durch welchen er aus dem aktiven Dienst ausschied und von den 300 Thalern Salariengeldern[7]) 45 Thaler bewilligt erhielt. Giesecke wurde Senior, und Steltzner behielt den Titel eines Senior emeritus; 1734 und 1738 war er noch bei der Vereidigung der Assessores zugegen.[8]) Im Jahre 1734 sollte er auf Betreiben des Königs das Seniorat wieder übernehmen, er lehnte es ab, erklärte sich aber mit der Beibehaltung des Titels Senior und einem Gehalt von 50 Thalern einverstanden;[9]) die 50 Thaler wurden ihm

---

[1]) Schöppenbuch von 1692 ff. fol. 14. 8.

[2]) Eigenhänd. Schreiben (über seinen Amtsantritt) v. 28. Dez. 1742 in 94 74. Eine Urk. v. 1704 (Doc. A. II. 458 RA.) nennt ihn Sekretar und Kämmerer; 1714 heisst er Syndikus der Altst. (Cod. A 77 RA).

[3]) Archiv der Brandenburger Paulikirche Sammelband SP. 6.

[4]) Schöppenbuch von 1692 ff. fol. 14.

[5]) StA. R. 21 N. 9[c].

[6]) Schöppenbuch fol. 34.

[7]) Vergl. unten § 38.

[8]) Schöppenbuch fol. 9.

[9]) R. 21 No. 9[e] StA.

bewilligt. Schon damals klagte er über seine Gesundheit. Als achtzigjähriger Greis überreichte er 1741 (95 1) dem Senior als Erinnerungszeichen an das ehemalige Schöppenhaus[1]) mit einem Begleitbericht eine alte bemalte Fensterscheibe, die jetzt verschwunden ist. In einem Schreiben an die Brandenburger Kollegen nennt er sich am 28. Dezember 1742 einen elenden Patienten (94 73); er starb 1744. Zwei gedruckte theologische Abhandlungen, als deren anonymen Verfasser ihn ein zeitgenössischer Prediger (Schaeffer) auf den Titelblättern bezeichnet, sind erhalten.[2]) Die eine behandelt die Frage, ob ein unbekehrter Prediger im Namen Gottes sein Amt giltig verwalten, insbesondere die Sünden vergeben könne, und geisselt mit scharfen Worten die Verderbniss und Heuchelei unter den Geistlichen. Die andere Abhandlung beschäftigt sich mit Jesus Christus als wahrem Gott und Gottes Sohn. Beide zeugen von eingehender Kenntniss der heiligen Schrift und streng religiöser Gesinnung. Auch lateinische Gelegenheitsgedichte sind von ihm erhalten. Im Jahre 1735 schenkte er der Bibliothek der St. Gotthardkirche zum Andenken an seinen Besuch Weismanns zweibändige Introductio in memorabilia ecclesiastica historiae sacrae.

Sein Nachfolger als Secretar wurde 1707 Joachim Friedrich Kriele, Sohn des altstädter Schöppen Friedrich Kriele; er war von 1707 bis zu seinem im Jahre 1714 erfolgten Tode nebenher Advokat; die Universität Frankfurt hatte er im Jahre 1682 bezogen.[3])

Ihn löste 1714 Balthasar Friedrich Katsch ab; er stammte aus der Altstadt Brandenburg. In den Akten wird er 1720 als Sekretarius erwähnt (81 169), er war höchst wahrscheinlich ein Sohn des Bürgermeisters und Schöppen Katsch. Da er das vom altstädter Bürgermeister Holstein gestiftete und für Studiosi auf Universitäten bestimmte Stipendium bezog,[4]) hat er studirt. Im Jahre 1734 dankte er ab.

Nach ihm verwaltete, und zwar auf die Dauer von 44

---

[1]) Siehe unten § 38 g. E. [2]) Archiv der Brandenburger Paulikirche SP. 1.

[3]) Leichenpredigt im Archiv der Paulikirche, nicht bezeichneter Sammelband.

[4]) Akten S. 11 RA.

Jahren Gabriel Gottfried Müller und dann (seit 1778) Joh. Gebhard Tappenbeck das Schöppenschreiberamt, das er noch 1796 bekleidete.[1]) Mit ihm scheint die Reihe der Schöppenstuhlssekretare zu schliessen.

Zweiter Abschnitt.

Schöppen.

§ 7.

Altstädtische Schöppen.

Noch seltener als die Namen der Schöppenschreiber treten für die Zeit bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts in den Quellen die Namen der Schöppen der Alt- wie der Neustadt Brandenburg auf. Die beiden ältesten Raths- oder Gerichtsbücher[2]) nennen zwar hier und da consules und scabini der Neustadt, es erhellt aber nicht, wer von ihnen Rathmann, wer Schöppe, oder wer Beides war, auch findet sich kein Name, der in späterer Zeit unter den Schöppenfamilien fortlebte. Eine Urkunde Markgraf Sigismunds von 1384[3]) bezeichnet 9 altstädter Bürger, die den damals noch lebenden Schöppen der Altstadt (wahrscheinlich nach einem Pestjahr) hinzutreten sollten. Auch von den hier Genannten gehört keiner einer Familie an, die im sechzehnten Jahrhundert im Schöppenstuhl sass, soweit sie zu ermitteln waren. Diese Ermittlung bietet grosse Schwierigkeit. Denn erst mit Ende des sechzehnten Jahrhunderts beginnt die Sitte, in den Akten die Namen der bei einem Spruch betheiligten Schöppen mit den Anfangsbuchstaben anzudeuten, bis lange nachher der volle Namen mitgetheilt wird. Die Spruchausfertigungen enthielten niemals irgendwelche Namensunterschrift oder etwa in ihrem Eingange irgendwelche Angabe von Namen der Schöppen. Auch alles sonstige Material fehlt, aus dem die Schöppen oder die Rathspersonen beider Städte in fortlaufender Reihe zu entnehmen wären; erst das am Ende

---

1) Lose bei den Schöppenstuhlsakten liegende Bibliotheksrechnungen.

2) Siehe oben Seite 33.

3) Hymmen, Beiträge 1, 212. Riedel c. d. 1, 9, 65.

des siebzehnten Jahrhunderts angelegte Schöppenbuch verzeichnet die seit 1660 eingetretenen Schöppen. Für die ältere Zeit, namentlich aber für die Zeit des ersten Eindringens gelehrter Juristen in den Schöppenstuhl konnten daher nur mit Mühe Nachrichten zusammengestellt werden, die desto lückenhafter sind, je mehr sie sich auf die Zeit vor 1600 beziehen. Von 1600 an ist es gelungen, nicht bloss die Namen, sondern auch Näheres über Herkunft, Familienbeziehungen, Bildungs- und Lebensgang jedes einzelnen der 58 seitdem im Schöppenstuhl thätig gewesenen Schöppen zu ermitteln. Ihnen treten aus der bis zu den 1490er Jahren zurückliegenden Zeit noch 41 weitere Schöppen hinzu, über die wenigstens sporadische Nachrichten sich finden liessen.

Die Höchstzahl der für das einzelne Jahr nachweisbaren dem „Schöppenstuhl beider Städte" angehörigen Schöppen war 5 für jede Stadt; nach dem dreissigjährigen Kriege sank die Zahl auf 3, nach dem siebenjährigen Kriege auf 2 für jede Stadt; nach 1784 schmolz die Gesammtzahl auf 3 und im Jahr 1809 sogar auf 2 Schöppen zusammen. Dass sie je mehr als 3 für jede Stadt betragen hatte, war bereits 1689 in der Erinnerung geschwunden; der Schöppenstuhl selbst berichtete damals dem Kurfürsten, es seien immer sechs Mitglieder gewesen, eine Angabe, die sich dann in späteren Berichten wiederholt,[1]) und der man bisher auch Glauben geschenkt hat.

Da in den 1570er Jahren die Umwandlung sämmtlicher Brandenburger Schöppen in gelehrte Schöppen als vollendet anzusehen und vorher nur ein Theil der Schöppen auf Universitäten ausgebildet ist, so wird die Zahl derjenigen Persönlichkeiten, auf deren Schultern die Aufgabe gelegt war, im Brandenburger Schöppenstuhl gelehrtes Recht zu handhaben, für die gesammte Zeit der Existenz des Schöppenstuhls sicher nicht mehr als 100 betragen. Dass ein grosser Theil des Bedarfes aus den Schöppenschreibern beider Städte gedeckt wurde, hat sich bereits aus dem Vorhergehenden ergeben; von 40 Schöppenschreibern gingen nachweisbar mindestens 19 in das Schöppenamt über.

[1]) StA. R. 21 Nr. 9c.

Die Zehnzahl scheint als die Zahl der Rathspersonen bereits in einem Falle des Jahre 1376 für die Neustadt Brandenburg bezeugt zu sein;[1]) es ist aber nicht ausgeschlossen, dass es mehr als 10 Rathmannen gab, in dem damals verhandelten Falle jedoch nur 10 als Vertreter der Gesammtheit anwesend waren. Nach der oben (S. 133) angeführten Urkunde existirten im Jahre 1384 mindestens 11 altstädtische Schöppen. Das führt auf die Annahme, dass, wie in anderen mittleren und kleineren Städten, Rathmänner und Schöppen sowohl der Altstadt als auch der Neustadt dieselben Personen waren, und zwar in jeder Stadt 12. Sicher lassen sich von den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts an 12 Rathspersonen für jede Stadt nachweisen. Als Spitze jedes der beiden im Schöppenstuhl vereinten Fünfmännerkollegien amtirte der älteste Schöppe. Die Stellung des Schöppen pflegte sich mit der des Bürgermeisters zu vereinen, was auch für die spätere Zeit Regel blieb. Da der beim Jahreswechsel abtretende regierende Bürgermeister seinen Bürgermeistertitel beibehielt, so führten diesen Titel so ziemlich alle Schöppen.

Als erster Rathmann akademischer Bildung in der Altstadt Brandenburg ist im Jahre 1454 Nicolaus Berenwalde aus Brandenburg zu nennen, der 1442 zu Leipzig immatrikulirt wurde und 1473 das Bürgermeisteramt der Altstadt bekleidete.[2]) Um dieselbe Zeit dringen gelehrte Rathmannen in den Rath anderer deutschen Städte.[3]) Soweit die Universitäten Leipzig, Erfurt, Rostock, Greifswald, Köln, Tübingen und Heidelberg in Betracht kommen, studirten aus Brandenburg in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ungefähr 40, in der zweiten Hälfte etwa 95, im Ganzen also etwa 135 Scholaren, die Geistlichen eingerechnet. Etwa 28 von ihnen tragen Namen, welche im vierzehnten bis sechzehnten Jahrhundert im Rath der Altstadt oder der Neustadt vorkommen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts folgt auf

---

[1]) Stadtbuch bei Sello, Brd. Stadtrechtsquellen S. 59: consistorium . . proconsulum et consulum universorum nove civ. Br. (folgen 10 Namen).

[2]) Riedel c. d. 1, 9, 181. 212.

[3]) Stölzel, Gelehrtes Richterthum 1, 276 ff.

Berenwalde Martin Bellin, der 1488 in Leipzig studirte und den Magistergrad erwarb, wohl ein Vorfahr der später in Berlin vielfach genannten gelehrten Räthe desselben Namens;[1]) die Familie gehörte dem Adel an. Dieser Martin Bellin erscheint 1494 und 1495 als Kläger in einem der ältesten Prozesse unserer Akten (1 4[a] bis 5[a]); den Gegenstand bildet sein elterliches Vermögen im Werthe von 109 Schock. Er gehörte also zu einer begüterten Familie und kam, da jenen Prozess 1494 noch sein Vormund, 1495 aber er selbst führte, in frühreifem Alter nach Leipzig. Wenige Jahre nach dem Prozess — 1502 — steht er in einem wichtigen vor der Neustadt Brandenburg verhandelten Erbstreite einer altstädtischen Rathsfamilie einem der in Frankfurt ansässigen Beklagten bei (1 33) und darf als Verfasser von Prozessschriften gelten, die mehrfach auf römische Quellen Bezug nehmen. Er sitzt 1505 im Rathe[2]) und gehört demnach mit Berenwalde der artistischen Vorperiode des Rechtsstudiums an. Vermuthlich waren Beide als gelehrte Männer auch Mitglieder des Schöppenstuhls. Ihnen reiht sich als Dritter der oben S. 93 genannte Schöppenschreiber, nachherige Schöppe Demker an. Sicher war akademisch gebildeter Schöppe Valentin Schmidt (auch Fabri genannt),[3]) der an Stelle des 1529 gestorbenen Goris Schmidt (seines Vaters?) in letzterm Jahre in den Rath[4]) und von 1530 bis 1561[5]) in das Bürgermeisteramt einrückte. Nach des Bürgermeisters Hans Trebow Tod fungirte er anscheinend von 1551 an als ältester Schöppe (6 7). Er studirte 1504 in Wittenberg, war also ein Schüler des dort damals hochberühmten Petrus Tomais aus Ravenna, dessen alphabetum aureum, „ein Produkt ziemlich wüster Gelehrsamkeit“,[6]) sich unverdienten Ansehens erfreute und in Bran-

---

[1]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 236. 267. 313.

[2]) Riedel c. d. 1, 9, 82, wo aber 1405 für 1505 verdruckt ist. Vergl. das. 1, 8, 462. Bellins Handschrift aus 1509 s. Zerbster Stadtarchiv II, 211.

[3]) Nicht „Zimmermann“, wie Fabri in den märk. Forschungen Bd. 14, S. 339 übersetzt ist. Schmidt bedeutet in älterer Zeit „Handwerker“.

[4]) Rathsbuch A. 1 fol. 210. 220 AA.

[5]) Memorial Cod. A. 8 fol. 409 RA.

[6]) Stintzing, Populäre Lit. S. 147.

denburg sowohl von Schmidt, als von seinem Kollegen Demker benutzt wurde, wie das Exemplar der dortigen Schöppenstuhlsbibliothek durch Randbemerkungen der Beiden ausweist, die ein nicht allzugünstiges Licht auf die ehelichen Verhältnisse der damaligen Brandenburger Schöppen und Rathsherren werfen.[1])

Von Schmidt rührt in unseren Akten (1552: 4 420) das einzige lateinisch abgefasste Spruchkonzept her.[2])

Die Rechtsgelahrtheit, die er in sein Bürgermeisteramt und Ackermann in sein Schöppenschreiberamt mitbrachte, reichte indess nicht aus, in einem wichtigen Prozess, den 1544 die Altstadt mit dem Domkapitel wegen des Wassergebrauchs der oberhalb Brandenburgs in die Havel fliessenden Emster zu führen hatte, die Prozessvertretung zu übernehmen; hierfür zog man eine Autorität aus Wittenberg, den berühmten Hieronymus Schurpf, mit vielem Kostenaufwande heran.[3])

Während der Amtsführung Schmidts trat Brandenburg (1535) zur lutherischen Lehre über. Damit eröffnete sich die Möglichkeit, den Schöppenschreiber, der nunmehr nicht mehr dem katholischen Klerus angehörte, in den Schöppenstuhl als Schöppe einrücken zu lassen. Gleichzeitig begann, wie anderwärts so auch hier, die Periode, in der mehrfach Artisten

[1]) Petrus sagt f. 100 über den Ehebruch der Ehefrau: „in quibusdam locis Francie est consuetudo, quod, si uxor alicujus committat adulterium, ipsa nullam patitur poenam. Sed maritus super asino ducitur per totam civitatem praecone alta voce clamante: sic fit maritis, qui permittunt uxores suas nimium jejunare". Am Rande dieser Stelle ist handschriftlich bemerkt: „Not. pro Laurentio Dempker, ut caveat se pro tali ignominia". Hierunter erwidert Demker, wie die Handschrift erkennen lässt: „Her Valentinus Fabri . . . ipsemet sibi caveat".

[2]) „Conclusum est apud schcabinos: (folgt die ebenfalls lateinische Darstellung des Sachverhalts und dann:) Ideoque sententionatum est, villanos et totam civitatem villae Toppel de predicta exposita summa 22 schock . . . indempnes servare de regula juris". Ein deutsches Konzept fehlt zu dieser Sache. Ganz oder theilweis lateinisch abgefasste Vota der Schöppen kommen mehr vor, das Latein ist aber nichts weniger als klassisch (vgl. z. B. UB 2 539. 577. 580. 582. 589. 634. 685. 719).

[3]) Detailirte Kostenrechnung in Cod. N. 10 RA. Beim Prozess wirkten der Kanzler Ketwig und der kf. Rath Dr. Redorffer mit; letzterer erhielt laut der Rechnung vom BM. Schmidt 4 Thaler „verehrt".

nachträglich zum Rechtsstudium übergingen, um den Bedürfnissen des Tages zu genügen: es brach sich die Erkenntniss Bahn, dass die allgemeine Universitätsbildung des Humanisten nicht mehr ausreiche, das Material zu liefern, gelehrtes Recht zu sprechen, dass vielmehr dazu ein juristisches Sonderstudium gehörte. Diese Ueberzeugung bestimmte den Rath der Altstadt, dem Rektor seiner Schule, Marcus Meynicke,[1]) einem Brandenburger, der in Wittenberg (1544) „ziemlich“ (d. h. wie es sich ziemte, in genügendem Maasse) studirt hatte und 1557 Rathmann, 1558 bis 1559 aber altstädter Richter war und im letztern Jahre zum Schöppen präsentirt wurde, einen Theil der Gerichtseinnahmen des Jahres 1559 zu überweisen, als er sich zu erneutem Studium nochmals nach Wittenberg begab.[2]) Welchen Erfolg diese Maassregel hatte, lässt sich freilich nicht ermessen, da Meynicke in der Wittenberger Matrikel von 1559 nicht erscheint, auch in Brandenburg nicht weiter auftritt.

In Meynicke haben wir ein Beispiel vor uns, dass man, nachdem die Reformation in Brandenburg Wurzel gefasst hatte, die Ausbildung zum Lehrerberuf, wie man sie früher und auch jetzt noch als passende Vorschule für das Stadt- und Schöppenschreiberamt ansah, nunmehr auch als Vorschule für das Bürgermeister- und Schöppenamt betrachtete. Auch hier fand sich in Magdeburg, wo 11 Jahre früher als in Brandenburg die Reformation eingeführt war, ein Vorbild: der dortige erste Lehrer der evangelischen Schule (Gregor Willich) trat in den Schöppenstuhl ein.[3]) Weil Meynicke Rektor in Brandenburg war, wurde er, obwohl nicht zu den Rathsfamilien, aber immerhin doch zu den Brandenburger Bürgern gehörig, in den Rath und in den Schöppenstuhl gewählt. Schmidt dagegen, zu einer Rathsfamilie gehörig, wandte sich, um Rathmann und Schöppe zu werden, dem Studium zu. Seine altstädtischen Kollegen im Schöppenstuhl, Bürgermeister Matthias Bardeleben (1543 bis um 1576),

[1]) Tschirsch, Gesch. der saldrischen Schule S. 11. Märk. Forschungen Bd. 14, 339.

[2]) RA. Doc. A. II, 162. Memorial Cod. A. 8 fol. 356. StA. R. 21 No. 9*.

[3]) Geschichtsblatt für Land und Stadt Magdeburg I. 1866. S. 12.

aus der alten ritterlichen Rathsfamilie, die wir (S. 100) bereits kennen gelernt haben, Bürgermeister und Richter Thomas Liep (1550 bis 1554),[1]) der Schwiegersohn des Bürgermeisters Kersten Bardeleben und wohl der Sohn des Bürgermeisters Claus Liep,[2]) ferner Bürgermeister Andreas Schuller (1551 bis 1584), Sohn des Bürgermeisters Baltzer Schuller (1524 bis 1543) und Bürgermeister Antonius Holstein (1558 bis 1561) hatten, soviel erhellt, noch keine Universitätsbildung; sie liessen solche erst ihren Söhnen zu Theil werden; denn Joachim Liep war Dr. jur. Lipsiensis,[3]) Thomas Matthias, der Sohn des 1540 gestorbenen altstädter Bürgermeisters Kersten Matthias, wurde kurfürstlicher Rath, nachdem er in Wittenberg studirt hatte,[4]) und des Bürgermeisters Baltzer Schuller Sohn, der Bürgermeister Andreas Schuller, hatte den Dichter und Professor Georg Schuller, Melanchthons Schwiegersohn, zum Bruder, der sich als „Georg Sabinus" [5]) einen Namen gemacht hat.

Es findet sich also unter den 5 altstädter Schöppen von 1530 bis 1559 nur einer mit gelehrter Bildung (Val. Schmidt), für die Jahre 1559, 1560 tritt noch Marcus Meynike als zweiter hinzu. Die beiden werden dann ersetzt von 1562 bis 1595 durch den Schlesier Mag. Simon Roter, der, wie wir sahen, vom Schulrektoramt zum Schöppenschreiberamt und dadurch zum Schöppenamt gelangte, sowie mindestens von 1565 ab, durch den Bürgermeister Joachim (oder Johann?) Damstorf, der 1541 in Wittenberg und 1543 in Frankfurt als Brandenburger immatrikulirt war und 1572 als Bürgermeister starb.[6])

[1]) 1555 „ehrbar, ernvest und wolweise" Doc. A. II. 32 RA.

[2]) 1524. 1526. Rathsb. A. 1 172. 194[b] AA.

[3]) Leichenpredigt des Joh. Karge, Wittb. 1606, Samml. des Grauen Klosters in Berlin 4[0] vol. 34.

[4]) Seidel, Bildersammlung S. 84. Stölzel, Br.-Pr. Rechtsverw. 1, 163.

[5]) Seidel, Bildersammlung S. 48. Grabdenkmal des Andr. Schuller in der Gotthardkirche in Brandenburg (geb. 1516, † 1584). Rathsb. Cod. A. 33 f. 192 RA.

[6]) Joachim D. 1558. 1561 altst. Rathmann (Doc. A. I. 162 RA. Memorial Cod. A. 8 ff. 409 RA.), 1565 BM. (Doc. A. I. 170 RA. Riedel 1, 9, 321), desgl. und Schöppe 1571 (Rathsb. Cod. A. 32 RA.). Nach einem Grabdenkmal der Gotthardkirche † BM. Johann D. 1572. Da 2 BM. dieses Namens nicht erwähnt werden und nach 1572 weder ein Joachim, noch ein Johann D. vorkommen, so ist beider Identität anzunehmen.

An seine Stelle trat Valentin Schwarz (1572 bis 1598 oder 1599), der in den Akten das Prädikat „wohlgelehrt" führt (14 54), freilich auch das Prädikat „ehrbar und wohlweise";[1]) er war in erster Ehe Schwiegersohn des Bürgermeisters Andr. Schuller, in zweiter des Bürgermeisters Th. Liep.[2])

Als dritter gelehrter Schöppe unter den fünf altstädtischen erscheint 1577 der oben (S. 100) besprochene Schöppenschreiber Siegmund Bardeleben (1577 bis 1589); diese drei (M. Simon Roter, Siegmund Bardeleben und Valentin Schwarz) bildeten also anscheinend zum ersten Male eine gelehrte Mehrheit unter den altstädtischen Schöppen. Neben ihnen fungirten die damals bereits bejahrten nichtgelehrten Matthias Bardeleben und Andreas Schuller als Schöppen weiter und seit 1571 als fernerer nichtgelehrter Schöppe der Schwiegersohn Damstorfs Friedrich Garz, ein Kaufmann, der aus Pritzwalk nach Brandenburg übergezogen zu sein scheint;[3]) er war Schöppe um 1578, Rathmann von 1571 bis 1582.[4]) Die übeln Erfahrungen, die man bei ihm machte, mögen ein Grund mit gewesen sein, dass sich später ein ungelehrter Schöppe nicht mehr finde. Der Rath warf ihm vor, dass er selten zu Hause sei, seines Handels warte und den Rath wie den Schöppenstuhl versäume (1578);[5]) zur Erklärung aufgefordert, versprach er, sich besser einzurichten, sonst könne ihm der Rath Besoldung und Accidentien nehmen. Im Jahre 1582 gerieth er sammt seiner Frau in Konkurs; das Gericht der Altstadt verhandelte gegen beide Eheleute; auf Grund eines Leipziger Urtheils erfolgte die Zwangsvollstreckung; damit verschwindet Fr. Garz aus dem Rathe;[6]) 1583 ward er als Besitzer einer Herberge genannt.[7])

---

[1]) 1587 Doc. A. II. 84 RA.

[2]) 1571. Rathsb. Cod. A. 32 fol. 51 RA. 1573 BM. das.; 1579 Schöppe der Altstadt Rathsb. Cod. A. 33 fol. 74 RA.; 1597 desgl. das. fol. 656.

[3]) Siehe oben S. 103 Zach. Garz: aus Pritzwalk.

[4]) Cod. A. 33 fol. 39. 42; A. 32 fol. 50. 51 RA.

[5]) Es ist ein arges Missverständniss, wenn im 31. Jahresbericht des hist. Vereins zu Brandenburg S. 68 daraus, dass Garz des Schöppenstuhls und Rathhauses fleissiger warten soll, geschlossen wird, er sei Rathsdiener gewesen und habe als solcher auch das Schöppenhaus reinigen müssen.

[6]) Cod. A. 33 fol. 147 ff. RA. [7]) Rathsb. A. 1 fol. 143 AA.

Das Ausscheiden des Friedrich Garz aus dem Schöppenstuhle, wo er nach dem Gesagten seine Kollegen wie sich selbst wenig befriedigte, kann der Anlass gewesen sein, ein anderes Glied der Familie in den Schöppenstuhl zu wählen, den allen Ansprüchen, die von der neuen Zeit an einen Schöppen gestellt wurden, in vollem Maasse genügenden Syndikus Zacharias Garz, vielleicht einen Bruder des Friedrich Garz.

Nach Friedrich Garz' Abgange und nach dem im Jahre darauf erfolgenden Tode Schullers ergänzen sich die altstädter Schöppen nur noch aus gelehrten Juristen: 1585 bilden das Kolleg Simon Roter, Valentin Schwarz, Siegmund Bardeleben, Andreas Dietrich und Zacharias Garz, die ihrer Mehrheit nach aus dem Schöppenschreiberdienste, zu zweien aus dem Schulrektorate hervorgegangen waren. Andreas Dietrich, ein Brandenburger, liess sich 1567 in Wittenberg und in Greifswald immatrikuliren. Als Rathmann wird er zuerst 1576 genannt, Bürgermeister ist er 1582 und 1598, als Schöppe ist er 1596 thätig (41 257).[1] Der neustädter Bürgermeister Storbeck war sein Schwager (1597: 41 257).

Da Zacharias Garz 1586 durch Mag. Johannes Lampertus ersetzt wurde, ebenso aber Siegmund Bardeleben († 1589) 1592 durch Mag. Gregorius Bluhm, so zählten damals die altstädter Schöppen neben Mag. Simon Roter noch zwei Magistri unter ihrer Fünfzahl.[2]

Während Bluhm zu den von auswärts (nämlich von Spandau) bezogenen gelehrten Juristen gehörte, die zum Schöppenschreiberamte berufen wurden und dann in das Schöppenamt aufrückten,[3] war Lampert ein Brandenburger, den die Altstadt bei seinen Studien unterstützte. Zunächst 1566 in Frankfurt, dann 1568 in Wittenberg immatrikulirt, erhielt Lampert 1571 eine Beihülfe des Rathes von 8 Schock Groschen und 1572 zur Erwerbung der Magisterwürde, die man also für wünschenswerth hielt, weitere 4 1/2 Schock, bezog auch

[1] Rathsbuch Cod. A. 33 fol. 2, 155, 674 RA.

[2] 1592 sass unter 9 Stettiner Schöppen ein Magister. Dobbersitzscher Zaubereiprozess im Stettiner Staatsarchiv P. I Tit. 93 No. 67[a].

[3] Siehe oben S. 106.

1578 das altstädtische Stipendium mit 30 Thalern bis zu seiner in demselben Jahre erfolgenden Verheirathung mit der Witwe des 1549 gestorbenen Bürgermeisters Hans Trebbow.[1]) Das noch nach Erwerbung des Magistergrades fortgesetzte Studium lässt vermuthen, aus dem Artisten sei durch ein erneutes, nunmehr der Rechtswissenschaft gewidmetes Studium der Jurist geworden, und die Stadt habe dies erneute Studium verlangt. Es führte dahin, dass Lampert 1584 Rathsverwandter, allem Anscheine nach 1586, jedenfalls wenige Jahre später Schöppe und 1588 Bürgermeister wurde; als solcher starb er 1607.[2])

Da 1600 Valentin Schwarz durch Mag. Caspar Prätorius und im folgenden Jahre Andreas Dietrich durch Mag. David Kühns im Schöppenstuhl ersetzt wurde, erhöhte sich die Zahl der Magistri für die Altstädter Schöppen auf vier. Als fünfter Schöppe trat 1599 Johannes Grell hinzu (geb. 1539), ein Bürgerssohn aus Rathenow, der nach dem Besuch der dortigen Schule etliche Jahre von 1559 an in Wittenberg Melanchthons Schüler gewesen war und es besonders in Kenntniss der lateinischen Sprache weit gebracht hatte. Vom Kantor und Schulrektor war er Richter und Rathsverwandter seiner Vaterstadt geworden, wurde aber von da zum Sekretar des Brandenburger Domkapitels und 1577 „zur Buchhalterei der Altstadt Brandenburg", d. h. zum Gerichts- und Stadtschreiber der Altstadt berufen.[3]) Nach drei Jahren wählte man ihn zum Rathsherrn, 1596 zum Bürgermeister, 1599 zum Schöppen. Verheirathet war er mit der Tochter eines neustädter Bürgers. Er starb im 82. Lebensjahre 1620, noch im nämlichen Jahre als Schöppe thätig (67 586. 562).[4])

Sein ungefähr gleichzeitig mit ihm in den Schöppenstuhl eingetretener Kollege Mag. Caspar Prätorius, geboren zu

---

[1]) Cod. A. 32 fol. 63. A. 33 fol. 55^a. 204. 302. Doc. II, 83 RA.

[2]) Elegie des Prätorius, Wittenberg 1608 in der Bibl. der Gotthardkirche zu Brandenburg B. VIII No. 196, jetzt in der Bibl. des dort. Saldrischen Realgymnasiums. Akten K. 7. RA.

[3]) Als solcher führt er von 1580 ab das Rathsbuch A. 1^a AA., bis ihn 1584 Bluhm ablöst.

[4]) Zu vergl. Leichenpr. im Grauen Kloster zu Berlin vol. 28. Zur Regulirung seines Nachlasses kommt 1621 die Wittwe des Andreas Grell von Berlin (68 148).

Putlitz in der Priegnitz, erlangte das Schöppenamt ebenfalls durch Vermittelung des Schulamtes. In Rostock und in Wittenberg 1572 immatrikulirt, übernahm er von 1576 bis 1591 das Rektorat der Altstadt Brandenburg auf Vorschlag seines Freundes und Verwandten Zacharias Garz. Nachdem er 1587 die Tochter des Bürgermeisters und Schöppen Val. Schwarz geheirathet hatte, wurde er 1591 Rathsherr, 1600 bis zu seinem 1612 erfolgten Tode (46 172; 59 481) Schöppe; daneben fungirte er (1603, 1605, 1607) als Richter der Altstadt.[1]) Unter seinen Zeitgenossen that sich Prätorius als lateinischer Dichter hervor; drei Bände seiner Elegieen sind gedruckt; sie brachten ihm im Hinblick auf Sabinus den Namen „alter Sabinianus“ ein.

Dass der altstädter Schöppe Mag. David Kühns (1600 bis 1605) aus dem altstädter Schöppenschreiberamt hervorging, ist oben[2]) dargethan.

Ihn löste als Schöppe Mag. Caspar Haveland, ein Schwager des neustädter Schöppen Mag. Bartholomäus Boldicke, ab;[3]) er blieb Schöppe bis 1622.[4]) Anscheinend ein Sohn des altstädter Konrektor Mag. David Haveland (1583: 24 209), studirte er 1580 in Wittenberg und war noch 1589 im Studium begriffen;[5]) 1591 bis 1603 Rektor der Stadtschule, kam er in den Rath und den Schöppenstuhl, bekleidete auch von 1608 bis 1616 das Richteramt.[6])

Unmittelbar nach Haveland wurde Georg Chueden Schöppe, der (allein von sämmtlichen Mitgliedern des Schöppenstuhls) einige vierzig Jahre im Rathe der Altstadt und im Schöppenstuhl sass, einundzwanzig Jahre altstädtischer Senior war und (ebenfalls allein von sämmtlichen Schöppen) die ganze Zeit des 30jährigen Krieges an sich vorüberziehen

[1]) R. 21 N. 10ª StA. Jöcher, Gel. Lex. III, 1745. Pieper, Garzäus I. 1896 S. 4. 8. 9. Tschirsch, Saldrische Schule 1889 S. 15. Cod. A. 34 fol. 222. 302; A. 33 fol. 282 RA.

[2]) Seite 107.

[3]) Rathsbuch A. 1ª fol. 98 AA.

[4]) 1600: 58 127; 70 404. 405. (In 50 252 ist das Jahr 1603 der Beilagen verschrieben für 1613).

[5]) Tschirsch, Saldrische Schule S. 15.

[6]) Cod. A. 34 fol. 222 236 ff. RA.

sah, die ihm 1627 die Unbill brachte, dass ihn als den Bürgermeister .die Kaiserlichen eine Stunde lang auf einen Esel setzten.[1]) Ueber seine Herkunft und seinen Studiengang ist nichts bekannt, regelmässig wird er aber als „wohlgelehrt“ bezeichnet. Seine Familie scheint aus Salzwedel zu stammen: 1373 ist Henricus Chueden de Soltwedel in Prag immatrikulirt, später als magdeburger Kanonikus in Bologna,[2]) 1538 ist Diederich Chueden Bürgermeister in Salzwedel, 1562 lebt dort Christoph Chueden,[3]) Anfang des 18. Jahrhunderts stirbt dort der Archidiakon Dietrich Christoph Chuede.[4]) Bei Salzwedel liegt das Dorf Wendisch-Chüden; von diesem Dorfe wird sich der Familienname Chueden gebildet haben. Im Jahre 1608 in den altstädter Rath eingetreten,[5]) fungirt er 1609 als Schöppe (58 335), 1611 und 1612 als Kämmerer,[6]) 1614 als Bürgermeister.[7]) An Grundbesitz erwarb er in Brandenburg 1606 ein Haus für 250 fl., 1636 einen Garten für 100 fl. und einen Weinberg für 600 Thaler, 1651 einen wüstliegenden Weinberg für 35 Thaler.[8]) Er war dreimal verheirathet, in zweiter Ehe mit einer Tochter des neustädtischen Bürgermeisters und Schöppen Conrad Zabel.[9])

Da 1612 Bluhm und Prätorius starben und nicht ersetzt wurden, sassen fast ein Jahrzehnt nur drei Altstädter im Schöppenstuhl; als 1622 Haveland abging und 1620 Düring die Wahl zum Schöppen nicht angenommen hatte,[10]) traten deshalb gleichzeitig drei Neugewählte ein, so dass mit Chueden wieder vier Altstädter im Schöppenstuhl sassen.

Diese drei waren Joachim Tieffenbach, Christian Bardeleben und Peter Weitzke.

---

1) 20. Jahresber. über den hist. Verein zu Brandenburg S. 101.

2) Knod, Deutsche Studenten in Bologna, S. 281.

3) Riedel 1, 16, 282. 113. 4) Jöcher, Gel.-Lex. 1, 1904.

5) Cod. A. 34 fol. 222 RA.

6) Doc. A. II. 32, 103 RA.

7) Cod. A. 34. fol. 399 RA.

8) Cod. A. 3 fol. 221, 209, 210 AA.

9) Vergl. Leichenpr. der Elis. Zabel 1621 in der Samml. des Grauen Klosters zu Berlin und Leichenpr. der Anna Rittner 1623, Bibl. der Gotthardkirche zu Brandenburg A. 2 N. 47.

10) Siehe oben S. 109.

Tieffenbach war Sohn eines Kaufmanns und Seidenkrämers zu Neuruppin, der sich mit der Tochter des dortigen Bürgermeisters Mag. phil. Joachim Kriele, des Sohnes des Richters von Neuruppin Jacobus Kriele, verheirathet hatte.[1]) Er studirte von 1596 ab in Frankfurt. Im Rath der Altstadt erscheint er zuerst 1612; vier Jahre später zum Bürgermeister gewählt, heirathete er 1618 die Tochter des M. Gregorius Bluhm und wurde dadurch Schwager des Caspar Prätorius. Obwohl am 28. Nov. 1620 als Schöppe bestätigt, begann er erst im Jahre 1622 seine Schöppenthätigkeit (70 317; 69 9); sie endete 1638 (76 603). Auch er musste, ähnlich wie Chueden, in der Kriegszeit eine arge Unbill erdulden: der Obristleutnant Moritz Aug. von Rochow, dessen Vater Tieffenbachs Schuldner war, gab ihm (Mai 1635) einen starken Backenstreich nach einer kommissarischen Verhandlung über die Schuld;[2]) zwei Tage darauf veranlasste der Kurfürst auf Tieffenbachs Anzeige hin den Hofadvokaten und Hoffiskal, die Sache bei dem Kammergericht zu verfolgen, und liess dem v. Rochow einen empfindlichen Verweis zugehen. Die Städte machten die Sache zu der ihrigen und legten dem Kurfürsten eine besondere Beschwerde vor; v. Rochow stellte sich trotz Androhung von Geldstrafen mehrmals nicht, indem er vorschützte, durch die Kriegszeiten in Anspruch genommen zu sein. Auf den Bericht des Hoffiskals ordnete der Kurfürst am 10. Juli an, dass die Geldstrafe beigetrieben und die eidliche Inquisition angeordnet werden solle.[3])

Christian Bardeleben und Peter Weitzke, sowie des letzteren Nachfolger Ludovicus Saxonius haben wir bereits (S. 109, 110, 114) unter den Schöppenschreibern kennen gelernt.

Bardelebens Todesjahr (1630) ist das letzte Jahr, in welchem vier altstädter Schöppen im Schöppenstuhl sassen. Von da ab minderte sich — offenbar unter den Wirkungen des dreissigjährigen Krieges — die Zahl erst auf 3, dann

---

[1]) Leichenpr. für den Bruder Joachims T., Joh. T., Kaufmann, Schöppe, Stadtrichter und BM. von Neuruppin von 1652 in der Bibl. der Gotthardkirche zu Br.

[2]) R. 49 c. StA.

[3]) Weiteres erhellt nicht.

zwölf Jahre lang (von 1638 bis 1650) auf 2, erhöhte sich nach eingetretenem Frieden wieder auf 3 und blieb auf dieser Zahl mit geringen Schwankungen bis zum Jahre 1768 stehen.

Tieffenbach wurde 1650 durch Caspar Junius ersetzt, der 1624 zu Colberg als Sohn eines Kaufmannes geboren war.[1]) Mit ihm und dem gleichzeitig in den Rath der Neustadt berufenen Peter Müller beginnt im Brandenburger Rath und Schöppenstuhl die Reihe der Hochgelehrten: der wiederhergestellte Friede und das Beispiel anderer Raths- wie Schöppenkollegien, namentlich wohl aber auch der Niedergang des Magdeburger Schöppenstuhls, bestimmte die Stadt Brandenburg, ihr Streben darauf zu richten, dass zu den bedeutendsten städtischen Aemtern Juristen ersten Ranges herbeigezogen wurden; nur so konnte der Gedanke berechtigt sein, in Brandenburg einen Ersatz für Magdeburg zu schaffen. Das mag für die Wahl der genannten Beiden bestimmend gewesen sein, wenngleich sie den Doktortitel nicht besassen. Die Ausbildung, die Caspar Junius genossen hatte, hob sich merkbar vor der seiner Amtsvorgänger hervor. Die Altstadt nahm ihn im Mai 1650 als Syndikus an; schon im Juni desselben Jahres wurde er Schöppe. Noch nie hatte das Syndikat Jemand bekleidet, der eine solche Schulung aufweisen konnte, wie Junius. Nachdem er drei Jahre in Königsberg Jurisprudenz und politische Historie studirt, begleitete er 1644 die schwedische Botschaft des Grafen Magnus de la Gardie an den König von Frankreich nach Paris und hielt sich einige Zeit in Schweden, Dänemark, England, Holland und Ostfriesland auf, wo er die vornehmsten Universitäten, Städte und Festungen besuchte. Im Ganzen wanderte er 9 Jahre. Demnächst hielt er in Frankfurt Kollegien und präsidirte Disputationen, die ihm Ruhm verschafften. So war denn auch seines Bleibens in Brandenburg nicht lange: im Jahre 1657 wurde er als Kurf. Rath und Hof- und Landrichter zu Prenzlau thätig,[2]) wo er 1665 starb.

Er bahnte den Licenciaten und Doktoren der Rechte

---

[1]) Leichenpr. Frkf. 1665 in der Bibl. des Realgymn. zu Br. Akten M. 1 fol. 152 RA.

[2]) Zuletzt in den Schöppenstuhlsakten März 1657 (79 128).

den Weg, die sich nunmehr (von 1656 ab) mehrfach im Schöppenstuhl finden.

Der erste war Chuedens Nachfolger, Dr. David Cichorius (1656), der zweite Junius' Nachfolger, Lic. jur. Guilelmus Böckel.

David Cichorius stammte aus Klein-Sora in der Herrschaft Hoyerswerda, wo sein Grossvater, sein Vater und sein jüngerer Bruder Pastoren waren.[1]) Von einem anderen jüngeren Bruder Johannes wissen wir, dass er zunächst die Schulen in Hoyerswerda und Bauzen besuchte und 1648 die Universität Wittenberg bezog.[2]) Der ältere Bruder David mag dieselbe Ausbildung genossen haben. Er war 1663 und 1664 Bürgermeister in der Altstadt und Direktor der Mittelmärkischen und Ruppinischen Städte.[3]) Bei den zwei einzigen Spruchsachen des Jahres 1653, die sich erhalten haben, finden wir seinen Namen noch nicht, aus den Jahren 1654 und 1655 sind keine Sachen vorhanden.

Böckel, der Sohn eines Stendaler Arztes, war 1644 bis 1656 Kämmerer in Stendal, als er 1657 vom altstädter Rath zu Brandenburg dem Kurfürsten zum Bürgermeister und Schöppen präsentirt wurde; er starb 1662 oder 1663.[4])

Seinen Nachfolger haben wir (S. 147) in der Person des secretarius scabinatus Julius Berchelmann kennen gelernt, der 32 Jahr lang — fast bis zum Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts — im Schöppenstuhle sass.

An Saxonius' Stelle trat 1665 Friedrich Kriele, welcher aus der S. 145 genannten Neuruppiner Raths- und Richterfamilie stammte. Er war von 1664 bis 1673 altstädtischer Richter, 1670 altstädtischer Kämmerer, 1673 Rathsherr, 1677 Bürgermeister, 1679 Notarius publicus caesareus und von 1665 bis

---

[1]) Leichenpredigt seines Vaters, des Mag. David Cichorius, Dresden 1663, in der Bibliothek des Realgymnasiums zu Brandenburg. In den Schöppenstuhlsakten 79 368 votirt D. C. auf der Rückseite eines Quartblattes, das ein Stück einer Predigt enthält.

[2]) Leichenpredigt des Johannes Cichorius, Pfarrer zu Osslin, 1669, a. a. O.

[3]) Leichenpredigt seines Vaters; Doc. A. II, 418 RA.

[4]) R. 21 N. 9c StA. Götze, Gesch. der Stadt Stendal S. 279. 395. 396.

1707, also ebenfalls 32 Jahr lang, Schöppe, fungirte auch als Verordneter der Mittelmärkischen, Uckermärkischen und Ruppinischen Städte. Seine Gattin war die Tochter des neustädtischen Rathsherrn Zabel.[1])

Den Schöpqen Cichorius ersetzte (1677 bis 1700) der Kammergerichtsadvokat Lic. jur. Bernhard Didden, gebürtig aus Berlin, wo der Vater Justus Didden (geb. 1597 als Sohn des Pfarrers Andreas Didden zu Retzow und zu Ruppin) und der Grossvater Joachim Didden ebenfalls als Kammergerichtsadvokaten lebten.[2]) Da der genannte Pfarrer 1560 in Wittenberg als aus Brandenburg gebürtig immatrikulirt ist und sich mit Cath. Boldicke aus Brandenburg verheirathete, scheint die Familie aus Brandenburg nach Berlin übergezogen und in Bernhard Didden wieder nach Brandenburg zurückgekehrt zu sein. Der Vater Bernhards ist in den Jahren 1613 bis 1621 in Frankfurt, Wittenberg, Leipzig, Jena und nochmals in Frankfurt immatrikulirt. Seine Gattin war eine Tochter des Schöppen Bernhard Zieritz;[3]) sie verheirathete sich als Witwe mit dem Berliner Rentmeister Berchelmann.[4]) Bernhard Didden wurde 1644 als non juratus in Frankfurt immatrikulirt; 1648 leistete er den Eid und studirte 1654 und 1655 in Altorf; er starb im Mai 1700.[5])

Es scheint nach seinem Tode die Absicht des Königs gewesen zu sein, den (Berliner?) Advokaten Franz Peter Deodati aus Rheinfelden bei Basel, der von 1693 ab in Frankfurt studirt hatte, an Diddens Stelle in den Schöppenstuhl zu berufen. Er wird (80 15 ff.) im September 1701 als der „schon hier (d. h. nach Brandenburg) gekommene neue Kandidat“ und als „confirmatus assessor“ bezeichnet, der dem Schöppen Katsch mitgetheilt habe, es sei bereits vom Senior Müller eine Sitzung zu seiner Inpflichtnahme und Aufführung bestimmt. Müller erklärte, „er habe mit solchen

---

[1]) R. 21 No. 9c und 10a StA. Doc. A. II, 305, Akten M. 1 fol. 97 RA. Grabdenkmal in der Gotthardkirche.

[2]) Collectio geneal. vol. IV auf der Kgl. Bibl. zu Berlin unter „Andreas Didden“ (Handschriftensammlung). Hochzeitsged. für Bernhard D.'s Tochter 1600 SP. 1, Archiv der Brdb. Paulikirche

[3]) Siehe unten § 8. [4]) S. oben S. 128.

[5]) Cod. A. 21 fol. 150 RA.

Unwahrheiten nichts zu thun"; von einem Eintritt Deodatis in den Schöppenstuhl war weiter keine Rede; die erledigte Stelle blieb zwei Jahre lang unbesetzt; dann erhielt sie der Schwiegersohn eines altstädter Schöppen.

Nach Berchelmanns Tode fiel dessen Sitz im Schöppenstuhl dem Syndikus der Altstadt Friedrich Katsch aus Halle zu (1696 bis 1722), wahrscheinlich dem Bruder des Berliner Kammergerichtsadvokaten, späteren hervorragenden Ministers König Friedrich Wilhelm's I. Friedrich Katsch studierte in Leipzig und Frankfurt (1689).[1] Bevor er nach Brandenburg kam, war er in Burg thätig, wo er als Bürgermeister an der Spitze der Acht- und Viertelsmänner (eines neben dem Rath stehenden Bürgerausschusses) mit dem anderen Bürgermeister Mühlpfordt in einen 1689 bis an den Kurfürsten gebrachten Streit gerieth; sein Schwiegervater, der Berliner Hof- und Quartalsgerichtsrath Vielhut, wirkte für gütliche Beilegung.[2] In diesen Verhältnissen mag der Anlass gelegen haben, dass Katsch Burg verliess. Im Jahre 1691 finden wir ihn in Brandenburg, und zwar zuerst als Syndikus der Altstadt.[3] Nachdem er sich in diesem Jahre vergeblich beim Kurfürsten um die Verleihung einer Stelle im Schöppenstuhl beworben hatte, wurde er im Jahre 1695 nach Berchelmanns Tode zum Schöppen der Altstadt präsentirt und am 30. Oktober bestätigt. Damals und, als er den Schöppeneid leistete (den 7. März 1696),[4] bekleidete er als erster neben dem Amt eines Syndikus dasjenige eines Consul extraordinarius.[5] Später war er nur noch Bürgermeister. Er starb am 24. März 1722 als Steuerrath, Kriegskommissarius in den hoch- und niederzauchischen Kreisen, Verordneter der Mittel-, Uckermärkischen und Ruppinischen Städte, ältester Bürgermeister und Senior des Schöppenstuhls. Auf seine Beziehung zum Minister Katsch, zu dessen Aufgabe die Bearbeitung

[1]) Trauerged. seines Schwiegersohnes Pastor Schlicht 1722, SP. 2, Archiv der Paulikirche in Br.

[2]) Burger Stadtarchiv, Akten A. 7. [3]) Cod. A. 47 RA.

[4]) Schöppenbuch von 1692 ff. fol. 7.

[5]) Er war auch hierin Berchelmanns Nachfolger, Cod. A. 54, 55 RA., R. 21 N. 9c StA.

der Strafsachen im Geheimen Rathe gehörte,[1]) deutet eine Bemerkung des Schöppen Friedrich Katsch hin, dass man „bei Hofe" nicht wünsche, durch einen Schöppenspruch in der Art der Begnadigung gebunden zu werden.

Diddens Nachfolger im Schöppenamte wurde seit 1703 Johann Christian Hannemann, Sohn eines Breslauer Kaufmannes und Schwiegersohn des neustädtischen Bürgermeisters Cläpius;[2]) vor der Wahl zum Schöppen war er Syndikus, was er bis zu seinem Tode blieb, nebenher auch consul extraordinarius; er starb im Jahre 1711.

Als Krieles Nachfolger im Schöppenamte haben wir (S. 131) den letzten der aus dem Schöppenschreiberamt hervorgegangenen Schöppen Johann Wolfgang Steltzner kennen gelernt, der von 1707 bis 1739 im Schöppenstuhl sass.

An Hannemanns Stelle wurde (1712 bis 1730) Paul Lange Schöppe. Zu Fürstenberg in der Niederlausitz als Sohn des dortigen Kämmerers geboren,[3]) studirte er in Leipzig und Frankfurt, wurde dann Auditeur im Markgräflich Ludwigschen Bataillon, das sich damals in Piemont befand, und demnächst im Schlaberndorfschen Regiment. Sodann wurde er Kammergerichtsadvokat und im Jahre 1704 Syndikus des Brandenburger Domkapitels.[4]) Er war das erste Mitglied des Schöppenstuhls, das nicht Bürger einer der beiden Städte war. Seine Wahl erfolgte daher „citra ambarum civitatum praejudicium".[5]) Bei der Städtevereinigung im Jahre 1715 wurde er Rath und Direktor der Städte,[6]) bald darauf auch Verordneter der Uckermärkischen und Ruppinischen Städte. Er starb am 15. Juni 1730.[7])

---

1) Stölzel, Rechtsverw. 2, 26.

2) Kirchenb. der Johanniskirche in Br.; R. 21 No. 9c StA.; Schöppenbuch fol. 8.

3) Grabmal der Katharinenkirche zu Brdbg.

4) Leichenpredigt, 1730, Sammlung des Grauen Klosters zu Berlin, Band Fol. XVI.

5) Schöppenbuch a. a. O.

6) Gottschling, Fromme's Beschreibung der Stadt Brandenburg, ed. Brandenburg 1727 S. 157.

7) Grabdenkmal in der Katharinenkirche; die Leichenpredigt giebt den 8. Juni als Todestag an.

§ 8.
Neustädtische Schöppen.

An die Spitze der mit Namen genannten neustädtischen Schöppen wird Nicolaus Blankenfeld[1]) gestellt werden dürfen, dessen Witwe 1415 in das neustädtische Rathsbuch vermerken liess, dass sie einen Sachsenspiegel und eine Glosse dazu, je in besonderem Bande, dem Fricko Blankenfelde (wohl dem Bruder ihres verstorbenen Mannes) unter der Bedingung überwiesen habe, dass nach dessen Tode die beiden Bücher auf ihren (der Witwe) Sohn Henning oder auf den ältesten Sohn Frickos oder Hennings fallen solle, mit der weiteren Anordnung, es solle ewiglich so mit dem Anfalle an den ältesten Sohn derselben Parentel gehalten werden. Die Handschrift des Sachsenspiegels und seiner Glosse war also damals so werthvolles Besitzthum, dass man darüber Einträge in die öffentlichen Bücher machte, wie über Kapitalien und Grundstücke, die man veräusserte oder von Todeswegen vergabte; die beiden Bücher sollten fideikommissarisch dem ältesten Sohn der Familie zustehen. Ein Brandenburger Bürger, der um 1400 einen solchen Schatz besass, wird mit ziemlicher Sicherheit den Schöppen zugezählt werden dürfen, und wenn die Witwe in erster Linie den Bruder ihres Mannes, in zweiter ihren Sohn oder den Sohn jenes Bruders zu ferneren Besitzern der beiden Bücher bestimmte, so unterstellte sie wohl diese Familienglieder zugleich als berufen, im Schöppenstuhl von den Büchern Gebrauch zu machen. Die Blankenfeld waren eine angesehene Raths- und Schöppenfamilie. Ein Zweig derselben wird die Berliner Bürgermeisterfamilie desselben Namens sein, aus welcher der erste Rektor der Universität Frankfurt, der Dr. bonon. und spätere Rigaer Erzbischof Johann Blankenfeld hervorging.[3]) Nicolaus Blankenfeld, der einstige Besitzer des Sachsenspiegels und seiner Glosse, repräsentirt

---

[1]) Siehe in den märk. Forschungen Bd. 18 S. 102 unter Nr. 168.

[2]) et hoc debet eternaliter durare sub seniori filio ejusdem parentele successive etc.

[3]) Seidel, Bildersammlung S. 29.

den begüterten Brandenburger Schöppen am Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

Einen weiteren neustädtischen Schöppen, und zwar aus dem Jahre 1492, lernen wir in dem Bürgermeister Claus von Gulen kennen, der laut des neustädtischen Schöppenbuchs von 1492 ff. dieses Buch als ältester Schöppe „auf Befehl der Schöppen" anlegte.[1]) Da er damals ältester Schöppe war, gehörte er sicher schon lange Zeit vorher dem Schöppenkolleg an. Dazu stimmt, dass er schon 1477 als Bürgermeister vorkommt.[2]) Ein Leibgedingsbrief, den 1503 (7 265) der Graf von Lindow, der Herr der Grafschaft Ruppin, in Wusterhausen von seinem Schreiber unter Zuziehung von sechs seiner Räthe aufstellt, zählt unter diesen Räthen Claus von Gulen auf. Dessen Identität mit dem Brandenburger Schöppenältesten und Bürgermeister dürfte kaum zweifelhaft sein. Ist sie vorhanden, so haben wir eines der Beispiele vor uns, in denen ein Landesherr den rechtsgeübten Bürgermeister einer benachbarten Stadt als seinen Rathgeber verwendet, mag es nur in einem einzelnen wichtigen Geschäft sein, wie wenn ein Fürst seiner Witwe das Leibgedinge aussetzt, oder mag es sich um eine Heranziehung durch Bestallung zum Rathe „von Haus aus" oder gar zum „wesentlichen" (d. h. am Hofe sesshaften) Rath handeln.[3]) Letzteren Falls müsste Gulen sein Bürgermeisteramt vor 1503 aufgegeben haben. Der Umstand, dass er mitten unter einer Reihe von Rittern genannt wird, beweist, dass er dem Adel angehörte. Also auch im neustädter Rathe findet sich ein Ritter. Von Angehörigen derselben Familie werden in den Akten noch genannt: Germanus von Gulen in Neuruppin 1533 (1 601), Busso von Guelen auf Wustrow 1560 (8 81) und 1588 (30 176), alle von Guehlen auf Rohrlake 1594 (38 5), Christoph Joachim von Guelen auf Dreez 1612 (59 381).[4]) Die Familie kann ihren Namen von dem bei Wriezen gelegenen Gute Alt-Gaul tragen.

---

[1]) Siehe oben Seite 33 76.

[2]) In Brandenburger Urkunden des Zerbster Archivs, 1478 auch im liber civitatis (siehe oben S. 34).

[3]) Stölzel, Rechtsverw. 1 128. 129

[4]) An diesen drei Stellen dasselbe Siegel mit Helmzier.

Mit Claus von Gulen werden 1494 Andreas Grelle und Claus Olste (UB. I 34) als neustädtische Schöppen genannt. Auch sass 1473 Hans Krüger im Rathe der Neustadt; aus seiner Familie stammen die in Brandenburg mit Grundeigenthum angesessenen Gebrüder Krüger, deren einer (Augustin) 1533 Bürgermeister und ausweislich der auf seine Tochter, die Witwe Iden, gehaltenen Leichenpredigt auch Schöppe war.[1]) Da er in dieser Predigt als wohlgelehrt bezeichnet wird, hat er vermuthlich — anders wie die bisher Genannten — Universitätsbildung gehabt, wenngleich sich das aus den veröffentlichten Matrikeln nicht nachweisen lässt. Er starb 1567, gehörte also über ein Menschenalter dem Schöppenstuhl an.

Mit ihm sassen darin als Neustädter die Bürgermeister Clemens Storbeck (1534 bis 1549) und Hans Nickel (1537 bis 1554).

Aus der Familie Storbeck werden im 15. Jahrhundert genannt Heinrich Storbeck, Kommissarius des Bischofs zu Brandenburg, und Nicolaus Storbeck, bischöflicher Offizial zu Ziesar (1436 in Leipzig immatrikulirt), 1455 Pfarrer der Neustadt Brandenburg[2]) und Bruder des etwa gleichzeitigen neustädtischen Bürgermeisters[3]). Des letzteren Sohn Ambrosius Storbeck war 1515 neustädtischer Bürgermeister[4]). Dessen Sohn Clemens Storbeck studirte 1503 in Wittenberg; seine Söhne Thomas und Lorenz, von denen der erstere seit 1574 neustädtischer Bürgermeister und wahrscheinlich seit 1577 Schöppe war, studirten von 1541 an in Frankfurt.

Ueber Hans Nickel ist nur bekannt, dass er 1537 im neustädtischen Rathe sass, 1545 neustädtischer Bürgermeister, 1548 regierender Bürgermeister war; 1553 wird er als Bürger-

[1]) Rathsbuch N. 1. AA. 249. 302. 41. 26. Leichenpr. SP. 11 der Paulikirche.

[2]) Gratulationsgedicht zur BM.-Wahl des Thomas Storbeck 1574, Sammelband der Brandenburger Paulikirche.

[3]) Zerbster Archiv II. 15.

[4]) Doc. A. 1. 127 No. 6. 28; 125 No. 4 RA. Rathsbuch N 1 fol. 164 ff. AA., wo die Erbauseinandersetzung (1562) erfolgt; vergl. Schöppenstuhlsakten 15 289.

meister und Schöppe erwähnt (5 38), seit 1558 aber nicht weiter genannt.

Unter Krüger, Storbeck und Nickel hatte sich ein unterer Lehrer der neustädtischen Schule, Gregorius Bester, ein Autodidakt, der sich von seinen Kollegen unterrichten liess, bereits vor dem Jahre 1537 zum Schulrektor emporgearbeitet.[1] Man wählte ihn 1545 in den Rath,[2] 1546 zum regierenden Bürgermeister; zugleich war er Schöppe (1552: 4 361; 1557: 6 7. 84;[3]) 1558: 7 193). Er bietet eine Parallele zu dem damals ebenfalls aus dem Schulrektorate hervorgegangenen altstädter Schöppen Meynicke und zu dem damals noch im Schöppenschreiberamte, wenige Jahre später aber ebenfalls im Schöppenamte fungirenden altstädtischen Schulrektor Roter. Als ältester Schöppe der Neustadt hatte Bester 1552 (4 252. 361) mit dem ältesten Schöppen der Altstadt Valentin Schmidt eine Korrespondenz in einer Prozesssache (UB. 1 267 ff.). Eine neue Zeit brach an mit diesem ersten Zeichen schriftlichen Verkehrs unter den Schöppen. Bester entwarf eigenhändig den Spruch. Die dem Beischreiben einverleibten lateinischen Stellen[4]) ergeben Besters, und einzelne Sätze des Antwortschreibens ergeben Schmidts wissenschaftliche Bildung. Es liegt hier der früheste Fall vor, dass in den Schöppenstuhlsakten die Namen von Schöppen genannt werden, der Besters in der Unterschrift, der Schmidts in der Adresse des Briefes.

Mit Besters Abgang (1559) beginnt für die Neustadt, ebenso wie mit Schmidts Abgang für die Altstadt (1561), die Periode, in der die schon seit längerer Zeit aus den Rechtsgelehrten entnommenen Schöppenschreiber zu Schöppen

---

[1]) Gottschling, Res praeceptorum Neobrand. Rasmus, Beitr. zur Gesch. des Alt- und Neustädt. Gymnasiums zu Brandenburg 1897 S. 11.

[2]) Rathsbuch N 1 fol. 13. 15. 72 AA.

[3]) Hier Besters Siegel.

[4]) „Quando crimen per alios probari non potest, tunc indistincte socius criminis admittitur, dazu hilft communis consuetudo cum incendiariis per Germaniam observata, quod socii criminum . . . torture subjiciuntur.“ Ob dies Besters eigenes Gutachten oder ein Zitat aus einem Strafrechtslehrer ist, erhellt nicht.

werden. Dahin gehören, wie wir sahen,[1]) Karpzow, Mawe, Heinatz, Boldicke, Floring, die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auftreten. Auch gehört dahin Matthias Vielitz, der zwar nicht Schöppenschreiber, aber doch — neben Carpzow — 1558 neustädtischer Stadtschreiber war und von 1560 (8 112) bis 1564 in dem Schöppenstuhl sass.[2]) Damit ist noch nicht ausgeschlossen, dass ein oder der andere ungelehrte Schöppe im Schöppenstuhl verblieb.

Zu diesen ungelehrten Schöppen ist anscheinend der Bürgermeister Franz Welsow zu zählen (aus dessen Familie Andreas Welsow 1522 im Rathe sass);[3]) er wird 1550 als Rathsherr, 1567 bis 1576 als Schöppe genannt.[4]) Sicher war nicht rechtsgelehrt der Bürgermeister Lucas Scholle. Er ist 1527 in Dünckelspiel (Schwaben) geboren und „nur bis zu 13 Jahren in die Schule gegangen, was er oft beklagte". Er bildete sich zum Apotheker aus und durchreiste Deutschland und Dänemark. In Brandenburg heirathete er die Tochter des dortigen ersten Apothekers Erasmus Berisch, dessen Apotheke er später übernahm. „Da er eine herrliche, ansehnliche Person war und bescheidentlich von Händeln zu reden wusste," so wurde er 1552 in der Neustadt zum Kämmerer und dann zum Bürgermeister erwählt.[5]) Dass er Schöppe war, steht für das Jahr 1567 fest (11 118). Auffallenderweise erwähnt die Leichenpredigt seine Schöppeneigenschaft nicht. Er empfand als Schöppe das geringe Maass seiner Schulbildung. Durch fleissiges Selbststudium und durch Uebung war er soweit gekommen, dass er zwar „nicht Lateinisch reden und schreiben, aber lesend

---

[1]) Oben S. 119. 121. 122. 123.

[2]) Ein Votum von Vielitz, in welchem ein lateinischer Satz steht (ergo ne affectibus indulgere videns .... acquiesco), s. 8 112 (1560). Stadtchronik Cod. N. 5 fol. 65 RA., wo die Rathspersonen ohne Vielitz aufgezählt werden. Rathsb. N. 1 fol. 194[b] AA. (M. Vielitz „Wittwe" 1564).

[3]) Schöppenbuch von 1492 ff. RA.

[4]) Rathsb. N. 1 fol. 35. 15. 18. 19 AA.; N. 2 fol. 74 AA. Schöppenstuhlsakten 15 18 (1562), 11 94 (1567), 17 761 (1576).

[5]) Leichenpr., Wittenberg 1576 (Kgl. Bibl. zu Berlin). Wir finden ihn 1553 zum ersten Mal im Rath (Rathsb. N. 1 fol. 30[b] AA.) und 1558 zum ersten Mal als Bürgermeister (Doc. A. I 162 RA.).

verstehen und den Inhalt vernehmen konnte". Rühmend wird hervorgehoben, dass er sich 1566 zur Zeit der Pest[1]) besonders verdient gemacht habe. Zehn Jahre später (Nov. 1576), nachdem er unlängst mit der Tochter des Bürgermeisters M. Simon Roter eine zweite Ehe geschlossen hatte, sollte auch ihn die Pest dahinraffen. Im Jahre 1568 heirathete seine Tochter den neustädtischen Syndikus Joachim Heinatz.[2])

Von Interesse ist, dass wir unter den ältesten schriftlichen gutachtlichen Aeusserungen von Schöppen auch eine dieses ungelehrten Schöppen besitzen: sie spricht sich sehr verständig gegen die wiederholte Tortur einer Angeklagten wegen fehlender neuer Indicien aus (1567: 11 118)[3]) und ergiebt in den Schlussworten: „ich habe die Sache auf morgen (nämlich zur Sitzung) eingestellt", dass Scholle damals sogar das Amt des Seniors der Neustadt versah. Handelte es sich freilich um feinere civilistische Fragen, z. B. ob ein Sohn, der nach dem Tode des Vaters eine Summe an sich genommen hatte, um sie dem Abschoss und seinen Miterben zu entziehen, seines Erbrechts verlustig gehe, dann revidirt 1568 (11 476) nicht Scholle, sondern der ihm nächstälteste rechtsgelehrte Carpzow den aus der Altstadt herüberkommenden Spruchentwurf und schreibt darüber an den altstädter Schöppenschreiber.

Mit Scholle und Welsow verschwinden 1576 die nichtgelehrten unter den neustädtischen Schöppen, wie sie mit Andreas Schuller 1584 unter den altstädtischen verschwanden.

Nachdem 1567 Augustin Krüger gestorben war, ersetzte ihn sein Schwiegersohn Michael Iden aus Jüterbog, der

---

1) Sie raffte in Br. 2285 Personen, darunter den Bürgermeister Jochim Lowe, hinweg. Stadtchronik Cod. N. 5 fol. 19 RA.

2) Gratulationsgedicht Wittenberg 1568.

3) Der von Scholle den Akten beigelegte „Zettel" besagt:

„Ich halts davor, das die Retzesche one neue inditia der peinlichen fragen nicht zu underwerfen, weil sie albereidt auf der verrichten personen aussage peinlich befraget, und würde auf den fal, da nichtes neues wider sie ausgefuret, der gefangnus erledigt. Ich halt aber, man habe dise sache bis auf den morgen dag eingestaldt, das wir darüber zusammen kommen.

Lucas Schol."

von 1550 an in Frankfurt studirt hatte und als Konrektor der neustädtischen Schule 1569 in den Rath der Neustadt berufen war. Im folgenden Jahre wurde er Schöppe und Kämmerer, 1577 Richter.

Auf dem Landtag vertrat er „die Mittel-, Uckermark- und Ruppinschen Städte". Er starb 1597; sein Sohn und seine beiden Schwiegersöhne Johann Floring und Matthias Buchholz wurden Schöppen.[1])

Scholles, Welsows oder Heinatz' Nachfolger, Jacob Poppe aus Frankfurt, hatte sich dort 1560 immatrikuliren lassen und seine juristische Praxis als Amtsschreiber des Hauptmanns Caspar v. Arnim zu Ziesar (1576: 658) begonnen, als er 1578 seine Berufung zum neustädter Rathsherrn, Richter und Schöppen erhielt. Nebenher fungirte er (1580) als Sachwalter. Er starb 1589.[2])

Aus dem Schreiberamte, aber nicht aus dem des brandenburger Schöppenschreibers, gingen auch die Schöppen Thomas Storbeck und Joachim Buchholtz hervor.

Beide waren neustädter Stadtschreiber gewesen.

Thomas Storbeck, Sohn des neustädter Bürgermeisters Clemens Storbeck, ist 1541 in Frankfurt (gleichzeitig mit zwei Brüdern) und dann 1553 in Wittenberg immatrikulirt. Die erste Immatrikulation wird wohl nur eine Scheinimmatrikulation im Knabenalter gewesen sein; denn Thomas Storbeck lebte bis 1612, müsste also an 90 Jahre alt geworden sein, wenn er bereits 1541 studirt hätte. Er mag zu denen gehören, die von der 1541 vorgemerkten Immatrikulation nach dem Durchbruch der Reformation keinen Gebrauch machten, vielmehr sich nach Wittenberg als dem Horte des evangelischen Bekenntnisses wandten. Von 1561 an war er neustädtischer Stadtschreiber.[3]) Seit 1566 scheint er in den

[1]) Leichenpr. der Witwe Iden. Berlin 1621, Archiv der Brdb. Paulikirche SP. 11. Hierin wird Iden „eine der Grundsäulen des Vaterlandes, ein Auge des Kurfürsten und andrer Fürsten" genannt. Chronik Cod. N. 5 fol. 65 RA. Gerichtsprotokollbuch N. 5 AA.

[2]) Schöppenstuhlsakten **20** 16. 169. 481; **25** 353; **26** 278. 447; **29** 121. 123. 553; **30** 282. 553; **31** 22. 319. 367. Cod. N. 4 AA. Leichenbuch der Katharinenkirche zu Brdbg. Cod. A. 1ª fol. 5 AA.

[3]) Cod. N. 1 fol. 144 bis 190 AA. Heins Kopiar I, 317 RA.

Rath getreten zu sein und Joachim Buchholtz zum Nachfolger erhalten zu haben; 1570 war er Richter der Neustadt;[1]) 1574 wurde er Bürgermeister daselbst,[2]) jedenfalls seit 1579 fungirte er als Schöppe; 1581 war er ältester Bürgermeister.[3]) In den Schöppenstuhlsakten erscheint er zuletzt im August 1607 (54 143). In Berlin ist er 1609 als Sachwalter (57 372) thätig. Er starb im Oktober 1612.[4]) Dass der altstädter Bürgermeister und Schöppe Andreas Dietrich mit ihm verschwägert war, ist oben (S. 141) gesagt.

Eine gleiche Laufbahn machte sein etwas jüngerer Kollege und Landsmann Joachim Buchholtz. Von 1567 bis 1576 finden wir ihn als neustädtischen Stadtschreiber,[5]) nachdem er von 1554 ab in Wittenberg studirt hat, von 1580 ab als Richter und Rathsherrn, von 1585 bis 1602 als Bürgermeister der Neustadt.[6]) In den Schöppenstuhlsakten kommt er unter den Schöppen nicht vor, 1617 wird aber an den Kurfürsten berichtet,[7]) dass durch seinen Tod eine Stelle im Schöppenstuhl frei geworden sei; vermuthlich ist er seit 1596 der Nachfolger Boldickes gewesen.

Nachdem 1579 mit Simon Roter das erste Mal ein Magister unter die Schöppen der Altstadt berufen und 1586 Magister Lampertus, 1592 Magister Bluhm, 1600 Magister Prätorius und um 1601 Magister David Kühns nachgefolgt waren[8]), wollte die Neustadt nicht zurückstehen: sie wählte 1582 ihren Schöppenschreiber Mag. Bartholomäus Boldicke, den ersten Magister, der bei ihr das Schöppenschreiberamt

---

1) Stadtchronik Cod. N. 5 fol. 65 RA.

2) Rathsbuch N. 1 fol. 167 AA. Gratulationsged. zu seiner BM.Wahl in einem Sammelband der Paulikirche.

3) Bericht über den Einsturz des Kath. Kirchthurms Wittenberg 1592, neugedruckt Brdb. 1726. Cod. A. 33 fol. 74 RA.

4) Leichenbuch der Kath. Kirche. Schöppenstuhlsakten 81, 1.

5) Stadtchronik Cod. N. 5 fol. 65. Doc. A. II, 79, Doc. N. II, 144 RA.

6) Bericht über den Einsturz des Kath. Kirchthurms a. a. O., Doc. N. II, 195. 263. 105, Doc. A. II, 42 RA. Gerichtsprot.Buch N. 3 AA. Schöppenstuhlsakten 49 196 (1602).

7) R. 21 No. 9c StA.

8) S. oben Seite 141.

bekleidet hatte, und gleichzeitig den aus Stendal übergezogenen Bürgermeister[1]) Mag. Conrad Zabel, den Schwager des Brandenburger Bürgermeisters Mawe, zu Schöppen. In Tangermünde aus „uraltem vornehmen Geschlechte" geboren, wie die Leichenpredigt seiner Witwe[2]) sagt, hatte Zabel 12 Jahre studirt, zuletzt noch 1578 in Wittenberg, „wo er andere studiosos instituirt und jura profitirt",[3]) d. h. als Lehrer des Rechtes gewirkt hatte, so dass er als beider Rechte candidatus abging, um in Berlin Kammergerichtsadvokat zu werden. Bereits im Jahre 1578 verfasste er zwei Rechtsfragen des Stendaler Rathes nach Brandenburg (20 231. 290) und im Jahre 1579 nahm er in Stendal das Amt des Syndikus, bald nachher das des Bürgermeisters an. In Folge seiner 1579 erfolgten Verheirathung zog er 1582 nach Brandenburg, wo seine Frau, die Witwe Heinatz', mit Haus und Hof angesessen war. Hier wurde er 1583 Richter und Schöppe, 1584 Bürgermeister und 1598 Verordneter der Landschaft. Er starb 1601.[4])

Mit diesem einen Magister begnügte sich vorläufig die Neustadt; erst 1641 gewann sie wieder einen solchen für den Schöppenstuhl, während die Altstadt bereits vier Magister unter ihren fünf Schöppen aufwies. Es fehlte deshalb der Neustadt aber keineswegs an namhaften gelehrten Schöppen. Dahin gehört (1591 bis 1624) der aus dem Schöppenschreiberamte hervorgegangene Johann Floring,[5]) ferner (1598 bis 1612)[6]) der anscheinend aus dem neustädtischen Stadtschreiberamte[7]) hervorgegangene, 1571 in Wittenberg und

---

[1]) Götze, Gesch. der Stadt Stendal S. 393.

[2]) 1632. Bibl. der Brdb. Gotthardkirche A. 2 No. 113. Johann Zabel war 1467 in T. Amts- und Schlossschreiber.

[3]) R. 21 No. 9.c StA.

[4]) Leichenpredigt a. a. O., die 1602 als Todesjahr angiebt. In den Schöppenstuhlsakten zuletzt 1600 (46 168). R. 21 No. 9c StA. Gerichtsprotokollb. N. 3 AA.

[5]) Siehe oben Seite 123.

[6]) Leichenbuch der Kath.-Kirche, auch Schöppenstuhlsakten 81, 1; 60, 208.

[7]) Eine 1595 von Richter und Schöppen der Neustadt an den Schöppenstuhl gerichtete Rechtsfrage ist von M. Nickel (40 363) verfasst.

1579 in Frankfurt immatrikulirte Michael Nickel (Nicolaus Brandenburgensis), wohl aus der Familie des Bürgermeisters Hans Nickel, ein Schwiegersohn des Bürgermeisters Mawe,[1]) vorzugsweise gehört aber dahin Bernhard Zieritz, unter sämmtlichen Brandenburger Schöppen einer der beiden, die als juristische Schriftsteller aufgetreten sind.[2]) Zieritz war in Brandenburg als Sohn eines aus Aberdeen (Schottland) eingewanderten adligen Seidenkrämers und Handelsmannes geboren.[3]) Er studirte in Wittenberg (1591) und in Leipzig; 1606 verheirathete er sich mit einer Tochter des damals bereits verstorbenen Bürgermeisters und Schöppen der Neustadt Mag. Conrad Zabel.[4]) Im Jahre 1618 erscheint er zum ersten Mal als Bürgermeister der Neustadt.[5]) Im Jahre 1632 war er dort ältester Bürgermeister und Verordneter der Landschaft.[6]) Als Schöppe tritt er in den Akten nicht vor dem Jahre 1604 (51 22), zuletzt im Jahre 1642 auf (77 232). Er war auch „des churf. Landgerichts in der Mark Inspektor". Am 11. Juli 1645 wird sein Schwager,[7]) der Syndikus Bartholomeus Schwartz, als sein Nachfolger konfirmirt.[8])

Seine „notae et observationes in Caroli V. constitutionem criminalem" gehören zu den bekannteren Kommentaren der Carolina[9]); sie wurden in drei Auflagen (1622. 1625. 1676) von Frankfurt aus verbreitet. Ausserdem schrieb er „apologia pro foedere Smalcaldico" und „commentatiuncula de principum inter

---

1) Leichenpr. der Witwe Zabel, Bibl. der Gotthardttkirche. A. 2 No. 113.

2) Jöcher, Gelehrtenlexikon 4, 2203. — Ein „Ire" Wilhelm von Zieritz spielt 1558 als Liebhaber einer unehelichen Tochter des Herzogs Johann von Cleve eine Rolle in Thüringen. Frdr. Bülau, Geh. Geschichten Bd. 8 S. 1 ff.

3) Leichenpr. der Cath. Düring geb. Zirits; Archiv der Paulikirche SP. 7.

4) No. 8, Leichenpredigt der Witwe Zabel, 1632, Bibliothek der Gotthard-Kirche A. 2 No. 113.

5) Doc. N. II, 565 RA.

6) Leichenpredigt der Witwe Zabel.

7) Decis. March. II fol. 103.

8) StA. R. 94 II No. 2, f. 102. Meinardus, Protokolle etc. des Berl. Geh. R. Bd. 3 S. 229.

9) Stintzing, Gesch. der Rechtswiss. 1, 639.

ipsos dignitatis praerogativa", auch „collectanea de scopelismo".[1]) Die Notae entstanden dadurch, dass Zieritz laut der Vorrede die ihm in seiner Schöppenpraxis vorgekommenen Entscheidungen zu den einzelnen Kapiteln der CCC. und daneben die Noten anderer Kommentatoren anmerkte Das der Vorrede folgende alphabetische Verzeichniss der citirten Autoren ist von grossem Umfang, auch die Noten selbst zeigen eine aussergewöhnliche Belesenheit. Den Noten voran geht stets eine lateinische Uebersetzung der einzelnen Artikel der CCC. Dem Buche widerfährt noch heute die Ehre, citirt zu werden.[2]) Viel bietet es nicht, hat auch schwerlich die Strafrechtswissenschaft erheblich gefördert, zeigt aber den Verfasser als mit beiden alten Sprachen wohl vertraut. Die Brandenburger Schöppen benutzten es bei ihren Abstimmungen; so wird 1626 von Johann Iden in einer Sache, in der es sich darum handelt, welche Strafe für den im kurfürstlichen Schlosse verübten Diebstahl einer silbernen Schüssel auszusprechen ist, „dominus consul Bernardus ad C. Carol. art. 160 zum judicio Davidis 2. Sam. 12" citirt. Zieritz beruft sich hier auf die Bibelstelle, indem er bemerkt: „gravius est homini inopi aliquid furari quam opulento". Das war allerdings der Sinn der Worte Davids: „der Mann ist ein Kind des Todes, der das gethan", als es sich um einen beim armen Manne verübten Schafdiebstahl handelte. Wie aber Iden die Zieritzsche Nota verwerthete, das charakterisirt den wissenschaftlichen Standpunkt der damaligen Zeit. Der Ausspruch Davids sollte dazu dienen, die Todesstrafe für den Silberdieb des Schlosses zu rechtfertigen, als ob sich zwischen diesem Diebe und dem Diebe, der nach der Erzählung Nathans als reicher Mann kein Bedenken trägt, des armen Mannes Schaf zu stehlen, irgendwelcher Vergleich ziehen liesse.

Die Apologie des Schmalkalder Bundes, die ausserdem

---

[1]) Jöcher, Gel.-Lexikon. Katalog der Kgl Bibl. in Berlin.

[2]) E. v. Möller, Die Rechtssitte des Stabbrechens, in der Ztschr. der Sav. Stiftg. 21. Bd. German. Abth. S. 104 (1900): „Ausserordentliche Verbreitung hat . . . eine wohl von Zieritz (notae, ed. 1625 p. 100) erfundene Ansicht (über das Stabbrechen: judex fidem facit de reo jam actum esse, uti baculo et reum vitam amisisse).

Zieritz geschrieben hat, zeigt ihn wohlbewandert in der Geschichte der kirchenpolitischen Kämpfe des sechzehnten Jahrhunderts und giebt zu der Vermuthung Anlass, dass diese Kämpfe der Grund gewesen sind, der die Familie Zieritz zur Zeit der schottischen Gegenreformation aus Aberdeen nach Brandenburg auswandern liess.

Der dem Kommentar der Carolina angehängte Aufsatz de scopelismo ist ein auf vier Quartseiten beschränkter gelehrter Kommentar der Ulpianischen l. 9. D. de extraord. crimin. (47, 11), die von dem Verbrechen handelt, Steine auf des Nachbarn Acker zu setzen, damit der Nachbar durch die Nachstellungen dessen, der die Steine gesetzt habe, eines elenden Todes sterbe, ein Verbrechen, was die Araber Scopelismus nannten. Zieritz will mit diesen Zauberkünsten, an die er zu glauben scheint, die Worte im Buche Hiob Kap. 5 Vers 23: „Dein Bund wird sein mit den Steinen auf dem Felde“ in Beziehung bringen.

Die Abhandlung über die Prärogativen der fürstlichen Würde ist 1611 in Jena erschienen und den beiden Geheimräthen Gans zu Putlitz gewidmet, deren einer unter Kurfürst Johann Sigismund Statthalter der Mark war. Sie stellt den Satz auf: „jus publicum nil aliud est, quam remotior et peritior quaedam philosophia“, und liefert zwar ebenfalls den Beweis grosser Belesenheit wie grosser Vertrautheit mit der Geschichte, ist aber nichts weiter, als ein politisches, mit Angriffen gegen das Papstthum untermischtes Raisonement ohne greifbare Resultate, das die majestas politica für nulla erklärt, „nisi virtutis purpurissa sit colorata“; denn „sola majestatis anima virtus“.

Bei seinen Anträgen im Schöppenstuhl vertrat Zieritz (im Gegensatz zu seinem neustädter Kollegen Floring) vielfach den Standpunkt grosser Härte bei Abmessung der Strafen. Das Abzwacken der fünf Finger vor dem Feuertode vertheidigte er 1619 (UB. 2 590) in der Sache des Tangermünders Brandstifters Tonnies Meilhan, des Mannes der Grete Minde, als zulässig, wenn es auch nicht hergebracht sei; denn — so votirte er — „nobis scriptum est psalmo 106: beati qui faciunt justitiam . . . nec crudelis est, qui crudeles

jugulat . . .; nihil obstat, dass solche poena insolita". Auch hier ist das durchaus fehlgreifende Bibelcitat beachtlich; die Worte des Psalmisten: „Wohl denen, die das Gebot halten und thun immerdar recht", sind schwerlich je sonstwo zur Rechtfertigung grausamer Strafen missbraucht worden. Den Satz: non crudelis est, qui crudeles jugulat, nimmt Zieritz 1622 und zwar ebenfalls unter Heranziehung des 106. Psalms in die an den Kurfürsten Georg Wilhelm gerichtete Vorrede seines Kommentars zur CCC. auf; er tadelt darin diejenigen, welche „de sanguine humano sententiam ferre piaculum existimant". Das entsprach insofern der Auffassung der Zeit, als es damals in den deutschen Städten zur Aufrechthaltung der Ordnung für nöthig galt, mit strengen Strafen vorzugehen.[1]) Zugleich zeigte sich aber darin die Nachwirkung der grausamen Hinrichtung Meilhans: so sehr fühlte Zieritz noch drei Jahre nach ihrem Vollzuge das Bedürfniss, sie zu rechtfertigen, dass er die von ihm im Schöppenstuhl vertheidigte Anschauung an der Spitze der für den Kurfürsten bestimmten Widmung nochmals öffentlich vertrat.

Da im Jahre 1617 drei Schöppen der Neustadt fehlten, wurden die beiden Bürgermeister der Neustadt Johann Buchholtz und Joachim Schale, sowie der Richter der Neustadt Johann Iden in den Schöppenstuhl gewählt.[2])

Johann Buchholtz, Sohn des Mag. Martin Buchholtz, des Diakonus der Katharinenkirche, Neffe des Bürgermeisters und Schöppen Joachim Buchholtz,[3]) studirte in den 1590er Jahren zu Wittenberg und Frankfurt, wurde dann Kantor (d. i. vierter Lehrer) der neustädtischen Schule, demnächst Kämmerer und 1612 Bürgermeister. Er starb 1630;[4]) noch 1629 ist er als Schöppe thätig (78 305).

Joachim Schale, ein geborner Brandenburger, war 1599 in Wittenberg (als non juratus) immatrikulirt. Verheirathet mit einer Tochter des altstädter Schöppen Mag.

[1]) Mittermaier in Feuerbachs Kriminalrecht, 14. Aufl. S. 15 N. 19.
[2]) R. 21 No. 9c StA.
[3]) Doc. N. II, 105 RA.
[4]) Grabdenkmal in der Kath. Kirche.

Bluhm, wurde er 1616 Kämmerer, später Bürgermeister[1]) und von 1617 bis mindestens 1643 (77 305) Schöppe in der Neustadt.

Johann Iden, Sohn des Bürgermeisters und Schöppen Michael Iden,[2]) Schwager der Schöppen Floring und Martin Buchholtz, Schwiegersohn des Schöppen Poppe, studirte seit 1587 in Wittenberg. Nach seiner Verheirathung nahm er junge Leute von Adel an Tisch, „die ein ziemliches Kostgeld gaben", und fing zugleich damit an, „seine studia ad praxin zu dirigiren" und sich reichlich Bücher anzukaufen, um sie „alle und jede seinem Sohne Johann, da er zum Studiren Lust habe, nebst den darüber vorhandenen catalogis zu vermachen".[3])

Buchholtz, Schale und Iden bildeten mit Zieritz die Mehrheit in der ebenerwähnten Tangermünder Brandstiftungssache und setzten ihrem Schöppenstuhle ein trauriges Denkmal durch ihren Spruch, der auf Zieritz' Vorschlag beruhte. Das Gegenargument der Minderheit des Kollegs, die Carolina kenne bei der Brandstiftung kein Abzwacken der Finger mit glühenden Zangen und kein „Schmöken" im Feuer, räumte Buchholtz, ein Pfarrerssohn, mit dem rabulistischen Grunde hinweg, die Carolina drohe den Tod durch Feuer an, leide also durch dies vorgeschlagene Zangenreissen und Schmöken keine Gewalt, „da ja Alles durch's Feuer geschehe"; das fand den Beifall Schales und Idens. Dass letzterer gegen seinen Schwager Floring stimmte, kann übrigens durch ein gespanntes Verhältniss beeinflusst gewesen sein, in welches sie durch den Streit gerathen waren, den Floring seit 1602 mit dem Rathe der Neustadt hatte: 1623 wirft Floring in den Akten (71 86) seinem Schwager Iden, damaligen Richter der Neustadt, vor, dass er statt auf dem Rathhause mit Zuziehung von Schöppen unerhörterweise Zeugen in seiner Wohnung ohne Schöppen vernommen habe — ein Spiegelbild des Kampfes zwischen alter und neuer

---

[1]) Leichenpredigt der Frau des BM. Tieffenbach. 1616. Bibl. der Gotthardkirche.

[2]) Leichenpr. der Witwe Iden, Berlin 1621 im Archiv der Paulikirche SP. 11, in der Kgl. Bibl. zu Berlin Ee. 516.

[3]) Laut Idens Testament. Akten II 11 RA.

Zeit, des Widerstreits der Schöppen, die sich zur Seite geschoben und in ihren Interessen, sicher auch in den pecuniären, beeinträchtigt fühlen, gegen das Bestreben des gelehrt gewordenen Richters, für sich allein vorzugehen Im Schöppenstuhle ist Iden zuletzt 1630 thätig (73 528).

Von den aus dem Schöppenschreiberamt hervorgegangenen Schöppen Mag. Andreas Moritz (1641 bis 1661) und Bartholomäus Schwarz (1645 bis 1667) ist bereits (S. 127) die Rede gewesen.

In den 1630er Jahren berief man den Sohn des neustädtischen Bürgermeisters und Schöppen Joachim Buchholtz Namens Matthias, den Schwiegersohn des Bürgermeisters Michael Iden,[1]) zum neustädtischen Schöppen; er hatte von 1591 ab in Wittenberg studirt und war 1619, 1621 neustädtischer Kämmerer,[2]) 1633 dritter neustädtischer Bürgermeister. Die Schöppenstuhlsakten zeigen nur im Jahre 1643 Spuren seiner Thätigkeit.[3]) Im Jahre 1648 wandte sich der neustädtische Rath an den Berliner Geheimen Rath, um Buchholtz wegen Gedächtnissschwäche pensioniren zu lassen; der Rath wurde beschieden, „das, was sie ihm zu geben, nach dem Zustand ihres Rathhauses einzurichten.“[4]) Drei Jahre darauf starb Buchholtz. An seiner und Joachims Schale Stelle wählte man Peter Müller und Carolus Nicolai.[5])

Peter Müller war ein Sohn des neustädter Kaufmanns und Rathsseniors Joh. Müller und ein Schwiegersohn von Bernhard Zieritz. Geboren 1617, bezog er 1636 bis 1643 die Universitäten Wittenberg und Frankfurt und erwarb sich in öffentlichen Disputationen einen Ruf. Sodann reiste er über Hamburg, Bremen nach Oldenburg, Friesland, Holland, England und Frankreich. In Leiden verweilte er drei Monate. Nach dem Tode seines Vaters (1643) praktizirte er einige

---

[1]) Doc. A. II, 84 RA.

[2]) Tschirsch, Tagebuch des Garcäus S. 58. Leichenpr. der Witwe Iden von 1621. SP. 11 der Brdb. Paulikirche. Daselbst Seldts Predigt von 1633. Vgl. auch Schöppenstuhlsakten 71 423 ff.

[3]) 77 250. 254. 277. 289. 305. 327. 335.

[4]) Meinardus, Protokolle und Relationen des Brandenburger Geh. Raths 4, 53.

[5]) R. 21 No. 9c StA.

Zeit in Berlin, bis er 1650 in den Rath der Neustadt Brandenburg gelangte.[1]) Im Jahre 1652 wurde er Bürgermeister der Neustadt, 1655 Deputirter der mittelmärkischen Städte und 1667 Verordneter der Landschaft. Mit Hinterlassung nennenswerthen Vermögens[2]) starb er am 1. Oktober 1678. In seinem Testament stiftete er für die neustädtischen Schöppen die Zinsen von 1000 Thrn. als Legat. Eine gleiche Summe bestimmte er zum Stipendium für Verwandte oder Brandenburger Stadtkinder, die fleissig Jura studiren. Dieses sog. Konsul-Müllersche Stipendium besteht noch heutigen Tages.

Carolus Nicolai, 1647 Bürgermeister und vorher (1631) Sekretarius, wie auch (1642) Richter der Neustadt,[3]) fungirt ebenfalls nur kurze Zeit im Schöppenstuhl; über das Jahr 1652 (78 376) hinaus enthalten die Schöppenstuhlsakten keine Spur von ihm.

Als sein Nachfolger erscheint (1660 bis 1706) der neustädtische Syndikus und Kammergerichtsadvokat Michael Müller, geboren 1625 in Neuruppin, ein Vetter des Bürgermeisters Peter Müller. Er war der erste Doktor beider Rechte unter den neustädter Schöppen. Nachdem die Altstadt wenige Jahre zuvor (1656) den Dr. David Cichorius in den Schöppenstuhl gewählt hatte, durfte die Neustadt nicht zurückstehen. Vom Jahre 1666 war Michael Müller Bürgermeister, von 1678 an Senior des Schöppenstuhls (79 760. 768).[4])

Einen zweiten Doktor berief 1670 die Neustadt zum Schöppenamte in der Person des Magdeburger „jurisconsultus“ Johannes Cramer, der im Jahre zuvor neustädtischer Syndikus und dann Bürgermeister geworden war, nachdem er 1652 in Strassburg promovirt hatte.[5]) Gleich Zieritz trat

[1]) Leichenpredigt, Manuskript in den Akten M. 1, RA., Präsentation und Konfirmation R. 21 No. 9c StA.

[2]) 40 335 Thr. 4 g. 6 ₰, Inventar in den Akten M. 1 f. 116 RA.

[3]) Doc. N. II 650. 665; Manuale Cod. N. 14 RA.

[4]) Testament Müllers, Akten M. 1 fol. 63 RA. Rechnungen Cod. N. 15 ff. RA. Leichenbuch der Kathar.-Kirche.

[5]) In Frankfurt ist 1668 „m. Johannes Cramer Magdeburgensis Saxo“ eingetragen, wohl ein Sohn des Schöppen. — Vergl. ferner Cod. N. 11 RA., Schöppenbuch fol. 8, Cod. No. 16. 17. 18. 19. 20. 21 RA. Leichenbuch der Kathar.-Kirche.

er als kriminalistischer Schriftsteller auf;[1]) er verfasste 1672 ein compendium criminale über Strafprozess, Verbrechen und Strafen (432 Seiten Sedez), das sich — ohne den Zieritzschen Commentar zu benutzen — wesentlich auf die Carolina wie auf Carpzow und Brunnemann stützt, auch auf Brandenburgische Gesetze Bezug nimmt, z. B. auf den Rezess von 1611, der die Aktenversendung nach Frankfurt a. O. in Strafsachen zuliess. Ferner schrieb er eine dissertatio ad l. Juliam d. adult. Mit diesem zweiten Doktor schliesst in der Neustadt die Reihe der Hochgelehrten; die Altstadt hatte es auf einen Doktor und zwei Licenciaten gebracht. Das Auftreten dieser 5 Graduirten umfasst die Zeit von 1656 bis 1706.

Peter Müllers Nachfolger wurde (1680 bis 1690) der neumärkische Regierungsadvokat Benedict Conrad Pfreundt, ein Nachkomme des neustädtischen Bürgermeisters Augustin Pfreundt († 1631), sowie des neustädtischen Richters und Bürgermeisters Caspar Pfreundt.[2]) Geboren in Brandenburg, studirte er 1663 in Frankfurt.

Nach seinem Tode berief man den der reformirten Konfession angehörigen,[3]) vor kurzem zum neustädter Bürgermeister gewählten früheren Köthener Syndikus Ludwig Cläpius (1696—1714)[4]) in den Schöppenstuhl.

Cramers Nachfolger war (1697 bis 1717) Joachim Friedrich Pfreundt, dessen nähere Beziehung zu den obengenannten Mitgliedern seiner Familie nicht erhellt. Geboren in Brandenburg, verfasste er 1662 als Primaner ein lateinisches Gratulationsgedicht zur Hochzeit seines Rektors,[5]) studirte von 1667 an in Frankfurt und diente von 1683 bis in die Zeit der gemeinsamen Stadtverwaltung hinein als Sekretar der Neustadt;[6]) 1703 bis 1707 kommt er als neustädtischer Richter vor.[7])

---

1) Bei Stintzing, Gesch. der RWiss. nicht genannt, wohl aber bei Jöcher, Gel.-Lex.

2) R. 21 No. 9c StA. Schöppenbuch fol. 7. Manuale Cod. N. 14, Doc. N. II 601. 645. 663, Cod. N. 15 RA.

3) Kirchenb. der St. Johanniskirche in Brdb.

4) Kirchenbuch a. a. O., R. 21 No. 9c St. A.

5) Archiv der Paulikirche in Br. unbezeichneter Sammelband.

6) Manuale Cod. N. 22 RA. Stadtrechnungen von 1715.

7) Schöppenbuch fol. 8.

Erst drei Jahre nach Cläpius' Tode (1717)[1]) wandte sich der Schöppenstuhl an den König um einen Ersatz, indem er berichtete, Pfreundt nähme schon seit zehn Jahren nicht mehr an den Berathungen Theil.[2]) Auf diesen Bericht hin legte Pfreundt in demselben Jahre das Schöppenamt zu Gunsten des Domsyndikus Dreher nieder, behielt sich aber seinen Antheil an den Zinsen des neustädtischen Legats vor; er starb 1720.[3])

Gleichzeitig mit Pfreundt wurde 1683 der 1649 in Brandenburg geborene Martin Heins zum neustädtischen Stadtsekretarius ernannt.[4]) In Frankfurt 1663 immatrikulirt, leistete er erst 1670 dem Rektor Brunnemann den Scholareneid und reiste nach vollendetem Studium in Preussen, Litthauen, Kurland und Polen.[5]) Seit dem Jahre 1702 neustädtischer Syndikus,[6]) wurde er 1707 Nachfolger Dr. Michael Müllers als letzter vor der Städtevereinigung ernannter neustädtischer Schöppe.[7]) In ihm fand Simon Roter, der Schöpfer des altstädtischen Kopiariums, einen Nachfolger: Heins verfasste ein Kopiarium der Neustadt, das sich im Brandenburger Rathsarchiv noch jetzt befindet. Bei der Städtevereinigung wurde er 1715 Rath und Direktor beider Städte. Er starb 1724.[8])

§ 9.

Scabini der Einheitsstadt.

Seit der Verschmelzung der beiden Städte Brandenburg zu einer Stadt Brandenburg gab es nur noch einen einheitlichen Schöppenstuhl der Stadt Brandenburg. Damit hörte aber noch keineswegs der Unterschied altstädtischer und neustädtischer Schöppen auf, obwohl schon früher das Amt eines altstädtischen und eines neustädtischen Seniors,

---

1) StA. R. 21 No. 9 c.

2) Die Akten (82 389) ergeben indess noch 1709 die Theilnahme Pfreundts.

3) Just.-Min.-Akten. betr. die Aufhebung des Schöppenstuhls etc. fol. 51.

4) Manuale Cod. N. 22 RA.

5) Gottschling, Epitaphalia quaedam etc. 1728. Bibl. des Gymn. zu Brdb. No. 2550c.

6) Cod. N. 48 und Cod. N. 11 RA.

7) R. 21 No. 9c StA. Schöppenbuch fol. 8.

8) Cod. N. 68 RA. Stadtrechnung von 1724 RA.

wie das eines altstädtischen und neustädtischen Schöppenschreibers verschwunden war. Mehrfach bezeichnete sich der Schöppenstuhl auch noch als Schöppenstuhl „beider Städte“.[1]) Die Schöppen des Schöppenstuhls der zur Einheit gewordenen Stadt präsentirten nach 1715 gemeinsam Schöppen zum Schöppenstuhl; aber man hielt doch daran fest, eine gleich grosse Zahl von Schöppen aus jeder Stadt zu ernennen.[2]) Solcher gemeinsam gewählten und präsentirten Schöppen gab es bis zur Aufhebung des Schöppenstuhls (1715 bis 1817) im Ganzen nur 16.

Der erste Anlass zu einer Schöppenwahl nach der Städtevereinigung war, als der bereits im Jahre 1714 abgegangene neustädtische Schöppe Cläpius im Jahre 1715 einen Nachfolger erhalten sollte. Da sich dessen Ernennung in die Länge zog, war von 1715 an der Schöppenstuhl zeitweilig nur mit 5 Schöppen, den 3 Altstädtern Katsch, Steltzner, Lange, sowie den 2 Neustädtern Pfreundt und Heins besetzt gewesen.

Die Wahl fiel auf Joachim Knackrügge. In Wusterhausen geboren, studirte er von 1671 an in Frankfurt und wurde dann Hof- und Konsistorialrath in Sorau, 1715 aber Rath und Direktor beider Städte Brandenburg,[3]) als der mit dieser Stelle bedachte ehemalige Frankfurter Professor Dr. j. Beneckendorf vor Vollendung der Proberelation, die der König von ihm verlangt hatte, starb. Auch von Knackrügge forderte im April 1717 der König eine Proberelation und „den pflichtgemässen Attest, dass er keines Menschen Hülfe darin gebraucht“;[4]) die Relation sollte mit einem Gutachten des Schöppenstuhls übersendet, dabei aber zugleich über die Ursachen der aus einem früheren Bericht von 1714 erhellenden Abnahme des Schöppenstuhls, über die Mitglieder und über die Behandlung der Sachen berichtet werden. Nebenher wurde, entprechend der geplanten Verbesserung des Justizwesens, in Aussicht gestellt, dass jedes Mitglied des

[1]) Siehe oben S. 79.

[2]) So wird z. B. im März 1738 Schlitte als Assessor des neustädtischen Schöppenstuhls beeidet. R. 21 No. 9[c] StA.; Schöppenbuch fol. 9[b].

[3]) Gottschling, Frommes Beschreibung der Stadt Brdb. S. 157.

[4]) R. 21 No. 9[c] StA.

Schöppenstuhls gleichfalls Akten zur Anfertigung einer Proberelation erhalten werde, „damit nach verspürter Kapazität der König und seine Gerichte mehr Vertrauen zu ihnen haben und bei Verschickung der Akten auf sie reflektiren könnten". Wegen der Ursachen der Abnahme beriefen sich die Schöppen auf den früheren Bericht; weil sie keinen Gehalt, vielmehr nur Sporteln bezögen und viel Unkosten bei der Aufnahme hätten, wolle Niemand Mitglied werden; die Schöppen müssten Gehalt beziehen, damit die Sachen nicht ausser Landes geschickt würden; von den jetzigen Mitgliedern (Katsch, Lange, Heins, Pfreundt, Steltzner) wolle eines wegen Alters sein Amt niederlegen; mit der Abfassung von Relationen seien die „längst kapabel befundenen" bisherigen Mitglieder zu verschonen. Der König stellte darauf eine Salarirung, aber auch die Bestellung einiger extraordinarii in Aussicht behufs Sammlung der merkwürdigen casus, „damit hiernächst die (Kriminal-)Ordnung könne verbessert, auch der Strafe halber, was nöthig, verfügt werden".

Für den damals abgegangenen Schöppen Pfreundt brachte der Schöppenstuhl den Professor philosophiae an der 1704 gegründeten Ritterschule des Domkapitels Dr. Kämmrich[1]) zum Assessor und den Syndikus des Domkapitels Dreher zum extraordinarius oder supernumerarius in Vorschlag und erhielt Akten für Beide zu ihrer Proberelation zugesandt, nachdem er erklärt hatte, selbst Akten zur Proberelation nicht zu besitzen, weil die ihm überschickten Akten rasch wieder abgehen müssten. Die Proberelation Kämmrichs wird auch vom Schöppenstuhl eingesandt und vom König einem geheimen Rath, einem Kammergerichtsrath und einem Kriminalrath zur Begutachtung überwiesen. Weiteres erhellt nicht; Kämmrich wurde niemals Schöppe.

Für die Begutachtung der Relation Knackrügges bestellte der König den Berliner Generalauditeur, einen Kammergerichts- und einen Kriminalrath, für die Begutachtung der

[1]) Vergl. Arnold, Kurze Gesch. der Ritterakademie zu Dom-Brandenburg 1805, S. 16. Kämmrich wünschte den Namen Ritterschule, weil er ihn „choquire", in Ritterkollegium, wenn nicht Ritterakademie geändert zu sehen.

Relation Drehers drei Berliner Geheimräthe. Letztere erklärten Drehers Relation, weil sie sich auf blosse Wiedergabe der Akten beschränkte, für unvollständig und verlangten eine neue Relation. Da Dreher sie zu liefern unterliess, wurde auch er nicht Schöppe. Knackrügge trat in den Schöppenstuhl ein und war darin bis zu seinem Tode im Jahre 1730 thätig.[1])

Der zweite nach der Stadtvereinigung gewählte Scabinus war Johann August Giesecke (geb. 1689). Im Jahre 1718 syndicus „substitutus",[2]) ersetzte er seit 1720 den neustädter Scabinus Pfreundt und blieb im Schöppenstuhl bis 1759, seit 1730 als Knackrügges Nachfolger Rath und Direktor beider Städte.[3]) Nach Steltzner wurde er (1733) Senior. Durch Heirath war er mit der Schöppenfamilie Heins verschwägert. Er starb auf einer Reise nach Magdeburg.

Für den altstädter Scabinus Katsch trat als dritter Scabinus nach der Städtevereinigung Heinrich Julius Oelschläger von 1723 bis 1747 in den Schöppenstuhl, der den Geist der Hallenser Hochschule in die Brandenburger Rechtsprechung einführte[4]) und ein besonders fleissiges und tüchtiges Mitglied des Schöppenstuhls wurde; häufig gab er in schwierigen Rechtsfragen den Ausschlag und war seiner Zeit die Seele des Schöppenstuhls. Er stammte aus Berlin. Nachdem er in Halle studirt, wurde er als candidatus jur. von Thomasius dem Brandenburger Domkapitel zum Direktor des Ritterkollegiums (der früheren Ritterschule und jetzigen Ritterakademie) vorgeschlagen und am 20. Januar 1722 als solcher angestellt.[5]) Obwohl in seinem Hauptamte nicht Jurist, war er doch eine äusserst schätzbare Kraft mit gediegenen Kenntnissen; was vor fast zweihundert Jahren im Schöppenstuhl die Schulrektoren bedeuteten, bedeutete darin jetzt der Leiter des Ritterkollegiums. Sein Bestreben ging dahin, die Schüler jener Akademie

---

[1]) RA. Rechnung G. 30.

[2]) Stadtrechnungen G. 16 ff. RA.

[3]) Stadtrechnung G. 30 RA.

[4]) Schöppenstuhlsakten 84 515: „es würde denen, die wir in Halle studirt, sehr verdacht werden" etc. (Aeusserung Oelschlägers).

[5]) Köpke, Geschichte der Ritterakademie zu Brandenburg, Manuskript im Archiv der Ritterakademie. Arnold, Gesch. der Ritterakademie 1805 S. 17. Vergl. auch Schöppenstuhlsakten 81 497.

im Rechtsstudium so vorzubereiten, dass sie nicht mehr Jahre lang auf den Universitäten zubringen müssten. Er wollte also in Brandenburg eine Art Rechtsfakultät schaffen. Einer seiner Schüler, v. Görne, wurde unmittelbar von der Schule aus im Jahre 1726 zum Kriegs- und Domänenrath ernannt.[1]) Oelschläger starb 1747.

An Heins' Stelle wurde 1733 der Bürgermeister Joachim Ernst Plümicke zum Schöppen vorgeschlagen, nachdem der zunächst in Aussicht genommene Bürgermeister David Laurens seine Proberelation nicht abgeliefert hatte. Plümickes Relation zeigte viele Mängel; trotzdem wurde er 1734 bestätigt.[2]) Ohne vorher im Rathsdienst gestanden zu haben, war er 1730 zum Bürgermeister gewählt worden.[3]) Die beiden anderen Mitglieder (Giesecke und Oelschläger) verlangten von ihm, dass er zu den Unkosten, welche seit dem Jahre 1731 durch Verhandlungen wegen Gewährung einer Gehaltszulage entstanden seien, beitrage. Plümicke weigerte sich dessen. Seine Kollegen warfen ihm ferner Unfähigkeit zur Abfassung der Urtheile[4]) und persönliche Missgunst vor. Beide Parteien supplizirten deswegen mehrmals an den König, der mit der Verhandlung und gütlichen Beilegung der Angelegenheit Steltzner beauftragte. Dieser brachte, nachdem zahlreiche Schriften und Gegenschriften gewechselt waren, am 29. Juni 1737 einen Vergleich zu Stande. Plümicke blieb 23 Jahre im Schöppenstuhle. Bis 1744 war er zugleich Richter der Altstadt;[5]) er starb im Jahre 1756.

Die durch den Tod des altstädtischen Schöppen Lange (S. 150) 1730 frei gewordene Stelle wurde erst im Jahre 1738 wieder besetzt, und zwar mit dem Kammergerichts- und Brandenburger Stadtadvokaten[6]) Joachim Christoph Stein-

[1]) Arnold, Kurze Geschichte der Ritterakademie, Brandenburg 1805, S. 17.

[2]) R. 21 No. 9c StA. [3]) Schöffenbuch f. 9.

[3]) RA. Stadtrechnung von 1730.

[4]) R. 21 No. 9c StA. Ein jüngerer Kollege (Schlitte) änderte z. B. 1749 (98 622) „Einiges, das contra acta eingelaufen“, in einem Konzepte Plümickes ab.

[5]) RA. Stadtrechnungen von 1730 und 1744.

[6]) Er unterzeichnet sich (100 331) 1737 als camerae regiae advocatus et ordinarius hujus loci.

feld, einem Pommern, der 1731 in Frankfurt immatrikulirt war. Nachdem er sich einige Zeit beim Schöppenstuhl in der Ausarbeitung von Urtheilen geübt hatte — drei solcher Uebungsurtheile aus der Zeit vom November 1736 bis zum Mai 1737 sind Theil der Schöppenstuhlsakten[1]) — präsentirte ihn im Juli 1737 der Schöppenstuhl; die Bestätigung erfolgte im November 1737, die Vereidigung im Januar 1738.[2]) Nach Gieseckes Tode wurde Steinfeld 1759 Senior und blieb es bis 1784.[3]) Neben seiner Schöppenthätigkeit übte er die Anwaltsthätigkeit weiter,[4]) auch bekleidete er bei einer Reihe von adligen Gerichtsherren das Amt eines Justitiars[5]) und war Notar.[6])

Auch nach Knackrügges Abgang blieb eine mehrjährige Vakanz im Schöppenstuhl, so dass dieser zeitweilig nur vier, ja kurze Zeit nur drei Mitglieder zählte. Mit dem Jahre 1738 war er aber wieder auf sechs Mitglieder gestiegen, da in diesem Jahre ausser Steinfeld Wichmann Gottlieb (Gottlob) Schlitte (geb. 1710 zu Peussen bei Magdeburg) als Schöppe eintrat.[7])

Nachdem er das Brandenburger neustädtische Lyceum[8])

---

1) 88 398 bis 411 (28. Nov. 1736: relatio ad dominos Seniorem et Assessores regii scabinatus Brandenburgici; 88 370 ff. (5. Jan. 1737); 100 319 bis 332 (16. Mai 1737).

2) R. 21 No. 9c StA., Schöppenbuch fol. 9. 3) Schöppenbuch fol. 20.

4) Er fertigt kurz vor dem 10. Febr. 1739 in einer damals an den Schöppenstuhl gelangten Sache als advocatus ein Memorial (90 69), er tritt als defensor in einer Brandenb. Ehebruchssache im Okt. 1739 (90 770), als Advokat 1746 in Sachen des Lehnschulzengerichts zu Golwitz bei Brdb. auf (97 875; 98 148). 1742 wird er in der Stadtrechnung RA. G. 51 als advocatus pauperum erwähnt.

5) Er ist 1749 Justitiar der hochadeligen Hackenhausenschen Gerichte des Hauses Grossen-Creutz (98 624), desgl. 1751 Justitiar der hochadligen Brandtschen Gerichte zu Wiesenburg bei Belzig (99 203), 1752 desgl. (99 370) des v. Schlabrendorfschen und Britzkeschen Sammtgerichtes in Bausdorf bei Genthin, desgl. 1756 zu Kützkow bei Genthin (99 671).

6) In einer 1743 schwebenden Sache hat er „als Notar ein Vidimus gemacht" (94 78).

7) Dullo, Kommunalgesch. v. Brdb. 1886 S. 231. Leichenbuch der Katharinenkirche.

8) 1728 Wichm. Gottlob Schl., Halensis, in der I. classis. Gratulationsged. im Sammelband der Paulikirche.

absolvirt und dann vier Jahre in Halle studirt hatte,[1]) wurde Schlitte Hofrath und dann Stadtsekretar zu Brandenburg. Als solcher machte er, 26 Jahre alt, Ende 1737 seine Proberelation für den Schöppenstuhl, die von den damaligen vier Mitgliedern Giesecke, Oelschläger, Plümicke und Steinfeld für genügend erklärt wurde.[2]) Im Jahre 1752 finden wir ihn als Syndikus, im Jahre 1766 als Senior des Schöppenstuhls, im Jahre 1767 als Justizdirektor und neustädtischen Richter; er starb 1776.[3])

Zwei Jahre nach Schlitte wurde der Domsyndikus Christoph Bernhard Braun (108 363) als Schöppe bestätigt.[4]) Von seiner Herkunft ist nichts bekannt. Er blieb als Schöppe Domsyndikus und gehörte 29 Jahre dem Schöppenstuhl an,[5]) war auch Justitiar der v. Rochow zu Reckahn bei Brandenburg (98 314).

Oelschläger starb 1747; sein Nachfolger war von 1747 bis 1784 der Brandenburger Stadtsyndikus und Advokat Georg Friedrich Grust aus der Uckermark,[6]) der zugleich (1761) als von Bredowscher Justitiar in Klessen bei Friesack und als Hoffiskal fungirte.[7])

Als Plümicke 1756 starb, sank die Zahl der Schöppen auf fünf, und als ihm Giesecke 1759 im Tode folgte, sank sie auf vier Schöppen, ohne je wieder eine höhere Zahl zu erreichen.

Für Giesecke († 1759) trat nach zehnjähriger Pause (1769)[8]) der Brandenburger Syndikus und Hoffiskal Immanuel Richter ein, der 1738 in Klempzig (Schlesien) geboren

---

[1]) Dullo a. a. O.

[2]) 89 20. 29. 30. „Der Herr Hofrath ist auf dem Wege, vermittels fleissiger Beobachtung aller zur Verfertigung derer Urtheile erforderten Umstände die Fähigkeiten und Eigenschaften eines tüchtigen Scabini zu erreichen.“ Die Rel. (12 Bl.) liegt bei.

[3]) Leichenbuch der Katharinenkirche. RA. Stadtrechnungen G. 43 ff.

[4]) R. 21 No. 9c StA. Schöppenbuch fol. 10.

[5]) Schöppenbuch fol. 12 († Aug. 1769).

[6]) 1731 in Frankfurt immatrikulirt.

[7]) Schöppenbuch fol. 10. 20; Schöppenstuhlsakten 101 199 und 227. Als Advokat fungirt G. 1756 (99 673) und 1757 (108 398).

[8]) R. 21 No. 9c StA. Schöppenbuch fol. 12.

und drei Jahre auf der Universität Halle aus gebildet war. Er starb 1777, erst 39 Jahre alt, als „allgemein beliebter" Justizdirektor beider Städte Brandenburg.[1])

In Schlittes Stelle rückte 1778 der Hoffiskal, Postmeister und Advokat Joh. Friedrich Pauli aus Küstrin ein,[2]) der 1752 in Frankfurt immatrikulirt war und 1766 an seiner Proberelation arbeitete, aber sie binnen drei Monaten nicht erledigte (102 143). Er sass kein volles Jahr im Schöppenstuhl; denn er ging 1779 als Postdirektor nach Magdeburg.

Für ihn und für Richter wurden 1780 der Brandenburger Kriminalrath und Justizbürgermeister Julius Albert Rudolphi (oder von Rudolphi) aus Greiffenberg in Schlesien und der Brandenburger Stadtsyndikus Carl Wilhelm Hugo aus Zehdenick bei Prenzlau in den Schöppenstuhl berufen.[3]) Ersterer hatte von 1753 an in Frankfurt studirt, letzterer von 1757 an. Rudolphi war zugleich neustädischer Richter, er starb 1801 als solcher und zugleich als Justizdirektor und erster Justizbürgermeister.[4]) Hugo starb bereits 1783.

Ihn ersetzte 1783 der damals 25jährige Brandenburgische Justizkommissar, auch Hoffiskal und Justitiar Zierhold, der bis zur Auflösung des Schöppenstuhls dessen Mitglied war und 1839 als Hoffiskal, 82 Jahre alt, starb.[5])

Im Jahre 1784 trat für Steinfeld der Stadtsyndikus und Kriminalrath Fabricius in den Schöppenstuhl. Als Syndikus war er 1783 Hugos Nachfolger geworden; 1788 wurde er Justizbürgermeister und Richter der Neustadt an Rudolphis Stelle und starb als solcher 1796.[6])

---

[1]) Leichenbuch der Katharinenkirche. Hiernach wird Dullo a. a. O. S. 232 zu berichtigen sein, der Züllichau als Geburtsort nennt. RA. Stadtrechnungen von 1767 ff.

[2]) R. 21 No. 9c StA. Schöppenbuch fol. 12.

[3]) R. 21 No. 9c StA. Schöppenbuch fol. 18. 19.

[4]) RA. Rechnungen von 1778 ff.

[5]) R. 21 No. 9c StA.; Schöppenbuch fol. 19. Akten des Brdb. Magistrats, betr. die Wahl des Syndikus. Brandenburger Anzeiger von 1839 unterm 10. Jan.

[6]) RA. Stadtrechnungen von 1783 ff. Schöppenbuch fol. 20. 22.

Sein Nachfolger war der Brandenburger Justizbürgermeister, frühere Kammergerichtsreferendar Friedrich Ludwig Uhde, geb. 1762 in Halberstadt. Uhde wurde auch als Justizbürgermeister und Richter der Altstadt 1796 Fabricius' Nachfolger, nachdem er seit 1788 die Stelle des Justizaktuarius bekleidet hatte. Im Jahre 1807 siedelte er nach Berlin als Mitglied des damals dort gebildeten ständischen Komités über und hat sich daselbst bis zu seinem Tode „gänzlich" aufgehalten.[1] Er starb am 1. Juni 1809,[2] ohne einen Nachfolger zu erhalten; der Schöppenstuhl bestand von 1807 an thatsächlich aus zwei Mitgliedern.

Nur der im Jahre 1801 verstorbene Justizdirektor Rudolphi erhielt noch einen Nachfolger und zwar in der Person des 1801 bestätigten Brandenburger Justizaktuars, früheren Kammergerichtsreferendars Samuel Dietrich Steinbeck[3]) aus Brandenburg, geboren 1774, erst (1798) Justizaktuar, dann (1804) Stadtsekretar und Stadtsyndikus.[4]

Als 1809 in Folge der Einführung der Städteordnung die Gerichtsbarkeit der Stadt entzogen und dem neuorganisirten königlichen Stadtgericht übertragen wurde, schied Steinbeck, der als Syndikus bereits vorher zusammen mit dem Justizdirektor und Justizbürgermeister die Justiz verwaltet hatte, aus dem Magistrat, nicht zugleich aber aus dem Schöppenstuhle und trat in das Stadtgericht ein. Im folgenden Jahre wurde das Stadtgericht durch Zulegung des Justizamts Lehnin zum Land- und Stadtgericht Brandenburg erweitert; Steinbeck erhielt nunmehr den Titel eines Land- und Stadtgerichtsraths[5] und starb als solcher im Jahre 1838[6]), also ein Jahr vor Zierhold; sie beide waren von 1809 an die einzig übriggebliebenen Assessoren des Schöppenstuhls.

---

1) Stadtrechnungen de 1788 ff. Akten G. 13 betr. die Aufhebung des Schöppenstuhls RA.

2) Dullo a. a. O. S. 237. Gen.Akten des Berl. J.Min., Aufhebung des Schöppenst. betr. S. 56.

3) R. 97 III. d. fol. 113. 114 StA. Schöppenbuch fol. 23.

4) Dullo a. a. O. S. 237. 45.

5) Acta gen. betr. Organisation des Stadtg. zu Br. etc. II. B. 4 AA. Die darin enthaltenen Brandenb. Berichte sind von Steinbeck verfasst.

6) Brandenb. Anzeiger von 1838, unter dem 8. Febr.

3. Buch.

Ausbildung des Personals.

§ 10.

Notariat.

Unter den bei Ausübung der Rechtspflege thätigen Stadtschreibern, Schöppenschreibern, Schöppen, Richtern und Prokuratoren haben wir bereits vielfach solche gefunden, die zugleich Notare waren. Notare sind es auch, wie sich weiter zeigen wird, die hier und da nicht bloss von den Parteien den Auftrag erhalten, die Missiven an den Schöppenstuhl abzufassen, sondern auch von den Gerichtsherren damit betraut werden, die Protokolle über gerichtliche Vorgänge aufzunehmen, ja allgemein statt der Gerichtsherren die Gerichtsbarkeit zu verwalten, d. h. in moderner Sprachweise, als Patrimonialrichter zu fungiren.

So erweisen sich die Notare, von Alters her schreibkundige Kleriker,[1]) als die geeignetsten Personen, dem schriftlichen Prozessverfahren und zugleich dem kanonisch-römischen Rechte die Wege zu bereiten: im Notariate liegt der Keim für die Umbildung der Volksrechtsprechung zur gelehrten Rechtsprechung; aus dem Notare entwickelte sich der rechtsgelehrte Richter. Die Ausbildung zum Notar ist für die ältere Zeit die Vorstufe zur Ausbildung dieses Richters.

Die Heimath des Notars war Italien. Schon im dreizehnten Jahrhundert kannte man in Bologna Doktoren der Notariatskunde.[2]) Da der Notar sowohl im Interesse kirchlicher als weltlicher Gerichtsbarkeit zu wirken hatte, war es für ihn räthlich, seine Befugnisse sowohl aus päpstlicher als aus kaiserlicher Macht herzuleiten; die päpstliche

[1]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 32 ff.

[2]) G. Kaufmann, Gesch. der D. Univ. I, 192. 202.

Bestätigung im Verein mit der kaiserlichen sicherte ihm das Recht, in geistlichen wie in weltlichen Angelegenheiten mit öffentlichem Glauben aufzutreten. So entstand der „notarius publicus apostolica et imperiali auctoritate, clericus dioeceseos N. N.", der im Eingang seiner Urkunde sowohl bezüglich des Papstes als des Kaisers die Zahl des Regierungsjahres angiebt. Papst und Kaiser kreirten aber nicht persönlich den einzelnen Notar, sie hatten dafür ihre Delegirten, der Papst seine Bischöfe, der Kaiser seine Pfalzgrafen (comites palatini), die in Italien schon im zwölften, in Deutschland erst im vierzehnten Jahrhundert vorkamen.[1]) Auch der Papst nahm das Recht in Anspruch, comites palatini zu ernennen; ein solcher war z. B. Luthers Gegner, der Nuntius Aleander. Vor den comites oder vor den Vorstehern des Notariatskollegs oder, wenn Städte einen notarius civitatis annahmen, vor der städtischen Obrigkeit fand eine Prüfung des Notariatsaspiranten statt. Nachdem es üblich geworden, dass die Pfalzgrafenwürde vom kaiserlichen oder päpstlichen Delegirten auf einen Subdelegirten und von diesem als Einnahmequelle auf den einen oder anderen begünstigten Beamten, z. B. einen Universitätsdekan, einen fürstlichen Rath oder einen Pfarrer überging, erfolgte durch den Subdelegirten die Bestellung zum Notar nach vorausgegangener Prüfung.[2]) Für Manche war die Ernennung zum Pfalzgrafen nur Ehrensache: als Aleander 1534 in Venedig seinen Dichterkollegen Georg Sabinus zum Pfalzgrafen machte, hatte dieser von seinen pfalzgräflichen Rechten in der Heimath wenig zu hoffen.[3])

In den italienischen Städten galt gewohnheitsrechtlich der Satz, dass die Geschäfte derjenigen Schreiber, die im Dienste von Beamten oder Behörden öffentlich thätig waren, nur von Notaren besorgt werden durften.[4]) Daraus erklärt sich die grosse Menge der Notare.

[1]) Oesterley, Das deutsche Notariat, 1842 I, 426.

[2]) Formulare der Ernennung von Notaren sind in den unten in § 13 erwähnten formulae notariorum fol. 186 ff. enthalten; der comes palatinus überkömmt fol. 187v die Befugniss, einen vicecomes zu substituiren, der bis zu 20 Notaren ernennen kann.

[3]) Töppen, Univ. Königsberg S. 39.

[4]) Oesterley a. a. O. I, S. 213.

Ueber die kreirten Notare liessen Papst und Kaiser eine Matrikel führen, ebenso ihre Delegirten.

In diese Verhältnisse griff die Loslösung deutschen Landes von der päpstlichen Autorität, wie sie eine Folge der Reformation war, thatsächlich ein. Auch ging das Reich in seinen Notariatsordnungen vom sechzehnten Jahrhundert an gesetzgeberisch vor. Da sich die Mark Brandenburg erst im Jahre 1561 vom Papste lossagte,[2] kann es nicht auffallen, dass in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten noch bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts sich Notare auf ihre Bestellung durch den Papst berufen.

Die Nachrichten, die aus diesen Akten sich über Notare entnehmen lassen, gehen bis 1526, also bis in die vorreformatorische Zeit zurück. Hier finden wir die zwei oben S. 118 genannten in Prenzlau thätigen Notare. Als 1537 in Stendal auf Ersuchen des Stadtrichters Geistliche vor ihrem Oberen, dem Dechanten, vernommen werden sollen, beauftragt der Dechant einen Geistlichen und Notar mit Ladung der Zeugen und mit deren Vernehmung, letzteres, weil er, der Dechant, krank sei (2 646). In Gardelegen nimmt 1546 ein dortiger Bürger als Notar „kraft päpstlicher und kaiserlicher Autorität“ eine Ehestiftung auf (5 622). In Perleberg verhört 1552 ein Kleriker aus dem Havelberger Stifte Zeugen als „offenbar Schreiber und Notar von päpstlicher Gewalt“ (5 307); in Havelberg nennt sich 1557 der 1541 in Frankfurt a. O. immatrikulirt gewesene Matthäus Fischer aus Reppen bei Frankfurt „von päpstlicher und kaiserlicher Macht offenbarer Notarius“ (6 340). Zu gleicher Zeit fungirt in Witstock ein Kleriker des Havelberger Stifts als „aus päpstlicher Gewalt offener Notar im dritten Jahre des allerheiligsten Papstes Paulus IV.“ (8 193). Der „Tribseische Secretarius“ Christoph von Levenstein nennt sich 1559 „aus apostolischer Autorität offener und des kaiserlichen Kammergerichts zu Speier immatrikulirter Notar“ (7 589); ebenso nennt sich zur selben Zeit (7 263) und auch noch 1566 (10 333) der Wusterhausener Sekretar Henning Kemnitius, 1548 in Frankfurt immatrikulirt, „sacra apostolica autoritate notarius“, während damals M. Johann Steinkamp,

[1]) Oesterley I, S. 186. [2]) Stölzel, Rechtsverwaltung I, 208 ff.

der Sekretar des Rathes zu Rostock, wo man entschiedener als in der Mark dem Papst entgegengetreten war, nur als „aus kaiserlicher Macht offenbarer Notar“ zeichnet (9 191). In Salzwedel ist 1562 J. Bindemann als „von päpstlicher Gewalt offenbarer Notar“ bei einem peinlichen Verhör thätig (9 100), ebenso 1567 U. Diedrich in Gransee, der, in den Akten zum ersten Mal, unter seine Beglaubigung ein Notariatszeichen setzt und zwar seine Hausmarke (11 163). Eine Hausmarke als Notariatszeichen kommt sonst in den Akten nicht weiter vor, wohl aber sonstige beliebig hergestellte Embleme; ein Notar in Garz führt 1585 einen Holzschnittabdruck auf dem letzten Blatte seiner Protokolle (26 441). Das Notariatszeichen wird allmählich in die Bestallung aufgenommen und mit ihr verliehen. In Rostock nennt 1567 der Notar Ulenauw im Eingang seines Instruments nur das Jahr der Herrschaft Maximilians II., er schweigt also vom Pontifikate, gleichwohl unterzeichnet er sich als Notar „aus apostolischer Autorität“ (11 580); 1576 nennt sich in Malchin (Meklenburg) J. Sadewasser „am kaiserlichen Kammergericht approbirter und immatrikulirter Notar“ (17 599). In Märkisch Friedland vernimmt 1573 ein „sacra apostolica autoritate notarius“ Zeugen auf Requisition (13 359); in Schönfliess (bei Königsberg i. N.) unterzeichnet 1573 ein Notar „aus kaiserlicher Gewalt“ (14 162), in Tempelburg der Pfarrer schlechtweg als „öffentlicher Notar“, in Stendal Hans Koppen 1577 (25 109) schlechtweg als „Notar und Stadtschreiber“, 1584 (25 408) aber als „aus römischer kaiserlicher Gewalt offenbar Notar und Stadtschreiber“. Ebenso 1584 (25 335) der Stadtschreiber zu Soldin Johann Musculus.

David Heynisch ist 1578 „pontificia autoritate“ Notar in Pritzwalk (20 62. 66. 70), der Kyritzer Stadtsekretar Lorenz Stalberg (1562 in Frankfurt immatrikulirt) amtirt 1579 als „auctoritate pontificia notarius“ (21 34). Der (evangelische) Pastor Michael Lademann in einem Dorfe bei Treptow a. R. (Pommern) nimmt 1579 als „apostolica autoritate scriba requisitus“ Verhandlungen auf, die von den Parteien in einer Injuriensache vor dem Erbjunker in Gültz als dem judex ordinarius gepflogen sind (21 96).

Daniel Huber nennt sich 1579 „kaiserlicher Notar und Richter zu Berlin", Jacob Lange dagegen nennt sich gleichzeitig „sacra apostolica autoritate publicus notarius dioceseos Brandenburgensis" (20 553), ebenso nennt sich 1583 (24 194), C. Meteweiss in Retz und 1588 (30 109) A. Crusemark in Perleberg „aus päpstlicher Macht Notar". Als „notarius publicus" oder als „Notar" ohne weiteren Zusatz fungiren 1587 der altstädtische Sekretar von Salzwedel (28 235) und der Berliner kurfürstliche Kanzleischreiber (28 4); ebenso 1598 (43 133) der Rheinsberger Bürgermeister und 1600 (47 308) der Neuruppiner Stadtrichter. Der Pfarrer zu Neuenkirchen nennt sich 1592 (37 634) „offenbarer Notarius".

Notare, die aus päpstlicher Gewalt oder apostolica auctoritate zeichnen, sind noch 1590 in Friedland (32 113), 1595 in Schievelbein (40 75), 1598 und 1601 in Templin (43 97; 47 319) zu finden. Als Notare sind thätig 1588 (30 539) in Garz der Stadtsekretar, 1590 (UB. 2 148. 150) in Callies ein polnischer „amtsvergessener Pastor", 1602 (62 686) in Havelberg der Bürgermeister, 1606 (59 26. 50) in Arnswalde und 1611 (59 177) in Bernau der Stadtschreiber, 1622 (70 607) in Prenzlau ein Rathsherr, 1638 (76 589) in Tangermünde ein Senator und 1747 (98 129) in Soest sogar der Küster. Im Jahre 1648 (78 33) erhält das Stadtgericht zu Kremmen (bei Ruppin) auf seine Anfrage die Belehrung aus Brandenburg, dass ein vereideter und geschickter Schöppenschreiber bei peinlichen Protokollen als ein geschworener Notar zu gelten habe. In Sandow (bei Reppen) berichtet 1598 (43 156. 160) der Pfarrer Mag. Bock dem Gerichtsjunker von Mandelsloh zu Biberteich bei Reppen, was ein Dieb zu Reichenwalde in tormentis ausgesagt habe, und in Zanthow (bei Landsberg) fungirt 1609 (57 266) ein legum candidatus als Notar.

Eine alte Sitte war es, dass der offene Schreiber oder Notar seinen Sitz in der Kirche oder auf dem Markte aufschlug. Davon finden wir in Brandenburg noch Spuren beim Beginne des dreissigjährigen Krieges. Denn wenn 1621 (68 641) berichtet wird, dass auf dem Markte zu Perleberg einem Schreiber aus seinem Kleide ein Beutel mit Geld von einem Beutelschneider „behende herfürgerückt sei", so ist

unter dem Schreiber wohl ein auf dem Markte sesshaft gewesener Notar zu verstehen.

Um von den mehreren bei derselben Behörde beschäftigten Notaren einen auszuzeichnen, kam früh (schon im Beginne des vierzehnten Jahrhunderts) der Titel protonotarius in Gebrauch.[1]) Er wurde später üblich bei den Städten und bei den angesehenen Gerichten, die mehrere Sekretarien hielten. So gab es schon im sechzehnten Jahrhundert zwei Protonotare beim Berliner Kammergericht, es gab 1581 (22 503. 504) einen altmärkischen Protonotar in Tangermünde, der zugleich Hof- und Landrichter der Altmark war, und es gab 1574 (15 122) einen Protonotar in Frankfurt. Das Berliner Kammergericht hatte noch 1860 seinen Protonotar;[2]) dann ist er als obsolet verschwunden; im achtzehnten Jahrhundert fungirte als solcher ein Kammergerichtsrath.[3]) Auch bei den Brandenburger Stadtschreibern hat sich, wie wir sahen (S. 113), der Titel des Protonotars eingeschlichen.

Viele Notare haben nachweisbar schon im 15. und 16. Jahrhundert Universitäten besucht, die grosse Masse hatte aber keine akademische Bildung, sie erwarb sich einige Kenntniss des Lateinischen und übte sich in den amtlichen Schreibstuben.

Trefflichen Aufschluss über die Art und die Vorbedingungen der Bestellung von Notaren, sowie über ihren Bildungsgang in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts giebt eine mir vorliegende Notarsbestellung des Jahres 1760. Auf einem fast 1 Quadratmeter grossen Pergamentblatt „bekennt öffentlich im Namen der hochheiligen Dreifaltigkeit“ der comes palatinus Samuel Wilhelm Oetter, der sich in der Urkunde zugleich bezeichnet als „hochfürstlicher Brandenburgischer Onolzbachscher Konsistorialrath, Historiograph und

---

[1]) Stölzel, Rechtsverw. I, 51. 1456 erscheint in der Greifsw. Matrikel ein protonotarius des Brandenb. Bischofs.

[2]) Adresskalender von 1860 für Berlin und Potsdam: „Mathiass, Kanzleirath, Kammergerichtssekretär und Protonotar“.

[3]) Laut der aus dieser Zeit stammenden kammergerichtlichen Missiven (s. unten § 23).

[4]) Im Privatbesitz.

Pfarrer zu Mark Erlbach" (bei Hof), unter seinem pfalzgräflichen, auf rother Oblate aufgedruckten Siegel: „Demnach Kaiser Joseph I. den regierenden Fürsten Johann Friedrich zu Schwarzburg im Jahre 1710 mit der Gnade versehen, im Namen des Kaisers als comes palatinus Personen, die er dazu für tauglich erachte, zu kaiserlichen Notarien oder öffentlichen Schreibern zu ernennen, und genannter Fürst zu Schwarzburg im Jahre 1756 im Namen des Kaisers ihm, dem Pfarrer Oetter, Vollmacht gegeben habe, solche Notarien zu ernennen, so bestelle er den wohlgelahrten Herrn August Heinrich Weinrich, gebürtig aus Koditz im Vogtlande,[1]) bisherigen Skribenten im hochfürstlichen Kastenamte zu Neustadt an der Aysch, der ihn um solches Notariat, Schreiber- und Richteramt ersucht, zu einem notario publico, offenen Schreiber und Richter, nachdem derselbe das Gymnasium Albertinum zu Hof im Vogtland 7 Jahre lang frequentirt und so die einem Notario so nöthige lateinische Sprache erlernt, hierauf 4 Jahre bei der hochfürstlichen Landeshauptmannschaft zu Hof, sodann 7 Jahre bei dem hochfürstlichen Klosteramt Frauenthal und letztens bei dem hochfürstlichen Kastenamt zu Neustadt a. d. Aysch als Skribent gestanden und daselbst den Amts- und Rechnungsgeschäften, Inventuren und Theilungen, Ausfertigung der Kontrakte, Jurisdiktionalien und andere Amtsverrichtungen fleissig abgewartet und noch überdies seine Geschicklichkeit in den mit ihm in Gegenwart des kaiserlichen Notars Joh. Anton Schlottmann, dann vorher schon von Jacob Carl v. Wilde, kaiserl. königl. Commissario, lic. jur. utr. und procuratori immat. aug. cam. imper., damals in Fürth sich enthaltend, vorgenommenen Examine wohlbestanden, wie das ausgefertigte Zeugniss mit mehreren besagt, ... ungehindert dies Amt zu gebrauchen mit Geboten und Verboten bei Poen, welche von Kaisers Joseph I. Maj. der dem Haus Schwarzburg ertheilten Privilegien gemäss besonders gesetzt, auch dem ihm, dem Pfalzgrafen, ertheilten diplomati einverleibt worden, nämlich von 300 Mark löthigen Goldes." Dann folgt noch die Abbildung und Beschreibung

[1]) Geboren 1741, also zur Zeit seiner Bestellung zum Notar 29 Jahre alt.

des vom Pfalzgrafen ertheilten Signets und die Mittheilung, dass der Pfalzgraf den ernannten Notar in Eid genommen. Die Urkunde datirt von Mark Erlbach, dem Pfarrort des Pfalzgrafen.

§ 11.

Schulen.

Ueber die Schulbildung derjenigen Persönlichkeiten, die zur Mitwirkung an der Rechtsprechung berufen waren, lassen sich für Brandenburg nur dürftige Nachrichten beibringen.

Man schied im Mittelalter von den „Generalstudien“ (d. h. den Universitäten, deren Diplome den Werth hatten, dass sie ihren Inhaber befähigten, allgemein in der gesammten civilisirten Welt als Lehrer aufzutreten) die Partikularstudien, die nicht, wie die Universitäten, von Papst und Kaiser, vielmehr von den Städten oder Bischöfen für ihren Sonderbezirk gegründet, bestimmt waren, eine höhere Bildung zu erzielen, als die Trivialschulen sie gewährten.[1]) Ein solches namhaftes „Partikular“ war das, auf welchem Roter seine Vorstudien für die Universität machte.[2]) Auch kam es vor, dass ein Partikular zur Universität erhoben wurde, wie z. B. 1544 in Königsberg,[3]) wo bereits 1539 dafür gesorgt wurde, dass in der Stadt öffentliche juristische Vorlesungen stattfanden. Aehnliche Einrichtungen schufen 1529 Strassburg und 1539 Danzig: „der Rechten Doktor“ Jacob Kyrsser wurde 1529 als Diener angenommen, um in der Stadt Strassburg in kaiserlichen Rechten zu lesen, auch sollte er advoziren dürfen,[4]) und Mag. Conrad Lagus, der 1522 eine Privatschule mit Pensionat in Wittenberg hielt, wurde 1539 Syndikus des Rathes zu Danzig mit der Auf-

[1]) Vergl. Kaufmann, Gesch. der Universitäten I, 372. M. Lauterbachs Tagebuch auf das J. 1538, herausgegeben von Seidemann, S. 71.

[2]) Siehe oben S. 96.

[3]) Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 347, 357.

[4]) Eheberg, Verfassung, Verwaltung und Wirthschaftsgesch. von Strassburg 1899 S. 559. Kyrssers Vater war Kanzler des Markgrafen Philipp zu Baden; ein Kleriker Peter K. studirt 1497 in Bologna und promovirt da, fungirt als Reichskammergerichts- und (1515) als Brandenb. Rath von Haus aus. Knod, Deutsche Studenten in Bologna. 1899 S. 251.

lage, „unser Jugend oder sonst, die solches zu hören begierig sein werden, eine Lection in den Rechten zu thuende“.[1])

Solche oder ähnliche Einrichtungen finden sich in Brandenburg nicht; auch von einer Notariatsschule ist keine Spur vorhanden. Die altstädtische Schule stand in vorreformatorischer Zeit in nächster Beziehung zur Gotthardkirche und bezweckte nur, diejenigen Kenntnisse einzuprägen, die beim äusseren Kultus nothwendig waren.[2]) Ein Visitationsabschied von 1541 ordnete, da „die Schule in dieser Stadt etwas gefallen“, die Anstellung von vier Lehrern (statt der bisherigen drei) an. Die neustädtische Schule beruhte seit 1565 auf der Schulordnung Melanchthons von 1528.[3]) Von Rechtsunterricht war in keiner der beiden Schulen die Rede. Als in Folge der Stiftung der Frau von Saldern 1589 eine Neuorganisation der altstädtischen Schule eintrat, wurde als Ziel der Erwerb christlicher Frömmigkeit und Kenntniss der Gelehrten-Sprachen hingestellt, „pietas literata“, wie es der damalige Rektor Haveland nannte; Latinität bildete den Mittelpunkt des ganzen Unterrichts; für begabte arme Schüler, die nicht in der Lage waren, die Universität zu beziehen, sollten aber die ersten Elemente der Rechtsinstitutionen, („cunabula legum“) gelehrt werden, um vor Allem in den gerichtlichen Sprachgebrauch einzuführen.[4]) Ausserdem finden sich vereinzelt in den Schöppenstuhlsakten Spuren, dass vor den Universitäten mehrere auswärtige Schulen besucht wurden, worunter anscheinend Partikularstudien zu verstehen sind. So haben am Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts zwei Söhne von Neuruppiner Bürgern „in Trivial- und hohen Schulen zu Ruppin, Olmütz, Prag, Braunsberg und Wittenberg ihre Ausbildung erhalten“ (49 307). Einmal wird auch die Schule zu Thorn als eine solche auswärtige Schule genannt. Der Sohn eines Pfarrers im Dorfe Dalgow (bei Spandau) besucht im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts bis zum sechzehnten Jahre die Schule

---

[1]) Stintzing, Gesch. d. RW. I, 297. Muther, Zur Gesch. d. RW. S. 329.

[2]) Tschirsch, Beiträge zur Gesch. der Saldria. Brandenburg 1889.

[3]) Rasmus, Beitr. zur Gesch. des alt- und neustädt. Gymn. zu Brdb. I. Das neust. Lyceum 1330—1797. Brandenburg 1891 (Schulprogramm).

[4]) Tschirsch a. a. O. S. 63 bis 68.

in Spandau, dann hält er sich, anscheinend als Präceptor in adeligen Häusern, fünf Jahre in fremden Landen auf, um mit 21 Jahren seine Studien in Wittenberg „zu kontinuiren" (6 616.) Der Sohn des Krügers Paul Claus zu Beetzendorf besucht um 1600 (56 37), nachdem sich seine verwitwete Mutter mit einem Bürger in Gardelegen wieder verheirathet hat, dort „und anderswo Schulen und Universitäten", insbesondere die Universität Helmstädt, auf der er den Namen Michael Nicolai führt. [1])

Für diejenigen Persönlichkeiten, die an der Rechtsprechung der Schöppenstühle betheiligt waren, hat sich etwa seit der Reformationszeit ein Rechtsunterricht auf Universitäten, wie wir aus den über die Brandenburgischen Schöppenschreiber und Schöppen beigebrachten Nachrichten entnehmen können, als unabweisliches Bedürfniss herausgestellt. Nur Schreiber an den kleineren Gerichten oder Notare konnten sich mit einer Ausbildung in Trivialschulen und in Schreibstuben auch noch gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts genügen lassen. Wie es sich mit den Ausbildungsmitteln für Advokaten und Prokuratoren verhielt, ist aus dem uns vorliegenden Material nicht ersichtlich; Advokaten und Prokuratoren treten darin auffällig zurück; nur in seltenen Fällen wird des einen oder anderen Erwähnung gethan. Das hängt damit zusammen, dass es lange Zeit Sitte der Advokaten ist, die von ihnen gefertigten Schriftstücke durch die Partei besiegeln und später auch unterschreiben zu lassen. [2]) Ueber die Bibliothek und über die literarische Thätigkeit eines Brandenburger Advokaten aus dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts wird unten (§ 13) berichtet werden. Seit 1710 erfordert man in Preussen für solche Persönlichkeiten eine Prüfung, doch konnten sie auch schon vorher

[1]) Weitere Schulen und Universitäten macht die bezeichnete Quelle nicht namhaft. Da nach ihr Nicolai 1607 an der Pest starb, ist auch nicht ersichtlich, welches Ziel er bei seinem Studium verfolgte.

[2]) Das beweisen zahlreiche Missiven in den Schöppenstuhlsakten. Von Martin Bellin als Anwalt eigenhändig geschriebene Sätze im Sichterschen Prozesse des J. 1502 sind mit Sichters Siegel versehen. Siehe oben S. 136.

sich prüfen lassen.[1]) Die zum Dienst als Einzelrichter Berufenen, wie die Notare oder die Amtsschreiber, werden auch noch im achtzehnten Jahrhundert sich praktisch in Schreibstuben haben schulen lassen, wie jener Notar, von welchem oben (S. 183) berichtet ist.

Die Zustände, welche hiernach den Uebergang aus der Periode des ungelehrten Rechts zu der Periode des gelehrten Rechts begleiten, ähneln überraschend denen Roms, als dasselbe zur Kaiserzeit griechischem Einflusse unterworfen war. Schilderungen, die von dieser Zeit gemacht werden[2]), lesen sich, als sollten sie den Prozess der Romanisirung unseres deutschen Rechtes wiedergeben: Die Kenntniss des heimischen Rechtes wird auf der einen Seite als Bestandtheil des für den Lebensverkehr unentbehrlichen Wissens betrachtet, auf der anderen Seite wird sie in erhöhtem Maasse als ein Stück humanistischer Bildung vom Manne besseren Standes erfordert und dem Jünglinge vornehmlich durch den Unterricht eines Kundigen verschafft; dann aber scheidet die Rechtslehre aus den humanistischen Unterrichtsfächern aus wegen des allzugrossen Anwachsens der juristischen Literatur; exakte Kenntniss des Privatrechts wird eine eigene Disziplin; als solche wird sie vom Schüler erlernt; didaktisch werden konkrete Rechtsfragen und Rechtsfälle erörtert, nicht an bestimmten Orten, aber vorzugsweise in Rom und Beryt in Syrien; Kaiser und Kommunen stellen Rechtslehrer an und schaffen Hörsäle; es scheidet sich die niedere Praxis der Notare und Anwälte von der Praxis der dem Jurisdiktionsmagistrat als Hilfsarbeiter beigegebenen assessores und von dem höheren Staatsdienst respondirender Rechtsgelehrten. Nur das eine Moment fehlt im alten Rom, das für Deutschland hauptsächlich die Rechtsgelehrsamkeit förderte, der Einfluss des klerikalen Elementes; denn dem rechtsgelehrten Laien des sechzehnten Jahrhunderts in Deutschland ging überall der auf das neuere Rom hingewiesene rechtsgelehrte Kleriker voraus.

[1]) Justizmin.-Bl. von 1882 S. 48.

[2]) Voigt, Römische Rechtsgesch. Bd. 2 1899 S. 191 ff.

Seine Spur haben wir in den ältesten Stadtschreibern Brandenburgs gefunden, die erst aus den katholischen Geistlichen, dann aus den protestantischen Schulleitern hervorgingen.

So lange es für Persönlichkeiten, die in der juristischen Praxis thätig zu sein hatten, an einer Universitätsbildung fehlte, half in Deutschland die populäre Rechtsliteratur aus, die sich einer grossen Verbreitung erfreute, erst in Handschriften, die bis in das vierzehnte Jahrhundert zurückreichen, dann seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in Drucken, vor Allem in den Vokabularien und Repertorien, d. h. alphabetisch geordneten Nachschlagebüchern, in denen sich Definitionen und Quellenbelege zusammengehäuft finden, damit dem Nachschlagenden das Studium der Quellen selbst erspart bleiben könne.[1])

Was von diesen Werken der Brandenburger Schöppenstuhl besass, wird demnächst (§ 13) dargelegt werden. Eines der meistgebrauchten dieser Bücher ist das repertorium juris utriusque des 1497 in Rom verstorbenen, in Padua promovirten Konsistorialadvokaten Johannes Bertachini (drei Foliobände). Ueber die Art und Weise, wie dies Repertorium von Advokaten benutzt wurde, belehrt ein im Jahre 1530 (1 168 ff.) vor dem Stadtgericht Wusterhausen geführter Prozess um Herausgabe einer Mühle. Des Klägers Advokat oder „Setzer" (d. h. der Verfasser von Schriftsätzen) füllt seine Schriften reichlich mit Citaten aus Bartolus, Baldus, Dinus, Joh. Andreas, Alexander de Imola; dem hält der Advokat des Beklagten entgegen, „die vielfältigen allegata seien aus Unverstand hin und wieder aus den Repertorien zu Hauf gelesen" (= zusammengelesen) „und thäten nichts zur Sache" (1 172. 183); wenn der Gegner sich nicht allein auf die Repertorien verlassen, sondern die loca und die doctores angesehen und verstanden hätte, so würde er es viel anders gefunden und sich geschämt haben, diese allegata zu diesem casu zu allegiren; das Repertorium, aus dem der Gegner das, was er über die possessio civilissima vortrage,

[1]) Stintzing, Gesch. der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechtes. Seckel, Beiträge zur Gesch. beider Rechte im M.Alter, 1. Bd.

entnommen habe, gebe die diffinitio possessionis civilissimae dahin: scilicet quod dicatur illa, quae ex dispositione statuti transfertur in heredem; dazu würden die vom Gegner angeführten Allegata gegeben, damit es scheine, er habe viel gelesen, aber die Allegata passten nicht. Denselben Vorwurf muss 1557 (6 66) ein Anwalt in Kyritz von seinem Gegner hören: er habe „ein halb repertorium voller leges, die er doch an ihren Oertern nicht gelesen oder nicht verstehe, zu Hauf geraffet und gebacken, als sei es eines gewaltigen klugen Dinges“.

§ 12.

Universitäten.

Von den gelehrten Schöppen Brandenburgs in der Uebergangsperiode des sechzehnten Jahrhunderts und von denen der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hatte Niemand einen juristischen Gelehrtengrad aufzuweisen. Da die Eintragungen in die älteren Universitätsmatrikeln über die Zugehörigkeit der Scholaren zu einer bestimmten Fakultät keine Nachricht geben, so ist oft nur aus besonderen Umständen zu vermuthen, dass ein Immatrikulirter der Juristenfakultät angehört hat. Der Magistertitel, welcher viele Schöppen dieser Zeit schmückte, deutet nur auf einen ehrenvollen Abschluss des Studiums der humaniora hin.

Die Juristenfakultät sowie die medizinische und theologische bildeten am Ausgange des Mittelalters die oberen Fakultäten, denen die Artistenfakultät gegenüberstand. In ihr wurden die allgemeinen Wissenschaften, die liberales artes, gelehrt. War nun auch bei der Verleihung der Juristengrade nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass der zu Promovirende der Artistenfakultät angehört haben müsse,[1]) so war doch der normale Bildungsgang der Juristen der, dass er mit dem Studium der artes liberales, besonders der Dialektik und Rhetorik, begann und erst, nachdem das Baccalaureat und die Magisterwürde erreicht war, zu den studia altiora, difficiliora et graviora überging. Auf das Studium

---

[1]) Kaufmann a. a. O. S. 286.

der artes liberales rechnete man ein bis drei Jahre, auf das juristische Studium, wenn es zur Erlangung der summi honores führen sollte, fünf Jahre.[1])

Eine besonders ausgedehnte Studienzeit ist daher ein ziemlich sicheres Zeichen dafür, dass dem Studium der artes liberales ein Spezialstudium gefolgt ist. Die Schöppen, welche längere Zeit studirt haben,[2]) werden sich also sehr wahrscheinlich mehr oder weniger eingehend mit juristischen Studien befasst haben.

Einen anderen Anhaltspunkt für den Bildungsgang der Schöppen bildet das Amt, welches sie in der städtischen Verwaltung bekleideten. So werden wir von denjenigen, denen das Amt eines Syndikus anvertraut wurde, welche also berufen waren, in juristischen Angelegenheiten dem Rathe mit ihren Kenntnissen zur Seite zu stehen, annehmen müssen, dass sie eine gründliche juristische Vorbildung genossen hatten.[3])

Andererseits macht bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Schöppen jener Zeit ihre frühere Lebensstellung eine genügende juristische Vorbildung, ja überhaupt ein juristisches Studium sehr unwahrscheinlich. Es sind das diejenigen, welche, bevor sie in den Rath und Schöppenstuhl eintraten, Rektoren oder Lehrer an städtischen, in der Regel an Brandenburger Schulen gewesen waren. Wenn sich einige von ihnen überhaupt mit Jurisprudenz befasst haben, so werden die Rechtskenntnisse, welche sie mitbrachten, nur oberflächliche gewesen sein.

Die Schulmeister waren vorläufig ein Ersatz für gelehrte Juristen. In den alten Sprachen und gelehrten Wissenschaften

---

[1]) Stintzing, Gesch. d. deutschen R. W. 1, 75.

[2]) Wir wissen dies nach Obigem (2. Buch) von Gregorius Boldicke, der 1551 in Wittenberg und 1559 in Frankfurt immatrikulirt ist (S. 99), von Bartholmäus Boldicke, der 1567 und als Magister 1571 studirte (S. 123), von Mag. Johannes Lampert, dessen Studium sich von 1566 bis 1577 ausdehnte (S. 141), von Mag. Conrad Zabel, dessen Studium 12 Jahre währte, und der seine praktische Laufbahn als Kammergerichtsadvokat begann (S. 159).

[3]) Zu ihnen gehören Joachim Heinatz, Johannes Floring, Mag. Bartholomäus Boldicke, Siegmund Bardeleben, Zacharias Garcaeus, Mag. David Kühns (S. 123. 100. 101. 107).

bewandert, vereinten sie in sich die Vorbedingungen, um durch Selbststudium und Praxis sich die zur Ausübung des gelehrten Schöppenamts nöthigen Kenntnisse anzueignen.

Im Jahre 1630 starb der letzte ehemalige Schulmeister unter den Brandenburger Schöppen. Damit war das Uebergangsstadium der Vermischung von juristischen und nichtjuristischen Gelehrten überwunden. Erst jetzt war die Umwandlung des Schöppenstuhls in ein juristisches Gelehrtenkollegium vollzogen. Also hier auch, wie in so vielen anderweiten Entwicklungen des innern Staatslebens, bildet der dreissigjährige Krieg die grosse Cäsur. Ausführlichere Nachrichten über den Bildungsgang von Schöppen aus der folgenden Periode besitzen wir nur vereinzelt.

Ein Jahrhundert etwa hatte dazu gehört, die spezifische Ausbildung von gelehrten Berufsjuristen so in die Wege zu leiten, dass nur noch solche in den Schöppenstuhl gelangten. Die Wahrnehmung, die anderwärts in deutschen Territorien gemacht ist, dass die Reformation der Kirche ihren starken Einfluss dahin äussert, die Universitäten zu bevölkern, bestätigt sich auch für die Mark. Zahlreiche Männer in Amt und Würden, denen die akademische Bildung abging, sahen sich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts dazu veranlasst, ihre Söhne auf Universitäten zu senden. Das galt nicht etwa bloss für das theologische und philologische, es galt ebenso für das juristische Studium. Bernhard Fromholtz war 1530 Richter in Brandenburg, ohne akademisch gebildet zu sein; Simon Fromholtz aus Brandenburg studirt 1542 in Wittenberg. Levin Brunow, der nichtgelehrte Bürgermeister von Stendal im Jahre 1540 (3 208), lässt seinen gleichnamigen Sohn 1578 in Frankfurt immatrikuliren. Kaspar Bellin ist 1551 (4 134) als nichtgelehrter Erbhofrichter in Ruppin thätig, Heinrich Bellin Ruppinensis studirt 1556 in Frankfurt. Der nichtgelehrte Amtsvogt des Jahres 1551 Wolf Schacht in Küstrin sendet seinen Sohn Joh. Schacht 1563 nach Frankfurt. Aus der Familie des Richters Gorius Maddische zu Schivelbein (1556: 4 487) sind Jacobus Madiskius Schifelbeinensis 1606 und Jacobus Madiske Tempelbergensis 1602 in Frankfurt immatrikulirt. Jacob Krell, 1556 Richter in Neu-

ruppin, studirt entweder selbst 1566 in Frankfurt oder lässt dort in diesem Jahre seinen gleichnamigen Sohn studiren. Der 1558 in Lenzen genannte Stadtrichter Jacob Staud lässt seinen gleichnamigen Sohn 1558 und 1567[1]) in Frankfurt studiren, desgleichen der 1558 in Havelberg als Notar (6 571) und 1561 (12 227) als Schöppe genannte Anton Detert 1604 seine Söhne oder Enkel Anton und Richard Detert, und ebenso 1592 der 1559 (7 400) genannte Schreiber der v. Jagow Matthias Wiprecht. Joachim Gibellinus aus Schivelbein studirt 1591 in Frankfurt; Georg Gibelle ist 1567 (11 391) Richter in Schivelbein. Johann Marcus aus Salzwedel studirt 1584 in Frankfurt, 1567 ist Johann Marcus Schreiber in Schönhausen (UB 3 11.89). Mag. Henning Floring der jüngere aus Wittstock ist 1589 Notar der Universität Frankfurt; Henning Floring der ältere ist 1561 Schöppe in Wittstock. Matz Hufner ist 1572 (12 612) Amtsschreiber in Lindow; seine drei Söhne werden 1577 in Frankfurt immatrikulirt. Basilius Melhorn ist 1574 (15 122) Protonotar in Frankfurt, seine Söhne studiren 1570 daselbst. Der Sohn des Besitzers des Schulzengerichts in Abendorf bei Wilsnack, Namens Jahn, lässt 1587 (59 100) seinen Sohn Arnold in Frankfurt immatrikuliren.

Frankfurt, 1506 als Landesuniversität für die Mark gestiftet, war naturgemäss diejenige Universität, welche bei weitem die meisten märkischen Juristen besuchten; in früherer Zeit findet man Märker in Leipzig, Erfurt und (zwischen 1502 und 1506, sowie zur Zeit der Reformatoren) in der 1502 gegründeten Universität Wittenberg; sonst sind noch Rostock, Greifswald, Jena, Helmstädt und (seit dem achtzehnten Jahrh.) besonders Halle vertreten. Davon, dass einer der Brandenburger Schöppen italienische Universitäten besucht habe, findet sich nichts,[2]) wohl aber kommen einzelne Schöppen vor, die die

[1]) Jacob Staudt junior Tangermundensis.

[2]) In Decis. II, Fol. 114 wird einmal erwähnt, dass der Sohn des Bürgermeisters Rögelin zu Padua gestorben sei. Wo R. Bürgermeister war, bleibt ungesagt. Des Brandenb. Bürgermeisters und Schöppen Schuler Sohn studirte 1533 in Padua. Siehe unten S. 214. Der Sohn des Bürgermeisters Andreas Goldbeck zu Werben a. E. († 1576) liess seinen Sohn Heinrich

peregrinatio academica des siebzehnten Jahrhunderts zu ihrer Ausbildung unternahmen. Seit dem Jahre 1700 gab es keinen Graduirten mehr im Schöppenstuhle. Eine der namhaftesten deutschen Juristenfamilien des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, die der Carpzow, leitet, wie wir oben (S. 119) sahen, ihren Ursprung von einem der frühsten gelehrten Juristen Brandenburgs her.

Nur vier Brandenburger Schöppen sind als Schriftsteller aufgetreten: einer (Garcäus) als märkischer Chronist, die beiden andern (Zieritz und Cramer) als Kriminalisten, der vierte (Prätorius) als Dichter.[1])

Das Bild, welches uns hiernach die Entwicklung des Schöppenstuhls zu einem aus gelehrten Juristen zusammengesetzten Kollegium bietet, ist kein glänzendes. Erst spät war die Wandlung vollendet. Man ist geneigt, die überwiegende Mehrzahl der Brandenburger Schöppen in die Klasse der Halbgelehrten zu verweisen, obwohl sie vielfach in fliessendem Latein,[2]) mannigfach auch in Französisch schreiben, sogar auf Wunsch der französischen Gerichte in Frankfurt a. O. 1736 (78 599 ff.)[3]) französische Sprüche mit bogenlanger französischer Begründung fällen, ja (1747) auf die Uebersetzung holländischer Aktenstücke sich einlassen.[4]) Immerhin steht die juristische Ausbildung der Mitglieder des Schöppenstuhls und der Rathskollegien beider Städte Brandenburg höher als die sonstiger städtischer Kollegien des Landes, da diese während des ganzen siebzehnten Jahrhunderts noch zahlreiche Laienelemente aufweisen, welche das städtische Amt neben ihrem bürgerlichen Beruf versahen, und nicht wenige Berufsbeamte, welche eine untergeordnete Ausbildung in Kanzleien genossen hatten. Als Beispiele mögen folgende Nachrichten dienen. Der Bürgermeister von Prenzlau Am-

---

(späteren Berliner Kammergerichtsrath) 1556 nach (Seidel, Bildersamml. S. 92) in Bologna promoviren. Die acta nationis germ. bonon. nennen ihn nicht.

[1]) Siehe oben Seite 102. 160. 167. 143.

[2]) Freilich fehlt es auch nicht an Schnitzern wie „der“ lex, „der“ dos.

[3]) Das Urtheil hat Oelschläger konzipirt. Ueber ihn Seite 171.

[4]) Schlitte rückt dem Urtheil in einer Sache aus Emmerich eine holländische Urkunde ein, die interpretirt wird (98 200). Ueber ihn S. 173.

brosius Fürstenau war (1551: 4 226) Handelsmann.[1]) In Tangermünde versah um 1600 (68 219) ein Bäcker das Amt des regierenden Bürgermeisters und des Stadtrichters.[2]) In Berlin[3]) war von 1623 bis 1640 Casper Miser Bürgermeister, welcher bei einem Konsistorialrath als Schreiber gearbeitet hatte, der Kaufmann Jeremias Eger war von 1636 an Gerichtsschöppe und von 1643 bis 1654 Rathsherr, der Apotheker Bartholomäus Zorn war von 1643 bis 1667 im Rath, der Bürgermeister Hoyer Friedrich Striepe (1669 bis 1670) war von 1651 an Kammerkanzlist des Kurfürsten, von 1655 an Vicekammermeister und seit 1660 Amtskammerrath gewesen, die Bürgermeister Reinhard Neuhaus (1670 bis 1680) und Matthias Neuhaus (1673 bis 1681) betrieben eine Handlung. In Cöln a. Spr. erscheint 1614 der Apotheker Peucer als Rathsherr, und der Bürgermeister Heinrich Julius Brandes (1686 bis 1691) war bei einem Rath und Oberamtmann als Schreiber in die Schule gegangen, um dann kurfürstlicher Hof-Küchenschreiber und später kurfürstlicher Fischmeister zu werden. In Frankfurt a. O. war Friedrich Schaum 1597 Assessor des Gerichtsstuhls, 1601 Richter und von 1604 bis 1616 Bürgermeister, zugleich aber Handelsmann, ebenso gehörten dem dortigen Kaufmannsstande an David Reinhart, 1587 Schöppe, 1596 Richter und von 1606 bis 1630 Bürgermeister, desgleichen Sebastian Stymmel, 1601 Schöppe, 1615 Rathsherr, Sixtus Sandtreuter, Bürgermeister von 1609 bis 1624, Georg Schuller, 1612 Schöppe, S. Merten, 1635 (76 84) Schöppe, endlich Gottfried Tiefftrunck, Schöppe von 1656 bis 1673. Johann Thieme, ein Buchhändler, war 1606 Schöppe, 1608 bis 1611 Richter und von 1625 bis 1630 Bürgermeister In Spandau war der Kaufmann Georg Neumeister von 1639 an Schöppe und von 1665 bis 1676 Bürgermeister. In Küstrin war der Apotheker Georg Heinrich Boltzmann von

---

[1]) Der dortige Stadtschreiber war 1584 (UB. 2 21) Magister.

[2]) 1525 war dagegen Mag. Martin Brüggemann dort Bürgermeister (7 453); desgl. 1578 (19 604) Mag. Nauss Bürgermeister in Müncheberg, 1565 Mag. Adr. Schulz Schöppe in Prenzlau (10 235).

[3]) Diese und die weiteren Nachrichten sind aus Leichenpredigtsammlungen der Kgl. Bibl. und des Grauen Klosters zu Berlin entlehnt.

1650 bis 1673 Bürgermeister und Hofrichter. Neu-Ruppin hatte von 1618 an den Tuchmacher und Kaufmann Laurentius Seger und von 1651 an den Kauf- und Handelsmann Zacharias Stenzer zu Schöppen. In Neustadt-Eberswalde war von 1675 bis 1690 der kurfürstliche Kupferhammermeister Samuel Meiner, in Salzwedel von 1687 bis 1697 der Kauf- und Handelsmann Johann Köppen, in Arneburg von 1665 bis 1680 der Kaufmann Abraham Schwechten, in Beskow bis 1661 der Apotheker Wolfgang Pabstein Bürgermeister. Jacob Rönnefarth, bis 1668 Bürgermeister in Nauen, hatte den Handel erlernt und sich dann bei einem Amtsschreiber ausgebildet. Peter Schulze, welcher in Wriezen zunächst Schöppe, dann 1608 Richter und 1611 Bürgermeister wurde, hatte als Schreiber seine Ausbildung genossen.

Eine verschwindend kleine Anzahl der Brandenburger Schöppen gelangte, wie wir sahen, zu den summi honores, während die grosse Mehrzahl über die Resultate ihrer juristischen Ausbildung kein Zeugniss aufzuweisen hatten. Die Mark besaß nicht die Mittel, für ihre grösseren Städte ein erstklassiges Gelehrtenmaterial heranzuziehen. An Reichthum stand sie anderen deutschen Territorien nach. Nicht viele märkische Studenten waren in der Lage, die volle Studienzeit, welche zur Promotion verlangt wurde, auf der Universität zu verweilen und alsdann die grossen Kosten des Doktorats zu erschwingen.[1]) Den wenigen, welche den Doktorhut erwarben, winkten andere Ehren, als die, im Rathsstuhl und Schöppenstuhl Brandenburgs oder anderer märkischen Städte zu sitzen. Das ist dieselbe Wahrnehmung, die wir überhaupt für die deutschen Territorien zu machen haben. Von Brandenburgern zog es Georg Sabinus, der Sohn des Brandenburger Bürgermeisters Balthasar Schuller († 1543) und der Bruder des Brandenburger Bürgermeisters Andreas Schuller († 1584) vor, dem kurfürstlichen Hof und der Frankfurter und Königsberger Universität seine Kraft zu widmen. Der Sohn des Bürgermeisters Christian Matthias, Thomas Matthias, trat in den Berliner Geheimen Rath ein.

---

[1]) Vergl. auch Stintzing a. a. O. I, 76.

Karl Bardeleben, der Sohn des Bürgermeisters und Schöppen Matthias Bardeleben wurde Geheimer Rath und Hauptmann zu Lenzen. Der Sohn des Bürgermeisters und Schöppen Thomas Lipe, Dr. juris Joachim Lipe, wandte sich nach Leipzig; dahin ging auch der Sohn des Schöppen Zabel, Dr. Johann Zabel, der dort Oberhofgerichts- und Schöppenstuhlsassessor, Rath und Bürgermeister wurde. Dr. Tornow, der Sohn des Bürgermeisters Johann Tornow, wurde Hof- und Kammergerichtsrath zu Berlin.

Eine Bestimmung, wie sie sich z. B. für Leipzig in der Fundationsurkunde des Schöppenstuhls von 1574 findet, dass wenigstens drei Schöppen Doktoren sein müssten,[1]) liess sich nur für die Schöppenstühle an Universitätsstädten durchführen. Solche Schöppenstühle waren gelehrte Gerichte, denen man das äusserliche Gewand eines „Schöppenstuhls" umgehängt hatte, als wären sie noch alte Volksgerichte. Der Brandenburger Schöppenstuhl war das alte Volksgericht selbst, aber im Mantel der Gelehrsamkeit.

§ 13.[2])

Bibliothek.

Noch mehr als der Brandenburger Schöppenstuhl und das Aktenmaterial, das von seiner Thätigkeit Zeugniss ablegt, hat bisher die Bibliothek, die dem Schöppenstuhl bei seiner Thätigkeit zur Verfügung stand, im Verborgenen geruht.

Diese Bibliothek ist in demjenigen Theile, der nicht-juristische Fachschriften enthält, zur Zeit im Brandenburger Rathhaus verwahrt und — im Bestande von 684 Bänden[3]) — der heutigen Rathsbibliothek einverleibt, also Eigenthum der Stadt geworden. Der übrige zumeist juristische Theil — 1084 Bände — ist jetzt Eigenthum des Staates[4]) und wird

[1]) Distel, Ztschr. für RGesch. Bd. 23 S. 87.

[2]) Das in diesem Paragraphen mitgetheilte thatsächliche Material beruht im Wesentlichen auf Ermittelungen des Herrn Landrichters Deichmann.

[3]) Dullo, Kommunalgeschichte der Stadt Br. 1886 S. 16.

[4]) Durch einen wundersamen Schreibfehler im Schöppenbuche des Brdb. Schöppenstuhls wird fol. 20 unterm Jahre 1785 die Gesammtzahl der

bis zum heutigen Tage als Schöppenstuhlsbibliothek in einem Oberstockzimmer des Amtsgerichts zu Brandenburg, dem sie überwiesen ist, gesondert verwaltet.

Wie ein günstiger Zufall in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten ein Material erhalten hat, aus dem wir einen Einblick in die amtliche Thätigkeit der Schöppen gewinnen, so hat uns in der Schöppenstuhlsbibliothek ein gleich günstiger Zufall den Apparat erhalten, mit welchem ein deutscher Schöppenstuhl vom Beginne des sechzehnten bis zum Beginne des neunzehnten Jahrhunderts arbeitete. Den interessantesten Theil dieser Bibliothek bildet die in den Jahren 1480 bis etwa 1530 entstandene Büchersammlung eines gelehrten Notars, des Mag. Petrus Viti, mit einer Reihe werthvoller Inkunabeln. Daneben birgt die Bibliothek noch eine Reihe anderer Inkunabeln, von denen feststeht, dass sie nicht jenem Notare gehörten. Da sonst von ihrem Vorbesitzer nichts erhellt und da kaum anzunehmen ist, dass der Rath der Altstadt solche Inkunabeln nach den 1530er Jahren ankaufte, so lässt sich wohl in ihnen ein städtischer Erwerb sehen, der vor dem Erwerbe der Bücher Vitis liegt oder der sich gleichzeitig ohne Kostenaufwand für die Stadt vollzog.

I.

Die ältesten nicht von Viti herstammenden Bücher sollen hier zunächst herausgehoben werden. Es sind 9 Bände, die 17 Druckwerke umfassen. Der Glosse zu den Institutionen [1]) reiht sich der Codex nebst Glosse in zwei Exemplaren an.[2]) Das kanonische Recht ist ebenfalls in einigen Glossen

im Katalog verzeichneten Bücher auf 12292 (statt 1229) angegeben. Im 31. Jahresbericht des Brdb. historischen Vereins ist die unrichtige Zahl übernommen.

[1]) Hain, Repertorium bibliographicum, Stuttgart, 1826, 1831 No. * 9491. Der Druck umfasst nur 112 Folien. Nach Hain folgen von fol. 113 an die consuetudines feudorum und ist fol. 150 als Druckort, Drucker und Jahr Strassburg, Henricus Eggesteyn, 1472 angegeben. Auf dem Innendeckel des Bandes ist handschriftlich vermerkt: „Liber institutionum domini Jacobi Weyßmantel de Liptzk."

[2]) Venedig, Andreas de Thoresanis de Asula, 1489 (Hain 9612), Venedig, Baptista de Tortis, 1493 (Hain 9616).

vertreten.[1]) Mehrere Werke gehören der populären juristischen Literatur an,[2]) einige der theologischen,[3]) einige anderen Wissenschaften. Einem der Bände sind sieben Handschriften beigefügt, die einzigen, welche die Bibliothek überhaupt besitzt.[4])

Nach dem Inhalte der Bücher kann es kaum zweifelhaft

---

[1]) Liber extra cum apparatu domini Bernardi, Nürnberg, Koberger, 1482 (Hain * 8014), Nicolaus Siculus (Panormitanus) Glosse zu den Clementinen, Colonie, Mag. Johannes Koelhoff de Lubec, 1474 (vermuthlich Hain 12336, wo die Bezeichnung nicht genau ist, Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts, Stuttgart, 1878, II, 33).

[2]) Johannes Milis de Verona, repertorium, Nicolaus Gotz de Sletzstat, 1475, s. l. (vermuthlich Hain 11153, nach Stintzing, populäre Literatur S. 145 wahrscheinlich in Cöln gedruckt), ein besonders das kanonische Recht berücksichtigendes Nachschlagebuch; liber dans modum legendi abbreviaturas in utroque jure, Nürnberg, Fridericus Creusner, 1476 (Hain * 11465, Stintzing S. 18); auctoritates decretorum omnem effectum tam textus quam glossarum nuctialiter et compendiose in se continentes, Colonie, Petrus de Olpe, 1470 (Druckfehler für 1477, vgl. Seckel, der Vocabularius juris, S. 358, Noten 152, 153; Hain 4246; Stintzing S. 126. Nach Seckel ist der Verfasser nicht Johannes Calderinus); Johann Koelner de Vanckel, summarium textuale et conclusiones super sextum, 1465 (nach Schulte II 384 Druckfehler für 1495), summarium textuale et conclusiones super clementinas, Colonie, Johann Koelhoff de Lubec, 1484, summarium et effectus extravagantium Johannis XXII (Hain * 9786), declaratio titulorum legalium, Leipzig, Mauricius Brandis, 1489 (Hain 2127, Stintzing S. 49), Christophorus Cuppener, examinata super autenticam habita divi imperatoris Friderici sub ti. C. ne fi. pro pa. situata, nebst annotationes, Leipzig, Melchior Lotter, 1507. Cuppener war von 1503 bis 1511 Professor in Leipzig (Stintzing, Gesch. d. deutsch. R.W. I S. 21).

[3]) Tractatus de doctrina dicendi et tacendi ab Albertano causidico Brixensi de ore beate Agathe compositus sub anno 1255 feria quarta post vincula Petri, s. l. et a. (nicht bei Hain), dialogus super libertate ecclesiastica inter Hugonem decanum et Oliverium burgimagistrum et Cathonem secretarium interlocutores, s. l. et a. (Hain * 6141), Paulus de sancta Maria, magister in theologia, episcopus Burgensis, dialogus, qui vocatur scrutinium scripturarum, s. l. et a. (Hain * 10762), Divi Bennonis Misnensis quondam episcopi vita, Leipzig, Melchior Lotter, 1512.

[4]) Sie sind dem liber extra mit der Glosse in demselben Einband angeheftet und bestehen aus den tituli decretalium, tituli legales, rubrice codicis, tituli autentici, rubrice institutionum, tituli libri feudorum, tituli legales.

sein, dass sie aus dem Besitze eines Geistlichen dem Stadtrathe in nicht näher bekannter Weise zufielen — eine Annahme, die durch die Art bestärkt wird, wie der Stadtrath durch die Säkularisation des Brandenburger Franziskanerklosters (1544) das Eigenthum der seit 1533 mit der Kloster bibliothek vereinigten Büchersammlung Vitis erwarb.

II.

Vitis Nachlass an juristischen Büchern umfasste nach dem noch vorhandenen Inventar von 1533 88 Werke in 69 Bänden, von denen die Schöppenstuhlsbibliothek heute noch 82 Werke in 62 Bänden besitzt. Davon sind vor 1500 und ohne Jahresangabe 53, nach 1500 35 Werke gedruckt.[1]) Die Sammlung stellt eine juristische Fachbibliothek im eigentlichsten Sinne dar. An der Spitze stehen die Ausgaben des Corpus juris canonici und civilis, meist mit der Glosse, sämmtlich, soweit ein Jahr angegeben ist, aus der Zeit vor 1500.[2]) Unter den älteren Drucken sind zahlreich die populären Bearbeitungen der verschiedensten Materien.[3]) Dazu

---

[1]) Zum Vergleiche sei angeführt, dass die Stadtbibliothek zu Braunschweig 44 juristische Inkunabeln besitzt (vergl. Nentwig, Die Wiegendrucke in der Stadtbibliothek zu Braunschweig, Wolfenbüttel 1891).

[2]) Sine loco et anno: die Digesten mit Glosse, der Liber sextus, die Clementinen mit Glosse, die Extravaganten ohne Glosse, die Extravaganten mit Glosse (nicht mehr vorhanden); ferner: liber extra cum ordinaria Bernardi, 1473 (Hain *7099, Schulte II, 115), autentica Friderici mit Glosse, 1487 (anscheinend Hain 7382, wo der Druck mangelhaft verzeichnet ist), decretum, Venetiis 1487 (nicht mehr vorhanden), codex Justinianus mit Glosse, Lugduni 1492 (nicht mehr vorhanden). Auffallend ist, dass eine Institutionenausgabe fehlt. Eine Codexausgabe von 1482, die Viti besonders eifrig durchgearbeitet hat, befindet sich in der St. Gotthardkirchenbibliothek (vergl. unten S. 210).

[3]) Sine loco et anno: rubricae juris civilis et canonici (nicht bei Hain), casus in terminis domini Accursii (Hain *69, Savigny 5, 348, Stintzing, pop. Lit. S. 61), speculum judiciale Guilelmi Durantis cum additionibus (Hain *6504, nach Savigny 5, 589 gedruckt in Strassburg, 1473), lectura arboris von Joh. Andree (Hain *1025), dasselbe Werk in anderer Ausgabe (nicht bei Hain), Roffredus, summa libellorum (wahrscheinlich Hain 11966, wo die Beschreibung ungenau ist, vergl. Savigny 5, 208, Schulte II, 76, Stintzing, pop. Lit. 360), libellus dans modum legendi abbreviaturas in utroque jure, tituli legales, processus judiciarius von Johannes de Urbach,

kommen eine Anzahl Lekturen,[1]) einige Repetitionen und Repetitionensammlungen[2]) und endlich Traktate in grosser Anzahl.[3])

tractatus praesumptionum, summa magistri Dominici de civitate Vicentia, qualiter notarii archiepiscoporum debeant notarie officium exercere, epistole et prohemia super gratiis faciendis, tractatus notariatus, defensorium juris, tractatus exceptionum domini Innoc. quarti, tractatus praescriptionum compositus per dominum Dynum de Mugilo legum doctorem, tractatus brevis de arbitris et arbitratoribus Petri Jacobi, differencie legum et canonum domini Galvani de Bononia, tractatus de tabellionibus per dom. Bar. compilatus (Stintzing, pop. Lit. 479, 480, Hain 11481 oder 11482). — Mit Jahresangabe: casus breves decretalium, Cöln, Johann Koelhoff, 1485 (Hain *4661, Stintzing, pop. Lit. 67), concordantie biblie et canonum cum titulis decretalium von Johannes Nivicellinus, Basel, Nicolaus Kessler, 1487 (Hain *9416, Stintzing S. 548), formularium advocatorum et procuratorum Romanae curiae et regii parleamenti, Basel 1489 (Hain *7296, vergl. Stintzing S. 256), Johannes de Auerbach, processus, Leipzig, Mauricius Brandis, 1489 (Hain 2126, Stintzing S. 239), vocabularius utriusque juris, Basel, Nicolaus Kessler, 1488 (Stintzing S. 131, Seckel S. 8 No. 23), Sebastian Brant, expositiones titulorum legalium, Basel, Michael Furter, 1490 (Hain *3725, Stintzing S. 455), vocabularium juris, Romae, Stephan Planck, 1494 (Seckel S. 8), compendium juris canonici, Argentinae 1499 (Hain *5558, Schulte II, 486).

[1]) Bartolus, lecturae super dig. und codex, sine loco et anno (Hain *2568, *2508, *2605, *2539, *2555, *2721, Savigny 6, 162. 166. 167. 168. 169), Nicolaus Siculus (Panormitanus), lectura super secundo, tertio decretalium, 1486 (nicht mehr vorhanden), idem super primo et secundo decretalium, Nürnberg, Koberger, 1485, 1486, super tertio, quarto, quinto decretalium, Nürnberg, Koberger, 1485 (Hain *12314), Baldus, super duodecim libros codicum et autenticorum, sine loco et anno (nicht mehr vorhanden).

[2]) Sine anno: Repetitionensammlung, venumd. in vico S. Jacobi (Hain *13876), ferner Lanfrancus de Oriano, repetitiones, Cöln, Johannes Koelhoff, 1488, Benedictus de Plumbino, vepetitiones, Papie, Christ. de Canibus, 1492 (Hain *13123).

[3]) Sine loco et anno: Franciscus de Acceptantibus de Aretio, tractatus, quae sit interlocutoria et quae diffinitiva sententia, Senis (nicht bei Hain, Panzer V, 5, vergl. Savigny 6, 328), Jacobus de Arena tr. positionum (nicht bei Hain, vergl. Savigny 5, 403), Johannes Baptista Caccialupus, tr. de pactis (Hain *4187, das Titelblatt und f. 1—8 fehlen, vergl. Savigny 6, 324 ff.), Paris de Putheo, tr. in materia ludi (Hain *13613), Martinus de Laude, tr. de primogenitura, rep. de ff. de R.V., Jacobus de Belviso, tr. de excommunicato (Hain *9929, vergl. Schulte II, 395). Ferner: Antonius de Cannaro, tr. de excusatore, Piscie 1489 (Hain *4306), Laurentius de Ridolfis, tr. de usuris, Piscie 1490 (Hain *13959), Amadeus Justinus, tr. sindicatus, Senis Henricus

Unter den Drucken nach 1500 nehmen die Lekturen und Kommentare zu den Digesten, dem Codex und dem kanonischen Recht einen breiteren Raum ein als unter den Inkunabeln.[1]) Bemerkenswerth ist die Konsiliensammlung,[2]) der sich die Decisionen der römischen Kurie anschliessen.[3])

de Harlem, 1493 (Hain*4587), Tyndarus, tr. in materia compensationum, Senis, Mag. de Haerlem, 1493 (Hain*15157, vergl. Savigny 6, 498), Joh. Baptista de Caccialupis, tr. de ludo, Senis, Mag. de Harlem, 1494 (Hain 4204, vergl. Savigny 6, 327), Angelus de Periglis tr. in materia societatis, Senis, Mag. de Harlem, 1493 (Hain 12632), Franciscus Lucanus de Parma, tr. de privilegio fisci, Venetiis, Raynaldus de Novimagio, 1496 (Hain*10249), Lanfrancus de Oriano, tr. de arbitris, Papie, Johannes de Lignano, 1498 (Hain*9891, Schulte II, 292), Benedictus de Barbis, tr. in materia guarantigiae, Senis 1498 (nicht bei Hain und Savigny). Zu nennen ist endlich Bartolus de Saxoferrato, consilia, quaestiones und tractatus s. l. et a. (Hain*2649, vergl. Savigny 6, 171 ff. nebst dem Repertorium aureum des Antonius de Prato über Bartolus' Werke (nicht bei Hain).

[1]) Bartholomeus de Salyceto, commentarius zum Codex, 3 Bände, Venetiis, Georgius de Arrivabenis, 1502 und 1503 (Panzer VIII, 359, 348); Jason Maynus, lectura zu vetus, infortiatum, novum und codex, 4 Bände, Band 1 Theil 1: Lugduni, Mag. Nicolaus de Benedictis, 1508, Theil 2: Lugduni, Jacobus Saccon, 1508, Band 2: Lugduni, Jo. Clein, 1508 und 1509, Band 3 und 4: Lugduni, Mag. Nicolaus de Benedictis, 1507—1509, tabula zur lectura, Lugduni 1514, idem, lectura super tit. de actionibus, Lugduni, Jacob Myt, 1514; Lucas de Penna, lectura super tres libros codicis, Paris, Mag. Bertholdus Rembolt, 1509; Paulus de Castro, lectura super dig. vetus, infortiatum, novum und codicem, Lugduni, Jacobus Saccon und Mag. Nicolaus de Benedictis, 1511; Alexander de Imola, lectura super dig. vetus, novum, infortiatum, codicem, Tridini 1514, 1515; Jacobus Butrigarius, lectura super codicem, Paris, Mag. Barth. Rembolt, 1516; Cynus de Pistorio, lectura super codicem, Lugduni, Jacobus Saccon, 1517; Baldus de Perusio, commentarius super dig. vetus, infortiatum, novum, codicem, Lugduni, Jacobus Saccon, 1517, 1518, Taurini, Mag. Nicolaus de Benedictis und Antonius Renatus, 1517, 1518; Philippus Franchus, lectura super sexto decretalium, Tridini 1512, super tit. de regulis juris in VI, Tridini 1512; Dominicus de sancto Geminiano, lectura super sextum librum decretalium, Lugduni, Jacobus Marescal, 1514.

[2]) Petrus Philippus Corneus, consilia, 4 Bände, Perusii 1501, 1502; Fredericus de Senis, consilia, Mediolani, Joan Angelus, 1507; Alexander de Imola, consilia, Venetiis, Baptista de Tortis, 1510, 1511; Philippus Decius, consilia, Papie, Jacobus de Burgofranco, 1512; Paulus de Castro, consilia (ohne Jahr, nach 1513), Fridericus de Petrusiis, consilia et quaestiones, Paris 1516 (nicht mehr vorhanden).

[3]) Decisiones rotae Romanae, Lugduni, Claudius Davost, 1509 (Panzer VII, 292).

Auch eine Sammlung von Repetitionen befindet sich unter den späteren Drucken.[1]) Vereinzelt sind die Werke der populären Rechtsliteratur.[2]) Endlich ist eine deutsche Ausgabe der goldenen Bulle, mehrerer Landfrieden- und verschiedener Kammergerichtsordnungen vorhanden.[3])

Noch zwei Bände enthält die jetzige Schöppenstuhlsbibliothek, die sicher in Vitis Besitz gewesen, aber nicht im Inventar von 1533 verzeichnet sind. Der eine Band ist ein decretum Gratiani, Basel, Michael Wenssler, 1486,[4]) der andere ein formularium instrumentorum ad usum curiae Romanae, eine populäre Sammlung von Notariatsformularen.[5]) Beide Werke weisen Notizen Vitis auf. Der zweite Band ist ausserdem in gleicher Art wie die Vitischen Bücher eingebunden, zeigt auch — in Uebereinstimmung mit den Vitischen Büchern — die Spuren der Ankettung[6]). Er ist vermuthlich durch ein Versehen im Inventar übergangen worden. Das decretum ist dasjenige, welches nach Obigem (S. 93) einst der Lehrer Fromholz und dann der Schöppe Demcker besass. Von letzterem mag das Buch in die altstädtische Raths- und dann in die Schöppenstuhlsbibliothek gelangt sein.

Das Bild, welches diese summarische Uebersicht gewährt, zeigt uns eine Bibliothek, die geeignet war, dem gelehrten praktischen Juristen in allen Stufen seines Entwicklungsganges die nöthigen Hilfsmittel zu bieten, und die einen bedeutenden Werth besass.[7]) Dem Anfänger diente die reiche

---

[1]) Sie besteht aus acht typographischen Einheiten, Papie, Mag. Bernardinus de Garaldis, 1506, 1507, 1508, 1510, Venetiis, Phil. Pincius Mantuanus 1506. Auch die opuscula Stephani Auffreri, Lugduni, Joannes Moelim, 1512 sind hierher zu rechnen.

[2]) Petrus Jacobus de Aureliaco, aurea practica libellorum, Lugduni, Mag. Jacobus Saccon, 1501 (Panzer VII, 276); Petrus de Ravenna, alphabetum aureum, Coloniae 1508 (Panzer VII, 364); idem, compendium juris civilis, Coloniae 1508; Bartholomeus Cepolla, cautelae, Lugduni, Bernardinus Rosier und Joh. Thomas, 1511.

[3]) Sine loco et anno, aber nach 1507.

[4]) Hain* 7963; das von Hain vermisste erste Folium ist hier vorhanden.

[5]) Hain* 7277. Stintzing pop. Lit. S. 315, nach ihm wahrscheinlich Spirae, Petrus Drach.

[6]) Vgl. die folgende Anm. und unten S. 205.

[7]) Während die Drucke vor 1500 meist deutschen Ursprungs sind,

Fülle der Werke der populären Literatur auf allen Gebieten des Rechts, besonders die rubricae, der modus legendi, die expositiones titulorum u. s. w., dem Praktiker die zahlreichen Nachschlagewerke in systematischer und alphabetischer Bearbeitung, sowie die prozessualen und Notariatsschriften. Das Corpus juris civilis und canonici mit der Glosse bot dem Quellenstudium reiche Nahrung, und die vielen Lekturen, Kommentare und Repetitionen erleichterten dies Studium. Die Konsilien bildeten dann die wünschenswerthe Fundgrube für die Rechtsprechung.

Dass ein wissenschaftliches Streben in Brandenburg einst seine Nahrung fand, beweisen neben Vitis Büchern die Reste der Bibliothek des Brandenburger Franziskanerklosters, die in die Gotthardkirchenbibliothek übergegangen sind. Sie lassen sich durch zahlreiche Eigenthumsvermerke und durch den gleichartigen Einband leicht feststellen. Es sind etwa 200 Inkunabeln und Drucke aus den ersten zwei Jahrzehnten des

---

sind die späteren Werke mit Ausnahme zweier Kölner Drucke ausländischen Ursprungs. Bei weitem überwiegen die Drucke aus Lyon. Es sind 25 unter 59 späteren Drucken. An zweiter Stelle steht Pavia mit 8 Drucken, sodann folgen Venedig mit 6, Perusia mit 4, Trient mit 3, Paris und Turin mit je 2 Drucken. Der jüngste Druck, ein Lyoner, stammt vom Jahre 1518. Die Bibliothek weist mehrere Dubletten auf. Dies lässt darauf schliessen, dass Vitis Sammlung nicht nur durch Ankäufe, sondern auch durch gelegentliche Geschenke zu Stande gekommen ist. Dass Viti einige Werke aus zweiter Hand erworben hat, zeigen Notizen von fremder Handschrift, die vorhanden waren, bevor die betreffenden Bücher eingebunden wurden. Durch das Einbinden sind diese Notizen theilweise beschädigt. Ueberhaupt sind beim Einbinden häufig die Foliirung und die Randnotizen durch Abschneiden verstümmelt worden. Viti hat daher die Werke vielfach uneingebunden benutzt und durchgearbeitet. Die Einbände gleichen sich vollkommen. Sie bestehen aus Holz und sind mit gepresstem Schweinsleder überzogen. Oben auf dem Vorderdeckel ist der Titel und zwar immer von derselben Hand geschrieben. Die Angabe ist öfter fehlerhaft. Das Inventar von 1533 hat diese Aufschriften in der Regel wörtlich wiederholt. Es scheint, als ob die Einbände alle aus derselben Zeit und derselben Werkstätte herrühren. Vielleicht sind sie im Kloster hergestellt, als Viti die Bücher dessen Bibliothek überwies. Die Spuren der Ankettung sind noch überall deutlich, in der Regel an drei Löchern am Hinterdeckel in der Form eines Dreiecks erkennbar. Mehrfach sind kraftlos gewordene Pergamenturkunden als Schmutzblätter benutzt worden.

sechzehnten Jahrhunderts, darunter etwa 28 juristische Werke, während die Hauptmasse vorzugsweise der theologischen Wissenschaft angehört. Eine Anzahl Drucke tragen den Vermerk, dass sie von Klerikern geschenkt oder testamentarisch vermacht seien. Das Kloster besass eine besondere Liberie „mit ziemlichen Büchern“. Nach Einführung der Reformation sind viele davon verschleppt worden, und zwar gerade die besten.[1]) Hieraus erklärt sich wohl das Fehlen der Handschriften.

Viti, der Sammler der jetzt einen Theil der Schöppenstuhlsbibliothek bildenden Bücherschätze, entstammte der Brandenburger Familie Wedige.[2]) Als „Petrus Wedige de Brandenburg“ bezog er 1480 die Universität Leipzig; 1487 war er als Petrus Wedegonis de Brandenborgh ad artes in Cöln immatrikulirt; in demselben Jahre wurde laut des Cölner Dekanatsbuches „Petrus Brandenborch“ zum licentiatus artium und 1488 ad gradum magistri promovirt; er muss also bereits als baccalaureus artium nach Cöln gekommen sein. Dann erscheint er in Erfurt 1490 als Petrus Wedegonis de Brandenborch, magister Coloniensis, in Begleitung mehrerer anderen Brandenburger, darunter des Jacobus Rosyn, späteren Offizials des Brandenburger Bischofs.

Diesem Studiengang zufolge mag er in den 1460er Jahren geboren sein.[3]) Er gehört der Periode an, welche dem Eindringen der gelehrten Rechtsprechung in die weltlichen Gerichte voranging. Seinem gelehrten Berufe zu Ehren latinisirte er dem Gebrauche der Zeit gemäss seinen Namen; als Sohn des Wedige nannte er sich erst Wedegonis, später

---

[1]) Kurf. Reskr. von 1556, Akten K 5 RA.

[2]) Der Name findet sich 1381, 1383, 1576 in Berlin (Riedel 8 336. 342; Schöppenstuhlsakten Bd. 27 415), 1521 in der Neustadt Br. (Schöppenbuch Cod. N. 3 RA.), 1588 im Amte Bellin (29 606); 1637 stirbt in Berlin der BM. Wedige (Leichenpr. der Berliner Kgl. Bibl. Ee. 540). In Magd. findet sich der Name 1471 (Hertel, UrkB. 3 82), in Zerbst 1504—1509 (das. 3 735 und Zerbster Stadtarchiv). Gutsherrn von Bentwisch (bei Rostock) sind 1576 Heine und Jochim Wedige (17 336). Johann Wedige ist 1594 Hoffiskal in Berlin (38 414).

[3]) Der 1461 in Erfurt immatrikulirte Petrus Viti aus Uffenheim (in Franken), 1463 Baccalaureus, 1467 Mag. artium Erford hat mit dem Brandenb. Viti nichts gemein als den Namen.

Viti alias Wedegonis und schliesslich allein Viti. Nach abgeschlossenem Studium finden wir ihn 1504 und 1505 in Zerbst; dort besass er ein Haus; 1505 siedelte er nach Magdeburg über, seit 1526 erscheint er in Brandenburg, wo er als u. j. baccalaureus auftritt und ein Gemach im altstädtischen Franziskanerkloster innehat.[1]) Im Kloster hatte er seine Bücher an Pulte mit Ketten anschmieden lassen, wie das damals bei werthvollen Büchern geschah und heute noch in der Florentiner Laurentiana zu sehen ist. Die Bücher vermachte er testamentarisch dem Kloster; eine Inventaraufnahme darüber fand nach seinem Tode im Jahre 1533 statt;[2]) folglich starb er im Jahre 1533 oder kurz zuvor.

Leider fehlen alle sicheren Nachrichten darüber, ob Viti Kleriker oder Laie gewesen ist, und ob er in Zerbst, Magdeburg und Brandenburg irgendwelche Stellung im städtischen Dienste eingenommen hat. Nur soviel ergiebt sich aus allen den verschiedenen Urkunden, die ihn zwischen 1504 und 1533 erwähnen, dass er in jeder der drei Städte sowohl mit den Stadtbehörden, als mit der hohen Geistlichkeit in Beziehung stand und hohes Ansehen genoss: im Jahre 1504 fügt der Rath der Neustadt Brandenburg einer offiziellen Sendung an den Rath zu Zerbst ein Quantum Fische für „Mag. Petrus Wedige" bei;[3]) im Jahre 1505 beauftragt ihn der Brandenburger Richter Petrus Teydener,[4]) mit seinem (Teydeners) Zerbster Schwiegersohn über eine Vermögensstreitigkeit zu verhandeln;[5]) im Jahre 1508 wirkt „Mag. Petrus Wedegonis" in Magdeburg bei einem zwischen der Stadt und dem dortigen Klerus ausgebrochenen Streite darüber mit, ob der Nachlass einer im Hause eines Geistlichen verstorbenen Person dem Rathe oder dem Klerus gebühre. Hier erscheint Viti unter

---

1) Urkunde von 1545 in den Akten K. 5 RA.: „Gemach zwischen dem Kreuzgang und dem grossen Garten neben der Schneiderei und der Barbierstube."

2) R. 21 No. 10ª Brandenburg-Altstadt — 1689 StA. Nicht richtig ist, wenn Tschirsch, Beitr. zur Gesch. der Saldria S. 9, aus diesen Archivalien entnimmt, Viti habe seine Bibliothek der Altstadt Br. vermacht.

3) Zerbster Archiv Doc. II, 184.

4) S. oben S. 115.

5) Zerbster Archiv.

den Vertretern des Rathes, und zwar wird er als Syndikus aufgeführt, wenn auch dies nach dem Wortlaut der Urkunde nicht völlig gewiss ist.[1])

Dazu würde sehr wohl stimmen, dass Viti Notar und dass er Kleriker war; denn gerade die Eigenschaften als Syndikus, Notar und Kleriker finden sich damals vielfach in der nämlichen Persönlichkeit vereint. Noch weitere Momente unterstützen die Annahme, dass Viti zu den Klerikern gehörte.

Die grössere Anzahl seiner Bücher fällt in das Gebiet des geistlichen Rechts. Sodann lassen elf beid er gegenwärtigen Durchsicht dieser Bücher aufgefundene, beschriebene Papierstreifen, die als Buchzeichen in die Bücher gelegt zu sein scheinen, Beziehungen ihres Autors zur Geistlichkeit erkennen. Die Schriftzüge weisen bei den meisten eine grosse Aehnlichkeit mit den charakteristischen feinen Schriftzügen Vitis auf, wie sie aus einem längeren, von ihm ge- und unterschriebenen Briefe des Zerbster Archivs aus dem Jahre

---

[1]) Den Wortlaut s. bei Hertel, Mgdb. UrkB. 3 781. Danach ist die Stadt vertreten durch „Henning Storm, Heinrich Westfahl, sitzen(de) Borgermeister, Mag. Petrus Wedegonis, Hans Robyn Baccalaurien, Johan Alman, Thomas Sult, Hans Ottersleben und . . . (folgt eine Lücke, in der zwei Namen gestanden haben können), Burgermeister, Rathsherrn, Syndicum, Schepfen und Burmeister". Von diesen Genannten kommen Thomas Sulte 1497 und 1501, Hans Aleman 1496, Hans Robbin 1505 als BM. vor; niemals aber wird Viti als BM. oder als Rathsherr genannt. Als Bürger Magdeburgs sieht ihn Hertel a. a. O. 3,1010, als Rathsherrn und früheren Stadtschreiber zu Zerbst sieht ihn Pribatsch, Forschungen zur Brdb. Pr. Gesch. 12,20 an; aber Vitis Handschrift kommt im Zerbster Schöppenbuch von 1455 bis 1527 nicht vor, und 1502, wie 1507 werden Andere als Stadtschreiber genannt (Gef. Mittheilung des Herrn Archivars Dr. Siebert in Zerbst). Dass der Syndikus bei den Kollektivbezeichnungen der Urkunde von 1508 am Schlusse den BM. und Rathsherren nachfolgt, entspricht dem Rangverhältniss, ebenso entspricht es aber diesem Rangverhältniss, dass bei der Einzelaufzählung die Graduirten den Nichtgraduirten vorhergehen. Vergl. oben Seite 84, auch Friese und Liesegang, Magdeb. Schöffensprüche S. 329 über einen Streit in Zerbst über den Rang der Rathsherren. In einem Briefe von 1505 aus Magdeburg (Zerbster Archiv) nennt Viti den BM. Hans Robbin den älteren zu Magdeburg seinen Freund. Dieser Brief trägt übrigens das schön erhaltene Siegel Vitis mit den Buchstaben P. W.

1505 ersichtlich sind. Eine undatirte dieser Urkunden[1]) enthält das Konzept des Urtheils eines geistlichen Richters in einer Verlöbnisssache; der Wohnort der Beklagten ist nicht angegeben; einer der beiden Kläger wohnt im Dorf Rudestet (bei Erfurt). Zwei andere dieser Urkunden (Vorderseite und Rückseite desselben Zettels) datiren von 1513, also aus der Zeit, in der Viti in Magdeburg thätig war; die eine der Urkunden giebt dies Jahr ausdrücklich an ihrem Schlusse an, die zweite ist zwar undatirt, erwähnt aber, dass der Schreiber „integra hac die" durch das Leichenbegängniss des Magdeburger Erzbischofs Ernst († am 3. August 1513) in Anspruch genommen war. Die letztere Urkunde enthält den Entwurf eines Briefes mit der an einen unbekannten Adressaten gerichteten Bitte um Angabe der Wege, auf welchen eine wichtige, nach Erfurt zur Rechtsbelehrung versandte Sache ad optatos exitus geführt werden könne. Die zweite Seite enthält den Entwurf eines dem Brandenburger Bischof Hieronymus in den Mund gelegten, sich besonders nach Biederitz (bei Mägdeburg) wendenden Mandats, durch welches ein ausgesprochener Bann aufgehoben wird. Ferner ergiebt ein von Viti im Jahre 1526 von Brandenburg aus nach Zerbst gerichtetes Schreiben, dass er dort damals noch Einkünfte aus Lehen der beiden Zerbster Hauptkirchen bezog.[2]) Endlich ergiebt eine im Brandenburger Rathsarchiv befindliche undatirte, anscheinend von Vitis Hand — also wohl aus seiner Brandenburger Zeit — herrührende Klageschrift,[3]) dass ihr Verfasser Prokurator des Klägers in einem Prozesse des Vikars zu St. Nicolai in Magdeburg gegen einen dortigen Bürger war. Sodann sind 1528 „Mag. Petrus Viti, alias Wedegonis, utriusque juris baccalaureus" und nächst ihm, also im Range nachstehend, der Probst der Nonnen in Arendsee (bei Stendal) als „viri venerabiles" bei einem Vergleiche des Bischofs von Havelberg mit seinem Domkapitel betheiligt,[4]) und endlich wird ebenfalls 1528 laut

[1]) im Speculum Guilelmi Durantis s. l. e. a. aufgefunden.

[2]) Zerbster Archiv Doc. II, 441.

[3]) Doc. A. I, 127 R.A.

[4]) Riedel c. d. 3 133.

des im Brandenburger Domarchiv befindlichen Berichts über die Inthronisation des Brandenburger Bischofs Matthias von Jagow Mag. Petrus Viti als derjenige bezeichnet, „durch den dem Domkapitel in Beiwesen des Offizials der Domprobstei zu Brandenburg als einen offenen Notarien und Gezeugen“ die Urkunde behändigt wird, in der Kurfürst Joachim die erzbischöfliche Bestätigung der Bischofswahl dem Kapitel in Brandenburg kundgiebt. Ist die Sprachweise dieses Berichts korrekt, wie man annehmen muss, so leidet es keinen Zweifel, dass nach ihm Viti als Notar fungirte.[1])

In Viti haben wir also einen wahrscheinlich dem geistlichen Stande angehörigen Notar aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts vor uns, der erst in Zerbst, nachher in Magdeburg lebte. An letzterem Orte sehen wir ihn als Anwalt und Schiedsrichter thätig.[2]) Der Grund, der ihn von Magdeburg wegführte, liegt nahe. Magdeburg trat 1524 zum Lutherthum über; es kam dort zu argem Streit, ja zu Exzessen;[3]) an der Spitze der päpstlich Gesinnten stand der Bürgermeister Hans Robin, den wir als Vitis Freund kennen lernten. Im Rathe erhielten die Lutheraner aber die Ueberhand; die Mönche, darunter auch Franziskaner, waren lebhaften Angriffen ausgesetzt. Luther predigte in Magdeburg, und sein Wittenberger Freund Dr. Hieronimus Schurff, bei Gründung der Universität Wittenberg 1502 aus seiner Heimath St. Gallen dorthin berufen, war Sachwalter Magdeburgs in dem vom Erzbischof gegen die Stadt angestrengten Prozesse. Unter den Thesen, die im

---

[1]) Das Wort „Gezeugen“ in der Urkunde bezieht sich dann entweder auf den Offizial oder auf Viti und den Offizial. Der Accusativ „als einen offenen Notarien“ kann sich nicht auf den Genitiv „des officials“ beziehen.

[2]) Wenn Viti 1508 (oben S. 206) als Syndikus bezeichnet wird, so kann damit nicht gesagt sein, dass er Magdeburgischer Stadtsyndikus war. Die Reihe der Magdb. Stadtsyndici ist bekannt: 1514 folgte auf D. Thomas Moritz D. Leonhard Mertz, der 1516 Schöppe wurde (Schöppenchronik S. 421) und 1534 noch Syndikus war (s. demnächst unten). Viti fungirte also in jener einzelnen Sache als „Syndikus“, d. h. als Anwalt der Stadt. Vergl. oben S. 97.

[3]) Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdb., neubearbeitet von Hertel und Hülfse, Magdb. 1885, 1. Bd. S. 323 ff.

Mai 1524 die Lutheraner an die Strassenecken Magdeburgs anschlagen liessen,[1]) war auch die, dass das gesammte Vermögen der Kirche dem gemeinen Kasten, also der Stadtgemeinde, überwiesen werde.

Im Jahre 1526 finden wir Viti in Brandenburg; seine nachweisbar nahe Beziehung zur dortigen Geistlichkeit, sein Aufenthalt in einem Annexe des Franziskanerklosters, das Vermächtniss seiner Bibliothek an dies nämliche Kloster und nicht zum letzten einige seiner Bücher, die aus der Klosterbibliothek in die Bibliothek der Gotthardkirche zu Brandenburg wanderten, liefern den Beweis, dass Viti am alten Glauben festhielt. Den gleichen Einband wie die Bücher des aus seiner Bibliothek stammenden Theiles der Schöppenstuhlsbibliothek weisen zwei in einem Bande vereinigte Inkunabeln der Gotthardkirche auf[2]). Diese Werke ebenso wie die commentarii in clementinarum volumen Francisci Cardin. Zabarele (Lugduni 1511) und das repertorium Antonii Corseti in Panormitanum (Lugduni 1500) enthalten zahlreiche Randnotizen von Vitis Hand. Gleiche Notizen finden sich in drei weiteren Büchern der Gotthardkirchenbibliothek, die Luther und Erasmus angreifen.[3])

Ein Geistlicher, der in den Jahren 1526 bis 1533 sich aus den Stürmen, die damals zufolge des zur Herrschaft gelangten Lutherthums in Magdeburg tobten, in das Franziskanerkloster seiner noch gut katholischen Vaterstadt Brandenburg zurückzieht, ist höchst wahrscheinlich durch diese Stürme zum Wechsel seines Aufenthalts bestimmt, um sich seine letzten Jahre den Studien widmen und nebenbei als Notar möglichst dem Interesse der katholischen Kirche dienen zu können. So erscheint Viti als der Typus des gelehrten

[1]) Hoffmann a. a. O. I, S. 342.

[2]) Casus longi Bernardi super decretales, Argentinae 1486, und casus longi sexti et clementinarum 1488.

[3]) Johannis Roffensis assertionis Lutheranae confutatio, Colon. 1524, Joh. Fabri declamationes divinae de humanae vitae miseria, Aug. Vind. 1520, annotationes Natalis Bedae in Jacobi Fabri Stapulensis commentarium super epist. Pauli et evangelistas, ejusdem censurae in errores Erasmi super IV evangelia et epistolas, Colon. 1526, tractatus Petri Hyspani, eversio Lutherani epithalamii per Conradum Kollin Ulmensem, 1527.

klerikalen Juristen aus der Zeit, die unmittelbar der Reformation voranging.

Mit welchem Fleisse er sich dem Studium der römischen Rechtsquellen hingab, beweist die ebenfalls in der Gotthardkirche befindliche Ausgabe des Codex Justinians von 1482. Hier sucht man mit Mühe nach einer unbeschriebenen Stelle; überall ist der Rand mit Bemerkungen gefüllt. Möglicherweise diente diese während Vitis Studienzeit erschienene Ausgabe ihrem Besitzer auf der Universität, sei es für sein Selbststudium, sei es für etwaige Vorlesungen, die er als Magister, der Universitätssitte gemäss, in Erfurt jungen Studenten hielt.[1]) Auch sonst zeigt ein grosser Theil seiner Bücher, mit welchem staunenswerthen Fleiss er sie durchgearbeitet hat. Die Dekretalen, das speculum Durantis, eine Repetitionensammlung des kanonischen Rechts, die Repetitionen des Lanfrancus, das formularium advocatorum, der processus des Auerbach und die expositiones des Sebastian Brant sind theilweise Seite für Seite mit Vitis Notizen bedeckt, ebenso die aurea practica des Petrus Jacobus, die gesammelten Werke des Stephanus Auffreri, sowie das Alphabetum aureum und das Compendium juris des Petrus de Ravenna. Zahlreicher sind freilich die Werke, bei denen ein weniger eingehendes Studium zu Tage tritt. Hierhin gehören von den Inkunabeln das Corpus juris mit der Glosse, die casus Accursii, die lectura arboris, die summa libellorum des Roffredus; die lectura super codicem des Bartolus, die lectura decretalium des Siculus und der vocabularius juris, von den späteren Drucken der Commentar des Bartholomeus de Salyceto super codicem, die consilia des Fredericus de Senis, die lectura des Jason Maynus super digestum, codicem et tit. de actionibus, Baldus de Perusio super feudis, die decisiones rotae Romanae und die cautelae des Cepolla. Besonders wenig hat sich Viti demnach mit den Konsilien und den späteren Ausgaben der Lekturen und der Kommentare beschäftigt, während er die alphabetischen und systematischen Kompendien und die Quellen bevorzugte. Sonst finden sich noch Spuren seines Studiums in den octo libri physicorum

[1]) Vgl. Muther, Zur Geschichte der Rechtswiss. 1876 S. 301.

Aristotelis (s. l. et. a.) und in der celifodina absconditos scripture thesauros pandens (Lips. 1505).[1] Freilich beschränken sich alle von Viti gemachten Notizen wesentlich darauf, durch Schlagworte am Rande, die entweder den Inhalt eines Abschnitts kurz wiedergeben oder bemerkenswerthe Sätze des Textes wiederholen, dem Gedächtniss zu Hülfe zu kommen. Mehrfach hat er dem Text eine tabula hinzugefügt. Sein Streben ging mehr dahin, zu lernen und das Gebotene in sich aufzunehmen, als es einer selbstthätigen Kritik zu unterziehen. Die Vorliebe, mit welcher er sich den Abschnitten über den Prozess zuwandte, weist auf die praktische Richtung seiner Thätigkeit hin. Dabei kommen auf einzelnen der in Vitischen Büchern aufgefundenen Zettel Rechtsausführungen und Argumentationen aus Quellenstellen vor, die einen geradezu traurigen Einblick in den Stand der damaligen Jurisprudenz eröffnen und völlig mit dem zusammenstimmen, was aus den Prozessschriften zu entnehmen ist, die zuerst versuchten, das fremde Recht zur Stütze aufgestellter Behauptungen zu verwerthen. Das Charakteristische dieser Periode ist eine fortgesetzte Missanwendung und Missdeutung dessen, was man in den Quellen fand.

Davon ein Beispiel. Viti notirt sich (um 1500) beim Studium des repertorium aureum des Antonius de Prato[2]) verschiedene Rechtsregeln, darunter auch die: „prescriptio similis est satisdationi", was bedeuten soll, dass ein Anspruch ebenso durch Verjährung erlösche, wie durch Erfüllung. Hierzu wird als Beweisstelle die l. si pupillum in fine ff. de excusatione tutorum (l. 20 D. 27, 1) citirt, welche besagt: „Si pupillum patruus contendat exheredatum esse et se heredem scriptum, aequum est tutorem pupillo dari recepta patrui excusatione vel, si nolit excusationem petere, remoto eo a tutela ita litem de hereditate expedire". Wenn also ein Vormund mit seinem Mündel über eine Erbschaft in Streit geräth, soll der Vormund um Enthebung von der Vormundschaft bitten; unterlässt er dies, so wird er von Amtswegen als Vormund entsetzt,

[1]) Jetzt befinden sich beide Werke in der Bibl. der Gotthardkirche. Ob sie Viti gehörten, steht dahin; der Einband spricht dafür.

[2]) Siehe oben Seite 201 Anm.

und der Erbstreit geht weiter. Staunend wird man fragen, wo hier irgendwelcher Anhalt für den Satz zu finden sei, dass Verjährung und Erfüllung gleich wirken. Der absonderliche Gedankengang dessen, der die Stelle zitirt hat, kann nur der gewesen sein: ob der Vormund seine Verpflichtung, um Enthebung zu bitten, erfüllt, oder ob er dies versäumt, Beides hat die nämliche Folge: die Erfüllung der Verpflichtung (die satisdatio) wirkt mithin ebenso, wie die Versäumung der Erfüllung (die praescriptio). Ist schon mit dem Satze, dass die Verjährung der satisdatio ähnlich sei, wenig anzufangen, so kann die Art, wie mangelhaft zur Zeit der Abfassung des erwähnten Schriftstücks das juristische Denken entwickelt war, kaum deutlicher vor Augen geführt werden, als es hier geschieht.

Nicht viel besser stand es bei Versuchen, die in der Studirstube oder im Universitätskolleg gemacht wurden, wenn es galt, diese oder jene Lehre systematisch darzustellen. Auch hier bietet ein in Vitis Lectura des Jason Maynus über den Codex[1]) gefundener Zettel einen nicht uninteressanten Beleg, der wohl als frühster Anfang eines nachgeschriebenen oder zu Haus ausgearbeiteten Kollegienheftes gelten kann. Der Zettel, erheblich kleiner als ein Oktavblatt heutigen gewöhnlichen Schreibpapieres, ist der Länge nach gebrochen und auf den dadurch entstandenen vier Seiten mit minutiösester Schrift (nicht von Vitis, sondern von andrer Hand) bedeckt. Er behandelt die „Species praescriptionis" nach gemeinem Rechte mit einem Zusatz über das jus saxonicum und mit einem Schlussabschnitt über die Frage: an vitium aut mala fides noceat successori. Dabei wird Ersitzung und Klageverjährung, Zivil- und Strafrecht unter einander gemengt, in unklarer Weise zwischen realen, quasirealen, persönlichen Fehlern unterschieden und mit dem wenig nutzbringenden Satze geschlossen: „Successor vero universalis universaliter non prescribit".

Viti und seine Bücher nebst deren Einlagen können hiernach als redende Zeugen derjenigen Periode dienen, welche

[1]) s. oben S. 201, Anm. 1.

mittels einer unter klerikalem Einflusse stehenden, erst artistischen, nachher juristischen Universitätsausbildung die auf den Boden der gelehrten fremden Rechte sich stellende Rechtsprechung vorbereitete, wie sie um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zur Blüthe gelangte. In Magdeburg ist der ursprüngliche Sitz der Vitischen Bibliothek gewesen, dort mag sie auch zusammengebracht sein. Dafür sprechen namentlich die handschriftlichen Einträge, welche sich in zwei der von Viti nachgelassenen Bücher finden und sich auf die Sebastianskirche in Magdeburg beziehen. Den im Jahre 1509 gedruckten decisiones rotae ist ein 1506 von der Altstadt Brandenburg zu Gunsten der genannten Magdeburger Kirche ausgestellter Rentenkaufbrief als Schmutzblatt vorgeheftet; die Zahlung der Rente soll danach aus den Einkünften bewirkt werden, die der Stadt Brandenburg im Gebiete der Stadt Magdeburg zustehen. Sodann enthält das oben (S. 202) erwähnte formularium instrumentorum[1]) auf der unbedruckten letzten Seite die Abschrift eines vom Dekan der Sebastianskirche, dem Magdeburger Offizial Jacob Nefe, erlassenen Prozessdekrets in einer Appellationssache. Dies Dekret war sichtlich vor dem Einbinden in das Buch eingetragen.

Hiernach wäre es auch nicht ausgeschlossen, dass die von Viti hinterlassene Bibliothek ursprünglich die Bibliothek einer Magdeburger Kirche oder eines Magdeburger Klosters war, und dass Viti bei seinem Ueberzug nach Brandenburg den Auftrag erhielt, sie mitzunehmen, um sie der Kirche zu erhalten und einstweilen sich als Eigenthümer der Bibliothek zu geriren, aber sie dann testamentarisch wieder in sicheren Besitz einer katholischen Körperschaft zu bringen. Daraus möchte der an sich auffällige Umstand seine Erklärung finden, dass Viti die seinem Testamente nach ihm eigenthüm-

[1]) Die darin enthaltenen Formularbeispiele nennen mehrfach als Ausstellungsort Rom und das Jahr 1476. In der Formel eines Doktoreides ist von 6 cursibus peractis und dann noch von einigen repetitiones Perusinae die Rede (fol. 146). Von besonderem Interesse ist das Formular, nach welchem „quoddam mancipium videlicet una sclava de partibus Rossie oriunda“ verkauft wird (fol. 59).

lich zustehenden Bücher, als gehörten sie bereits dem Kloster, schon bei seinen Lebzeiten dort anketten liess. Um die Bibliothek zusammenzubringen, waren auch Mittel erforderlich, über die Viti, der Sohn eines in unsern Materialien nirgends genannten und deshalb kaum besonders angesehenen und begüterten Brandenburger Bürgers, vermuthlich nicht verfügen konnte.[1])

Ist diese Annahme begründet, dann haben wir in Vitis Bibliothek die den Magdeburger klerikalen Anwälten und Notaren zum Gebrauch dienende Bibliothek eines Magdeburger klerikalen Instituts vor uns, welche in Folge der Reformation Theil der Bibliothek des Schöppenstuhls eines protestantischen Landes geworden ist.

Auch darüber, wie dieser Anfall sich vollzog, lassen sich Nachrichten beibringen, aus denen zugleich hervorgeht, welche Bedeutung man schon zu Vitis Lebzeiten seinen Büchern beilegte. Im Jahre 1533 wollte der Sohn des brandenburger altstädtischen Bürgermeisters Schuller (oben S. 139), Georg Sabinus, der spätere erste Rektor der Universität Königsberg, seine Studien der Rechtswissenschaft und der Beredsamkeit in Padua fortsetzen; er erfreute sich dabei der Unterstützung des Kurfürsten Joachim I. und dessen Bruders, des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg. Von einer Reise aus Süddeutschland im Mai jenes Jahres zurückgekehrt, bat Sabinus im Juni (vor seiner im Juli angetretenen Reise nach Padua)[2]) das Kloster der Franziskaner nach dem kurz zuvor erfolgten Tode Vitis, ihm dessen Bibliothek, soweit sie juristische Bücher ent-

[1]) In den formulae notariorum (um 1476) werden fol. 108. 109 als Beispiele der emtio angeführt: der Kauf eines Infortiatum zu 10, der Kauf eines Pferdes zu 5 Goldgulden. Der (1576 in Frankfurt immatrikulirte) Lucas Gaulrap besitzt eine Bibliothek, für welche ein Käufer vor 1614 1200 Thlr zahlt (66 534. 552). Der von 1579 bis 1586 in Wittenberg und Erfurt ausgebildete Rathenower Stadtschreiber Thomas Neumann aus Treuenbrietzen bringt 1587 in die Ehe Bücher, die „nicht unter 200 fl. gezeuget" (31 408). In Gardelegen hinterlässt 1640 Dr. j. u. Tristedt 200 Bände, „wohl über 600 Thlr. werth" (77 449).

[2]) nicht nach Bologna, wie es bei Tschirsch, Beitr. zur Gesch. der Saldria S. 9 Note 4 heisst. Vergl. Muther, Aus d. Univ.-Leben 1866 S. 366. Töppen, Die Gründung der Univ. Königsberg S. 34.

hielt, zur Benutzung zu überliefern. Erst auf Intervention des Kurfürsten liess sich das Kloster dazu bereit finden. Der Kurfürst bestellte zwei Brandenburger Domherren zu Kommissarien, welche die Bücher verzeichnen und „dem Bürgermeister Schuller von wegen seines Sohnes Jürgen Schuller, sonst Sabinus genannt, in Beiwesen der Räthe beider Städte auf deren genugsame Kaution“ überantworten sollten. Die Kommissarien liessen darauf die Bücher in den Dom bringen und händigten den Räthen beider Städte das Inventar aus. Da die Räthe baten, die Bücher ihnen für Sabinus zu überlassen, nahmen die Domherren die Kaution der Räthe „auf die Wiederstellung nach Ablauf dreier Jahre“ an und überantworteten ihnen die Bücher am Montag nach Misericordias 1533.[1]) Ein in Bretschneiders Corpus reformatorum vol. II S. 642 abgedruckter Brief ohne Zeit- und Ortsangabe, auch ohne Adresse spricht die Bitte des Sabinus aus, dass ihm, den die angustia rei familiaris bisher gehindert habe, den Wunsch der fruchtbringenden peregrinatio nach Italien auszuführen, „vestra celsitudo“ eine solche Reise ermögliche, „cum antea a vestra celsitudine libris instructus sim; novit vestra celsitudo vetus proverbium, pudorem egenti inutilem esse“. Die libri, von denen der Zettel redet, sind Vitis Bücher. Schwerlich darf aus dem Briefe, den nach Obigem Sabinus vor seiner Abreise von Brandenburg an den Kurfürsten Joachim schrieb, geschlossen werden, Sabinus habe diese Bücher mit nach Italien genommen;[2]) ein egens reiste damals nicht mit centnerschwerem Gepäck über die Alpen, und die Brandenburger Rathsherren, die als Bürgen hafteten, würden eine so gefahrvolle Wegführung der kostbaren Bücher wohl kaum gestattet haben. Das Natürlichste war, dass die Bücher von den Rathsherren im Rathhause, damals der allgemeinen Hinterlegungsstelle von Werthgegenständen, aufbewahrt wurden. Im Jahre 1534 kehrte dann Sabinus nach zehnmonatlichem Aufenthalt von Padua zurück, und nunmehr mag er von der Erlaubniss zur Benutzung der Bücher Gebrauch gemacht haben, um sich den

---

[1]) R. 21 No. 10a Brandenburg Altstadt —1689. StA.

[2]) so Tschirsch a. a. O.

Grad eines Doktors beider Rechte zu erwerben.[1]) Allzuviel Liebe zur Rechtswissenschaft flössten ihm weder seine Studien in Italien, noch Vitis Bücher in Brandenburg, noch seine Beschäftigung mit der Gerichtspraxis ein; das bezeugen seine Distichen:

jamque voluminibus juris studioque forensi
deditus, ipse tuus, Bartole, miles eram,
blanda sed addictum me noluit esse severis
legibus inque suum Musa retraxit opus.

Das bezeugt auch die Lehre, die er 1543 als Frankfurter Professor dem jungen Martin Chemnitz, dem nachherigen berühmten Theologen, gab: se ab experientia didicisse, quis ex studio juris emergere velit et non habeat ingenium aulicum, non multum ipsi prodesse juris cognitionem. Nachdem der erworbene Doktorhut dem miles Bartoli 1538 eine Professur in Frankfurt eingetragen hatte, konnte immer noch die Bibliothek Vitis im altstädtischen Rathhause zu Brandenburg unter der Obhut des Bürgermeisters Schuller verbleiben, da Sabinus juristische Vorlesungen nie gehalten hat, und da er sich nicht allzufern von Brandenburg aufhielt. Sein „ingenium aulicum" verschaffte ihm dann 1543 im Todesjahr seines Vaters die Berufung an den preussischen Hof nach Königsberg. Gleichzeitig folgte sein Bruder Andreas dem Vater im Bürgermeisteramte. Da Sabinus von Königsberg aus keinen weiteren Gebrauch von den Büchern machen konnte, sein Bruder aber und die andern Rathsmitglieder das Interesse hatten, von ihrer Bürgschaft befreit zu werden, und da inzwischen das Klostergut in Brandenburg säkularisirt war,[2]) so lag nichts näher, als den thatsächlichen Zustand zum rechtlichen zu erheben, d. h. die Vitischen Bücher dem Stadtvermögen einzuverleiben und sie in die Rathsbibliothek

[1]) Töppen, Univ. Königsberg S. 36.

[2]) 1541 Mitw. nach Judica zahlt der Rath der Altstadt für Renovation des Pfarrhauses; der neue evang. Prediger trat sein Amt an; 1542 quittirt ein Domherr, 10 fl Zinsen „von wegen seines Pfarrlehns" aus dem Gemeindekasten vertragsmäfsig erhalten zu haben. Rathsb. A. 1. fol. 311. 307. 328 A.A. Vgl. Gebauer, die Einführung der Reformation in den Städten Alt- und Neustadt Brandenburg, Forschungen zu Brdb. u. Pr. Gesch. 13. 2.

einzustellen. Ende Mai 1544 war Sabinus einige Zeit noch in Brandenburg;[1]) hier mag die Bücherangelegenheit geordnet worden sein: im Oktober 1544 übereignete der Kurfürst dem altstädtischen Rath das Barfüsserkloster „nebst allen Zubehörungen“,[2]) und damit auch nebst Vitis Büchern. Nunmehr standen diese den altstädtischen Schöppen zur Verfügung.[3]) Dass sie davon Gebrauch machten, beweisen die oben (S. 137) mitgetheilten Randbemerkungen Demkers und Schmidts im alphabetum aureum des Peter von Ravenna.

Was für den gelehrten, in der Praxis thätigen Juristen das Ende des fünfzehnten und der Anfang des sechzehnten Jahrhunderts an gebräuchlichen literarischen Hilfsmitteln bot, war nunmehr in dieser Rathsbibliothek vereinigt. Sie liefert zugleich einen Beleg für die Zuverlässigkeit von Stintzings Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts jener Zeit: keines der zu dieser Literatur gehörigen Bücher der Bibliothek fehlt bei Stintzing. Ebenso fehlt in der Bibliothek fast keines der von Stintzing behandelten Werke. Ihr Uebergang aber von Viti auf Sabinus und von Sabinus auf die Brandenburger Schöppen stellt dar, wie sich der Strom des fremden Rechtes über die Studirstube des Notars in die des deutschen Rechtsgelehrten, der die italienische Hochschule besucht, und dann aus ihr in die Gerichtsstube solcher Schöppen ergiesst, die dem gelehrten Rechte sich zuwenden.

III.

Die weitere Entwicklung der altstädtischen Rathsbibliothek liegt im Dunkel.

Unter den Bänden, bei denen jeglicher Anhalt ihrer

[1]) Heffter, Erinnerung an G. Sabinus, 1844 S. 44 ff.

[2]) Urk. d. d. Cöln Freitags nach Galli 1544. Akten K. 5 R.A.

[3]) Hierdurch erklärt sich die Abtrennung der Vitischen juristischen Bibliothek von seinen andern Büchern und von der Klosterbibliothek überhaupt. Diese befand sich im Jahre 1556 noch in der Liberie des Klosters (vergl. Akten K 5, R.A.). Die rührigen und für die Kirchenbibliothek eifrig besorgten evangelischen Pfarrer der Gotthardkirche werden, als das Kloster definitiv geräumt wurde, dafür gesorgt haben, dass die Klosterbibliothek nicht, wie die Vitische Büchersammlung, in das Rathhaus, sondern in die Kirche kam, wo sie sich noch jetzt befindet (vgl. oben S. 203).

Herkunft fehlt, gehören 32 dem sechzehnten Jahrhundert, und zwar fast alle dessen zweiter Hälfte an. Der älteste Druck unter ihnen ist die in Frankfurt a. O. (1545 bis 1551) erschienene Konsiliensammlung Schurffs, der — eine Leuchte der dortigen Universität — als Konsulent viel in Anspruch genommen wurde.[1] Dann folgt aus dem Jahre 1549 eine Venediger Ausgabe des um 1413 in Padua promovirten Nicolaus de Tudeschis (gen. Panormitanus). Es sind ferner zu nennen Wesenbecks Konsilien (Basel 1577), Mynsingers Observationen (Helmstädt 1584), Hartmann Pistors Quästionen (Leipzig 1579 bis 1584), eine Pariser Ausgabe des Corpus juris canonici (1561, 3 Bände) und endlich Joh. Bodinus' berühmtes staatsrechtliches Werk de re publica.[2] Auch Damhouder, Schneidewin, Treutler, Borcholten und Asinius sind vertreten. Den Rest bilden Traktate und Disputationen, darunter des Berliner kurf. Rathes Fr. Pruckmann, des Sohnes eines Frankfurter Bürgermeisters,[3] tractatus methodici et accuratissimi de differentiis fere omnibus circa jus Romanum inter utrumque sexum, Francof. 1599.

Der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts gehören 20 Bände an, darunter die Konsilien Pruckmanns und Matthias Colers, mehrere öffentlichrechtliche Werke von Limnaeus, Knichen, Arumaeus u. s. w., die Decisionen des Frankfurter Professors und Berliner Geheimen Rats Köppen,[4] einer in der Mark und namentlich in Brandenburg besonders angesehenen Persönlichkeit,[5] endlich Vigelius' bekanntes und beliebtes Gerichtsbüchlein, herausgegeben von Melchior Husanus, Naumburg, 1636.[6]

Unter den 56 Bänden aus der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts sind zu nennen Vinnius' Institutionen

[1]) Ausserdem ist noch eine spätere Ausgabe (Frankfurt 1575) vorhanden.

[2]) libri sex, editio tertia, Francof. 1554, vgl. Stintzing, Geschichte der Rechtswissenschaft I. 668.

[3]) S. Seidel, Bildersammlung S. 167.

[4]) Magdeburg 1617, Stintzing Gesch. I 557.

[5]) Vergl. oben Seite 104.

[6]) Stintzing, Gesch I 436.

(zweimal vorhanden, Lips. 1674), Hugo Grotius, de jure belli et pacis (Amsterdam 1660), Pufendorf, specimen controversiarum circa jus naturale (Osnabrugi 1678), Martinus Lipenius, bibliotheca realis des (Francof. a. M. 1679,[1]), Zaunschliffer, opera juridica (Francof. 1699), Gails Observationen (Colon. Agripp. 1668), Brunnemanns Hauptwerke, Schilters praxis juris Romani in foro Germanico und seine institutiones juris canonici, Heigs Quästionen, Struves Syntagma juris feudalis, Carpzows Practicae novae rerum criminalium.

Eine Reihe anderer Werke haben zwar Vermerke über frühere Eigenthümer, aber es hat sich Näheres über diese Eigenthümer nicht ermitteln lassen. Bemerkenswerth ist hier Königs beliebter „Processus und Practica der Gerichtsleufte nach dem Gebrauch sächsischer Landart aus den gemeinen bäpstlichen, kaiserlichen und sächsischen Rechten" (1550), damals ein „Führer der sächsischen Praxis".[2]) Das aus dem Besitze eines Neustädters stammende Exemplar macht den Eindruck häufigen Gebrauchs. Ausserdem ist ein zweites Exemplar von 1541 vorhanden. Daran schliesst sich „das ganze sächsische Landrecht" Melchiors Kling (1543),[3]) ein ebenfalls viel gebrauchtes Exemplar. Ferner verdienen Decii consilia (Francof. a. M. 1588), Menochius, de praesumptionibus (Lugd. 1588, spätere Ausgabe 1595), die Decisiones rotae Lucensis (Spirae 1599), Gails Observationen (Cöln 1601), Cothmanns consilia (Francof. 1602), Scheplitz' statuta (Jena, ohne Jahr) und sein promptuarium (1608), Bodinus' de re publica (Francof. 1622), Berlichs Decisionen, Lauterbachs Kompendium und Hauptwerke von Stryk, Pufendorf, Cocceji und Carpzow hervorgehoben zu werden.

Aeusserst spärlich ist demnach die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts vertreten, während sich aus der zweiten Hälfte desselben und aus dem siebzehnten Jahrhundert eine beträchtliche Anzahl der besten Schriftsteller finden, von denen auch mehrfach Doubletten vorhanden sind. Mit

[1]) Landsberg, Gesch. der Rechtswissenschaft, S. 131.

[2]) Stintzing, Gesch. I, 560.

[3]) Daselbst 305 ff.

der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ist im Schöppenstuhl die Herrschaft des gelehrten Rechtes entschieden, und für die Rechtsprechung erlangen die Konsiliensammlungen ihre hervorragende Bedeutung. Das kommt in dem Bücherbestand des Brandenburger altstädtischen Rathes zum Ausdrucke.

IV.

Nach dieser Uebersicht über die Zusammensetzung der altstädtischen Rathsbibliothek war diese Bibliothek bei weitem reicher als die des neustädtischen Rathes, wie sich aus der jetzigen Magistratsbibliothek feststellen lässt, wenn man daraus die vom Schöppenstuhl herrührenden Bestände sondert. Das älteste Werk im Besitze des neustädtischen Rathes war das glossirte Corpus juris canonici (Basel 1511, 1512) in 3 Folianten, deren Einbanddeckel die Spuren der Ankettung tragen, aber Spuren einer anderen Weise der Ankettung, als sie im altstädtischen Franziskanerkloster üblich war. Möglich ist, dass es sich hier um einen Rest der in Folge der Reformation in den Besitz des Raths übergegangenen Bibliothek des neustädtischen Dominikanerklosters handelt, von der in den neustädtischen Kirchen keine Spuren mehr vorhanden sind. Wir würden dann in beiden Städten eine analoge Entwicklung wahrnehmen. Den gleichen Ursprung haben vielleicht eine Anzahl theologischer Werke des Augustinus, Ambrosius, Johannes Chrysostomus und Theophylactus, Drucke von 1522 bis 1529. Die übrigen Drucke stammen aus der nachreformatorischen Zeit. So liegt in 9 Bänden eine werthvolle, in Lyon 1549 gedruckte, aus 17 volumina bestehende Traktatensammlung vor. Ebenfalls Lyoner Drucke, und zwar von 1550, sind die Praelectiones des Paulus de Castro zu den Digesten und zum Codex. Der Aufdruck „Neue Stadt Brandenburg" findet sich auf Lyoner Drucken der in keiner ältern juristischen Bibliothek fehlenden Kommentare des Baldus und des Bartolus von 1550 bis 1552. Ein ebenfalls in Lyon 1552 gedrucktes Repertorium des Johannes Bertachinus Firmanus in 3 Theilen und die Kommentare des Jason Maynus zu den Digesten (wobei derjenige zum digestum vetus fehlt) und zum Codex

(Lyon 1553) schliessen die Reihe der Drucke aus der Zeit um 1550. Des Dionysius Gothofredus Werke sind in einer Ausgabe von 1590 vorhanden. Die Literatur des siebzehnten Jahrhunderts fehlt fast ganz, nur aus dem Ende des Jahrhunderts finden sich einige Werke (z. B. Brunnemann und Fritsch). Spärlich sind die Werke aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts vertreten. Die Bibliothek, die in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts einen guten Anlauf nahm, ist demnach später offenbar vernachlässigt worden.[1])

V.

Der Gedanke, dass neben dem Rathe der Schöppenstuhl als solcher einer guten Bibliothek bedürfe, tauchte zuerst nach der Vereinigung beider Städte auf, und zwar in einem Berichte, den der Schöppenstuhl im Jahre 1731 an den König richtete mit der Bitte um Erhöhung der Gehälter der Schöppen. Hierin hiess es, dass sich bei dem geringen Einkommen Niemand finden wolle, in das Schöppenkolleg einzutreten, weil er ausser Stande sei, sich die zur Abfassung der rationes erforderlichen Bücher anzuschaffen.

Zwei Jahre darauf motivirte der Schöppe Steltzner beim König und dem Kanzler seine Bitte um Pensionirung unter anderem damit,[2]) „er habe wegen wachsenden Haussegens für liberi, nicht für libri sorgen müssen und könne sich bei ermangelnden Blätterchen nicht mit übrigen allegatis ostentieren". Berichte des geheimen Raths Hartmann, der in Brandenburg die Stelle des commissarius loci bekleidete, wiesen ebenfalls auf die Nothwendigkeit einer guten Bibliothek für die Mitglieder des Schöppenstuhls hin. Dies veranlasste das Generaldirektorium, dem Minister von Broich den Vorschlag zu machen, dass von den für den Schöppenstuhl zu Gehältern bestimmten Beträgen 37 Thaler zur An-

[1]) Ein Katalog der Rathsbibliothek vom 5. Dezember 1816, Acta I, 9 Bl. 29—36 des Magistrats zu Brandenburg, führt von älteren Werken überhaupt nur Gothofredus auf. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass der Katalog hierin unvollständig ist. Der Verfasser desselben wird die anderen Bände nicht zu Gesicht bekommen haben.

[2]) Siehe oben Seite 131.

schaffung einer Bibliothek verwandt und Plümicke, welcher damals zum Mitgliede präsentirt worden war, mit deren Ankauf und Verwaltung betraut werden sollte. Der Minister erklärte sich hiermit einverstanden, weil dadurch, wie er meinte, den Querelen einiger Assessoren, dass sie bei ihrer Arbeit mit den gehörigen subsidiis nicht versehen seien, abgeholfen werden könnte und die Anschaffung einer Bibliothek keine Schwierigkeiten mache, da in Berlin täglich Bücherauktionen vorkämen. Am 29. November 1734 erging hierauf ein königliches Reskript, in welchem 37 Thaler zur Anschaffung einer Bibliothek bestimmt wurden, damit allmählich ein hinlänglicher Vorrath an nöthigen Büchern vorhanden sei. Plümicke wurde gleichzeitig zum Bibliothekar ernannt.[1])

So sehr diese Massregel den Bedürfnissen des Schöppenstuhls entsprach, war sie von den damaligen Schöppen Giesecke und Oelschläger weder beabsichtigt, noch gewünscht worden. Mit ihren Klagen hatten sie lediglich eine Erhöhung der Gehälter bezweckt, um durch die Mehreinnahme ihre Privatbibliothek zu vergrössern. Sie waren daher mit der getroffenen Entscheidung höchst unzufrieden und gaben dies ein Jahr darauf dem König in einem Schreiben, das in der Hauptsache Beschwerden über das Verhalten des neuen Schöppen und Bibliothekars Plümicke betraf, deutlich zu erkennen. Dabei führten sie aus, ein Fonds, der ihre Einnahmen verkürze, hätte jedenfalls nicht angelegt zu werden brauchen; es hätte vielmehr genügt, wenn die rathhäuslichen Bibliotheken dem öffentlichen Gebrauch freigestellt und etwa ausserdem die neuen Assessoren bei ihrer Rezeption ein Buch nach der bei andern Kollegien herrschenden Sitte zu liefern verpflichtet worden wären. Diese Vorstellung hatte keinen Erfolg; es blieb bei der befohlenen Errichtung eines Bibliothekfonds, aus dem nunmehr fortdauernd Anschaffungen für den Schöppenstuhl gemacht wurden. Darüber, welche Bücher angekauft werden sollten, bestimmten die Scabinen. Der Ankauf selbst lag in den Händen des Bibliothekars.[2]) Konnte mit dem zur Verfügung gestellten Fonds

[1]) R 21 No. 9[c] StA. [2]) Reskript vom 25. November 1734 a. a. O.

auch keine namhafte juristische Fachbibliothek geschaffen werden, so war er doch gross genug, mit der Zeit eine Handbibliothek ins Leben zu rufen, welche mässige Ansprüche befriedigte. In diesen bescheidenen Grenzen bewegte sich die Entwicklung der Bibliothek von 1734 bis 1746.[1]) Bereits im Jahre 1735 machte man sich eine Berliner Bücherauktion zu Nutze, aus der eine Anzahl trefflicher Werke, wie Cothmanns responsa, Coccejis juris publici prudentia, Brunnemanns consilia u. a. erworben wurden. Ueberhaupt bevorzugte man mit Recht Werke praktischen Charakters, wie Konsilien, Decisionen, vernachlässigte dabei aber nicht allgemeine theoretische Werke, besonders solche des öffentlichen Rechts, ja man verwendete sogar mehr als die Einnahme eines Jahres (im Ganzen 39 Thaler), um die von Meyer herausgegebenen acta pacis Westphalicae und die Nürnbergischen Friedensexekutionsakten zu erwerben.

In der ersten Zeit musste Plümicke die neuangekauften Werke in seiner Wohnung unterbringen, da dem Schöppenstuhl damals die Räume im Accisehause vorenthalten wurden.[2])

Etwa 60 Bände mögen von 1734 bis 1746 auf diese Weise angeschafft sein, als man der bis dahin nur in diesen wenigen Bänden bestehenden „Schöppenstuhlsbibliothek" die „altstädtische Rathsbibliothek" und damit die Schätze aus Vitis Sammlung formell einverleibte. Direkte urkundliche Nachrichten hierüber fehlen. Mit der Städtevereinigung siedelte 1715 die Verwaltung der Altstadt nach dem neustädtischen Rathhaus über, und seit 1718 stand das altstädtische Rath-

[1]) Die vom Bibliothekar jährlich geführten Rechnungen sind aus den Jahren 1734—1736, 1738, 1741, 1743, 1754—1758, 1762—1769, 1809 bis 1813 erhalten (A.A.). Soweit der Schöppenstuhl die Bücher hat einbinden lassen, zeigen sie einen charakteristischen Einband (Pergament, rother Schnitt, goldner Rückentitel, seltener franz. Einband). Derselbe Einband findet sich bei einer Anzahl anderer Druckwerke derselben Zeit wieder. Hierdurch lassen sich mit einiger Wahrscheinlichkeit die Lücken ergänzen, welche durch die fehlenden Rechnungen entstehen.

[2]) Vgl. das Schreiben Plümickes vom Jahr 1736 R. 21 No. 9[c] StA. und die Rechnung von 1738, nach welcher von den Bibliotheksgeldern die Schlösser für die Skabinatsstube bezahlt und ein Repositorium angeschafft wurde.

haus unbenutzt da.[1]) Die Bibliothek aber hatte man im untersten Gewölbe des altstädtischen Rathhauses, dem sogenannten Städtekassengewölbe, belassen.[2]) Von hier wurde sie kurze Zeit vor dem Jahre 1749 nach dem Accisehause, der damaligen Stätte des Schöppenstuhls[3]), transportirt. Damit war die Einverleibung der altstädtischen Rathsbibliothek in die Schöppenstuhlsbibliothek vollzogen.

VI.

Der mit der altstädtischen Rathsbibliothek vereinten Schöppenstuhlsbibliothek fiel mit dem Tode des Schöppen Oelschläger 1749 dessen Bibliothek zu, die für ihre Zeit dieselbe Bedeutung hatte, wie für die um mehr als zwei Jahrhunderte zurückliegende Zeit die Bibliothek Vitis. Oelschlägers Bibliothek kaufte der Schöppenstuhl für 300 Thlr., die er ratenweis in mehreren Jahren abtrug.[4])

In der Oelschlägerschen Bibliothek heben sich zwei Theile von einander ab, nämlich die von Oelschläger aus erster Hand angeschafften neueren Werke und die von ihm aus den Bibliotheken älterer Brandenburger Juristen erworbenen Werke. Deren Vorbesitzer waren die Schöppen Nickel, Nicolai, Tieffenbach, der neustädtische Richter Buchholtz und der Advokat Kaye.

Michael Nickel gehörte dem Schöppenstuhl zu einer Zeit an, als dessen Entwickelung zum gelehrten Kollegium bereits vollzogen war. Als Schöppe ist er nicht besonders hervorgetreten.[5]) Männer wie Kühns, Floring, Bluhm, Zieritz, Iden

---

[1]) Dullo, Kommunalgeschichte Brandenburgs S. 28.

[2]) Dies ergiebt Gieseckes Schreiben vom Jahre 1749 an den Dr. Oelrichs. Er spricht davon, dass im altstädtischen Städtekassengewölbe eine grosse Menge Schöppensprüche läge, und fährt fort: „woselbst auch eine ansehnliche bibliothek aufbehalten worden, welche vorjetzo, weil das altstädtische rathaus ledig stehet, auf den scheppenstuhl . . . . . . transportirt worden“ (98 670). Diese Bibliothek kann nur die Rathsbibliothek gewesen sein. Denn dass diese sich im altstädtischen Städtekassengewölbe befunden hat, ergiebt eine Bemerkung Steltzners im Rathhausinventar von 1714 (RA.)

[3]) Siehe oben S. 63, 64.

[4]) Urkundenfragmente bei den Schöppenstuhlsakten. AA.

[5]) Siehe oben Seite 160.

entwickelten eine weitaus intensivere Thätigkeit als er. Das bedeutendste Werk unter Nickels Büchern waren Sichardts dictata et praelectiones in codicem, von Samson Hertzog herausgegeben.[1]) In die dialectica juris des Marburger Professors Vigelius[2]) hat er als Schurffs Ausspruch den Satz eingetragen: Nihil est velle esse jurisconsultum sine dialectica. Den Rest bilden Traktate, unter denen die Mehrzahl[3]) dem Prozessrecht angehören und Nickels praktische Richtung andeuten. Er hat die Werke zum Theil in Berlin (1581) und Helmstädt (1592) angeschafft.

Aus Joachim Tieffenbachs[4]) Besitz gingen auf Oelschläger über der umfangreiche tractatus des Rutgerus Rulant de commissariis et commissionibus camerae imperialis (ed. secunda Françof. 1597), aus Nicolais Besitz die Konsiliensammlung des Rolandus a Valle (Francof. a. M. 1584),[5]) aus Matthias Buchholz' Besitz Colers decisionum pars posterior (opera Friedr. Pensoldi Francof. 1610), der erste Theil dieses Werkes fehlt.

Joachim Buchholtz, ein Sohn des neustädtischen Bürgermeisters und Schöppen Johann Buchholtz, studirte 1636 in Frankfurt, war 1647 Sekretarius in der Neustadt,[6]) 1650 ausserdem Kämmerer[7]) und bis 1679 Mitglied des Raths, in den Jahren 1655, 1660 und 1662 auch neustädtischer Richter.[8])

---

[1]) Frankfurt 1598, 5. Ausgabe, vergl. Stintzing, Gesch. d. R. I, 216.

[2]) Basel 1573, vergl. Stintzing I, 438.

[3]) Dies sind: Guido Papa, Hieronymus Manfredus und Franciscus de Herculanis, tr. de appellationibus, Cöln 1573; Franciscus Herculanus et Martinus de Fano, tr. de probanda negativa, Cöln 1578; Sebastian Vant, tr. de nullitatibus processuum et sententiarum, Cöln 1588; Matthaeus Brunus Arminensis de cessione bonorum, Jacobus de Arena de excussione bonorum. Die übrigen Abhandlungen sind: Jacobus Rickius ab Arweyler de unione proelium, Vincentius Carocius Tuderinus, tr. locati et conducti 1584, Baldus Novellus, Jac. Butrigarius, Odofredus, Franciscus Hotomannus, tr. de dote 1591, Rolandus a Valle, de inventarii confectione 1599, endlich Benekendorf, repetitio in l. 2 ff. de regulis juris, Francof. 1600 und 1603.

[4]) Siehe oben S. 145.

[5]) Stintzing, Gesch. d. R. I, 531.

[6]) Cod. N. 14 RA.

[7]) Widmung Chuedens in Bd. 277 der Schöppenstuhlsbibliothek.

[8]) Cod. N. 16—21, Doc. N. II 684, 666, 685 RA.

Daneben war er Notar;[1]) dem Schöppenstuhl hat er nicht angehört. Seine auf Oelschläger übergegangene Bibliothek bestand aus 54 Werken in 41 Bänden, von denen er den grössten Theil in den Jahren 1630 bis 1643 in Wittenberg und Frankfurt erworben hatte. Für Dialektik zeigte er ebenso wie Michael Nickel Interesse.[2]) Auffallend ist die reiche Fülle an Werken allgemeinpolitischen und öffentlichrechtlichen Inhalts.[3]) Textausgaben des Corpus juris fehlen ganz, ebenso die gebräuchlichsten Kommentare.[4]) Namhaftere Werke dieser Bibliothek waren Treutlers selectae disputationes (Francof. 1617—1620), die Fichardtsche Ausgabe des tractatus cautelarum des Caepolla (Francof. 1575), Menochius de praesumptionibus (Cöln 1595) und Wesenbecks Konsilien (Francof. 1601). Die aus 5 Bänden bestehende conclusiones practicabiles des Matthias Berlich hatte Buchholtz vom Bürgermeister und Schöppensenior Georg Chueden 1650 zum Geschenk erhalten. Ferner war Kriminalrecht[5]) und Lehnrecht[6]) in dieser Bibliothek vertreten. Eine Reihe weiterer Werke dienten als besonders bequeme Hilfsmittel für die Praxis.[7]) Hierzu kamen endlich eine Anzahl Abhandlungen

---

[1]) Leichenpredigt der Frau Bätke 1762, Bibliothek der Katharinenkirche zu Brandenburg Tit. IX No. 13; Akten M. 1 f. 20, RA.

[2]) Mattheus Stephani, Dialectica juris exactissima et absolutissima (1610).

[3]) Johann Althusius, Politica (Herborn 1614, vergl. Stintzing I, 275); Petrus Gregorius Tholosanus, libri sex et viginta de re publica (1597); Ventura de Valentiis, Parthenius litigiosus sive discursus politico-juridicus (Verona 1613); Justus Lipsius, libri VI politicorum (Marp. et Francof. 1658); Johannes Sithmann, speculum imperii Romani (Stettin 1661); Nicolaus Schaffshausen, tr. de pace constituenda, firmanda et conservanda (ed. iterata, Hamburg 1640).

[4]) Nur Julius Pacius, ἐναντιοφανῶν seu legum conciliatarum centuriae VI (Spirae 1589) und dessen analysis institutionum imperialium (Basel 1679) könnten hier angeführt werden.

[5]) Joh. Emmericus a Rosbach, practica criminalis (Francof. 1624, nicht bei Stintzing citirt) und mehrere Spezialabhandlungen.

[6]) Everardus Bronchorst, methodus feudorum (Lugd. Batav. 1613), Georgius Schultze, synopsis juris feudalis (Wittenbergae 1631).

[7]) Dahin gehören das dem alten Vocabularius nachgebildete Lexikon juris civilis des süddeutschen Praktikers Jacob Spiegel (Basel 1577, vergl.

und Traktate, beispielsweise von Bocer, Borcholten, Pruckmann, Peter Frider.

Buchholtz' Bücher fielen, vermuthlich durch Erbschaft, zunächst an den Brandenburger Advokaten Johann Kaye, und erfuhren hier eine bedeutende Bereicherung. Die Erwerbungen Kayes belaufen sich auf etwa 166 Werke in 111 Bänden. Aus Brandenburg gebürtig, studirte er 1689 in Frankfurt.[1]) Im Jahre 1691 war er in Wittenberg.[2]) Im nächsten Jahre leistete er in der Neustadt Brandenburg den Advokaten- und Prokuratoreneid;[3]) 1688 nennt er sich selbst juris practicus.[4]) Ausserdem bekleidete er das Ehrenamt eines Oberkirchenvorstehers. Im Rath oder Schöppenstuhl war er nicht. Trotzdem erweckt seine Persönlichkeit für die Geschichte des Schöppenstuhls Interesse. Zeigt sie doch, welch grosses Gewicht auch ein beim Schöppenstuhl thätiger Advokat darauf legte, eine stattliche Bibliothek zu besitzen. Den Grundstock der von ihm angeschafften Sammlung bildete eine Pariser Ausgabe des Corpus juris civilis und der vermehrten Accursischen Glosse von 1566. Zahlreich sind die Institutionenbearbeitungen und die Werke des öffentlichen Rechts. Die grösseren Kompendien des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts sind stark vertreten, ebenso das Kriminalrecht, das kanonische Recht, das Lehnrecht. Die Konsiliensammlung ist nicht unbedeutend. Unter den zeitgenössischen Schriftstellern ragen Stryk und Brunnemann hervor, von denen kaum ein grösseres Werk fehlt. Eine Anzahl Bände hat Kaye durchschiessen lassen und mit zahl-

---

Stintzing I, 580), Oldendorp, loci communes actionum juris civilis ad usum forensem accomodati (Colon. 1595), Arnoldus de Reyger, thesaurus juris (Magdeb. 1616), Matthias Stephani, oeconomia practica juris universi civilis feudalis et canonici (Francof. 1614); Unterricht vom Notariatsampt durch Johannem Episcopum Notarium (Erff. 1593), endlich Scheplitz' promptuarium.

[1]) 1689 und 1690 bezog er das Stipendium des Bürgermeisters und Schöppen Peter Müller und 1690 das neustädtische Rathstipendium (Akten S. 11 f. 8, 22 RA.).

[2]) Notizen in seinen Büchern.

[3]) Cod. N. 11, S. 316 RA.

[4]) Notiz in Band No. 679.

reichen Bemerkungen versehen.[1]) Endlich finden sich in seiner Bibliothek eine Reihe Bände mit Dissertationen, auch enthält von ihm die Schöppenstuhlsbibliothek das anscheinend nicht zur Veröffentlichung gelangte Manuskript einer Neubearbeitung des Cramerschen compendium criminale (oben S. 167). Kaye starb 1719.[2])

Die von Oelschläger selbst angeschafften juristischen Werke belaufen sich auf etwa 100 Bände, darunter etwa 40 Bände Dissertationen.[3]) Bei weitem mehr als Kaye bevorzugt er die zeitgenössische Literatur. Pufendorf, Struve, Stryk, Böhmer, Berger sind seine Lieblingsschriftsteller. Ebenso wie Kaye hat er eine Anzahl Werke besonders eifrig durchgearbeitet und sie offenbar vornehmlich zu seinen Studien benutzt.[4])

Auch bei ihm zeigt sich ebenso wie bei Kaye eine besondere Vorliebe für öffentliches Recht. Seine Bibliothek genügte den höchsten Anforderungen einer juristischen Fachbibliothek, und es ist daher durchaus erklärlich, dass er an der Gründung einer besonderen Schöppenstuhlsbibliothek kein persönliches Interesse hatte.[5])

[1]) Dazu gehören: Schilter, institutiones juris canonici, Friedr. Philipp, synopsis institut. Justin., Lauterbach-Schütz, compendium juris, Brunnemann, memoriale praecip. legum codicis, Stryk, examen juris feudalis, idem, institutiones juris publici.

[2]) Leichenbuch der St. Katharinenkirche zu Brandenburg.

[3]) Oelschläger hat nur vereinzelt in den Büchern seinen Namen vermerkt. Regelmässig sind seine Bücher an seinen Notizen und am Einband zu erkennen.

[4]) Dies sind: Bechtoldus, loci communes, mit Supplement von Rissner, 1689, Joach. Hoppius, commentatio ad institut. Just. 1709, idem, examen institut. imperialium, Francof. 1699, Lauterbach-Schütz, compendium, 1707, (Struve), jurisprudentia Rom. Germanica forensis, Berger, animadversiones ad Joh. Brunnemanni quaestiones ad pandectas, Lips. 1710, H. Böhmer, delineatio de actionibus, gradibus matrimonii et successione ab intestato, Ludovici, CCC, Halae 1707, Cocceji, juris publici prudentia, Francof. 1705, Brunnemann, examen juris publici Germanici, Halae 1722, Hugo Grotius de jure belli et pacis, Francof. 1699, Puffendorf de officio hominis 1719.

[5]) Sonst enthält die Schöppenstuhlsbibliothek noch einige Werke, welche früher im Besitz von Schöppen waren, ohne dass die Erwerbsart ersichtlich ist. Einige Werke (Clarus, Vinnius, Zoesius), welche ver-

Durch die Erwerbung der Rathsbibliothek und der Oelschlägerschen Bibliothek vermehrte sich die Schöppenstuhlsbibliothek um etwa 640 Bände, ungerechnet die nichtjuristischen. Die letzte Rate für die Oelschlägersche Bibliothek wurde im Jahre 1754 gezahlt. Die nun folgenden Anschaffungen bieten wenig Interesse. Man berücksichtigte zwar einigermassen die moderne juristische Literatur, verwandte aber vielfach die Gelder dazu, um Werke zu kaufen, die mit den Zwecken der Bibliothek in keiner Beziehung standen und wohl auf Liebhabereien einzelner Schöppen zurückzuführen sind. Besonders häufig wurden historische Schriften angeschafft. Im Jahre 1763 wurden aus zwei Auktionen 65 Bücher erworben, welche manch werthvolles Erzeugniss der juristischen Literatur enthielten.[1]) Auch bei der Auktion der Bibliothek des Scabinus Uhde kaufte der Schöppenstuhl eine Anzahl Bände an.[2])

schiedenen Personen Namens Cramer gehört haben, weisen auf den Schöppen Dr. Cramer als Vorbesitzer. Von ihm hat sie vielleicht Kaye erworben. Dem Schöppen Knackrügge gehörte Menochius de arbitrariis judicum quaestionibus, Florent. 1572, und dem Schöppen Grust Pufendorf, de officio hominis et civis, Lips. 1721.

[1]) Etwa 42 Bände gehörten einem Sohn des theologischen Professors Hanneken, Namens Gregorius Ludovicus, der 1687 in Giessen die Rechte lehrte, 1695 als Doctor jur. utr. in Lübeck und 1696 und 1697 in Wetzlar am Kammergericht beschäftigt war (Notizen in den Bänden). Aus der Sammlung seien die Konsiliensammlungen (Alphonsus de Azewedo, Cothmann, Casp. Klock), Werke von Berlich, Treutler, Lauterbach, Brunnemann, Gail, Huber, Carpzow, der codex Fabrianus, Bodinus (de republica), Grotius (de jure belli et pacis), sowie eine Reihe von Werken, die sich auf die Praxis des Reichskammergerichts beziehen (Frieder, Blumet, Henr. Günther, Friedr. Hofmann, Rutgerus Rulant), hervorgehoben.

Auch sonst wurden kleinere Sammlungen erworben, u. A. 17 Bände mit 23 Werken (darunter Köppen, decisiones, Scheplitz, promptuarium, Ayrer, historischer processus juris, Zobel, sächs. Lehnrecht, Melchior Kling, sächs. Landrecht) von einem Unbekannten, der 1702—1705 in Frankfurt studirte und bis 1738 in Berlin sich aufhielt. Sein Namenzeichen bilden die in einander verschlungenen Buchstaben L und S, sein Wahrspruch war „Salus lumenque trin. un. Ps. XXV."

[2]) Akten II S. 9 AA. Zu ihnen gehörte Justus Claproth, jurisprudentia haerematica, Göttingen 1773, 1774 und Daniel Nettelbladt, systema jurisprudentiae positivae Germanorum communis, Halle 1781.

Die Bibliotheksverwaltung gestaltete sich äusserst einfach. Der Bibliothekar führte die Rechnung, besorgte den Ankauf und liess sich nach Ablauf des Jahres von den übrigen Mitgliedern Decharge ertheilen. Ein Katalog wurde erst 1768 bei einer damaligen Bibliotheksrevision angelegt. Während dieser Katalog nach Nummern geordnet war, fand sich bei der Uebergabe der Bibliothek an das Land- und Stadtgericht im Jahre 1819 ein alphabetischer Katalog vor, dessen Reste noch vorhanden sind.[1]) Der Nummernkatalog, der im Jahre 1785 1229 Werke aufwies,[2]) schloss 1819 mit Nummer 1374 ab, während thatsächlich etwa 1770 Werke sich vorfanden. Man hatte demnach in letzter Zeit die Weiterführung des Kataloges vernachlässigt. Je mehr die Bedeutung des Schöppenstuhls abnahm, desto mehr gewöhnte man sich daran, den (aus der Magistratskasse fliessenden) Bibliotheksfonds auch für andere Zwecke zu benutzen als den, für den er bestimmt war.[3]) Als Bibliothekare folgten auf Plümicke die Schöppen Schlitte, Richter, Grust, Zierhold und Steinbeck.[4])

Bei den Verhandlungen über die Aufhebung des Schöppenstuhls kam im Jahre 1816 ein Vergleich zwischen dem Stadtgericht und dem Magistrat dahin zu Stande, dass die Verwaltung des Fonds und die Benutzung der Bibliothek gemeinschaftlich sein solle. Die Bibliothek blieb zunächst im Accisehaus. Als dies aber 1823 geräumt werden musste, kam man nach langwierigen Erörterungen überein, die Bibliothek zwischen Stadt und Gericht zu theilen. Unter Aufstellung eines Katalogs wurden die nichtjuristischen

[1]) Uebergabeverhandlung vom 14. April 1819, Akten II S. 9 AA. Die höchste Nummer, welche die Reste dieses Kataloges aufweisen, ist 1272. Er ist also vermuthlich seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nicht weitergeführt worden.

[2]) S. oben S. 190 Anm. 4.

[3]) Ausgaben für Papier und Licht wurden aus ihm bestritten. Der Schöppendiener erhielt aus ihm 1 Thaler 8 Gr Schuhegeld und 2 Thaler für Reinigung und Aufwartung, der Bibliothekar 2 Thaler für die Führung der Bibliothek, der Sekretarius seit 1778 jährlich 6 Thaler als Entschädigung für die Abnahme seiner Gebühren.

[4]) Vergl. Rechnungen, Urkundenreste und das Schöppenbuch AA.

Werke dem Magistrat, die juristischen dem Gericht zugewiesen.[1]) Beiden wurde ein gegenseitiges Mitbenutzungsrecht bewilligt. Von den Bibliotheksgeldern übernahm der Magistrat fernerhin jährlich 20 Thaler an das Gericht zu zahlen. Am 16. Juli 1829 wurde dieser Vergleich vom Kammergericht genehmigt.[2]) Die 20 Thaler werden noch heute weiter gezahlt und zur Vermehrung der jetzt ausschliesslich vom Amtsgericht benutzten und verwalteten Schöppenstuhlsbibliothek verwendet. In ihnen lebt ein letzter Rest des Schöppenstuhls gegenwärtig noch fort.[3])

---

[1]) Ein noch vorhandener, 1824 gefertigter Katalog über den nichtjuristischen Theil der Schöppenstuhlsbibliothek enthält 885 Bände. Mehr als 200 dieser Bände sind jedoch dem Gericht verblieben, so z. B. v. Ludwig, Das grosse deutsche Universallexikon (56 Bände), welches der Schöppenstuhl aus der Plümickeschen Bibliothek 1756 als Ersatz für den Bibliothekfonds übernahm, ferner Baumgarten, Uebersetzung der allgemeinen Welthistorie, Halle 1745—1796 (72 Bände), Allgemeine Literaturzeitung von 1787—1813 (50 Bände), Büsching, Neue Erdbeschreibung, Hamburg 1764—1768 (5 Bände), Walch, Philosophisches Lexikon, Leipzig 1740, M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen, Frankenthal 1785 bis 1789 (8 Bände).

[2]) Akten des Brandenburger Magistrats und des Brandenburger Amtsgerichts betr. den Schöppenstuhl und die Schöppenstuhlsbibliothek.

[3]) Nicht uninteressant ist ein Vergleich der Brandenburger Bibliothek mit der Bibliothek des im Jahre 1863 aufgelösten Hallenser Schöppenstuhls. Sie bestand nur aus etwa 220 Bänden. Darunter bemerkenswerth ist eine Pergamenthandschrift des Sachsenspiegels, die 1864 an die Universitätsbibliothek in Halle abgegeben wurde. Sonst fehlen Handschriften. An Inkunabeln besass der Schöppenstuhl nur das Decretum, Argent. 1484, und die Decretales, Basel 1481. Unter den wenigen Drucken vor 1550 finden sich als bemerkenswerthe Werke ein Sachsenspiegel von 1539, ein Vokabularium zu den Sachsenrechten, Durantis Speculum, Lugd. 1541, Sebast. Brandt, Klagspiegel, 1544, Thomas Murner, utriusque juris tituli et regulae, Basel 1520, König, processus und practica, Lips. 1541, Oldendorp, loci communes, Marp. 1545. Ebenso verdienen eine Anzahl Lutherschriften hervorgehoben zu werden, die gleichfalls 1864 der Hallenser Universitätsbibliothek einverleibt sind. Den Hauptbestandtheil bilden Drucke aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Hier finden sich die Glossen, die gebräuchlichsten Gesetzeskommentare (Baldus, Bartolus, Jason Maynus, Porcius, Faber, Wesenbecius) und eine nicht unbeträchtliche Anzahl anderer hervorragender juristischer Werke (so z. B. Mynsinger, apotelesma 1569, Wesenbecius, paratitla 1566, tractatus et responsa 1575, Julius Clarus, opera 1572, Baldus, consilia 1550,

tractatus de dote 1571, Oldendorp, opera, 1559, Cephalus, consilia, 1579, 1582, Everardus a Middelburg, loci argument. legales 1552, Hartman Pistor, quaestiones juris 1579, Rotschitz, processus juris 1565). Dagegen setzt sich die Sammlung äusserst spärlich im 17. und noch spärlicher im 18. Jahrhundert fort. Die Werke des Farinacius 1606, 1611, 1616, Meichsner, decisiones 1603, Vincentius de Franchis 1672, Harprecht, consilia Tubingensia 1661, 1695, 1701, Carpzow, processus juris, 1667, Mevius, decisiones 1712, Ludewig, opuscula 1720, Horn, consultationes 1711, Rittershusius, consilia et responsa 1702 und eine Anzahl Landesordnungen bilden den Haupttheil. Die Literatur des 19. Jahrhunderts fehlt ganz (Acta generalia des Kgl. Oberlandesgerichts zu Naumburg betr. den Schöppenstuhl zu Halle f. 49, 78 ff.).

4. Buch.

Entwicklung der Organisation.

§ 14.

Ausblick auf andere Schöppenstühle.

Wie ein Gericht, das Jahrhunderte hindurch bestanden hat, wesentliche Unterschiede aufweist, je nachdem man sich ein Bild von ihm für das dreizehnte oder das sechzehnte oder das neunzehnte Jahrhundert entwirft, so auch ein Oberhof, der aus solchem Gerichte herausgewachsen ist und als „Schöppenstuhl“ uns sowohl im dreizehnten, wie im sechzehnten, wie noch im neunzehnten Jahrhundert entgegentritt.

Der bei weitem grösste Theil der äusseren Daten, die nach dem Vorausgegangenen uns Kunde von den örtlichen und persönlichen Verhältnissen des Brandenburger Schöppenstuhls geben, umfasst die Zeit nach dem Beginne, ja sogar erst nach der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Es ist darum erklärlich, dass bisher mehr ein Einblick in den Zustand des Brandenburger Schöppenstuhls der neueren als der älteren Zeit eröffnet worden ist.

Aber erst die geschichtlichen Grundlagen aus älterer Zeit lassen das Verständniss der Organisation, des Verfahrens und der Rechtsprechung gewinnen, wie sie vom sechzehnten Jahrhundert ab sich gestalten. Darum muss auf die vorausgegangene Zeit zurückgegriffen werden. Für Brandenburg fliessen hier die Quellen erheblich sparsamer als für andere Oberhöfe.

Unter den letzteren steht Magdeburg im Vordergrunde als die Mutterstadt von Brandenburg, d. h. als diejenige Stadt, mit deren Recht Brandenburg bei seiner Gründung bewidmet worden war.

Nach Kaiser Lothars II. Zeugniss (c. 1130) setzte Kaiser Otto II. (973 bis 983) in Magdeburg als dem caput Saxoniae et Slaviae ein Tribunal ein „super omnes civitates Saxonum et Slavonum". Die Stadt Magdeburg war die zum Schutz der sächsischen Kolonisten an die Elbe vorgeschobene Kaiserpfalz. Das Ansehen der Stadt gründete sich deshalb nicht etwa bloss auf die Uebertragung seines Stadtrechts, sondern auch vornehmlich auf seine Stellung als kaiserliches Pfalzgericht, das sowohl für die siegreichen Sachsen, als für die besiegten Slaven Recht sprach.[1]) Noch das aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts stammende sächsische Weichbildrecht redet davon, wie in Magdeburg „die Pfalz zusammenkommt", wie man sie laden und wie der Burggraf gestraft werden soll, der auf Ladung nicht in der Pfalz vor dem Könige erscheint.[2])

Die in Stendal entstandene Sammlung von 31 Magdeburger Sprüchen (soweit sie datirt sind, aus der Zeit von 1329 bis 1335)[3]) bezeichnet sich selbst als im Jahre 1334 begonnen.[4]) Die ersten beiden Einträge beschränken sich so sehr auf Rechtssätze, dass nicht einmal erhellt, wer die Rechtssätze ausgesprochen hat. Im dritten Eintrag werden die Rechtssätze mit einer Anfangs- und mit einer Schlussklausel gegeben; es heisst am Beginne: „wir schepen der stad zu Magdeburg bekennen an diesem openen breve ... den schepenen to Stendal um stucke, der se uns gevraget hebben vor eyn recht," und es heisst am Schlusse: „dat dit recht si, dat betughe we mit unserm yngesegeln". Fast sämmtliche anderen Einträge enthalten in ihrem Eingange die Bemerkung „gy hebben uns gescreven" (Ihr habt uns geschrieben); vielfach wird auch der im anfragenden Briefe enthaltene Thatbestand eines zu entscheidenden Falles mitgetheilt, und dann folgt die Magdeburger Entscheidung. Wir haben also hier bereits einen brieflichen Verkehr zwischen dem Oberhof und den Stendaler Schöppen vor uns; vereinzelt

[1]) Michelsen, Oberhof Lübeck S. 11.

[2]) Gaupp, Das alte mgdb. und hallische Recht S. 144, 145.

[3]) Behrend, Stendaler Urtheilsbuch S. 1, 85.

[4]) Einleitung bei Behrend S. III.

stellt auch der Schultheis oder der Schreiber der Schöppen zu Stendal die (wahrscheinlich briefliche) Anfrage.[1]) Von den Antworten treten die wenigsten[2]) in der Form des blossen Ausspruchs eines Rechtssatzes auf, die meisten sind Urtheile über einen praktischen Fall, immer aber in der Fassung eines Zeugnisses, das der Oberhof über das für jenen Fall in Betracht kommende Recht ablegt. Noch mehr erhellt dieser Weisthumscharakter aus den Magdeburger Fragen, die in Breslau gesammelt sind. Diese in Bücher, Kapitel und Distinktionen systematisch gruppirten Sprüche beginnen regelmässig mit der durch einen Einzelfall veranlassten Frage geringeren oder grösseren Umfanges;[3]) dann folgt: „Hierauf sprechen wir scheppin zcu Magdeburg recht"; der Spruch nimmt die Frage als Bedingung wieder auf und giebt die Antwort. Das bestätigen die Magdeburger Schöppensprüche, deren Veröffentlichung die Münchener Akademie der Wissenschaften unternommen hat; sie gehören zumeist dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert an; mit dem sechzehnten Jahrhundert nimmt ihre Zahl ab, aus dem Ende des sechzehnten und dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts liegen nur wenige Sprüche vor. Sie ergeben, dass sich die Thätigkeit des Magdeburger Schöppenstuhls in älterer Zeit auf Civilsachen beschränkte,[4]) und dass sie dann abnahm, als das fremde Recht zur Herrschaft gelangte. Dass der Schöppenstuhl in seiner späteren Zeit (anscheinend seit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts) Strafsachen erledigte, beweisen die in den Tangermünder Akten enthaltenen Urtheile gegen Grete Minte und ihre Genossen aus dem Jahre 1621, und dies beweisen auch die jetzt veröffentlichten „Magdeburger Sprüche", sowie für die Jahre 1578, 1590, 1594 und 1613 die Brandenburger Akten (U. C. 3 43; 2 155, 209; 3 171).[5])

[1]) Behrend S. 59, 39, 90. [2]) z. B. Urtheil II (S. 2), Urtheil III (S. 12).

[3]) z. B. „Ob einer den Rath Lügen strafte ..., was der darum bestanden sei. Hierauf sprechen wir Sch. zu M. recht: Straft jemand den Rath Lügen, den können die Rathmanne vor Gericht beschuldigen." Behrend, S. 33.

[4]) Zu vergl. demnächst in diesem Abschnitt die Aeusserung der Leipziger Schöppen hierüber aus d. J. 1515.

[5]) Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche 1. Band:

Mit der Zerstörung Magdeburgs im Jahre 1631 erhielt der Schöppenstuhl seinen Todesstoss;[1]) Schöppenhaus, Akten, Privatwohnungen und Bücher der Schöppen wurden ein Raub der Flammen; unmittelbar nach dem Brande, vielleicht schon vorher, gab es statt der früheren 12 Schöppen nur 5 (die 5 Bürgermeister, unter denen sich 4 Doktoren befanden). Ein Versuch, den Schöppenstuhl wieder herzustellen, misslang sowohl in den 1630er Jahren als 1668. Der Kurfürst von Brandenburg beschloss 1669, von der Wiederherstellung abzustehen, da kein Mangel an Schöppenstühlen und Fakultäten, auch „die Observanz des sächsischen Rechts, für das der Schöppenstuhl eingesetzt gewesen, sehr abgenommen habe". Als 1685 die Regierung zu Cleve Akten an „Bürgermeister, Schöppen und Rath der berühmten Stadt Magdeburg" zur Rechtsbelehrung einsandte, erhielt sie dieselben vom Rath uneröffnet zurück, „alldieweil der Schöppenstuhl allhier noch nicht wieder bestellt ist". Durch kurfürstliche Entscheidung von 1686 wurde dann die Erneuerung wiederholt als unnöthig abgelehnt. Wahrscheinlich lag der Gedanke zum Grunde, der Hallenser Schöppenstuhl genüge dem Bedürfnisse jener Gegenden, denen Magdeburg früher vorzugsweise gedient hatte, und der Brandenburger Schöppenstuhl werde durch die Konkurrenz leiden.[2]) Es scheint aber fast, als sei mannigfach in der „Regierung zu Magdeburg" der Schöppenstuhl als wieder aufgelebt angesehen. Sonst wäre es kaum erklärlich, dass noch 1745 (96 396) der Geheime Rath v. d. Horst,

1502 für Naumburg (S. 427); zwischen 1520 und 1570 für Grosssalze (S 94 ff., 98 ff., 104 ff.), zwischen 1563 und 1617 für Zerbst (S. 260 bis 311).

[1]) M. Dittmar im 30. Jahrg. der Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg S. 158 ff. „Der erste Versuch zur Wiedererrichtung des Magdeb. Schöffenstuhls nach dem 10./20. Mai 1631". Hertel und Hülfse, Gesch. der Stadt Magdeb. 2. Bd. S. 294 ff.

[2]) Wenn der Grosse Kurfürst gelegentlich der Publikation der Magdeb. Pol.O. von 1688 sagt (Mylius, corp. const. magd. 1714 Th. III Vorrede), die gemeinen Rechte sollten, soweit ihnen nicht durch die landesfürstlichen Gesetze derogirt würde, „sowohl bei der Regierung, als in Schöppenstuhl und anderen Gerichten" des Herz. Mgdbg. und der Grafschaft Mansfeld observirt werden, so bestand im Sinne des Kurfürsten der Mgdb. Schöppenstuhl anscheinend noch, obwohl dessen Erneuerung, d. h. Wiederbelebung, 1686 abgelehnt war.

Richter und Gograf der Stadt und Grafschaft Lingen (bei Osnabrück) der Nachfolger des von dort zu höhern Würden berufenen Eberhard Dankelmann, Akten an den Magdeburgischen Schöppenstuhl adressirt und dass noch 1755 (99 650) der Brandenburger Scabinus Steinfeld, der als Justitiar des bei Brandenburg gelegenen Gerichts Bensdorf den Brandenburger Schöppenstuhl um ein Urtheil in einer Ehebruchssache bat, auf den Schöppenstuhl einzuwirken gesucht hätte, indem er in Aussicht stellte, die Partei werde sich „nach Magdeburg“ wenden müssen, wenn das Urtheil in Brandenburg nicht in ihrem Interesse ausfalle. Auf die Einsendung aus Lingen fragte das Magdeburger Postamt beim Richter in Lingen an, ob es „wegen der Kassirung des Magdeburger Schöppenstuhls“ die Akten nach Brandenburg gelangen lassen solle, und änderte, wahrscheinlich auf bejahende Antwort, schlechtweg auf der Adresse „Magdeburg“ in „Brandenburg“. Das veranlasste die Brandenburger, auch ihrerseits in Lingen anzufragen, „da der Schöppenstuhl in Magdeburg bereits vor langer Zeit eingegangen und nicht mehr in seinem Esse sei“ (96 396. 397).

Bis zum Ende dieses Schöppenstuhls haben sich ausschliesslich die Schöppen der Altstadt Magdeburg (als Schöppen des ursprünglich einzigen Stadtgerichts Magdeburg) das Recht, Belehrung zu ertheilen, gewahrt. Von Belehrungssprüchen der Neustadt Magdeburg neben Belehrungssprüchen der Altstadt oder von Belehrungssprüchen einer etwaigen Vereinigung beider Städte Magdeburg findet sich keine Spur. Wohl aber kommt es vor, dass z. B. im Jahre 1574 (15 378) die Schöppen der Neustadt Magdeburg bei den Schöppen der Altstadt Belehrung suchen und dann diese Belehrung durch ein von den „Scheppen zu Magdeburg“ ausgehendes Urtheil erhalten zum deutlichen Belege, dass es die Schöppen der Altstadt waren, die aus früherer Zeit her Belehrung unter der Firma „Scheppen zu Magdeburg“ ertheilten, wie wenn sie allein „Scheppen zu Magdeburg“ wären.[1])

---

[1]) Das schliesst nicht aus, dass die Mgd. Schöppen auch zeichnen

So ist es erklärlich, dass ihre Belehrungssprüche die alte Form ihrer Gerichtssprüche beibehalten haben. Diese Form erhellt aus den Gerichtsbüchern, in denen zunächst die im Termine parteiseitig erklärte Zusprache, Antwort, Gegenrede etc. und dann mit der Ueberschrift „Schepen“ das Schöppenurtheil eingetragen wurde, dem die Einleitung vorangeht: „Hierauf sprechen wir vor Recht“ (oder: „sprechen wir ein Recht“). Nicht bedienen sich in dieser Schlussklausel die Magdeburger der Form, dass sie „magdeburgisches“ oder „sächsisches“ Recht sprächen, wohl aber kommt es vor, dass sie in den Gründen hervorheben, sie seien um sächsisches oder um magdeburgisches Recht gebeten. Der Hinweis, dass es sich um einen Oberhofs-, nicht um einen stadtgerichtlichen Spruch handelt, wird lediglich durch die Einleitung gegeben, die der entscheidende Theil des Spruches auf dessen Ausfertigung erhält.[1])

Diese Einleitung nimmt, solange mündlich verhandelt wurde, auf das Bezug, was die Anfragenden gesprochen haben.[2]) Dann wird es mit dem Eindringen der Schreibkunst in das gerichtliche Verfahren (innerhalb der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts) Sitte, entweder den Oberhofsspruch unmittelbar unter die eingesandte Abschrift der erstinstanzlichen Verhandlung zu setzen oder diese Verhandlung zu einer Erzählung des Thatbestandes umzugestalten und darauf den Rechtsspruch des Oberhofs folgen zu lassen. Auf ein Pergamentblatt geschriebene erstinstanzliche Prozessverhandlungen (Klage, Antwort, Replik, Duplik, Triplik, Quadruplik, meist in wörtlicher Abschrift) mit darunter gesetztem Magdeburger Spruch sind im Originale noch vorhanden;[3]) sie füllen im Einzelfalle zuweilen einen meterlangen

(und angeredet werden) als „Schepen der alten Stadt M.“ (z. B. 1455 bei Riedel c. d. 1, 10, 202 und anderwärts).

[1]) Z. B. „Freundlichen Gruss zuvor. Ihr habt uns Rechtes gefragt mit diesen Worten etc.“ Friese und Liesegang, Magdb. Schöffensprüche I S. 7.

[2]) Z. B. um 1350: „Wir merken in Reden von Euer wegen an uns gebracht etc.“ Friese und Liesegang a. a. O. S. 1.

[3]) Vergl. Friese und Liesegang a. a. O. I, 123 Anm. In solcher Form sind namentlich die von Magdeburg nach Stettin gerichteten Sprüche ergangen.

Pergamentstreifen. Solchen Abschriften liesse das anfragende Gericht die Anrede- und Begrüssungsformel vorausgehen und fügte am Schlusse die Bitte um Belehrung zu; die Magdeburger schrieben darunter ihren Spruch und ersetzten vielfach in der Adresse das Wort Magdeburg, das sie ausradirten, durch den Namen der anfragenden Stadt. Wurde statt dessen von den Magdeburgern die Form einer Darstellung des Thatbestandes durch Umgestaltung des Inhalts der eingereichten erstinstanzlichen Verhandlungen gewählt, so gab das dem Oberhof öfters den Anlass, seinen ganzen Spruch als einen durch die Wahrheit der behaupteten Thatsachen bedingten zu geben, d. h. bei seiner Entscheidung die Voraussetzung auszusprechen, dass die vorgebrachten Thatsachen der Wahrheit entsprächen. Allmählich bildet sich dann die Sitte, nur mit einem kurzen Eingangssatze auf die übersandten Schriftstücke zu verweisen und zu bemerken, dass um einen Rechtsspruch oder dass „um Belehrung“ gebeten sei.[1])

Es wird sich zeigen, dass die Brandenburger ein im Wesentlichen ähnliches Verfahren eingehalten, jedoch dahin geneigt haben, zu betonen, dass sie ein „brandenburgisches“ Recht sprechen, wie sie auch vielfach von ihren Konsulenten um ein „brandenburgisches“ Recht gebeten werden.

Nach einer anderen Seite hin lehrreich ist für unsere Zwecke das, was sich aus den Sprüchen des Oberhofs Iglau ergiebt.[2]) Hier haben wir einen Oberhof vor Augen, der beim Eindringen der fremden Rechte, ja vor demselben seine Thätigkeit einstellte. „Mit dem Jahre 1411 werden die Schöffensprüche immer seltener und hören endlich ganz auf“; erst 1481, 1487 erscheinen wieder einige Sprüche: „der alte Oberhof feiert einen kurzen Nachsommer“, eine Erscheinung,

[1]) Z. B. „Unsern freundlichen Gruss zuvor. Ehrsame besondere gute Freunde. So ihr uns zweier Parten Schriften, als Klage und Antwort, E. S. an einem und H. C. am andern Theil anlangend, gesandt und Recht darauf zu sprechen gebeten, sprechen wir Scheppen zu M.“ (Ende des 15. Jahrh., nach Grosssalze). Friese und Liesegang a. a. O. S. 80.

[2]) Tomaschek, Oberhof Iglau S. 13, 15, 16. Zycha, Das böhm. Bergrecht des MA. Berlin 1900 Bd. 1 S. 129. (Für Bergsachen sah Karl IV. 1345 in Iglau den Oberhof für ganz Böhmen; das. S. 104, 126.)

die wir ebenso beim Brandenburger Oberhof Jahrhunderte später finden werden. Im Jahre 1545 kündigt eine Tochterstadt der Mutterstadt Iglau den Rechtszug; die 1548 zu Prag errichtete Appellationskammer wird Böhmisches Obergericht; die Iglauer Chronik erzählt, dass 1543 „die Belerungen abkamen“; den Städten, die sich darüber beschwerten, verschränkten die Iglauer selbst den Rechtszug, indem sie von jedem Urtheil doppelt so viel als früher (2 fl. statt 1 fl.) erhoben.

Besonders schätzenswerthe Winke für die ältere Geschichte des Brandenburger Schöppenstuhls lassen sich den Nachrichten über den Ingelheimer Oberhof entlehnen,[1] der sein Dasein zwar länger als der Iglauer fristete, aber doch auch dem eindringenden fremden Rechte erlag. Der Umstand, dass der Oberhof Ingelheim aus den Schöppen mehrerer Gerichte sich zusammensetzte, giebt diesem Oberhof seinen eigenthümlichen Charakter und begründet in gewissem Sinne eine Verwandtschaft mit dem Brandenburger Oberhof. Es kommen beim Ingelheimer Oberhof drei Gerichte in Betracht. Diese Gerichte waren die Gerichte der Ortschaften Niederingelheim, Oberingelheim und Wintersheim, die als Theile der Ingelheimer Pfalz „das Reich“ hiessen.[2] Da aber dieser kaiserliche Besitz schon vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab in Pfandbesitz gegeben wurde, und zwar vom Jahre 1375 ab den Pfalzgrafen, nachherigen Kurfürsten von der Pfalz, so erscheinen von da ab die Pfalzgrafen als die Gerichtsherren. Fällt nun der Beginn des uns für die Zeit von 1375 bis 1464 erhaltenen Ingelheimer Fremdurtheilsbuchs[3] gerade in die nächsten Wochen nach jener Verpfändung von 1375,[4] so legt das die Vermuthung nahe, dass die Bildung des Oberhofs von dieser Zeit datirt.[5] Er wurde damals zusammengesetzt aus den

[1]) Loersch, Der Ingelheimer Oberhof. Bonn 1885.

[2]) Loersch S. XLIX ff. [3]) Siehe oben S. 26.

[4]) Die Verpfändung datirt vom 12. Febr., das erste Oberhofsurtheil vom 3. April 1375. Loersch S. LII und S. 1.

[5]) Deshalb auch um diese Zeit der primus scriptor judicii regalis in Ingelheim und die Umänderung der Urkundsform. Lörsch S. 530. CXIV. CVIII. CIX.

Scheffen der drei Ortsgerichte Oberingelheim, Winternheim und Niederingelheim. Neben dem Oberhof fungirte in jedem der genannten drei Orte und in jedem der weitern vier Orte des Ingelheimer Grundes ein besonderes Ortsgericht, aus 7 Scheffen bestehend, für die Sachen, die zur Zuständigkeit des betreffenden Ortsgerichts gehörten. Beim Oberhof soll die Zahl von 14 Scheffen hergebracht gewesen sein. Das Kollegium galt als vollbesetzt, wenn mindestens ein Scheffe über die Hälfte der Gesammtzahl anwesend war; doch konnten die Parteien die volle Besetzung des Gerichts beanspruchen; nicht selten war auch ohne dies das ganze Kolleg beisammen, meist mehr als 8. An den drei Hauptorten vereinten sich die Scheffen als Oberhof, und zwar zu Niederingelheim Montags, Mittwochs und Freitags bei der Linde vor der Kirche, dem alten Hauptgerichtsplatz des Ingelheimer Grundes, zu Oberingelheim Dinstags, Donnerstags und Samstags in einem eigenen, hinter dem Gerichtshaus gelegenen „Scheffinhus", zu Winternheim vor dem Kirchhofe. Derselbe Schreiber führte seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts in den drei Orten das Protokoll. Der Büttel oder Heimberger theilte die „ihm zu Händen kommenden" Gebühren den Scheffen ab und zahlte sie ihnen. Mehr als 5 Scheffen konnten für den einzelnen Hauptort bei den Oberhofssitzungen nicht nachgewiesen werden. Der Oberhof stand unter der Leitung eines Schultheisen, der die Verträge und die Schriftstücke, sowie die Erklärungen der vom auswärtigen Gerichte Abgesandten entgegennahm und die Aussprüche des Oberhofs nach von ihm bewirkter Formulirung verkündete.[1]) Diese Leitung scheint im Einzelfalle jedesmal demjenigen der drei Schultheisen zugefallen zu sein, an dessen Sitz der Oberhof gerade tagte. Eine Reihe von Stellen ergiebt, dass der Schultheis zugleich Scheffe war;[2]) das weist

[1]) Lörsch S. CXLIV, bes. Note 1, auch S. 207 a. E.

[2]) 1435 (S. 513): Wir (schultheis und scheffen zu J.) bekennen, dass vor uns kommen ist vor Gericht zu N.J. Henrich Wolf, schultheiss und unser Middescheffen; 1336 (S. XCV) wird als erster unter den Schöffen von N.J. aufgezählt: Spansseymer scultetus et scabinus; 1356 (ebenda): Johann S., schultheiss und scheffen. Cf. auch S. 495 (1436).

darauf hin, dass zur Oberhofssitzung nicht bloss die Scheffen der betheiligten beiden Nachbarorte, sondern auch ihre Schultheisen herangezogen wurden und diese dann als Scheffen fungirten neben dem als Schultheis des Sammtkollegs fungirenden Schultheisen desjenigen Ortes, an welchem gerade der Oberhof tagte. Namentlich die Verschiedenheit des Gerichtssitzes an den drei Orten (die Linde in Niederingelheim, der Kirchhof in Wintersheim und das Scheffenhaus in Oberingelheim) lässt annehmen, dass die älteste Tagung die an der Linde war, die jüngste die im Scheffenhaus. Das Gericht an der Linde war das Urgericht des Ingelheimer Grundes. Erst im Laufe der Zeit gewann Winternheim und dann Oberingelheim, damit aber zugleich Niederingelheim je ein besonderes Ortsgericht. Der Bau des Scheffenhauses zu Oberingelheim galt dem neugegründeten Oberhof der drei Orte. Der Oberhof Ingelheim diente dann nicht bloss „dem Reiche“, sondern auch entfernteren Lokalgerichten „ausserhalb des Reichs“. Grundsätzlich wurde der Oberhofsspruch den anfragenden Scheffen in einer Ausfertigung alsbald mit auf den Weg gegeben; nur ausnahmsweise musste er später abgeholt werden.[1]) Wie anfangs in Magdeburg nimmt der Spruch des Oberhofs, solange mündlich verfahren wird, das in seinen Eingang auf, was die Anfragenden vor dem Oberhof geredet haben. Nach Aufkommen der schriftlichen Anfragen verfährt der Oberhof ebenso mit den eingereichten „Zeddeln“ (d. h. den Schriftsätzen).

In der Zeit von 1436 bis 1464 bildet sich die Sitte, dass eine Sache liegen bleibt; 4 bis 7 Urtheile fallen auf eine reichlich besetzte Sitzung, meist weniger; im ganzen Jahre 1461 werden nur 5 Sachen erledigt, 31 (als höchste Zahl überhaupt für ein Jahr) im Jahre 1456, 9 im Jahre 1440. Vom Jahre 1430 an wird es üblich, die von den Anfragenden eingereichten Aktenstücke zurückzugeben. Ueber 60 Gerichte der Umgegend holten in Ingelheim ihr Recht. Zu Zeiten erschien das anfragende Gericht (Schultheis und Scheffen) in corpore, um das Recht in Ingelheim zu holen, in der Regel erschienen einige Scheffen; dabei legten die in Ingelheim Er-

[1]) Lörsch S. CXL.

scheinenden das Gelübde ab, vorkommenden Falls den hergebrachten Rechtszug beobachten und die Entscheidung in Ingelheim einholen zu wollen. Damit jeder Scheffe jeden rechtsholenden Gerichts dieses Gelöbniss geleistet habe, wurden vorzugsweis die seit der letzten Rechtseinholung neu eingetretenen Scheffen gesandt; das geschehene Gelöbniss wurde im Urtheilsbuch bemerkt.[1]) Eine technische Bezeichnung für das in Ingelheim vereinigte Scheffenkolleg kommt nur selten vor; es wird „Obergericht“,[2]) auch „Gericht zu Ingelheim“ [3]) genannt, oder es wird gesagt, dass sich das Gericht erster Instanz, da es der betreffenden Sache „nicht weise,“ des „zu hofe“ berufen habe. Scheffenstuhl oder Oberhof kommt nicht als Bezeichnung vor. Um den Ingelheimer Scheffen das Erscheinen zur Sitzung wünschenswerth zu machen, wendete man das sehr praktische Mittel an, dass die Nichterschienenen die Kosten des nach jeder Sitzung stattfindenden gemeinsamen Mahles mitzutragen hatten; als das Mittel im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr genügend wirkte, beschloss man, die Kosten des Mahles von den Nichterschienenen allein zu erheben.[4])

Für das Schicksal des Ingelheimer Oberhofs ist das für das Dorf Kellenbach (bei Kirchberg) 1560 ergangene Weisthum[5]) der Scheffen zu Kellenbach bezeichnend: „man hat vor Jahren hieraus gen Ingelheim appellirt, ist nun aber durch die Gerichtsherren abgelegt, so soll man „nun für (= an) sie appelliren oder sich an ihnen erfahren, wo man hin appelliren möge“. Das bedeutete den Beginn der landesherrlichen rechtsgelehrten Appellationsinstanz an Stelle der oberhoflichen Rechtsbelehrung. Damit hing dann auch die Einsetzung eines landesherrlichen Oberschultheisen als eines gelehrten Richters (um 1580)[6]) und die Zurückdrängung der Scheffen von der Entscheidung in Civilstreitigkeiten zu-

[1]) N. N. „haint gelobt nach aldem herkommen“, oder N. N. „promisit“.
[2]) Lörsch S. 102.
[3]) Lörsch S. 127, 169, 214, 352.
[4]) Lörsch XCVIII. S. 531.
[5]) Grimm, Weisthümer Bd. 2 S. 143.
[6]) Lörsch CXXI.

sammen; die Theilnahme an Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und an „Freveltheidungen“ wurde ihr Arbeitsfeld; der Oberhof hatte aufgehört zu existiren; er war durch eine pfalzgräfliche Appellationsinstanz ersetzt.

Der nämlichen Periode der Geschichte unserer Oberhöfe gehören die Einzelnachrichten an, welche sich über Sprüche ergeben, die von den Reichsstädten Gelnhausen und Wimpfen nach süddeutschen mit deren Recht bewidmeten Städten ergingen;[1]) diese Sprüche stammen aus dem fünfzehnten und den ersten Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts. Hier erscheint noch um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts der Hauskomthur von Mergentheim (der den Richter abgiebt) mit fünf Schöffen persönlich in Gelnhausen, um seine Anfrage zu stellen; weil das Gericht erster Instanz „sich der Urtheil auf das Mal nicht verstanden“, weist es die vor ihm verhandelte Sache nach Gelnhausen; die sämmtlichen Parteiverhandlungen nebst den Zeugenaussagen und dem Oberhofsspruch legt 1451 das Gericht Mergentheim in seinem Stadtbuch nieder. Interessant ist, dass 1415 König Siegmund auf Bitte der Stadt Mergentheim, weil Gelnhausen zu entfernt liege, Wimpfen statt Gelnhausen als die Stadt bestimmt, bei welcher Mergentheim Recht holen und „deren Rechte und Freiheiten sie fürbass gebrauchen soll“, dass aber gleichwohl, wie oben gezeigt, die Mergentheimer einige Jahre später Rechtsbelehrung in Gelnhausen erbitten, „wo wir dan urtheil pflegen zu holen“.

Ein anderes Bild ergeben die Mittheilungen, die Thomas über den Frankfurter Oberhof[2]) macht. Die Scheffen zu Frankfurt, der Hauptstadt von Rheinfranken, sassen nicht bloss zu Stadtgericht, sondern auch zu Reichsgericht. Aus der letzteren Eigenschaft des Gerichts entwickelte sich die Oberhofsthätigkeit. Ihr scheint aber nach den Auszügen aus den Frankfürter Gerichtsbüchern eine andere Thätigkeit vorangegangen zu sein: die der Stadt Frankfurt ertheilten kaiserlichen „Gnaden und Freiheiten“[3]) müssen dahin ge-

[1]) R. Schröder, Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der badischen historischen Kommission, 1. Abthlg., 2. und 3. Heft.

[2]) Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt a. M. 1841. [3]) Thomas S. 562.

gangen sein, dass vor den Frankfurter Scheffen die Einwohner Rheinfrankens überhaupt ihr Recht nehmen konnten;[1]) denn laut des Gerichtsbuchs erscheinen überallher aus der Umgegend die Parteien persönlich „vor des Reiches Gericht“ und verhandeln dort; die Scheffen „weisen“ dann „mit Urtheil“. So erklärt sich, dass diese Urtheile nicht etwa, wie in Ingelheim, in einem besonderen „Fremdurtheilsbuch“, sondern einfach im städtischen Gerichtsbuche eingetragen sind und sich in nichts von den sonstigen Einträgen im Gerichtsbuch unterscheiden.[2]) Erst in den jüngsten Einträgen tritt vereinzelt eine Spur auf, dass die betreffende Prozesssache bei einem Dorfgericht der Umgegend anhängig[3]) und von diesem Gericht nach Frankfurt gewiesen war. Ueber ein etwaiges besonders beim Oberhof Frankfurt eingehaltenes Verfahren sind also Belehrungen aus Thomas' Oberhof nicht zu entnehmen.

Denselben Charakter wie die Thätigkeit der Scheffen zu Frankfurt scheint die der Scheffen zu Aachen[4]) gehabt zu haben. Hier ist von Aktenmaterial nichts erhalten als vier wahrscheinlich im Jahre 1602 entstandene Register zu vier Bänden einer nicht mehr vorhandenen Urtheilssammlung von 1415 bis 1425, 1503 bis 1517, 1531 bis 1539, 1559 bis 1602 mit einem Verzeichniss der rechtsuchenden Orte. Daraus ergiebt sich immerhin soviel, dass es sich um Orte und Herrschaften reichsunmittelbarer geistlicher Anstalten handelte, denen Königsgut geschenkt war, daneben um Städte, die aus königlichen Villen entstanden, aber auch um einzelne Städte, die mit Aachener Recht bewidmet waren. Bei manchen, schon früh nicht mehr reichsunmittelbaren, sondern einer Lehns- oder Landeshoheit unterworfenen Herrschaften war der Gerichtsverband mit Aachen der letzte Rest der

---

[1]) Einen Streit über die Zuständigkeit betr. das „kaiserl. heilige heimlige wesfphäl. Oberstgerichte zu Dortmund“ s. Thomas S. 568 (1466).

[2]) Thomas S. 521 ff.

[3]) Sulzbach, Thomas S. 549 (1405); Seckbach S. 562 (1449). Vergl. auch S. 559 (1443).

[4]) Fr. Haagen, Gesch. Aachens. Aachen Bd. 1 1873, 2. Beilage: Ueber den Aachener Schöffenstuhl als Oberhof von H. Loersch, S. 347 ff.

Reichsunmittelbarkeit; erst im sechzehnten Jahrhundert störte die voll entwickelte Landeshoheit den Rechtszug nach Aachen, während umgekehrt anderthalb Jahrhunderte früher Kaiser Karl IV. (1356) den Aachener Schöffenstuhl als Oberhof „aller Städte und Ortschaften diesseits der Alpen“ hingestellt und bei Strafe den Landesherren verboten hatte, diesen Rechtszug zu hindern.[1])

In frühe Zeit ragt ferner der aus dem uralten Berggericht zu Halle, genannt „Schultheis und Schöppen des weltlichen Gerichts auf dem Berge vor dem Roland“ erwachsene Schöppenstuhl zu Halle,[2]) der — neben der dort seit Gründung der Universität (1694) bestehenden Juristenfakultät — Rechtsbelehrung ertheilte.[3]) Er befasste sich anfänglich (1315) nur mit Civilsachen.[4]) Im Jahre 1541 errichteten die Schöppen aus eigener Machtvollkommenheit eine Schöppenordnung. Sie bestimmte, „damit destomehr freundlicher, guter Wille und Korrespondenz zwischen den Schöppen gepflanzt und fortgesetzt werde“, dass das Jahr über „drei Convivia aus dem Frosche“ gehalten werden und dabei, wie gebräuchlich, „etwas von Zucker“ einem jeden Schöppen zu Abend mit zu Hause zugestellt werde, und dass die Schöppen, deren Zahl man auf 11, darunter mindestens 6, „die studirt und rechtsverständig sind“, festsetzte, die Urtel besten Verstandes fassen helfen, auch derwegen „sich freundlich mit einander vereinigen“ sollen. Bereits 1497 stand ein Dr. jur. an ihrer Spitze; 1543 sass kein Doktor im Schöppenstuhle, 1558 waren unter sechs Mitgliedern zwei Doktoren, 1563 vier. Den Gerichtsschreiber wählten die Schöppen; von

---

[1]) Michelsen, Oberhof Lübeck S. 11. Haagen, Gesch. Aachens Bd. 1 S. 291.

[2]) Stölzel, Gel. Richterthum I, 281 ff. und die dort Citirten; bes. Dreyhaupt, Saalkreis. Vergl. auch Acta des OLG. Naumburg, betr. den Schöppenstuhl zu Halle.

[3]) Auch in Wittenberg und Jena bestand neben der Juristenfakultät ein Schöppenstuhl als Spruchbehörde, er war aber in Wittenberg seit Errichtung des Hofgerichts identisch mit diesem, weil die Hofgerichtsräthe im Schöppenstuhl sassen. Ztschr. der Sav.Stiftung Bd. 7 Abth. 2 S. 89 ff. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises Bd. 2 S 449.

[4]) Ztschr. der Sav.Stiftung a. a. O. S. 101.

jedem bürgerlichen Urtheil erhielt er 1 Gr., von jedem peinlichen 2 Gr. Den Schöppen fiel das „Urtheilsgeld“ zu, das einer von ihnen (der Kämmerer oder Einsammler) einzog und vierteljährlich vertheilte. Am Markte stand das Schöppenhaus, das 1563 niedergerissen und durch ein neues ersetzt wurde. Nach der Ordnung von 1584 „sollen es acht Personen und unter denselben etzliche aus den (fürstl.) Hofräthen sein, alle der Geschicklichkeit, dass sie, was billig und Recht, erkennen können“, insonderheit „sollen die Doctores oder Licenciati die Urteil wechselweis concipiren, welche der Gerichtsschreiber wiederumb abschreiben und die Doctores, ehe die Urthel versiegelt, wiederum revidiren lassen soll“. Zum Zeichen, dass eine neue Zeit angebrochen war, änderte man damals das „weltliche Gericht auf dem Berge vor dem Rolande“ in die „Fürstlich Magdeburgischen Schöppen zu Halle“ um. Im Anschlusse hieran wurde 1586 den Ständen, Beamten, Städten und Unterthanen geboten, sich nicht bei auswärtigen Universitäten und Schöppenstühlen, sondern nur bei den renovirten Schöppenstühlen in Halle und Magdeburg Belehrung zu holen. Wenige Jahre später (1598) sassen acht Graduirte im Hallenser Stuhl, seit 1600 fast ausschliesslich Doktoren, bis diese mit dem achtzehnten Jahrhundert seltener wurden und 1750 auf einen herabsanken. Gegen Ende des siebzehnten und wiederholt am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts setzten sogar die Hallenser Schöppen den Befehl durch, dass von den Untergerichten aus dem Herzogthum Magdeburg die Kriminalakten und zum ersten Male in civilibus die Akten an den Schöppenstuhl oder die Fakultät zu Halle verschickt würden.

Der Schöppenstuhl erhielt sich über das Verbot der Aktenversendung hinaus, das für Preussen im Jahre 1746 erging. Die Schöppen wurden damals (1750) vom Könige ernannt, erhielten Bestallungspatente und galten als fürstliche Räthe und Diener.[1]) Auch nach der Neuorganisation durch die Preuss. Allg. Gerichtsordnung und nach der französischen Zeit, ja nach dem Jahre 1849 war der Schöppenstuhl noch als Spruchbehörde für die benachbarten kleineren deutschen

[1]) Dreyhaupt a. a. O. Bd. 2 S. 450, 451.

Fürstenthümer, erst in der Besetzung von sechs, dann von vier und schliesslich von drei Mitgliedern thätig. Als im Jahre 1858 seine Aufhebung in Frage kam und der Schöppenstuhl bat, ihn fortbestehen zu lassen, verfügte der Justizminister, es solle „im Vertrauen, dass die Lebenszeichen des Kgl. Schöppenstuhls nicht bloss, wie seit längerer Zeit, in Beschwerden über Verzögerungen der demselben zugewiesenen Geschäfte erkennbar sein würden, von der Aufhebung zur Zeit noch abgesehen werden", im Jahre 1863 erfolgte dann aber doch die Aufhebung, „nachdem nunmehr seit fast zwei Jahren die Stelle des Dirigenten in Folge des Ablebens des Geh. Ober-Reg.-Rathes Dr. Pernice erledigt und es den Mitgliedern (Justizrath Dr. Dryander und Patrimoniallandrichter Cäsar) nicht gelungen sei, eine andere geeignete Persönlichkeit für das Amt des Dirigenten zu ermitteln". Akten und Bibliothek gingen (mit Ausnahme der an die Universität abgegebenen alten Drucke, sechs alter Stadtbücher Halles von 1266 bis 1519 und einer Pergamenthandschrift des Sachsenspiegels) auf das Appellationsgericht Naumburg über, das die Akten bis auf ganz geringe Reste als werthlos vernichten liess.

Der im Jahre 1432 für Kursachsen durch landesherrliche Verordnung[1]) an die Stelle des Oberhofes Magdeburg gesetzte, mit dem sechzehnten Jahrhundert zu besonderem Ansehen gelangte Schöppenstuhl zu Leipzig[2]) ist bis zu seinem Ursprung wegen fehlenden Materials nicht zu verfolgen, eine alte, leider undatirte Schöppenordnung, die in einer vor 1574 gefertigten Abschrift vorliegt,[3]) ergiebt aber Folgendes mit Sicherheit: Die Schöppen, deren sechs stetiglich im Schöppenstuel sein sollten, erwählten nach altem Herkommen, „so oft es not, das sich ein Schöppenstuel verledigt, einen andern aus den dreien Reten"; den Erwählten bestätigte der Rath, und die Schöppen hatten dann in der „Schöppenstube"

---

[1]) Stölzel, Gel. Richterthum I, 294. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 2. Aufl. S. 812.

[2]) Ueber ihn Distel in der Ztschr. der Savigny-Stiftung Bd. 7 Abth. 2 S. 89 ff.; Bd. 10 Abth. 2 S. 63 ff.

[3]) Abgedruckt Ztschr. der Sav.St. Bd. 7 Abth. 2 S. 111.

(im Sommer von Morgens 7, im Winter von 8 Uhr) die Sachen der Bürger oder andere fremde Sachen, so an den Schöppenstuhl zu versprechen geschickt (worden sind), abzufertigen; einer der ältesten nicht regierenden Bürgermeister war als „Schöppenmeister“ ermächtigt, die Schöppen „in Sachen das Gericht oder (den) schoppenstuel belangende“ zu heischen. Die Abfassung dieser Ordnung fällt nach Distel sicher vor 1518, vielleicht noch in das 15. Jahrhundert. Sie ist von Bedeutung, weil sie (gleich dem Ingelheimer Material) die fremden Sachen als etwas Besonderes heraushebt und von einer Zeit Kunde giebt, in der die Ertheilung von Rechtsbelehrung an Fremde (ähnlich, wie in Frankfurt) nichts Anderes war, als ein Theil der Thätigkeit, die dem Stadtgericht als solchem oblag; das Stadtgericht für die Leipziger Bürger und der Oberhof für Fremde waren eins. Dabei ist zu beachten, dass das Wort Schöppenstuel in der Urkunde eine wechselnde Bedeutung hat. Zunächst ist davon die Rede, dass sechs Schöppen „im Schöppenstuel“ sind; hier wird die Gesammtheit der Schöppen als „Schöppenstuel“ bezeichnet; alsbald ist aber davon die Rede, dass „ein Schöppenstuel“ sich erledige, mit Schöppenstuel ist hier der von einem Schöppen innegehabte einzelne Stuhl gemeint; dann heisst es wieder, dass fremde Sachen „an den Schöppenstuhl“ verschickt würden, und endlich sollen die Schöppen in Sachen, die „das Gericht oder Schoppenstuel“ belangen“, geheischt werden, was auf den vorher zwischen Bürger und Fremden gemachten Unterschied hindeutet und bereits den allmählich sich herausbildenden Gegensatz zwischen „Gericht“ und „Schöppenstuel“, damit aber zugleich im Keime den Gegensatz zwischen Gerichts- und Schöppenstuhlssachen enthält. Jedenfalls bietet die Urkunde einen sicheren Beleg, dass es in Leipzig eine Periode gab, in welcher die Oberhofsthätigkeit Sache des Stadtgerichts war. An sonstigen Nachrichten vom Leipziger Schöppenstuhl sind aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert wenig und an

---

[1]) Vergl. Stobbe, Rechtsquellen I, 2 S. 71. Distel, Zur älteren Gesch. des Leipz. Schöppenstuhls in der Ztschr. der Sav.Stiftung Bd. 7 Germ.-Abth. S. 1 ff.

Spruchausfertigungen nur vereinzelte aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erhalten. Es ergiebt sich, dass zuerst das gelehrte Element mit dem bereits 1451 genannten mag. artium, in decr. bacc., syndicus et procuratur . . . opidi Lips., dem Stadtschreiber, späteren Ordinarius der Juristenfakultät und kurf. Kanzler Scheybe auftaucht, der auch in Schöppensachen thätig war. Zu seiner Zeit kamen bereits Sprüche vor, die von den Schöppen gemeinsam mit der Fakultät gefällt, in der Schöppenstube ausgefertigt und allein mit dem Schöppensiegel, aber mit der kombinirten Unterschrift: „Doctores der Juristenschule und Scheppen zu Lipczk“ versehen waren: die doctores bildeten den Schöppenstuhl im Verein mit den Schöppen, denen sie aber an Rang vorgingen; das alte Schöppensiegel behielt man bei zum Zeichen, dass das ganze Kolleg nichts Anderes sein sollte als der alte Schöppenstuhl, dem die Doktoren bei der Rechtsprechung Hilfe leisteten. Auch dieser Schöppenstuhl suchte sich der Spruchthätigkeit in Strafsachen zu enthalten. Aus der Zeit vor 1515 liegt ein Schreiben der Schöppen nach Zwickau vor, laut dessen sie „etlicher Bewegung wegen in peinlichen Sachen nicht Recht zu sprechen pflegen, aber doch den Anfragenden zu Willen ihr Bedenken (zu) verstehen geben wollen“. Im Jahre 1515 baten die Schöppen den Herzog Georg, er möge ihnen das Sprechen in peinlichen Sachen erlassen (wie den Kollegen zu Magdeburg und Halle), ihre Lust für die peinliche Rechtsprechung sei „gar cleyne“;[1]) dessungeachtet findet sich im Jahre 1518 ein an den Erbsessen von Schönfeld zu Biberach gerichteter Spruch über Zulassung der peinlichen Frage.[2])

Von 1520 an schlossen die Ordinarien der Fakultät mit dem Rathe Verträge, nach denen sie sich unter Anderm verpflichteten, im Schöppenstuhl Rath zu ertheilen, und im Jahre 1574 war der frühere Stadt- und Schöppenschreiber sowohl Ordinarius der Fakultät, als Bürgermeister und Schöppe. Auch zwei andere Fakultätsmitglieder sollten seitdem nach

---

[1]) Ztschr. der Sav.St. Bd. 7 Abth. 2 S. 101.

[2]) Bd. 2 fol. 33 der Leipziger Konzeptbücher.

kurfürstlicher Anordnung unter den Schöppen sein. Die sieben Schöppen (unter ihnen 3 Doktoren) hatten sich insgesammt als „des Churfürsten zu Sachsen verordnete Schöppen“ zu bezeichnen. Vom Stadtgericht Leipzig ist dieses Kolleg nunmehr völlig losgelöst. Konzeptbücher desselben sind in Leipzig noch vorhanden, aber nur in unterbrochener Reihenfolge, nämlich von 1487 bis 1492, von 1517 bis 1520, von 1546 bis 1557, von 1562 bis 1574, von 1593 bis 1598, von 1606 bis 1608, 1619 bis 1622, 1633 bis 1645, 1656 bis 1666, 1673 bis 1679 u. s. w. bis zum Jahre 1835.[1]) Der Eingang der Sprüche, der sich an denjenigen wendet, welcher die Anfrage gestellt hat und regelmässig erwähnt, dass Schriftsätze mitgeschickt seien, ergiebt, dass es sich um Belehrungssprüche handelt; sie gehen laut der Unterzeichnung aus von den „Schöppen zu Lipzk“ und bedienen sich einfach der Formel: „sprechen vor Recht“. Die eingesandten Akten scheint anfänglich der Schöppenstuhl zurückbehalten zu haben; denn erst im dritten Bande (1546 bis 1562) taucht mannigfach unter dem Spruche die Bemerkung auf: „acta sunt remissa“,[2]) demnach brach sich erst in der genannten Periode die Aktenremission Bahn. Als „Urteilsgeld“ wurden für jeden Spruch 18 Gr. berechnet; bei Klage und Widerklage verdoppelte sich der Betrag, bei drei Klagstücken verdreifachte er sich; in Strafsachen wurden 2 fl. beansprucht.[3])

---

[1]) Distel a. a. O. S. 94 Note 9. Nach den von mir durchgesehenen ersten drei Bänden enthalten die Leipz. Konzeptbücher nur die Sprüche, keine Anfragen, keine gerichtlichen Akten, im dritten Band einige Voten eines Schöppen; sie bieten also wohl weniger Material, das gesammte Verfahren des Schöppenstuhls kennen zu lernen, als die Brandenburger Schöppenstuhlsakten. Die Einrichtung scheint gewesen zu sein, dass anfänglich die Schöppenschreiber die gefällten Spruchreinschriften für den Schöppenstuhl in ein Buch abschrieben, nachher die Schöppen selbst ihre Spruchentwürfe in einem Buche niederlegten, Spruch hinter Spruch, je mit der Ueberschrift, wer den Spruch erbeten (z. B. „Ad requisitionem des ... Abts des Klosters in Sant Jorgenthal“ Bd. 1 fol. 12).

[2]) Z. B. Bd. 3 fol. 1v (1546); fol. 146 (1551).

[3]) 3. Bd. 1550 fol. 118v; 1555 fol. 274v. Von diesem Urteil, „dieweil es peinlich, gebuhrten uns 2 fl., wollet uns demenach noch 1 Thaler zu den uns übersandten 18 gr. zuschicken.“ Vgl. auch 3. Bd. fol. 2. „Dieweil dis

Ein zufolge der Verbreitung seines Stadtrechts berühmt gewordener Oberhof ist der des Raths zu Lübeck.[1]) Es sind 329 Urtheile desselben aus der Zeit von 1455 bis 1512 in einem Sammelband von 118 Pergamentblättern erhalten,[2]) nicht im Originale, sondern in einer Abschrift, die ein Lübecker Kanonikus und Raths-Protonotar seinem Kollegen, einem Magister und beider Rechte Licentiaten, dem Lübecker ersten Rathsschreiber, gewidmet hat. Diese Urtheile ergeben, dass der Lübecker Rath grundsätzlich Rechtsfragen vor gefälltem erstinstanzlichen Urtheil nicht beantwortete, sondern nur über erstinstanzliche Urtheile in zweiter Instanz erkannte. Solches geschah ursprünglich auf persönliches Erscheinen eines Schöppen erster Instanz, dann wurde in Lübeck Termin zur persönlichen Verhandlung der Parteien angesetzt; später geschah es auf schriftlichen, von einem Boten der ersten Instanz überbrachten Bericht. Weit entfernte Städte, wie Elbing und Reval — aus letzterer Stadt sind die meisten Urtheile erbeten — verhandelten nur schriftlich, jedoch beruhte dies auf „besonderer Gunst und Willfährigkeit“. Im Verlauf des sechzehnten Jahrhunderts kam die Einsendung der erstinstanzlichen Akten auf.[3]) Die zweite Hälfte und namentlich das Ende des sechzehnten Jahrhunderts stellt die Zeit des Kampfes der holsteinschen, pommerschen, schwedischen und mecklenburgischen Justizkanzleien mit dem Rath zu Lübeck als Oberhof dar. Im Wesentlichen erreichte der letztere mit dem Abschlusse des sechzehnten Jahrhunderts sein Ende, wenngleich noch 1721 der Rath zu Rostock einmal die Appellation nach Lübeck zuliess.

Hiernach bestätigen die Magdeburger wie die Frank-

zwue sachen seint, als clage und widderclage, so geburn uns auch davon zwei urteilgeld, darum wollet uns zu den ubersandten 18 gr. noch 18 gr. überschicken.“

[1]) Michelsen, Oberhof Lübeck S. 11, 12.

[2]) Dreyersches Museum zu Lübeck. Michelsen S. 19, 20.

[3]) Das Lübecker Stadtrecht von 1586 kennt den „Rath zu Lübeck“ als dritte Instanz der mit Lübischem Rechte bewidmeten Städte: erste Instanz bildet das Untergericht der bewidmeten Stadt, zweite Instanz bildet der Rath dieser Stadt. Damit war dem späteren Oberappellationsgericht zu Lübeck der Weg geebnet.

furter und auch wohl wie die Ingelheimer Sprüche und wie die Aachener Aktenreste (gegensätzlich zu den Iglauer und Lübecker Sprüchen), dass die Entstehung der Sitte, Rechtsbelehrung einzuholen, einerseits auf der Eigenschaft des befragten Gerichtes als Reichsgerichts, andererseits als Mutterstadtgerichtes beruht.[1]) Vielleicht erklärt sich daraus, dass allmählich auch bei den Mutterstädten nicht bloss die Tochterstädte, sondern ebenso die ländlichen Ortschaften ringsum ihr Recht holten, wie sie es bei den reichsgerichtlichen Oberhöfen von vornherein zu holen befugt waren.

Zum Schlusse mag für die bis an das sechzehnte Jahrhundert heranreichende ältere Periode der Rechtsbelehrung betont werden, dass es sich bei ihr lediglich um ein auf germanischer Grundlage beruhendes Institut handelt. Daneben gab es ein wohl ebenso altes Institut der Rechtsbelehrung auf römischer Grundlage, nämlich diejenige Rechtsbelehrung, welche ausserhalb der Gerichte einzelne Rechtsgelehrte, namentlich Kleriker als „consilium" auf Nachsuchen von Parteien oder Schiedsrichtern ertheilten.[2]) Hieraus erwuchsen die Konsilien von Universitätslehrern, später von Fakultäten. Dahin gehört das oben (S. 30) erwähnte „Bedenken" Luthers in der Jüterboger Sammlung; ferner zwei in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten sich findende Abschriften von Konsilien des Jahres 1541, deren eines Hieronymus Schurff von Frankfurt a./O. über eine Frage des Testamentrechtes (UB. 1 109),[3]) deren anderes (4 39) der Berliner Rathsherr (oder, wie er sich unterzeichnete: Senatus Berolicus) Simon Mellemann über das Intestaterbrecht eines Berliners und seiner Mutter am Nachlasse des Sohnes der letzteren ertheilte. Auch die „observatio Magistri Gregorii Blumen" von 1593 wird als ein solches consilium zu betrachten sein.[4])

[1]) Thomas S. 53. Michelsen, Oberhof Lübeck S. 8.

[2]) Stölzel, Gel. Richterthum I § 10. Als ältestes Universitätsgutachten, das sich der Rath zu Leipzig erbat, nennt Distel a. a. O. S. 96 Note 2 ein Tübinger Gutachten aus dem Jahre 1531.

[3]) Das Gesuch des Berliner Gerichts um ein consilium lehnt Schurf 1553 (5 134) wegen Abwesenheit seines Gehülfen Joh. v. Borken ab (siehe oben Seite 98).

[4]) Siehe oben Seite 107.

Reiche Ausbeute von älteren Konsilien findet sich in den bis zum Jahre 1000 zurückreichenden Konsiliensammlungen.[1]) Aus neuester Zeit kommen hinzu die von Kohler und Liesegang veröffentlichten Gutachten Kölner Rechtsgelehrter[2]) aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, in denen interessante Beispiele geboten sind, in welcher Weise bereits damals kanonische Rechtslehrer auf rein deutsche Verhältnisse römische und kanonische Quellenstellen, wie auch Aussprüche der Glossatoren und Postglossatoren anzuwenden sich bestrebten.

Auf diese Konsilienertheilung römisch- und kanonischrechtlicher Juristen weist es zurück, wenn sich nach Eindringen der fremden Rechte die Bezeichnung „Konsulenten" für Private, Gerichte und Beamte einbürgert, die den Oberhof oder Schöppenstuhl um Belehrung befragen.

Aus derjenigen Rechtsbelehrung, welche durch Ertheilung von Konsilien erfolgte, und aus derjenigen, welche durch die Oberhöfe geschah, also aus einem romanistischen und einem germanistischen Brauche, erwuchs um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts das deutsche Institut der Aktenversendung, die nur insofern noch einerseits an ihre fremde, andererseits an ihre heimische Quelle erinnerte, als sie sich bald an die Juristenfakultäten, bald an die Schöppenstühle richtete.[3]) Ob bei der Aktenversendung der eine oder der

[1]) Bethmann-Hollweg, Der röm. CPr. Bd. 5 S. 291. Stölzel, Gel. Richterthum 1, 188 ff.; 2, 61 ff. Stintzing, Gesch. der RWiss. 1, 527 ff.

[2]) Kohler und Liesegang, Das römische Recht am Niederrhein. 1896. 1898.

[3]) Nur nebenbei sei hier der höchstinteressanten, aber, wie es scheint, auch höchstsingulären Art der Rechtsbelehrung gedacht, welche sich zwischen den 7 Gerichten des Breidenbacher Grundes (jetzigen Landgerichts Marburg) und den dort die Justiz verwaltenden rechtsgelehrten Beamten (anscheinend seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunders, d. h. seit dem Uebergang der Rechtsprechung an die Gelehrten) entwickelte. Vergl. Stölzel, gel. Richterthum, 1, 571; Thudichum, RGesch. der Wetterau; E. Stammler, das Recht des Breidenb. Grundes (in Gierkes Unters. z. deutschen St. u. RGesch. XII 1882). Hier holen sich nicht etwa die 7 Schöppengerichte Belehrung beim rechtsgelehrten Beamten, sondern der Beamte holt sie sich über das Gewohnheitsrecht („den Grundsgebrauch") bei den Schöppen desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk der Rechtsstreit

andere Weg eingeschlagen wurde, war im Endziel dasselbe: was die Fakultät sprach, unterschied sich von dem, was der Schöppenstuhl sprach, weder in der Form, noch in der Sache. Wie in der Anschauung eines märkischen Advokaten dieser Zeit das Erbitten eines consilium jurisperiti und das Erbitten eines Schöppenstuhlsspruches sich begegnete, kann nicht besser veranschaulicht werden, als durch die Missive, mit der sich 1552 (4 395) ein Pritzwalker Bürger, der sich offensichtlich zu deren Abfassung eines Advokaten bediente, nach Brandenburg wendete. Er schreibt: „Nachdem die hohen und berühmten Doctores, als Bartolus und Baldus, qui sunt lumina et lucernae juris et magistri veritatis, treulich rathen,

---

spielt. Der Spruch der Schöppen hat anfänglich die Gestalt eines Weisthums, nachher die eines Zeugnisses; es wird deshalb auch Attestat genannt. Die Belehrung erfolgte also nicht über das fremde gelehrte, sondern über das heimische geübte Recht. Das schliesst nicht aus, dass vereinzelt das recipirt fremde Recht als „herkömmliches Recht" bescheinigt wird, so z. B. wenn 1592 und wiederholt 1607 (Stammler S. 86 No. 3, S. 87 No. 6) „die Schöppen auf Anhalten einer Partei in Appellationssachen berichten, dass dieser Orten Herkommen, dass die Partei . . . zu appelliren habe an den fürstlichen Rentmeister zu Blankenstein . . . innerhalb 10 Tagen". Hier handelt es sich um eine auf Grund der recipirten römischrechtlichen Appellation und ihres Decendium entstandenen Gerichtsgebrauch. Was die Schöppen „erkennen", „sprechen", „berichten" oder „erklären", ist abschriftlich (wahrscheinlich vom Schreiber des herrschaftlichen Beamten) in einem Buche gesammelt, das ein Analogon zu den oben S. 23 besprochenen „copeilichen Urtheilsbüchern" bildet. Die in dem Buch enthaltenen Sprüche sind abgedruckt bei Stammler S. 84 ff.; sie umfassen die Zeit von 1585 bis 1801, also die Zeit, nachdem die Herrschaft des gelehrten Rechtes entschieden war. Ungeachtet dieser Herrschaft erhielten sich die „Grundsgebräuche"; ihrer Erhaltung (nicht, wie sonst, der Instruirung im neuen Recht — vergl. oben S. 30) diente das jetzt im Marburger Staatsarchiv, früher beim Amtsgericht Biedenkopf aufbewahrte Buch; es ist begonnen, als der zur Blüthe gelangte Romanismus den Grundsgebräuchen ihren Untergang drohte. Uebrigens hat Stammler keineswegs überall richtig gelesen; wenn z. B. die No. 6 auf S. 87 schliesst: „vor die appellation muss appellans . . . zahlen: Von jedem Urtheil 12 Pf, deren appellans 1 urtheil und appellant 3 zahlt" (vergl. auch Nr. 3 S. 86 a. E.), so hat das Marb. Mscr. richtig appellat für appellant, und wenn S. 76 No. 7 im Eingang davon die Rede ist, dass einem Erben „wüsten mit Dinst und gulden zugetheilt werden", so redet hier das Marb. Mscr. deutlich von „wießen", die zugetheilt werden.

dass man in allen irrigen Sachen die Weisen und Rechtsverständigen soll erstlich besuchen und sich mit denen treulich berathen, an expediat, sibi litem moveri; melius est enim ante tempus occurrere, quam post causam vulneratam remedium quaerere, et ut dicit Baldus, quod sicuti mulieres et rustici vadunt ad silvam pro lignis et ad civitatem pro indulgentiis, ita etiam debuit ire pro consiliis habendis, dieweil aber nun alhier in der Mark zu Brandenburg fast (= sehr) gebräuchlich und üblich, dass man in irrigen Sachen Belehrung oder Urtel von Euer Gunsten lässt holen . . ., ist deshalb unsere freundliche Bitte, Euer Gunsten wolle uns in dieser Sache zu Unterricht, Belehrung oder, wie man es nennt, ein Beiurtheil oder Endurtheil geben."

Dies Aktenstück führt in die Blüthezeit des Brandenburger Schöppenstuhls. Um sie zu verstehen, haben wir uns erst mit der Vorgeschichte dieses Schöppenstuhls bis in das zweite Viertel des sechzehnten Jahrhunderts vertraut zu machen.

§ 15.

Vorgeschichte des Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg (1232 bis 1432).

Die Grundlage des altdeutschen Brauches, dass das eine Gericht beim anderen Belehrung suchte, war der andere altdeutsche Brauch, dass die eine Stadt mit dem Rechte der anderen sich bewidmen liess. Nicht das Land bildete eine politische Einheit, sondern die Stadt. Entstand eine solche neue politische Einheit, so lehnte sie sich an eine ältere gleiche politische Einheit an; auf die jüngere Stadt übertrug man der älteren Einrichtungen, wie deren Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze. So erwuchsen Mutter-, Tochter- und Enkelstädte in fortgesetzter Stufenleiter. Brandenburg war Tochterstadt von Magdeburg, ebenso Stendal. Als älteste Tochterstadt Brandenburgs und damit als älteste märkische Enkelstadt Magdeburgs wird urkundlich 1232 Spandau genannt. Die askanischen Herren der Mark, die Markgrafen Johann I. und Otto III., verkündeten damals: „civitas nostra Spandow jura sua in Brandenburg afferat universa" und weiter: „omnes de terra Teltowe et omnes de Ghelin nec non et omnes de nova

terra nostra Barnem jura sua ibidem accipiant;"[1]) zum Rechtsholen ist mithin das Land um Spandau (Teltow, Glyn und Barnim) nach Spandau und es ist Spandau nach Brandenburg verwiesen; die Schöppen zu Brandenburg müssen demnach bereits 1232 Belehrung ertheilt, d. h. eine Oberhofsthätigkeit entwickelt haben. Der Schöppenstuhl zu Brandenburg lässt sich so als Oberhof bis zum Jahre 1232 zurückverfolgen,[2]) d. h. genau um zwei Jahrhunderte weiter zurück, als seine uns erhaltenen Akten beginnen. Gleich Spandau war Berlin Tochterstadt von Brandenburg, Frankfurt a. O. aber war wieder Tochterstadt von Berlin.[3]) Stendalsches Recht erhielten dagegen 1238 Kyritz, 1248 Wittstock, 1315 Neuruppin. Dabei wurde der Stadt Wittstock ausdrücklich die Wahl gelassen, sich nach Stendal oder unmittelbar nach Magdeburg zu wenden. Aehnlich war Salzwedel der Oberhof der benachbarten Kleinstädte. Brandenburg, Stendal und Salzwedel standen sich also als Tochterstädte Magdeburgs und als Mutterstädte ihrer märkischen Nachbarstädte gleich. Von Stendal wurde das mecklenburgische Friedland und von Brandenburg das mecklenburgische Neubrandenburg bewidmet.[4]) Nach der Verfassung Stendals von 1345 behielt die Stadt Magdeburger Stadtrecht und holte ihre Rechtsbelehrungen auch ferner beim Magdeburger Schöppenstuhle. Niemand sollte aber bei Strafe von 10 Mark mit Umgehung der Stendaler Schöppen sein Recht direkt von Magdeburg holen.[5])

Nicht bloss die angesehene Mutterstadt Magdeburg spannte hiernach ihr Oberhofsnetz über die territorialen Grenzen hinaus, sondern ebenso die minderangesehenen Tochterstädte. Aber ein sehr natürliches Bestreben der Landesherren, die sich ihre Städte unterthan machen wollten,

[1]) Riedel c. d. 1,11 S. 1. Vollständig ist die Urkunde übrigens auch abgedruckt bei Dilschmann, Diplom. Gesch. v. Spandau, Berlin 1785 S. 131.

[2]) Vergl. v. Martitz, Ehel. Güterrecht S. 24.

[3]) v. Kamptz in Matthis Jur. Monatsschr. §§ 9 ff. Gaupp, Das alte magdeb. und hall. Recht S. 4. 47.

[4]) Hymmen, Beiträge zu der jur. Liter. I, 214. v. Kamptz a. a. O. S. 40 ff. Götze, Gesch. der Stadt Stendal 1873 S. 73. — Ueber ähnliche Oberhofsnetze in Hessen s. Stölzel, Gelehrtes Richterthum I, 212 ff.

[5]) Götze a. a. O. S. 142. 146.

musste dahin führen, die alten Oberhofsnetze zu zerreissen und an Stelle eines etwaigen auswärtigen Centraloberhofs das Gericht der territorialen Hauptstadt als Oberhof zu setzen, auch die Stufenleiter der verschiedenen Oberhöfe zu beseitigen und einfach jedes Gericht des Landes unmittelbar dem Gerichte der Hauptstadt zu unterstellen.

Ein frühestes Beispiel solcher Loslösung seines Landes vom Oberhof Magdeburg bietet 1299 der Ausschluss des Rechtszuges nach Magdeburg durch einen schlesischen Herzog.[1])

Ob in der Mark den ältesten landesherrlichen Erlassen, die den Brandenburger Schöppenstuhl betrafen, auch als Hauptziel vorschwebte, die Mark dem Einflusse Magdeburgs zu entziehen, oder ob mehr die Tendenz obwaltete, Brandenburg über alle anderen märkischen Städte zu erheben, kann zweifelhaft sein. Diese ältesten Erlasse sind die drei markgräflichen Privilegien von 1315 und 1324,[2]) in denen die Brandenburger selbst stets die Grundlagen des Ansehens ihres Schöppenstuhls erblickten; sie sind die wichtigsten Urkunden für die Entstehung des „Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg".

Zum Verständniss dieser viel angeführten, aber noch keineswegs genügend erörterten Urkunden dient wesentlich die Territorialgeschichte der Zeit im Zusammenhalt mit der Sonderstellung, welche die Marken und — gegensätzlich zu allen anderen Grafen und Beamten des Reichs — die Markgrafen einnahmen.

Der Markgraf „dingt" (nach dem Sachsenspiegel III, 65 § 1) „bei seines selbst hulden, und so jemand von des markgrafen wegen ichts richtet oder thut, desselbig thut der markgraf selbs". Das will bedeuten, dass der Markgraf nicht bei des Reiches Huld, nicht unter Königsbann dingt,[3]) also dass der Markgraf in seiner Mark selbständiger Gerichtsherr ist, wie der König in den anderen Theilen des Reichs. Nur

[1]) Michelsen, Oberhof Lübeck S. 7.

[2]) Abgedruckt bei Riedel c. d. I, 9 S. 12. 22. 23; Jahresber. des histor. Vereins zu Brandenburg, 1899 S. 32.

[3]) S. hierzu bes. Kühns, Gerichtsverf. Bd. 1 § 4.

um den Preis dieser Selbständigkeit übernahmen die Markgrafen die schwierige und gefahrvolle Aufgabe, des Reiches Grenzen in den Marken zu sichern und auszudehnen. Kam aber dem Markgrafen in der Mark dieselbe Gerichtsbarkeit zu, wie dem König im Reiche, so war nichts natürlicher, als dass der Markgraf bestrebt sein musste, die Hauptstadt seiner Mark mit ähnlichen Gerichtsprivilegien auszustatten, wie der König seine Reichshauptstädte ausstattete. Was die Kaiserpfalzgerichte für das Reichsland der Umgegend kraft kaiserlicher Privilegien waren, das sollte die Stadt Brandenburg für die Mark Brandenburg kraft markgräflicher Privilegien sein.

Der Brandenburger Schöppenstuhl hat also weniger seine Wurzel in dem zu suchen, was Brandenburg als städtisches Gemeinwesen aus eigener Kraft sich errang, als in dem, womit die Brandenburgischen Markgrafen ihre Hauptstadt aus dynastischem Interesse aussteuerten.

Von diesem Standpunkte aus gewinnen die Urkunden von 1315 und 1324 ihre eigentliche Bedeutung.

Im Jahre 1315 gehörte die Altstadt Brandenburg zu einem andern Territorium als die Neustadt; denn 1258 hatten Johann I. und Otto III. sich in die seit 1134 ihrem Geschlechte vom Kaiser Lothar II. zu Lehn gegebene Mark getheilt: Johann erhielt den Stendalschen, Otto den Salzwedelschen Antheil; die Grenze bildete die Havel, so dass die Altstadt Brandenburg nach Stendal, die Neustadt Brandenburg nach Salzwedel hin gehörte. Mit dem Jahre 1317 starb die Stendalsche Linie aus; damit fielen beide Territorien wieder in eine Hand, und sie gelangten 1323 nach mehrjährigen unruhevollen Zeiten an Ludwig I. von Bayern, dem sie sein Vater Kaiser Ludwig verlieh. Im Jahre 1314 erreichte der letzte Spross der Salzwedeler Linie die Mündigkeit; bis dahin hatte er unter der Vormundschaft Waldemars, des Hauptes der Stendaler Linie, gestanden.

In dieser Zweitheilung der Mark liegt der Schlüssel, um die wahre Bedeutung der Urkunden von 1315 und 1324 zu erkennen. Solange der Beherrscher der Altstadt Brandenburg zugleich der Beherrscher der Neustadt war, wurde die Neustadt an Bedeutung von der Altstadt überragt. Es mag

zwar Niemandem, der in Brandenburg Recht holen wollte verwehrt gewesen sein, solches bei der Neustadt zu holen, seit sie ein Stadtgericht erworben hatte; aber der alte Ruf und das Herkommen zog die Rechtsholenden (wie sich das am Beispiele Magdeburgs zeigte[1]), mehr zur Altstadt hin. Dies änderte sich auch zu der Zeit noch nicht, als Waldemar, der Beherrscher der Altstadt, die Vormundschaft über den Beherrscher der Neustadt führte; denn dieser Vormund wird wenig bedacht gewesen sein, das Uebergewicht der ihm zugehörigen Altstadt zu Gunsten der seinem Mündel Johann zugehörigen Neustadt zu mindern. Sobald aber der Beherrscher der Neustadt mündig geworden war und auf eigenen Füssen stand, musste in ihm, wie in der Neustadt Brandenburg selbst, lebhaft der Wunsch sich regen, nunmehr der Neustadt Brandenburg für das Salzwedelsche Territorium die nämliche Bedeutung zu verschaffen, deren die Altstadt Brandenburg für das Stendaler Territorium bereits theilhaftig war.

Diesen Wunsch verwirklichte Markgraf Johann unterm 3. November 1315, indem er davon ausging, dass seine Stadt Brandenburg (die Neustadt Brandenburg) doch nichts Anderes als ein Theil des alten Brandenburg überhaupt sei, dass ihr also die nämlichen Rechte wie der Altstadt „von Alters her" gebührten. Hierzu gehörte auch die Befugniss, Rechtsbelehrung zu ertheilen. Zur vollen Wirksamkeit gelangte diese Befugniss für die Neustadt Brandenburg aber nur dann, wenn für Johanns Territorium die Rechtsbelehrung anderswohin, als nach der Neustadt Brandenburg — namentlich also auch nach der Altstadt Brandenburg — abgeschnitten wurde. „Weil unsere einstigen Vorfahren" — so erklärte Markgraf Johann — „unsere Stadt Brandenburg mit vielen Vorrechten geschmückt haben und unsere ganze Herrschaft von dieser unserer Stadt ihren Ursprung herleitet, wie von der Quelle die Bächlein, so bestätigen wir die von unseren Vorfahren verliehenen Rechte und verleihen unserer Stadt Brandenburg das besondere Vorrecht, dass alle im Gesammtbereich unserer Herrschaft gelegenen Städte und Plätze (omnes nostrae civitates et opida) von ihr ihre Raths- wie

[1]) S. oben Seite 237.

Schöppenrechte (jura sua tam consulum quam scabinorum) holen sollen, und dass Niemand das von ihren Schöppen und Rathmannen oder Geschwornen gegebene Recht anfechten könne". Dabei wird für die neue Privilegirung besonders betont, dass Brandenburg „prae omnibus fulget banno regio, qui vulgo dicitur konningsbann".

Mit Geschick hat die Urkunde unter Berufung auf die Rechte des alten Brandenburg, als kämen sie von selbst der Neustadt zu, die Neustadt als ausschliesslich berechtigt bezeichnet, für den Umkreis des Salzwedler Landes Rechtsbelehrung zu ertheilen. Absichtlich vermied man das Wort „Neustadt"; denn nur so liessen sich die früher der Altstadt verliehenen Rechte als der Neustadt zuständig hinstellen. Die Urkunde richtete sich damit wohl weniger gegen die Konkurrenz von Magdeburg, als vor Allem gegen die Konkurrenz der Altstadt Brandenburg.

Das von Markgraf Johann seiner Neustadt Brandenburg 1315 ertheilte Privileg liefert hiernach den Beweis, dass die Schöppen der Neustadt Brandenburg (mindestens von da an) einen Oberhof für sich bildeten.

Dasselbe Verhältniss blieb 1324 bestehen, als eben die herrenlos gewordene Mark unter der bayerischen Herrschaft Ludwigs I. sich konsolidirt hatte: unterm 2. Februar 1324 erhielten die Bürger der Altstadt Brandenburg (burgenses in antiqua Brandenburg presentes) alle ihre Privilegien bestätigt. Die Urkunde beschränkt sich auf diese kurze allgemeine Mittheilung. Es handelte sich nur um die beim Wechsel in herrschender Hand übliche Bestätigung bisheriger Rechte; eine nähere Aufzählung der von dem Privileg umfassten Rechte war überflüssig; die Rechte waren in den alten Privilegien klar aufgezählt. Zwei Tage später beeilte sich die Neustadt, eine Bestätigung auch ihrer Privilegien zu erwirken, aber hier wurde anders verfahren, als bei der Altstadt. Für die Neustadt drohte die Gefahr, dass nach Vereinigung beider Städte unter demselben Herrn etwa die alte Zeit zurückkehrte, in der die Altstadt als Oberhof an erster, vielleicht sogar an alleiniger Stelle fungirte. Darum war es für die Neustadt von besonderem Interesse, die ihr 1315

für den Salzwedelschen Theil der Mark speciell ertheilten Rechte auch unter dem neuen Herrn gewahrt zu sehen. Deshalb liessen sich die Neustädter ihr Privileg von 1315 seinem vollen Umfang nach wiederholen. Das Privileg von 1315 erhielt seine ausschliessliche Beziehung auf die Neustadt lediglich dadurch, dass sein Aussteller Markgraf Johann nur die Neustadt nostra civitas Brandenburg zu nennen in der Lage war; die Altstadt gehörte zu fremdem Territorium. So wörtlich wurde dies Privileg im Jahre 1324 für die Neustadt erneuert, dass das neue Privileg ebenfalls von „unserer Stadt Brandenburg“ redet, als besässe Markgraf Ludwig nur eine Stadt Brandenburg, während er deren zwei besass, die Altstadt und die Neustadt. Nur in dem neu hinzugekommenen Schlusse der Urkunde vom 4. Februar 1324 erscheinen dir „burgenses novae civitatis Brandenburg“ als diejenigen. denen das Privileg ertheilt wird.

Liest man die beiden Urkunden von 1324 lediglich für sich, so könnte es scheinen, als ob die Neustadt Brandenburg allein als Oberhof thätig zu sein befugt wäre; denn das am 2. Februar der Altstadt ertheilte Privileg sagt vom Rechtsholen nichts, ein früheres der Altstadt als Oberhof ertheiltes Privileg fehlt, und das der Neustadt ertheilte Privileg vom 4. Februar 1324 lautet so, als werde den Neustädtern das Recht zur Rechtsbelehrung für die ganze Mark ertheilt. Im Eingange des Privilegs von 1315 bezeugt aber Markgraf Johann, dass die marchiones quondam Brandenburgenses nostram civitatem Brandenburg mit grossen Privilegien, darunter mit dem der Rechtsbelehrung geschmückt haben. Diese „einstigen“ Markgrafen können nur der alten Stadt Brandenburg, also nicht ausschliesslich der Neustadt Brandenburg Privilegien ertheilt haben.

Ein direktes Zeugniss, dass bereits vor 1324 in der Altstadt Belehrung geholt wurde, enthält die Urkunde Markgraf Ludwigs vom 2. Februar 1324,[1]) in der er die Altstadt mit den Mühlen auf dem alten Damme beschenkt und sie dabei als diejenige Stadt bezeichnet, „quae tanquam caput ceteris civitatibus tamquam membris jura atque normam juste

[1]) Riedel c. d. 1, 9, 27.

vivendi ex diutina et approbata atque prescripta consuetudine distribuit". Darin liegt eine Anerkennung des Markgrafen, dass die Oberhofsstellung Brandenburgs auf Gewohnheit, also nicht auf Privilegien beruht.

Im Jahre 1324 stand es hiernach fest, dass auch unter der damals wieder einheitlich gewordenen Regierung jede der beiden Städte Brandenburg Rechtsbelehrung — und zwar nunmehr jede für die gesammte damalige Mark — zu ertheilen befugt sein solle. Dass dabei die Absicht, Magdeburgs Rechtssuprematie über die Mark zu brechen, nicht allzufern lag, wird aus dem 1336 erlassenen Befehle Markgraf Ludwigs, desselben Markgrafen, der die Privilegien von 1324 ertheilt hat, zu schliessen sein; denn er wies Jerichow an, sein Recht nicht mehr in Burg, sondern in der Neustadt Brandenburg zu holen. Bisher war Jerichow als Tochterstadt Burgs nach dessen Mutterstadt Magdeburg gewiesen; wurde Burg durch Brandenburg ersetzt, so löste sich Jerichows Verbindung mit Magdeburg, zumal die Privilegien ausdrücklich besagten, dass die jura, quae scabini dederint, „nullus omnino reclamare valeat aut presumat". Jedenfalls gab es im Jahre 1336 nach der Urkunde von 1336 einen Oberhof der Neustadt Brandenburg, und insofern findet der oben aus den Privilegien von 1315 und 1324 gezogene Schluss, dass Alt- und Neustadt zwei getrennte Oberhöfe bildeten, seine Bestätigung.

Ohne die Landestheilung hätte es schwerlich je zwei Oberhöfe Brandenburg, einen der Altstadt und einen der Neustadt, gegeben, ohne sie hätte also ein „Schöppenstuhl beider Städte Brandenburg" niemals entstehen können. Denkt man sich die Landestheilung als nicht geschehen, so würde voraussichtlich der Schöppenstuhl der frühern einzigen Stadt Brandenburg, d. h. der Schöppenstuhl der späteren Altstadt Brandenburg, sich allein die Sitte, Rechtsbelehrung zu ertheilen, gewahrt und damit die Befugniss zu dieser Ertheilung als sein Privileg erworben haben. Wie wir allein Oberhofssprüche der „Schöppen zu Magdeburg" oder, was dasselbe ist, der „Schöppen der Altstadt Magdeburg" haben, so würden wir allein auch Oberhofssprüche der „Schöppen zu Brandenburg" oder der „Schöppen der Altstadt Brandenburg" haben.

Bis zu welcher Zeit in Brandenburg der Zustand einer sowohl von der Altstadt, als von der Neustadt ausgehenden gesonderten Rechtsbelehrung andauerte, lässt sich wenigstens annähernd feststellen.

Naturgemäss waren beide Städte, deren jeder die Ertheilung von Rechtsbelehrungen nicht bloss erhöhtes Ansehen in der gesammten Mark und deren Nachbarschaft, sondern auch eine erfreuliche Mehreinnahme verschaffte, darauf hingewiesen, sich über die Vertheilung der Rechtsbelehrungsgeschäfte zu einigen. Die durch die bisherige Landesspaltung von selbst bewirkte Theilung nach geographischen Bezirken war weggefallen. Nachdem nun gar ein gemeinsames Rathhaus gebaut war, das wir 1348 zuerst erwähnt fanden (oben S. 51), nachdem also die Stadtverwaltung für beide Städte unter einem Dache tagte, erschien nichts natürlicher, als die eine Hälfte der eingehenden Rechtsfragen den Schöppen der Altstadt, die andere Hälfte denen der Neustadt zuzuweisen. Daneben musste der Wunsch lebendig werden, widersprechende Rechtsbelehrungen der beiden Schöppenkollegien und eine gegenseitige Rivalität der beiden Städte thunlichst zu vermeiden. Dies geschah am einfachsten, wenn Schöppen aus beiden Städten bei der einzelnen Rechtsbelehrung zusammenwirkten.

So entwickelte sich aus Anlass der Priviligien von 1315 und 1324[1]) die Rechtsbelehrung durch „Scheppen beider Städte Brandenburg", nicht durch „die Scheppen beider Städte Brandenburg". Denn nicht sämmtliche Schöppen beider Städte mussten bei jeder Rechtsbelehrung mitwirken. Nach Ausweis der Magdeburger Fragen (T. 2 d. 1) „sollen der Scheppen zum mindesten drei sein, einer, der Urtheil finde, und zwei, die dazu Folge geben; mit diesen Scheppen mag der Richter dingen, wenn er mehr nicht haben mag".[2])

[1]) Ueber die Bestätigung dieser Privilegien durch die späteren Landesherren 1388, 1395, 1411, 1440, 1460, 1471, 1486, 1499, 1527, 1541, 1571, 1598, 1610, 1613, 1620, 1643, 1676, 1705 s. Heydemann, die Elemente der Joachim. Const. S. 404.

[2]) T. 3 d. 8: Ist der Scheppen drei oder mehr, so mögen und können sie zu Dinge sitzen, als sie der Richter dazu heischet.

Dieser Grundsatz wird auch auf Brandenburg sich vererbt haben; er stimmt mit dem römischen „tres faciunt collegium" der l. 85 d. v. s. überein.

Im Schöppenstuhl der Altstadt Brandenburg sassen aber, wie wir oben (S. 133. 135) sahen, im Jahre 1384 zwölf Schöppen. Denn Markgraf Siegmund, der damalige Herr der Mark, schrieb zu jener Zeit von Ungarn aus an 9 namentlich aufgeführte Bürger der Altstadt, dass er sie, da ein Theil der Schöppen verstorben sei, alter Gewohnheit nach zu Schöppen kiese und ihnen befehle, den Schöppeneid den anderen Schöppen, die noch leben, zu schwören. Der „andern Schöppen, die noch leben", müssen mindestens 2 gewesen sein. Da weder 11 Schöppen, noch mehr als 12 eine übliche Schöppenzahl ist, so darf geschlossen werden, dass die Altstadt ein Schöppenkolleg von 12 hatte. Bei der Neustadt wird dasselbe anzunehmen sein, zumal 1320 urkundlich zwölf Namen mit dem Beisatz „ceterique consules et scabini nove civitatis Brandenburgensis" und ebenso 1349 zwölf Namen als consules nove civitatis vorkommen.[1])

Auf die Zwölfzahl der Schöppen weist auch eine undatirte, im fünfzehnten Jahrhundert niedergeschriebene Urkunde hin,[2]) laut deren die altstädter Schöppenwahlen „in Gegenwart des Markgrafen und der anderen Schepen, dy dar danne noch synt," durch einen Fürsprech des Markgrafen vollständig nach den Formen einer gerichtlichen, durch ein Urtheil der Schöppen abgeschlossenen Verhandlung vor sich gehen. Der Fürsprech des Markgrafen fragt laut jener Urkunde die Schöppen um ein Recht, ob sein Herr mit Rücksicht darauf, dass „die Vierschaar der Schöppenbanke" Lücken aufweise, biedere Leute zu diesem Amte kiesen könne. Unter der Vierschaar der Schöppenbänke sind — wie noch heute unter den quatre rangs des conseillers beim Pariser Kassationshof — die vier für die Schöppen bestimmten Bänke der Gesammtheit der Schöppenbank zu verstehen. Es ergiebt das wiederum die Gesammtzahl von

---

1) Riedel c. d. 1, 9, 15, 44.

2) Riedel c. d. 1. 9, S. 252, Jahresbericht des hist. Vereins zu Brandenburg, 1899 S. 56 ff. Original RA. Doc. A. 1 98.

zwölf Schöppen, nämlich auf jeder Bank drei. Wenngleich sich die Form, im gehegten Ding eine Schöppenwahl vorzunehmen, noch im sechzehnten Jahrhundert findet,[1] so gehört doch der Ursprung dieser Form jedenfalls früher Zeit an und wird also vor das Jahr 1384 zu setzen sein, aus welchem die Zwölfzahl der Schöppen verbürgt ist.

Die Stellung des Landesherrn zur Schöppenwahl scheint eine verschiedene gewesen zu sein, je nach dem Ansehen und der Macht, deren er sich erfreute. Ein Markgraf, der zwecks Vollziehung der Schöppenwahl persönlich oder durch seinen Fürsprech ein Urtheil der Schöppen im gehegten Ding erbat, stand seinen Städten nicht so einflussreich gegenüber wie ein Markgraf, der „seinem Rechte und alter Gewohnheit" zu folgen meint, wenn er von Ungarn aus 9 Schöppen ernennt und ihnen befiehlt, den Schöppeneid zu leisten. Das Ende des vierzehnten Jahrhunderts und der Anfang des fünfzehnten ist für die Mark Brandenburg diejenige Periode, in der die Städte ihre grössten Freiheiten errangen. Die vielfache Abwesenheit der Herrscher führte dahin, dass die Städte auf sich selbst angewiesen waren und den Schutz ihrer Rechte, den sie beim Landesherrn nicht fanden, durch Städtebündnisse sich zu verschaffen suchten. So vereinten sich,[2] als Markgraf Jobst 1399 nach einer längeren Anwesenheit in der Mark diese wieder verlassen hatte, die neumärkischen Städte (voran die beiden Städte Brandenburg) in der Neustadt Brandenburg, „dass sie alle miteinander bei ihrem und bei Brandenburgischem Rechte, damit sie von Alters begnadigt, verbleiben wollten", und es wiederholten diese Vereinigung ein Menschenalter später (im Jahre 1431) die Städte Brandenburg, Berlin-Cöln und Frankfurt,[3] als sie sich gegen die aufkeimende Herrschaft der Hohenzollern rüsteten. Sie wollten nichts wissen von dem Rechte, das ihnen von

---

[1]) z. B. in Magdeburg, wo 1531 der Erzbischof Burggrafending setzt und darin die Schöppen bestätigt. Pomarius, Magdeburger Stadtchronik 1587. Vergl. auch Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg 3, 683. 684 (1501) und Magdeb. Gesch. Bl. 5, 335 ff. (1533).

[2]) Fidicin, Gesch. Berlins 2, 123.

[3]) Daselbst S. 152.

Franken her etwa gebracht wurde, sondern sie wollten bleiben jede Stadt bei ihrem Sonderrechte und, wo dies Sonderrecht nicht ausreichte, jede Stadt bei dem Rechte, mit dem sie bewidmet war, d. h. bei dem Rechte ihrer Mutterstadt Brandenburg.

Das bedeutete einen neuen Zeitabschnitt für die in Brandenburg zu holende Rechtsbelehrung. Sie musste erheblich an Ansehen gewinnen, wenn sie sich auf einen Schöppenstuhl konzentrirte, und zwar auf den der Landeshauptstadt. Brandenburg hatte aber zwei Schöppenstühle, den der Altstadt und den der Neustadt. Da empfahl es sich, um eine einheitliche Spitze zu schaffen, die beiden Schöppenstühle zu einem „Schöppenstuhl beider Städte Brandenburg" zu verschmelzen. Nicht zweckmässig wäre es gewesen, die Zwölfzahl der Schöppen für jede Stadt beizubehalten; Schöppenstühle von 24 Mitgliedern kannte man nicht. Eine Minderung der Zahl war geboten. Man verfiel darauf, den Schöppenstuhl so zusammenzusetzen, dass aus jeder Stadt 5 Schöppen und als Schöppenschreiber aus jeder Stadt ein Stadtschreiber zugezogen wurden. So kam wieder eine Zwölfzahl zu Stande, freilich in anderer Komposition als beim früheren Schöppenstuhl der Einzelstadt.

Einen unzweideutigen Beleg, dass der Schöppenstuhl beider Städte in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts aus 10 Mitgliedern bestand, liefert denn auch eine andere wichtige Urkunde, nämlich das oben (S. 33) erwähnte, dem Schöppenbuch von 1492 vorangestellte undatirte statutum scabinorum (UB. 1 10), das einzige ältere Statut, welches sich über gewisse Grundsätze ausspricht, die für den vereinigten Schöppenstuhl beider Städte galten.

„Wenn die Schöppen geladen werden zwischen beiden Städten, dass sie Urtheil sprechen" (d. h. nach Obigem S. 59, wenn sich die Schöppen jeder Stadt auf dem Schöppenhaus behufs der Ertheilung von Rechtsbelehrung zusammenfinden), „so nehmen sie dafür 3 Schilling Groschen" (oder, was dasselbe ist: 36 Groschen); „davon nehmen die altstädtischen 18 Gr. und wir (die neustädtischen) auch 18 Gr., davon giebt man dem Schreiber 2 Gr., dem Knechte 1 Gr.

und 15 Gr. behalten die Schöppen. Wer nicht kommt, kriegt nichts, es wäre denn, dass er nicht zu Haus wäre, wann er geladen wird. Wäre er aber zu Haus und verreiste oder käme nicht, so kriegt er nichts, es hätte ihn denn der Rath verschickt, oder er wäre krank, oder er hätte wichtige Geschäfte und darum vom ältesten Schöppen Urlaub; dann giebt man ihm von jedem Urtheil einen Schilling. Werden aber die Schöppen von Gerichts wegen geladen auf das Rathhaus oder davor, so kriegt der nichts, der nicht kommt; wäre er aber von der Stadt verschickt, so giebt man ihm einen Schilling."[1])

In der Hauptsache ist hier zwar nur die Rede von den Gebühren; die Urkunde lässt aber noch Weiteres erkennen. Sie redet offensichtlich von einer Zeit, in der das alte Rathhaus, ersetzt durch ein Sonderrathhaus in jeder Stadt, bereits zum Schöppenhaus geworden war, und sie scheidet scharf die Thätigkeit der Schöppen, „zwischen den Städten Urtheil zu sprechen" von ihrer „gerichtlichen" Thätigkeit „auf oder vor dem Rathhaus". Da noch 1420 das „Rathhaus zwischen beiden Städten" genannt wird, so ist die Verwandlung dieses Rathhauses in das Schöppenhaus und damit die Errichtung des „Schöppenstuhls beider Städte" nach 1420 zu setzen. Ebenso gewiss liegt sie aber vor dem Jahre 1432; denn von dieser Zeit datirt das älteste an die „Scheppen der Stede Nien- und Oldin-Brandenborch", also an den Schöppenstuhl beider Städte gerichtete Aktenstück dieses Schöppenstuhls (UB. 1 7).[2])

Weiter beweist die im undatirten statutum scabinorum angeordnete Vertheilung der Gebühren, dass in der That von jeder Stadt 5 Schöppen den vollbesetzten Schöppenstuhl des Schöppenhauses bildeten. Die 15 Gr. erscheinen nämlich nur dann als eine für ein Schöppenkolleg vernünftig festgesetzte Gebühr, wenn die Höchstzahl nicht mehr als 5

---

[1]) Wer ist „man"? Erhält der in Geschäften der Stadt abwesende Schöppe 2 Schilling aus dem Schöppengeld oder 1 Schilling aus der Stadtkasse? Stadtrechnungen von 1571, 1647, 1648 sprechen für das Letztere. Siehe unten § 38 unter 5 (Gebühren).

[2]) Zu vergl. UB. 1 12 (1443).

beträgt. Dann ergiebt sich die sachgemässe Skala: der Knecht (d. h. der Schöppenstuhlsdiener) erhält 1, der Schöppenschreiber 2, der Schöppe 3 Gr. Wer von den Schöppen ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint, dessen Gebühr theilen die erschienenen; ist der nicht erscheinende entschuldigt, so erhält er 1 Schilling, das heisst die Hälfte von drei Groschen; denn in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts hat 1 Schilling 12, ein Groschen 8 Pfennige.[1]) Der Rest fällt den erschienenen zu ihrem Kopftheil zu. Von einem Richter ist bei dieser Vertheilung nicht die Rede; er fehlt eben, wenn „zwischen den Städten" Urtheil gesprochen wird; nicht fehlt er z. B. bei Auflassungen und Verschreibungen vor dem neustädtischen Gericht; deshalb weisen ihm unsere Statuten bei Vornahme solcher Geschäfte einen Gebührenantheil ausdrücklich zu. Urlaub zu gewähren, ist Sache des ältesten Schöppen; dieser ist also im vereinigten Schöppenstuhl der Vorgesetzte der vier Kollegen seiner Stadt.

Was das Berliner Stadtbuch aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts unter dem „Rechtholen zu Brandenburg" verstanden wissen will, kann zweifelhaft sein. Immerhin spricht dieser Ausdruck, zusammengehalten mit den Worten des Weisthums von 1376[2]) in seinem Eingange, wonach „die Schepen zu Brandenburg vor ein Recht gabin", eher dafür, dass damals die Einrichtung des aus beiden Städten kombinirten Kollegs noch nicht bestand, als dafür, dass damals bereits „die Schepen beider Städte Brandenburg" die Rechtsbelehrung ertheilt hätten.

Auch für Berlin-Cöln bildeten 1442 die Schöppen einen Ausschuss der Rathmannen; denn es wird beurkundet, dass im genannten Jahre „die Bürgermeister und Rathmannen" beider Städte in der Kanzlei Markgraf Friedrichs erschienen, und dass „die Schepfen geloben, die Schepfenstete von des Herrn wegen getreu vorzustehen";[3]) dabei wird anerkannt, dass der Rath die Schöppen, wenn es nothwendig sei, kiesen möge, dass sie jedoch von der Herrschaft oder dem

[1]) Gefällige Auskunft aus dem Berliner Münzkabinet.

[2]) Siehe oben S. 53.

[3]) Raumer, cod. cont. 1, 213.

Richter bestätigt würden, sofern die Schöppen der Herrschaft „behaglich“ seien. Die Schöppen gehörten also zu den erschienenen Rathmannen.

Die Folge der Einrichtung, dass von etwa 1431 an je 5 Schöppen der alten wie der neuen Stadt Brandenburg den vereinigten Schöppenstuhl bildeten, musste auch eine Minderung der Schöppen des Stadtgerichts der Einzelstadt sein; denn es ist kaum denkbar, dass die je 5 zum vereinigten Schöppenstuhl zusammentretenden Schöppen nur ein Schöppenausschuss gewesen wären, und dass das gewichtigere Kolleg der vereinigten Städte sich mit weniger Schöppen begnügt hätte, als das minder gewichtige Kolleg des Stadtgerichts der Einzelstadt. Dass aber vor 1457 bereits nicht mehr jeder Rathmann zugleich Schöppe war, erhellt aus dem kurfürstlichen Privileg, welches damals Bürgermeister und Rathmannen der Altstadt Brandenburg erhielten: danach sollten alle Rathleute und ihre Kinder allzeit in der Altstadt Brandenburg, wie in anderen Städten und auf freien Jahrmärkten des Landes frei Gewand schneiden dürfen, und diese Freiheit wurde „auch den Schöppen der Stadt, die jetzund sein oder die fürder an die Schöppenbank gesetzt werden“, gewährleistet.[1]) Das Schöppenkolleg bestand also neben dem Rathskolleg.

Was das Einholen der Rechtsbelehrung beim Oberhof betrifft, so brachte es das auf der Mündlichkeit der Verhandlung beruhende altdeutsche Prozessverfahren mit sich, dass auch da, wo man Rechtsbelehrung einholte, mündlich verhandelt wurde. Dem entsprechend erschienen ursprünglich die Schöppen des der Belehrung bedürftigen Gerichtes in Person vor ihrem Oberhof und erhielten dort mündlich Belehrung. Das schwächte sich zunächst dahin ab, dass nicht sämmtliche Schöppen des anfragenden Gerichts vor dem Oberhof zu erscheinen hatten; es genügten drei; dann wurden, wie uns das in Brandenburg 1376 für Frankfurt a. O. eingeholte Weisthum belehrt, aus den drei Schöppen zwei.

Das Weisthum von 1376 war ein mündlich ertheiltes, obwohl aus der dem fünfzehnten Jahrhundert angehörigen Ab-

[1]) Zimmermann, Märk. Städteverf. Bd. 2 S. 209. Riedel c. d. 1, 9, S. 189.

schrift,[1]) die allein uns Kunde von dem Weisthum giebt, das Gegentheil zu folgen scheint, da sie den Schlusssatz trägt: „scriptum hoc est anno Christi 1376 die Veneris ante dominicam invocavit". Da laut des Eingangs des Weisthums an dem ebenbezeichneten Tage die Frankfurter Schöppen ausgesandt waren, das Weisthum in Brandenburg zu holen, ist unmöglich am nämlichen Tage das Weisthum, wie der Zusatz besagt, in Frankfurt niedergeschrieben worden; Brandenburg ist von Frankfurt 20 Meilen entfernt: der Zusatz muss gedankenlos von dem Abschreiber gemacht sein, der im fünfzehnten Jahrhundert die Kopie des Weisthums anfertigte.

Nach der Urkunde von 1376 wurden damals drei einzeln namhaft gemachte Schöppen von Frankfurt a. O.[2]) ausgesandt, „zu erfaren in eine Brandenborchschen rechte diese stücke, die nachgeschrebin stein", und nach der Urkunde von 1432 kommen damals „die gesworne Scheppen der Stadt Frankfurt a. O., die Rechte zu fragen und zu holen". Da nach Magdeburger Recht drei Schöppen genügten, ein Gericht zu besetzen, so brauchten auch nicht mehr als drei Schöppen beim Oberhofe Recht zu holen. Selten wird man sich den Luxus erlaubt haben, mehr als drei zum Oberhof abzusenden; deshalb stellen laut des Weisthums von 1376 drei Frankfurter Schöppen ihre Rechtsfragen in Brandenburg: sie sind ausgesandt worden, „zu erfaren in eine Brandenborchschen rechte diese stücke, die nachgeschrieben stein". Das ist im eigentlichsten Sinne „der Rechts- (d. h. Gerichts-) Zug an den Oberhof": das erkennende Gericht zieht an den Oberhof. Unter diesen Rechtsfragen befindet sich auch eine über die Zahl der für eine Anfrage erforderlichen Schöppen. Die Herabminderung der Dreizahl (d. h. des Schöppenkollegs in corpore)[3]) musste dem anfragenden Gerichte als angenehme Erleichterung erscheinen. Die Brandenburger gestatteten, um den Wünschen der Frankfurter entgegen zu kommen, eine Anfrage durch

---

[1]) Sello in den Märkischen Forschungen Bd. 18 S. 23, 106.

[2]) Di scheppin zu Fr., also (folgen drei Namen).

[3]) Vgl. oben Seite 264.

nur zwei Schöppen: „Auch mögen (= können) zweene scheppin recht holen zu Brandenburg mit der stat brive, ab si nicht dri senden wollin". Künftig sollen zwei genügen, jedoch müssen sie sich mit einem Briefe (einer Vollmacht) der Stadt legitimiren, weil das mündliche Vorbringen zweier Schöppen nicht ausreichte, einen Gerichtsbeschluss darzustellen; dazu gehörten mindestens drei Schöppen. Ebenso erkannte im vierzehnten Jahrhundert der Iglauer Oberhof die Sendung zweier Schöppen für genügend an, wenn sie eine von ihrer Stadtobrigkeit besiegelte Aktenabschrift mitbrachten.[1])

Die Vereinigung beider Schöppenkollegien zu Zwecken der Rechtsbelehrung darf also in die Zeit zwischen 1420 bis 1432 gesetzt werden. Unsere mit einem Schriftstück des Jahres 1432 beginnenden Schöppenstuhlsakten enthalten denn auch nur Oberhofssprüche der vereinigten Schöppenkollegien. Damit stimmt es, dass das Statut, welches im fünfzehnten Jahrhundert das Gebührenwesen des Schöppenstuhls beider Städte regelte, in die Zeit um 1430 zu setzen ist;[2]) es liegt die Vermuthung nicht fern, dass dies Statut bei Einrichtung des combinirten Schöppenstuhles erlassen wurde. Hieran knüpft sich die weitere Vermuthung, dass die vorhandenen Brandenburger Schöppenstuhlsakten überhaupt in den Beginn der Zeit fallen, in welcher Schöppenstuhlsakten sich bildeten. Vor 1432 wird es keine solche Akten gegeben haben. Erwägt man weiter, dass 1411 die Herrschaft der Hohenzollern in der Mark ihren Anfang nahm, dass auf dem ersten Blatte des um die damalige Zeit angelegten neustädter Stadtbuches nicht bloss das dem Burggrafen Friedrich 1412 geleistete homagium,[3]) sondern auch eine wichtige Vereinbarung von 1438 vermerkt ist, in der sich Rath und Richter über ihre Zuständigkeit in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vereinbaren,[4]) so ist klar, dass um diese Zeit manche Neuerung im Rechtswesen Brandenburgs sich vollzog.

---

[1]) Tomaschek, Oberhof Iglau S. 19, 20. Zycha, Böhm. Bergrecht. Berlin 1900. Bd. 1 S. 130.

[2]) Siehe oben Material S. 33 und UB. 1 8 Anm. 4.

[3]) Siehe oben Seite 46. [4]) Märkische Forsch. 18, 66. 70.

Eine solche Neuerung war auch der um 1430 entstandene „Schöppenstuhl beider Städte Brandenburg“, ein aus den märkischen Städtebündnissen der Jahre 1399 und 1431 erwachsener Hüter der städtischen Privilegien und des Brandenburgischen Sonderrechtes gegenüber den Gefahren, die den Städten ihrer Meinung nach von wechselnden, der Mark fremden Landesherren oder die nach Meinung der Landesherren diesen von fremden Oberhöfen, namentlich dem Magdeburgs drohten: was 1432 in Kursachsen der Oberhof zu Leipzig bedeutete, sollte in derselben Zeit für die Mark der Oberhof beider Städte Brandenburg bedeuten.

§ 16.

Der Schöppenstuhl beider Städte Brandenburg bis zur Joachimica (1432 bis 1527).

Ein Jahrhundert lang fehlte es an einem äusseren Anstoss, der auf die Geschichte des Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg einen wesentlichen Einfluss geäussert hätte. Seine Entwicklung war keine andere als die Entwicklung eines Oberhofs oder Stadtgerichts während der Zeit von 1432 bis 1527, in welcher sich der Uebergang vom mündlichen Prozess zum schriftlichen vollzieht und sich die Anfänge des Einflusses der fremden Rechte zeigen.

Das gesammte Aktenmaterial des Schöppenstuhls, soweit es aus dieser Periode noch vorhanden ist, beschränkt sich auf die ersten 55 Blätter des ersten unserer Aktenbände; dazu treten noch anderwärtsher einige wenige Nachrichten. Immerhin lässt sich doch ein ungefähres Bild der Thätigkeit des Schöppenstuhls gewinnen.

Als hätte mindestens ein sichtbares Zeugniss aus der ersten Periode, aus der des mündlichen Verfahrens, auf uns kommen sollen, ist das älteste Blatt der Brandenburger Akten (UB. 1 7) gerade ein solcher Begleitbrief, wie ihn das Weisthum von 1376 erwähnt. Bürgermeister und Rathmannen zu Frankfurt, einer der beim Bund von 1431 betheiligten Städte, gaben den Brief zwei „geschwornen Scheppen“ ihrer Stadt nach Brandenburg mit, um „die Rechte zu fragen und zu holen, wie sie (die Frankfurter Schöppen) darüber be-

richten werden". Von der Sachlage, die der Anlass zur Einholung der Rechtsbelehrung gewesen ist, enthält der Brief nichts; der mündliche Bericht der Schöppen musste den Oberhof darüber ins Klare setzen. Nur die Bitte fügt der Rath von Frankfurt an die Brandenburger bei, „Brandenburgisch Recht für ihr Geld" (d. h. für die den Brandenburgern zukommende Gebühr, das „Schöppengeld" genannt) „mitzutheilen" und die Angelegenheit zu fördern, auf dass die Frankfurter Boten deshalb nicht „ein langes Lager haben müssen". Alles Weitere fehlt; der Brandenburger Spruch wurde mündlich eröffnet.

Ein zweiter Fall — aus dem Jahre 1443 (UB. 1 12) — ist von erheblichem Interesse, weil er einen Einblick in die Verhältnisse eines Dorfgerichts bietet und auf der Anfrage des Rathes von Nauen, einer der beim Bund von 1399 betheiligten Städte, beruht. In Barnewitz, einem Dorfe des Domkapitels zu Brandenburg, war ein Nauener Bürger verklagt; die Schöppen beschieden beide Parteien „auf ein Brandenburgisch Recht". Demgemäss lassen sich die Schöppen von den Parteien einen Kostenvorschuss geben und reisen persönlich nach Brandenburg; dann eröffnen sie den Parteien das in Brandenburg geholte Urtheil. Da dies Urtheil dem beklagten Nauener „ungültig" erscheint, bitten in seinem Interesse Bürgermeister und Rathmannen zu Nauen bei den Schöppen beider Städte Brandenburg um schriftliche Mittheilung des Urtheils. Sie erfahren dann aber, dass die Barnewitzer Schöppen das Urtheil von der Burg, dem Sitze des Domkapitels, (statt von dem Schöppenstuhl) geholt haben, und da sie fürchten, der Propst habe zum Nachtheil ihres Mitbürgers und des Markgrafen gesprochen, so bitten sie in einem zweiten Schreiben, die Brandenburger Schöppen möchten sich beim Markgrafen des Nauener Beklagten annehmen, dass ihm von dort zu Hülfe gekommen werde. Die Schöppen des Dorfs Barnewitz verstehen also unter „Rechtsbelehrung in Brandenburg" nicht eine Rechtsbelehrung durch die Schöppen beider Städte, sondern durch ihren Gerichtsherrn, den Propst. Der beklagte Nauener Bürger kennt aber nur eine Rechtsbelehrung durch den Schöppenstuhl, der unter

dem Markgrafen steht, und der dessen Interesse, wie überhaupt das Interesse der Stadtbürger, also auch das des beklagten Naueners wahrt, während der Propst im eigenen Interesse und damit im Interesse seiner Barnewitzer Unterthanen handelt. Dem Spruche des Propstes will sich der beklagte Nauener nicht unterwerfen, er lässt darum durch den Rath seiner Stadt den Markgrafen um Hülfe anrufen. Das ganze Verfahren zeigt, dass 1443 der Rechtszug von einem gutsherrlichen Dorfgericht an den Brandenburger Schöppenstuhl noch kein fester war.

Ob dabei die in damaliger Zeit sehr weitgreifende geistliche Gerichtsbarkeit[1]) mitspielte, lässt sich nicht erkennen. Dass sie sich in Brandenburg damals bemerklich machte und dort Vertreter hatte, die literarisch thätig waren, ergiebt eine jetzt in Halle befindliche Handschrift des Schildeschen Vocabularius,[2]) die in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zu setzen ist. Sie enthält einen auf das Brandenburgische Recht bezüglichen Zusatz, der auf einen Brandenburger als den Urheber der Handschrift hinweist. Um ein Beispiel für die Anwendung der actio popularis zu geben, wird bemerkt: „exemplum in foro Brandenburgensi, si quis in isto loco communi vellet domum aedificare, quilibet admittitur ad prohibendum". Von dem mitgetheilten Rechtssatz fehlt jede Kunde; als sicher kann aber gelten, dass die Belehrung über die Statthaftigkeit der actio popularis gegen einen auf dem Brandenburger Markte beabsichtigten Hausbau nicht für die Brandenburger Schöppen bestimmt war; in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, aus welcher die Handschrift herrührt, verstanden diese Schöppen nichts von einer actio popularis. Der Verfasser der Handschrift mag ein Geistlicher, vielleicht ein Brandenburger Klosterbruder gewesen sein, der seinem wohl für Geistliche, namentlich für Notare und geistliche Richter bestimmten Werke ein Beispiel der actio popularis aus seiner nächsten Umgebung vorführen wollte. Der Satz, dass jeder Bürger gegen ein Verbauen des Marktes

[1]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 66 ff.

[2]) Seckel, Beitr. z. Gesch. beider Rechte in MA. 1898 I S. 222, 230, 267.

Widerspruch erheben könne, mag in Brandenburg als Gewohnheitsrecht oder als Theil städtischer Statuten einst gegolten haben; eine actio popularis erwuchs daraus nur in den Augen eines Klerikers damaliger Zeit.

Diesen Zeugnissen aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts tritt aus dem Jahre 1455 die Abschrift des ältesten Schöppenstuhlsspruches hinzu, die wir überhaupt aus Brandenburg besitzen. Er betrifft einen Streit des Klosters Lehnin (bei Brandenburg) mit den Leuten des dem Bischof von Brandenburg zugehörigen Dorfes Ketzin an der Havel.[1]) Das Kloster hatte vom Bischofe ein Dorf mit Zubehör vor vielen Jahren gekauft und überliefert erhalten, worüber Fürstenbriefe gegeben waren. Als vor länger als vierzig Jahren „grosser Krieg" in der Mark war, gestattete das Kloster den Ketzinern, innerhalb der Gemarkung jenes Dorfes zu hüten, wie das Kloster behauptet, mit dem Beding des Widerrufs. Der Bischof machte mit Beziehung hierauf in dem entstandenen Streite Namens des Dorfes Ketzin geltend, es liege Erwerb der länger als Menschengedenken ausgeübten Hütungsgerechtigkeit vor; dem widerspricht das Kloster und holt sich Belehrung in Brandenburg und in Magdeburg. Die Abschrift beider Sprüche theilt deren Eingang nicht mit, auch ersieht man aus den Sprüchen nicht, wo der Streit anhängig war. Die Bemerkung im Magdeburger Urtheilsthatbestand, dass eine „Teidigung" stattgefunden habe, spricht für eine schiedsgerichtliche Verhandlung. Diese geschah mittels Schriftenwechsels, wie der Thatbestand beider Sprüche und der Eintrag ergiebt, der in dem 1419 angelegten Gedenkbuch des Klosters Lehnin den Inhalt der beiderseitigen Schriftsätze über jenen Streit viel ausführlicher mittheilt,[2]) als der

[1]) Riedel c. d. 1, 10 S. 290, 291. Das Verständniss der hier abgedruckten, den Streit betreffenden beiden Urkunden ist nicht einfach, namentlich weil die Darstellung der species facti im Brandenburger Spruch zum Theil aus der Rede fällt („wir" am Schlusse der species facti bedeutet zweimal die Lehniner Klosterleute, das dritte Mal die Brandenburger Schöppen).

[2]) Riedel c. d. 1, 10 S. 413, 437 ff.

Thatbestand beider Sprüche es thut. Aus dem Gedenkbuch erhellt, dass die Schriften von gelehrten Juristen angefertigt sind; sie nehmen mehrfach sowohl auf den Sachsenspiegel als auf Stellen des Corpus juris und der Glosse Bezug, welche sämmtlich in dem Brandenburger, wie in dem Magdeburger Spruch mit Stillschweigen übergangen werden, zum Zeichen, dass die Schöppen das ihnen noch fremde gelehrte Recht unbeachtet liessen. Die Annahme, dass es sich um einen vor Schiedsrichtern verhandelten, seitens des Klosters nach Brandenburg und nach Magdeburg gebrachten Streit dreht, bestärkt der nächstfolgende Eintrag im Gedenkbuch des Klosters, der klar ergiebt, dass das Kloster in einem anderen vor Schiedsrichtern anhängigen Streit sich Rechtsbelehrung in Magdeburg holt.[1]) Da von den beiden in derselben Sache ergangenen Sprüchen der Magdeburger (der bestehenden Uebung nach) undatirt ist, weiss man nicht, ob das Kloster erst in Magdeburg und dann in Brandenburg anfragte, oder umgekehrt. Die Brandenburger „sprechen zu einer Belehrung“, dass, wenn das Kloster nachweise, es habe niemals freiwillig den Ketzinern die Gewere gestattet, der Abt von Lehnin näher daran sei, die Gewere zu behalten. Die Magdeburger stimmen dem zu, jedoch nur für den Fall, dass die Ketziner bekennen, die Grasung widerruflich eingeräumt erhalten zu haben; bekennen sie das nicht, weisen vielmehr ihre rechte Gewere nach, so sollen die Ketziner beschwören, dass sie ungestört 40 Jahre lang gehütet haben. Die beiden Sprüche gehen also in Betreff der Beweislast, oder, wie nach deutschem Rechte zu sagen ist, des Beweis*vorrechtes* aus einander. Es liefert für das Ansehen, dessen sich der Brandenburger Schöppenstuhl zu erfreuen hatte, einen Beleg, wenn er in einem Streite zwischen seinem Bischof und einem Kloster überhaupt um Rechtsbelehrung angegangen wurde, und es spricht für die Unparteilichkeit des Schöppenstuhls, wenn er zu Gunsten des Klosters entscheidet, indem er diesem das Beweisvorrecht zuerkennt, wie hier geschehen ist. Ausserdem ergiebt ein Vergleich der beiden Sprüche, dass die

[1]) Riedel c. d. 1, 10 S. 441.

Magdeburger Schöppen in Beurtheilung schwierigerer Rechtsfragen damals, wo ihr Schöppenstuhl seine Blüthezeit hatte, doch den Brandenburgern voraus waren.

Der Brandenburger Spruch, der in den Schöppenstuhlsakten nicht enthalten ist, ergiebt, dass man zwar 1455 in Brandenburg den Inhalt der Anfrage an den Anfang des Spruches stellte, nicht aber, dass man den Spruch auf die Anfrage selbst schrieb; denn die Schriftsätze der Parteien bringt unser Spruch untermischt in direkter, wie in indirekter Rede, also nicht wörtlich: die Brandenburger hatten die Schriftsätze umgeschrieben und ausgezogen. Die ihnen mitgetheilt gewesene Urschrift oder Abschrift der Schriftsätze mögen sie daher in diesem Falle zurückbehalten haben. Wir sehen also hier bereits schriftliche Parteiverhandlungen vor uns.

Da die Schöppen beider Städte Brandenburg „sprechen vor eine beleringe des rechten", so liegt die korrekte Form eines Belehrungsspruches vor. Selbst für Konsulenten, die, wie die Klosterleute zu Lehnin, nahe bei Brandenburg wohnten, war es nach diesem Prozesse 1455 nicht ausgeschlossen, in Magdeburg Belehrung zu suchen; weder die Erlasse von 1315 und 1324, noch die Städtebünde von 1399 und 1431 hatten das abgeschafft.

Als nach dem harten, durch Auflage der Bierziese veranlassten, die Städte unter das landesherrliche Scepter beugenden Kampfe der Gilden gegen den Kurfürsten und den Rath zu Stendal im Jahre 1488[1]) mit Zustimmung des Kurfürsten ein neues Statut für die dortigen Schuhmacher erging (UB. 1 24), wird bei etwa sich wiederholendem Streite dem Stendaler Rathe das Recht, die Gilde aufzuheben, zugesprochen, wenn die Rathmanne zu Magdeburg entscheiden sollten, dass die Gilde sich gegen den Kurfürsten und die Stadt vergangen habe. Das spricht nicht für ein planmässiges Hinausdrängen Magdeburgischen Einflusses aus der Mark. Erst einige Jahre später taucht am kurfürstlichen Hofe der Gedanke auf, ob man nicht statt der Belehrung durch die Magdeburger Schöppen die Belehrung durch kurfürstliche

---

[1]) Vergl. Zimmermann, Märk. Städteverf. 1836 Bd. 1 S. 102, 292.

Räthe einführen solle. Laut der Landtagsakten von 1503[1]) „berathschlagten" nämlich der Kurfürst und seine Räthe mit der Landschaft der Mark „der Belehrung halber, so man zu Magdeburg holt", dass der Kurfürst „gelert und verständig Leut an seinen Hof verordne, damit seine Unterthanen sich Belehrung an ihnen erholen mögen und das Geld, so an den Ort gebracht, denselbigen gegeben werde; das bringe dem Kurfürst und der Herrschaft Ehre und Nutzen; die Belehrung zu Magdeburg solle man abstellen".

Einen solchen Beschluss konnten Regierung und Stände nicht fassen, wenn schon seit zwei Jahrhunderten Brandenburg an Stelle Magdeburgs der märkische Centraloberhof gewesen wäre. Das schliesst nicht aus, dass sich Brandenburg als Oberhof neben Magdeburg immerhin grossen Ansehens erfreute, und zwar namentlich in Strafsachen, in denen Magdeburg sich damals noch der Oberhofsthätigkeit enthielt. Denn schon 1504 berief sich der Bischof von Lebus Dietrich von Bülow, der spätere erste Kanzler der Universität Frankfurt, in einer Immediatbeschwerde gegenüber dem Rath zu Frankfurt, der einen Verwandten Bülows als Strassenräuber hatte hinrichten lassen, auf die dabei versäumte legitima causae tantae cognitio: es habe der „assensus scabinorum Brandenburgensium" gefehlt, „quibus in ejusmodi casibus consultis solenniter pronunciandum fuisset."[2]) Was später befolgt wurde, war demnach schon 1504 feste Gewohnheit: das Anfragen in Brandenburg bei todeswürdigen Verbrechen. So zwingend galt dem Kurfürsten diese Gewohnheit, dass er auf die erhobene Beschwerde hin dem Rathe in Frankfurt die judicia capitalia (die Gerichtsbarkeit in Kapitalsachen) entzog.

Wie der Landtagsbeschluss von 1503 ergiebt, sahen Regierung und Stände die Ehre, welche der Mark durch

---

[1]) Rep. 20. C. St.A. Landschaft-Fragmenta. Zu vergl. auch Holtze, Gesch. des Kammergerichts 1, 218. 219.

[2]) Nicolai Leutingeri de Marchia ejusque statu Joachimo I et Joachimo II principibus . . . . commentariorum liber primus, opera omnia edidit Kusterus Frcf. 1729 S. 17.

eine allgemein auszusprechende Beseitigung Magdeburgs als Oberhofs erwuchs, darin, dass sich die Mark vom Einflusse einer im Auslande zu holenden Rechtsbelehrung befreite, und sie sahen den Nutzen, welcher durch diese Beseitigung der Mark erwuchs, darin, dass das für solche Rechtsbelehrung zu zahlende Geld im Inlande blieb.

Es bestand also damals der Plan, die Magdeburger Schöppen durch gelehrte Räthe zu ersetzen. Dem entsprechend überwies ihnen denn auch 1507 die Bamberger und 1516 die Brandenburger Halsgerichtsordnung (Art. 277) die Rechtsbelehrung in peinlichen Sachen ganz allgemein Dass diese Räthe in ganz anderem Rechte „belehren“ würden, als in dem der Magdeburger Schöppen, nämlich im römischen und nicht mehr im sächsischen Rechte, darüber war man sich im Jahre 1503 nicht klar. Keineswegs ist aber ausgeschlossen, dass der 1502 eingetretene romanistisch gebildete Rath des Kurfürsten Dr. Stublinger,[1] der spätere Kanzler, bei dem Beschlusse von 1503 seinen Einfluss geltend machte und das Sachsenrecht schon damals beseitigen wollte.

Belehrung durch die kurfürstlichen Räthe wäre dasselbe gewesen, wie Belehrung durch das Kammergericht zu Berlin, das um diese Zeit aus den Räthen erwuchs.[2] Aber es hatte der Rathschlag der Landschaft von 1503 damals keine weitere Folge; Magdeburg blieb noch vorläufig der angesehenste Oberhof für die Mark, woneben es freilich nicht ausgeschlossen war, bei den kurfürstlichen Räthen sich Belehrung zu erholen, soweit dies deren geringe Anzahl zuliess.

Aus diesem Stande der Dinge mag sich erklären, weshalb das Aktenmaterial des Brandenburger Schöppenstuhls bis tief in das sechzehnte Jahrhundert hinein ein recht spärliches ist; der Magdeburger Schöppenstuhl machte dem Brandenburger noch erhebliche Konkurrenz.

Was aus dem fünfzehnten Jahrhundert erhalten ist, beschränkt sich — ausser den oben besprochenen drei Blättern,

[1]) Er entscheidet 1502 als kurf. Rath einen Streit in Brandenburg. Riedel 1, 9, 255 (wo Stublinger statt Stulemeyer zu lesen) Im Uebr. s. Stölzel, Rechtsverw. 1, 123 ff.

[2]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 84 ff.

die von zwei Prozessen der Jahre 1432 und 1443 handeln — auf zehn Blätter (1 4a bis 5a), welche die beiden 1494 und 1495 über das väterliche Vermögen Martin Bellins vor dem Stadtgerichte der Altstadt Brandenburg geführten Prozesse und die darin erbetenen Rechtsbelehrungen der Schöppen beider Städte Brandenburg betreffen.[1]) Es sind das Abschriften erstinstanzlicher Akten oder die Originalakten nebst zwei Oberhofssprüchen, den ältesten unserer Sammlung. Beide Sprüche sind undatirt, ohne Eingangsanrede und ohne Unterschrift.

Der erste Spruch füllt die Vorderseite eines sonst leeren Quartblatts (1 4d). Er gestattet die Anfechtung des Kaufes eines Brandenburger Weingartens aus dem Gesichtspunkt des Näherrechtes, während die Schöppen der Altstadt den Kauf für unanfechtbar erklärt hatten (1 4e). Der Oberhofsspruch ist als solcher nur dadurch erkennbar, dass er sachlich das Gegentheil des in den Akten enthaltenen altstädter Spruchs ausspricht, und dass er in seinem Eingang lautet: „Hierauf sprechen wir für Brandenburgisch Recht.“ Diese Betonung Brandenburgischen Rechtes haben die erstinstanzlichen Sprüche nicht. Das den Oberhofsspruch enthaltende Blatt muss eine vom Originalspruch zurückbehaltene Abschrift sein. Es beweist, dass man damals solches Zurückbehalten von Abschriften in Brandenburg kannte.[2])

Der zweite Spruch belehrt uns über ein wesentlich anderes Verfahren. Die Vorderseite eines halben Bogens ist ganz, die Rückseite theilweis von ein und derselben Schreiberhand mit den Parteierklärungen in einem altstädter Prozess beschrieben; der Klage, in welcher der Kläger den „lieben Herrn und Scheppen und allen Dingpflichtigen“ seine Sache vorträgt, folgt die Antwort des Beklagten und ihr die Antwort des Klägers, dann der Spruch der „Schepen“, d. h. des altstädter Stadtgerichts. Unmittelbar daran sind von anderer Hand die Worte zugefügt: „dar late wy dat so bliven na unßen bedunken“. Hierin ist der von der Hand des Schöppenschreibers herrührende Originalspruch des Oberhofs,

[1]) Siehe oben Seite 136.

[2]) Vgl. oben Seite 23 die „copeilichen Urtheile“.

oder es ist darin dessen Entwurf enthalten: entweder ging das Blatt in dieser Gestalt an das altstädter Gericht zurück und wurde dort aufbewahrt, oder das Blatt wurde beim Oberhof zurückbehalten, und der Oberhofsspruch wurde ausgefertigt durch Ertheilung einer den obigen Zusatz aufnehmenden Abschrift des erstinstanzlichen Spruchs. Die erstere Art des Verfahrens scheint die wahrscheinlichere. Sie entspricht dem in Magdeburg zeitweise eingehaltenen Verfahren, auf die eingesandte erstinstanzliche Aktenabschrift den Originaloberhofsspruch zu setzen (s. oben S. 239).

Aus dem ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts liegen nur sechs Prozesse vor. Der wichtigste und älteste derselben, ein in der reichen und angesehenen neustädter Rathsfamilie Sichter spielender Erbsteit des Jahres 1502, der zu verschiedenen Klagen, Widerklagen und sonstigen, offensichtlich von gelehrten Juristen abgefassten Prozessschriften Anlass gegeben hat (1 9f bis 33), scheidet hier aus, weil der Schöppenstuhl beider Städte niemals darin angerufen worden ist; das erstinstanzliche Gericht war das der Neustadt Brandenburg;[1] die gefällten Sprüche (1 32. 33)[2] sind Sprüche des neustädter Stadtgerichts zu den einzelnen Klagepunkten; am Schlusse derselben heisst es, dass zu zwei Punkten die beklagte Partei „und Marten Bellin mündlich appelliret hat", dass aber zu einem Punkte die Parteien auf einen bestimmten Tag „zum Berlin bescheiden sind" (1 33);[3] es wurde also nicht Rechtsbelehrung beim Schöppenstuhl beider Städte, sondern Urtheil und Abschied der kurfürstlichen Räthe in Berlin erbeten, wahrscheinlich, weil der wichtige Prozess innerhalb einer Brandenburger Rathsfamilie spielte und man deshalb vorzog, ihn ausserhalb Brandenburgs entschieden zu sehen, zumal bei den des römischen Rechts kundigen Parteivertretern ein Spruch der gelehrten Berliner Räthe schwerer wog als der Spruch der heimischen Schöp-

[1]) Zu vgl. 1 10v. 13. 19.

[2]) Eingeleitet mit: „Hir up spreken die schepen vor recht".

[3]) Die Prozessschriften nehmen vielfach auf römisches Recht Bezug, eine auch auf das „landläufige bewährte sächsische Recht", zu dessen Unterstützung die ll. 5 u. 9 D. 27, 9 mitgetheilt werden (1 22)

pen. Theil der Brandenburger Schöppenstuhlsakten ist dieser neustädtische Prozess nur aus Versehen geworden. Seiner Bedeutung wegen mag er aufbewahrt und schliesslich unter die Sammlung der Schöppenstuhlsakten gerathen sein. [1])

Unter den fünf übrigen Prozessen aus der Zeit vor 1527 steht voran ein 1506 und 1507 (1 5[b] bis 8) beim Stadtgericht Gransee zwischen der dortigen Knochenhauer- (d. h. Fleischer-) Gilde und einem Granseer Bürger geführter Streit über Aufnahme in die Gilde. Auch hier sind die Prozessschriften von Rechtskundigen, wenn auch nicht von gelehrten Juristen verfasst, die sich mehrfach auf „die gemeinen schriftlichen Rechte", aber ohne spezielle Zitirung römischer Stellen, nebenher auch auf eine wörtlich eingerückte Stelle der „glosa", [2]) über die Pflicht des Richters oder Beisitzers berufen, „eine dunkle Zusprache zu vorlegen" (d. h. eine dunkle Klage zurückzuweisen). Hiermit ist die Glosse zu einem der sächsischen Rechtsbücher gemeint, vermuthlich die weitverbreitete des aus Neuruppin stammenden, in Italien ausgebildeten Nicolaus Wurm, späteren Rechtskonsulenten schlesischer Städte und Fürsten, aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts. [3])

In diesem Prozesse ist zunächst mündlich vor „Richter und Schepen der Stadt Gransee" verhandelt; die Knochenhauer verweigern die Aufnahme ihres Mitbürgers in die Gilde, weil sie dessen „Adelbrief" (d. h. den Nachweis seiner ehelichen deutschen Geburt) anzweifeln. Das Gericht giebt den Parteien auf, zum nächsten Gerichtstag schriftlich „ihre Gerechtigkeit" (d. h. eine ihr Recht darlegende Schrift) „zu

---

[1]) Mit Unrecht hat daher der neust. Schöppe Bart. Schwarz 1645 in dorso der dort von ihm notirten Rubrik des Prozesses hinzugesetzt: „beim schöppenstuhl alhier geführt" (1 10).

[2]) Die Stelle lautet (1 7): Ock sprecket de glosa darup: Isset sake, dat die richtere apenbarlich irkennen kann, dath die thosprake dunkel is unde nicht klar, ock nicht ordentlich geordent, van stunde an schal de richtere edder beisitter dath libell vorlegen."

[3]) Vgl. Stobbe, Rechtsq. 1, 380 ff., 410 ff. Stintzing, Rechtswiss. 1, 11. Dass Wurm in Bologna studirt habe, bestätigen die Acta bonon. nicht.

[4]) In dem Prozess von 1516, einen Pferdehandel betr., wird „appelirt an unsern gnädigsten Herrn" (1 8 d).

übergeben", die an „die hoch- und wohlweisen Schepen zu Brandenburg" übersendet werden soll (1 6). Demgemäss besteht der Prozess aus zwei Schriften; ihnen legt der Kläger ein Zeugniss seiner Heimathstadt Neuruppin über seine Geburt bei. Die Brandenburger lassen ihre „Belehrung Brandenburger Rechten" (1 8) nicht dem Gericht Gransee, sondern jeder der Parteien in besonderer Ausfertigung zugehen. Die Akten deuten dies dadurch an, dass sie auf den leeren Raum am Schlusse der Parteischriften zunächst lediglich den Eingang des für die Knochenhauer bestimmten Spruches mit den Worten setzten: „Vorsichtige gunstige freundt. Up jue uns togeschickte schrifte spreken wy zu eine beleringe Brandenburger rechten: Nachdem etc." und dann vollständig den für den Kläger bestimmten Spruch folgen lassen, der den vom Kläger angetretenen Beweis für geführt erklärt.

Auch diese beiden in den Schöppenstuhlsakten enthaltenen Niederschriften, die — im Gegensatz zu den vorhergehenden mit keinerlei Firma unterzeichneten Oberhofssprüchen — zum ersten Male die Unterzeichnung tragen: „Schepen beyder Stede Brandenborgh", werden als Kopien, nicht als Konzepte von Oberhofssprüchen anzusehen sein. Dasselbe muss von mehreren in Frankfurter Sachen 1508 ergangenen Brandenburger Oberhofssprüchen (1 34. 36. 38. 39) und einem wohl in den Anfang der 1520er Jahre zu setzenden Spruch (1 40) s. l. et a. gelten, der in einem Erbstreit „nach Uebersehung aller eingebrachten Gerichtsakta" auf einen Gefährdeeid und auf die Leistung einer Gewere erkennt.

Drei weitere Prozesse und zwar aus den Jahren 1514 (1 8f. g), 1516 (1 8 g bis d) und 1524 (1 41 bis 57) haben hier auszuscheiden, weil sie nur altstädter Streitigkeiten behandeln, in denen der Schöppenstuhl beider Städte nicht angegangen wird.

Als Ergänzung der Schöppenstuhlsakten dienen noch einige Sprüche, die in der Garz-Roterschen Decisionensammlung[1]) (UB. 4) enthalten sind. Ein darin als „vetus sententia" abgedruckter und in niederdeutscher Sprache mit den Einleitungsworten „ist gespracken v. r." verfasster Spruch ohne Datum erging auf Anfrage der Schöppen zu Berlin und be-

[1]) Siehe oben Seite 24 ff.

traf die Frage, was des Mannes oder der Frau „vorbate" in der Erbschichtung sei, während ein anderer gleichfalls undatirter Spruch sich über den Begriff des Hausgeräths ausliess (UB. 4 60). Sodann sprachen sich um 1456 (UB. 4 95) die Brandenburger Schöppen über den Werth einer Brandenburgischen Mark fein Silbers und einer „loddigen" Brandenburgischen Mark Silbers aus; die Eingangsformel lautet: „Hirup spreeken wy vor eine beleringe Brandenborges rechtens"; die Anfragenden sind nicht angegeben. Ferner entschied im Jahre 1486 ein als „Brandenburgisch recht" bezeichneter Spruch, dass die Halbbrüder dem Grossvater und der Grossmutter vorgehen, später aber gaben die Brandenburger diesen Grundsatz nach dem Vorgang der Magdeburger und Leipziger auf (UB. 4 43). Weiter wurde im Jahre 1503 (UB. 4 41) in einer Bernauer Sache „vor Recht gesprochen", dass die vollen Geschwisterkinder mit zwei Theilen und des halben Bruders Kinder mit einem Theile erben sollen. Endlich verbreitet sich ein Spruch von 1515 (UB. 4 20) über die Frage, ob die Ehefrau das, was ihr vom Vater mit in die Ehe gegeben sei, konferiren müsse.

Dem schliesst sich noch ein von Riedel[1]) mitgetheilter Fall des Jahres 1521 an. Er behandelt den vom Kuhhirten in Straussberg gelegentlich eines Brandes begangenen Diebstahl zweier Kessel; der Kuhhirt sammt seinem Weibe werden, obwohl sie „sehr geringe Sachen gestohlen", weil die Dieberei in Feuersnöthen erfolgt sei, zum Tode verurtheilt, es sei denn, dass sie der Rath zu Straussberg, der die Rechtsfrage gestellt hatte, „begnaden und befristen wolle". Die letztere Sache giebt einen weiteren Beleg, dass schon im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts der Brandenburger Schöppenstuhl auch in Strafsachen Belehrung ertheilten.

Im Ganzen scheinen sämmtliche Aktenreste aus der Zeit vor 1527 die Annahme zu begründen, dass der Schöppenstuhl beider Städte in den Formen, in denen er seine Sprüche schriftlich ausgehen liess, noch mannigfach hin- und herschwankte, dass er aber anfing, seine Sprüche in Abschrift

---

[1]) C. d. 1, 12 S. 127. Das von Riedel angezogene „Original" des Spruches besitzt die Stadt Staussberg nicht mehr.

und die ihm eingesandten Akten im Original zurückzubehalten. Von Hinweisen auf römisches oder gemeines oder geschriebenes oder Kaiser-Recht findet sich keine Spur, wohl aber betonten die Schöppen mit Vorliebe, dass sie Brandenburgisches Recht sprechen, wie die Anfragenden mit Vorliebe sich ein Brandenburgisches Recht erbitten.

Den untrüglichsten Beleg, dass in der That das Verfahren des Schöppenstuhls während dieser Periode darin bestand, seine Sprüche urschriftlich den Anfragenden mitzutheilen und sich eine vom Schöppenschreiber herzustellende und zu verwahrende Abschrift zurückzubehalten, bietet der Eid, den der Schöppenschreiber zu leisten hatte. Dessen Formel lautet nach dem Schöppenbuch von 1692:[1])

> Ich gelobe und schwere zu gott, demnach ich zum secretario des churf. Brandenb. schöppenstuhls alhier angenommen, so will ich solchem ampte in schreiben der urtheln und andern sachen mit treuen fleis vorstehen, die schriften und berichte, so im schöppenstuhl einkommen, nebst den copeyen der ausgefertigten urtheln getreulich verwahren, dieselbe niemand lesen laßen oder abschrift davon ohne erlaubnis der herrn schöppen geben noch sonsten dieselbe melden oder offenbahren, ehe denn sie publiciret seyn, auch alle heimligkeiten des schöppenstuhls gänzlich verschweigen und deßen nutzen und frommen beobachten und befordern, keinem part wieder das andere einrathen oder warnen und sonsten alles thun und laßen, was einem getreuen secretario gebühret und wohl anstehet, so wahr als mir gott helfe.

Die Formel eines älteren Schöppenschreibereides ist nicht bekannt. Offenbar weist aber die in den Eid aufgenommene Verpflichtung des Schreibers, neben den eingegangenen Berichten die „Copeyen der ausgefertigten Urthel" aufzubewahren, in eine Zeit zurück, in welcher es noch keine Urtheilsentwürfe beim Schöppenstuhl gab. Da, wie sich gezeigt hat, noch im Beginne des achtzehnten Jahrhunderts die Bezeichnung „Urtheilskopeien" für „Urtheilsentwürfe" gebräuchlich war,[2]) so kann es nicht befremden, dass dieser Gebrauch sich in der Eidesformel wiederspiegelt, die man in

---

[1]) Fol. 13, abgedruckt im 31. Jahresbericht des histor. Vereins zu Brandenburg S. 87.

[2]) Siehe oben S. 22.

den letzten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts bei der Verpflichtung des Schöppenschreibers anwendete.

§ 17.

Joachimica.

Ein tiefinnerer Grund war es, der die Brandenburger Schöppen, wie die märkischen Gerichte und deren Insassen bestimmte, auf ihr Brandenburgisches Recht Gewicht zu legen. Aus demselben Grunde hatten die Städtebünde von 1399 und 1431 auf ihre Fahne die Wahrung Brandenburgischen Rechtes geschrieben, demselben Grunde entsprang auch der Erlass der Joachimica und ihre Aufrechthaltung bis zur neuesten Zeit.

In der Mark Brandenburg brachte es die Germanisation durch westfälische, fränkische und flandrische Kolonisten zu selbständigen Rechtsbildungen, von denen die eheliche Halbtheilung eine der bekanntesten ist.[1] Das war diejenige eheliche Gütergemeinschaft, die dem überlebenden Ehegatten das Recht gab, die Hälfte des Gesammtgutes zu beanspruchen, wenn er nicht die Zurücknahme seines Eingebrachten vorzog. Gerade um dies den Märkern in Fleisch und Blut übergegangene Recht handelte es sich bei der Wahrung Brandenburgischen Rechtes durch den Schöppenstuhl zu Brandenburg, und es handelte sich gerade darum bei Erlass der Joachimica. Ausserdem hatten sich aber Fürst und Stände der Mark den fremden Rechten zugeneigt. Dabei mag der politische Gesichtspunkt mitgewirkt haben, dass sich die Mark dem benachbarten Sachsen gegenüber eine mehr unabhängige Stellung sichern wollte; sie erstarkte dadurch als Territorialmacht. Bei Joachim I., einem eifrigen Anhänger des Katholizismus, hat sicher auch die Antipathie gegen die in Sachsen beschützte neue Lehre mitgewirkt, deren Anhänger — Luther an der Spitze — wenig vom römischen und kanonischen Rechte hielten, so dass sich in Sachsen auch darin eine andere Strömung als in Brandenburg kundgab: vom Jahre 1488 an bis zur Festlegung des sächsischen Rechtes durch die sächsischen

---

[1]) Hänel in der Ztschr. f. RGesch. 1, 273. v. Martitz, Ehel. Güterrecht S. 3, 24, 50.

Konstitutionen des Jahres 1572 ist man dort bestrebt, das sächsische Recht in den Vordergrund zu stellen und nur, wo es dunkel war, seine Deutung nach gemeinem Rechte zuzulassen. Dem galt auf Veranlassung der sächsischen Kurfürsten die Thätigkeit der sächsischen Juristen, namentlich Lagus', Klings und Königs.[1] Dass man in Magdeburg, dem eigentlichen Sitz des sächsischen Rechtes, gleichem Streben huldigte, kann nicht Wunder nehmen, obwohl zur kritischen Zeit des Kurfürsten Joachim Bruder der Erzbischof und Landesherr Magdeburgs war; hatte doch Magdeburg sich bereits 1524 mit Entschiedenheit dem Lutherthum zugewandt.[2]

Wie sehr Joachim sich davon überzeugt hielt, dass seinen Zielen das gelehrte Recht viel dienlicher sei als das heimische Recht seines Landes, geht am unzweideutigsten aus der Ermahnung hervor, die er seinem jugendlichen Enkel, dem Herzog Erich von Braunschweig, bei dem letzten Zusammensein zu Theil werden liess: „es solle kein Fürst regieren, er wüsste denn zuvor die Kaiserrechte; der Enkel möge ja dieselben lernen". Erichs Mutter, die Herzogin Elisabeth von Münden, wiederholte diese Ermahnung nach Joachims Tode mit dem Zusatze: „Ich achte, der löbliche Fürst hat es aus Erfahrung seines Regiments bekommen".[3]

Als muthmassliche Verfasser der märkischen Landeskonstitution Joachims (der sog. Joachimica) von 1527[4] dürfen der mit Magdeburger Verhältnissen wohl bekannte Dr. Metsch und der als Verfasser eines Ruppiner Landregisters mit märkischen Lokalgewohnheiten besonders vertraute Stendaler Propst Rehdorffer gelten.[5] Der letztere stand dem Kurfürsten sehr nahe, war nach Eröffnung des Landtags von 1527 als Ketzerrichter über der Kurfürstin Abfall vom Katholizis-

[1]) Muther, Zur Gesch. der RWiss., Jena 1876 S. 305, 319 ff., 352 ff. Stintzing, Gesch. der d. RWiss. 1, 304, 308, 560.

[2]) Siehe oben Seite 208.

[3]) Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden 1899 S. 31. Brandenb.-Preuss. Forschungen 14, 330.

[4]) Material über die Entstehungsgeschichte fehlt.

[5]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 138 ff.

mus thätig und setzte bis in die 1550er Jahre der Einführung des Lutherthums in die Mark den stärksten Widerstand entgegen.[1])

Ein grosser Staatsakt des von solchem Manne unterstützten streng katholischen Brandenburgischen Kurfürsten ist im Jahre 1527 nicht denkbar ohne eine gegen das Lutherthum gerichtete Spitze. So vereinte sich sehr natürlich die Strömung, des Brandenburgischen Rechtes Eigenthümlichkeiten zu erhalten, mit der anderen Strömung, die Beziehungen zu dem benachbarten, seit Kurfürst Friedrichs Tode (1525) unter dessen Nachfolger offen zu Luther übergegangenen Sachsen, namentlich aber die zum Schöppenstuhl des ebenso offen abgefallenen Magdeburg möglichst zu lösen. Eine dritte, mindestens gleich starke Strömung ging dahin, der sich mehrenden landesherrlichen Gewalt eine neue Stütze dadurch zu verschaffen, dass an Stelle des über das Land verbreiteten städtischen Oberhofsnetzes ein der kurfürstlichen Autorität unterstellter Landescentraloberhof gesetzt werde.

Diesen Strömungen trug die Joachimica Rechnung; sie ist das letzte in der Mark gegen das Lutherthum aufgerichtete Bollwerk, erfüllte aber hier, wie die Zeitläufe nun einmal waren, weit weniger ihren Zweck, als nach den beiden anderen Richtungen hin, die Märker fernzuhalten von allzugrosser „Saxonisirung“[2]) ihres Rechtes und mit Beiseiteschiebung der kleineren Oberhöfe des Landes dem Oberhofe der einstigen Hauptstadt Brandenburg neues Leben einzuhauchen.

Als Kurfürst Joachim I. und der Landtag sich über eine „Ordnung der Erbfälle und andern Sachen“ einigte, wie es die Joachimica unterm 9. Oktober 1527 dem Lande verkündete, zog man in die Einigung auch die Frage hinein, wo Rechtsbelehrung zu holen sei, setzte nun aber an die Stelle der Magdeburger Schöppen nicht etwa, wie es 1503 beabsichtigt war,[3]) die kurfürstlichen gelehrten Räthe oder das bereits längst konstituirte Kammergericht, sondern die Brandenburger Schöppen.

---

[1]) Heydemann, Reformation S. 153, 345 ff. Zu vergl. Wohlbrück, Lebus 2, 376.

[2]) Vergl. v. Kamptz, in Mathis' jur. Monatsschr. 11, 66.

[3]) Siehe oben Seite 279.

In der Joachimica werden zunächst die „Erbfälle zwischen Eheleuten“, dann die „Testamente“, „die gemeinen Erbfälle“ (jedoch nur mit dem generellen Satze, dass in ihnen nach Kaiserrecht zu sprechen sei), ferner das „Kindergeld und Erbgeld“ behandelt. Ehe aber die Kapitel folgen, welche im Einzelnen die Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des römischen Rechtes regeln, findet ein Kapitel „von den Brandenburgischen Rechten“ (d. h. hier von den Brandenburgischen Gerichten) seinen Platz mit folgendem Wortlaut:

„Dieweil wir auch betrachten, das unsere beide städte Alt- und Neustadt Brandenburg eines alten und löblichen gerichts, mit einem sonderlichen gerichtsstuhl sambtlich begnadet und von vielen unsern vorfahren löbl. und seelicher gedächtnis, churfürsten und fürsten, damit privilegiret und befreyet worden seyn, welches sie auch als hauptstädte unseres churfürstenthumbs bis anhero in löblicher gewohnheit und gebrauch also hergebracht und erhalten, dass auch viel andere umliegende städte und flecken ihr recht in allen ihren sachen, auch in erbfällen bei ihnen gesucht und erholet, haben wir aus sonderlichen gnaden, auch mit aller geständte unserer land rath und ihrem selbst wissen und willen, ihnen gegönnet und zugelassen, dass die beide unser städte Alt- und Neustadt Brandenburg hinfürder nochmals einen gemeinen richtsstuhl samtlich, wie vor alters, haben und behalten sollen, von dem auch die umliegende städte, flecken und sonsten jedermanniglich in allen ihren sachen, auch in erbfällen, recht, urtheil und belehrung suchen und holen mögen wie vor alters. Doch sollen sie nicht anders, denn nach dieser satzung und willkör in den ausgedrückten articuln und sonsten in allen andern sachen nach beschriebenen keyserrecht belerung und urtheil geben und sprechen, von den auch das beschwerte part, so das solches appellirens füge haben möchte, an uns, unsere cammergerichte rechtlicherweise zu appelliren macht haben sollen.“

Erst eine Durchsicht der Brandenburger Schöppenstuhlsakten lässt klar erkennen, welche grosse Bedeutung der Erlass der Joachimica hatte; sie war für die Mark im Kleinen, was das Bürgerliche Gesetzbuch heute für das Deutsche Reich im Grossen ist. Darum heisst auch in unsern Akten die Joachimica durchgängig „die Landeskonstitution“ κατ᾽ ἐξοχήν. Zwar griff sie unmittelbar nur in einzelne Theile des materiellen Rechtes ein, indem sie die güterrechtlichen und die erbrechtlichen Verhältnisse regelte, aber das waren gerade

diejenigen Gebiete, auf denen es von lange her, noch ehe von Einflüssen fremden Rechtes die Rede war, empfindliche Zweifelsfragen gab,[1]) und auf denen das deutsche Recht mit dem römischen Recht am fühlbarsten zusammenstiess, so dass sich, um den Streit zu schlichten, die Gesetzgebung zu einem Vorgehen entschliessen musste. Auf den anderen Gebieten konnte es der Rechtsübung überlassen bleiben, den römischen Auffassungen allmählich Eingang zu verschaffen. Im Grossen und Ganzen stellte sich die Joachimica auf den Standpunkt, dass die Geltung „der gemeinen und beschriebenen Kaiserrechte“ (d. h. des römischen und kanonischen Rechtes) eine bereits vollendete Thatsache sei; denn — den Schlussworten der Joachimica zufolge — sollen, „so über hier oben gesetzte ... Erbfälle etliche sonderliche Fälle sich begeben würden, die hierinnen nicht begriffen, dieselbigen nach gemeinen und beschriebenen Keyser-Rechten geörtert und gesprochen werden“. Das gemeine Recht wurde also als das subsidiäre Recht anerkannt, soweit nicht im ehelichen Güterrecht und im Erbrecht die Joachimica — in weiser Wahrung heimischer, auf deutschem (sächsischem) Rechte ruhender Gebräuche — etwas Abweichendes bestimmte. Gerade für die Wahrung dieses heimischen Sonderrechts sollte der Richtstuhl beider Städte Brandenburg erhalten bleiben, und zwar wie bisher als gemeinschaftlicher vereinigter Richtstuhl (als „gemeiner“ Richtstuhl „sammtlich“). Dass er je anders bestanden hatte, war in der Erinnerung geschwunden; man kannte ihn „von Alters“ nur als vereinigten Richtstuhl. Er ist kein kurfürstlicher Richtstuhl, wie das Kammergericht ein kurfürstliches Gericht[2]) ist, sondern er ist ein Richtstuhl der Städte. Hieran will die Joachimica nichts ändern.

---

[1]) Man sehe z. B., wie in dem 1404 vom Rath zu Wimpfen in seinem erneuerten Stadtbuch niedergelegten Stadtrecht das eheliche Güter- und Erbrecht in den Vordergrund tritt. Oberrheinische Stadtrechte, herausg. von der bad. hist. Kommission. Heidelberg 1895. 2. Heft S. 77 ff.

[2]) „Unser“ Kammergericht. S. die Schlussworte obiger Stelle der Joachimica. — Aus der Bestimmung der Joachimica über Brandenburg glaubt Holtze, Gesch. des Kammerger. 1, 197 „deutlich zu erkennen, dass der Kurfürst damit umgegangen war, die Wirksamkeit des Schöffenstuhls

Zum Verständniss der verschiedenen Stellung des Magdeburger und des Brandenburger Schöppenstuhls wird es beitragen, wenn man erwägt, dass die hauptsächlichste Rechtsquelle für die Gerichte älterer Zeit das Gewohnheitsrecht war. Auch der Sachsenspiegel war nichts als niedergeschriebenes Gewohnheitsrecht, und die fremden Rechte hielten ihren Einzug auf keinem anderen Wege als auf dem der Gewohnheit. Wo eine Lücke sich zeigte in der Ortsgewohnheit der einzelnen Stadt, da fing man an, als man das Recht auf hohen Schulen gelehrt bekam, die Lücke aus diesem gelehrten Rechte vermittels dessen gewohnheitsmässiger Anwendung auszufüllen. Das Recht, das die Oberhöfe sprechen, ist im Wesentlichen Ortsrecht, nämlich das Recht der Stadt, in der der Oberhof seinen Sitz hat; der Magdeburger Schöppenstuhl spricht darum Magdeburgisches, der Brandenburger Schöppenstuhl spricht Brandenburgisches Recht. Das schliesst nicht aus, dass jenes Recht zu seinem Untergrund Sachsenrecht hat, wie das Brandenburgische Recht zu seinem Untergrund das Kaiserrecht und das Joachimische Landesrecht hat.

Je umfassender und je energischer das deutsche Gewohnheitsrecht von den Oberhöfen festgehalten wurde, desto spärlicher blieb für die fremden Rechte der Raum, in welchem sie zur Herrschaft gelangen konnten. In Magdeburg wurde der Raum durch Festhalten am Sachsenspiegel erheblich mehr eingeschränkt als in der Mark. Auf Gebieten aber, auf denen in Magdeburg, wie in Brandenburg gleichmässig die fremden Rechte sich Eingang verschaffen konnten, entwickelte sich die Rechtsprechung in Magdeburg nicht anders wie in Brandenburg, bis der grosse Kurfürst im Jahre 1688 die Sachsenrechte sogar für Magdeburg abschaffte, indem er sie dahin einschränkte, dass sie nur so weit neben dem gemeinen Kaiserrecht beobachtet werden sollten, als sie den

auf die Streitsachen in den beiden Städten Brandenburg selbst einzuschränken". Diese unzutreffende Auffassung erklärt sich nur aus dem Dunkel, in welchem bisher der Brandenburger Schöppenstuhl lag; sie macht aus dem — für die ganze Mark bestimmten — Richtstuhl beider Städte Brandenburg einen für die beiden Städte bestimmten Richtstuhl.

Magdeburgischen Kirchen-, Polizei-, Prozess- und anderen Ordnungen konform seien.[1])

Es gab auch für die gelehrten Juristen Magdeburgs frühester Zeit keine andere Ausbildung auf den Universitäten, als die romanistische, die bereits im Jahre 1547 soweit vorgeschritten war, dass alle Magdeburger Schöppen gelehrte Juristen waren.[2]) Aus der Büchersammlung des Magdeburger Notars Viti[3]) lässt sich zugleich auf das Blühen der Studien der fremden Rechte schon einige Jahrzehnte früher in Magdeburg schliessen, wie denn z. B. die Magdeburger Schöppen schon „etliche Zeit" nach 1469 ein vor Notar und Zeugen errichtetes Testament als gültig anerkennen.[4])

In der Mark fasste man mit Recht den Zweck der Joachimica dahin auf, dass durch sie „das Sachsenrecht aufgehoben" [5]) oder, wie es in einem unserer Aktenstücke drastisch heisst, „niedergeschlagen sei". Eine authentische Interpretation giebt in dieser Beziehung der Eingang der Verordnung Joachim's II. von 1536 [6]):

„Dieweil hier vormals die stende unser landtschaft sich eintrechtiglich mit uns vereinigt und verwilligt, das hinfurder in unsern churfurstenthumb und landen keiserrecht gehalten und gesprochen soll werden, derwegen sich auch unsere prelaten, herrn, manne und stedte aller gebrauch und gewonheiten voriger gericht und rechtens verziehen und abgesagt, ordnen und wollen wir, das hinfurder in erbteylung kein heregewedte, gerade noch museteil sol genommen werden noch gegeben, besunder in dem und andern allen keiserrecht dergestalt, wie hievon in unser aufgerichten constitution und ordenunge der erbfelle geordnet, durch ydermeniglich sol gehalten werden."

Also auch der Nachfolger des Schöpfers der Joachimica bekannte sich mit Beginn seiner Regierung zum Kaiserrecht und zur Abschaffung des Sachsenrechtes.

---

1) VO. vom 3. Januar 1688, betr. die Polizeiverordnung von 1688 (Mylius, corpus constit. magdeb. 1714. Dritter Theil, Vorrede).

2) Magdb. Gesch.Bl. 30. Jahrg. S. 158 ff.

3) Siehe oben Seite 199 ff.

4) Friese und Liesegang, Magdeb. Schöffensprüche 1, 175.

5) 1560 (8 157).

6) Rep. 20 C. Landschaftfragmente 1470—1543. St.A. Mylius, c. c. m. Bd. VI Abthl. 1. Sp. 35.

Um „die gemeinen Rechte“ oder „die Kaiserrechte“, d. h. das Recht des Corpus juris, im einzelnen Lande zur Geltung zu bringen, genügte nach dem deutschen Staatsrechte am Ende des fünfzehnten und am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts so wenig ein Reichstagsschluss, als ein kaiserliches Edikt. Das 1500 in Augsburg regulirte Erbrecht der Enkel gelangte erst damit in der Mark zur Anwendung, dass es der Landtag zu Berlin-Cöln 1511 als natürlich, billig und recht annahm.[1]) Das Nürnberger Edikt des Kaisers über das Repräsentationsrecht der Seitenverwandten vom 27. November 1521 schickte Herzog Georg von Sachsen den Schöppen zu Leipzig[2]) zur Nachachtung, zog es aber zurück, nachdem die Schöppen vorgestellt hatten, dass das Oberhofgericht Bedenken trage, es anzuwenden und sie mit diesem nicht „gezweit“ werden möchten. Erst 1545 erklärten sich auf Bitten des Rathes von Zerbst die Fürsten von Anhalt bereit, nach jenem Edikte statt nach dem sächsischen Rechte die Erbfolge der Enkel und Geschwisterkinder eintreten zu lassen.[3]) Darauf beruht es unverkennbar, dass die Joachimica es für erforderlich hielt, ausdrücklich auszusprechen, es solle nach gemeinen Kaiserrechten gesprochen und, wenn etwa demnächst eine kaiserliche Konstitution das Erbrecht der Geschwisterkinder regele, — wie es zwei Jahre später auf dem Reichstag zu Speier be liebt wurde — so solle sie in den Brandenburgischen Landen gehalten werden.[4])

Die Joachimica will das hier und da ortsgebräuchlich geänderte Sachsenrecht ersetzen durch das hier und da gesetzgeberisch geänderte Kaiserrecht. Der Sachsenspiegel rückte damit in das Reich der Träume und Wunder; er half dem Hexenglauben Nahrung geben, vielleicht nicht ohne Einfluss der praefatio rhytmica Eikes von Repkow, nach der man Sachsenrecht im Sachsenspiegel finden soll, wie in

[1]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 125.

[2]) Ztschr. der Sav.Stiftung 7, 2. 102.

[3]) Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffensprüche, Bd. 1 S. 242.

[4]) Auf diese kaiserliche Konstitution hin sprechen die Br. 1590 (32 65), 1591 (33 263).

einem Spiegel die Frauen ihr Antlitz beschauen. So bekennt eine in Soldin wegen Zauberei Verfolgte 1564 (9 307), sie habe sich dem Teufel, „dem weisen Peter“, vertraut und besässe einen Sachsenspiegel, wie auch einen Kristall (dieser galt als besonders gefährliches Zaubermittel); damit könne sie den Peter bannen, dass er ihr sagen müsse, was sie von ihm wolle (9 307). Noch ein Jahrhundert später besteht derselbe Wahn: eine wegen Zauberei Gefolterte bekennt 1656 in Zehden (Städtchen bei Landsberg a. W.), dass sie sich dem Teufel vertraut habe, der ihr versprochen, Alles ihr sagen zu wollen, was sie ihn „aus dem Spiegel fragen würde“, sie habe „in den Kristallenstein oder Sachsenspiegel gesehen“; bei nochmaliger Vernehmung sagt sie, „sie habe den Sachsenspiegel ihrer Tochter gegeben,“ und dann, „sie habe keinen Sachsenspiegel, wohl aber zwei Teufel gehabt“ (UB. 2 716 ff. 79 43. 67. 23. 12).

Mit der Lossagung vom Sachsenspiegel ging in der Mark die Lossagung vom Magdeburger Schöppenstuhl Hand in Hand.

Aehnlich war die Sachlage 1547 für Breslau, als Prag zum böhmischen Appellationshof bestellt wurde; damit hörte die bisher übliche Berufung nach Magdeburg auf, und es begann die Beseitigung des sächsischen Rechtes.[1]) Die Joachimica sah aber voraus, dass durch die Neuordnung der Dinge – namentlich „in Erbfällen“ — viele Zweifelsfragen auftauchen und somit viele Prozesse entstehen würden. Dass sie sich darin nicht täuschte, ergiebt die im Jahre 1549 von den Städten dem Kurfürsten vorgetragene Bitte,[2]) erklären zu wollen, wie die Konstitution zu verstehen und zu deuten sei, da sich ihretwegen in „Erbfällen, Testamenten, Vermachungen, Ehestiftungen, auch mit Bezahlung der Schulden in stehender Ehe und sonst viel Zanks, Disputation und Uneinigkeit zutrage“.

Die vermehrte Arbeitslast der Rechtsprechung wäre an oberster Stelle den wenigen gelehrten Räthen zugefallen, die der Kurfürst in das Kammergericht gezogen hatte. Der Ent-

---

[1]) Prasek, Ztschr. f. Geschichte Schlesiens 33, 324.

[2]) R. 20 D. Landtagsakten 1548–1550.

wurf der Kammergerichtsordnung von 1516 kennt deren zwei. Diese rein römisch gebildeten Juristen kannten nicht den auf Magdeburgischem Rechte beruhenden Landesbrauch, wie ihn die Joachimica in mancher Beziehung aufrecht erhielt. Hier waren die Brandenburger Schöppen kundig; denn bei ihnen war „von Alters her auch in Erbfällen von den umliegenden Städten und Flecken in allen Sachen ihr Recht gesucht worden“ (oben S. 290). Als eine passende Maassregel erschien es daher, dem Brandenburger Oberhof grösseren Einfluss einzuräumen. Das empfahl sich noch besonders aus finanziellen Gründen: auf seine Räthe hätte der Kurfürst die sich häufenden Geschäfte der Rechtsprechung nur legen können, wenn er die Zahl der gelehrten Räthe erheblich mehrte. Dazu gehörten Geldbewilligungen durch die Stände. Diese zu erreichen, war aussichtslos; denn es beschwerte sich 1541 die Ritterschaft darüber, dass „so viele Doktoren bei Hofe angestellt würden“.[1]) Also obwohl seit mehr als einem Jahrzehnt die Brandenburger Schöppen zur Mithülfe bei der Rechtsprechung besonders herangezogen waren, erschienen den Ständen die Kosten der verhältnissmässig wenigen bei Hof gemietheten Doktoren zu hoch; wie würden sich erst die Stände gesträubt haben, wenn von 1527 an die Zahl der Doktoren hätte vermehrt werden müssen. Die Brandenburger Schöppen kosteten den Ständen und dem Kurfürsten nichts; sie bezogen, wie später (§ 38) erörtert werden wird, keinen Gehalt, sondern nur Gebühren, die von den Konsulenten zu zahlen waren.

Das Recht, nach welchem der neubelebte Brandenburger Schöppenstuhl von 1527 an sprechen sollte, konnte man wiederum Brandenburgisches Recht nennen, und man hat es so genannt, ja man trug ihm solche Verehrung entgegen, dass seine Bezeichnung als „göttliches“ Brandenburgisches Recht in den Anfragen der Konsulenten keine Seltenheit ist.[2]) Nicht mehr war es aber das Recht der Stadt

[1]) Rep. 20 C. 1541. RA. Landschaftfragmenta. Zu vgl. Holtze, Gesch. des Kammergerichts 1, 202.

[2]) Richter und Schöppen der Neustadt Eberswalde bitten 1528 um „schriftliche Zusendung ein göttlich, Brandenburges Recht,“ und die Bran-

Brandenburg, wie es im dreizehnten Jahrhundert den Tochterstädten mitgetheilt oder wie es in die Brandenburger Privilegien von 1315 und 1324 aufgenommen oder wie es 1376 in einzelnen seiner Sätze den Frankfurter Schöppen eröffnet oder wie es in den Städtebünden von 1399 und 1431 dem Sonderrecht der einzelnen mitverbündeten Stadt entgegengesetzt wurde. Es war vielmehr jetzt das für das Land Brandenburg geltende, namentlich das in der Joachimica niedergelegte Territorialrecht.

Dieser Auffassung trägt ein interessanter Vorgang des Jahres 1741 Rechnung. Die Schöppen der ehedem pommerschen Stadt Pyritz waren 1346 von ihrem Herzog Barnim mit der „plenaria potestas dandi, inveniendi atque demonstrandi justum et verum jus Brandenburgense secundum ipsorum conscientias" ausgestattet worden, „sicut et a progenitoribus nostris habuerunt". Gestützt auf dieses Privileg fragt 1741 Bürgermeister und Rath zu Pyritz, das 1648 an die Mark Brandenburg gefallen war, in Brandenburg an, „worinnen eigentlich dieses jus Brandenburgense bestanden" habe; ihre Urkunden seien durch Brandschäden vernichtet, nach bisheriger Observanz werde aber noch beständig die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, ingleichen die Gerade und das Heergewete nebst dem Schoossfall beibehalten, bisweilen fielen indess noch immer einige dubia vor" (92 368 ff.).[1]) Die Pyritzer knüpfen daran die Fragen: 1., mit was für einem Recht 1346 Brandenburg begabt gewesen; 2., ob es ein jus scriptum und davon noch Nachricht vorhanden; 3., ob das jus Brandenburgense mit dem jus Magdeburgicum einerlei sei; 4., ob in Brandenburg die communio bonorum inter conjuges, ingleichen die Gerade und das Heergewete und wie solche recipirt sei. Dann fügen die Pyritzer hinzu: „Sollten auch noch sonsten einige particularia in dieser Sache vorhanden sein, so bitten wir uns solche für die Gebühr zu

denburger antworten (1 79): „Sprechen wir Euch brandenborgesk Rechten." Nach 1591 (24 117) bittet der Hauptmann von Oderberg (bei Prenzlau), „nach göttlichen und Brandenburgischen Rechten zu erkennen".

[1]) Das Privileg von 1346 liegt der Rechtsfrage abschriftlich in extenso bei. Es ist abgedruckt bei Riedel c. d. 1, 24, 39.

communiciren, woran wir um so weniger zweifeln, da es ex historia constiret, dass der dortige Schöppenstuhl schon in anno 1315 gestiftet worden, auch nachher beständig in grosser renommé gewesen".

Die vom damaligen Schöppensenior Giesecke verfasste und von seinen fünf Mitscabinen mitunterzeichnete Antwort geht dahin: 1346 (wie vor- und nachher bis 1527 und 1529) sei „in hiesigen Landen und den beiden Städten Brandenburg dem alten sächsischen Rechte nachgegangen". Zum Beleg werden Pruckmann [1]) consilia (I, 1 No. 12; 48 No. 194) und Giesebert [2]) periculum statutorum harmonico-practicum (1, 3 No. 11) angeführt. Im Jahre 1527 sei aber bekannt gemacht, dass die Konstitution wegen der Erbfälle gelten solle, welche durch Karls V. Konstitution von 1529 bekräftigt sei; „folglich sei mit Hintansetzung des alten sächsischen Rechts das jus civile lediglich introduzirt"; aus dem Sachsenspiegel sei zu ersehen, dass das Brandenburger Recht vom alten Sachsenrecht merklich abgehe, „gestalt dann noch heutigen Tages weder das jus Marchicum im Magdeburgischen angenommen, noch das jus Saxonicum weiter stattfinde, als es der Kirchen-, Prozess-, Polizei- und anderen Ordnungen conform ist (reform. Mgdb. Pol.O. v. 3. Jan. 1688)"; auf gleiche Weise werde es in der Mark gehalten, wo das jus Magdeburgicum niemals eingeführt worden; communio bonorum sei zwar nach dem alten Sachsenrecht vorhanden gewesen, jedoch nicht in dem Verstande, als wenn dem marito das Eigenthum an dem (sic!) dote zugestanden, vielmehr sei die Witwe befugt, nach des Mannes Tode „den (!) dotem zu repetiren", so dass die Frau in puncto dotis zwar de lucro participirt, nicht aber de damno haftet, was „bis auf diese Stunde beibehalten und der Witwe repetitio dotis et illatorum oder, wenn sie des Mannes Erbe werden will, dimidia pars bonorum gelassen wird". So sei 1583 in einer Sache aus Stendal,[3]) 1585 in einer Sache aus

[1]) Ueber ihn, der 1606—1630 märkischer Kanzler war, s. Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 283 ff.

[2]) Ueber ihn, einen Privatmann, s. Landsberg, Gesch. der Deutschen Rechtswiss., 3. Abth., Noten zum 1. Halbband S. 32.

[3]) Dieser Nachweis ist der Garz-Roterschen Decisionensammlung ent-

Lenzen[1]) und vor einigen Jahren in einer Sache aus einer Mecklenburgischen Hauptstadt erkannt, der auch das jus Brandenburgense in alten Zeiten als Norm vorgeschrieben worden. Gerade und Heergewete möchten nach dem alten Sachsenrechte wohl in Brandenburg gebräuchlich gewesen sein, doch finde sich keine Spur davon, sie seien abgeschafft und nur jure retorsionis zulässig; der Schoossfall sei in Brandenburg, dessen Schöppenstuhl übrigens nicht 1315 erst gestiftet, sondern nur konfirmirt sei, niemals zur Observanz gekommen.

Man sieht hier deutlich, wie sehr die erb- und güterrechtlichen Verhältnisse im Vordergrund standen, und wie in ihnen der charakteristische Unterschied des Sachsenrechts von dem auf der Joachimica beruhenden Rechte gesehen wurde. Durch den Anfall von Landestheilen an das Kurfürstenthum Brandenburg und hernach an das Königreich Preussen, für welche die Joachimica nicht galt, ebenso aber durch Anfragen aus Gebieten fremder Landesherren kamen die Brandenburger Schöppen öfter in die Lage, altes, nicht durch die Joachimica modifizirtes Sachsenrecht anzuwenden.[2])

Hätte nicht in kräftiger Weise die landesherrliche Gewalt den Schöppenstuhl unter ihre Obhut genommen, so würde er gleich vielen Schöppenstühlen dem Ansturm der gelehrten Rechtsprechung erlegen sein. Die Neubelebung von 1527 bildet eine Parallele zu der Neubelebung, welche eine Folge der landesherrlichen Privilegirung von 1315 und 1324 war. Nur ergiebt sich der beachtenswerthe Gegensatz, dass der Landesherr des 14. Jahrhunderts anerkennt, die Brandenburger Sprüche seien unanfechtbar („jura, que scabini ... dederint, nullus omnino reclamare valeat“), während der Landesherr des 16. Jahrhunderts so weit in seinen Rechten

nommen mit wörtl. Citirung der Sachbezeichnung. UB. 4 35. Das beweist, dass 1741 der Schöppenstuhl die Sammlung benutzt hat.

[1]) Auch dieser Fall ist der Garz-Roterschen Sammlung entlehnt. UB. 4 74.

[2]) Beispiele aus dem Magdeburgischen: 1614 (63 325), 1620 (67 342. 780), 1621 (68 614), 1648 (78 99), 1672 (79 520), 1733 (81 246), aus Kursachsen: 1669 (81 9), aus Quedlinburg 1745 (96 184).

erstarkt ist, dass er der beschwerten Prozesspartei vorbehalten kann, von einem Brandenburger Spruch „an Uns, Unsere Kammergerichte rechtlicher Weise zu appelliren". Im Prinzipe steht also der Kurfürst, oder, was nach damaliger Auffassung dasselbe ist, sein Kammergericht als höhere Instanz über dem Schöppenstuhl, thatsächlich indess werden wir sehen, dass der Kurfürst wie das Kammergericht keineswegs davor zurückschrecken, sich in Brandenburg Rechtsbelehrung zu suchen und damit die ihnen obliegende Rechtsprechung nach ihrem Belieben auf den Schöppenstuhl abzuladen.

Wie sehr für die Beschäftigung des Schöppenstuhls aber die Ueberweisung der Erbfälle im Jahre 1527 und die schon für den Beginn des sechzehnten Jahrhunderts als üblich bezeugte Ueberweisung der Straffälle von massgebender Bedeutung war, erhellt daraus, dass die grosse Masse der in Brandenburg verhandelten Sachen in güter- und erbrechtlichen Streitigkeiten oder in Kriminalfällen besteht; nur ein geringer Theil beschäftigt sich mit Civilstreitigkeiten aus anderen Rechtsgebieten.[1])

Der Brandenburger Oberhof ist von 1527 an der Oberhof der Joachimica geworden.

Das fiel zusammen mit der Zeit, in welcher sich überhaupt in der Aufgabe der Oberhöfe, soweit sie dem eindringenden fremden Rechte nicht erlagen, eine grosse Umwandlung anbahnte. Man fing an, die Rechtsbelehrung nicht mehr zu suchen, um darüber beschieden zu werden, welches Recht in dieser oder jener Frage am Sitze des Oberhofs als dessen Recht gelte, sondern man wollte wissen, was das am Orte der gestellten Anfrage geltende Landes- oder Reichsrecht, d. h. das partikulare Territorialrecht oder das subsidiäre Kaiserrecht für den konkreten Fall anordne. Früher lag der Grund zu der Anfrage darin, dass der Anfragende Belehrung darüber bedurfte, was das Sonderrecht des Oberhofs vorschrieb, jetzt lag der Grund darin, dass der Anfragende sich in seinem eigenen Rechte nicht zurechtfinden

[1]) Den Bd. 60 (1621) bezeichnet deshalb eine anscheinend aus dem 19. Jahrhundert herrührende Aufschrift auf dem Rücken des Bandes als „Inquisitionen und Erbrechtssachen".

konnte, weil er im Rechte zu wenig „gelehrt" war, um ordnungsmässig Recht zu sprechen.

§ 18.
Auf die Einholung der Rechtsbelehrung bezügliche Anordnungen seit der Joachimica.

So wenig es die Folge der markgräflichen Erlasse von 1315 und 1324 gewesen war, dem Oberhof Magdeburg seine Wirksamkeit in der Mark abzuschneiden, so wenig war dies die Folge des kurfürstlichen Erlasses von 1527. Einer Stadt, wie z. B. Tangermünde, die mit Magdeburg äusserst bequem vermittels der Wasserstrasse der Elbe verbunden war, konnte es nicht gleichgültig sein, sich nach dem entfernten, auf morastigem Landwege schwer zu erreichenden Brandenburg gewiesen zu sehen. Sie musste danach streben, dass ihr gegenüber die Joachimica möglichst eng interpretirt werde. Und sie erreichte das bereits im Jahre 1528. Das Stadtbuch von Tangermünde enthält eine kurfürstliche Anordnung von diesem Jahre, laut deren „die Rechtsbelehrung in Erbfällen in Brandenburgischen Rechten" (d. h. bei den Brandenburgischen Gerichten, nämlich beim Schöppenstuhl beider Städte) „nach Kaiserrecht erholt werden solle, in allen übrigen Fällen, wie bisher, in Magdeburg". Andere Städte fanden bereitwilligst in der Landeskonstitution die kurfürstliche Anordnung, dass „Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städte nur in Brandenburg Belehrung suchen sollen". So wenden sich mit Berufung hierauf Richter und Schöppen zu Stendal, das bis dahin sein Recht in Magdeburg holte,[2] 1528 nach Brandenburg (1 58), und der Rath zu Prenzlau, „obwohl von Alters mit Magdeburgischem Rechte begnadet", beschied sich 1531 (1 264), dass er den mit Bewilligung der Stände erlassenen kurf. Befehl, der sie „nunmehr unter Kaiser- und Brandenburgisches Recht stelle", „nicht zu verändern und nichts dagegen zu sagen wisse".[3] Einen

---

[1]) Fol. 16 (Besitz der Stadt T.).

[2]) Behrend, Ein Stendaler Urtheilsbuch aus dem 14. Jahrhundert. Berlin 1868.

[3]) Ein Bürger Salzwedels legt 1552 (4 258) ebenfalls die Joachimica dahin aus, „dass der Kurfürst Jedermann in seinem Lande, wenn in

Zuwachs seiner Thätigkeit erhielt der Brandenburger Schöppenstuhl, der sich, abweichend von anderen Schöppenstühlen, bereits vor der Karolina von Strafsachen nicht ferngehalten hatte, durch die Karolina, als diese (Art. 219) die peinlichen Gerichte in Zweifelsfällen an ihre Oberhöfe wies, während andererseits dem Schöppenstuhl durch die bald danach aufkeimende Konkurrenz der Juristenfakultäten als Spruchbehörden ein gewisser Eintrag geschah. Die märkischen Städte begehrten auf dem Landtage von 1542[1]) ausdrücklich, dass ihnen, „wenn die Parteien ihre zum Urtheil beschlossene Sache an eine unverdächtige Universität zu schicken wünschten, solches gnädiglich möge nachgegeben werden". Fehlt auch die Antwort auf dies Gesuch, so lässt doch die Folgezeit, in der zahlreiche Frankfurter Fakultätssprüche begegnen, keinen Zweifel, dass Joachim II. dem Antrage der Stände entsprach. Der Antrag bezog sich aber nur auf Sachen, in denen die Parteien zum Urtheil beschlossen, also auf Civilsachen.

Seit unter diesem Kurfürsten die Reformation in der Mark durchgedrungen war, brauchte Magdeburg nicht mehr wegen seiner Anhänglichkeit an das Lutherthum gemieden zu werden, aber seinem Schöppenstuhl that es starken Eintrag, als die Stadt wegen ihrer Weigerung, das Interim anzunehmen, geächtet und von Moritz von Sachsen eingenommen wurde. Das hatte eine Unthätigkeit des Schöppenstuhls von 1547 bis 1562 zur Folge.[2]) Der Abschluss des Traktats, der über das Schicksal Magdeburgs entscheiden sollte, war Ende 1550 der Anlass, dass Joachim II. sich Lampert Distel-

---

Händeln, Geschäften oder Sachen Uneinigkeit entstehe, die Schöppen in Brandenburg anzugehen verordnet habe". Desgl. 1557 (6 135) ein Magister in Frankfurt a. O. Die 5 Erbherren des Dorfs Quilitz bei Lebus reden 1548 (3 594) davon, dass sie „der Landordnung und altem Gebrauch nach" an die Brandenburger als „dazu von Gott und Gerichts wegen verordnete Rechtsprecher" gewiesen seien.

[1]) StA. Rep. 20. C. 1470—1543 Landschaft-Fragmenta. Zu vergl. Holtze, Gesch. des Kammergerichts 1, 265.

[2]) Mgdb. Gesch.Blätter, 30. Jahrg. S. 158 ff. Hertel und Hülsse, Gesch. der St. Mgdb. 2, 294 ff.

meier aus Leipzig zu seinem Rath berief.[1]) Wenige Wochen nach Distelmeiers Ankunft (Ostern 1551) und offensichtlich unter seinem Einflusse erwirkte die seit 1482 märkische Stadt Krossen ihre Privilegirung, in Leipzig Belehrung zu holen. Als hätte es nie eine Joachimica gegeben, liess Distelmeier dem Kurfürsten sagen, dass diese Stadt „von Alters zu Sachsen gewidmet und ihre Erholung der Rechten in allen peinlichen und bürgerlichen Fällen der Succession halben zu Magdeburg gehabt habe". Weil die Stadt aber „unterthänig berichte" — so heisst es weiter —, „dass der Schöppenstuhl zu Leipzig mit mehreren Rechtsgelehrten versehen . . ., so solle aller Fällen, wie sie wären, pein- oder bürgerlich oder der Succession . . ., „an keinem andern Orte, denn bei dem Schöppenstuhl zu Leipzig gesprochen . . . werden".[2]) Aehnlich scheint Züllichau und Kotbus privilegirt worden zu sein.[3]) Ob dabei der Umstand mitwirkte, dass ein Leipziger Spruch halb so viel kostete als ein Brandenburger,[4]) mag dahingestellt bleiben. Das Privileg, in Leipzig Belehrung zu holen, blieb den Städten Krossen, Züllichau und Kotbus dann ausdrücklich im Landtagsabschied von 1611 erhalten.[5]) Wie wenig streng aber solche Befehle, nur an einem bestimmten Oberhof Belehrung zu holen, beobachtet wurden, zeigte sich auch hier: ausweislich der Brandenburger Akten wandte sich Krossen in der Zeit von 1554 bis 1740, Kotbus in der Zeit von 1586 bis 1743 und Züllichau in der Zeit von 1558 bis 1664 mehrfach nach Brandenburg.[6]) Distelmeier hatte seiner Vaterstadt, an deren Universität er gebildet war, die Rechtssachen aus jenen Städten der Mark zuwenden wollen; für das Ziel der Joachimica, ein märkisches Territorialrecht unter dem Einflusse des Brandenburger Schöppenstuhls zu erhalten, ging ihm das Verständniss ab. Sogar innerhalb märkischer

---

[1]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 202.

[2]) Mylius, c. c. m. Bd. VI Abth. 1 No. 30 S. 91.

[3]) 1592 holen BM. und Rath zu Kalau (bei Kottbus) Belehrung in einer Diebstahlssache bei den Schöppen zu Leipzig (36 74 ff.).

[4]) Siehe oben Seite 251.

[5]) Mylius c. c. m. VI. Abth. 1 No. 71 S. 210 ff.

[6]) Siehe die betreff. Aktenstellen im Ortsregister des Heffterschen Repertoriums.

Städte selbst war man (1558) nicht völlig klar über das Anwendungsgebiet der Joachimica; denn damals entstand z. B. in Wittstock, einer Stadt der Priegnitz, die seit Jahrhunderten zur Mark gehörte, Zweifel, ob die Joachimica für Wittstocker Bürger gelte; es wird dies vom Verfasser einer Rechtsfrage aus Wittstock bejaht, weil der Erbherr von Wittstock, der Bischof von Havelberg, (auf dem Landtage) in die Konstitution gewilligt habe (7 65).

Ueberhaupt ist in älterer Zeit die Handhabung der Gesetze eine viel laxere als heutzutage. Einen Beleg dafür haben wir schon früher kennen gelernt, als oben (S. 244) davon die Rede war, dass König Sigismund 1415 zwar Wimpfen an Stelle Gelnhausens zum Oberhof für Mergentheim erklärte, dass gleichwohl aber Mergentheim 1444 in Gelnhausen, „wo es Urtheil zu holen pflege", um Belehrung nachsuchte. Darum verschwindet das Holen von Belehrung in Magdeburg keineswegs ständig in der Mark, wie es auch vorkommt, dass aus Magdeburg Belehrung in Brandenburg gesucht und dass in derselben Sache in Magdeburg wie in Brandenburg angefragt wird, was ja gerade in der ältesten Sache geschah, die uns aus Brandenburg erhalten ist,[1]) endlich aber auch, dass Tangermünder Bürger, wie auch der Rath von Tangermünde zuwider der Anordnung von 1528 in nichterbrechtlichen Prozessen 1622 (1629) sich in Brandenburg Belehrung ertheilen lassen.[2])

Ein Zeugniss über die Bedeutung des Schöppenstuhls legt aus seiner Blüthezeit Georg Sabinus ab, der 1556 von Neuem das Rektorat in Frankfurt bekleidete und daselbst 1560 starb. Er bemerkt in der 1581 zu Frankfurt erschienenen Beschreibung seiner Vaterstadt, um sie — allerdings mit übertriebenem Localpatriotismus — zu verherrlichen: „Est et apud Brandenburgenses celebre iudicium, ad quod tanquam ad Areopagitarum tribunal e longinquis re-

[1]) Siehe oben Seite 276.

[2]) In einem Prozesse, in dem es sich um Evalvation (70 243), in einem, in dem es sich um Kondiktion handelt, und in einer Strafsache 73 71. 293. 14.

[3]) Seidel, Bildersammlung, S. 51, 52.

gionibus deferuntur causae dijudicandae. Qui ius ibi dicunt, vulgo scabini vocantur, idque ipsum ius nominatur Brandeburgense." [1]) Dabei war von wesentlicher Bedeutung, dass gewöhnheitsmässig oder zufolge einer Anordnung des Kurfürsten die peinlichen Sachen des Landes an den Brandenburger Schöppenstuhl einzusenden waren. Hierüber berichtet 1572 Dr. Jobst aus Frankfurt in seiner Beschreibung des Kurfürstenthums [2]): „Brandenburg ... ist mit einem Schoppen-Stuel begnadet, da die ganze Mark ihr Recht und Urteil in peinlichen Sachen holen muss." Darauf, dass ein solcher Zwang bestand, weist es hin, wenn 1572 (13 198) der Rath zu Brietzen, nachdem er ein Todesurtheil in Wittenberg erlangt hat, sich nach Brandenburg wendet, weil ihm „dann auch der dortigen Schöppen rechtlicher Unterricht von nöthen" sei. Ein besondrer kurfürstlicher Befehl ist nicht zu ermitteln gewesen. Da nach der im Jahr 1552 erfolgten Restaurirung des Schöppenstuhls Kurfürst Johann Georg 1570 vorzugsweis eifrig die Revision des Rechtswesens betrieb [3]) und die Universität Frankfurt damals sehr in Abgang gekommen war, so würde man wohl den kurfürstlichen Erlass, wenn er existirt hat, in die Zeit zwischen 1552 und 1572 verlegen dürfen. Jedenfalls galt für die Mark schon im sechzehnten Jahrhundert der Rechtssatz, dass jedes Todesurtheil, wie jedes Urtheil auf Zulassung der Folter von Brandenburg auszugehen habe. Dem entsprechend bekundete 1564 der Stiftsdechant zu Havelberg in dem vom Reichsfiscal gegen den Kurfürsten von Brandenburg, sowie gegen die Bischöfe daselbst, zu Havelberg und Lebus wegen ihrer angeblichen Eigenschaft als Reichsstände angestrengten Prozesse als seine Erfahrung, [4]) peinliches Gericht sei im Lande nach Erlernung

---

[1]) S. oben S. 37. Beispiele, dass noch bis zum Schlusse des 16. Jahrh. Sprüche „Brandenburgischen Rechtes" erbeten werden, finden sich 1566 (10 248), 1580 (21 549), 1595 (36 457).

[2]) Collectio opusculorum historiam marchicam illustrantium, 6. u. 7. Stück, Berlin 1730: Ein kurzer Aufszug und Beschreibung des gantzen Churfürstenthumbs der Mark zu Brandenburg durch Wolffgangum Jobsten D., Frankfurt a. O. 1572, S. 119.

[3]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 220 ff.

[4]) v. Raumer in den Märkischen Forschungen, Bd. 1 S. 48.

der Schöppen zu Brandenburg gehalten; vom kaiserlichen Regal des Blutbanns wisse er nichts.

So konnte etwa zwanzig Jahre nach Sabinus der Historiograph Leutinger († 1612) im Brandenburger Schöppenstuhl das „quasi-parlamentum Marchiae" sehen, „ad quod dubii casus omnes et judicia capitalia, de quibus ex jure Brandenburgico, quod legibus caesareis inhaeret, solenniter pronunciatur, perpetuo referuntur". Zu den casus omnes, d. h. zu den Civilsachen, waren ganz allgemein die Kapitalsachen, in denen ja auch schon früher Brandenburger Belehrung geholt wurde,[1]) gekommen: kein Todesurtheil konnte in der Mark anderswo gesprochen werden, als in Brandenburg. Wie seit 1527 in Civilsachen der Brandenburger Schöppenstuhl als Centraloberhof der Mark wirkte, so auch in Kriminalsachen. Damit erreichte er gegen den Schluss des sechzehnten Jahrhunderts den Höhepunkt seines Ansehens.

Es ist nicht ohne Interesse, hier heranzuziehen, was man beispielsweise aus dem Kopiarium des benachbarten Stettiner Schöppenstuhls (s. oben S. 31) entnehmen kann. Wie der Brandenburger Schöppenstuhl der Oberhof des Kurfürstenthums Brandenburg, so war Stettin der Oberhof für den Pommern-Stettinschen, östlich der Oder gelegenen Theil des Herzogthums Pommern. Was jener im Grösseren, hatte dieser im Kleineren zu leisten, und die Blüthezeit beider, wie vielleicht mancher andern Oberhöfe, waren die 1590er Jahre. Der Geschäftsbereich des Stettiner Oberhofs innerhalb der Jahre 1590 bis 1596 umfasste das gesammte Herzogthum Pommern-Stettin.[2]) Besonders war er von den Aemtern in

[1]) Siehe oben Seite 279. 285. Die Stadt Prenzlau er bittet 1531 (UB. 1 126) Auskunft über die Brandenburger Praxis „in peinlichen Sachen". Ein Angeschuldigter, dessen Ankläger sich in Wittenberg belehren lassen wollen, verlangt 1539 „nach Brandenburgischem Rechte gerichtet zu werden" (Burckhardt, H. Kohlhase. Leipzig 1864 S. 52). Eine Zauberin wird 1555 (UB. 1 311) „nach Brandenburger Urtheil und Recht verhört". Überhaupt nehmen seit 1529 die Kriminalsachen in den Schöppenstuhlsacten einen erheblichen Raum ein.

[2]) Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch in Stargard ein Schöppenstuhl existirte. Vermuthlich hing dieser mit der im Jahre 1295 erfolgten Theilung der Pommerschen Lande, die fast zwei Jahr-

Anspruch genommen. Auch der Landesherr suchte dort Rechtsbelehrung. Das Hauptkontingent der Anfragenden stellten dem Charakter des Landes entsprechend die Erbsessen als Gerichtsherren. Aus dem Herzogthum Pommern-Wolgast ergehen Anfragen von Anklam, Boltenhagen, Uckermünde, Usedom, aus der Neumark von Arnswalde, Berkenow, Dolgen, Freienwalde, Meseritz, Reppen, Schönfliess, Schivelbein, Semerow, aus der Ukermark von Kleptow. Ueber die Grenzen des Herzogthums hinaus erstreckte sich die Thätigkeit des Schöppenstuhls in ganz geringem Maasse, und zwar lediglich auf einige Orte der nächsten vorpommerschen, neumärkischen und ukermärkischen Nachbarschaft. Mit Regelmässigkeit wandten sich nur die geographisch zu Pommern gehörigen Theile der Neumark ihm zu. Ebenso wie der Brandenburger Schöppenstuhl stellt sich der Stettiner als ein vom Landesherrn begünstigter Territorialschöppenstuhl dar, dessen Thätigkeit sich im Wesentlichen auf das landesherrliche Gebiet beschränkte. Die Anzahl der vom Stettiner Schöppenstuhl ertheilten Rechtsbelehrungen betraf im Jahre 1591 124, im Jahre 1592 127, im Jahre 1593 156 und im Jahre 1594 bis zum 10. September 70 Sachen. Die Brandenburger Schöppenstuhlsakten enthalten 270 Fälle aus dem Jahre 1591, 256 Fälle aus dem Jahre 1592 und 130 Fälle aus dem Jahre 1593. Aus dem letzteren Jahre fehlt offenbar eine erhebliche Anzahl. Einigermassen vollständig dürften die Akten aus den beiden vorhergehenden Jahren sein. Aber diese repräsentiren nur den Altstädter Aktenbestand; deshalb ist anzunehmen, dass im Jahre 1591 etwa 540, im Jahre 1592 etwa 500 Sachen vom Brandenburger Schöppenstuhl erledigt sind. Hieraus ergiebt sich, dass das Arbeitspensum dort drei bis

hunderte bestand, zusammen. Pommern-Wolgast erhielt die Lande nördlich der Peene (in Vorpommern) und der Ihna (in Hinterpommern), Pommern-Stettin die Gebietstheile südlich beider Flüsse. Stargard gehörte zu dem an Pommern-Wolgast gefallenen Theil von Hinterpommern. Vielleicht schuf der Fürst damals in dieser Stadt den Schöppenstuhl, um seine Hinterpommerschen Lande von Stettin fern zu halten, ein Beweggrund, welcher zur Gründung so mancher Territorialschöppenstühle (z. B. in der Neustadt Brandenburg, in Wittenberg) geführt hat. Am Ende des 16. Jahrhunderts hatte Stargard anscheinend neben Stettin seine Bedeutung verloren.

vier mal so gross war als bei dem Stettiner Schöppenstuhl. Das Herzogthum Hinterpommern umfasste nicht die Hälfte des Flächeninhalts, den das Kurfürstenthum Brandenburg einnahm, und man wird ferner nicht fehl gehen, wenn man die Bevölkerungsdichtigkeit in Pommern erheblich geringer annimmt als diejenige der Mark. Zieht man dies in Betracht, so ist zu folgern, dass in Brandenburg und Stettin der Umfang der Spruchthätigkeit im Verhältniss zur Einwohnerzahl des Geltungsgebiets ungefähr gleich war.

Dieselbe Gleichmässigkeit tritt zu Tage, wenn man die Materien, auf welche sich die Spruchthätigkeit in Brandenburg und Stettin bezog, neben einander stellt. In Brandenburg waren im Jahre 1593 von 130 Fällen 83 strafrechtlich, 47 civilrechtlich. Von den strafrechtlichen betrafen 28 Fälle Diebstähle, 10 Zauberei, 9 Mord und Todtschlag, ebensoviel Unzucht und Ehebruch, 8 Injurien, 3 Kindermord, je 2 Gewalt, Unterschlagung, Branddrohung, Amtsvergehen, Befehdung und Bedrohung. Unter den Civilsachen nahmen die Erbfälle mit 31 den grössten Raum ein, ein Fall betraf einen verschuldeten Nachlass, die übrigen verschiedene Rechtsstreitigkeiten. In demselben Jahre waren in Stettin von 156 Fällen 118 strafrechtlicher, die übrigen civilrechtlicher Natur. Unter den Straffällen nahmen auch hier die Diebstähle (25) den grössten Raum ein. An zweiter Stelle stehen die Zaubereisachen (18); 14 Fälle betrafen Mord und Todtschlag, 9 Unzucht und Ehebruch, ebensoviel Brandstiftung. Es reihen sich 7 Fälle von Injurien an, 3 Fälle betrafen Gewalt, 2 Befehdung, je einer Bigamie, Raub, Kindermord, Leichenberaubung, Sodomie u. s. w. Eine Anzahl Sachen sind nicht zu bestimmen. Unter den Civilsachen betrafen 7 Erbfälle, die übrigen verschiedene Streitigkeiten. Es bestätigt dies die obige Annahme, dass das Ueberwiegen der Erbfälle in Brandenburg mit dem Erlasse der Joachimica zusammenhängt. Im Uebrigen aber zeigt sich auch in Bezug auf die zur Kognition gekommenen Fälle eine unverkennbare Uebereinstimmung, so dass es berechtigt ist, aus den Brandenburger Akten Schlüsse allgemeinerer Natur zu ziehen. Dafür sprechen auch die Konzeptbücher des Schöppenstuhls zu

Leipzig, nach denen dieser Schöppenstuhl wesentlich der Territorialschöppenstuhl für Sachsen und Thüringen war und ein ähnliches Verfahren einhielt wie einerseits der Stettiner, andererseits der Brandenburger Schöppenstuhl. Man darf annehmen, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Territorien trotz der Zersplitterung des Reiches im Allgemeinen dieselben waren, und dass daher die genaue Kenntniss eines Schöppenstuhls Licht über das gesammte Rechtsbelehrungswesen verbreitet.

Zu einer Herabminderung der Bedeutung Brandenburgs führte zunächst der Landtagsabschied von 1611,[1]) der anerkannte, dass „auch nunmehr in peinlichen Sachen bei der Juristenfakultät zu Frankfurt ebensowohl als von dem Schöppenstuhl zu Brandenburg geurtheilt und gesprochen werden solle.“ Frankfurt hatte im März 1606 mit vielem Pompe sein hundertjähriges Universitätsjubiläum gefeiert und von da an einen neuen Aufschwung genommen. In den damals festgestellten Statuten der juristischen Fakultät wurde anerkannt,[2]) dass die Facultät in allen Civilsachen die potestas pronunciandi habe, dass sie aber „in criminalibus, quae poenam sanguinis et corporis afflictivam ingerunt, exemta erit, uti huc usque receptum et observatum fuit.“ In der Fakultät regte sich indess das Bestreben, doch möglichst — um ihr Ansehen und ihr Einkommen zu erhöhen — auch die Rechtsbelehrung in Strafsachen an sich zu ziehen. Sie griff zu einem ähnlich rabulistischen Mittel, wie einst der Magdeburger Schöppenstuhl, als er sich die Rechtsbelehrung nach Orten hin sichern wollte, deren Landesherren verboten hatten, den Magdeburger Schöppenstuhl anzugehen. Denn laut der Magdeburger Fragen[3]) werden die dortigen Schöppen ermächtigt, den Untersassen derjenigen geistlichen oder weltlichen Herren,

[1]) Mylius c. c. m. VI. 1 No. 71 Sp. 210 ff.

[2]) Kaufmann, Bauch und Reh, Akten und Urk. der Univ. Fr. 3. Heft. 1900. S. 53, 54.

[3]) Behrend, Magdeb. Fr. dist. 3 auf S. 23: „Wolde ouch keyn herre geistlich odir weltlich synen undirsessen dirlouben, das sy uwer stadrecht mete gebruchen wolden, den moget ir ouch uwer recht mete teilen. Abir ane der herren wille, under den ire stete gelegin sint, moget ir nicht orteil mete teilen.“

welche nicht erlauben wollen, dass sie „das Magdeburger Recht mitgebrauchen“, doch „ihr Recht mitzutheilen“, nur sollen sie ohne jener Herren Willen Urtheile nicht mittheilen; also Gutachten abzugeben, deren Einholung das gerichtsherrliche Verbot nicht ergriff, zu erbitten, blieb den Schöppen unverwehrt. Deshalb verwiesen ja auch im fünfzehnten Jahrhundert die Leipziger Schöppen, die sich der Strafrechtspflege enthielten, das Zwickauer Gericht darauf,[1]) sich bei ihnen in der übersandten Strafsache ein „Bedenken“ zu erbitten. Die Frankfurter Statuten interpretirten in ähnlicher Weise das Gebot, nach welchem sich die Fakultät in Strafsachen, „die eine Blut- oder Leibesstrafe mit sich führen“, der Rechtsprechung enthalten sollte, dahin, dass die Fakultät in übersandten Strafsachen dann sprechen dürfe, 1. wenn „absolutoria a poena mortis vel a tortura ferri vel mulcta aliqua pecuniaria vel relegatio imponi possit, und 2., wenn sie nicht als Fakultät spräche, sondern der Mehrheit ihrer Mitglieder es überliesse, „sententiam nomine facultatis concipere“. Mit dieser Spitzfindigkeit schaffte sich die Fakultät überhaupt die Kompetenz, in peinlichen Sachen Recht zu sprechen: gelangte sie, wenn Strafsachen übersandt wurden, zu einer Freisprechung oder zu einer Geldstrafe oder zur Strafe der Landesverweisung, so erachtete sie sich ohne Weiteres für zuständig, gelangte ihre Majorität zur Todes- oder Leibesstrafe, so überliess sie dieser Majorität, ihr Responsum „Namens der Fakultät“ abzufassen. Der Kurfürst stand noch zu derselben Zeit auf einem andern Standpunkte; denn in seinem gegen das „ungescheut sich wieder kundgebende Fehden, Mordbrennen und Brandstiften“ erlassenen Edikte vom Juli 1606[2]) kennt er nur den Schöppenstuhl zu Brandenburg als diejenige Behörde, welche „auf alle und jede solche zutragende Fälle zu urtheilen schuldig sei.“ Die Fakultät hatte aber glänzenden Erfolg mit ihrem Vorgehen. Bereits aus dem Jahre 1607 (55 20) liegt ein Spruch vor, in welchem sie ein auf die Tortur lautendes Brandenburger Urtheil für „wohlgesprochen“

[1]) Siehe oben Seite 250.

[2]) Pape, Joachimi Scheplitz consuetudines brand. Berlin 1744 S. 482.

erklärte, also auf die Tortur erkannte, und 1609 (61 728) sprach die Fakultät aus, dass ein Meineidiger durch Abhauung der Schwurfinger zu bestrafen sei.[1]) So bereitete sich der Landtagsabschied von 1611 vor, der die Fakultät auch in peinlichen Sachen dem Brandenburger Schöppenstuhl gleichstellte. Der letztere empfand bereits 1609 die Konkurrenz der Universitäten so sehr, dass er unter seinen beim Kurfürsten damals angebrachten Beschwerden hervorhob,[2]) es sei ausser Gewohnheit gekommen, sich beim Schöppenstuhl Recht zu holen, statt dessen wende man sich nach Frankfurt, Rostock und Helmstädt. Wie übertrieben aber diese Beschwerde war, ergiebt die Uebersicht der Brandenburger Schöppenstuhlsakten; danach gehörten die Zahlen der gerade aus den Jahren 1608 und 1609 erhaltenen Akten zu den höchsten, die sich überhaupt finden.[3])

Auch nach dem Landtagsabschied von 1611 ist keine erhebliche Abnahme im Verhältniss zu den Jahrzehnten vorher bemerkbar, bis der grosse Krieg seinen Einfluss äusserte. Dem Niedergange in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts that die neue Kammergerichtsordnung von 1709 dadurch keinen Einhalt, dass sie (Tit. 47 § 8) bestimmte, das Kammergericht könne auch ohne Provokation der Parteien „aus bewegenden Ursachen" seinerseits die Aktentransmission jeder Zeit veranlassen. Deshalb änderte sich die Lage des Schöppenstuhls auch nur wenig, als in Nachahmung der Magdeburger Prozessordnung von 1714, die vor Einleitung jeder Spezialuntersuchung auswärtige Belehrung einzuholen befahl, die Kriminalordnung vom 8. Juli 1717[4]) den anscheinend in Vergessenheit gerathenen früheren Rechtszustand[5])

---

[1]) Wenn 1593 (42 196) der Rath zu Angermünde sich einen Spruch bei der Fr. Fakultät holt, wonach ein Beleidiger mit vier Wochen bürgerl. Gef. zu bestrafen sei, so war dies keine peinliche Sache. Vgl. Mittermaier-Feuerbach, Lehrb. des peinl. R. 14. Aufl. 1847 §§ 495, 496.

[2]) Zimmermann, Entw. der märk. Stadtverfassungen. 3. Bd. 1837. S. 186.

[3]) Die Höchstzahl ist 315 für 1587 und 314 für 1583; seit 1587 bis 1609 ist die in 1608 und 1609 erreichte Zahl 243 nur dreimal übertroffen (1591, 1592, 1599).

[4]) Mylius c. c. m. II. Abth. 3 Sp. 95 (Kap. 8 § 14).

[5]) Siehe oben Seite 305.

wieder ins Leben rief und den Gerichtsobrigkeiten das Recht aberkannte, „in peinlichen Sachen, worinnen inquisitorie zu verfahren, selbst zu sprechen", mit dem Befehle, „acta durchgehends zu einem unparteiischen Richter zum Spruch zu versenden," auch vor Anwendung der Folter ebenfalls einen unparteischen Spruch einzuholen.[1]) Durch diese Massnahmen hätte dem Brandenburger Schöppenstuhl eine erhebliche Mehrarbeit erwachsen müssen, wenn nicht ein Theil seiner Funktion auf das Kriminalkolleg übergegangen wäre, da an dasselbe ebenso, wie bisher an die Brandenburger, die Aktentransmission gestattet wurde;[2]) denn die Deklaration vom 29. April 1720[3]) verbot in Kriminalsachen jede Versendung ausser Landes zu Gunsten der inländischen „Juristenfakultäten und Schöppenstühle oder des (Berliner) Kriminalkollegs". Eine Erleichterung der Aktenversendung innerhalb des Landes brachte dann die Verordnung vom 30. Dezember 1720,[4]) die bestimmte, dass die Post zur Vermittelung des Transportes benutzt werden solle, und die zugleich der Ordnung halber ein Register der versendenden Behörde über die versandten Akten, sowie ein Formular für die anzuwendenden Missiven einführte, damit nicht dem Ersuchen um Belehrungsurtheile unstatthafte, den Schöppenstuhl oder die Fakultät beeinflussende Zusätze angehängt würden.

Dem schloss sich weiter das Edikt vom 17. Februar 1723[5]) an, das die Aktenversendung fernerhin den Gerichten erster Instanz verbot. In der Begründung wird hervorgehoben, die Aktenversendung bezwecke zwar, den Parteien, die wider einen oder den anderen Richter Verdacht hätten, eine unparteiische Justiz zu verschaffen, sie werde aber zur Verschleifung der Sachen missbraucht und stelle öfter da, wo Landesgesetze und Gewohnheiten in Betracht kämen, bei auswärtigen Sprüchen die Entscheidung auf nicht geringen

[1]) Kap. 4 § 15, Kap. 9 § 1. Stölzel, Rechtsw. 2, 73.

[2]) Einen im J. 1735 durch die Regierung zu Cleve an das Berliner Krim.Kolleg eingesandten Straffall s. 88 307.

[3]) Mylius c. c. m. II. Abth. 3. Sp. 121.

[4]) Mylius c. c. m. II. Abth. 1. Sp. 709.

[5]) Mylius c. c. m. II Abth. 1 Sp. 729 ff.

„Hasard". Deshalb wird zugleich die vornehmliche Berücksichtigung der inländischen Fakultäten und Schöppenstühle empfohlen. Die Folge des Edikts war, dass dadurch die Fakultäten und Schöppenstühle zum Range zweitinstanzlicher Gerichte aufstiegen, aber eine ähnliche Einbusse ihrer Inanspruchnahme zu gewärtigen hatten, wie einst der Magdeburger Schöppenstuhl, als die umliegenden fremden Landesherren die Rechtssuchung ausser Landes durch Gesetz ausschlossen. Beispiele, dass auf Grund des Edikts von 1723 in Brandenburg die von Gerichten erster Instanz erbetene Belehrung abgelehnt wurde, finden sich aus den Jahren 1727 (84 461. 463. 509. 528), 1728 (85 42. 75). Zuweilen kehrte sich der Schöppenstuhl aber nicht an das Edikt[1]). Dann ahmten auch die Brandenburger, um sich vor der Schädigung zu bewahren, die ihnen das Verbot von 1723 brachte, das Beispiel nach, das in alter Zeit die Magdeburger, in neuerer Zeit die Frankfurter gegeben hatten[2]): sie umgingen das Verbot, indem sie sich bereit erklärten, statt eines zu fällenden Urtheils ein rechtliches Gutachten auch vor gefällter erstinstanzlicher Entscheidung zu geben.

Auf der von 1717 an in Preussen betretenen Bahn, die Aktenversendung einzuschränken, schritt König Friedrich Wilhelm I. weiter, indem er 1732 befahl,[3]) alle Inquisitionssachen künftig „direkt an die Regierungen", und nicht „wie bisher an entfernte Fakultäten und Schöppenstühle" gelangen zu lassen.

Das Verbot der Aktenversendung durch erstinstanzliche Richter bewährte sich aber, theils weil die Einzelrichter sich ihrer Aufgabe als nicht gewachsen erwiesen, theils weil sie vielfach „wegen naher Freundschaft, offenbarer Feindschaft oder anderen Ursachen" perhorrescirt wurden, so wenig, dass

[1]) In Betreff einer Anfrage der Amtskammer zu Schwedt in der Uckermark wirft 1726 Giesecke die Frage auf, ob nicht zunächst nach dem Kgl. Edikt die Kammer selbst hätte sprechen sollen (84 152 ff.). Der Schöppenstuhl geht aber über die Frage hinweg; 1727 (84 468) wird in einem gleichen Falle die Frage gar nicht angeregt. Aehnlich 1728 (85 54).

[2]) Siehe oben S. 309.

[3]) Allg. Ordn. und Dekl. v. 12. Juli. Mylius II Abth. 3 S. 161.

es 1736 für die nur mit Einzelrichtern ohne Beisitzer besetzten Gerichte aufgehoben werden musste.[1]) Dabei sollte jeder Partei frei bleiben, „von den sieben in unseren (den preussischen) Reichslanden befindlichen Universitäten und Schöppenstühlen wider ein Kollegium zu excipiren". Mit den sieben Kollegien werden ausser Brandenburg die vier Schöppenstühle zu Halle, Stettin, Minden und Stargard, sowie die Universitäten Frankfurt und Halle gemeint sein.[2])

Um die Klagen wegen Saumseligkeit der Universitäten und der Schöppenstühle abzuschneiden, bestimmte unterm 19. Dezember 1738[3]) der König, dass bei 50 Thaler Strafe in Kriminalsachen binnen vier Wochen, sonst binnen sechs Wochen, in höchst wichtigen Sachen aber binnen acht Wochen das Urtheil zurückzubefördern sei.

Eine Folge des Edikts von 1723 und der Deklaration von 1736 war, dass zwischen jenen Jahren der Brandenburger Schöppenstuhl eine zweite Blüthezeit erlebte, die freilich lange nicht den Höhepunkt der ersten Blüthezeit erreichte.

Friedrich der Grosse setzte aber der Aktenversendung durch preussische Gerichte überhaupt ein Ende.[4]) Bereits mehrfach hatte er an Sprüchen ausländischer Fakultäten Anstoss genommen, die ohne genügende Berücksichtigung des Landesrechtes Erkenntnisse preussischer Gerichte beseitigten. Er hatte sich, ehe die Order vom 20. Juni 1746 erging,[5]) anscheinend aus eigener Initiative, entschlossen, seinen Gerichten die Aktenversendung allgemein zu ver-

---

[1]) Mylius c. c. m. II Abth. 1 Sp. 837 ff.

[2]) Kolberg, wo des bekannten Johann Brunnemann Neffe, Jacob Br., von 1704 bis 1735 Direktor des Schöppenstuhls war, scheint schon 1736 unbeachtet geblieben zu sein. Aus Stargard existirt im Berliner StA. R. 49 L. ein Spruch von „Direktor und Assessores des Kgl. Preuss. Hinterpommerschen Schöppenstuhls". Sonstiges Material fehlt. Ebenso alles Material bezüglich Mindens. Auch die Akten der Frankfurter Fakultät sind nicht mehr vorhanden. Die der Halleschen Fakultät konnten, da sie erst von 1694 beginnen, unberücksichtigt bleiben.

[3]) Mylius c. c. m. 1. contin. Sp. 227.

[4]) Stölzel, Rechtsverwaltung 2, 165. 168. 173.

[5]) Mylius c. c. m. 3. contin. Sp. 75.

bieten. Denn in dem „unvorgreiflichen Plan wegen Verbesserung der Justiz", den Cocceji unterm 9. Mai 1746 dem Könige eingereicht hatte,[1]) hiess es: „Die Verschickung derer Akten ausser Landes haben S. Kön. Maj. schon aufgehoben, welches eine höchstnöthige und nützliche Verordnung ist". Dann erging — ohne Gegenzeichnung eines Ministers — von Potsdam aus unterm 20. Juui 1746 die Order „an das gesammte Etatsrathskollegium zu Berlin", dass den „Justizkollegiis, Konsistoriis und Gerichten" die Verschickung der Akten „an inländische Fakultäten und Schöppenstühle sowohl als an ausländische für das Künftige gänzlich verboten sei"; ihre allgemeine Bekanntmachung erfolgte unter dem 1. Juli 1746. Der Zweck des Königs bei seinem Verbote war zu verhüten, dass „die Prozesse weitläufig und kostbar gemacht, auch dass gottlos interessirte und korrumpirte Richter ihre unerlaubten Ränke und Verkaufung der Justiz frech und ungescheut exerziren"; denn, so bemerkte der König erläuternd in seiner Dissertation sur les raisons d'établir ou abroger les lois, ein Kläger würde grosses Unglück im Spiele haben, wenn er nicht in fünf Tribunalen und wieviel Universitäten käufliche Seelen fände.

Damit war der Brandenburger Schöppenstuhl als Spruchbehörde in Sachen, die bei Gericht schwebten, ausser Wirksamkeit gesetzt. Dessenungeachtet blieb für ihn noch sechzig Jahre lang die Möglichkeit, in äusserst beschränktem Maasse thätig zu sein. Das Verbot von 1746 erstreckte sich weder auf die durch Reglement vom 19. Juni 1749 den Kammern[2]) überwiesenen, mit öffentlich-rechtlichen Fragen zusammenhängenden Rechtssachen, noch auf die beim Generalauditoriat zu verhandelnden Strafsachen; selbstverständlich liess auch das Verbot von 1746 die nichtpreussischen gerichtlichen Sachen unberührt. So kam es, dass — allerdings sehr vereinzelt — auch nach 1746 in Brandenburg Belehrung geholt wurde.

---

[1]) v. Kamptz, Jahrb. Bd. 59 S. 77, 85.

[2]) Siehe § 25.

§ 19.

Wahl und Bestellung der Schöppen.

I.

Ist die Annahme richtig, dass jede der beiden Städte ursprünglich ihre Rechtspflege durch ihre zwölf Rathmannen als Schöppen ausüben liess und erst im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts dazu überging, sich mit einem Fünferausschuss der Rathmannen für die Ausübung der Schöppenthätigkeit zu begnügen,[1]) so heisst das nichts Anderes, als dass allmählich dem gesteigerten Bedürfniss entsprechend die Verwaltung der Rechtspflege als Sonderthätigkeit von der allgemeinen Stadtverwaltung ausgeschieden wurde.

Die Wahl der Schöppen aus den Rathmannen stand den Schöppen selbst zu. Die Schöppen cooptirten sich; die Gewählten zu bestätigen, war Sache des Landesherrn. Deshalb ist es erklärlich, dass wir nur sehr vereinzelt Schöppen kennen gelernt haben, die nicht zugleich Rathmänner waren, und dass noch 1747 geltend gemacht wird, das Amt, im Schöppenstuhl zu sitzen, sei ein Vorrecht der Mitglieder des Magistrats (s. S. 322). Da der Rath es war, der den Landesherrn um Bestätigung der Schöppenwahl anging, — das ergiebt für Brandenburg wenigstens der älteste der vorhandenen Berichte[2]) aus dem Jahre 1559 —, so setzte das voraus, dass der Rath die von den Schöppen vollzogene Kooptation billigte. Ein Streit des Frankfurter Rathes mit seinen Schöppen aus dem Jahre 1533[3]) lehrt weiter, dass diese Billigung der Schöppenwahl durch den Rath auch als ein Bestätigungsrecht des Rathes aufgefasst wurde; denn es liess damals der Kurfürst einen Streit des Rathes und der Schöppen zu Frankfurt über die Schöppenwahl durch seine Räthe dahin entscheiden, dass die Schöppen selbst bei eintretender Vakanz neue Schöppen wählen und dem Rathe anzeigen sollen, damit der Rath sie „wie von Alters bestätige" oder, wenn er Bedenken habe, andere wählen lasse; nur wenn Rath und

[1]) Siehe oben Seite 267.

[2]) StA. R. 21 N. 9c. Die Berichte sind sehr lückenhaft; es folgen nur die Jahre 1582, 1617, 1620, 1650, 1651, 1657, 1660 etc.

[3]) Riedel c. d. 1, 23, 448.

Schöppen sich nicht vereinigen könnten, möchten sie den Bescheid des Kurfürsten oder seiner Räthe gewarten.

Brandenburg gegenüber hatte sich die landesherrliche Gewalt stärker entwickelt, da der Rath sich an den Kurfürsten um Bestätigung der Schöppenwahl wandte, auch wenn zwischen Rath und Schöppen keine Meinungsverschiedenheit herrschte. Aber in den Augen des Kurfürsten war es 1559 der Rath, der über die Schöppenwahl entschied; denn das betreffende Gesuch des Rathes um die Bestätigung hat in der kurfürstlichen Kanzlei die Aufschrift erhalten: „Rath der Altenstadt Brandenburg haben Marcus Meynicken zum schepfen gemacht." Allmählich erwuchs indess das Schöppenkolleg jeder Stadt zu solcher Unabhängigkeit vom Rathe, dass es für sich selbständig mit Uebergehung des Rathes die erfolgte Schöppenwahl dem Kurfürsten anzeigte und um dessen Bestätigung bat, wie sie „nach ihren Privilegien müssten"; die Bitte geht dahin, den neugewählten Schöppen „zum Schöppenstuhl und dann zum Schöppen der Neustadt Brandenburg zu konfirmiren". Ein derartiges Gesuch liegt aus dem Jahre 1582 vor. Der Schöppenstuhl war also den Bittstellern die Hauptsache, erst in zweiter Linie kam ihnen ihr Stadtgericht. Das nächstfolgende der vorhandenen Bestätigungsgesuche geht 1617 wieder von den Schöppen der Neustadt aus und redet von drei Stellen, „die im Schöppenstuhl ledig geworden" seien; das Stadtgericht ist nicht erwähnt und die Siegelung ist mit dem Schöppensiegel beider Städte bewirkt, d. h. die neustädter Schöppen für sich suchen um die Bestätigung nach, weil in ihrem Schöppenkolleg die Lücken entstanden sind, sie handeln aber damit im Interesse des Schöppenstuhls beider Städte und schreiben deshalb unter des Schöppenstuhls Siegel.[1]) Die altstädter Schöppen hingegen bitten

[1]) Etwas später (im Jahre 1619) beanspruchten die Neustädter dem Kurfürsten gegenüber das Recht der freien Rathswahl. Der Kurfürst erklärt dies Recht für ein oberstes Regal, „wie bei der Schöppenwahl"; die Befreiung müsse nachgewiesen werden, sie ergebe sich aber nicht aus der früheren Gewohnheit der Unterlassung; die Gewohnheit bewirke nur bei dem crimen laesae majestatis die Verjährung. R. 21 n. 9b StA., Jahresbericht des historischen Vereins zu Brandenburg 1894 S. 58.

1620 und 1622 um Bestätigung einiger von ihnen gewählten Schöppen zu „Schöppen der alten Stadt Brandenburg", bemerken dabei jedoch, dass solches „zur Erhaltung Seiner churf. Durchl. Schöppenstuhls gereiche". Die Bestätigung erfolgt zu „Scheppen an dem churfürstlichen Scheppenstuhl". Zwar bitten dann noch in den Jahren 1650, 1651, 1657 und 1660 die Schöppen derjenigen Stadt, unter deren Schöppen eine Vakanz eingetreten ist, um Bestätigung der gewählten Nachfolger, die Antwort geht aber auch hier stets an die Schöppen beider Städte zum Zeichen, dass es sich nicht mehr um Stadtgerichts-Schöppen (die aufgehört hatten, zu existiren), sondern nur um Schöppenstuhls-Assessoren handelte, bis von 1665 ab die Bestätigungsgesuche vom gesammten Schöppenstuhl statt von den Schöppen der Einzelstadt ausgehen: der Schöppenstuhl war zu einem einheitlichen Kolleg geworden (s. oben S. 78).

Als Durchgangsstufe zum Schöppenamt hat sich uns das Schöppenschreiberamt ergeben. Wer Schöppenschreiber war, hatte damit eine gewisse Anwartschaft auf das Schöppenamt. Den Schöppenschreiber stellte in Brandenburg ursprünglich der Rath, später der Schöppenstuhl an; von einer Bestätigung des Landesherrn findet sich dabei keine Spur, obwohl für Berlin-Cöln Bürgermeister und Rathmannen 1442 in der Kanzlei des Markgrafen bekennen,[1]) dass „die Herrschaft allzeit Macht hat, Gerichtsschreiber zu setzen und entsetzen". Lag aber in Brandenburg die Anstellung des Schöppenschreibers völlig in der Hand der Schöppen, so war ihnen damit von vornherein ein starker Einfluss auch auf die Anstellung der Schöppen eingeräumt.

Das Schöppenamt erklärt Brunner von Haus aus für ein lebenslängliches.[2]) So tritt es uns auch in Brandenburg entgegen. Die lebenslängliche Dauer entsprach mehr der Natur der Sache, als ein jährlicher Wechsel, wie er beim Rathsamt üblich war: ein guter Schöppe brauchte lange Uebung; Unabhängigkeit stärkte seine Unparteilichkeit und seinen Gerechtigkeitssinn. Wenn dagegen Bürgermeister und

[1]) Raumer, cod. cont. 1, 213.

[2]) RGesch. 2, 224.

Rathmannen jährlich zu wechseln pflegten, so war dies für die Stadtverwaltung ebenso wünschenswerth, wie die Stetigkeit für die Rechtspflege. Wo aber, wie dies meist, bei den kleineren Städten wohl immer der Fall war, die Schöppen zugleich im Rathe sassen, mussten die beiden Prinzipien der Lebenslänglichkeit auf der einen und des jährlichen Wechsels auf der anderen Seite in Konflikt gerathen. Schöppen- und Rathsdienst wurden in derselben Person vereinigt, weil die Arbeitskraft einer Person für beide Dienste ausreichte. Erhielt also ein Rathmann durch Wahl zum lebenslänglichen Schöppen den Schöppendienst übertragen, so übte das einen Druck aus, dass er bei der jährlichen Rathswahl wieder zum Rathmann gewählt wurde. Es scheint jedoch auch, dass Schöppen auf Zeit gewählt wurden. In Stendal lautet ein alter Schöppeneid, die Schöppen sollen zu der Schöppenbank schwören, dass sie dies Jahr zwischen zwei Urtheilen das rechteste finden wollen, als sie am besten wissen. Nach der Verfassung von 1345 ist dort aber das Schöppenamt lebenslänglich.[1] In Berlin amtirten die Schöppen nach der Vereinigung von 1307 auf drei Jahre, in Spandau ebenso nach einer Urkunde von 1319.[2] Ein in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten (7 76) verhandelter Rechtsfall des Jahres 1558 aus Plaue scheint umgekehrt anzudeuten, dass dort die Rathswahl auf die Schöppenwahl eingewirkt und die letztere auch zu einer jährlich wiederkehrenden gemacht habe. Der Fall war folgender: Die Frau eines Rathmanns und Schöppen zu Plaue hatte 1558 ein Rind, das von anderm Vieh umgebracht war, mit Hülfe ihrer Magd vergraben, nachdem sie die Haut abgezogen; dann hatte sie auch die Haut vergraben. Die That wurde ruchbar; der Mann bestritt, davon gewusst zu haben. Dies glaubten ihm Bürgermeister, Richter und Schöppen nicht, sie fragten deshalb unterm 7. Okt. 1558, da „nun nach altem Gebrauch die Zeit ist, dass sich ein Rath mitsammt den Schöppen pflegt zu verändern und zu versetzen“, an, ob sie den Mann ferner im Rath und Schöppen-

[1] Götze, Gesch. von Stendal S. 71. 143. Jährliche Beeidigung lebenslänglicher Schöppen dürfte kaum anzunehmen sein.

[2] Märk. Forschungen Bd. 16 S. 8. Riedel c. d. 1, 11, 19.

stuhl behalten und bleiben lassen könnten. Die Brandenburger antworteten, dass die Anfrager nicht befugt seien, ihren „Mitgenossen, Rathsverwandten und Verordneten im Schöppenstuhl“, weil sein Weib ihm unbewusst das Aas mit der Haut vergraben, „zu entsetzen“.

Kleinere Städte kennen auch bei den Rathspersonen ein Ernennungsrecht ihres Gerichtsherrn. Im Städtlein Freienstein an der Dosse haben der von Rohr auf Neuenkauf und Freienstein und seine Voreltern seit undenklichen Zeiten an Stelle einer verstorbenen Rathsperson eine andere ernannt (1598: 43 287).

In Brandenburg ergiebt sich aus der Sitte, dass der regierende Bürgermeister nach Ablauf seiner Amtsperiode (mit Beibehalt des Titels Bürgermeister) wieder in den Rath tritt, und dass zufolge dieser Sitte bis zu sechs Bürgermeister an dessen Spitze stehen, die weitere Sitte, die abtretenden Bürgermeister wieder zu Rathsherrn zu wählen.

Der Fall einer zwangsweisen Amtsentsetzung ist, soviel sich hat ermitteln lassen, in Brandenburg nicht vorgekommen. Nach dem Tode des Schöppen Mawe beschlossen 1572 die Neustädter Schöppen, dass die Schöppenwitwen ein Jahr lang im Genuss der Schöppengebühren bleiben sollten, und sie erneuerten diesen Beschluss im Jahre 1584.[1])

Einen freiwilligen Rücktritt liess das Magdeburger Recht ausdrücklich zu; er kam auch in Brandenburg vor. Einmal geschah es, dass ein gealterter Brandenburger Schöppe (1725) mit Genehmigung des Königs in seiner Arbeit erleichtert und vertragsmässig in seiner Einnahme zu Gunsten seiner Kollegen, die für ihn arbeiteten, beschränkt wurde.[2])

Etwaige die Befähigung eines Gewählten zur Ausübung seines Amtes beeinträchtigende Mängel wurden durch die landesherrliche Konfirmation behoben, wenn sie in Kenntniss dieser Mängel erfolgt ist.[3])

---

[1]) Schöppenbuch Cod. N. 3 RA.

[2]) Siehe oben Seite 131.

[3]) Rechtsspruch der Brandenburger von 1607 (54 350) auf Anfrage eines Bürgers zu Schönfliess, ob der nach Biesenthal bestätigte Bürgermeister nicht seines Amtes unfähig, weil er seine Magd geschwängert habe und Ehefrauen nachgelaufen sei.

Die jahrhundertelange Uebung, dass die Schöppen Lücken, die in ihrem Stuhle entstanden, durch eigene Wahl aus den Rathspersonen ausfüllten, ermöglichte es, das Schöppenamt nach Art einer erblichen Würde dauernd in den Rathsfamilien zu erhalten. Deshalb kommen Beispiele in so grosser Zahl vor, dass der Sohn an die Stelle des ausgeschiedenen Vaters oder der Schwiegersohn an die Stelle des ausgeschiedenen Schwiegervaters tritt. Die landesherrliche Bestätigung war im Wesentlichen Formsache. Fälle, in denen sie versagt wurde, haben sich nicht gefunden. Die Akten, welche im Staatsarchiv über die Bestätigung Auskunft geben, beginnen mit dem Schlusse der 1550er Jahre. Es war das die Periode, mit welcher zufolge der Anordnungen der Joachimica der Schöppenstuhl mehr und mehr den Charakter eines „kurfurstlichen Gerichtsstuhls" annahm. Das hinderte den Schöppenstuhl nicht, bei vorkommender Gelegenheit streng sein Wahlrecht zu wahren. Vergeblich war 1691 das vom Kurfürsten sichtlich begünstigte Bestreben des Syndikus Katsch, als siebenter Schöppe einzutreten.[1]) Nachdem der Schöppenstuhl berichtet hatte, es seien immer nur sechs Mitglieder gewesen, er beantrage, es dabei zu belassen, antwortete zwar der Kurfürst, es stünde ihm frei, die Zahl zu vermehren, auch empfehle sich bei Meinungsverschiedenheiten die Zahl sieben,[2]) nichtsdestoweniger blieb die Angelegenheit liegen, bis im Jahre 1695 Katsch in eine freigewordene Schöppenstelle eintreten konnte. Ebenso führte ein anscheinend 1701 gemachter Versuch, einen dem Schöppenkolleg nicht genehmen extraneus durch landesherrliche Bestimmung einzufügen,[3]) nicht zum Ziele.

Bei einer 1747 eingetretenen Vakanz meldete sich ein Brandenburger Notar direkt beim Könige, wurde auch nach Berlin zur Prüfung zitirt; der Schöppenstuhl, der hiervon keine Kenntniss hatte und seinen Stadtsyndikus präsentirte, erhielt von Cocceji, dem damaligen chef de justice, zur Antwort, es habe sich bereits Jemand gemeldet, und dabei bleibe

---

1) Vergl. oben Seite 149.

2) R. 21 No. 9c StA.

3) Siehe oben Seite 148.

es; erst nachdem der Schöppenstuhl sich auf sein Präsentationsrecht und auf den Brauch berief, die Magistratsmitglieder verdienten den Vorzug, lenkte Cocceji ein, verlangte aber die Einsendung der Fundationsurkunde; das Resultat war die Bestätigung des Stadtsyndikus. Als sich im Jahr 1800 ein Kandidat beim Könige um Verleihung der „vierten" Assessorstelle bewarb, nachdem seit 1784 nur drei Assessoren im Schöppenstuhl gesessen hatten, erging ein abschlägiger Bescheid, weil der Schöppenstuhl berichtet hatte, dass bei der geringen Arbeit drei genügten.[1])

In Wahrheit ergänzte sich also das Schöppenkolleg, wie das auch anderwärts Regel,[2]) selbst aus den Rathsfamilien;[3]) dem Bedürfniss, allmählich die Wahl auf Männer von rechtsgelehrter Bildung zu beschränken, wurde dabei gebührend Rechnung getragen, indem man akademisch gebildete Söhne neuer Familien als Bürger aufnahm oder Rathssöhne auf die Universitäten sandte und dann die Einen wie die Andern in den Rath hereinzog. Wohnsitz des Wahlkandidaten in einer der beiden Städte war Erforderniss; nach 1717 wurden die auf der Burg wohnhaften Wahlkandidaten Kämmrich und Dreher nur citra ambarum civitatum praejudicium zugelassen. Für die Rathswahl war zwar durch einen altstädter Hauptrezess von 1685[4]) ausdrücklich festgestellt, dass zum Rath nicht nur tüchtige und geschickte Leute, sondern auch „nicht leicht Vater und Sohn, zwei oder mehr Brüder oder auch zwei oder mehr Schwestermänner" gewählt werden sollten, und diese Bestimmung galt damit auch für die Schöppen, da man nur Rathmänner zu Schöppen wählte, aber sie wurde jedenfalls nur lax gehandhabt; denn in einem Protokoll, betr. die Untersuchung des Brandenburger rathhäuslichen Wesens von 1739[5]) heisst es, an den damaligen grossen Unordnungen sei wohl grossentheils die nahe und viele Verwandtschaft der Rathsglieder unter einander Schuld, indem mehrere näher

---

[1]) R. 97 III d fol. 100 ff. StA.

[2]) Rathmann, Gesch. v. Magdeburg 2, 168. Gaupp, Das alte magdeb. R. Seite 141, 142, 269.

[3]) R. 21 nr. 9c. StA.

[4]) R. 21 nr. 10a. StA. [5]) RA. Acta I R. 15.

Bezeichnete, darunter auch Schöppen, Vater, Sohn, Bruder und Vettern seien, „die dessenungeachtet zum Theil in nicht geringer Feindschaft, zum Theil in grosser Vertraulichkeit leben und Parteien machen“.

Die Verbindung des Schöppenamts mit dem Rathsamte musste zur Folge haben, dass es keinen einzigen Brandenburger Schöppen gegeben hat, der in seiner Schöppenthätigkeit seinen ausschliesslichen Beruf und seine ausschliessliche Erwerbsquelle gesehen hätte. Von jeher war das Schöppenamt ein Amt, das Jemand neben seinem eigentlichen Berufe übernahm. Das änderte sich auch nicht mit der Zeit, mit welcher man begann, akademische Bildung der Schöppen für wünschenswerth zu halten: noch gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts trieben Rathsherrn und Bürgermeister, die im Schöppenstuhl sassen, Landwirthschaft auf den ihnen bei Brandenburg gehörigen Hufen und Weinbergen; in diese Weinberge flüchteten sie, wenn ein arges Pestjahr sie aus der Stadt trieb, und sie kamen am See zusammen, um über ihre Rechtsprüche sich zu einigen. Selbst in der späteren Periode, in der man anfing, allein in juristischer Thätigkeit die Lebensaufgabe zu finden, beschränkte sich Niemand auf die Schöppenthätigkeit; denn sie konnte ihren Mann nicht ernähren. Auch war das Schöppenamt vielfach nicht das einzige Nebenamt, das ein Rathsherr übernahm. Der Brandenburger spezifisch juristisch ausgebildete Schöppe strebte vielmehr danach, noch gleichzeitig weitere juristische Aemter in sich zu vereinigen, wie dies auch sonst im Staatsdienst bis tief in das neunzehnte Jahrhundert hinein üblich wurde. Als Cocceji 1737 zum chef de justice aufstieg, trat eine Vakanz des Präsidiums in sieben Kollegien ein, denen er vorgesessen hatte. Der Brandenburger Schöppe des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts war häufig zugleich Richter des alt- oder neustädtischen Stadtgerichts, Justitiar verschiedener in der Umgegend sesshaften Gerichtsherren, daneben Notar und Advokat, eine Sitte, die in analoger Weise sich überhaupt allgemein bis zur Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion auch anderwärts verfolgen lässt.

Da die zu Brandenburger Schöppen Ernannten während

der Zeit von 1550 bis 1650 vor ihrer Ernennung in Brandenburg selbst praktisch thätig gewesen zu sein pflegten, so hatte der Schöppenstuhl Gelegenheit genug, durch persönliche Anschauung sich ein Urtheil über ihre Fähigkeiten zu bilden und hiernach seine Wahl zu treffen. Dass das geschah, ergeben die Präsentationen.[1]) Der Landesherr bezog sich in seiner Bestätigungsurkunde auf das Urtheil des Schöppenstuhls und bemerkte zuweilen auch, dass ihm die Tüchtigkeit des neuen Mitgliedes selbst bekannt sei.

Obwohl daher die neuen Schöppen keine Universitätszeugnisse über ihre Fähigkeiten hatten, empfand der Schöppenstuhl selbst nicht das Bedürfniss, eine besondere Prüfung einzurichten. Die Entwickelung des Prüfungswesens in Brandenburg-Preussen führte hierin erst eine von aussen hineingetragene Aenderung herbei. Nachdem man am Ende des siebzehnten Jahrhunderts begonnen hatte, für Mitglieder höherer Gerichte eine Prüfung vor dem Gericht, bei welchem sie thätig sein sollten, zu verlangen,[2]) bestimmte die Allgemeine Verordnung vom 21. Juni 1713:[3])

> . . . . . So wollen wir daß in unserm Kammergericht zu Cölln an der Spree, in Unsern Regierungen und Hofgerichten, am wenigsten aber in Unsern Ober-Appellations-Gerichten von nun an keiner zu einer Ratsbedienung gelangen solle, der nicht, wie in andern hohen Gerichten es üblich, aus Akten, die ihm von dem Praeside Collegii gegeben werden sollen, vorher eine Relation pro statu cum voto abgefasset, und hat er in seiner künftig zn leistenden Pflicht zu erhärten, dass er eine solche Relation selbst, ohne andere im geringsten zu consuliren, und also ohne frembde Beihülf verfertiget, die sodann von dem Collegio, worin er Sitz und Stimme haben will, nicht allein beleuchtet und dessen Videtur darüber ertheilet, sondern cum Actis anhero gesandt, von unsern wirklichen Geheimten Räthen oder dem, welchen sie es committiren, abermals mit den Akten conferirt, ... judicirt werden sollen.

---

[1]) Welche Schwierigkeiten es machte, überhaupt gelehrte Mitglieder zum Schöppenstuhl zu erhalten, lassen die Verhandlungen wegen Bestellung neuer Mitglieder in der 2. Hälfte des 17. und ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erkennen. (R. 21 n. 9c StA.)

[2]) Stölzel, Entstehung der jurist. Prüfungen in Preussen (Justizministerialblatt 1882 S. 48); ders., Entwicklung der Justizprüfungskommission und des Amtes ihres Vorsitzenden (das. 1898, S. 51).

[3]) Mylius I, Theil II Abth. I, S. 532, 533.

Der Schöppenstuhl war in diese Verordnung nicht einbegriffen, aber dennoch wurden ihre Bestimmungen für ihn massgebend. Der König wandte sie an, als im Jahre 1715 der Rath und Direktor der Städte Brandenburg, Dr. jur. Beneckendorf, bei dem als früheren Frankfurter Professor sicher eine Prüfung am allerwenigsten von Nöthen war, präsentirt wurde. Der König erklärte in seinem Reskript vom 27. August 1715, er sei entschlossen, dass hinführo keiner in den Schöppenstuhl genommen werden solle, welcher nicht, wie es bei den Justiz-Kollegiis eingeführt sei, seine relationem pro statu gemacht und selbige nebst des Schöppenstuhls Gutachten eingesendet, und approbirt oder hinlänglich befunden sei. Als nach Beneckendorfs Tode, der vor seiner Bestätigung starb, Joachim Knackrügge vorgeschlagen wurde, wiederholte der König sein Verlangen und stellte in Aussicht, einem jeden älteren Mitgliede gleichfalls Akten zur Proberelation zu übersenden. Erst auf die Vorstellung des Schöppenstuhls, dass die bisherigen Mitglieder schon längst für kapabel befunden worden seien, nahm der König hiervon Abstand. Ein im Jahre 1779 unternommener Versuch, den Prüfungszwang zu umgehen, blieb erfolglos. Der König wies die Bitte des Schöppenstuhls, Hugo und Rudolphi wegen ihrer bekannten Rechtserfahrenheit von der Anfertigung der Proberelationen zu dispensiren, zurück.[1])

Die Abfassung der Proberelationen galt somit für unerlässlich. Anfangs wurden die Akten aus den dem Schöppenstuhl zur Rechtsbelehrung übersandten Sachen genommen. Da diese aber auf längere Zeit nicht entbehrt werden konnten, wurden auf Verlangen des Schöppenstuhls Akten vom König und später vom Kammergericht übersandt. Massgebend für die Beurtheilung war, ob der sogen. Reichsstylus, d. h. die beim Reichskammergericht befolgte Methode befolgt war. Der Vorgeschlagene fertigte aus den Acten einen status causae cum voto. Der Schöppenstuhl fügte sein Gutachten bei und sandte Alles an den König. Dieser beanftragte zwei oder drei Räthe des Geheimen Raths oder des Kammergerichts mit der Beurtheilung der Relation. Erachteten sie die

[1]) R. 21 No. 9^{b} StA. Siehe oben S. 169, 170.

Arbeit für ausreichend, so erfolgte die Bestätigung. Der Kandidat versicherte, die Relation ohne fremde Hülfe angefertigt zu haben, und diese Versicherung nahm man 1737 ausdrücklich in den Eid auf.[1])

Im Jahre 1755 wurde für die Kandidaten der Richterstellen in den Justizkollegien in Preussen eine besondere staatliche Prüfungskommission eingesetzt, deren Aufgabe es war, die Kandidaten einer schriftlichen Prüfung, die in der Anfertigung einer Relation in einer Civil- und in einer Kriminalsache bestand, und einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.[2]) Diese Neuerung galt ebenfalls nicht für den Schöppenstuhl. Nach wie vor genügte hier eine Relation; eine mündliche Prüfung fand nicht statt. Seit 1768 wurde an Stelle einzelner Geheimen Räthe oder Kammergerichtsräthe das Kammergericht selbst mit der Beurtheilung der Relation von Fall zu Fall beauftragt. Seit 1796 endlich richtete der Schöppenstuhl die Präsentation an das Kammergericht, worauf dieses aus eigener Machtvollkommenheit Akten zur Proberelation übersandte und nach deren Begutachtung an den König berichtete. Der Justizminister rügte dieses Verfahren, da nach Reskript vom 29. Februar 1784 der Schöppenstuhl unmittelbar dem Justizministerium unterstehe.[3])

Das Prüfungswesen nahm dem Schöppenstuhl viel von seiner Selbständigkeit. Immerhin aber wurde seine Eigenart dadurch gewahrt, dass er nicht den allgemeinen, für Justizkollegien gegebenen Bestimmungen unterworfen wurde.

Eine besondere Altersgrenze gab es weder für die Berufung zum, noch für den Abgang vom Schöppenamte. Jeder Dingpflichtige, d. h. jeder freie, mündige Gerichtseingesessene, konnte Schöppe werden. Nach sächsischem Recht kam der Jüngling mit 21 Jahren zu seinen Tagen. Dass Jemand in diesem Alter Schöppe wurde, hinderten

[1]) Schöppenbuch f. 9.

[2]) Justizministerialblatt 1898, S. 51.

[3]) R. 21 No. 9c, Akten des Kammergerichts betr. die Besetzung des Schöppenstuhls f. 108 ff. R. 97 III d StA., Akten des Justizministeriums betr. die Aufhebung des Schöppenstuhls u. s. w. f. 56—60.

schon die thatsächlichen Verhältnisse. Aeltere hatten begründetere Ansprüche auf die wenigen Stellen, die von Zeit zu Zeit durch Tod frei wurden.

Seitdem der Schöppenstuhl aus Gelehren bestand, bildete die Dauer des Schulbesuchs und Universitätsstudiums eine natürliche Grenze. Aus den Nachrichten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts können wir soviel entnehmen, dass das Alter der neu eintretenden Schöppen in der Regel dreissig Jahre überstieg. Wenige waren jünger. Eine obere Altersgrenze für die Wählbarkeit kannte man ebenfalls nicht.[1])

II.

Nicht die landesherrliche Bestätigung, noch weniger die Wahl oder das Bestehen der Prüfung machte aber Jemanden zum Schöppen, sondern die durch diese Akte vorbereitete „Ansetzung zur Schöppenbank“. Die Ansetzung war ebenso wie die Heischung des Schöppen zur Schöppenbank bei der einzelnen Sitzung Sache des Richters als Vertreters des Landes- oder Gerichtsherrn; doch scheint der letztere die Ansetzung auch in eigener Person vorgenommen zu haben.[2])

Aus dem „Ansetzen“, d. h. der Besetzung der leeren Stelle einer Schöffenbank, mag sich überhaupt der heute alltägliche Ausdruck der „Stellenbesetzung“ herleiten; noch zu Zeiten der Entstehung des Preussischen Allgemeinen Landrechts redete man von „angesetzten“, wie man gegenwärtig von „angestellten“ Beamten redet. Solange die Wahl der Schöppen vom Landesherrn persönlich vor gehegtem Gericht vorgenommen wurde, folgte in derselben Gerichtssitzung auf die Wahl die Ansetzung des Schöppen. Als 1384 der Landesherr die Wahl schriftlich vornahm, musste eine besondere Gerichtssitzung für die Ansetzung bestimmt werden. Dies wurde die Regel, nachdem der Kurfürst seine Thätigkeit auf die schriftliche Bestätigung der Wahl beschränkt hatte. Deshalb erscheint in dem ältesten vorhandenen Ge-

[1]) Matthias Bardeleben war über 60, Grell war 60, Martin Heins 58, Kaspar Junius war 26, Zierhold 25 und Steinbeck 27 Jahre, als sie Schöppen wurden.

[2]) Riedel I, 9 S. 189 (1457: Schöppen der Altstadt, „die wir ansetzen“).

suche des Rathes der Altstadt Brandenburg um die Bestätigung der Wahl des Rektors Meynicke zum Schöppen (1559) die Bitte,[1]) der Kurfürst möge in der Bestätigungsurkunde dem Rathe befehlen, durch den Richter die Schöppen alsofort zur Schöppenbank heischen und den neuen Schöppen dazu fordern zu lassen. Man hielt also damals noch daran fest, dass es sich um einen im gehegten Ding stattfindenden gerichtlichen Akt handelte. Da Brandenburg nicht ein aus den Schöppen beider Städte kombinirtes Gericht, sondern nur ein Sondergericht der Altstadt und ein Sondergericht der Neustadt hatte, so erfolgte die Ansetzung, ebenso aber auch die Wahl eines neuen Schöppen in jedem Stadtgericht besonders, d. h. bei einer Vakanz im altstädter Schöppenkolleg wählten nur die altstädter Schöppen aus dem altstädter Magistrat den neuen Schöppen und setzten ihn in ihrer Gerichtssitzung an. Dasselbe galt für die Neustadt. Demgemäss erfolgte auch im Einzelstadtgericht die Beeidigung. Diese war wesentlich; denn nach Magdeburger Recht galt das unter Mitwirkung eines unbeeidigten Schöppen gefällte Urtheil für nichtig.

Da ursprünglich die Schöppen der Altstadt Brandenburg ebenso wie der Neustadt ihrer Thätigkeit, Rechtsbelehrung nach aussen zu ertheilen, neben der Thätigkeit oblagen, als Stadtgericht Recht über ihre Mitbürger zu sprechen, so schloss von selbst die Wahl zum Schöppen die Befugniss zur einen wie zur anderen Thätigkeit in sich. Die Befugniss zur Rechtsbelehrung und die auf sie bezügliche Pflicht des Schöppen war eine so selbstverständliche, sie ging so sehr in der Pflicht, Recht zu sprechen, auf, dass sie im Schöppeneide — dessen ursprünglicher Fassung nach — keinen besonderen Ausdruck fand. Daraus erklärt sich die ganz allgemeine Fassung des im fünfzehnten Jahrhundert üblichen schönen uralten Eides[2]):

> Zu der Bank der Vierschar, dazu ich gekoren bin, will ich fleissig dazu sein bei Nacht[3]) und bei Tage und will Recht sprechen

[1]) R. 21 N. 9^c StA.

[2]) Vergl. die oben S. 265 Note 2 citirte Urkunde.

[3]) Bei den Germanen „nox ducit diem“ (Tacitus).

zum Lobe Gottes und um gemeinen Nutzens willen dem Herrn wie dem Knechte, dem Reichen wie dem Armen, dem Elenden wie dem Freunde, dem Gast wie dem Wirthe, und will das nicht unterlassen um Leib, um Leid, um Magschaft, um Fehde, um keinerlei Furcht willen; dass mir Gott helfe und seine Heiligen.

Im Jahre 1582 unterschied schon ein neustädter Antrag zwischen Konfirmation „zum Schöppenstuhl und dann zum Schöppen der Neustadt“, die Konfirmation lautete dagegen 1620 wieder nur auf Bestätigung zum „Schöppen in unserer alten Stadt Brandenburg“. Andererseits erfolgte sie 1622 lediglich zum „Schöppen am churf. Schöppenstuhl“, 1651 und 1660 zum „Assessor des Schöppenstuhls“ und 1657 zum „scabino im churf. Schöppenstuhl“.

Drei Jahrhunderte etwa — bis in die Zeit des dreissigjährigen Krieges hinein — verblieb die rechtsbelehrende Thätigkeit der Brandenburger Schöppen ein Nebenberuf im Verhältniss zu ihrer urtheilenden Thätigkeit als Mitglieder ihres besonderen Stadtgerichts; dann aber gewann die rechtsbelehrende Thätigkeit die Oberhand, weil, wie die Gerichtsprotokollbücher[1]) ergeben, die Theilnahme der Schöppen an der stadtgerichtlichen Rechtsprechung mehr und mehr aufhörte. Das kam in der Abänderung der Formel des Schöppeneides zu sichtbarem Ausdruck. Am 1. Oktober 1645 leistete Bartholomäus Schwarz laut seines eigenen Zeugnisses[2]) folgenden Eid ab:

„Bei den Schöppensachen, dazu ich gefordert und von Churf. Durchlaucht konfirmirt worden bin, will ich recht thun und nach meinem besten Wissen und Vermögen meine Meinung eröffnen, dem Reichen als dem Armen und dem Armen als dem Reichen, und solches nicht unterlassen um Gift, Gaben, Geschenk oder einigen Vortheils willen, so mich von der Wahrheit ableiten könnte, insonderheit will ich die peinliche HGO. Kaisers Carl V. mit Fleiss in Acht nehmen, und die Urtheil geheim halten und solche gefährlicher Weise nicht entdecken, als wo ich solches zu Recht zu thun befugt bin; solches will ich so stet und fest halten, als mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

---

[1]) Sie sind beim Amtsgericht Brandenburg aufbewahrt, wie oben Seite 34 bemerkt worden ist.

[2]) Decis. II. R. 94 II. No. 2 fol. 102 St.A.

Der Unterschied beider Eide liegt zu Tage. Nicht mehr hat der Schöppe in gehegter Bank Recht zu sprechen, sondern er hat „bei Schöppensachen Recht zu thun und seine Meinung zu eröffnen“. Das Rechtsprechen ist Sache des Stadtrichters ohne die Schöppen. Nur wenn in gerichtlichen Sachen Schöppen zu besonderen Akten, wie Vernehmungen, Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Augenscheinseinnahmen etc., zugezogen werden, verpflichtet sich der Schöppe, „Recht zu thun“ (= richtig zu verfahren); ausserdem will er in solchen Schöppensachen, die an den Schöppenstuhl gelangen, seine Meinung frei äussern (als rechtsbelehrende Instanz). Wegen der wichtigen, später erst hinzugetretenen Spruchthätigkeit in peinlichen Sachen ist dann ein darauf bezüglicher Zwischensatz aufgenommen. Charakteristisch ist die Einschaltung der Verpflichtung, keine Gaben oder Geschenke anzunehmen: die Bestechlichkeit der Schöppen muss sich hiernach im Laufe der Zeit erheblich gesteigert haben.

Schwarz leistete den Eid dem neustädter Richter Nicolai und dem damaligen einzigen neustädter Schöppen Moritz, jenem als dem Vertreter des neustädter Stadtgerichts, diesem als dem Vertreter des neustädter Schöppenstuhlkollegs zum Zeichen, dass der Eid für die Thätigkeit des neuen Schöppen einerseits beim Stadtgericht, andererseits beim Schöppenstuhl galt.

Bald danach, wahrscheinlich mit Abschluss des dreissigjährigen Krieges, gab es keine Doppelthätigkeit der Schöppen mehr im Rechtsprechen, es gab nur noch die eine Thätigkeit beim Schöppenstuhl. Diese Neuerung wirkte mit bei Anlegung des Schöppenbuchs von 1692[1]) Dasselbe belehrt über eine abgeänderte Eidesformel. Sie lautet:

> Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, demnach ich zum Assessor beim Churf. Brandenb. Schöppenstuhl erwehlet und von höchstgedachter Seiner Churf. Durchl. confirmiret, dass ich solchem Ampt treulich und redlich vorsein, nach den gemeinen geschriebenen Rechten, des heiligen Reichs Constitutionen und Ordnungen, nach hiesigen Land-Recessen und Gewohnheiten nach meinem besten Ver-

[1]) Siehe oben Seite 31.

stand männiglichen, hohen und niedrigen Standes, Urthel und Recht sprechen und weder um Lieb, Neid, Gabe, Freundschaft noch keiner anderen Sachen willen darwider handeln, keinen Parteien Rath und Warnung thun, die Heimlichkeit des Schöppenstuhls Niemanden eröffnen und alles Andere thun und lassen will, das einem frommen und gerechten scabino geziemet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr als mir Gott helfe.

Der Schöppe ist danach zum Assessor des Schöppenstuhls geworden; nur in dem Hinweis am Schlusse, dass er wie ein gerechter scabinus verfahren soll, ist der Anklang an das alte Schöppenthum erhalten; voran das gemeine Recht, dann Reichsgesetz, in dritter Linie Landesgesetz und schliesslich erst die somit weit zurückgedrängten partikularen Gewohnheiten geben ihm die Normen für seine Thätigkeit. Diese besteht in „Urthel und Recht sprechen;" der Schöppenstuhl belehrt nicht mehr, sondern er urtheilt, er „richtet" im modernen Sinne des Wortes: der Schöppe ist Gerichtsassessor, er ist Richter der Neuzeit geworden; der Schöppenstuhl ist dasselbe wie ein Instanzgericht. Einst war die rechtsbelehrende Oberhofsthätigkeit ein selbstverständliches Anhängsel der rechtsprechenden Gerichtsthätigkeit, jetzt ist die letztere nicht mehr Sache der Schöppen, und die Oberhofsthätigkeit ist allein für die Schöppen übrig geblieben.

Der Schöppeneid — oder, wie nunmehr zu sagen ist, der Assessoreneid — wird nicht mehr dem Stadtgericht und dem Schöppenstuhl, sondern nur dem letzteren (und zwar in gemeinsamer Versammlung der beiderstädtischen Schöppen) geleistet; deshalb ist der Stadtrichter laut der Einträge im Schöppenbuche seit 1660 nicht mehr zugegen, wohl aber sind zugegen die alt- und die neustädtischen Schöppen. Damit steht in Zusammenhang, dass seit 1650 der Landesherr seine Konfirmation und seinen Befehl zur Beeidigung an den gesammten Schöppenstuhl beider Städte, nicht mehr an die Schöppen der Alt- oder Neustadt richtet.[1])

Im siebzehnten Jahrhundert nimmt auch die Ansetzung einen anderen Namen an; sie wird „Aufführung" genannt (81 1). Darum berichtet der am 11. September 1645 „eligirte",

[1]) Rep. 21 nr. 9c. StA.

am 20. September laut der Geheimerathsakten[1]) landesherrlich „zum Assessor des Schöppenstuhls konfirmirte“ Bartholomäus Schwarz, er sei, nachdem ihm der Bürgermeister Moritz „die confirmatio intimirt“, am 1. Oktober 1645 „aufgeführt“ und beeidigt. Die Aufführung, welche hier noch vor dem Stadtgerichte erfolgte, geschah bald darauf durch den vereinigten Schöppenstuhl. Sie vollzog sich auch nicht mehr an den Stätten des Stadtgerichts in gehegter Bank, sondern auf dem Schöppenhause, der Wirkungsstätte des Schöppenstuhls.[2]) Nichts veranschaulicht deutlicher seine Konsolidation als diese Entwickelung. Die Ansetzung oder Aufführung war nunmehr zu einer Einführung (Introduktion) durch das Schöppenkollegium geworden. Ihr ging im achtzehnten Jahrhundert die Eidesleistung, die eidliche Verpflichtung voran. Zwischen beide Akte aber schob sich, wie dies seit dem Jahre 1769 bezeugt wird, die „gewöhnliche“ Gratulation.[3]) Sie bestand in dem vom Senior ausgedrückten Wunsche, der neue Assessor möge sein Amt viele Jahre bei gutem Wohlsein zum Besten des Publici und zur Konservation der Reputation des Collegii verwalten. Dass diese Sitte aus älterer Zeit stammt, ergiebt ein Bericht des Raths der Neustadt vom Jahre 1617, in dem es heisst, der Schöppe Floring habe, nachdem vor zwei Jahren neue Schöppen gewählt seien, ihnen die Election eröffnet und gratulirt, aber immer noch nicht die nöthigen Schritte zur Konfirmation und Aufführung der Electen gethan (811). Die Gratulation scheint hiernach früh ein Theil der Bestellungsfeierlichkeiten gewesen, aber allmählich von dem Zeitpunkt der Wahl auf den Zeitpunkt nach der Vereidigung verlegt worden zu sein.

Ueber weitere Förmlichkeiten, welche die Bedeutung, die man in der Stadt dem Schöppenstuhl beilegte, deutlich erkennen lassen, berichtet der Senior Giesecke im Jahre 1749. Nach ihm wurde in alten Zeiten, wenn ein membrum

[1]) Meinardus, Protokolle des Geh.R. 3, 229.

[2]) Das wird zuerst am 7. März 1696 in den Protokollen bezeugt (Schöppenbuch a. a. O. f. 7 v). Die ersten Protokolle enthalten über die Aufführung oder Einführung keine Notizen.

[3]) Schöppenbuch a. a. O. f. 12, 18 ff.

abging, auf den Kanzeln in beiden Städten öffentlich gebeten, dass Gott die erledigte Stelle mit einem frommen und gelehrten subjecto hinwiederum besetzen möge. War die Wahl vollzogen, so wurde der Erwählte am nächsten Sonntag unter Glockengeläute in beiden Städten von dem Kollegium zur Kirche geführt, „auf die Art, als wenn man einen Bräutigam dahin begleitet" (98 671).[1]) Zu Gieseckes Zeit war diese Sitte abgekommen. Der Kirchgang erfolgte am Sonntag nach der Wahl, also zu einer Zeit, in welcher die Bestätigungsorder sicher in den meisten Fällen noch nicht eingetroffen war, und hatte demnach mit der Aufführung nichts zu thun.

Aber nicht umsonst eröffneten sich dem neuen Mitgliede die Pforten des Schöppenstuhls. Nach einem kurfürstlichen Reglement zahlten, soweit bekannt, seit 1691 die Erwählten 10 Thaler zur Marine an die Generalchargekasse[2]) — es war die Zeit der für Oberguinea vom Grossen Kurfürsten gegründeten Flotte. Mit ihrem Verschwinden verwandelte sich das Marinegeld in Rekrutengeld.[3])

Der Schöppenstuhl selbst endlich führte für sich noch ein besonderes Eintrittsgeld ein. Im Jahre 1747 musste der Syndikus Grust bei seiner Einführung 16 Thaler pro receptione und wegen des erhofften Salarii geben, und dies Geld wurde unter die Uebrigen vertheilt. Man beschloss, es immer so zu halten.[4])

---

[1]) Solche Fürbitte kannte man auch bei der Rathsversatzung in der Neustadt (Stadtrechnung, Ausgabe bei der Rathsversatzung, Cod. N. 20 RA.).

[2]) R. 21 n. 9^{c}, Brand. Schöppenstuhl, RA. Dass 1697 10 Thaler an die Generalchargekasse und ebensoviel an die Marinekasse gezahlt worden seien, wie Heffter in einem Manuskript über das Gerichtswesen Brandenburgs (RA.) anführt, ist nicht richtig.

[3]) 1714 wird es noch als Marinegeld bezeichnet (R. 21 n. 9^{c}, RA.), 1723 erscheint es als Rekrutengeld (R. 21 n. 9, Brandenburg Stadt, StA.).

[4]) Schöppenbuch f. 10^{v}. Vielleicht war diese Summe die Ablösung für eine Bewirthung der alten Mitglieder durch das neu eintretende. Ein Bericht von 1714 (R. 21 n. 9^{b}, StA.) erwähnt neben dem Marinegeld „andere Unkosten" bei der Aufnahme. Ueber gemeinsame Mahlzeiten der neustädtischen Schöppen berichtet das Schöppenbuch von c. 1430 (UB. I 8 ff.)

5. Buch.

Konsulenten.

Erster Abschnitt.

Konsulenten aus Brandenburg-Preussen.

§ 20.

Vorbemerkung.

Obwohl die landesherrlichen Erlasse, die in den Jahren 1315, 1324 und 1527 das Ansehen des Brandenburger Schöppenstuhls zu heben bestrebt waren,[1]) naturgemäss stets nur für das zeitweilige Gebiet der Landesherrschaft, d. h. für den jedesmaligen Umfang der Mark Brandenburg ergingen, enthielten sie doch keineswegs einen Befehl, dass der Schöppenstuhl seine Thätigkeit auf das Gebiet der Mark zu beschränken habe. Im Gegentheil konnte es auch dem Interesse des Landesherrn selbst nur entsprechen, wenn der Schöppenstuhl der einstigen Hauptstadt der Mark, der allmählich zum „churfürstlich Brandenburgischen“ und schliesslich zum „königlich preussischen“ Schöppenstuhl umgestaltet wurde, auch ausserhalb der Mark nicht bloss im übrigen Kurfürstenthum Brandenburg oder in den andern deutschen Reichslanden des Königreichs Preussen, sondern auch über die Grenzen Brandenburg-Preussens hinaus seine Wirksamkeit entfaltete. In erheblichem Maasse gelang dies dem Brandenburger Schöppenstuhl nicht, immerhin streifte er zunehmend seinen Charakter als Hüter des speziell märkischen Sonderrechtes ab und nahm statt dessen den Charakter eines in der Mark gelegenen gemeinrechtlichen Schöppenstuhls an. Mit dem Ende des dreissigjährigen Krieges, von dem ab die bedeutend-

---

[1]) Siehe oben Seite 258 ff., 287 ff.

sten Landeserwerbungen der Kur Brandenburg erst datiren, war die Blüthe der deutschen Oberhöfe vorüber. Immerhin waren es zwei Momente, die dafür bestimmend waren, dass vielfach Gesuche um Rechtsbelehrung theils von später erworbenen Landestheilen Brandenburg-Preussens, theils von ausserpreussischen Landen in Brandenburg eingingen. Das eine dieser Momente ist eine alte, durch die Geschichte geknüpfte Beziehung zwischen Brandenburg und dem ausserpreussischen Orte, aus welchem der Schöppenstuhl um Belehrung gebeten wird. Das andere Moment ist darin zu finden, dass dem Territorium, aus welchem man Belehrung in Brandenburg erbittet, eine eigene Instanz fehlt, die als Oberhof oder als Ersatz dafür, d. h. als Gericht höherer Instanz, hätte thätig sein können. Die geschichtliche Beziehung des Brandenburger Schöppenstuhls zu Orten, die jenseits der brandenburgisch-preussischen Grenze lagen, hatte ihren Grund entweder in der Bewidmung mit Brandenburger Recht, wie sie für mehrere Städte Mecklenburgs und Pommerns, ja auch für einzelne Städte Polens nachweisbar ist, oder in der einstigen Landeszusammengehörigkeit, wie sie zwischen Brandenburg und Anhalt bestand, oder in dem Hansabunde, dem im fünfzehnten Jahrhundert auch Brandenburg angehörte. Deshalb knüpften Städte wie Rügenwalde, Wismar, Rostock, Hamburg in späterer Zeit lediglich an alte Beziehungen an, wenn sie sich nach Brandenburg um Belehrung wandten, mochte auch diese Stadt — gleich den anderen märkischen Städten Stendal, Salzwedel, Berlin und Frankfurt — 1525 dem Hansabund abgeschrieben haben.[2]) Der Mangel einer eigenen höheren, mit genügenden rechtsgelehrten Kräften besetzten Instanz bewirkte aber, dass Fragen um Rechtsbelehrung aus dem Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mark, aus dem Herzogthum Magdeburg, dem Fürstenthum Halberstadt, dem Stift Quedlinburg, den Grafschaften Hohenstein, Lingen und Tecklenburg nach Brandenburg gelangten, vereinzelt auch solche aus Schlesien. Eines besondern Ansehens scheint sich dabei Brandenburg in Strafsachen erfreut

[1]) Lindner, Hansa im 15. Jahrh. 1899 S. 105.

[2]) Götze, Gesch. der Stadt Stendal 1873 S. 418.

zu haben, was damit zusammenhängen mag, dass andere Oberhöfe überhaupt erst später als Brandenburg sich auf eine Ertheilung von Rechtsbelehrung in Strafsachen einliessen.

Die Anfragen, die nach Brandenburg gelangten, gingen entweder von Privaten, sei es vor Beginn eines Prozesses, um ihn zu vermeiden, sei es innerhalb eines solchen, oder sie gingen von einem bei der Rechtspflege betheiligten Organe aus.

Vorzugsweis häufig sind private Anfragen in Erbschaftsangelegenheiten, die ja nach der Joachimica die Hauptsache für die Brandenburger Rechtsbelehrungsinstanz sein sollten. Auch gelehrte Juristen wenden sich in solchen Angelegenheiten nach Brandenburg, so z. B. 1578 (20 127) der Berlin-Kölner Hausvogt Magister Neilingk und noch 1748 (98 377) der Berliner Hoffiskal Köhler.

Es kommt dabei vor, dass die Brandenburger sich selbst darüber aussprechen, welcher Gebrauch von einer behufs Abwendung eines Prozesses eingeholten Belehrung gemacht werden soll. So ordnen sie 1634 (75 456) bei einem Zweifel in der Familie Scheplitz[1]) zu Wittstock, ob der Sohn die Kinder des vorverstorbenen Bruders ausschliesse, unter Berufung auf die Joachimica an, wenn der Sohn allein die Erbschaft beanspruche, möge ihm „dies Informaturtheil" vorgezeigt werden; im Falle der Sohn sich die Verwaltung des Nachlasses anmasse, sei die andere Partei wohl befugt, „das officium judicis zu imploriren".

Die anfragenden Privatpersonen gehören den nämlichen Landestheilen an, aus welchen Anfragen der bei der Rechtsprechung betheiligten Organe erwähnt sind; jeder Stand, von dem der Dorfbewohner bis hinauf zum hohen Adel, ist vertreten. Einer Zusammenstellung der einzelnen Anfragenden bedarf es nicht; im Verlaufe der späteren Darstellung werden sich reichlich Beispiele ergeben. Da es auch geschieht, dass inländische Parteien, die bei einem auswärtigen Gerichte Prozess führen oder im Bezirke eines solchen Gerichtes aussergerichtlich Rechtsinteressen zu verfolgen haben, in Brandenburg sich des Rechtes belehren lassen, kommt der

---

[1]) Vergl. unten S. 346 Note 2.

Schöppenstuhl zuweilen in die Lage, nach fremdem Rechte sprechen zu müssen, so z. B. wenn ein Märker bei einer in sachsenrechtlichem oder in lübischrechtlichem Gebiete eröffneten Erbschaft betheiligt ist, oder wenn er vor dem kurfürstlich Mainzischen Obergerichte in Erfurt prozessirt, oder wenn er Fragen in Beziehung auf jüdisches, beim jüdischen Obergerichte in Posen zur Sprache gebrachtes Recht stellt. Im Laufe der Zeit mindert sich die Zahl privater Anfragen erheblich. Während der Jahre 1550 bis 1556, die der 5. Band der Schöppenstuhlsakten umfasst, ist die Zahl der Anfragen Privater ebenso hoch wie der Anfragen, die von Stadtgerichten oder die von Gutsherren oder die von Beamten gestellt werden; während der Jahre 1565 und 1566, soweit sie den Inhalt von Band 10 der Schöppenstuhlsakten bilden, werden sogar die Anfragen der Stadtgerichte und die der Beamten bedeutend, die der Gutsherren immerhin erheblich an Zahl von den Anfragen Privater übertroffen. Später dreht sich dies Verhältniss um; die Anfragen Privater werden allmählich zur seltenen Ausnahme. Von 1720 bis 1761 sind nur 22 Anfragen von Privaten bei den Akten. Die drei letzten stammen aus den Jahren 1752, 1754 und 1761 (99 278. 557, 101 227). Diese erhebliche Abnahme fällt zeitlich damit zusammen, dass den Sprüchen eine nähere rechtliche Begründung beigefügt wird. Die im achtzehnten Jahrhundert auf Privatanfragen ergangenen Sprüche, meist Responsa oder Gutachten genannt, versah der Schöppenstuhl ebenso wie andere Sprüche mit weitläufigen rationes, so dass z. B. ein von Schlitte verfasstes Responsum des Jahres 1752 (99 278—323) 45 Blätter füllte. Dadurch erhöhte sich die Gebühr ganz bedeutend, und es ist hierin wohl einer der Gründe zu erblicken, aus welchen der allmähliche Fortfall von Anfragen Privater sich erklärt.

Die Anfragen der bei der Rechtspflege betheiligten Organe scheiden sich in solche, die von den Gerichten, und zwar von den Gerichten niederer oder höherer Gattung, von den Gerichtsherren selbst oder von ihren Beamten gestellt werden. Diese Scheidung steht in nächstem Zusammenhang mit der doppelten Art der Schlichtung von Streitigkeiten,

die — ein Analogon der römischen judicia ordinaria und extraordinaria oder der Volks- und der Magistratjurisdiktion — unsere gesammte deutsche Rechtspflege durchzieht. Man kann seine Streitigkeiten austragen mit „Urtheil und Recht", d. h. vor Gericht, nämlich vor Richter und Schöppen in gehegter Bank, man kann sie aber auch austragen durch Vergleich, in der Güte, durch „Abschied", den die von den Parteien zur Vermittlung angerufene Obrigkeit giebt. Beruht ja doch der altgermanische Prozess überhaupt auf einem aussergerichtlichen Vertrage, mittels dessen die Parteien sich verpflichten, vor Gericht zu erscheinen und hier ihre Sache zur Entscheidung zu bringen.[1]) Noch eine dritte Art des Austrags gab es in älterer Zeit, die mit der Fehde, mit Selbstgewalt oder Selbstrecht oder Selbstgericht, mit der Faust, dem Faustrecht oder Faustgericht. Dieser letzteren Art von Schlichtung der Rechtsstreite verdanken nicht bloss die bis in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in unseren Akten ersichtlichen „Fehdebriefe"[2]) ihre Entstehung, sondern auch die Eide, in denen Urfehde geschworen wird, mit der üblichen Klausel, „an Gleich und Recht" (d. h. Vergleich und Rechtsspruch) „sich genügen zu lassen", oder die Eide, in denen die Unterthanen schwören, sich vor den Erbherren „in Friede oder Rechte vertragen zu lassen",[3]) also auf die Selbstgewalt verzichten zu wollen.[4])

Noch das kurfürstliche Edikt von 1606,[5]) das die im Lande sich wieder häufenden Friedensbrüche und Brandstiftungen mit der Strafe des Feuers und Schwertes bedroht, verlangt, „dass sich männiglich an Gleich und Recht, welches einem Jeden ohne Ansehen der Person von uns

[1]) Brunner, Deutsche RGsch. 1, 340.

[2]) Siehe Sachregister der Urkundenbände in UB. 4 s. h. v.

[3]) Vergl. UB. 151 (Eid, den die Bürger zu Freienstein 1503 denen v. Rohr schwören).

[4]) Darauf beruht es auch, dass Caspar von Eickstedt zu Danitzow 1590 seinen Schreiber im Diensteide schwören lässt, allen denen, denen sein Junker „absage", oder die ihm absagen lassen, auch Feind zu sein, eine Bestimmung, wegen deren der Brandenburger Schöppenstuhl den Diensteid für unverbindlich erklärt (UB. 2 160 ff.).

[5]) Pape, Joachim Scheplitz consuetudines . . . brand. S. 482.

und den Gerichten mitgetheilt werden soll, genügen lassen soll". Hier verschwimmt aber bereits die ursprüngliche Bedeutung von „Gleich und Recht"; es ist nicht mehr die Rede von einem durch Vergleich oder durch Gericht zu erledigenden Streite, sondern von einem Streite, den das Gericht für Jedermann „gleich" (nämlich ohne Ansehen der Person) zu erledigen angeheissen wird: der „Vergleich" ist zur „Gleichheit" vor dem unparteiischen Gerichte geworden.

Eine Vergleichsinstanz war neben der Gerichtsinstanz in den Städten wie auf dem platten Lande Jedermann zugänglich. In der Stadt findet sie vor dem Rathe, in den Dörfern vor den landesherrlichen Beamten oder vor dem Gutsherrn und dessen Beamten, am Hofe des Fürsten findet sie vor diesem oder vor seinen beauftragten Räthen statt. Mit dem Absterben der Schöppengerichte wird sogar die Vergleichsinstanz, namentlich auf dem Lande, zur Gerichtsinstanz, der „Beamte" wird „Richter". In allen Stadien des Vergleichsverfahrens, wie in allen Stadien des Gerichtsverfahrens kann aber Rechtsbelehrung eingeholt werden. So erklärt es sich, dass bald Richter und Schöppen der Stadt- oder der Dorfgerichte, bald Bürgermeister und Rath der Städte, bald der Landesherr oder der Gutsherr selbst, bald ein landesherrliches Kammer- oder Hofgericht oder eine Regierung, bald ein Beamter der Gerichtsobrigkeit (ein Hauptmann, ein Amtmann, ein Amtsschreiber, ein Justitiar) als bei der Rechtspflege mitwirkende Organe erscheinen. Erwägt man dabei die ausserordentliche Zersplitterung der Gerichte auf dem Lande, die zur Folge hatte, dass jeder Gutsherr zugleich als Gerichtsherr seines Gutssprengels auftrat, so ergiebt sich, dass die Zahl der Stellen, von welchen aus Organe der Rechtspflege sich nach Brandenburg wenden konnten, eine sehr grosse war.

Eine Namhaftmachung aller dieser Stellen würde ebenso zwecklos sein, wie die Namhaftmachung aller Privaten, die in Brandenburg angefragt haben; aber eine Reihe nach Gruppen geordneter Beispiele wird sich doch nutzbringend für die Erkenntniss dessen erweisen, womit der Brandenburger Schöppenstuhl sich zu beschäftigen hatte.

Als die geographischen Grenzen, bis zu welchen hin sich die Wirksamkeit des Brandenburger Schöppenstuhls erstreckte, werden sich ergeben im Norden Rostock und Stralsund, im Nordosten Rügenwalde, im Nordwesten Lauenburg und Hamburg, im Südosten Sagan, im Westen Kleve. Nach Süden ist der Schöppenstuhl am wenigsten weit vorgedrungen.

Seltsamerweise hat das deutsche Prozessrecht keinen technischen Namen für denjenigen geschaffen, der sich um Belehrung an einen Oberhof wendet. Es wird von ihm zwar gesagt, dass er „Recht hole", oder dass er eine „Rechtsfrage" bringe, oder dass er bitte, ihn „des Rechts zu belernen (belehren)", aber einen Rechtsholer oder Rechtsfrager oder einen Belehrung Suchenden kennt man nicht. Erst unter dem Einfluss der fremden Rechte bildet sich beim Brandenburger Schöppenstuhl in Anknüpfung an die Ertheilung von Konsilien[1]) der Ausdruck „Konsulent" für denjenigen, der eine Belehrung erbittet, mag die Bitte von einem Gerichte oder von einer sonstigen Behörde oder von einer Gerichtsobrigkeit oder von einer Partei ausgehen. Die Wahl dieses Ausdrucks hat das Auffällige, dass in anderen Landestheilen ein Konsulent nicht denjenigen bedeutet, der ein consilium erbittet, sondern den, der es ertheilt. Deshalb wird vielfach der Syndikus auch Konsulent — und, wenn er Rathssyndikus ist, auch Rathskonsulent — genannt.[2])

Entsprechend dem Brandenburger Sprachgebrauch sollen hier mit dem Ausdruck Konsulenten alle Diejenigem umfasst werden, welche in Brandenburg Belehrung erbeten haben.[3])

§ 21.

Stadtgerichte.

Hier ist zunächst Einiges über die Anfragen aus den Brandenburgisch-Preussischen Stadtgerichten zu sagen. Für sie war ja der Brandenburger Schöppenstuhl in erster Linie eingerichtet worden.

---

[1]) Siehe oben Seite 253.

[2]) Stölzel, Gelehrtes Richterthum 1, 237, 276, 289 ff., 297 ff., 302.

[3]) Wo im Folgenden bei Angabe der Konsulenten der Hinweis auf Band und Blatt der Schöppenstuhlsakten fehlt, ist Band- und Blattzahl leicht aus dem Heffterschen alphabet. Verzeichniss der Konsulenten zu entnehmen.

Dass zu den anfragenden märkischen Städten die Stadt Brandenburg, und zwar die Altstadt wie die Neustadt, später die vereinigte Stadt gehört, versteht sich von selbst; namentlich ergehen in Strafsachen Anfragen, und zwar werden diese Anfragen von „Bürgermeister und Rath" gestellt, da der Rath, nicht Richter und Schöppen, die Strafgerichtsbarkeit verwalten.[1] Hierbei überwiegen in den vorhandenen Schöppenstuhlsakten die Anfragen aus der Neustadt,[2] was einen Beleg mehr dafür abgiebt, dass ihrem Hauptbestande nach diese Akten solche der Altstadt sind. „Bürgermeister und Rathmannen" stellen dann — nicht bloss in Brandenburg, sondern auch in anderen Städten — die Anfragen, wenn Civilsachen vor dem Rathe als Vergleichsinstanz verhandelt worden sind. So schreiben Bürgermeister und Rathmannen der Neustadt Brandenburg (durch des Richters Iden Hand) 1623, sie nebst dem Richter hätten die Güte unter den streitigen Parteien vergeblich tentirt, bis sie sich auf den von ihnen gethanen Vorschlag endlich dahin erklärt, dass diese Sache an den löblichen Schöppenstuhl hierselbst zu verschicken und darin erkennen zu lassen sei (71 16). Ueber einen bei den Untergerichten der Neustadt Brandenburg verhandelten Pferdekauf fragt 1627 Iden als verordneter Stadtrichter an, ohne dass dabei eine Mitwirkung von Schöppen erhellt (72 429); es war die Zeit, in der der Richter begann, die Schöppen zur Seite zu schieben, und gerade Iden zog sich ja deshalb (1623) den Vorwurf seines Schwagers und Mitschöppen Floring zu, dass er in „unerhörter Weise" verfahre.[3]

In besonders reger Beziehung stand Berlin zu dem Brandenburger Schöppenstuhl. Von 1532 ab brachten Bürgermeister und Rath oder Richter und Schöppen von Berlin-

[1]) Beispiele sind: 1560 (8 88. 254), 1601 (48 185), 1630 (73 367), 1716 (82 331), 1728 „Syndici, Judex und Assessores zu Br." (85 79), 1731 „Richter und Assessores zu Br." (86 357), 1743 „Directores, BM. und Rath zu Br." (94 773).

[2]) Nach dem Heffterschen Repertorium c. 60 altstädter Sachen gegenüber c. 300 neustädter Sachen; daneben einige 60 Strafsachen, die das Domkapitel einsandte.

[3]) Siehe oben Seite 164.

Cöln mehrere hundert Sachen nach Brandenburg.[1]) Das Geständniss, hinter den Brandenburger Schöppen an Rechtskunde zurückzustehen, sprechen die Cölner Schöppen noch 1557 (6 110) ohne Zögern aus, wenn sie die Aktenversendung in einer Civilsache damit begründen, „dass es wichtig und schwer sei, auf den Handel zu erkennen". Hauptsächlich sind die eingesandten Sachen Strafsachen. In einer Konkurssache bitten 1691 (79 692) „Richter und Aktuar der Dorotheenstadt" (in Berlin) um ein Prioritätsurtheil. „Direktor, Richter und Assessores des Stadtgerichts hiesiger Kgl. Preussischer Residenzien" fragen 1712 (82 156) von Berlin in einer Diebstahlssache an. Als Gerichtsstand für Hofbeamte und demnach als Nachfolger des alten Hofgerichts erbitten 1723 (81 549), 1731 (86 251. 328), 1736 (88 558) „zum Kgl. Preuss. Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht zu Berlin verordnete Direktor, Vizedirektor und Räthe"[2]) in verschiedenen Civilprozessen Brandenburger Sprüche. Der Scharfrichter zu Oranienburg (bei Berlin), der unter dem „Hofjägermeisteramte auf dem Jägerhof zu Berlin" steht, appellirt im Jahre 1743 (94 111), wegen Vernichtung dreier angeblich rotzigen Pferde zum Schadensersatz verurtheilt, an das Hofjägermeisteramt, das die Akten nach Brandenburg versendet.

Sogar aus Magdeburg gelangen Anfragen nach Brandenburg, und zwar auch aus der Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege. Das hatte nichts Auffälliges, wenn es sich darum handelte, inwiefern Magdeburger Bürger auf eine in der Mark Brandenburg eröffnete Erbschaft berechtigt waren.[3]) Aber es kommt auch vor, dass Magdeburger Erbprätendenten sich bezüglich einer in Magdeburg eröffneten Erbschaft Rathes in Brandenburg erholen.[4]) Der Rath zu Loburg (im Magdeburgischen) wendet sich 1557 (6 3) nach Brandenburg, weil das Magdeburger Gericht sich weigert, eine erkannte, aber unterbrochene Tortur am nächsten Tage fortzusetzen. Ja

[1]) Die Bibliothek des Magistrats zu Berlin besitzt zwei Folianten Abschriften von Berliner Sachen der Brandenburger Schöppenstuhlsakten.

[2]) Mylius, Berger, Fromme, Gerbel, Katsch.

[3]) So 1553 (5 115), 1556 (5 422), 1567 (11 435).

[4]) So 1560 (8 280), 1561 (8 436), 1577 (18 570), 1621 (68 613).

selbst die Schöppen der Neustadt Magdeburg wenden sich 1574 (15 370) um weitere Rechtsbelehrung an die Brandenburger,[1]) nachdem ein Verurtheilter die auf Grund eines Belehrungsurtheils der Magdeburger altstädtischen Schöppen geleistete Urfehde gebrochen hatte; der Grund dieses Verfahrens konnte nur darin liegen, dass die Neustadt Magdeburg ihr Interesse durch den Magdeburger Schöppenstuhl nicht genügend gewahrt glaubte. Darauf mag es auch beruhen, dass der Domkapitelsvogt der Magdeburger Vorstadt Sudenburg sich 1608 (56 68) in einer Strafsache einen Brandenburger Spruch erbittet. Dass nach dem Verschwinden des Magdeburger Schöppenstuhles und nach dem Anfall Magdeburgs an Preussen dorther 1716 vom Magdeburger Kammerfiskal (81 40), 1730 vom Magdeburger Stadtsyndikus und v. Münchhausenschen Justitiar (85 405) und 1738 wie 1740 (89 547; 91 165) von der Regierung zu Magdeburg, auch 1743 (95 45) und 1746 von Bürgermeister und Rath zu Magdeburg (97 836) in Brandenburg Belehrung geholt wird, mag nur nebenbei bemerkt werden.

Die Sonderstellung, die zu Gunsten Magdeburgs Tangermünde 1528, sowie Krossen, Kottbus und Züllichau 1551 zu Gunsten Leipzigs eingeräumt erhalten hatte,[2]) that Brandenburg sichtlichen Abbruch; denn die von Tangermünde nach Brandenburg gesandten mehreren hundert Sachen beschränken sich fast ausschliesslich auf Strafsachen und Erbschaftsstreitigkeiten,[3]) die aus den drei andern Städten eingesandten

---

[1]) Aehnliche Doppelfrage in Magdeburg und in Brandenburg: 1566 (10 450) erwirkt der v. Rochowsche Richter auf Golzow (bei Brandenburg) gegen einen wegen versuchter Brandstiftung und wegen Pferdediebstahls beschuldigten Pfarrer ein Todesurtheil in Magdeburg; mit Hinweis auf dies Urtheil fragt der Richter noch in Brandenburg an. Weil in einer pommerschen Zaubereisache (1583 bis 1592: 35 211 ff.) die Magdeburger auf Zulassung weiterer Defension statt auf Verurtheilung erkennen, wird an zweiter Stelle in Brandenburg angefragt. Nachdem 1600 ein Schulzenhofsbesitzer im Magdeburgischen günstige Belehrung der Magdeburger Schöppen erhalten, „erfordert“ (1606: 53 465) „seiner Witwe und Kinder höchste Nothdurft, dass sie auch vom Schöppenstuhl zu Brandb. einen beständigen Grund des Rechten haben möchten.“

[2]) Siehe oben Seite 303.

[3]) Siehe das Heffftersche Generalrepertorium.

Sachen sind aber von sehr geringer Zahl, und zwar etwa zur Hälfte Strafsachen. Aus den (1815 an Preussen gefallenen) sächsischen Landestheilen wandten sich nur hier und da solche Städte nach Brandenburg, die an der Grenze der Mark lagen, wie z. B. Belzig und Jüterbog. Aus letzterer Stadt finden sich 26 Straf- und 4 Civilsachen, die der Zeit von 1556 bis 1626 angehören.

Vorzugsweise reichlich sind der Natur der Sache nach die Städte der Mark vertreten; von Beispielen, in denen ein vor dem Rathe der Stadt schwebendes Vergleichsverfahren den Anlass zur Einholung einer Belehrung in Brandenburg giebt, mag je ein Fall aus Salzwedel und aus Gardelegen angeführt werden. Das Verfahren in Salzwedel leitet sich 1622 (70 687) damit ein, dass Bürger beim regierenden Bürgermeister um Citation ihrer Gegner zum nächsten Tage behufs Erledigung ihres Streites durch einen „Abschied" des Rathes bitten. In Gardelegen „gedeihen" (1623: 70 340) ein Hamburger und ein Gardelegener Bürger in einem Evalvationsprozesse „zu Verhör beim Rathe" zu Gardelegen, der einen „Abschied" giebt, dass der Beklagte in schwerem Gelde zu leisten habe; der Beklagte lässt sich darauf in Brandenburg belehren, „wie er sich gegen des Raths Abschied helfen könne".

Kleinere märkische Städte haben mehrfach eine Selbstverwaltung der Gerichtsbarkeit nicht erlangt. Beispiele solcher Städte, die nicht unter dem Landesherrn, sondern unter einem ihnen benachbarten Gutsherrn gleich dessen Dörfern stehen, oder, die, wenn sie unter dem Landesherrn stehen, von diesem behandelt werden, als gehörten sie gleich der umliegenden Landschaft, unter die Verwaltung der landesherrlichen Beamten, sind die Städte Freienstein, Reetz, Wittenberge, Wilsnack, Gransee.

In Freienstein (Regierungsbezirk Potsdam) lehnten sich 1503 die Einwohner gegen ihre Erbherren, die Gebrüder von Rohr, auf und beanspruchten eigene Gerichtsbarkeit mit der Befugniss, ihrerseits die Rathmannen, Schöppen und Richter wählen zu können. In einem Vergleiche desselben Jahres wird anerkannt (47 111), dass denen von Rohr alle Gericht ein

und ausser dem Städtlein zustehen, und dass die von Rohr Rath und Richter ordnen und absetzen. Demgemäss wenden sich 1557 (6 145) Richter und Schöppen an einen von Rohr mit der Klage, dass ein Verurtheilter dem Kläger den diesem zugesprochenen Garten, ungeachtet er gerichtlich eingewiesen, nicht herausgebe; der von Rohr befiehlt, Belehrung in Brandenburg zu suchen. Ein solcher Erbherr nimmt zu Zeiten auch an den Verhandlungen der Gerichte persönlich theil. So wird 1565 ein Erbstreit zweier Bürger von Reetz (Städtchen bei Arnswalde), „vor den v. Wedel, zu Retz und Norenberge Erbgesessenen, auch Bürgermeister, Rath und Gericht des Städtleins“ verhandelt (9 523 ff.); „Bürgermeister, Rath und Gericht zu Reetz“ senden dann die Akten „nicht allein ihrem alten Gebrauch nach, besondern auch, nach Verordnung kurfürstlicher Konstitution“ nach Brandenburg zum Spruche.

Das Gericht in Gransee, einer Stadt der 1524 an die Mark gefallenen Grafschaft Ruppin, bittet 1533 (3 622) beim Brandenburger Schöppenstuhl als seinem „Stipeln“ (= Stamm-) „und Hauptgericht“ um Unterweisung, wie mit einer Partei zu verfahren sei, die das Gerichtsurtheil geschmäht habe. Das Städtchen Wilsnack hatte die von Saldern zu Erbjunkern; sie setzten um 1600 ihren dortigen Richter wegen seiner Verfehlungen ab und einen neuen aus der Mitte des Rathes ein. Auf Anfrage von Bürgermeister und Rath erklären dies 1601 (UB. 2 321) die Brandenburger für zulässig, es müsste denn erwiesen werden, dass keiner seiner Vorgänger im Richteramte zugleich im Rathstuhl gesessen hätte.

Streitet eine Stadt mit einem ihrer Bürger, so kommt es vor, dass die Stadt sich selbst das Recht zuspricht zu bestimmen, wer den Streit entscheiden soll. Dies geschieht 1557 (6 46 bis 71) in Kyritz: der dortige Rath „verordnet“ in einem solchen Streite einen Bürger zu Kyritz zum Richter; dieser Richter nimmt die Schriftsätze beider Theile entgegen und verschickt die Akten nach Brandenburg, Schöppen wirken dabei nicht mit: weil es unziemlich wäre, dass ein Bürger der Stadt die Stadt selbst bei dem aus ihren Rathmannen gebildeten Gericht belange, wird pro forma von dem Rath, der einer der Streittheile ist, ein besonderer Richter ad hoc er-

nannt, dessen Aufgabe aber nur darin besteht, als Briefträger zwischen den Parteien und Brandenburg zu dienen. Aehnlich fungirt zur selben Zeit (6 319) der Richter des Städtchens Putlitz (bei Pritzwalk) als Einzelrichter in einem Gerichtshandel, der „vor ihm gerichtlich eingebracht ist"; er sendet den Handel nach Brandenburg, da er „der Rechten nicht genugsam erfahren". Und ohne solche Begründung sendet 1558 (7 195) der Stadtrichter zu Lenzen Akten, „die vor ihm erwachsen", nach Brandenburg.

Das Stadtgericht Wittstock verwaltete 1608 der als einer der angesehensten und gelehrtesten märkischen Juristen bekannte, aus einer dortigen Schöppenfamilie[1]) stammende Joachim Scheplitz, der auf verschiedenen Hochschulen Deutschlands ausgebildet und in Basel zum Licenciaten promovirt war.[2]) Auch er holte sich Namens Bürgermeisters und Raths 1608 (56 443) in Brandenburg Belehrung. In Gransee hat 1619 (66 713) der landesherrliche Gerichtsverwalter bei Aburtheilung einer Schwängerungssache mitzureden; von ihm, Bürgermeister und Rathmannen geht die Anfrage nach Brandenburg, wie die Geschwängerte zu bestrafen sei.

Als im Laufe der Zeit neue Landestheile dem Brandenburg-Preussischen Staate zufielen, wandten sich auch aus diesen, wie wir es von Magdeburg gesehen haben,[3]) verschiedene Stadtgerichte nach Brandenburg.

So z. B. 1651 (78 275. 289) Richter und Schöppen zu Stettin, 1667 (79 390) Bürgermeister und Rath zu Stargard in Hinter-Pommern, das 1648 mit Preussen vereinigt wurde, 1690 (79 645), 1691 (79 706. 712) Richter und Schöppen des ebenfalls 1648 unter preussische Hoheit gefallenen Stadtgerichts Halberstadt, 1723 (81 555) Bürgermeister und Rath zu Aschersleben (im früheren Fürstenthum Halberstadt) 1743 (94 416), 1746 (97 132), 1747 (98 7) „Kgl. Preuss.

---

[1]) 1545 Christoph und Anton Sch. Witstochienses in Frankfurt immatrikulirt, Christoph Sch. 1569 (12 229) Schöppe in Wittstock.

[2]) Siehe Seidel, Bildersammlung S. 168, und Stölzel, Rechtsverwaltung an den im Namensregister des Bd. I angegebenen Stellen. Stintzing, Gesch. der Rechtswiss. 1, 571.

[3]) Siehe oben Seite 342.

Geheimerath und zu denen Berg- und Thalgerichten verordnete Schultheiss, Salzgräfe und Assessores zu Halle" in Civil- wie in Strafsachen, 1747 (98 237) Richter und Schöppen des „fürstlichen weltlichen Gerichts beider Städte Quedlinburg", die seit 1698 unter preussischer Hoheit standen,[1] 1724 (83 462), 1734 (87 653), 1735 (88 222) Schultheiss, Statthalter und Schöppen des Stadt- und Hauptgerichts zu Meurs, das zu dem 1609 mit Brandenburg vereinten Herzogthum Cleve gehörte und ein Gericht war, das zugleich als Appellationsgericht sprach, ferner 1730 (85 374) und 1736 (88 445) der Scabinat der zum nämlichen Herzogthum gehörig gewesenen Städte Wesel und Xanten, 1741 (92 325. 380) der Richter der Stadt Hamm in der ebenfalls 1609 angefallenen Grafschaft Mark, 1743 (95 265) das Stadtvogteigericht der Stadt Konnern im Amte Giebichenstein, ferner aus der Grafschaft Mark 1743 (94 472) der Magistrat zu Lüdenscheid, 1743 (94 299) der Stadtrichter[2] zu Iserlohn, im nämlichen Jahre (94 723), wie auch 1745 (96 224. 365) und 1746 (97 148) der „Königliche Richter der Stadt und des Amts Unna", ferner im Jahre 1743 der Richter der Königlich Soestischen Gerichte (94 159), 1742 (93 369), 1743 (94 159), 1746 (97 370), 1747 (98 129. 161. 167. 210), 1748 (98 360. 415. 427) Bürgermeister und Rath zu Soest, 1744 (95 277) „Kgl. Preussischer Richter und Assessores des Bürgergerichts zu Herford", 1743 (94 547. 602. 608. 617) das Gericht[3] zu Schwelm, 1743 (94 796) der Richter der Stadt Schwerte (bei Hagen), 1747 (98 174. 175) der Richter zu Hagen[4], 1747 (98 70) Bürgermeister und Rath zu Hatneggen (Hattingen bei Essen). Wie einfach die Prozesse liegen, in denen aus den genannten Stadtgerichten Anfragen nach Brandenburg gelangten, mag ein Fall des Jahres 1747 (98 168) aus Soest belegen. Ein Beklagter sollte die von ihm vorgeschützte

---

[1]) Dieselbe Sache war vorher nach Wittenberg und Frankfurt a./O. versandt gewesen.

[2]) Namens Pütter, der Vater des Staatsrechtslehrers.

[3]) Nähere Titulatur nicht ersichtlich.

[4]) Nach der Adresse: Monsieur Wulfingk, juge très renommé de S. Maj. le Roi de Prusse.

Zahlungseinrede beweisen; er tritt den Beweis durch Zeugen an, steht aber nachher von der Beweisführung ab; dass nunmehr der Beklagte zu verurtheilen sei, lag auf der Hand; weil aber „in den Akten ad extraneos provozirt ist" — ob von einer Partei oder von beiden, ersieht man nicht — wird in Brandenburg ein Erkenntniss verlangt, das natürlich auf Verurtheilung des Beklagten geht.

Eines besonderen Zuspruchs erfreute sich der Brandenburger Schöppenstuhl im letzten Jahrhundert seiner Thätigkeit aus dem Stifte Quedlinburg, das 1802 an Preussen fiel, nachdem es seit 1698 unter Preussischer Hoheit gestanden hatte. Demgemäss gelangten auch viele Sachen aus der Stadt Quedlinburg nach Brandenburg. In Quedlinburg übten „Richter und Schöppen des weltlichen Gerichts beider Städte" noch im achtzehnten Jahrhundert die Gerichtsbarkeit; „Bürgermeister und Rath beider Städte" in Verwaltung der preussischen Erbvogtei bildete dem Stadtgericht gegenüber die „Läuterungsinstanz" (1701: 80 31), und diese holte ihre Rechtsbelehrung in Brandenburg.

§ 22.

Landesherr.

Dem Vertrauen, das in der Joachimica dem Brandenburger Schöppenstuhl geschenkt wurde, entsprach es, dass Kurfürst Joachim und seine Nachfolger, solange sie noch persönlich an der Rechtsprechung, namentlich an der Erledigung der Strafsachen Antheil nahmen, in dem Schöppenstuhl ein Hülfsorgan sahen, dem sie — wie den gelehrten Räthen ihrer Umgebung — die Beantwortung zweifelhafter Fragen übertrugen. Der Landesherr holte in solchen Fällen sich Belehrung bei den Schöppen, oder er wies diejenigen, die ihm rechtliche Zweifel vortrugen, an die Schöppen. Dabei hatte er aber keineswegs die Absicht, unbedingt seine Meinung der der Schöppen unterzuordnen, scheute vielmehr nicht davor zurück, ihnen kund zu thun, welchen Rechtsspruch er erwarte, oder auf Abänderung des Rechtsspruchs hinzuwirken, wenn derselbe bereits ergangen war; erschien ja doch in der Joachimica der Kurfürst noch als die Instanz,

an welche die Appellation von den Sprüchen der Brandenburger Schöppen ging. Die Joachimica erwähnte zwar die Strafgerichtsbarkeit nicht, aber auch vor ihrer Zeit hat Brandenburg als der Schöppenstuhl gegolten, bei dem die ganze Mark und damit auch vorkommenden Falles der Landesherr in peinlichen Sachen Recht holte.[1]) In den Schöppenstuhlsakten datirt der erste Fall, in welchem der Kurfürst das bei ihm anfragende Strafgericht nach Brandenburg weist, vom Jahre 1529 (UB. 1 113). Es handelte sich um eine Vergiftungs- oder Zaubereisache aus Spandau, die früheste bis jetzt bekannte Verfolgung einer Zauberin in der Mark; der Kurfürst befahl dem dortigen Rath, bei dem „Rathe zu Brandenburg“ — so bezeichnete der Kurfürst kurz den „Gerichtsstuhl beider Städte Brandenburg“, wie die Joachimica korrekter sagte — Belehrung zu suchen und wies zugleich die Spandauer an, „förder“ die Brandenburger zu fragen;[2]) die Befragung in Brandenburg war also für solche Sachen nicht alter Spandauer Brauch, sondern etwas Neues. Einige Jahre später (1539) übersandte Joachim II. den Brandenburgern die Anschuldigung des Kurfürsten von Sachsen gegen Ern Johann Kohlhase, Pfarrer in Müncheberg,[3]) einen Verwandten des bekannten Berliner Kaufmanns Hans Kolhase,[4]) der Kursachsen, weil es ihm sein Recht verweigert hatte, die Fehde ansagte und dort brannte und plünderte.[5]) Der Kurfürst von Sachsen beschuldigte die Brandenburger, auf Kolhases Seite zu stehen und um dessen Einfall gewusst zu haben; deshalb baten sie den Kurfürsten, sie in diesem schwierigen und wichtigen Handel „mit der Frage zu verschonen“ und an andere Oerter die Akten zu verschicken oder ihnen wenigstens soviel Frist zu gewähren, dass sie selbst die Sache verschicken könnten, wohin es dem Kurfürsten und den Parteien leidlich sei.

---

[1]) Siehe oben Seite 279.

[2]) „Darnach ihr euch förder sie zu fragen wohl der Gebühr zu halten wissen werdet“.

[3]) StA. 1 R. 49c.

[4]) Riedel 1. 20 S. 173.

[5]) Vergl. Burckhardt, der histor. Hs. Kohlhase. Lpzg. 1864.

Als 1555 „ein Pfarrer vom Adel“ (Anthonius Holstein in Wilmersdorf) nach dem Abgang seiner Köchin sich verehelicht hatte und mit ihr nachher in Streit gerieth, so dass sie ihn mit einem Messer in den Leib stach, begehrte der Kurfürst, der das Weib hatte gefangen setzen lassen, von den Schöppen beider Städte Brandenburg Belehrung, wie das Weib zu strafen sei.[1])

Damals galt noch in den Augen der Parteien der Kurfürst selbst als der massgebende Richter, und zwar auch in Civilsachen 1545 (UB. 1 211). Denn als es in einem Erbstreite von Unterthanen den Junkern von der Schulenburg zu Apenburg (bei Salzwedel) nicht gelang, die Streitenden gütlich zu einigen, kam es auf Antrag der einen Partei zu einem Spruche in Brandenburg, den der obsiegende Theil vermittels einer Supplikation dem Kurfürsten mit der Bitte vorlegte, die „Konfirmation“ zu ertheilen und „den Rath zu Apenburg anzuweisen, sich hiernach bei der Erbtheilung zu achten“; dies geschieht. Der Rath zu Apenburg war nicht etwa das zuständige Prozessgericht, sondern er war, wie der heutige Nachlassrichter, die Instanz zu ausserprozessualischem Vollzuge der Erbtheilung; was der Brandenburger Schöppenstuhl gesprochen und was der Kurfürst bestätigt hatte, diente den Erbinteressenten und dem Rathe als Grundlage für die Erbtheilung. Ebenso ging 1573 (14 457) der Junker von Schlaberndorf zu Siethen (bei Potsdam) in einer zu seiner Entscheidung stehenden Zaubereisache erst die Brandenburger mit der Frage an, ob die Beschuldigte der Folter zu unterwerfen sei, und wandte sich dann, da die Brandenburger einen genügenden Verdacht nicht annahmen, mit derselben Frage an die Magdeburger, die „den peinlichen Zutritt erkennen“. Beide Sprüche legte darauf der Junker, „damit er nicht zu viel und nicht zu wenig thue“, dem Kurfürsten vor und bat um dessen „Bedenken“; der Kurfürst rieth zur peinlichen Frage und lies durch den Kanzler Lampert Distelmeier sagen, er (der Kurfürst) wisse wohl, dass die Brandenburger, wenn dorthin die Umstände klar berichtet wären, sich auch für die peinliche Frage erklärt hätten. Nun-

[1]) StA. R. 49c.

mehr wandte sich v. Schlaberndorf unter Vorlage eines Verzeichnisses der Indizien und des Magdeburger Spruchs von neuem nach Brandenburg. Hier „erscheint“ jetzt auch „soviel, dass die Angeklagte der peinlichen Frage, jedoch mit rechtlicher Mässigung unterworfen werden möge“. [1])

Eine andere Reihe von Fällen, in denen der Kurfürst in die Lage kommt, Rechtshändel dem Schöppenstuhl zuzuführen, erwuchs aus der Sitte, dass die eine oder andere Partei den Kurfürsten „supplikationsweise“ bat, „Kommissare zu bestellen“, die einen entstandenen Streit entscheiden sollten. Dies war eines der Mittel, unter Vermeidung des ordentlichen Gerichtes zum Austrag eines Streites zu gelangen. [2]) Die Kommissare erhielten dann mannigfach die Weisung, die Sache in näher bestimmten Prozessformen verhandeln zu lassen und hierauf die Akten nach Brandenburg zu senden. Es kam auch vor, dass Richter und Schöppen eines benachbarten Gerichts, zu dessen Zuständigkeit die Sache an sich nicht gehörte, unter Zuziehung eines Rechtsgelehrten zu Kommissarien bestellt wurden. So lässt 1552 (4 593) in einem Streit zwischen einer Wittwe und ihren Schwägern zu Rheinsberg der Kurfürst „Richter und Schöppen zu Neu-Ruppin“ sammt Joachim Kriel eine Kommission behändigen, dass sie (die Kommissarien) „die Rechtfertigung“ der Parteien „mit drei Gesetzen (d. h. Schriftsätzen) verwechselterweise annehmen und zu Kürzung des langwierigen Prozesses von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen sollen einbringen lassen,

[1]) Beispiele, in denen der Kurfürst BM. und Rath oder Richter und Schöppen oder seinen Hauptmann, Hausvogt, Kastner anweist, in Br. Belehrung zu holen, oder in denen er selbst solche holt, sind noch aus 1557, 1558 (6 173. 356; 7 225), 1565 (10 103. UB. 1 449), 1573 (15 494), 1574 (16 392. 117. UB. 1 613), 1577 (19 114), 1578 (19 574. UB. 1 702), 1583 (23 21. 87), 1591 (34 131. UB. 3 106), 1626 (72 225. UB. 2 646), 1631 (74 2. UB. 2 659) anzuführen. Eine Auskunft über die Frage, „wie breit eine Wenderuthe oder Anwende sei“, also ein Weisthum erbittet der Kurfürst 1581 (21 2c), aufgenommen in Decis. II fol. 101, siehe UB. 4 14. 15. Bei Abwesenheit des Kurfürsten weisen Statthalter und Räthe 1609 (58 490) den BM. und Rath zu Beeskow in einer Diebstahlssache, „da sie zu des Kurf. Resolution beruhe, dieser aber ausser Landes sei“, nach Brdbg.

[2]) Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung Bd. 1 an den im Sachregister unter „Supplikation“ genannten Stellen.

um dann die Akten nach Brandenburg zu schicken". Demgemäss sind die Parteien bis zum Urtheil geschritten, und es ist nach der Ansicht der Kommissarien „der scopus controversiae daran gelegen, wem der Beweis möge auferlegt werden". Indem dies die Kommissarien den Brandenburgern unter Beifügung der Akten schrieben, baten sie, „was für das Beständigste und Erheblichste erscheinen werde, für Recht zu erkennen".[1]

Wie intensiv unter Umständen der Kurfürst seinerseits glaubte auf die Entscheidung einwirken zu müssen, welche von Brandenburg eingeholt wurde, ergiebt zunächst ein Fall des Jahres 1573 (UB. 1 589). Die Brandenburger Schöppen hatten damals gegen ein der Blutschande mit ihrem Bruder und der Abtreibung geständiges Weib auf Staupschläge erkannt. Auf die Beschwerde des Propstes zu Diesdorf Christof von der Schulenburg befahl der Kurfürst den Brandenburgern, da die erkannte Strafe „fast (= sehr) zu linde" sei, die Urgicht nochmals durchzulesen und einen neuen Spruch zu fällen. Dieser lautete dann auf den Tod durch das Wasser. Ferner hatten im Jahre 1574 (15 80. UB. 1 612) die Brandenburger nach Meinung des Kurfürsten einen des Mords Angeklagten auf die Anfrage des Hausvogts Rosenecker „zu gnädig" angesehen,[2] weil er die That auf Anstiften seines Junkers vollbracht habe; der Kurfürst reskribirte den Brandenburgern, dass sie „das Bekenntniss noch einmal erwägen und den Rechten nicht ungemäss sprechen" möchten. Die Folge war ein Urtheil, nach welchem der Angeschuldigte mit dem Rade vom Leben zum Tode zu verrichten sei.

Mehr Festigkeit bewiesen die Brandenburger in zwei Fällen aus den Jahren 1582 (30 338) und 1592 (35 296 ff.). In ersterem Falle gab der Kurfürst einen Befehl, der einen Spruch der Rostocker Fakultät inhibirte, und einen zweiten Befehl, der bis auf Weiteres ein beim Kammergericht schwebendes Verfahren unterbrach; eine dagegen mittels

[1] Ebenso 1565 (10 235); hier waren in einem Prenzlauer Erbstreit drei Prenzlauer Schöppen und Andreas Schulz die Kommissarien.

[2] Wie, erhellt nicht.

Anfrage um Rechtsbelehrung in Brandenburg eingelegte Beschwerde erklärte der Schöppenstuhl für begründet und sprach der Beschwerdeführerin das Recht zu, wider ihren Gegner mit Pfändung vorzugehen. Darin lag die Entscheidung, dass der kurfürstliche Befehl unberechtigt sei. Des Nähern ist die Sachlage folgende:

Die Gebrüder von Königsmark zu Kötzlin (bei Kyritz) hatten 1000 Fl. von der Jungfrau Ursula Gans Edle zu Putlitz gegen Verpfändung von Kornpächten geliehen. Nachdem die Gläubigerin sich mit Martin Kieseling in Ribbenitz verehelicht, verweigerten die Schuldner die Rückzahlung, weil sich die Gläubigerin nicht mit ihres Gleichen verehelicht und deshalb keinen Anspruch auf das ausgeliehene Geld habe, das ihre Ehesteuer darstelle. Dies erklärte die Fakultät in Rostock auf Befragen für unberechtigt (März 1580). Der Kurfürst Joh. Georg befahl aber dem Christof v. Königsmark im Mai 1580, dass er der Ursula auf ihr Ansuchen ohne besondern kurfürstlichen Befehl nichts von der Hauptsumme folgen lassen solle, weil sie „zu Schimpf ihres ganzen Geschlechts sich zu einem Schulmeister gesellet, mit dem sie davon gezogen und und sich nachgehends vertrauen lassen“, da er (der Kurfürst) dergleichen Unthaten zu dulden nicht gemeint sei. Im Jahre 1582 supplizirte Ursula an den Kurfürsten, und dieser gab dem Landreiter zu Perleberg auf, zu erkunden, „was ausgeliehen Geld sei“; dazu möge der Landreiter ihr gebührlich verhelfen; was aber ihre Ehesteuer anlange, dazu könne ihr keine Hülfe verstattet werden, weil sie sich so vergessen und sich mit ihres Gleichen nicht verehelicht. Auf ihren Pfändungsantrag wurden darauf die Königsmark vor die Kammergerichtsräthe beschieden; hier legten sie einen sub- et decepticie ausgebrachten Befehl vor, die Sache bis auf weitere Relation liegen zu lassen. Weil dieser Verzug ihr beschwerlich, bat Ursula Gans die Brandenburger um Belehrung, ob nicht die v. Königsmark zu zahlen schuldig und sie sich nicht im Fall der Nichtzahlung in die ihr mit kurfürstlichem Konsens verpfändeten Kornpächte einweisen lassen könne. Dies bejahten die Brandenburger.

Der zweite Fall ist von erheblich grösserer Bedeutung.

Ein in Pommern wegen Zauberei verbranntes altes Weib hatte die Gattin des Pommerschen Jägermeisters und Hauptmannes von Dobbersitz, Erbsessen zu Ploha, Elisabeth von Strauss, bezichtigt,[1]) sich gegenüber der Tochter des Kurfürsten Johann Georg, der Gemahlin des Herzogs Johannes Friedrich in Stettin, der Zauberei schuldig gemacht zu haben; sie sollte durch einen Verwandten, den Kammerjungen Bartold Flans, „vor zehn Jahren" der Herzogin einen Zaubertrank beigebracht haben, damit sie keine Kinder bekomme;[2]) von einem gewissen Hans Meurer (dessen Mutter und Schwester früher wegen Zauberei verbrannt waren) sei der Dobbersitz Glockenfett verschafft, das sie ihrem Manne, wenn er zu Hofe fuhr, an den Wagen geschmiert habe, um ihm des Herzogs Gunst zu erhalten. Auf der Folter bekannte dann Meurer, von der Dobbersitz zum Ehebruch verführt zu sein. Richter und Schöppen zu Stettin verurtheilten die Beschuldigte, nachdem sie aus dem Brandenburgischen dorthin „abgefordert" war, auf Grund ihres in der Folter abgelegten Geständnisses zum Feuertod, obwohl der Ehemann Dobbersitz eine Defensionsschrift mit Sprüchen aus Brandenburg, Magdeburg, Leipzig, Wittenberg und Frankfurt vorgelegt hatte, wonach die Frau von Dobbersitz auf geleistete Kaution der Haft zu entledigen sei, weil gegen sie kein genügender Verdacht vorliege. Dies und die Rücksicht, in einer Sache, bei der er selbst betheiligt war, „nicht zu viel oder zu wenig zu thun", bestimmte den Herzog, nicht bloss beim Brandenburger Kanzler Christian Distelmeier und bei Dr. Köppen, dem gelehrten Berliner Geheimen Rathe, welche beide sich für den Vollzug des Stettiner Urtheils aussprachen, sondern auch bei der Fakultät in Rostock Belehrung zu suchen. Die Rostocker sprachen, dass der Strafe halber noch nicht zu erkennen, vielmehr der An-

---

[1]) Die diesen Fall behandelnden Akten des Berliner Geheimen Rathes s. StA. Rep. 49 N und die Akten des Stettiner Hofes s. Stettiner StA. P. I Tit. 23 No. 67[a]. Friedborn, Histor. Beschr. v. Alten Stettin 1613. II S. 138. Leuthinger, de Marchia lib. 24 §§ 22 p. 871.

[2]) Soviel scheint aus dem „ungefähren Verzeichniss", d. h. einem Excerpt (35 226—229) zu erhellen, das der Schöppe Bluhm nach seiner Erinnerung aus den pommerschen Akten niedergeschrieben hat.

geklagten ihre Defension zu verstatten sei. Mit Rücksicht hierauf versandte der Herzog die Akten nach Brandenburg und erwirkte vom Kurfürsten dorthin den Befehl, „die Sache umständlich zu erwägen und das Bedenken ungesäumt durch ein einhellig Urtheil zu eröffnen". Die Brandenburger sprachen, wie die Rostocker, da der Frau Bekenntniss ein auf der Folter ungerechtfertigt erzwungenes sei. Dem Kurfürsten theilten sie zugleich mit, „dass sie vermöge Eid und Pflicht, damit sie ihm und dem Scheppenstuhl verwandt, nicht anders hätten sprechen können". Darauf rieth der Kurfürst seinem Schwiegersohn auf dessen Anfrage, er möge den Verwandten der Angeklagten aus den Akten vorhalten lassen, dass die Angeklagte nichts tauge, darnach würden sie als ehrliebende adlige Leute zur Erhaltung der Geschlechtsehre selbst „bedacht sein, wie sie solch Ungeziefer aus ihnen abschaffen"; dann sei ihnen das Stettinsche Urtel vorzulegen mit der Erklärung, darüber könne der Herzog, weil es ihn und seine Gemahlin selbst betreffe, nicht so leicht hinweggehen, dasselbe solle vollzogen werden; nur um mehr Sicherheit pro informatione privata sei noch anderwärts weitere Sentenz geholt. Hiernach würde die Freundschaft der Dobbersitz ohne Zweifel Gnade erflehen; alsdann könne der Herzog etwa aus Gnaden die Exekution auf's Schwert oder ewig Gefängniss richten.[1]) Gleichzeitig befahl der Kurfürst den Brandenburgern, sie sollten zwei aus ihrer Mitte „mit genugsamen Bescheid der Andern" nach Berlin schicken und beim Kanzler sich melden lassen, da die Nothdurft erfordere, „etwas mit ihnen zu reden". Dem Herzog schlug dann der Kurfürst, da auch er nicht sein Gewissen beladen wolle, weiter vor, den Stettiner Schöppen das Rostocker und das Brandenburger Urtheil mitzutheilen; beharrten sie, wie er nicht zweifele, bei ihrem Spruche, dass die Dobbersitz des Feuertodes schuldig, so sei ihr das Urtheil vorzuhalten und sie zu vernehmen; bitte sie um Gnade, so könne man ein gelinderes supplicium wählen, revozire sie, so sei ferner Rechtsbelehrung zu brauchen. Einige Wochen darauf fand in Berlin vor Distelmeier und Köppen, den Urhebern des wenig zu ihrer Ehre gereichenden Rathschlags,

[1]) StA. R. 49 N.

die Vernehmung der Brandenburger Schöppen statt;[1]) der Kanzler fragte, wie sie zu dem Urtheil gekommen, das die Dobbersitz fast ganz absolvire, und Köppen sprach sich dahin aus, er hätte aus den Akten genugsame indicia ad torturam gefunden. Da die Akten ein weiteres, das frühere etwa abänderndes Urtheil nicht enthalten, so haben sich die Brandenburger ungeachtet ihrer Zurechtweisung anscheinend nicht veranlasst gefunden, das vom Kurfürsten und vom Pommernherzog gewünschte Urtheil zu fällen. Dies hinderte nicht, dass in Stettin zunächst Meurer enthauptet wurde. Am Tage der Hinrichtung fand eine nochmalige Vernehmung der Dobbersitz vor Schlosshauptmann, Verwalter, Kammersekretär und neun Schöppen statt. Eine geringe Variation in ihrem Bekenntniss veranlasste den Herzog, einen weiteren Spruch von Richter und Schöppen zu Stettin zu erfordern; sie beliessen es beim vorigen Urtheil und verlangten nicht erneute peinliche Frage. Da die Dobbersitz aber nachträglich widerrief, erkannten die Stettiner nochmals auf die Folter; sie fand zum zweiten Male statt; laut des darüber aufgenommenen Protokolles wiederholte das unglückliche Weib selbstverständlich ihr Bekenntniss und bat „ihrem adeligen Stande und ihren Verwandten zu Ehren um Gnade". Damit war der eine der beiden Fälle eingetreten, von dem der Kurfürst geredet hatte, es war jetzt seinem Vorschlag nach „ein gelinderes supplicium zu wählen"; der Herzog wählte die Enthauptung.[2]) Richter und Schöppen sprachen demgemäss zu Recht, dass die Dobbersitz „auf erklärte Mildigkeit des Herzogs mit dem Schwert vom Leben zum Tode zu bestrafen und der Leichnam zu verbrennen sei". Der Richter theilte der Dobbersitz diese „Begnadigung" mit und ermahnte sie, beim Bekenntniss zu bleiben; das Protokoll berichtet, dass die Dobbersitz der Ermahnung Folge leistete; sie erklärte, sie wolle bis ans Ende bei dem Bekenntniss beharren, aber

[1]) Ueber deren Inhalt macht Bluhm nachträglich eine Notiz zu den Schöppenstuhlsakten (35 225).

[2]) Vor der Abführung dazu machte die Dobbersitz einen Selbstmordversuch, indem sie eine Nadel schluckte; laut der Akten wurde ihr diese aber „aus dem Maule gerissen".

„ihren Leib und ihre Seele wollte sie auf dessen Leib und Seele befehlen, der sie hierzu gebracht“. Am nämlichen Tage wurde sie auf freiem Markte hingerichtet; ihr Körper nebst dem abgeschlagenen Haupte aber wurde vor dem Thore an gewöhnlicher Gerichtsstelle verbrannt; andern Tages erhielt der Kurfürst darüber Bericht nach Berlin. Laut der gegebenen Antwort sah der Kurfürst „gern, dass der Herzog dieser beschwerlichen Sache also abgekommen; wenn der Dobbersitz Freundschaft aller ergangenen Geschicht aus den Gezeugnissen Bericht bekomme“, würde sie sich „zur Billigkeit zufrieden geben“.

Dass man es hier mit einem Todesurtheil traurigster Art zu thun hat, kann kaum einem Zweifel unterliegen. Um wie viel höher als die auch in dieser Sache dem Wahne ihrer Zeit verfallenen Stettiner Schöppen und Berliner Hofräthe stehen die Brandenburger Schöppen, indem sie es ablehnen, eine Schuld an der Angeklagten zu finden? Der Fall ereignete sich in der glanzvollsten Periode ihres Schöppenstuhls, in derjenigen Periode, in der er, mit der Vollzahl von zehn Mitgliedern besetzt, eben zu einem Colleg umgebildet war, das aus lauter gelehrten Juristen bestand und fünf Magistri unter sich zählte. Die römisch-rechtliche Bildung hatte ihrem Rechtsgefühl keinen Eintrag gethan. Bei dem ersten von der Familie v. Dobbersitz erwirkten Brandenburger Spruche führte der Neustädter Schöppenschreiber Floring die Feder, bei dem zweiten Spruche Bluhm, letzterer — seit 1592 Schöppe und Bürgermeister der Altstadt — war es auch, der ad audiendum verbum cancellarii nach Berlin geladen wurde; wer ihn als zweiter Schöppe begleitete, erhellt nicht.[1])

Man könnte annehmen, dass sich in diesem Falle, in welchem die Brandenburger vor den Kanzler geladen werden, oder in einem anderen Falle (1629 73 118), in welchem der Kanzler die im Namen des Kurfürsten abgefasste Missive unterzeichnet, der Kurfürst persönlich mit der betreffenden Sache nicht befasst habe, und dass dasselbe von den Fällen gelten müsse, in denen die vom Hoffiskal oder dem Haus-

[1]) Es fehlt der damaligen Brandenburger Sitte gemäss bei beiden Sprüchen jede Unterschrift.

vogt gezeichnete Missive die Form gebraucht[1]): „Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm. Ihr wollt .... uns, wie wir N. N. von Rechtswegen zu strafen befugt, in Rechten aussprechen und unter euerm Siegel um die Gebühr, so Zeiger an 2 Rthlr. bei sich hat, zu vernehmen geben.“ [2]) Aber noch im Jahre 1638 begründet der Hoffiskal (76 554) in einem Falle, in welchem ein Spion für die Schweden von Stettin nach Prenzlau gegangen sein soll, seine Missive mit der ausdrücklichen Bemerkung, es sei des Kurfürsten Wille und Meinung, hierüber ein rechtliches Informaturtheil einholen zu lassen. Und dass der Kurfürst in dem Stettiner Prozesse persönlich eingegriffen hatte, liegt nahe; er hatte ein „einhellig“ Urtheil der Brandenburger verlangt und wahrscheinlich auch ein solches erhalten; ihm zu entsprechen, konnte sich der Herzog nicht entschliessen, er umging es vielmehr mit Hülfe der Berliner Räthe; es in Brandenburg selbst abändern zu lassen, misslang diesen.

Die Sprüche der Brandenburger werden in allen den genannten Fällen an den Kurfürsten selbst gerichtet.

Es kommt auch vor (1607: 55 495), dass gegen einen Brandenburger Spruch beim Kurfürsten Beschwerde eingelegt wird, und dass daraufhin der Kurfürst die Akten nach Leipzig versendet. Den abweichenden Leipziger Spruch lässt dann der Kurfürst den Brandenburgern zum Bericht zugehen, „weshalb das Leipziger Urtheil dem Brandenburger durchaus zuwider sei“; in einem 13 Blätter füllenden Bericht, den der altstädter Schöppenschreiber verfasst und ein Neustädter Schöppe mit Zusätzen versehen hat, rechtfertigen sich die

[1]) 1621 (68 307. 318. 351).

[2]) Anfragen des Hoffiskals: 1572, 1573: 12 515. 601; 13 329 (Mag. Johann Moller), 1581, 1583: 21 628; 26 126 (Joh. Westphalen, 1575 Schöppe in Prenzlau, nicht in Frankfurt immatr.), 1608, 1623: 56 578; 71 186 (Mag. E. Viritz). Der Hausvogt frägt Namens des Kurfürsten an: 1578: 20 127 (Mag. Neilingk), 1623 bis 1638 (71 186; 74 233. 398. 499. 411; 75 111; 76 502 (Hans Ritter) aus eigener Machtvollkommenheit: 1633 (UB. 2 671), 1638 (UB. 2 692), 1641 (UB. 2 702). Hausvogt und Hoffiskal fragen auf Befehl des Kurfürsten an 1620 (67 754), 1626 (UB. 2 647), 1629 (73 224), 1638 (76 502), auf Befehl des Kanzlers 1634 (75 687), aus eigener Machtvollkommenheit: 1572 (13 275), 1638 (76 404. 504), 1640 (77 74. 75).

Brandenburger und heben dabei hervor, dass ihr Urtheil von dem Kammergericht „approbirt und publizirt sei“; das Kammergericht hatte also in Brandenburg Belehrung gesucht. In ähnlicher Weise tritt (1600: 46 288) der Schöppenstuhl dem Wunsche des Kurfürsten entgegen, dass in einem Urtheil, welches einen Wilddieb „inhalts des kurfürstlichen hiebevor publizirten Edikts“ (d. h. des Edikts von 1574 wider die Wilddiebe, dass sie mit dem Galgen zu bestrafen)[1]) zum Strang verurtheilt, der Darstellung des Thatbestandes noch Einzelnes nachgetragen und nicht allein auf das Edikt Bezug genommen werde; die Brandenburger erwidern, sie könnten, auch nachdem die Sache nochmals collegialiter verlesen, das Urtheil „nicht hinterziehen (= zurückziehen) und nicht ändern“.

Wenn aber eine Beschwerde gegen einen Spruch des Schöppenstuhls an den Landesherrn als obersten Gerichtsherrn Veranlassung geben konnte, dass der Landesherr die Akten verschickte, so lag es nahe, ein gleiches Verfahren einzuhalten bei Appellationen gegen Urtheile des Kammergerichts.

Als 1703 für die im Deutschen Reiche gelegenen neuen Provinzen Preussens ein Oberappellationsgericht in Berlin eingerichtet wurde,[2]) trat dies Gericht nur zu den Landesregierungen und Landestribunalen des neuen Königreichs Preussen in das Verhältniss der höheren Instanz; das Kammergericht wurde dem Oberappellationsgericht nicht untergeordnet.[3]) Auch noch 1716 erklärte man eine solche Unterordnung für bedenklich, „indem dadurch die Vorrechte, so S. Maj. beim Kammergericht haben, geschwächt würden“. Dies bedeutete, dass man die Berufung von Urtheilen des Kammergerichts an den König — wie weiland an den Kurfürsten — erhalten wissen wollte.[4]) Auch ein Menschenalter später bestand noch ein

---

[1]) Mylius C. C. M. II, 3 Sp. 3. UB. 4 133 ff.

[2]) Stölzel, Rechtsverw. 2, 3 ff. [3]) Ebenda S. 70.

[4]) Wie wenig der Brandenburger Schöppenstuhl selbst das Verhältniss des Oberapp.Gerichts zum Kammergericht kannte, ergiebt eine Notiz des Seniors Heins in einer kammergerichtlichen Sache (83 668), wonach das „Oberapp.Gericht“ noch gewisse Gebühren aus der Zeit vor dem 24. Okt. 1723 schulden soll, als wäre es die dem Kammergericht übergeordnete Instanz; dies war nur der König selbst.

Recht des Königs, jede ihm geeignet scheinende, bei Gericht anhängige Sache „nach Hofe zu avoziren". Dann entschied formell der König persönlich, materiell leiteten die Justizminister den Prozess, denen dann wiederum der Ausweg blieb, nach Brandenburg oder sonstwohin die Akten zu versenden. So wandten sich 1745 (96 300) „auf Sr. Kgl. Maj. Spezialbefehl" die vier Minister Cocceji, Happe (Präsident des Generaldirektoriums), Marschall und Arnim in einem zwischen dem Fürsten Salm, dem General v. Sonsfeld und dem Staate erwachsenen Streit, der seit 1717 bei der Regierung in Kleve, der Fakultät in Halle und dem Oberappellationsgericht in Berlin wegen Jagdgerechtigkeit geschwebt hatte, an die Brandenburger, nachdem die Sache vom Hofe avozirt und dorthin eingesandt war.

Schliesslich mag nicht unerwähnt bleiben, dass die Brandenburger bei vorkommender Meinungsverschiedenheit über die Interpretation von Landesgesetzen zu dem Aushülfsmittel griffen, beim Kurfürsten als dem besten Interpreten seines eigenen Willens um Belehrung nachzusuchen. So setzt sich 1579 einer der Schöppen mit dem Kanzler Distelmeier oder mit Dr. Köppen in Verbindung, um eine resolutio ex aula electoris zu erlangen über eine Stelle der Joachimica,[1]) oder es wird im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts einmal die Anfrage an den Hof beschlossen, was nach dem Jagdedikt unter Schwarzwild zu verstehen sei. Damit kehrt sich für diese Fälle das Verhältniss zwischen Oberhof und Landesherrn geradezu um.

§ 23.

Kammergericht und Geheimer Justizrath.

Die eigenthümliche Stellung, die einerseits Schöppenstuhl und Kammergericht zum Landesherrn, andererseits Kammergericht und Schöppenstuhl zu einander einnahmen, musste zu mannigfacher Konkurrenz zwischen Schöppenstuhl und Kammergericht führen; streng abgegrenzt war ihre Zuständigkeit gegen einander nicht.

Nach dem Entwurfe der Kammergerichtsordnung von

[1]) Decis. march. II. 133. 89 ff. UB. 4 7. 8. 31.

1516 und nach der Kammergerichtsreformation von 1540 sollte das Kammergericht nur in Civilsachen thätig sein,[1]) und es sollten beim Kammergericht in erster Instanz die keinem sonstigen landesherrlichen oder keinem städtischen, gutsherrlichen oder geistlichen Gerichte Unterworfenen Recht nehmen; daneben war den diesen Gerichten Unterworfenen die Appellation an das Kammergericht gestattet, wie ja auch die Joachimica die Appellation dahin von den Sprüchen des Brandenburger Schöppenstuhls gestattet.[2]) Eine wesentliche Aufgabe der besonders hierzu vom Kurfürsten verordneten Räthe (also nicht des Kammergerichts als solchen, sondern der Kommissarien, die aus den Räthen gewählt wurden) bestand aber darin, vor Einleitung eines gerichtlichen Prozesses mit den Parteien Vergleichsversuche vorzunehmen und sie, wo möglich, auf Grund derselben der Art zu „verabschieden", dass der gerichtliche Prozess vermieden wurde. „Alle Parteyen und Sachen, so vor unserm Kammergericht, auch hier vor unserm Hofgerichte ohne Mittel (= unmittelbar) unterworfen, die sich selbst nicht haben vertragen können, sollen erstlich zur gütlichen Handlung für uns oder unsern dazu verordneten Räthen in Schriften bescheiden sein" — so verlangte es die Reformation von 1540. Es scheint, dass diese Ertheilung von „Bescheiden" oder „Abscheiden" in weit ausgedehnterem Maasse stattgefunden hat als nur zwischen Parteien, die dem Kammergericht unmittelbar unterworfen waren. Die in zahlreichen Bänden erhaltenen Protokollbücher des Kammergerichts, welche vom Jahre 1540 bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein die Aufzeichnungen über die abgehaltenen Vergleichstermine enthalten, legen davon Zeugniss ab.[3]) Es war zweifellos eine der Haupt-

[1]) Vgl. hierzu Holtze, Gesch. des Kammergerichts 1, 184, 204. Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 136 ff., 170 ff.

[2]) Siehe oben Seite 299.

[3]) Derartige Einträge lauten z. B. im Bd. von 1565 fol. 685: „Mitwoch nach Dionysii seindt Fruw Thurleis, Brose Besikows Wittwe zu Dalum, eins und Otto Brietzke zu B. anderntheils bescheiden. Seindt auch Joachim Gloge zu Bernau eins, Leonhart Schet und Peter Voigt daselbst anderstheils bescheiden." Vielfach ist der Inhalt des Abschieds ausführlich mitgetheilt. Auch enthalten die Bücher zahlreiche abschriftlich überreichte Urkunden

thätigkeiten der Räthe des Kammergerichts, auf diesem Wege Prozessen vorzubeugen und damit dem Kammergerichte eigentliche Rechtsprüche zu ersparen.

Wie gering die rechtsprechende Thätigkeit im Gegensatz zur gütlichen Verhandlung und Bescheidung bei den Kammergerichten und Regierungen war, lässt die Neumärkische Kammer- und Hofgerichtsordnung von 1561 deutlich erkennen, indem sie es für ausreichend erachtet, wenn die Hofgerichtsräthe ein oder zwei Mal im Jahre über alle zum Urtheil beschlossenen Akten Recht sprechen. Dadurch musste sich der Einfluss der Kammergerichte und der ihnen gleichgestellten Regierungen auf die Gestaltung und namentlich die allmähliche Umgestaltung des Rechtes mindern; hier wirkten intensiver die Rechtsbelehrungsinstanzen der Schöppenstühle und der Fakultäten, damit also besonders der Brandenburger Schöppenstuhl. Ein naturgemässes Gefühl sagte indess den Brandenburgern, von deren Sprüchen ja die Joachimica die Berufung an das Kammergericht gestattet hatte, dass es nicht ihres Amtes sei, in Sachen, die etwa beim Kammergericht schwebten, einzugreifen oder mit kammergerichtlichen Sprüchen sich in Widerstreit zu setzen. Dies Gefühl kam z. B. in Fällen der Jahre 1558 und 1560 zum Ausdruck. In einem 1558 (7 232) vor dem Kammergericht schwebenden Erbstreit schlossen die Parteien vor Bürgermeister, Rathsfreunden und Richter zu Rathenow einen Vertrag, von dem sie anscheinend dem Kammergericht keine

(Verträge, Testamente, Lehnbriefe etc.). Noch im 19. Jahrhundert giebt es solche „Bescheid-“ oder „Abscheid-Bücher“, wie ihre Aufschrift besagt; seit 1630 gehen jährlich 2 neben einander her, jedes von einem der beiden Protonotare (vgl. KGO. v. 1562 bei Mylius II, 1 Sp. 33, 55) geführt. Von 1720 an beginnen Protokolle des Geh. Justizraths mit den vor diesem Gerichte geführten vollständigen Prozessen; von 1750 an existiren neben den Abscheidebüchern „Sentenzen“-Bücher (mit den im Namen des Königs gesprochenen Appellationserkenntnissen in vollständiger Abschrift). — Die kammergerichtlichen Prozessakten älterer Zeit (die wahrscheinlich, wie anderwärts, in zusammengefalteten und zusammengeschnürten Konvoluten aufbewahrt wurden) mögen vernichtet sein. Holtzes Gesch. des Kammerger. lässt das für eine Geschichte des Kammergerichts vorhandene archivalische Material unerörtert.

Nachricht gaben; einer der Beklagten meinte, der Vertrag gelte „unangesehen, was im Kammergericht gesprochen," und fragte bei den Brandenburgern, zu denen er „ein sonderlich Vertrauen" hatte, unter Uebersendung der Kammergerichtsakten um Belehrung an; die Brandenburger lehnen nicht etwa die Belehrung ab, weil das Kammergericht entschieden habe, sondern sie „sprechen vor Recht, dass billig bei Kräften bleibe, was die hochachtbaren Kammergerichtsräthe gesprochen".

Auf ähnliche Art erledigen die Brandenburger 1560 (8 269) einen Prozess, in welchem eine Berlinerin mit ihrer wegen angeblich grundloser gefänglicher Einziehung erhobenen Entschädigungsklage von den verordneten Kommissarien des Kammergerichts auf Grund eines 1559 abgeschlossenen Vergleichs abgewiesen ist: nachdem die Klägerin hiergegen Belehrung in Brandenburg gesucht hat, „sprechen die Schöppen für Recht, . . . dass der Klägerin ihre Klage wider Beklagten anzustellen nicht gebührt".

Als anlässlich der Tödtung des Hans Seger in Nauen 1567 (11 25) ein Verfahren beim Kammergericht schwebte, das bezweckte, eine Aussöhnung zwischen der Witwe des Getödteten und den Todtschlägern herbeizuführen, erwirkten die Todtschläger in Brandenburg einen Spruch, dass sie zur Sühne zuzulassen seien, sie verweigerten aber, der Witwe den ergangenen Spruch kundzugeben. Die Witwe supplizirte beim Kurfürsten, er möge die Brandenburger zur Mittheilung anhalten, da sie zu dem beim Kammergericht angesetzten Termin des Spruches bedürfe; demgemäss befahl der Kurfürst den Brandenburgern die Einsendung ihres Spruchs an das Kammergericht.

Aus dem Bestreben, mit dem Kammergericht nicht in Zwiespalt zu gerathen, erklärt es sich wohl auch, wenn der Schöppenstuhl 1579 (21 93) der Schustergilde zu Pritzwalk abschlägt, ihr Abschrift einer früher ertheilten Belehrung zugehen zu lassen, die für eine beim Kammergericht schwebende ähnliche Sache von Bedeutung sei; die Antwort geht dahin: „das zu thun, was gebeten, sei im Schöppenstuhl nicht bräuchlich" (UB. 4 167). Mit aller Bestimmtheit aber kommt eine be-

sondere Rücksichtnahme auf das Kammergericht zum Ausdruck, wenn die Garz-Rotersche Spruchsammlung (UB. 4 103) berichtet, im Jahre 1584 hätten die Brandenburger Schöppen, vom Kurfürsten über die gegen einen Abschied der Kammergerichtsräthe eingebrachte Supplikation befragt, zwar gefunden, dass „übel von den Kammergerichtsräthen verabschiedet" sei, hätten jedoch „sich Bedenken gemacht", solches auszusprechen, und sie hätten deshalb des Abschiedes in ihrem Spruche nicht gedacht.

Aber das hielt doch die Brandenburger nicht ab (1582: 30 341),[1]) insofern in einen kammergerichtlichen Prozess sich einzumischen, als sie eine bei ihnen anfragende Partei belehrten, dass sie mit Pfändung ihres Gegners vorgehen könne, obwohl ein kurfürstlicher Befehl dem Kammergericht aufgegeben hatte, das Verfahren einstweilen beruhen zu lassen.

Auch nach der Richtung hin entwickelte sich eine Konkurrenz zwischen Kammergericht und Schöppenstuhl, dass mehrfach die Brandenburger in Sachen, die beim Kammergericht schwebten, zur Beihülfe herangezogen wurden, sei es vom Kurfürsten, sei es vom Kammergericht selbst, sei es von den Parteien.

Wenn es üblich war, dass der Kurfürst sich seine Rechtsprechung dadurch erleichterte, dass er in Brandenburg Belehrung einholte, so folgten seine Räthe diesem Beispiele, nachdem sich ein Theil derselben als „Kammergericht" zu einem Gerichte im eigentlichen Sinne des Wortes ausgebildet hatte und ohne des Landesherrn persönliche Mitwirkung Urtheile fällte.

Zunächst verwies das Kammergericht 1572 (13 60) einen Fall, in welchem ein Knabe einem anderen im Streit mit der Scheere eines gekochten Krebses ein Auge ausgestossen hatte, den bei ihm anfragenden Rath zu Bernau, vor dem der Vater des Verletzten Klage erhoben hatte, an die Brandenburger Schöppen zum Spruche, „weil es ein casus fortuitus".

Sodann gab ein Rangstreit unter Gläubigern, die vor dem Rathe in Kyritz im Jahre 1584 (39 132 ff.) verhandelt

[1]) Siehe oben Seite 352.

hatten, und deren einer beim Kammergericht 1584 Beschwerde führte, Anlass, dass die Kammergerichtsräthe „zu Bescheid gaben, der Rath solle die Gläubiger liquidiren und deduziren und dann die Akten nach Brandenburg verschicken lassen."

Obgleich durch die Joachimica feststand, dass der Schöppenstuhl dem Kammergericht als seiner höheren Instanz untergeordnet war, so hinderte das die Brandenburger 1540 (3 182) nicht, in einem beim Kammergericht gegen „Bürgermeister, Radtmanne und gemeine Knochenhauer" (d. h. die Fleischergilde) anhängigen Prozess auf Anfrage der Beklagten Rechtsbelehrung darüber zu ertheilen, wie es in Brandenburg mit Aufnahme eines Schinders in die Gilde gehalten werde, es hinderte auch die Brandenburger 1607 (54 176) nicht, auf Anfrage einer Partei zu sprechen, was sie in dem vor den Kammergerichtsräthen vom Kurfürsten anberaumten Termine zu fordern berechtigt sei. Solche kammergerichtlichen Termine waren meist Termine zur gütlichen Verhandlung, die — ohne vorgängige Prozessschriften und ohne prozessuale Formen — mit einem „Abschiede" der Kammergerichtsräthe endeten, vorbehaltlich etwaiger weiterer Beschwerde der Partei oder vorbehaltlich der Einleitung eines Prozessverfahrens. Es stand jedem Interessenten frei, sich an das Kammergericht zu wenden, um einen solchen Abschied zu erzielen. So konnte auch ein Verfahren vor dem Kammergericht und daneben ein erstinstanzliches Verfahren schweben, in welchem Belehrung in Brandenburg geholt wurde. Während Richter und Schöppen der ersten Instanz Belehrungsurtheile in Brandenburg auswirken, erlangt der Beklagte eine Verhandlung vor den Kammergerichtsräthen, die mit dem „Abschied" schliesst, die Sache werde vor Richter und Schöppen zum ordentlichen Prozess remittirt; nunmehr reicht der Kläger seine ordentliche Klage ein, und der Beklagte antwortet; dann suchen Richter und Schöppen wieder in Brandenburg um Belehrung nach (1609: 57 19). So kommt der Schöppenstuhl dazu, zweimal in derselben Sache zu sprechen. Das wäre auch möglich, wenn das Gericht erster Instanz Belehrung in Brandenburg erhalten hätte, gegen das vom erstinstanzlichen Gericht eröffnete Belehrungsurtheil aber

appellirt und in der Appellationsinstanz wieder in Brandenburg Belehrung gesucht wäre. Bei solcher Sachlage eröffnet der Schöppenstuhl 1616 (65 6) einer Regierung: „es ist in diesem collegio nicht hergebracht, wann ein in priori instantia gefälltes Urtheil per viam appellationis impugnirt, ... uns in secunda instantia des Judicirens anzumassen, will sich auch nicht ziemen"; dabei berufen sich die Brandenburger auf die Uebung der Kammergerichtsräthe, die „in solchen Fällen auch die Akten ad alium judicem transmittiren".

Erfährt man in Brandenburg, dass eine Sache vor dem Kammergericht schwebt, so enthalten sich ebenfalls die Brandenburger, in dem nämlichen Prozesse zu entscheiden. Dem entspricht es, dass sie 1619 (66 192) den Grobschmieden zu Zehdenick die Belehrung ertheilen: da ihr Prozess wegen Ausstossung eines Gildebruders bereits vor die Kammergerichtsräthe gediehen, sei abzuwarten, was dort verabschiedet werde. Auch in einer Sache, die eine dem Rath zu Nauen zugefügte Beleidigung betrifft, lehnen 1651 (79 298) die Brandenburger ab, zu entscheiden, „weil in Folge der Belehrung, dass der Rath, um nicht Richter in eigener Sache zu sein, den Beleidiger vor dem Kammergericht zu belangen habe, die Sache vor den Kurf. Geheimen Räthen anhängig sei und allda ausgeführt werden müsse." Gleichwohl fühlen (1619: 66 455) die Brandenburger ihren Einfluss auf die Kammergerichtsräthe, wenn es sich um Feststellung eines gerichtsgebräuchlichen Rechtssatzes handelt: als die Frage zu beantworten ist, wie die Früchte zwischen Land- und Lehnerben zu theilen seien, macht der Schöppe Floring auf einen Wandel der vor zwanzig Jahren gegensätzlich zu der neuerdings vom Schöppenstuhl innegehaltenen Judikatur und auf die Nothwendigkeit einer Einigung in diesem Punkte aufmerksam, „weil die Herren Räthe (nämlich des Kammergerichts) sich danach achten".

Seit dem Jahre 1632 sollten „auch die Kriminalsachen unter des Kammergerichts Direktion erörtert", d. h. den Geheimen Räthen des Kurfürsten abgenommen werden.[1]) Den Arbeitszuwachs erleichtert sich dann das Kammergericht, in-

[1]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 337.

dem es von der Aktenversendung Gebrauch macht. So erklärt sich (1648: 78 22), dass „nach Disposition der verordneten Vizekanzler und Kammergerichtsräthe" der Hoffiskal aus einer Zeugenaussage gewisse Artikel detrahiren, dem Gegentheil zuschicken, die Zeugen in Gegenwart eines Notars vernehmen und die Sache dann (inscia parte, an welchen Ort) verschicken soll. Sie gelangt an die Brandenburger, und von ihnen wird das Urtheil gesprochen.

Dies Alles waren nur Vorläufer der erheblich regeren Beziehungen, in welche das Kammergericht seit dem Edikt vom 17. Februar 1723 (s. oben S. 312) zu dem Schöppenstuhl trat. Die Eingangsworte des Edikts ergeben, dass man damals als Anlass zur Einführung der Aktenversendung offen den Verdacht der Parteilichkeit der Richter bezeichnete, denn die Erfahrung lehre, wie die Versendung von ränkesüchtigen Parteien zur Verschleifung und Vertheuerung der Prozesse missbraucht werde und bei auswärtigen Sprüchen die Gefahr ungerechter Behandlung der Landesgesetze und Landesgewohnheiten mit sich führe. Seinen Zweck erreichte das Edikt aber nur in geringem Maasse, da es nach wie vor die Versendung in höherer Instanz zuliess.

Die Appellation von Entscheidungen der Kammergerichtsräthe an den König war allmählich zur Appellation von einem Senate des Kammergerichts an den andern geworden, wie noch heute die Sache bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrath liegt.[1]) Deshalb redet das Edikt von 1723 auch von „Kollegien, welche mehr als eine Instanz haben, und wo denen Ordnungen nach Akta transmittirt werden können"; ihnen soll die Verschickung nach wie vor gestattet sein.

Die Urtheile, die von diesen Behörden gesprochen wurden, ergingen stets im Namen des Königs, und zwar nicht in derjenigen Form, in welcher noch heute die Gerichte „im Namen des Königs" sprechen, sondern so, dass der König selbst (mit der Eingangsformel: Wir von Gottes Gnaden N. N. Kurfürst — oder König — etc. erkennen zu Recht etc.)

---

[1]) Jahrb. der Preuss. Justizverf. von 1900 S. 111.

das Urtheil fällt, es aber nicht selbst unterzeichnet, sondern durch den Gerichtsvorsitzenden unterzeichnen lässt. Auf Einhaltung dieser Form legte der Landesherr noch zu der Zeit Gewicht, in der er persönlich sich nicht mehr an der Rechtsprechung betheiligte. Deshalb ist aus der Urtheilsform nicht zu ersehen, ob man ein Urtheil des Landesherrn oder ein Urtheil des Gerichts vor sich hat. Ebensowenig ist aber, wenn ein solches auf den Namen des Landesherrn gestelltes Urtheil „auf gehabten Rath der Rechtsverständigen", d. h. nach eingeholter Rechtsbelehrung ergeht, oder wenn eine im Namen des Landesherrn an die Belehrungsinstanz gerichtete Anfrage vorliegt, feststellbar, ob der Landesherr oder ob das Gericht die Belehrung eingeholt hat. Nur die Zeit, aus der das Urtheil oder die Anfrage stammt, kann für Beantwortung dieser Frage einen Anhalt geben. Erachtete man 1716 die Unterordnung des Berliner Kammergerichts unter ein Oberappellationsgericht den Rechten des Königs für präjudizirlich,[1] so sollte damit dem Könige die Möglichkeit gewahrt bleiben, in Fällen persönlich zu richten, in denen er sich dazu veranlasst sah, nicht etwa hiess es, des Königs Interesse fordere, dass er in allen Fällen, in denen an ihn appellirt werde, selbst entscheide. Im Gegentheil, die im Edikt von 1723 erwähnten „Kollegien, welche mehr als eine Instanz haben", waren solche grössere Kollegien, bei denen die Einrichtung bestand, dass von den Urtheilen des einen Senates an den andern Senat appellirt werden konnte. Dies Aushülfsmittel hatte gerade den Zweck, dem Landesherrn die persönliche Entscheidung in oberster Instanz abzunehmen und zugleich ein fehlendes Oberappellationsgericht zu ersetzen. Wird es also zu der Zeit, als das Edikt von 1723 die Aktenversendung den erstinstanzlichen Gerichten untersagte und damit die Belehrungsinstanzen gewissermassen zum Range zweitinstanzlicher Behörden erhob, in solchen Kammergerichtssachen üblich, Rechtsbelehrung zu suchen, in denen gegen das im Namen des Königs gesprochene Kammergerichtsurtheil des einen Senats beim andern Senat Appellation eingelegt war, so ist die unter des Kammergerichtspräsidenten Unterschrift

[1]) Siehe oben Seite 359.

in Brandenburg erbetene Rechtsbelehrung nicht eine Anfrage des Königs, sondern sie ist eine Anfrage des Kammergerichts, die schliesslich zu einem Urtheile führt, das der zweite Senat im Namen des Königs ausspricht. Es hat sich also die ursprünglich vom Landesherrn ausgehende Einholung der Rechtsbelehrung im Laufe der Zeit zu einer vom Kammergericht erforderten Belehrung verwandelt. Unter Coccejis Präsidium (1722 ff.) wurde eine solche Einholung der Belehrung beim Brandenburger Schöppenstuhl besonders beliebt Sie begann von 1723 an[1]) und erging in der Form, dass der König unter Coccejis Unterschrift das in seinem (des Königs) Namen gesprochene, mit der an den König gerichteten Appellation angegriffene kammergerichtliche Urtheil nebst den Akten den Brandenburgern zum Spruch übersandte. Die Brandenburger entwarfen dann einen Spruch des Königs „in Appellationssachen des N. N. auf eingeholten Rath der Rechtsgelehrten" und setzten unter das so formulirte Urtheil des Königs ihre Bescheinigung, „dass dies Urtheil den Rechten und Akten gemäss sei". Vorzugsweise derjenige Minister, der zwanzig Jahre später in seinem Justizreformplan das allgemeine Verbot der Aktenversendung eine höchstnöthige und nützliche Verordnung nannte, hat als Präsident des Kammergerichts von der Aktenversendung reichlichen Gebrauch gemacht. Auch unter seinen Nachfolgern im Kammergerichtspräsidium, unter v. Görne und v. Broich, ist nicht anders verfahren, so dass zwei Dezennien hindurch der Schöppenstuhl zu Brandenburg thatsächlich über Appellationen entschied, die gegen kammergerichtliche Urtheile eingelegt waren.[2]) In den benutzten gedruckten Formularen[3]) ist bemerkt, dass „in Kammergerichtssachen" ein Spruch des Schöppenstuhls begehrt werde, und dass dessen Einsendung an den Protonotar des Kammergerichts (nicht etwa an den König) erfolgen solle — zum deutlichen Beweis, dass es sich nicht um eine vom

---

[1]) Von 1725 bis 1746 wurden 77 Sachen des Kammergerichts nach Brandenburg versandt. Als Beispiel vgl. UB. 2 765 (1723).

[2]) Zahlreiche Beispiele in den Bänden 81 bis 93.

[3]) Beispiele davon 1740 (91 381. 706), 1741 (92 970. 615. 627. 470. 719. 846), 1742 (93 79. 198. 320), 1745 (46 334), 11. Juli 1746 (97 767. 828).

König, sondern um eine vom Kammergericht erforderte Belehrung handelt. Den gleichen Weg wie die Appellationen gehen die gegen Kammergerichtsurtheile eingelegten remedia extraordinaria.[1]) Die Aktenversendung in Kammergerichtssachen war deshalb allmählich so an der Tagesordnung, dass für sie 1725 (107 77) sogar eine allgemeine königliche Anordnung erging, indem „sämmtlichen einheimischen Universitäten und Schöppenstühlen, insonderheit dem zu Brandenburg", befohlen wurde, wenn in Kammergerichtssachen Akten dorthin geschickt würden, solche binnen höchstens sechs Wochen abzufertigen, widrigenfalls der Referent in 20 Rthlr. Strafe zu nehmen sei.

Diese kammergerichtliche Aktenversendung bleibt auch nicht auf Sachen beschränkt, in denen Kammergerichtsurtheile mit Rechtsmitteln angefochten werden, sie findet vielmehr statt bei Sachen, die beim Kammergericht als Appellationsinstanz oder als erste Instanz schweben. So versendet 1744 (95 601)[2]) das Kammergericht als Berufungsinstanz Akten nach Brandenburg, in denen ein v. Saldrischer Pächter zu Wilsnack, der einen säumigen Dienstpflichtigen mit dem Hirschfänger verwundet hat, auf Strafe und Schadensersatz belangt und in erster Instanz verurtheilt ist. Und als die v. Putlitz 1746 (97 246) ihre Unterthanen zu Gottberge u. a. wegen aufzubringender Inquisitionskosten vor dem Stendaler Altmärkischen Obergericht verklagen, gegen dessen Urtheil an das Kammergericht apellirt wird, transmittirt das Kammergericht ebenfalls nach Brandenburg. Sogar nachdem unterm 1. Juli 1746 das Verbot der Aktenversendung ergangen ist,[3]) wird noch unterm 11. Juli 1746 (97 828) in Kammergerichtssachen ein Brandenburger Spruch erbeten.

Das Verfahren des Kammergerichts wiederholt sich beim Geheimen Justizrath und den bei ihm eingelegten Rechtsmitteln. Der Geheime Justizrath war das Gericht, das sich neben dem Kammergericht und dem Oberappellationsgericht

---

[1]) Vgl. als Beispiel 1724, 83 23, wo vor den Brandenburgern bereits die Hallenser und Leipziger gefragt waren.

[2]) Im Namen des Königs, gezeichnet v. Broich.

[3]) Siehe oben Seite 315.

für gewisse Sachen aus den landesherrlichen Geheimen Räthen, ähnlich wie das Kammergericht entwickelt hatte.[1])

In all diesen Fällen ersetzt die Versendung nach Brandenburg den Mangel der fehlenden höheren Instanz; die Existenz der Schöppenstühle und der Fakultäten hebt über diesen Mangel hinweg. Naturgemäss wäre es gewesen, Anfragen nach auswärtigen Schöppenstühlen oder Universitäten abzuschneiden, wie dies schon in alter Zeit versucht wurde. Aber die Sitte, über die Landesgrenze hinaus Rechtsbelehrung zu holen, erwies sich als so mächtig, dass das Edikt von 1723 sich nicht getraute, weiter zu gehen, als die inländischen Fakultäten und Schöppenstühle zu empfehlen; auf sie solle „vornehmlich“ bei Verschickungen Rücksicht genommen werden, weil sie die „aus unsern Landen kommenden Akten mit sonderbarem Fleisse erwägen,“ und weil sie zur Ausarbeitung der Akten — anders wie die auswärtigen — verpflichtet seien.

Eine Parallele zu der Frage, welche Stellung der Schöppenstuhl zu den beim Berliner Kammergericht schwebenden Sachen einnahm, bildet die andere Frage über das Verhältniss des Schöppenstuhls zum Reichskammergericht. Sie mag daher hier anhangsweise erörtert werden, soweit die Brandenburger Akten Material dazu liefern.

Die Kur Brandenburg war seit der goldenen Bulle von der Reichsgerichtsbarkeit eximirt. Während der Periode, in welcher die Neumark getrennt von der Kurmark verwaltet wurde (1535 bis 1571), musste es ein natürliches Bestreben der Neumark sein, dieselbe Befreiung vom Reichskammergericht zu geniessen, deren sie vor 1535 theilhaftig gewesen war; auf die goldene Bulle konnte sie sich nicht berufen, um diese Befreiung zu erzielen; denn nur den Kurfürsten gewährte die Bulle jene Befreiung, und Markgraf Johann von Küstrin war nicht Kurfürst. Er griff deshalb in dem mit

[1]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 375; 2, 104. Beispiele von Belehrungen, die der König den Brandenburgern befiehlt „„beim Geheimen Justizrath“ abzugeben“ und bei denen die Mitglieder des Geh. JRaths den Befehl auf Königl. Specialbefehl zeichnen, s. 1723 (81 481. 492. UB. 2 763), 1743 (94 408 ff.), 1746 (97 158 ff.), 1741 (92 260 ff.).

seinen Ständen geschlossenen Soldiner Vertrag von 1552 zu einem anderen Mittel, indem er überhaupt die Appellation gegen Urtheile seines Kammergerichts zu Küstrin verbot und nur zuliess, vom Landesherrn selbst oder „in dessen Namen auf Belehrung unverdächtiger Universitäten" ein Urtheil zu erholen. Die Begründung, welcher diese Maassnahme gegeben wurde, liefert einen Beweis, wie gross die Missstimmung im Lande gegen das Reichsgericht war, und wie sehr sich selbst ein Landesherr minderer Bedeutung durch das Reichsgericht in seinen Rechten beeinträchtigt glaubte: weil sich Einige, sagt der Markgraf, neuerlicher Zeit unterstanden haben, durch Appellation an das Kaiserliche Kammergericht „Uns die Hand zu schliessen, ihr Gegentheil nach ihrem Gefallen umzutreiben, auch mit unerträglichen Kosten auszuschöpfen, des Rechtens müde zu machen und davon abzuschrecken, . . . da ein Geschlecht das andere bis auf den äussersten Grad mit solchem weitläufigen Rechtsgang ausgemergelt und etliche . . . über Menschengedenken weder Urtheil noch Ende zu gewarten haben, . . . und also oftmalen . . . zu Grunde verderben und zu Boden gehen müssen, haben Wir uns mit Unterthanen und Landschaft verglichen, dass Jeder, der sich auf seine Appellation an Unser Hof- und Kammergericht beschwert erachtet, an Unsre Person zu suppliciren Macht haben soll, und sollen alsdann die Akten an der fünf Universitäten eine, als nämlich Leipzig, Wittenberg, Frankfurt a. O., Ingolstadt oder Heidelberg, auf der Parteien Unkosten und Gefallen überschickt werden, könnten sich aber die Parten auf derer Städte eine nicht vergleichen, sollen Wir solche Verschickung an obgemelte unverdächtige Universitäten eine, doch beiden Parten unbewust, zu thun und des Rechten Uns zu belehren Macht haben." Hier ist von Interesse, dass der Markgraf und sein Land von der Belehrung durch Schöppenstühle und namentlich durch den Brandenburger Schöppenstuhl nichts wissen wollten. Der Berather des Markgrafen war sein Kanzler Hadrianus Albinus aus Lauban, einst Wittenberger und Leipziger, dann Frankfurter Professor;[1]) für ihn

[1]) Stölzel, Rechtsverw. 1, 196.

traten die Schöppenstühle in den Hintergrund, er hielt es mit den Universitäten, namentlich mit denen, die ihm nahe standen; hatte doch auch Distelmeier, der kurmärkische Kollege und einstige Leipziger Schüler des Albinus, die Stadt Krossen ein Jahr zuvor mit dem Rechte privilegirt, in Leipzig Belehrung zu suchen.[1]) Ausserdem hätte es ja die Neumark, die auf ihre Selbständigkeit Gewicht legte, in Abhängigkeit von der Kurmark gebracht, wenn der Brandenburger Schöppenstuhl als Centraloberhof für die Neumark fortgewirkt hätte; für das neugegründete Territorium der Neumark erstrebte man die Loslösung wie vom kaiserlichen Kammergericht, so auch vom kurmärkischen Schöppenstuhl. Einen deutlichen Fingerzeig, auf welchem Wege es sich vollzog, dass die Reichshoheit von der Landeshoheit verdrängt wurde, gewährt der im Jahre 1564 vor dem Reichskammergericht geführte, oben (S. 305) erwähnte Prozess über die Reichsstandschaft der drei märkischen Bisthümer: der Reichsfiskal hatte den Kurfürsten von Brandenburg und seine drei Bischöfe belangt, indem er geltend machte, die Bischöfe unterständen in Sachen des Blutbanns dem Kaiser, nicht dem Kurfürsten; die vernommenen Zeugen bekundeten aber, die Bischöfe hätten die peinlichen Gerichte, die sie exerciren liessen, „vom Kurfürsten gehabt; nie sei von ihnen an den Kaiser appellirt;" einer der Zeugen, ein Ritterdienstpflichtiger, sagte aus, dass er mit dem Pferde, mit welchem er dem Bischof diene, vorkommenden Falles an den Kurfürsten (nicht an den Kaiser) gerufen sei (S. 100). Also gewohnheitsrechtlich war die Reichshoheit abgestreift und zur Landeshoheit umgewandelt: weil der Kurfürst sich in den Besitz des Blutbannregals gesetzt hatte und es durch seinen Brandenburger Schöppenstuhl ausübte, war kein Raum mehr für ein kaiserliches Blutbannregal, und weil der Kurfürst die bischöflichen Lehnsleute mit Erfolg zum Reiterdienst rief, gab es keinen kaiserlichen Reiterdienst mehr; die Observanz entschied auch hier; der blosse Nichtgebrauch begründete den Rechtsverlust, die juristische Feinheit des Erfordernisses einer usucapio libertatis, die den kaiserlichen Rechten zu einem

[1]) Siehe oben Seite 303.

wirksamen Schutze hätte gereichen können, kannte man noch nicht.

Die Fälle, in denen die Brandenburger Schöppenstuhlsakten reichsgerichtliche Instanzen überhaupt erwähnen, sind erklärlicherweise wenig zahlreich. Es waren aber keineswegs ausschliesslich Sachen, die aus nichtpreussischen Landesgebieten nach Brandenburg gelangten. Ein Jude Levi, den 1566 (10 264) der Markgraf Johann Georg in Vormundschaft und Administration des Bischofs von Lebus wegen 2000 Goldgulden vor „Rath, Richter und Gerichtsassessoren beider Städte Salzwedel" belangt hatte, berief sich darauf, dass die Sache beim „Kaiserlichen Kammergericht in Speyer" anhängig und er deshalb in Salzwedel zu antworten nicht schuldig sei. Obwohl die Befreiung der Kur Brandenburg vom Reichskammergericht 1558 noch besonders anerkannt war,[1]) verwarf das Gericht zu Salzwedel die Einrede nicht, sondern verlangte den Beweis, dass die Sache in Speyer schwebe, und fragte dann in Brandenburg an, ob der Beweis erbracht sei; hier wurde ebenfalls nicht die Einrede als rechtlich unbegründet verworfen, vielmehr der Beweis für misslungen erklärt.

Einen Einfluss des Reichskammergerichts auf die märkische Rechtspflege erkannte auch der Brandenburger Landtag von 1601 ausdrücklich an;[2]) denn es wurde damals von Seiten der Stände zugestimmt, „dass der gerichtliche Prozess in rechtshängigen Sachen nach dem stylo des kaiserlichen Kammergerichts soviel wie möglich dirigirt werde," und dass „bei zweifelhaften opinionibus doctorum man sich sententiae in camera imperiali receptae accomodiren solle".

Von auswärtigen nach Brandenburg gelangten Sachen, die eine Beziehung zum Reichskammergericht haben, sind zwei Strafsachen der Jahre 1588 und 1591 aus Pommern zu nennen. In der einen (31 311) handelt es sich um die „verunehrte Magd" des Professors und Stadtsyndikus Dr. Gruwel zu Greifswald; weil die Appellation in dieser Sache „unordentlich interponirt sei", fragte Herzog Ernst Ludwig von

---

[1]) Kühns, Ger.Verf. 1, 6

[2]) StA. Rep. 20. 72 (3). Landtagsacta von 1601.

Pommern 1589 in Brandenburg an, ob nicht vom pommerschen Gerichte weiter verfahren werden könne; die Befugniss dazu sprachen die Brandenburger dem Herzog ab. Die zweite Sache ist die oben näher erörterte Dobbersitzsche Zaubereisache,[3]) in der der Ehemann der Angeklagten drohte, sich an das Reichskammergericht wenden zu wollen; auf den Gang des Prozesses beim Schöppenstuhl hatte das keinen Einfluss. Eine dritte Stettiner Sache, die von 1583 bis 1653 spielte und 1626 beim Reichskammergericht verhandelt, aber nach Stettin remittirt wurde, sandte 1653 (78 482) das dortige Hofgericht zum Spruche nach Brandenburg; Gegenstand des Prozesses war die Zwangsvollstreckung wegen einer geleisteten Bürgschaft. In Bernburg verweigerte 1732 (100 189) ein wegen Beleidigung des Landesherrn Angeklagter die Einlassung, weil ein von ihm anhängig gemachter anderer Streit beim Reichskammergericht schwebe; in Brandenburg wurde die Weigerung für unberechtigt erklärt. Die Quedlinburger Stiftskanzlei sollte 1743 (94 332) auf Leuteration in Sachen der Erben des Hofraths Harprecht gegen den Magistrat beider Städte Quedlinburg erkennen; auf Anfrage in Brandenburg wurde ausgesprochen, dass die klagenden Städte im Rechte seien, wenn nicht die Beklagten nachwiesen, dass die von ihnen gegen ein Urtheil von 1739 eingewendete Appellation vom Reichskammergericht angenommen und der Appellationsprozess eingeleitet sei; die Entschuldigung der Beklagten, sie hätten eine Verfügung auf die eingewendete Appellation nicht auswirken können, weil nach dem Tode des Kaisers (Karl VI.) das Reichskammergericht „einige Zeit geschlossen gestanden und auch sonst die expeditiones durch die überhäufte Arbeit aufgehalten worden", beseitigten die Brandenburger mit der Begründung, „die Kaiserliche und Reichskammer habe sich allzeit in Aktivität befunden", und es sei die erforderliche reichskammergerichtliche Verordnung „wenigstens in einigen Jahren auszuwirken gewesen".

Der Reichshofrath zu Wien wird 1744 (95 583) einmal erwähnt, als der Mindensche Domkapitular von Baar sich beschwerte, man habe in Minden, während er in Wien

---

[3]) Siehe oben Seite 353.

sich aufgehalten habe, um eine Klage auf Schutz seines Wahlrechts anzubringen, seine absentia militiae causa nicht angenommen. Fernerweit wird der Reichshofrath 1761 (101 237 ff.) erwähnt in einem Erbstreit, der vom Rathe zu Lübeck im Wege der Appellation zweimal nach Wien gegangen ist; es handelte sich um den Nachlass des 1707 gestorbenen Bürgermeisters Winckler zu Lübeck, zu welchem ein Berliner Kriegsrath mitberechtigt sein wollte; auf dessen Anfrage ertheilten die Brandenburger, während die Sache in Wien anhängig war, ein responsum.

Endlich spielte in einer westphälischen Sache noch 1746 (97 672) das kaiserliche freie Reichshofgericht Huckarde eine Rolle; es wurden beim Landgericht Lünen (Stadt bei Dortmund) Pächte einer Hufe eingeklagt; der Beklagte bestritt das Recht des Klägers an der Hufe; die Regierung zu Cleve avozirte die Sache und sandte sie nach Brandenburg. Hier wurde gefunden, dass die Hufe „unter dem kaiserlichen freien Reichshofgericht Huckarde (einem Dorfe unweit Dortmund) mitsortire,“ und dass Kläger „vom Hofgericht wirklich angenommen und für huldig und hofhörig deklarirt worden;“ daraus folge sein Recht auf die Pächte. Hier handelte es sich also um ein bäuerliches Reichsgericht, das die zu seinem Gebiet gehörigen Hufen an Lehnleute austhat; die Huldigung der Unterthanen nahmen Richter und Schöppen des Dorfes Namens des Reichs entgegen.

§ 24.
Generaldirektorium und Generalauditoriat.

Dem Beispiele der obersten Gerichte folgte die seit 1723 gegründete oberste Verwaltungsbehörde Preussens, das Generaldirektorium.

Dasselbe ersuchte 1731 (86 369) den Brandenburger Schöppenstuhl in einer Sache, in der ein Gebrauch des Brandenburger Tuchmachergewerks von Erheblichkeit war, „um Sentenz nach eingenommener Instruktion vom Tuchgewerk zu Brandenburg“. Einige Jahre später (1738) glaubte in einer andern Sache das Generaldirektorium Anlass zu haben,

[1]) Stölzel, Rechtsverwaltung Bd. 2 S. 92 ff.

sich über die Säumigkeit des Schöppenstuhls zu beschweren, fand aber damit kein Gehör.[1])

Auch die Militärjustiz gewöhnte sich daran, in Brandenburg Recht zu holen. Der Oberstleutnant von Redern in Spandau erbat bereits 1628 (72 530) Auskunft wegen der Bestrafung eines Soldaten, der einen Bauer erstochen hatte. Auf Befehl des „Generalmajeur Dörflinger" fragte 1656 (79 39. 86) ein Rittmeister wegen eines der Sodomie Verdächtigen an. Seit mit dem Jahre 1671 ein Generalauditeur geschaffen war,[2]) hörten solche Anfragen nicht etwa auf. General v. Pfuel, Rath und Generalauditeur Hoyers und Lic. Filitsch baten im August 1671 (79 437) um Belehrung in Brandenburg, wie gegen zwei des stupri bezichtigte Soldaten vorzugehen sei; in derselben Sache war zuvor in Leipzig angefragt. Der Brauch, in Brandenburg anzufragen, wurde, wie es sich bei der Domänenkammer zeigt (s. unten S. 382) noch lange über das Verbot der Aktenversendung hinaus beibehalten und trug wesentlich mit dazu bei, dass die Thätigkeit des Brandenburger Schöppenstuhls sich bis zum Beginne des neunzehnten Jahrhunderts erhielt. Da von Urtheilen des Generalauditoriats ähnlich wie von denen des Kammergerichts die Appellation an den König ging, dieser aber eine solche „Immediatrevision" wiederum an das Generalauditoriat zur rechtlichen Entscheidung weisen konnte, und dann das Generalauditoriat, um nicht selbst nochmals zu entscheiden, Rechtsbelehrung einzuholen pflegte, so wurde vorkommenden Falls thatsächlich der Schöppenstuhl zu einer über das Generalauditoriat sich erhebenden Instanz.[3])

---

[1]) Siehe unten § 36.

[2]) Holtze, Strafrechtspfl. unter Friedr. W. I. S. 10.

[3]) Beispiele, die dies Verfahren belegen, liegen vor aus den Jahren 1766 (102, 141), 1769 (103, 45), 1786 (106, 173). In letzterer Sache ist die Appellation gegen ein Urtheil des Generalauditoriats von diesem an den Schöppenstuhl in Stettin verschickt; gegen dessen Urtheil provoziren beide Theile „ad remedium revisionis"; das hierdurch wiederum mit der Sache befasste Generalauditoriat sendet die Akten nach Brandenburg. In einen eigenthümlichen Konflikt kam der Schöppenstuhl mit dem Generalauditoriat im Jahre 1787 (UB. 2 777). Gegen ein Urtheil, das vom Auditoriate in Sachen eines Kürschnermeisters gegen 12 Offiziere und den Quartiermeister des

§ 25.

Hof- und Quartalsgerichte. Regierungen. Domänenkammern.

Was den Räthen in der nächsten Umgebung des Kurfürsten zu ihrer Erleichterung gestattet war, konnte auch den Räthen nicht versagt sein, die im Lande eine über den allgemeinen ordentlichen erstinstanzlichen Gerichten stehende Rechtspflege zu üben berufen waren.

Dahin gehören zunächst die Hofgerichte und die Quartalsgerichte,[1] d. h. die zur Entlastung des Kammergerichts viermal jährlich aus den Landräthen innerhalb der Provinz zusammentretenden Gerichte. „Richter und verordnete Beisitzer des Hofgerichts zu Prenzlau" erbaten 1548 (3 482—590) in einem Rechtsstreit aus vormundschaftlicher Verwaltung („actio tutelae") Rechtsbelehrung. Der Erbhof-

Husarenregiments v. Wuthenow in zweiter Instanz erlassen war, hatte der Kläger appellirt; auf Antrag des Brandenburger Referenten, Kriminalrath und Syndikus Fabricius, eröffnete aber der Schöppenstuhl dem um Abfassung des Erkenntnisses ersuchenden Generalauditeur v. Goldbeck, dem spätern Grosskanzler, die Verbindung der vielen Klagen zu einem Prozesse ohne Formirung eines den Vorschriften des corp. jur. Frid. entsprechenden status beruhe auf einem gesetzwidrigen tumultuarischem Verfahren des erstinstanzlichen Regimentsgerichtes; das Rechtsmittel sei pro non devoluto zu erachten, und der Instruent erster Instanz sei anzuweisen, sich besser mit den Gesetzen vertraut zu machen (106 107). Das Auditoriat erwiderte unter Rücksendung des Spruches, es könne denselben nicht publiziren, da es selbst nicht nur die Kumulation der Klagen, sondern auch die Appellation verstattet habe; es ersuche um ein Erkenntniss in der Sache. Fabricius wollte nochmals die Akten zurückschicken, weil immer noch die Normirung des status causae fehlte, wurde aber von seinen beiden Kollegen Rudolphi und Zierhold überstimmt, nachdem Zierhold das Referat übernommen hatte; der Spruch des Schöppenstuhls bestätigte nunmehr das Erkenntniss des Auditoriats, „wenn auch, was doch nicht sei, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels für richtig anzunehmen" (106 129). Als in einer andern Sache aus der nämlichen Zeit (106 117) wiederum formelle Verstösse Seitens der Regimentsgerichte bemerkbar wurden, meinte der Referent v. Rudolphi darüber hinweggehen zu dürfen, weil die Regimentsgerichte sich nach den Vorschriften des corp. jur. Frid. „nicht zu achten scheinen" und das Generalauditoriat als oberstes Gericht das erstinstanzliche Verfahren gebilligt habe.

[1]) Vgl. Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 287.

richter Caspar Bellin im Lande Ruppin bat den Schöppenstuhl, in einer vor dem Hofgericht anhängigen Prozesssache 1551 (4 134) auf die übersandten Akten „ein Urtheil zu begreifen“. Hans Gladow, verordneter Hofrichter des Landes Ruppin, übersandte 1556 (5 572) die vor ihm von sechs Wochen zu sechs Wochen verhandelten Akten zur Belehrung. Im Jahre 1557 (5 529) stellten von Stendal aus „Kurfürstlich Brandenburgische jetzt anher verordnete Räthe“ eine Anfrage, wie gefangen gesetzte umherziehende und bettelnde Trommler und Pfeifer zu strafen seien; das möchten die Brandenburger dem Rath zu Stendal schreiben. Matthäus Wirtenheim, Hof- und Landrichter im Uckerlande, bat 1576 (17 241) von Prenzlau aus in einer „vor dem Hofgericht eingebrachten“, etliche Jahre verhandelten, zum Urtheil beschlossenen Erbstreite um Belehrung. „Hofrichter und Schöppen zu Küstrin“ baten 1573 (14 499) um Belehrung, wie auf eine „in Gegenwart der Gerichte“ stattgefundene peinliche Befragung zu erkennen sei.

Die Quartalsgerichtsräthe zu Stendal gaben 1579 (21 74) dem Hof- und Landrichter Franz Staudt zu Tangermünde auf, die vor ihm zwischen Diedrich v. Rengerschlage zu Rengerschlage und Lewin v. Kannenberg zu Kannenberg verhandelten Akten nach Brandenburg zu verschicken. Der Hofrichter zu Kottbus fragte 1583 (23 643) an, was mit einer Witwe von Adel zu geschehen habe, die mit einem Knecht Unzucht getrieben. „Der Hof- und Landrichter der Alten-Mark Brandenburg“ zu Tangermünde, Kuno v. Eichstädt, sandte inrotulirte Akten 1603 (50 9) ein, weil er „ohne Belehrung und Rath der Rechtsgelehrten“ darin zu sprechen Bedenken trage. „Hofrichter und Schöppen“ zu Züllichau baten 1595 (39 522) in einem peinlichen Anklageprozess und „die verordneten Hofgerichte zu Züllichau“ oder, wie die Adresse des Belehrungsurtheils lautet, „die zum Hofgericht der kurfürstlichen Stadt Züllichau Verordneten“ (d. h. die an Stelle von Hofrichter und Schöppen nunmehr getretenen gelehrten Richter) baten 1664 (79 268) um Belehrung wegen der Bestrafung der einem Dreizehnjährigen zur Last fallenden fahrlässigen Tödtung.

Den Hofgerichten schliessen sich die Regierungen an. Hier ist vor Allem die Regierung in Küstrin zu nennen, wo die Aktenversendung besonders häufig beschlossen wurde. Was für die Kurmark das Kammergericht zu Berlin, war für die Neumark die Regierung zu Küstrin oder, wie diese Regierung ursprünglich hiess, „das Kammer- und Hofgericht"; [1]) nicht bloss innerhalb der Zeit, während welcher die Neumark im Markgrafen Johann ihren selbständigen Regenten hatte (1535 bis 1571), ist von „Kammergerichtsräthen" in Küstrin die Rede, [2]) vielmehr sprechen noch 1578 (UB. 1 716) die „Kurfürstlichen Kammergerichtsräthe zu Küstrin" auf eine Anfrage des Landvogts zu Schievelbein für Recht; diesen Spruch nennen dann 1608 die Brandenburger einen Spruch der „Regierung" zu Küstrin; der „Kammergerichtsschreiber" zu Küstrin bat 1608 (56 23) in Brandenburg um Zusendung eines Urtheils, und ein Abschied des Kammergerichts zu Berlin von 1622 (70 280) redete davon, dass der Beklagte, wenn der Abschied (d. h. die gütliche Vereinbarung) nicht befolgt werde, „anderweit bei der Regierung" (nämlich dem Kammergericht) zu belangen sei. „Verordnete Räthe der kurfürstlichen Regierung zu Küstrin" oder, wie sie sich auch nennen, „Statthalter und Räthe der kurfürstlichen Regierung" fragten 1572 (13 99. 102) in einer Brandschadenssache um Belehrung an. Sie schickten ebenfalls 1572 (12 421) Strafakten, die ihnen der Rath zu Friedeberg mit der Bitte um Belehrung übersandt hatte, den Brandenburgern zu, „weil," wie sie sagen, „wir solche Händel alleweg an euch weisen". Als 1594 (39 347) Bürgermeister und Rath zu Lippehne (Regierungsbezirk Frankfurt) in Brandenburg ein Urtheil in einer Strafsache erwirkt hatten, wurde dasselbe durch die Regierung zu Küstrin „als den Oberrichter dieser Stadt" dem Bürgermeister und Rath mit der Auflage eröffnet, es zu befolgen. In einer Injuriensache konsulirte 1607 (54 434) die Regierung zu Küstrin;

---

[1]) „Kammer- und Hofgerichtsordnung" des Markgrafen Johann von 1548, neue „Kammer- und Hofgerichtsordnung" desselben Markgrafen von 1561 s. Mylius, CCM. II, 1 Sp. 35 ff. Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 214.

[2]) Soldiner Vertrag von 1552 (Stölzel, Rechtsverw. 1, 214), Eingang. Mylius CCM. II, 1 Sp. 33.

1640 im April wurden von den Schweden Akten aufgefangen, die der Amtsvogt zu Küstrin auf Befehl der Regierung nach Brandenburg gesandt hatte (77 64).

Noch viele Beispiele von Anfragen der Küstriner Regierung liessen sich beibringen, namentlich aus den 1730er und 1740er Jahren;[1]) auch die Versendung an andere Schöppenstühle als den Brandenburger kam dort vor; z. B. nach Minden (1743: 94 58) oder nach Stettin (1745: 96 599). Es kam ferner vor, dass die Regierung zu Küstrin als dritte Instanz zu entscheiden hatte und als solche in Brandenburg anfragte. So in einem Falle des Jahres 1734 (91 604), als ein „Uhrmacher und Gerichtsassessor" zu Glogau wegen eines Uhrenkaufs vor dem Hofgericht Züllichau klagte und in der Appellationsinstanz beim „Verweseramt in Krossen" ein verurtheilendes Erkenntniss erlangte, das bei weiterer Appellation die Regierung in Küstrin bestätigte; nachdem in Küstrin weitere Appellation eingelegt war, erfolgte seitens der dortigen Regierung Versendung nach Brandenburg.

Dem Kammergericht, wie den Regierungen thaten es die Kriegs- und Domänenkammern gleich, die als Appellationsinstanzen mit der Entscheidung von Streitigkeiten betraut waren, bei denen ein öffentliches Interesse konkurrirte. Von diesem Gesichtspunkt aus bestand eine weitgehende Kompetenz dieser Kammern, wie die Anfragen ergeben, die von den Kammern nach Brandenburg kamen.

Als die mit ihrem Anspruch auf Freiheit von der Biereinlage in zwei Instanzen abgewiesene Berliner Schützengilde 1726 (84 103) appellirte, ersuchte die kurmärkische Domänenkammer den Brandenburger Schöppenstuhl um Abfassung des Urtheils, das dann im Namen des Königs erging; ebenso 1730 (89 100) in Appellationssachen eines königlichen Messingwerkes wegen Rechnungslegung und 1738 (89 828) in einer Untersuchung, die in erster Instanz vor dem Hof- und Stadtgericht Beeskow wegen Ehebruchs geschwebt hatte und an die Domänenkammer gelangte, weil sie Mitglieder der Brauergilde betraf. Da das Verbot der Aktenversendung von 1746

[1]) In der Zeit von 1734 bis 1746 sandte die Küstriner Regierung 96 Fälle nach Brandenburg. Vgl. UB. 3 216.

sich nur an die Justizkollegien, Konsistorien und Gerichte wendete, konnten die zu keiner dieser Behördenkategorien zählenden Domänenkammern auch nach 1746 in Brandenburg Belehrung holen. Daraus erklären sich Anfragen der Berliner Domänenkammer als Appellationsinstanz von 1765 (102 114) in Sachen eines Gärtners, der den General von Horn auf Tagelohn verklagt, von 1766 (102 157. 163) in Sachen des Magistrats zu Fürstenwalde gegen das dortige Amt wegen Koppelhute, von demselben Jahre in Sachen eines Dreihufners zu Werben gegen den dortigen Magistrat wegen Holzdefraude, von 1768 (80 197) in Sachen eines Mühlenmeisters zu Prenzlau gegen das Lohgerbergewerke.

Häufiger als die Berliner Domänenkammer wandte sich die Küstriner Domänenkammer, dem Beispiele der Küstriner Regierung folgend, nach Brandenburg. So hatte Friedrich d. Gr., der als Kurprinz 1734 bei den Küstriner Behörden arbeitete, reichlich Gelegenheit, sich aus eigener Anschauung sein Urtheil über die Missstände der Aktenversendung zu bilden, das bei der Inangriffnahme der Justizreform in dem Verbot des Jahres 1746 seinen Ausdruck fand.

Auch von Regierungen oder ihnen gleichstehenden höheren Gerichten solcher Landestheile, die erst im siebzehnten oder achtzehnten Jahrhundert mit Brandenburg-Preussen vereint wurden, ist mannigfach der Brandenburger Schöppenstuhl um Belehrung angegangen worden. Nachdem aus dem Bisthum Halberstadt das 1648 an Brandenburg überwiesene Fürstenthum Halberstadt geworden war, erbitten „kurfürstlich Brandenburgische zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt verordnete Direktor und Räthe" (1690: 79 634. 647. 659. 662; 1691: 79 662) Sentenzen in Sachen, in denen die Regierung bereits als erste, sowie als Läuterungs- und Oberläuterungsinstanz erkannt hatte.[1]) Ebenso fragt 1744 (95 417) „die Kriegs- und Domänenkammer in Halberstadt" bei den Brandenburgern an, als gegen ihr zweitinstanzliches Urtheil des remedium supplicationis eingelegt

[1]) Aus demselben Jahre liegen mehrere Anfragen der Halberstädter Regierung hinter einander in Bd. 79 vor; aus dem Jahre 1739 eine in Bd. 90, 864 ff.

und darüber bei ihr verhandelt war. Mit dem Fürstenthum Halberstadt war die Grafschaft Hohenstein an Brandenburg abgetreten. Von daher bitten 1712 (82 163. 429) „Königl. Preussische zur Regierung der Grafschaft Hohnstein verordnete Landeshauptmann und Räthe zu Ellrich" um Abfassung eines Straf- und eines Civilurtheils, nachdem in der Civilsache vorher der Schöppenstuhl in Leipzig erkannt hatte und bei der Regierung die Läuterungsinstanz dagegen beschritten war.

Besonders regen Gebrauch macht in den Jahren 1721 bis 1746[1]) die Regierung zu Cleve von der Aktenversendung.[2]) Sie hält sich dazu gedruckte Formulare, in welche nur die Rubrik der Sache, das Datum und die Adresse handschriftlich eingefügt werden. Ein solches Formular lautet (1721: 81 239):

> Wohledle und hochgelahrte, sonders günstige Herren und Freunde! Nachdem kraft hiesiger Landtagsabscheide dehnen litigirenden Partheyen freystehet, in vollschriebenen ihren Sachen ad juris consultos extraneos zu provociren, und dann solche Abberufung i. S. . . . geschehen ist, als senden wir . . . ein . . . Urtheil zu verfassen cum rat. dec. (jedoch dass diese . . . auf ein absonderlich Blath geschrieben) innerhalb 6 oder längstens 8 Wochen, welche dazu von I. Kgl. Maj. bestimmt sind . . . solche an einen von uns, nicht an das Collegium zu remittiren . . . unter der Verwarnung, dass sonst nach Anleitung des Kgl. Justizregl. in 20 Jahren keine Acta mehr an die Säumigen transmittirt werden sollen . . .
>
> Der Herren dienstfreundwillige Kgl. Prß. zur Clev- und Marckischen Landesregierung verordnete Geh. Reg.-, auch zu dieser Sachen Verschickung deputirte Räthe.

In einem anderen Formular (81 254. 348) sind drei Monate Frist gegeben, und es fehlt die Verwarnung. Wie sehr das Aktenversenden bei der Clever Regierung gebräuchlich war, ergiebt der Umstand, dass man dort eigens zwei Räthe für

---

[1]) 1724 (83 180); 1727 (84 451); 1739 (90 564. 599. 725); 1746, 2. Dez. (97 887). In 94 386 fragt 1743 das „Cleve-Märkische Hofgericht" betreffs einer beim Richter in Hoerde schwebenden Sache an. In 95 382 spricht der Thatbestand eines Brandenburger Urtheils 1744 von einem Urtheil des Gerichts Schwerte, das „der Kgl. Justizrath zu Cleve konfirmirt hat". Unter diesem Justizrath scheint die Regierung verstanden zu sein.

[2]) Ueber einen Versuch der Clever Regierung, 1685 nach Magdeburg Akten zu versenden, s. oben Seite 236.

die Geschäfte der Aktenversendung deputirt hatte. Dabei herrschte eine grosse Unordnung, da man in Cleve das vorgeschriebene Register[1]) nicht ordnungsgemäss führte; es kam vor, dass im August 1747 (98 277) an „sämmtliche Universitäten und Schöppenstühle“ ein Zirkular ergehen musste, um festzustellen, wohin gewisse nicht wieder eingegangene Akten verschickt seien.

Gleich der Regierung in Cleve macht auch die dortige Kriegs- und Domänenkammer von der Aktenversendung Gebrauch (1726: 84 312; 1739: 90 997);[2]) nachdem gegen die Entscheidung der Kammer an das Tribunal in Berlin appellirt, von dort die Sache nach Halle zum Spruche geschickt, gegen den Hallenser Spruch appellirt, auch dieser Spruch deklarirt ist, wird zwischen den Parteien in Cleve weiter verhandelt und dann ein Spruch in Brandenburg eingeholt.

Die Regierung zu Wesel (im Herzogthum Cleve) erbittet 1733 (87 323) in Brandenburg eine Sentenz in einer Konkurssache.

Da, wie wir bereits (S. 347) sahen, das Stadt- und Hauptgericht in Meurs zugleich als Appellationsinstanz in den bei ihm anhängigen Sachen erkannte, so gehören die Fälle, in denen es nach eingelegter Appellation Akten nach Brandenburg versandte, auch hierher.

Das Gleiche gilt von dem Amte Giebichenstein bei Halle, das 1743 (95 265) als Appellationsinstanz in einer beim Stadtvogteigericht Connern hängigen Sache angegangen ist.

Die Regierung des (seit 1707 preussischen) Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg zu Minden wendet sich 1739 (90 197. 359) nach Brandenburg und ebenso noch 1751 (99 109) die hochgräflich Bentheim-Hohenlimburgsche Appellationsinstanz der 1707 mit Preussen vereinten Grafschaft Tecklenburg zu Rhede.

---

[1]) Siehe oben Seite 312.

[2]) Anscheinend auch das „Cleve-Märkische Hofgericht“ (zu Cleve?); denn 1743 (94 386) ergeht ein an den „juge de Hoerde de S. M. le roy de Prusse“ adressirter Brandenburger Spruch; dieser Richter hatte vor ihm verhandelte Akten in Kommission des Cleve-Märkischen Hofgerichts eingesandt.

Wie das Stadtgericht Quedlinburg, so bitten auch vor der Unterordnung des Stifts unter die Preussische Hoheit 1688 (79 582) „fürstlich Quedlinburger Stiftskanzler und Räthe" und während der Preussischen Hoheit 1721 (81 171), 1732 (87 1)[1]) „Fürstlich Schleswig Holsteinsche zur Quedlinburger Stiftskanzlei verordnete Räthe" um einen Spruch; diesen fällen die Brandenburger „Namens der Fürstlich Schleswig-Holsteinschen zur Quedlinburgischen Stiftsregierung verordneten Räthe". Kanzlei und Regierung sind also dasselbe, nämlich die höhere Gerichtsinstanz des Stiftes.

§ 26.

Konsistorien.

Als eine Abzweigung vom Kammergericht zu Berlin bildete sich allmählich das dortige Konsistorium zu einer besonderen Behörde für geistliche Angelegenheiten und die in solchen entstehenden Prozesse aus.[2]) Dem Berliner Konsistorium folgten im Lande die von den Regierungen sich abzweigenden Konsistorien. Auch diese Konsistorien traten zu dem Brandenburger Schöppenstuhl in Beziehung, und zwar entwickelte sich das Verhältniss analog wie beim Kammergericht, nur äusserte der Satz, dass kirchliche Fragen nicht vor weltliche Gerichte gehörten, einen merkbaren Einfluss.

Zum Verständniss dieser Entwickelung bedarf es daher einer in die vorreformatorische Zeit und dann in die Anfangsperiode der Konsistorien zurückgreifenden Erörterung, aus der erhellt, in welcher Weise die Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit sich festlegten oder hin- und herschoben. Dabei wird es unumgänglich sein, die Zustände der Mark kurz nach Einführung der Reformation mit in Rücksicht zu ziehen, auch eine Reihe von Einzelfällen mitzutheilen, die sich in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten aus der Anfangszeit konsistorialer Thätigkeit finden.

Die geistlichen Gerichte hatten während des Mittelalters in deutschen Territorien einen Boden gewonnen, der weit

[1]) Im Febr. 1732 werden gleichzeitig 9 Sachen nach Quedlinburg abgefertigt.

[2]) Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 181, 294 ff.

über ihre rechtsbegründete Zuständigkeit hinausging. Der Grund dafür, dass dies geschehen konnte, lag einerseits in der gesteigerten Macht der Kirche, andererseits in der Schwerfälligkeit der weltlichen Gerichte: die Parteien selbst zogen es vor, ihre Streitigkeiten vor dem geistlichen Offizial anstatt vor Richter und Schöppen des weltlichen Gerichts ausgetragen zu sehen; namentlich förderte der Zerfall der Landgerichte den Zug der Landbewohner an den geistlichen Richter; nur in den Städten, deren Bürger stolz auf ihr Privileg waren, nirgends anders, als vor ihrem Stadtgericht Recht nehmen zu müssen, regte sich ein Widerstand. Ein Ausdruck dieses Widerstandes war die Beschwerde, die Berlin und andere — nicht näher bezeichnete — märkische Städte gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts an ihren Bischof, den zu Ziesar residirenden Bischof von Brandenburg,[1]) richteten, es seien Klagen vor sie gekommen, dass „jetzt dick und viel ein Laie den andern und auch Priester die Laien vor dem (Ge-)richte zu Seyeser (Ziesar) geladen haben solle". Der Bischof erwiderte darauf sehr lakonisch: „Wir haben ein geistliches Gericht im Stifte zu Brandenburg von Rechts und alter Gewohnheit her; will dort Jemand klagen, so können wir ihm darin wohl Rechtes geben." Dass Brandenburg mit zu den beschwerdeführenden märkischen Städten gehörte, wird ohne Weiteres angenommen werden dürfen; es war die dem Sitz des bischöflichen Gerichts nächstgelegene Stadt. Das Brandenburger Stadtgericht und der Brandenburger Schöppenstuhl standen demnach mit dem geistlichen Gerichte zu Ziesar in Konkurrenz. Davon, dass etwa das geistliche Gericht beim Schöppenstuhl Belehrung gesucht hätte, findet sich hiernach, wie erklärlich, keine Spur. Den deutlichen Beweis von der Uebermacht der geistlichen Gerichtsbarkeit liefert der im Jahre 1445 auf dem neumärkischen Landtage zwischen Geistlichkeit, Adel und Städten geschlossene Rezess,[2]) in welchem es als ein besonderes Zugeständniss der Prälaten hingestellt wird, dass der weltliche Gerichtsherr des vor dem geistlichen Gerichte beklagten Laien die Abgabe der Sache

[1]) Riedel c. d. 1, 8 S. 378.

[2]) Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 68 ff.

an das weltliche Gericht fordern könne; die Befugniss, jeden Laien in rein weltlicher Sache vor das geistliche Gericht laden zu lassen, wurde ohne Weiteres dem geistlichen Gerichte zuerkannt. Dass auch nach diesem Rezesse die Abgabe einer Sache an das weltliche Gericht nicht allzuoft gefordert wurde, dass vielmehr die landesherrliche Gewalt in der Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit eher eine Wohlthat als eine Benachtheiligung sah, ergiebt sich aus dem „Rathschlag" des Landtags von 1503, man solle „den geistlichen Gerichten nach den alten Verträgen ein Maass geben, dass die Beschwerung, die täglich geschieht, abgestellt werde",[1] und auch aus den wiederholten Bitten der Städte der Priegnitz, als mit der Reformation die geistliche Gerichtsbarkeit verschwand. Diese Städte stellten um 1540 vor, dass sie eines Landgerichtes bedürften, weil bisher ordentlich Landgericht nicht gehalten und die geistliche Jurisdiktion, davor ehemals Schulde und andere geringe Sachen wider die Bauersleute auszutragen geduldet, abgegangen sei.[2] Also die landesherrliche und gutsherrliche Gewalt hatte im eigensten Interesse ihrer Bauern von ihrem rezessmässigen Rechte der Abberufung weltlicher Streitsachen wenig Gebrauch gemacht.

In die Zeit kurz vor dem Rezess von 1445 fällt der bereits näher besprochene, vor dem Dorfgericht Barnewitz verhandelte Prozess.[3] Er schwebte vor dem weltlichen Gerichte; dadurch, dass sich aber die Schöppen an den Propst zu Brandenburg, ihren Guts- und Gerichtsherrn, um Belehrung wandten, gelangte der Prozess vor den geistlichen Richter. Denn mochte der Propst selbst die Rechtsbelehrung ertheilen oder sie durch seinen Offizial ertheilen lassen, immer war der Spruch, den die Schöppen nach Barnewitz zurückbrachten, und der dem beklagten Nauener Bürger wenig zusagte, ein geistlicher Spruch. So wurden auf dem Wege der Einholung von Rechtsbelehrung rein weltliche Streitigkeiten dem geistlichen Richter zugeführt, und die geistliche Gerichtsbarkeit konnte in die weltliche eingreifen,

[1]) Daselbst 1, 184.

[2]) StA. Rep. 20 C. 1470—1543. Landschaft-Fragmenta.

[3]) Siehe oben Seite 274.

wenn es sich um Verhandlungen vor solchen Dorfgerichten handelte, die geistlichen Körperschaften, wie Domkapiteln, Stiftern, Klöstern und dergl. unterstanden.

Einen solchen Eingriff lässt ein Fall des Jahres 1476 erkennen, der in Frankfurt a. O. spielte.[1]) Ein Frankfurter hatte einen Nürnberger vor dem markgräflichen Richter in Frankfurt belangt; die Schöppen erkannten, dass die Parteien ihr Recht nach Einbringung zweier Schriften zu Brandenburg holen sollten; das geschah; währenddessen liess aber der Kläger den Beklagten vor den Offizial, der nach Meinung des Beklagten als geistlicher Richter mit dieser Sache nichts zu thun hatte, und gleichzeitig auch vor den Rath der Stadt Frankfurt laden. Der Rath verlangte, das Parteivorbringen in Schriften zu verfassen, dann wolle er sprechen, wenn er es wisse, sonst ihr Beider Geld nehmen und das Recht holen lassen zu Brandenburg.

Es gehen also auch hier geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit in derselben Sache neben einander her; das Entscheidende wird gewesen sein, wer von beiden zuerst zum Urtheilsspruche und zu dessen Vollstreckung gelangte. Zwischen Oberhof und geistlichem Gericht bestand kein Zusammenhang.[2])

Das änderte sich durch die Reformation.

Diese führte, obwohl erst 1539 der Kurfürst die neue Lehre öffentlich annahm, schon während der 1520er Jahre in der Mark zu argen Unordnungen. Die Einnahmen der Kirchen blieben auf dem Papier. Ganze Pfarrstellen nebst

---

[1]) Ueber ihn berichtet eine Notariatsinstr. von 1476, StA. Urkundenrepertorium Frankfurt Nr. 35.

[2]) Eine vor dem „consistorium Berlinense", d. h. vor dem bischöflichen Offizial und seinem Schreiber, gepflogene Verhandlung aus den 1520er Jahren s. UB. I 83. Die Verhandlung entspricht vollständig den in weltlichen Gerichtsbüchern niedergelegten Verhandlungen, nur ist sie lateinisch abgefasst. Der erste Satz erwähnt den Rezess von 1445: gemäss desselben ist die gegen einen Laien erhobene Klage an den Rath der Stadt Bernau abgegeben. — Dass im dinglichen Gerichtsstand auch ein Geistlicher vor weltlichem Gericht Recht zu nehmen hat, beweist ein 1531 (1631) vor dem Stadtgericht Stendal gegen den Vikar Schulte wegen eines angeblich zur Vikarie gehörigen Hauses anhängiger Prozess.

Ländereien wurden eingezogen. Christof v. Rochow als Patron der Kirche von Klein-Behnitz (bei Nauen) legte 1529 das Haus der Kirche zu dem seinen. Aehnlich verfuhren andere um Ziesar begüterte v. Rochow, die als die entschiedensten Anhänger der neuen Lehre auftraten, und auch die Bauern in Grosskreuz und Kemnitz bemächtigten sich des Kirchenbesitzes; Monstranzen wurden entwendet, zertrümmert oder verkauft.[1])

Dass die Geistlichkeit selbst hieran nicht schuldlos war, beweist der Ausspruch Melanchthons[2]), nirgends gebe es eine dummere, schlechtere Geistlichkeit als in der Mark; auch beweist es die erste nach Einführung der Reformation abgehaltene Visitation, laut deren Protokolls (1541) den Brandenburger Kapitularen aufgegeben wurde, ihre Konkubinenwirthschaft abzuschaffen und „die verdächtigen Personen zu entfernen“.[3]) Mannichfache Streitigkeiten, die aus solchen Verhältnissen sich zwischen den Konkubinen Geistlicher oder deren Kindern (zuweilen bei nachfolgender Ehe) und den Familienangehörigen des Geistlichen nach dessen Tode entwickeln, gelangen vor den Brandenburger Schöppenstuhl. Aus mehr als einer Verhandlung ersieht man den Einfluss der Säkularisation des Kirchengutes.[4])

Der Predigt wird besondere Bedeutung beigelegt; denn die landesherrlichen Visitatoren ordnen (1542: 5 126) in Perleberg wöchentlich zwei Sermones über das göttliche Wort an, und im Anschlusse daran bestimmen Privatleute testamentarisch (1546: UB. 1 220) Legate für eine dritte wöchentliche Predigt. Derart heilig hält man die Predigt, dass man während ihrer die Stadtthore schliesst und in Gardelegen einen Schlächterjungen, der unter der Predigt muthwillig über die Stadtpfosten steigt, zur Rechenschaft zieht; die 1552 (7 1) um Belehrung gebetenen Brandenburger erkennen, dass er mit dem Schwerte vom Leben zum Tode verrichtet werden

---

[1]) Gebauer, Zur Gesch. der Reform. im Bisthum Brdb., Programm der Ritterakademie in Br. von 1898, S. 20 ff.

[2]) Droysen, Politik II. 2, 185.

[3]) Gebauer a. a. O. S. 18.

[4]) Altstädter Rathsbuch, Cod. A 1 AA. Siehe oben S. 94.

soll, wenn der Stadtrath ihm wegen seiner Jugend nicht Gnade zu erzeigen sich entschliesst. Das Verbrennen „heiliger Hostien" durch einen ungeweihten Priester tragen aber die Brandenburger in demselben Jahre Bedenken, vor ihr Forum zu ziehen (UB. 1 273): als nach dem Tode des Bischofs Busso von Havelberg und vor Bestätigung der Wahl des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg Bürgermeister und Rathmannen nebst den Kirchenvätern der Stadt Wilsnack einem von ihnen angenommenen nicht geweihten Priester die Reichung der Sakramente und die Vornahme der Zeremonien verboten haben, dieser aber doch den Gottesdienst ändert und mit Hülfe von Küster, Schulmeister und Wächter die mit dem sogenannten Wunderblut getränkten Hostien verbrennt, auch sich auf der Kanzel der That rühmt, weisen die von den weltlichen Befehlshabern um Belehrung angegangenen Brandenburger die Sache, soweit sie den Priester angeht, vor den geistlichen Superintendenten.

Dagegen finden die Brandenburger 1559 (7 590) kein Bedenken, über die Verwendung kirchlicher Vermächtnisse Entscheidung zu treffen. Dies bezeugt ein in Havelberg vorgekommener Streit zwischen dem Domkapitel und der evangelisch gewordenen Pfarrkirche. Die Kapitelsherren zu Havelberg hatten in vorreformatorischer Zeit 57 lodige Mark Silber empfangen, um eine Fraternität in der Stadtkirche zur Besorgung der divina herzurichten. Auf Grund des darüber ausgestellten Briefs erbaten die Kastenherren und Vorsteher der Pfarrkirche in Brandenburg Belehrung, wie es mit den 57 Mark neuerdings zu halten. Sie werden verständigt, das Domkapitel müsse von den 57 Mark jährlich soviel zum (evangelischen) Predigtamt und Gottesdienst der Pfarrkirche geben, als es früher dem im Briefe genannten Messpfaffen zu geben hatte, oder es müsse im Fall der Weigerung das Kapital zurückerstatten, „ungeachtet, dass jetzt die angeordneten abgöttischen Messen nicht gehalten werden".

Die hierin liegende Anerkennung, dass für den katholischen Kultus gemachte Stiftungen nunmehr für Zwecke des Protestantismus zu verwenden seien, wiederholte sich bei Altarlehen; aus ihnen waren in den Augen der weltlichen

Gerichte ohne Weiteres Stipendien für die Familie des Stifters geworden. Das nahmen die Brandenburger bezüglich zweier von Mollendorfscher Altarlehen zu Krampfer bei Perleberg 1586 (39 564) einfach als Thatsache hin; die Lehen behandelte man als Stipendien, deren Verleihung ein Studirender der Familie mit kurfürstlichem Konsens beanspruchen könne.[1]) Zu weit ging indess den Brandenburgern das Begehren des Gemeindekastens von Havelberg, ihm und nicht den Intestaterben sei der Nachlass einer „früher geistlichen Person" zuzuweisen (1560 8 178). Was zu Zeiten aus solchen früheren Geistlichen wurde, lehrt ein in Cöln a/Spr. 1557 (6 225) aufgenommenes Protokoll über das Bekenntniss des „Ern Johann Kossuick, etwan Pfarrers zu Zulen" (Zuhlen bei Rheinsberg). Danach hatte der Pfarrer mit einem Gesellen Paul Tile einen Bauern erschlagen, ihm das Pferd genommen und verkauft, auch noch weitere Unthaten begangen, Kirchen im Lande Mecklenburg und im Lande Ruppin erbrochen und Kirchengeräthe entwendet. Welche Strafe ihn trifft, ist aus den Akten nicht ersichtlich.[2]) Dass aber die Brandenburger für zuständig gelten, auch gegen geistliche Personen Strafen auszusprechen, folgt daraus, dass der Kurfürst selbst 1574 (UB. 1 613) einen Gutsherrn nach Brandenburg verweist, als er anfragt, wie gegen einen — verheiratheten — Pfarrer vorzugehen sei, der sich mit einer Nonne des Klosters Dambeck bei Salzwedel, der Tochter des dortigen Bürgers Christoph Chuden,[3]) vergangen hat; die Brandenburger erkennen dem Pfarrer den Tod durch das Schwert zu.

Damit ist der Weg betreten, der allmählich zu einer Scheidung der Zuständigkeit zwischen dem Schöppenstuhl und dem seit der Reformation aus verordneten kurfürstlichen Räthen an Stelle der früheren geistlichen Obrigkeit gebildeten Konsistorium führt.[4]) Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen geistliche Personen betrachtet der Schöppenstuhl als seine Sache; anders stellt er sich zu

---

[1]) Vgl. UB. 1 514.

[2]) Ueber einen ähnlichen Fall vgl. UB. 1 478.

[3]) Vergl. oben S. 144.

[4]) Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 181 ff.

kirchenrechtlichen Fragen, bei denen es sich nicht um eine Bestrafung handelt; hier überlässt er dem Konsistorium die Entscheidung.

Darum lehnen 1569 (11 552) die Brandenburger ab, darüber Belehrung zu ertheilen, ob die Ehebrecherin sich mit dem Ehebrecher wiederverheirathen darf, und verweisen den um Belehrung Fragenden an das Konsistorium; ebenso erkennen sie 1614 (UB. 2 515) auf Anfrage des Hauptmanns zu Zehdenick in einem Falle, in welchem sich Jemand nach zugesagter Ehe und fleischlicher Vermischung mit einer Anderen hat trauen lassen, während sie sich 1573 (14 271) über die Unzulässigkeit einer Ehe mit der Halbschwester Tochterkind ohne Bedenken aussprechen. In demselben Jahre entlässt (14 53) das Konsistorium einen Küster derer v. Lochau in Nennhausen (bei Rathenow), verständigt aber dabei die v. Lochau, wegen der Strafe sei der Schöppenstuhl in Brandenburg anzugehen, da es in „Criminalsachen nicht sprechen könne". Aus gleichem Grunde gelangen folgende Sachen nach Brandenburg: Dorfgerichtsherren, deren Namen nicht ersichtlich ist, fragen (c. 1578[1]): 11 480) in Brandenburg an, wie ein verheiratheter früherer Kaplan der Gemeinde, der seine Magd geschwängert habe, zu bestrafen sei. Nach Roters, des Referenten, Vorschlag sollte — ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Angeschuldigten als Geistlichen — gesprochen werden, dass der Gerichtsherr den stuprator inhalts der kaiserlichen Halsgerichtsordnung in Geldbusse nehmen und diese als Gerichtsherr behalten, desgleichen die Geschwängerte mit Staupschlägen der Gerichte verweisen dürfe; wolle die Magd den Kaplan, weil er ihr angeblich die Ehe versprochen, an gebührlichen Orten, dahin Ehesachen gehören, besprechen, so wäre ihr solches unbenommen, sie könne sich aber, da das bei Lebzeiten des Eheweibs des Kaplans gegebene Versprechen nichtig, der Strafe nicht entbrechen. Das Kolleg beabsichtigte, grössere Rücksicht auf die geistlichen Gerichte zu nehmen; Roters Konzept änderte Bardeleben dahin,

---

[1]) Da Garz den Spruch ausgefertigt hat, erging derselbe nach 1576, in welchem Jahr Garz Schöppenschreiber wurde.

dass vorläufig über die Bestrafung des Kaplans und der Magd noch nichts zu sagen, vielmehr abzuwarten sei, ob die Sache, die als einen Geistlichen betreffend vermöge der beschriebenen geistlichen Rechte vor die geistliche Jurisdiktion gehöre, zur peinlichen Strafe an die weltliche Obrigkeit und an den Gerichtsherrn wiederum werde verwiesen werden. In dieser Fassung gelangte der Spruch zur Ausfertigung.

Ein Verlobter in Prenzlau sollte sich 1573 (UB. 1 593) nach der Verlobung mit losen Weibern abgegeben haben und impotent geworden sein. Nach Verhandlung vor dem Geistlichen gelangte durch ihn die Sache vor das geistliche Konsistorium. Dieses befahl dem Pfarrer, dem Bürgermeister und dem Rath die Sache zu untersuchen und in Brandenburg zu fragen, welche Strafe den Bräutigam treffen müsse. Die Brandenburger erkannten auf willkürliche Strafe.

In einer Ehesache wandte sich 1577 (18 579) Bürgermeister und Rath zu Strasburg i/N. an das Konsistorium; dieses gab die Akten, „weil zu strafen sei", nach Brandenburg ab.

Ein Küster hatte 1578 (19 463) eine Pfarrerstochter fleischlich erkannt; die vor den „Kurf. Brand. geistlichen Konsistorialräthen eingebrachten Akten" sandten die Räthe nach Brandenburg, „zu erkennen, was recht ist". Die Brandenburger sprachen gegen den Küster die Gerichtsverweisung mit Staupenschlägen auf geschworenen Urfrieden aus (UB. 4 179).

Ebenso sandten die „verordneten Konsistorialräthe zu Berlin" 1584 (25 278) Akten zum Rechtspruch ein, in denen es sich um einen Küster handelte, der Scheltworte ausgestossen haben sollte.

Ein vom Gutsherrn v. Plato seines Amtes entsetzter Pfarrer zu Parei (bei Genthin) ging 1585 (26 148) in den Krug, wurde vom Wein trunken, zog des Krügers Rock an, setzte dessen Hut auf, nahm einen alten Spiess in die Hand und ging wie ein Bauersmann in die Kirche, lehnte sich auf die Taufe, half singen und redete in die Predigt hinein. Er wurde aus der Kirche gebracht und dann vom Diener des v. Plato gefänglich angenommen. Auf Anfrage seiner Frau

sprachen die Brandenburger, dass er auf einen geschwornen Urfrieden erledigt (= frei gelassen) werden soll.

Verordnete kurfürstlich Brandenburgische Konsistorialräthe in Cöln a/Spr. baten 1590 (33 256) auf Befehl des Kurfürsten in Sachen eines gefangenen Geistlichen, in der sie zu sprechen Bedenken haben, in Brandenburg um Belehrung des Rechten, hoffend, weil es eine geistliche Person anlangt, die Brandenburger würden damit soviel mehr Acht haben. Es wurde auf die peinliche Frage erkannt. Dem Pfarrer war Betrug, Bedrohung, mehrmaliges öffentliches Verlöbniss vorgeworfen.

Auf Anfrage des Kurfürsten, wie eine dem Kloster zu Heiligen-Grabe angehörige, im Hoflager zu Cöln gefangen gehaltene Klosterjungfrau von Adel zu strafen sei, weil sie ausserhalb und auch zuwider ihrem Gelübde innerhalb des Klosters mit Jochim Scheplitz[1]) zu Wittstock Unzucht getrieben habe, sprachen die Brandenburger 1592 (36 220) auf Staupschlag und Landesverweisung.

Im Streite des Pfarrers und der Gemeinde Straussberg wegen Injurien, der 1605 (51 170) vor dem Konsistorium verhandelt wurde und dort zur Beweisaufnahme führte, übersandte der Kurfürst (mit Johann Köppens, des Vizekanzlers und Konsistorialpräsidenten, Unterschrift) den Brandenburgern die Akten, „ein rechtmässig Urtheil zu fällen, was wider den einen oder den andern Theil der Strafe halber vorzunehmen". Der Pfarrer hatte die Christnachtpredigt „für sich allein abgeschafft, war auch sonst säumig gewesen und hatte auf dem Markte einen Bürger öffentlich geschlagen, der Bürgermeister dagegen hatte in der Kirche in der Christnacht Geheul anf der Orgel verursacht und den Pfarrer auf der Strasse „zum Schlage und Haarverlesen provozirt". Die Brandenburger sprachen auf Geldbusse für beide Theile und auf Vermahnung des Pfarrers.

Formell ist vermuthlich in solchen Fällen das Konsistorium das erkennende Gericht, das der eingeholten Belehrung gemäss das Urtheil fällt. Als darum ein Erbsess (1602: 49 384)

---

[1]) Vgl. oben Seite 336.

in Brandenburg fragte, was mit seinem Pfarrer, der gefälscht habe, geschehen könne, wurde er belehrt, dass er ihn deshalb und wegen der Amtsentsetzung „vor dem Konsistorium zu belangen wohl befugt sei". Das sollte nicht etwa eine Befragung des Schöppenstuhls durch das Konsistorium ausschliessen. Die Ehefrau eines Archidiakonus in Prenzlau (1647: 77 600), wegen Beleidigung vor Bürgermeister und Rath daselbst belangt und zur Publikation des in Brandenburg geholten Urtheils vorgeladen, weigerte sich, Folge zu leisten, weil sie vor das Konsistorium gehöre. Die Weigerung wurde in Brandenburg für nicht gerechtfertigt erklärt, da der beleidigte Kläger vom Rath in seine Ehren restituirt werden könne.

Zuweilen soll nach einem Spruche der Brandenburger das Konsistorium bei Vollziehung einer Strafe oder der Untersuchung mitwirken; denn 1603 (50 627) wird ein Amtsschreiber auf seine Anfrage belehrt, dass berauschte Zechgesellen, die den Gottesdienst gestört haben, „in willkürliche Strafe zu nehmen seien und dann der Gemeinde auf vorgehende Bewilligung des Konsistoriums in der Kirche öffentliche Abbitte zu thun hätten". Aehnlich ergeht 1608 in einer Berliner Unzuchtsache der Brandenburger Spruch dahin, die Entschuldigung der Geschwächten, dass der Schwängerer ihr die Ehe versprochen habe, sei mit Vorwissen des Konsistoriums zu untersuchen (UB. 2 430).

Ein Fall, in welchem der Schöppenstuhl dem Konsistorium gegenüber als dessen vorgesetzte Instanz angerufen wird, lässt sich bereits aus dem Jahre 1567 (11 250) beibringen. Damals hatte eine Geschwängerte aus Wustrau (bei Neu-Ruppin) das Konsistorium angegangen, die Sache „zu verhören und zu vertragen", dort gewannen aber — so bemerkt die Klägerin in der Missive — „munera, wie der Poet spricht, die Oberhand"; obwohl es heisse: ducat aut dotet, habe ihr das Konsistorium nicht geholfen; sie habe dort abdanken und an die Brandenburger Schöppen „appelliren müssen"; diese bat sie, ihr behülflich zu sein. Die Brandenburger erkannten dahin, dass von ihr der Beweis des Eheversprechens zu verlangen sei; danach werde weiter ergehen, was Rechtens.

Solcher Art Fälle führten allmählich dahin, ein Rechtsmittel von den Erkenntnissen des Konsistoriums an den Schöppenstuhl zuzulassen. Das tritt besonders deutlich hervor in den Landestheilen, in denen das Konsistorium Theil der Regierung war, wie in Küstrin. Hier bat z. B. 1746 97 358) ein wegen Ehebruchs auf Ehescheidung Beklagter beim Konsistorium, die Untersuchung einem Fiskal aufzutragen; gegen das ergehende Konsistorialdekret ergriff er „remedium supplicationis"; die „Regierung zu Küstrin" ersuchte hierauf den Schöppenstuhl, „Namens des Königs zu erkennen". Ein Beamter, der einen Prediger belangt hatte, weil er anzüglich gepredigt und einen erbetenen Taufakt bis auf den Abend verschoben habe, erhält 1746 (97 566) auf seine gegen den klagabweisenden Bescheïd der „Regierung zu Küstrin" angebrachte „Imploration" einen Spruch des von der Regierung um ein Erkenntniss angegangenen Schöppenstuhls, der es bei der Klagabweisung belässt, weil bei einem Prediger der animus injuriandi nicht zu vermuthen sei. Gegen ein vom „geistlichen Konsistorium zu Berlin" (unter Cocceji's Unterschrift) 1736 (88 428) erlassenes Urtheil, das gegen eine Ehefrau zweijährige separatio a thoro et mensa aussprach, legte die beklagte Ehefrau beim Konsistorium Appellation ein; das Konsistorium ersuchte den Schöppenstuhl um ein Erkenntniss, und der Schöppenstuhl verurtheilte den Ehemann, die Frau „nach christlicher Versöhnung und Versprechung, vernünftig und gebührlich einander zu begegnen, zu sich zu nehmen". Eine derartige Erledigung eingegangener Appellationen war beim Berliner Konsistorium allmählich so üblich geworden, dass man sich ähnlicher gedruckter Formulare bediente, wie wir sie beim Kammergerichte kennen lernten[1]); das Formular besagt (z. B. 1741: 92 235), dass „Königlich Preussische zum geistlichen Konsistorium verordnete Präsidenten und Räthe" die Akten übersenden, „sich eines Urtheils zu vereinigen".

Die Anfragen in Sachen geistlicher Gerichtsbarkeit blieben auch nicht auf die Mark beschränkt: das Konsistorium zu Eisleben sandte 1744 (95 493) Akten nach Brandenburg,

[1]) Siehe oben S. 369.

in denen der Dekan zu Leimbach seinen Substituten wegen Beleidigung belangt hatte; die Brandenburger erklärten die Remotion des Substituten nicht für angezeigt, sprachen vielmehr nur dreimonatige Suspension aus. Gegen einen Abschied, mittels dessen das Magdeburger Konsistorium eine Ehescheidungssache beendete, legte 1745 (96 345) der Kläger in Brandenburg das Rechtsmittel der Läuterung ein; die Brandenburger beliessen es bei dem Abschied. „Dechant und Kapitularen der Archidiakonal-Stiftskirche ad sanctum Patroclum binnen Soest“ (in der Grafschaft Mark) baten 1746 (97 370) in einer Injuriensache gegen den Kanonikus v. Horst um ein Erkenntniss; es wurde in Brandenburg Beweis verlangt.

Nachdem in Berlin für Militärpersonen ein besonderes Kriegskonsistorium (mit Mylius an der Spitze) geschaffen war, wendete sich auch dies Konsistorium nach Brandenburg, z. B. 1735 (88 108) in einer Schwängerungssache, 1737 (89 195) in einer Schwängerungs- und Verlöbnisssache, 1743 (94 257) in einer Ehescheidungssache. Da für das Kriegskonsistorium das im Jahre 1746 erlassene Verbot der Aktenversendung nicht galt, so gehörte es, ebenso wie das Generalauditoriat und die Domänenkammern,[1] zu denjenigen Preussischen Behörden, die über das Jahr 1746 hinaus dem Brandenburger Schöppenstuhl Arbeitsstoff zuführten und dadurch zu seiner Erhaltung beitrugen. Anfragen der „zum Kgl. Preussischen Kriegskonsistorio verordneten Präses und Assessores“ oder der „zum Kgl. Preuss. Kriegskonsistorio bestellten Geheimer Kriegsrath und Generalauditeur, Kriegsräthe und Oberauditeurs, auch Assessores“ liegen noch aus den Jahren 1776 (103 149), 1777 (103 302), 1781 (104 147. 229) vor.

§ 27.

Landgerichte.

Wenn bereits 1232 omnis de terra Teltow, de terra Ghelin et de terra Barnem sein Recht zu Spandau und Spandau das seinige zu Brandenburg holte,[2] so folgt daraus,

[1] Siehe oben S. 377. 381.

[2] Siehe oben Seite 256.

dass gleich den Städten auch das platte Land an seine Zentralstadt als den Oberhof gewiesen war: wie die Richter und Schöppen der alten märkischen Stadtgerichte, so haben sich auch Richter und Schöppen der alten Landgerichte des Rechten belehren lassen. Das geht vor Allem aus dem Berliner Stadtbuch vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts hervor: „Zu Landrecht und zu Borgerrecht findet man zu Brandenburg, das hier vormals war bei der Klinke bei Brandenburg.“ Spuren davon zeigen sich mannichfach in den oben berührten Quellen aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.[1])

Dass in Brandenburg ein „Landgericht“ Recht geholt hätte, namentlich etwa das Landgericht zur Klinke, davon enthalten unsere Schöppenstuhlsakten keine Nachricht; zu der Zeit, mit welcher diese Akten beginnen, waren die alten Landgerichte längst zerschlagen.[2]) Erst seit die fremden Rechte zur Herrschaft gelangten, treten in der Mark wieder „Landgerichte“ auf; sie haben aber mit den alten Landgerichten nur den Namen gemein: sie sind Bezirke, in denen es Richter und Schöppen der alten Zeit nicht mehr giebt, sondern nur einen gelehrten Richter ohne Schöppen, den als Einzelrichter der Landesherr mit der Rechtsprechung beauftragt hat. So wird durch die Gerichtsordnung von 1546[3]) der Bürgermeister zu Perleberg als Landrichter der Priegnitz bestellt, mit einem Gerichtsschreiber auf dem Rathhaus zu Perleberg Gericht zu halten. Dass es sich hier um einen Richter ohne Schöppen handelte, war nicht immer dem Brandenburger Schöppenstuhl gegenwärtig; denn als einmal (1607: 47 514. UB. 2 404) der Landrichter zu Perleberg gemeinsam mit Richter und Schöppen daselbst (d. h. mit dem Stadtgericht) zwei Prozesse in demselben Packete einschickt, von denen der eine vor dem Landgerichte, der andere vor dem Stadtgerichte verhandelt war, begeht der Schöppen-

---

1) Siehe oben §§ 15. 16.

2) Die Geschichte dieser Zerschlagung ist noch für kein Territorium geschrieben. Ihre Erforschung bietet grosse Schwierigkeit wegen der Lückenhaftigkeit der Quellen.

3) Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 184.

schreiber das Versehen, auch in der landgerichtlichen Sache die Formel zu gebrauchen, dass die Brandenburger Namens der „verordneten Richter und Schöppen des Landgerichts" erkennen; der Spruch ist auch, da das Versehen unbemerkt blieb, mit dem Fehler abgegangen.[1])

Dieser Landrichter der Priegnitz verschmäht aber, obwohl er selbst rechtsgelehrt ist, keineswegs, sich in zweifelhaften Fällen nach Brandenburg zu wenden.

In einem Streite des Gotteshauses zu Quitzöbel (bei Havelberg) gegen einen Bewohner des benachbarten Dorfes Lennewitz, betreffend die Herausgabe eines Ackers, erlassen 1552 (4 587) auf seine Anfrage zunächst die Brandenburger ein „Interlocutorium". Dies publizirt der Landrichter, beide Theile bringen darauf „vermöge der Landgerichtsordnung" den erforderten Beweis und disputiren darüber; dann sendet der Landrichter die Akten nach Brandenburg „zu fernerer Belehrung, was Recht ist und die Billigkeit vermag; dasselbige werde Gott, dem Allmächtigen, und Kurfürstlichen Gnaden gefallen". Ebenso sendet 1553 (5 101) und 1557 (6 217) „nach altem Brauche" der Landrichter in der Priegnitz die vor „dem kurfürstlichen Landgericht" erwachsenen Akten in Sachen zweier Neuruppiner Bürger gegen die Bauerschaft des Dorfes Derbow ein. Der Spruch der Brandenburger verlangt den Beweis der angestellten Klage. Als in einem Streit zweier Unterthanen derer zu Putlitz 1572 (12 615) die Herren zu Putlitz sich einmischen, sieht sich der Landrichter der Priegnitz, „weil sich die Herren ihrer Unterthanen zum heftigsten annehmen," veranlasst, „wiewohl er der Sache hätte abhelfen können," in Brandenburg zu fragen, ob Beklagter schriftlich oder mündlich zu antworten schuldig sei; das bejahen die Brandenburger „bei Pen des Ungehorsams". In einem Falle des Jahres 1579 (20 439) haben die Parteien vor dem Landgericht der Priegnitz zum Urtheil beschlossen; der Kläger stirbt aber vor Erlass des Urtheils; sein Rechtsnachfolger bittet um Verschickung der Akten. Der Land-

---

[1]) Richtig ist das 1626 (UB. 2 646) im Namen des LG. Perleberg ergangene Belehrungsurtheil dahin formulirt: . . . „spricht der verordnete Landrichter zu P. nach eingeholtem Rath der Rechtsgelehrten."

richter ladet die Parteien „zur Inrotulation der Akten“, durchliest im abgehaltenen Termine die Akten in ihrem Beisein, legt sie zusammen und versieht sie mit dem Landgerichtssiegel. Nachdem die Parteien in die Verschickung gewilligt, auch der Landrichter selbst für seine Person zu sprechen Bedenken hat, überschickt er die Akten nach Brandenburg. Der Umstand, dass der Landrichter zugleich als Bürgermeister von Perleberg vorkommt, weist auf eine nahe Verbindung von Land- und Stadtgericht hin; der Landrichter mag zugleich öfter Stadtrichter gewesen sein; so erklärt es sich, wenn 1607[1]) „verordnete Richter und Schöppen des Stadtgerichts zu Perleberg „etliche Akten“ nach Brandenburg senden, „so einestheils vor uns im Stadtgericht, einestheils vorm Priegnitzschen Landrichter verhandelt sind“.

Eine ähnliche Verbindung des Landrichteramtes mit einem anderen Amte ergiebt sich für einen zweiten märkischen Landrichter, den zu Tangermünde. Hier tritt der „Hof- und Landrichter der Altmark“ auf; sein Hof- und Landgericht ist noch am Ende des sechzehnten Jahrhunderts (1583: 24 282), wie vor Alters, „vor der Schlossbrücke[2]) zu Tangermünde“. Hier führte 1558 (17 514) der Hof- und Landrichter sein „Hofgerichtsbuch“,[3]) in das er auf der Parteien Bitten Vergleiche einträgt, hier verhandeln 1567 (11 457) die Parteien vor dem Hof- und Landrichter nebst dem Kastner (dem Rentbeamten) als bestellten Kommissarien, die, weil sie selbst zu sprechen sich bedenken, und weil die Parteien darum gebeten haben, die Akten, in denen zum Urtheil beschlossen, nach Brandenburg verschicken. Beispiele von Aktenversendungen nach Brandenburg durch den Hof- und Landrichter allein ergeben Fälle von 1574 (15 197), 1583 (24 282), 1585 (26 448), 1586 (27 112).

[1]) Siehe oben Seite 398.

[2]) Hier sei die Gelegenheit benutzt, einen Irrthum in Stölzels Rechtsv. 1, 71 zu berichtigen: die Schlossbrücke überbrückt nicht die Elbe, sondern nur einen Schlossgraben unweit der Elbe.

[3]) Dem bekannten Tangermünder Landbuch Karls IV. von 1375 (Stölzel, Rverw. 1, 147) ist 1427 ein zweites Landbuch gefolgt, von welchem 1586 (27 138) abschriftlich ein kurzer Auszug, betr. das hoheste und sideste Gericht über das Dorf Schwarzholz, mitgetheilt wird (UB. 1 97, Anm. 1).

Einmal findet sich (1591: 34 196) ein „Landgericht der von Bartensleben zu Wolfsburg“ (Kreis Gardelegen) erwähnt. Die von Bartensleben sind mit dem Dorf Steimbke nebst Gerichten „hohest und niedrigst“ innerhalb und ausserhalb des Dorfes vom Kurfürsten beliehen. Im Dorfe wohnen Leute, die andern von Adel mit Diensten und Pächten verwandt sind. Es entsteht deshalb die Frage, welcher Gerichtsbarkeit solche Leute unterstehen. Die von Bartensleben fragen in Brandenburg um Belehrung an, indem sie behaupten, die Leute seien „vor dem Landgericht zu erscheinen dingpflichtig“ und zu demselben zu kontribuiren verpflichtet, weil sie die dem Landgericht unterstehenden Strassen und Feldmark gebrauchen. Diesen Anspruch erklären die Brandenburger für begründet, „wenn nicht seit rechtsverjährter Zeit es anders gehalten ist“. Um welche Art Landgericht es sich hier handelt, war nicht zu ermitteln.

Aus später erworbenen Landestheilen finden sich „Landgerichte“ erwähnt zu Aerzen, einem Flecken bei Hameln, 1576 (UB. 1 667),[1] zu Tecklenburg (1745: 96 674) und zu Lünen, einer Stadt bei Dortmund (1746: 97 672). Eine „in den Tecklenburgischen Landgerichten“ verhandelte Civilsache sendet im genannten Jahre „der Reg.Rath des Fürstenthums Minden und Grafschaft Ravensburg“ nach Brandenburg,[2] nachdem vorher die Mindener und Hallenser gesprochen. Die beim Landgericht Lünen anhängige Sache hat die Regierung zu Cleve avozirt und dann zum Spruche nach Brandenburg gelangen lassen.

Im Pommerschen und Magdeburgschen (ebenso im Sächsischen)[3] haben sich die alten Landgerichte länger als im

[1]) Die Anfrage nach Br. stellt hier der Syndikus von Hameln und „der Richter des Landg. zu Ertzen“; von Schöppen ist keine Rede. Das Verhältniss wird dasselbe sein wie in Perleberg (oben Seite 398).

[2]) In demselben Jahre sprechen die Brandenburger (97 398) im Namen von „Friedrich Freiherr v. d. Horst, Probst zu Levern, Geh. O.Finanzrath, commissaire en chef der beiden kombinirten Grafschaften Lingen und Tecklenburg, wie auch Richter und Hochgräf (sic!) der Stadt und Grafschaft Lingen“. Der Hochgräf ist hier wohl nur der verbalhornisirte Gograf (Gaugraf).

[3]) Die bis 1562 reichenden ältesten Konzeptbücher des Leipziger

Brandenburgischen erhalten; denn „Richter und Landscheppen des Landgerichts zum alten Stargard" (in Pommern) fragen 1558 (7 19) in einer Strafsache bei den Brandenburgern an und bemerken unter der Anfrage, sie sei „gegeben in unserer Schepenbank zu alten Stargard"; „Landrichter und Schöppen zu Barby" (im Magdeburgischen), denen als den „oberen Gerichtsverwaltern" der „Rath zu Barby" ein auf seine Anfrage in Brandenburg gesprochenes Folterurtheil zusendet, erbitten 1587 (27 194) auf die Urgicht des Gefolterten einen ferneren Spruch in Brandenburg, und von „Landschöppen zu Burg" (bei Magdeburg), sowie einem „Burgischen Landgericht" ist 1572 (13 26) die Rede.

§ 28.

Hauptleute.

Der Zerfall der Landgerichte hatte eine Menge Sachen den geistlichen Gerichten zugeführt; das wurde nothgedrungen von der weltlichen Gewalt geduldet. Die Lücke, die sich zufolge der Reformation mit dem Verschwinden der geistlichen Gerichte fühlbar machte, erzeugte den Wunsch nach einem Ersatz. Ihn zu bieten, war der als landesherrlicher Vertreter in den einzelnen Landen eingesetzte Hauptmann bestimmt, ein Ritter, dem mit seiner gewappneten Macht der Schutz des ihm zugewiesenen Landes und damit auch der Austrag der im Lande entstehenden Streitigkeiten anvertraut war, soweit sie nicht vor ordentlichen Gerichten verhandelt wurden.[1]) Weil „die Landgerichte nicht ordentlich gehalten, die geistlichen Gerichte in Abgang gekommen, dem Hauptmann aber unmöglich, alle und jede, sonderlich geringe Schuldsachen vorzunehmen und gerichtlich erörtern zu lassen", war 1546 in Perleberg das neue Landgericht gebildet.[2]) Daraus folgt, dass vor der Ein-

---

Schöppenstuhls enthalten zahlreiche, auf Ersuchen von „Richter und Schöppen" sächsischer „Landgerichte" ergangene Sprüche. Vgl. Friese und Liesegang, Magdeburger Schöffenspr. 1 S. 323 (Landgericht zu Hoym).

[1]) Der Name „Capitän" für Hauptmann findet sich schon 1566 (10 469): „Hans von Minde, Capiten der Altmark".

[2]) Vergl. oben S. 398.

setzung des neuen Landrichters der Hauptmann diejenige Persönlichkeit war, der die nunmehr landrichterlichen Geschäfte neben ihren sonstigen Geschäften obgelegen hatten.

Der Hauptmann bedurfte, um Rechtshändel zu erledigen, jedenfalls noch mehr der Rechtsbelehrung als Richter und Schöppen; die Erledigung der Rechtshändel vor ihm war im Wesentlichen die vergleichsweise, nicht die urtheilsweise Erledigung; er war überhaupt kein Mann der Feder; erst gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts (z. B. 1589: 31 467. 477) taucht seine eigenhändige Namensunterschrift auf. Zeigten sich prozessualische Akte in dem vor ihm spielenden Verfahren unerlässlich, so half er sich, so gut es anging; das beliebteste Aushilfsmittel lag in der Aktenversendung; der „Hauptmann" wendet sich darum besonders häufig an den Schöppenstuhl.

Dem Hauptmann im Lande Ruppin Matthias v. Oppen war im Jahre 1531 (1 283) als Vorsitzenden des dortigen Quartalgerichts[1]) die Einholung der Rechtsbelehrung in Brandenburg noch etwas Neues; er erkundigte sich damals nach den Gebühren und nach der zahlpflichtigen Partei; „es werde sich schier mehr begeben", dass er um Rechtsbelehrung nachsuche. Dies that er denn auch; als ihn 1533 (1 605) eine Partei angeht, den Miterben, der den ganzen Nachlass in Besitz genommen habe, zur Inventarerrichtung und Rechenschaftsablage anzuhalten, erwirkt er in Brandenburg einen Spruch, der eine Beweisaufnahme vor ihm erfordert; diese wird damit erledigt, dass der Hauptmann einen Pfarrer und eine ihrem Berufe nach nicht näher bezeichnete zweite Persönlichkeit (wahrscheinlich einen Notar) zu Kommissarien bestellt, vor welchen die Zeugenvernehmung nebst der Einreichung von Fragstücken und Deduktionsschriften stattfindet. Dann gehen auf Antrag eines Betheiligten die Akten wieder nach Brandenburg.

Da die Verhandlung vor dem Hauptmann keine gerichtliche Verhandlung ist, so entbehrt sie naturgemäss der bei Gericht nöthigen Formen. Welche Schwierigkeiten daraus für den Schöppenstuhl entstehen, und wie dieser sich über die Schwierigkeiten hinweghilft, ergiebt ein im

[1]) Siehe oben S. 378.

Jahre 1537 (2 280 ff.) vor denselben Hauptmann gebrachter Streit.

Die Kalandsherren zu Lindow (Stadt bei Neuruppin) nehmen vor dem Hauptmann einen Bürger zu Lindow als Bürgen in Anspruch. Ueber die Verhandlung wird nichts Schriftliches niedergelegt, es fehlt also Klage und Antwort; nur ein Zeugenverhörsprotokoll und ein Schriftenwechsel darüber liegen vor. Die Zeugen sind verhört durch einen Neuruppiner Schöppen und durch des Hauptmanns Schreiber, der zugleich das Protokoll geführt hat. In den dem Hauptmann eingereichten Fragstücken stellt der offensichtlich juristisch gebildete Verfasser eine Reihe von Rechtsfragen (ob der Beklagte sich selbstschuldig verbürgt habe, ob der Bürge hafte, so lange der Prinzipal gegenwärtig und solvendo sei). Darüber die Zeugen zu fragen, unterbleibt, „weil solches zu Recht müsste ausgetragen werden und arme einfältige Leute keine Juristen seien". Die Brandenburger, denen der Hauptmann die Schriftstücke einsendet (er nennt sie „Gerichtshändel"), antworten, „rechtlich nicht erkennen zu können, weil keine Klage noch litiscontestatio vorläge", sie erklären jedoch, „damit die Parteien einen gütlichen Bericht der Sache dem Rechte gemäss erlangen" (d. h. einen nicht als Urtheil zu betrachtenden, aber doch der rechtlichen Lage der Sache entsprechenden Vergleichsvorschlag), „zu Unterricht der Sachen", es würde ihres Erachtens der Beklagte von der Klage zu entbinden sein, da die Kläger für beweisfällig und in poenam temere litigantium verfallen erkannt werden müssten.

Des Hauptmanns Amtsgewalt erstreckt sich nicht bloss auf die Landbewohner seiner Hauptmannschaft, sondern auch auf die Stadtbewohner. Er ist auch den Städten übergeordnet. Ein Streit zwischen Bürgern Gransees wird 1535 (3 171. 308) vergleichsweise geschlichtet im Beisein des Ritters[1] Barfuss und dreier Abgeordneten des Raths zu Gransee, darunter des Bürgermeisters. Den Streittheilen, einer Witwe und ihren Kindern, setzt der Hauptmann Vormünder, legt

[1]) „ehrenfester" Paul Barfuss.

auch den Streitenden die Befolgung des Rezesses „bei Vermeidung des Hauptmanns Amtsstrafe“ auf.

Der Hauptmann auf Ziesar (Stadt des Kreises Jerichow, Sitz des Bischofs von Brandenburg) übersendet 1554 (5 248) die ihm eingereichten Schriften eines Erbstreites zwischen einer Ziesarer Bürgerfamilie, nachdem die Beklagten in ihrer letzten Schrift um Abgabe der Akten an unverdächtige Orte gebeten haben. Dabei sucht der Hauptmann nach, ihm zu überschicken, „was darinnen Recht den Parten zu publiziren“.

Als 1596 (41 288) der Rath der Altstadt Salzwedel den Sohn des Bürgermeisters der Neustadt wegen einer Gewaltthat hat gefänglich einsetzen lassen, „gesinnt“ der Hauptmann „bei 1000 Thlr. unnachlässiger Strafe anstatt des Kurfürsten von Amtswegen ganz ernstlich“, den Gefangenen der Haft zu entledigen, auch der weiteren Verhandlung der Sache sich zu enthalten; er könne mit Wahrheit melden, dass er mit den Altstädtern wegen ihrer störrigen Köpfe mehr zu thun habe, als mit anderen Leuten; der Boden am Fass sei bald los.

So wird es auch erklärlich, dass der Stadtrichter (z. B. 1556: 5 478 in Ruppin) den abwesenden Hauptmann vertritt und statt seiner in Brandenburg Belehrung erbittet, selbst wenn es sich um Dorfbewohner handelt.

In einer Injuriensache zweier Bauern zu Manker (bei Ruppin) giebt 1565 (9 387) auf Ersuchen des einen Bauern der Hauptmann der Priegnitz Kurt Rhor dem Richter des kurf. Stadtgerichts zu Ruppin Thomas Vilitz „amtshalber“ auf, dass er neben etlichen ihm zugeordneten Schöppen und neben dem Landreiter des Landes Ruppin der Parteien Klage, Antwort und ferneres mündliches Vorbringen verzeichnen und nach Brandenburg verschicken solle. Es wird demgemäss ein Protokoll unter Zuziehung beider Theile Beistand und Freundschaft aufgenommen. „Richter, Schöppen des kurf. Stadtgerichts zu Neuruppin und Landreiter“ senden das Protokoll nach Brandenburg. Das gesprochene Urtheil wird dann in Ruppin publizirt, und darauf bitten auf Befehl des Hauptmanns „Richter und Schöppen des kurf. Stadtgerichts zu Ruppin“ nochmals um Belehrung in Brandenburg.

Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, vor dem Haupt-

mann Klagen anzubringen. Immerhin sind das keine gerichtlichen Klagen. Der Hauptmann entscheidet nicht von Gerichtswegen, sondern von Amtswegen, d. h. anstatt des Landesherrn kraft des ihm übertragenen Verwaltungsamtes. Darum ist er auch nicht an die für das Gericht geltenden strengen Prozessgrundsätze gebunden. Statt einer mangelhaften Klage eine neue Klage anzubringen, kann das Gericht nicht erlauben; den Hauptmann kann man aber, weil eine frühere Klage durch Säumniss des Advokaten verfehlt gewesen, mit Erfolg bitten, „amtshalben“ eine neue Klage zu gestatten (1536: 2 205). Die Prozessschriften werden innerhalb der bei Gericht üblichen Fristen dem „Schreiber“ des Hauptmanns übergeben; ist dieser zufällig abwesend, so wird auch nach Fristablauf die Schrift angenommen. Will der Gegner eine verspätet dem Schreiber eingereichte Schrift nicht ohne Ersatz der erwachsenen Terminskosten zulassen, so bleibt bei Abwesenheit des Hauptmanns dessen Bescheid nach der Heimkehr abzuwarten.

Als 1605 (53 488) die Mutter einer Geschwängerten beim Hauptmann zu Fürstenwalde (Stadt bei Frankfurt a. O.) ihre Klage gegen den Schwängerer einbringt, befiehlt der Hauptmann dem Amtsschreiber, dem Richter und dem Bürgermeister, die Betheiligten zu verhören, die Sache in Artikel zu bringen und einzuschicken; nachdem dies geschehen, giebt der Hauptmann die Akten weiter nach Brandenburg zur Belehrung.

Es kommt auch vor, dass Bürgermeister und Rath beim Hauptmann um Belehrung anfragen, so 1622 (70 653) in Tangermünde betreffs der Frage, ob Bürgermeister und Rath auf eine gegen ihren Abschied eingelegte Appellation Aposteln ertheilen sollen, so 1647 (77 449) in Gardelegen betreffs der Frage, ob in einem Erbstreit der Beklagte ein Inventar zu legen habe.[1])

Naturgemäss ist der Hauptmann derjenige, an den sich der Landesherr mit seinen Aufträgen in Rechtsangelegenheiten wendet.

Eine dem Kurfürsten eingereichte Beschwerde darüber,

[1]) Bürgermeister und Rath thun einen „mit dem Konsilium des Hauptmanns“ übereinstimmenden Rechtsspruch.

dass ein Verlobter wortbrüchig geworden, giebt 1538 (2 740) Anlass, den Hauptmann zu Spandau zu kommittiren, er solle den Handel schlichten; der Hauptmann nimmt den Verlobten, da dieser den gütlichen Handel abschlägt, „in Strafzüchtigung und Gehorsam". Dem Hauptmann zu Zehdenick befiehlt 1558 (7 81) der Kurfürst, einen Kindesmordsfall nach Brandenburg zum Spruch zu senden. Solche Aufträge wünscht aber 1541 [1]) die Ritterschaft der Altmark nicht an den dem Hauptmann untergeordneten Kastner (in Tangermünde) ertheilt zu sehen, und der Kurfürst sagt das — vorbehaltlich eiliger Frevelsachen — auf Beschwerde der Ritterschaft zu. Bei Vakanzen aber, wie sie beim Tode des Hauptmanns eintreten, ist (1605: 51 161) der Kastner, der „seit 24 Jahren Kornschreiber" gewesen, der „Amtsverwalter", also der Vertreter des Hauptmanns. Ja, in solchen Fällen wird sogar zugelassen, dass im Interesse der Kinder des Hauptmanns die Geschäfte von seiner Witwe geführt werden. Katharina Ribbeck, die Witwe des Hauptmanns auf Angermünde Christof Flans, die „das Amt wegen ihrer Kinder noch in Verwaltung hat", lässt 1573 (13 500) die Klage des im Dorfe Welsow wohnenden Vaters eines todtgeschlagenen Kindes an den Kurfürsten „oder dessen Räthe" gelangen und erhält den Befehl, „sich selbst nach Welsow zu verfügen, um im Dorf zu erkunden, wie es sich zugetragen, auch, was die Leute aussagen, auf Papier zu bringen", es nach Brandenburg zu schicken und um Belehrung zu bitten. Das thut sie; dem Schreiben liegt die „in Beisein zweier Scheppen abgegebene Aussage der Gezeugen" bei (eine gedrängte Darstellung dessen, was durch fünf Zeugen festgestellt ist).

Einen besonderen Anlass, Hauptmannsstellen zu kreiren, bildete die Säkularisation. So ist z. B. 1554 (5 273. 361) der Hauptmann zu Jerichow „Befehlshaber des Klosters Jerichow"; 1561 (8 289) wird ein Hauptmann des Klosters Lindow, 1566 (10 134) ein solcher des Klosters zum Heiligen-Grabe genannt. Ebenso treten in Ziesar und in Lebus, den frühern Bischofssitzen, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts

[1]) Rep. 20 C. 1470—1543 St.A.

kurfürstliche Hauptleute auf. Das Stift Quedlinburg hat (1727: 84 421; 1730: 86 14; 1733: 87 204) einen Berliner geheimen Rath zum Stiftshauptmann, in dessen Namen die Brandenburger sprechen;[1]) 1743 und ebenso 1746 (94 740. 746) besteht zu Quedlinburg sogar eine Königlich Preussische Stiftshauptmannei(!); der Stiftshauptmann bildet (1733: 87 204) für Beamte ein privilegirtes Forum an Stelle des Stadtgerichts Quedlinburg.

In Schievelbein (früher Stadt der Neumark) versieht in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts der Landvogt und Komthur die Geschäfte des Hauptmanns: vor ihm und Richter und Schöppen der Stadt spielt sich (1552: 4 527) ein Rechtshandel ab, vor ihm wechseln (1556: 5 487) Parteien ihre Schriftsätze in einer Injuriensache, die der Landvogt vor das Untergericht mit der Auflage weist, in Brandenburg Belehrung zu holen; vor ihm „disputiren" und führen Parteien Beweis, über den zu erkennen der Landvogt (1576: 16 619) die Brandenburger oder (1578: 55 55) die Räthe zu Küstrin ersucht.

„Namens des Hauptmanns" sendet 1697 (79 728) der „Justiciarius im Amte Derneburg" (bei Halberstadt) Akten nach Brandenburg ein; hier taucht zum ersten Male der Titel Justiciarius auf.

§ 29.

Aemter.

Vom Hauptmann und vom Landvogt führen die eben mitgetheilten Nachrichten hinüber zum Amtmann, wie sie von der Hauptmannschaft zum Amte und zu denjenigen niederen Beamten hinüberführen, die in Vertretung des Hauptmannes oder Amtmannes Akte der Rechtspflege vorzunehmen berufen sind. Vielfach untersteht dem Hauptmann ein grösserer Bezirk als dem Amtmanne; die Hauptmannschaft umfasst mehrere Aemter, doch kommt es auch vor, dass die näm-

[1]) „In Sachen: . . . erkennt der Hauptmann . . . nach vorgehabtem Rath der Rechtsverständigen, dass . . . der Beweis geführt sei.

Dass dies Urtheil den Akten und Rechten gemäss, bezeugen Senior und Assessores beim Schöppenstuhl in Brandenburg" (1715: 81 19).

liche Person bald als Hauptmann, bald als Amtmann bezeichnet wird, so z. B. in zwei Magdeburger Sprüchen des Jahres 1502.[1]) Die Gehülfen und Vertreter des Hauptmanns heissen „Amtsverwalter"[2]) oder „Gerichtsverwalter", sie gehören meist dem Schreiberstande an und werden dann „Amtsschreiber" genannt; die Bezeichnungen Kornschreiber, Kastner, Schosser weisen mehr auf die Thätigkeit eines Rechnungs- und Kassenbeamten hin, indem sie diese Thätigkeit als die Hauptthätigkeit eines solchen Amtsverwalters betont. Alle diese Beamten füllen, wenn sie in Rechtssachen auftreten, die Lücke aus, die durch die Auflösung der Landgerichte entstanden ist; sie sind in der Mark Brandenburg und deren Umgegend, wie anderwärts,[3]) „die Beamten," welche „von Amtswegen" kraft der ihnen landesherrlich überwiesenen Machtbefugnisse da eingreifen, wo das Vorgehen von Richter und Schöppen, das Handeln im ordentlichen Prozessverfahren erschwert oder unmöglich gemacht ist.

„Der Amtsschreiber auf dem Schloss zu Spandau", der einen Dieb gefangen gesetzt hat, bittet 1529 (1 100) in Brandenburg um eine „Belehrung Brandenburgischen Rechtes". Der „Amtsschreiber" zu Lehnin verhört einen Dieb unter Zuziehung eines Notars 1557 (6 378) im Auftrage des „Amtmannes". Der Hausvogt mit dem Kastner zu Zechlin und dem Amtsschreiber zu Wittstock halten 1562 (9 213) ein peinliches Verhör zu Wittstock ab. Von da versenden 1562 (9 292) ein fürstlicher Rath, der Hausvogt und der Kastner das, was „vor ihnen zu Recht verfasst ist" (d. h. die Parteiverhandlungen), nach Brandenburg, nachdem die Parteien zum Urtheil beschlossen haben. Amtsschreiber, Bürgermeister und Rath der Stadt Zehdenick fragen 1562 (9 239) unter Vorlage eines in der Güte abgegebenen Bekenntnisses um Rechtsbelehrung an. Der „Kastner" zu Tangermünde bescheinigt 1591 (43 86) einer Partei „aus dem Amte", dass für sie eine Einweisung in die Güter des Schuldners erfolgt sei. Derselbe Kastner lässt 1565 (10 35) auf Urtheil der

[1]) Friese und Liesegang, Magdb. Schöffensprüche Bd. 1 S. 101, 102.

[2]) Z. B. Hans Neumann 1602 (49 150) „Amtsverwalter zu Plauen".

[3]) Stölzel, Gel. Richterthum 1, 142 ff.

Brandenburger einen wegen Diebstahls Verhafteten mit mässiger peinlicher Frage verhören; ein ebensolches Verhör findet 1566 (10 326) statt in Beisein des Hausvogts Caspar Bellin auf Zechlin, seines Amtsschreibers daselbst und des Amtsschreibers zu Lindow;[1]) der letztere Amtsschreiber ist 1545 in Frankfurt immatrikulirt, er lässt dort 1577, nachdem er „praefectus coenobii" (Klostervogt) in Lindow geworden, seine drei minderjährigen Söhne einschreiben. Akademische Bildung war aber damals für Amtsschreiber nichts Regelmässiges; der 1612 gestorbene Amtsschreiber zu Rüdersdorf hat das Schreiben in einer Kanzlei gelernt.[2]) Der Amtsschreiber von Ziesar, Georg Reichenow, ist 1602 als puer in Frankfurt immatrikulirt; während man ihm 1632 (74 239) von Brandenburg aus die Titulatur „Amtsschreiber" giebt, unterzeichnet er seine Anfrage als „Amtmann". Der „Schosser" zu Dahme, einer Stadt des Landgerichtsbezirkes Potsdam, greift 1585 (25 250) zwei Gefangene mit der Tortur an.

Wie sich in der Vorstellung eines solchen Beamten gegenüber dem Stadtbewohner, der seine Freiheit von jedem andern Gerichtszwange als dem der Stadt hochhält, die Auffassung von seiner obrigkeitlichen, auch die Städter mitergreifenden Macht gestaltet, lehrt ein Fall des Jahres 1602 (49 414) aus Wittstock, einer Stadt des Landgerichtsbezirks Neuruppin. Als sich der damalige auf Schloss Wittstock sesshafte Amtsschreiber dort in seinem Zimmer einen Wittstocker Bürger durch den Amtsdiener vorführen und mit ihm in Gegenwart zweier Wittstocker durch einen Notar ein Verhör vornehmen lässt, fragt die Partei, in welcher Eigenschaft der Amtsschreiber handle, ob als Advokat oder Richter, und bestreitet auf die Antwort „als Richter" des Amtsschreibers Zuständigkeit; sie unterstehe dem Rathe. Der Amtsschreiber erklärt, obwohl vom Kurfürsten die Gerichte dem Rath untergeben seien, so hätte doch der Kurfürst die hohe Obrigkeit für sich behalten und er (der Amtsschreiber) sitze im Amt an des Kurfürsten Statt. Die Partei wendet ein, es

[1]) Vgl. auch 12 612 (1572).

[2]) Leichenpredigt des Matthias Schultze in der Bibl. des Berl. Grauen Klosters vol. 50.

sei früher in wichtigen Sachen so gehalten, dass der Rath die Amtsverwalter zu sich gezogen habe, die auch unweigerlich gekommen seien. Darauf erwidert der Amtsschreiber, dass er entweder zum Rath gekommen oder dieser zu ihm; die vorliegende Klage sei ihm aber principaliter angebracht.

Hier haben wir das Bestreben eines Städters vor uns, den Amtsschreiber als Gerichtsinstanz abzuschütteln; es wird zwar zugegeben, dass der Rath sich in Nothfällen den Amtsschreiber zur Hülfe herangezogen habe, nicht aber, dass der Amtsschreiber selbständig vorgehen könne. Die Partei entfernt sich deshalb, ohne den Entscheid des Amtsschreibers abzuwarten, sie will nur zulassen, dass der Amtsschreiber mit dem Rathe im Rathhaus Gericht halte; in seiner Wohnung ohne den Rath dürfe er es nicht.

Dem entspricht es, wenn 1608 (56 391. 414) Amtsschreiber, Bürgermeister und Rathmannen zu Fürstenwalde sagen, dem Amtsschreiber seien „die Amtsgerichte anbefohlen,“ und deshalb stehe ihm frei, wenn die Parteien „sich in der Güte nicht weisen lassen wollen,“ in Brandenburg Belehrung zu erbitten. Aber doch werden — wenigstens im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts — zu wichtigen Akten noch Richter und Schöppen zugezogen. In einem Streit über den bei einem Grundstückskauf gemachten Vorbehalt nimmt zu Zehdenick (Städtchen zwischen Neuruppin und Prenzlau) 1608 (56 347) der Amtsschreiber ein Zeugenverhör vor Richter und Schöppen zu Protokoll, und einer Geschwächten, der nach alter Sitte durch Gerichtsbeschluss befohlen wird, die Haube aufzusetzen,[1]) lässt 1606 (53 297) der Amtsschreiber zu Rüdersdorf „durch Richter und Schöppen zu Werder“ die Haube geben, was laut der Aussage der „Gehaubten“ so geschieht, dass ihr im Hause ihrer Schwester „eine von den Scheppenfrauen, der viel Frauen

[1]) „Unter die Haube“ kommen nicht bloss die ausserehelich Geschwächten, sondern auch die Ehefrauen; daher noch der heute gebräuchliche Ausdruck und die Sitte, bei Hochzeiten den Kranz mit der Haube zu vertauschen. — Eine der Gerichte verwiesene Hure kehrt 1562 (9 281) nach Krussow bei Wittstock zurück und „setzt sich selbst den Tuch und Mütze auf“.

dabei gewesen, die Haube aufsetzt". Also sogar die Schöppenfrauen sind noch thätig, um bei amtlichen Funktionen mitzuwirken.

Mit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts kann die Herausbildung des „Amtes" als einer neben dem „Gerichte" oder statt desselben in Rechtshändeln thätigen Behörde für vollzogen gelten. „Actum im kurfürstlichen Ambt Alten Ruppin", so beginnt 1614 (63 823) ein Protokoll in einer Untersuchungssache. „Vor das Amt zu Ziesar" kommen 1615 (64 549) nach Bericht des dortigen Amtsschreibers die Parteien, um „zu klagen". Wo sonst auf „Gerichts"-Verweisung (d. h. auf Verbannung aus dem Bezirk des Urtheil fällenden Gerichtes) erkannt wird, tritt (1576: 17 137) die Verweisung aus dem „Amte"[1]) oder (1615: 64 484) die „Verweisung der Amtsgerichte", d. h. die Verbannung aus den innerhalb des Amtsbezirks gelegenen Gerichten. In Städten erbitten Amt und Stadtgericht, d. h. die landesherrlichen und die städtischen Beamten gemeinsam, Rechtsbelehrung zum Zeichen, dass Bürgermeister und Gericht dem landesherrlichen Amte unterstellt sind.[2])

Mit dem Ende des dreissigjährigen Krieges ist ein Rittmeister „Kurfürstlich Brandenburgischer arrendator" (d. h. Pächter) der Aemter Ruppin und Lindow; er führt 1652 (78 492) ein Siegel, das, soweit es leserlich, die Umschrift trägt: „1648 Ruppin Ambt . . ." Der in Brandenburg erbetene Spruch ergeht an „den arrendatorem der Ampter Ruppin und Lindow" (78 495. 498).

Mit der Zeit entstehen auch nichtlandesherrliche Aemter, die sich der Ausübung der Gerichtsbarkeit unterziehen. So spricht 1736 (88 451), 1739 (90 148), 1743 (94 696) der Verwalter der Bismarckschen Gerichte zu Schönhausen von den Gerichten des „Bismarckischen Amts Schönhausen"; der Grund mag darin liegen, dass Schönhausen, ehe es ein Bismarckisches Amt wurde, ein landesherrliches Amt war. Vielleicht verhält es sich ebenso, wenn 1737 (89 206) ein Brandenburger

[1]) Urfehdeeid, „das Amt Potsdam meiden zu wollen". UB. 1 617.

[2]) So frägt 1620 (73 444) „das Kurf. Amt, wie auch Bürgermeister und Gericht zu Potsdam" in Brandenburg an.

Spruch auf Instanz des „hochadligen Amtes zu Polleben" (bei Merseburg) in einem Besitzstreit, 1738 (89 730) auf Instanz des „freiherrlich Schenckschen Amtes Leimbach" (bei Ilfeld) in einer Leuterungssache ergeht.

Die Bezeichnung Amtsgericht und Amtsrichter taucht für Amt und Amtmann schon im siebzehnten Jahrhundert auf; so findet sich z. B. 1615 eine letzwillige Verordnung vor Notar, „Amtsrichter" und Schöppen (UB. 2 546), 1665 (79 314) eine Anfrage des „Amtsrichters" in Grieben bei Gardelegen, 1738 (89 786) eine Anfrage des „Amtsgerichts" Wittstock.

§ 30.

Dorfgerichte.

Der Zerfall der alten Landgerichte erzeugte unter den Landbewohnern das natürliche Streben, sich Dorfgerichte zu schaffen. Allmählich konnte man darüber nicht im Unklaren bleiben, dass Richter und Schöppen des Dorfes ausser Stande seien, der Aufgabe gerecht zu werden, die früher der Landrichter mit seinen Landschöppen zu erfüllen gehabt hatte. Zunächst erwuchs den Dorfgerichten die Schwierigkeit, wie zu verfahren sei, wenn es sich um Angelegenheiten handelte, für deren Beurkundung das Gerichtsbuch diente; denn die Dorfgerichte hatten selten die zur Führung von Gerichtsbüchern erforderlichen Schreibkräfte zur Verfügung. Gleichwohl müssen sie sich vereinzelt gefunden haben.

Das Dorf Fischbeck (bei Tangermünde) hat z. B. 1502, ja schon früher, sein Schöppenbuch; im Jahre 1502 (UB. 1 44) wird eine Abfindung unter Geschwistern darin eingetragen; nach einer vorhergehenden datumlosen Eintragung „ist Richter und Schöppen wisslich", dass eine Witwe jedem ihrer fünf Söhne an Vatergut 9 Mark und 2 Viertel Bier gelobt hat. Zur Zeit des letztern Gelöbnisses scheint also ein Gerichtsbuch noch nicht existirt zu haben; denn Richter und Schöppen legen auf Grund ihrer Erinnerung einen Vertrag im Schöppenbuch nieder.

In Jenckendorf, einem Dorf der Hauptmannschaft Fürstenwalde, wird 1572 (17 406) bei einem Brande im Schulzengericht „die Schöppenlade, darin das Schöppenbuch neben et-

lichem unmündigen Kindern gehörigem Gelde gewesen, heraus ins Dorf geworfen"; sie findet sich eröffnet wieder. Der Küster bringt acht Tage darauf das Schöppenbuch zurück und erklärt, er habe es gefunden. Nach vier Jahren fordern die Kinder vom Schulzen und Gericht das Geld; der Schulz wendet sich an den Hauptmann. Auf dessen Verhör kommt ein Vergleich zu Stande, nach welchem den Kindern 8 Schock binnen vier Jahren zu zahlen sind.

Auch der Name „Bauerbuch" kommt für Schöppenbuch vor. Im Dorf Buntfelde bei Salzwedel werden 1574 (UB. 1 618) elterliche Auslobungen in das „Bauerbuch" oder, wie es im Auszuge daraus genannt wird, in das „Wetebuch" eingetragen; auf Grund des Buches geben dann Schulz und Gemeinde ein schriftliches Bekenntniss über das, was sie „wissen", sie geben ein Weisthum.

Ein „Landbuch" besass 1588 (UB. 2 125) das Dorf Flechtingen im Kreise Gardelegen; in dasselbe wird eine zu Wegenstädt (Dorf in demselben Kreise), anscheinend von einem Notar aufgenommene Ehestiftung „zum Ueberfluss" eingetragen; das Landbuch scheint auf ein in Flechtingen sesshaft gewesenes Landgericht hinzudeuten.

Wo in einem Dorfe die Schreibkräfte fehlten, blieb nur übrig, anderweiten Ersatz zu suchen. Diesen bot die Heranziehung des Pfarrers oder die des Schreibers der Gerichtsherrschaft, mag die Gerichtsherrschaft ein adliger Herr oder mag sie der Hauptmann als Vertreter des Landesherrn sein: aus dem Schöppenbuch des Dorfs Etzin (bei Nauen) von 1546 fertigt 1598 (UB. 1 226) der dortige Pfarrer einen Auszug. Die um 1551 stattgehabte Ehestiftung, auf Grund deren 1567 (II 79) ein Erbstreit vor „Richter und Schöppen" des Dorfs Wustermark bei Nauen verhandelt wird, ist nach dem Berichte der in Brandenburg um Belehrung anfragenden Schöppen „in unser Herrn Schöppenbuch zu Wustermark verzeichnet"; aus dem Schöppenbuch des Gerichts ist also ein Schöppenbuch der Herren geworden, weil die Herren die Führung des Buches übernommen haben.[1])

---

[1]) Es wäre auch denkbar, dass die mit „Richter und Schöppen" unterzeichnete, jedenfalls von einem Dritten (einem Schreiber) abgefasste Missive

Ebenso wandelt sich im Dorf Wendisch-Chueden vor Salzwedel das Schöppenbuch in ein „Klosterbuch“ um: dort werden 1575 ein „vor Schulz und Bauern verlauteter“ und ein notariell aufgenommener abändernder Kinderabschichtungsvertrag durch die von Bartensleben „in des Klosters Buch verleibt“, und die Brandenburger erklären 1581 (22 20) solche in das Klosterbuch erfolgte Einzeichnung für kräftig.

In Phöben bei Potsdam tragen „Richter und Schöppen im Dorfe“, die ein Vater 1557 (6 95) bittet, seine Vermachung des Mutterguts „im Scheppenbuch zu verzeichnen“, diese Bitte ihrem Hauptmann vor; er befiehlt seinem Amtsschreiber, die Vermachung in eine Kopie zu verzeichnen und sie in das Schöppenbuch zu legen. Auf dem nächsten gehegten Dingtage soll die Vermachung „klerich“ (= klärlich) verzeichnet werden. In sieben Jahren ist aber kein Dingtag gewesen; inmittels sind zwei der betheiligten Kinder gestorben. Die Geschwister fragen, ob die Vermachung ihnen oder dem Vater angestorben sei. Die Vermachung wird als gültig angesehen; der Vater und die Kinder werden in capita für berechtigt erklärt.

Ein ferneres Auskunftsmittel war die Rückkehr zu einem Brauche ältesten Datums: vor der Gemeindeversammlung und auf gehegtem Dingtage fand jeder gerichtliche Akt einst mündlich statt; er wurde auf diese Weise öffentlich verkündet („verurkundet“; denn Urkunde ist anfänglich jede feierliche Kundmachung, nicht bloss die schriftliche). Solche Verurkundungen nehmen sogar die Gerichtsherren selbst vor der Versammlung ihrer Unterthanen vor. So „verlassen“ (= auflassen) 1510 (UB. 1 67) die Gevettern von Stülpnagel auf Taschenberg Hebungen, die sie in den Dörfern Milow und Papendorf (bei Genthin) besitzen „vor Richter, Schöppen und Bauern“ beider Dörfer. Die Gegenwart der „gemeinen Bauern“ oder der „Bauern“, oder des „Schulzen und der Bauern“ (d. h. der Gemeindeversammlung) wird ferner bei

mit den Worten „unser Herrn“ die Schöppen bezeichnen wollte. Ein analoger Fall, dass Richter und Schöppen sich selbst „Herren“ Schöppen nennten, ist mir aber aus den Schöppenstuhlsakten nicht erinnerlich. Ich habe mich deshalb für die im Text gegebene Auffassung entschieden.

Auflassungen, die von den Bauern unter einander geschehen, aus der Zeit kurz vor 1540 (3 4) im Dorfe Grossbesten bei Teupitz erwähnt; 1547 (UB. 1 227) wird der von Jagowsche Schulzenhof im Dorf Jeggel vom Sohn des verstorbenen Schulzen „mit Uebergebung eines freien Reises in Beiwesen seiner Brüder, auch Schulzen und gemeinen Bauern und des Pfarrers" verkauft; 1553 berufen sich Eheleute aus einem Dorfe bei Kyritz (9 250) darauf, dass sie sich ihre gegenseitige Erbeinsetzung mit Zustimmung der beiderseitigen Verwandtschaft „rechter Dingpflichter vor Schulzen und Bauern hier im Dorfe haben vorwidtlichen lassen", und 1555 (6 141) will die ganze Gemeinde eines Dorfes bei Salzwedel „geständig sein", dass vor „Richter und Bauern" eine Prozesspartei keine „Verlassung" (d. i. Auflassung) ihrer Güter gethan habe. „Vor der ganzen Bauerschaft" bezichtigt „in unser gnädigen Fürstin (der Herzogin-Witwe Anna Sophie von Mecklenburg) Schulzengerichte" zu Cossebade (bei Parchim) 1587 (28 154) eine Stieftochter ihren Stiefvater der Zauberei; der Bericht darüber wird an die Amtleute des herzoglichen Witwensitzes Luptz erstattet und gelangt von da nach Brandenburg zur Belehrung. Zu Rochau verspricht 1588 (UB. 2 127) der Vater, seinem Sohne den ihm verkauften Hof „vor der Bauerschaft" mit einem Reise zu übergeben.

Damit nicht das, was vor der Bauerschaft verhandelt ist, in Vergessenheit gerieth, wiederholte man in älterer Zeit die Verhandlung in der öffentlichen Gemeindeversammlung (der „Bursprake" oder Bauersprache). Unterblieb dies, so verlor der vorgenommene Gerichtsakt seine Wirksamkeit. Vom Prozessgegner wurde 1536 (2 222) eine solche „jährliche Verurkundung" als ein erdichteter, allem Rechte ungemässer, jedenfalls durch die geschriebenen Rechte und die churfürstliche Konstitution aufgehobener Missbrauch bezeichnet mit der weiteren Bemerkung: „die Bauern soffen wohl alle vier Wochen ein Viertel Bier darüber aus und sollte wohl einem ein solches thundt vierfach mehr kosten als es würdig; consuetudo irrationabilis et contraria legi corruptela est et nullo modo admittenda; refert se ad jus".

Um ein sichereres Mittel, als das mündliche Zeugniss der ganzen Gemeinde oder der Schöppen zu haben, verfiel man auch wohl auf den Ausweg, den von Dorfinsassen vorgenommenen Rechtsakt in einem Buche, das eine benachbarte Ortschaft besass, wie in dem ebenberührten Wegenstädter Falle, oder im Gerichtsbuche der nächsten Stadt eintragen zu lassen; die Städte hatten keinen Grund, dem entgegenzutreten, da ihren Gerichten aus diesem Brauche eine Erhöhung der Einnahme erwuchs. Ein solcher Eintrag eines von Dorfbewohnern vorgenommenen Aktes in das Schöppenbuch der benachbarten Stadt wird um 1550 (10 415) bezüglich einer Ehestiftung unter den Betheiligten vereinbart. Auch kommt es — beinahe schon fünfzig Jahre früher — vor, dass ein Leibgedingsbrief, statt vor gehegtem Ding, vor dem Gerichtsherrn, dem Grafen von Lindow, in Gegenwart seiner sechs „Räthe" von seinem Schreiber ausgestellt wird (1503: UB. 1 48).

Also das Bestreben, die Thätigkeit des ordentlichen Gerichtes zur Seite zu schieben und sie von der Obrigkeit mit ihren amtlichen Organen ausüben zu lassen, giebt sich auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit kund. Das musste die Prozessgerichte mannigfach vor die Frage stellen, ob sie derartige ausserhalb des gehegten Dinges aufgenommene Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit als gültig behandeln dürften. Hierüber bildete sich eine vollständige Judikatur, deren Endresultat, dem Zuge der Zeit entsprechend, die Annahme der Gültigkeit solcher Akte war. Es ist erklärlich, dass in der Uebergangsperiode eine vorsichtige Partei bestrebt ist, den von ihr ausserhalb des Gerichts vor der Obrigkeit und vor Zeugen stattgehabten Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch vor Richter und Schöppen zu wiederholen. So begehrt ein Bauer aus Woldenhagen 1571 (31 270), nachdem er eine Vermachung vor dem Junker Thomas von Calbe in Gegenwart von vier andern Bauern hat niederschreiben lassen, dass darüber „noch ein Dingstag gehalten werde", die Brandenburger lassen es aber auf Anfrage einer betheiligten Partei genügen, wenn die vier Zeugen den Inhalt der Vermachung bestätigen.[1])

---

[1]) Vor „Richter und Schöppen" schliessen in Rosian (bei Jerichow)

Wie sich Dorfbewohner bei ihren Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das benachbarte Stadtgericht anlehnten, so auch bei ihren Prozessen. Dies beweist ein im Jahre 1536 vor dem Stadtgericht Neuruppin zwischen Bewohnern des nahegelegenen Dorfes Protzen verhandelter lehrreicher Prozess, dessen Vorgeschichte zugleich ein Bild von Zuständen giebt, die im kleinern Rahmen dieselbe Entwickelung darstellen, welche wir bei der Stadt Brandenburg kennen lernten.

Gleich der Brandenburg ist die Burg Reppin oder Ruppin auf einer von zwei Flussarmen umschlossenen Insel nahe an einem See erbaut, gleich der Brandenburg diente sie als Grenzschutz in den Kämpfen gegen die Slaven,[1]) gleich der Brandenburg war sie der Vorläufer der aus dem Burgflecken sich entwickelnden Altstadt; dort wie hier entstand jenseits am Wasser die Neustadt. Die Burg Ruppin, die Altstadt Ruppin, die Neustadt Ruppin nebst dem umliegenden Lande, wozu auch die Stadt Lindow gehörte, hatte sich zu einer besondern Grafschaft entwickelt, welche die Grafen von Lindow, die Besitzer der Burg Ruppin, von den Brandenburger Markgrafen zu Lehn trugen. Dies Lehn fiel 1524 an Brandenburg heim; denn damals wurde, wie es in einem vom Kanzler Dr. Stublinger unterzeichneten Lehnbrief des genannten Jahres heisst, der letzte des Geschlechts der Grafen zu Lindow und Ruppin „sammt Schild und Helm begraben" (7 266). Bis dahin waren also die Grafen von Lindow die Territorial- und Gerichtsherren. Es ist erklärlich, dass in solchen kleinen Territorien sich die alten Verhältnisse länger erhalten als in grossen. Längst hatte man in Brandenburg aufgehört, „auf der Burg", d. h. beim Burgvogt oder beim Burgherren, das Recht zu holen, als man „im Lande Ruppin" noch so verfuhr. Des-

Dorfbewohner Verträge 1574 (29 479) „auf dem Schulzengericht", 1575 (22 18) in Busendorf (Buschdorf bei Merseburg), 1583 (60 155. UB. 2 31) in Grabow (bei Jerichow?) vor Richter und acht Schöppen, 1578 (55 487) in Gohlitz (bei Brandenburg), 1575 (20 453. UB. 1 642) in Leitzkau (bei Magdeburg), 1600 (46 282. UB. 2 287) in Sebzig (bei Brandenburg), 1607 in Schönhausen „im gehegten Dinggerichte" (UB. 3 148). Noch 1737 (89 206) stellen „Richter und Schöppen" in Polleben (bei Merseburg) ein Zeugniss aus.

[1]) Liesegang, Forschungen zur Brdb. Gesch. Bd. 5 S. 1 ff.

halb sehen wir im Jahre 1518 (2 602) die das Dorf Protzen von den Grafen von Lindow zu Lehn tragenden Gebrüder von Gadow mit ihren Unterthanen, einem Matthias Nitzebandt und seinen drei Stiefsöhnen aus Protzen, in Begleitung von vier andern Ortsangehörigen auf die Burg Ruppin ziehen, damit dort „die Räthe der Herrschaft Reppin" darüber „entscheiden", in welcher Weise der Vater seine Stiefkinder abfinden soll. Es kommt ein Vertrag zu Stande, der, wie damals und noch lange Zeit allgemein gebräuchlich, auf demselben Blatte in doppelter Ausfertigung niedergeschrieben „und dann ein Zettel aus den andern geschnitten"[1]) wird (UB. 1 76). Der Vertrag führt im Jahre 1533 (2 601) zu einem Streit und in Folge dessen zu einem zweiten Vertrag, der diesmal, da die Grafen von Lindow nicht mehr auf der Burg sitzen, vor den Lehnsherren des Dorfes, den Gebrüdern von Gadow, und sechs Bauern unter dem Siegel der Gadow abgeschlossen wird. Im Jahre 1536 verlangt dann der eine Stiefsohn von seinem Vater noch eine Leistung von 5 $1/2$ Schock, der Vater behauptet, geleistet zu haben. Dieser Streit konnte nicht im Vertragswege erledigt werden; er bedurfte einer gerichtlichen Entscheidung. Wo war das zuständige Gericht? Das einstige Landgericht, welchem das Dorf Protzen ursprünglich zugehörte, war verschwunden, auch die Grafen von Lindow mit ihren Räthen, die für das Dorf Protzen an die Stelle getreten waren, existirten nicht mehr; die unmittelbaren Herren des Dorfes, die Gadow, scheinen keinen Anlass gefunden zu haben, etwa ihrerseits nach dem Aussterben der Grafen von Lindow ein Gericht für Protzen einzurichten, wohl aber wurde das Gericht der Stadt Neuruppin mit neuem Ansehen bekleidet, als es unter die unmittelbare Hoheit des Kurfürsten von Brandenburg fiel; das prägte sich schon in dem nunmehr ihm beigelegten Namen eines „kurfürstlichen Stadtgerichts" (2 595) aus. Bei diesem Stadtgericht verklagte Hans Nitzebandt seinen im Dorf Protzen ansässigen Vater, und der Prozess

[1]) Die Schnittlinie erbringt den Echtheitsbeweis, wenn die eine Partei ihre Vertragsausfertigung produzirt und die andere Partei ihr Exemplar daran hält. Vgl. auch Sachregister zum UB. unter „Beurkundung". Noch heute wird bei Ausgabe mancher Inhaberpapiere ebenso verfahren.

wurde dort geführt, ohne dass dabei die Frage der Zuständigkeit irgendwie zur Sprache kam. Landbewohner nehmen und erhalten also ihr Recht beim benachbarten Stadtgericht in Ermangelung eines andern ihnen zu Gebote stehenden Gerichtes. Das kurfürstliche Stadtgericht Neuruppin bittet dann die Schöppen zu Brandenburg, „zu erkennen, was Recht ist".

Keineswegs sind aber Richter (oder Schulz) und Schöppen als rechtsverwaltende Organe im sechzehnten Jahrhundert bereits gänzlich verschwunden.

Als 1530 (1 208) der Erbsess von Bredow zu Kremmen (bei Ruppin) das „verlaufene" Gut[1]) eines Unterthanen des benachbarten Dorfes Bornike einziehen will, spricht er dies mit drei Klagen im Dorfgerichte an; „Richter und Schöppen" weisen, weil sie „zu geringen Verstandes, ein Urtheil zu sprechen", die Sache nach Brandenburg und bitten dort, ebenso wie am nämlichen Tage der von Bredow selbst, um ein Erkenntniss. Richter und Schöppen des Dorfes Dammen erklären 1557 (6 303), „dass ihnen als Einfältigen der Handel" (den der Gerichtsherr mit einem Bauer wegen zuviel empfangenen Korns anhängig gemacht hat) „zu hoch und wichtig zu versprechen sei und beide Theile sich an den Rechten genügen zu lassen[2]) sich erboten hätten". Vor Schulz und Schöppen der Gemeinde Krakau (bei Magdeburg) wird 1538 (3 429) eine Schuld von 32 fl ausgeklagt; der siegreiche Kläger „bekümmert mit dem Gerichte und Gerichtshülfe" die Güter der Beklagten. Richter und Schöppen des Dorfs Warnick bei Küstrin sind 1555 (5 389) in Sachen einer Angeklagten thätig, die mit verbrannten pulverisirten Eulenfedern Zauberei getrieben haben soll, und fragen in Brandenburg um Belehrung an; ihre Missive geben sie zuvor ihrem Junker zum Pitschiren. Ein Erbtheilungsvertrag, der vor dem Hauptmann zu Schönhausen und vor Richter und Schöppen daselbst geschlossen ist, hat Interessenten Anlass gegeben, in Brandenburg Belehrung zu erbitten; die erhaltene Belehrung theilt er „Richter und Schöppen und ganzer Gemeinde zu Schön-

[1]) D. h. das Gut, von welchem sich der Besitzer entfernt hat.

[2]) Vergl. oben S. 338.

hausen" mit, diese bitten nun ihrerseits in Brandenburg um Belehrung (1557: 6 21). Vor den Erbgesessenen zu Brunne (bei Fehrbellin) klagt 1557 (6 296) im „Schulzengerichte des Dorfes Brunne" eine Geschwächte darauf, dass sie ihr Schwängerer, der ihr die Ehe gelobt, zur Ehe nehme, „weil der allmächtige Gott diesen Erbgesessenen sammt den Richtesherrn dieses Dorfs nebst der hohen weltlichen Obrigkeit befohlen habe, den Gerechten Rechtes zu helfen". Die Parteien werden vor einen der Erbgesessenen in das Schulzengericht beschieden und dort verhört; der Beklagte beantwortet die Klage mit nein, und beide Parteien thun „genugsamen borgerlichen Vorstand", dann bitten die Erbsessenen als des Rechts unerfahren in Brandenburg um Rechtsbelehrung. Vor Richter und Schöppen des Dorfs Damme bei Prenzlau belangt 1557 (6 303) der Gerichts- und Lehnsherr Kersten Eichstedt einen Bauer, weil er von einem flüchtig gewordenen Leihemann 28 Scheffel Korn und Hausgeräth aus dem Leihegut heimlich in Verwahrung genommen habe. Der Bauer wird dreimal vor Gericht geladen; im dritten Termin giebt er zu, 18 Scheffel erhalten zu haben, die er herausgeben wolle. Richter und Schöppen ist „als einfältigen dieser Handel zu hoch und wichtig zu versprechen (= entscheiden)"; sie fragen in Brandenburg an. Der Vater einer Geschwächten bringt 1558 (6 485) vor „Richter und Schöppen" zu Parchen (Dorf bei Jerichow) seine Klage „jüngstem Verlasse nach"[1]) schriftlich ein „tanquam actionem atrocissimam injuriarum seines Gefallens peinlich oder burglich". Der Beklagte, ein Knecht, der die klägerische Tochter „mit eigener Gewalt im Stalle genöthigt" haben soll, leugnet und stellt vier in Parchen sesshafte Bürgen, macht sich demnächst aber von dannen. Richter und Schöppen zu Parchen bitten um Rechtsbelehrung in Brandenburg. Aehnlich erbitten Rechtsbelehrung 1565 (10 3) „Schulz und Schöppen des Dorfs Dolzig" bei Soldin i. N., als es sich um Bestrafung eines ihrem Junker zum Verhör vorgeführten Landstreichers handelt. „In Beisein eines vollkommenen

[1]) Verlass, Verlassung bedeutet (wie Auflassung) eine Vereinbarung. „Verlassbuch des Raths zu Prenzlau" s. UB. 1 55.

Gerichts als Richter und Schöppen und des sacra apostolica autoritate bestellten Notars", des Gerichtsnotars der Stadt Friedland, findet 1590 (32 113)[1]) im benachbarten von Guntersbergschen Dorf Callis das Verhör in einer Zaubereisache statt. Hier haben wir also wiederum ein wohlbesetztes Dorfgericht vor uns, ihm ist aber der von der benachbarten Stadt requirirte Notar als Protokollführer zugesellt. Ohne solchen Notar wird in Beisein der Erbsessen von Britzke 1598 (43 165) ein Dieb „vor Richter und Schöppen des Dorfs Phisen" (Viesen bei Genthin) vernommen.

Zum Belege, dass noch 1565 Dorfgerichte vollständige Civilprozesse verhandeln, in denen es zu einem regelrechten Beweisverfahren mit Eidesauflage kommt, können folgende Beispiele dienen.

Ein Bauer zu Studenitz (bei Kyritz) belangt 1565 (9 367) vor dem „Dorfgerichte, Schulzen und Bauern" seinen Halbbruder, der behauptet, sein väterlich Erbe noch nicht erhalten zu haben. Schulz und Bauern haben auf einen Eid erkannt, dass die Behauptung des Halbbruders richtig sei; nach Leistung des Eides soll der Beklagte mit seinen Zeugen gehört werden. Der Beklagte fragt in Brandenburg an, ob nicht seine Zeugen, mit denen er des Klägers Eid verwerfen wolle, zunächst zu hören seien. Der Spruch geht dahin, dass Kläger seine Klage nicht mit seinem Eide belegen könne, vielmehr Beklagter zu beweisen habe, dass dem Kläger sein Vatergut entrichtet sei.

Zur nämlichen Zeit (10 106) haben Richter und Schöppen zu Rhinow (Dorf bei Rathenow) zu entscheiden über einen vor ihnen in gehegtem Ding verhandelten Prozess, in welchem der Bruder eines Verstorbenen dessen Gut als Theil des väterlichen Nachlasses von der in zweiter Ehe lebenden Witwe und deren Kind beansprucht. Das Gut hat der Verstorbene von seinem Vater gekauft; die beklagte Witwe bestreitet deshalb des Klägers Anrecht an dem Gute; der Kläger beruft sich auf Zeugen und ist im „nächst vergangnen angesetzten gehegeten Dinge mit seinen Zeugen plötzlich ohne Rechtsforderung und Zulass eingetreten". Die

[1]) Zu vergl. UB. 2 145 ff.

Brandenburger, an die sich „Richter und Schöppen" wenden, sprechen laut der vorgelegten Urkunden das Gut dem zweiten Ehemanne sammt seinem Weibe zu.

Noch 1586 (UB. 2 76) vermitteln im Dorfe Nitzan (bei Genthin) neben dem Hauptmann des Amts Plaue „Richter, Paurmeister und Altsessen" eine Erbauseinandersetzung; ein Exemplar des Vertrages wird im Gericht niedergelegt.

In welcher Weise unter Umständen die Dorfschaft selbst es dahin bringt, dass statt ihrer die landesherrlichen Beamten einschreiten, legt ein Fall des Jahres 1566 dar. Schulz und Gemeindebauern zu Göricke (Dorf bei Kyritz) beschliessen 1566 (UB. 1 472 ff.), weil in ihrem Walde mehrfach Holz gehauen ist, dass sich das künftig Niemand bei Strafe einer Tonne Biers unterstehen soll. Ein Bauer lässt gleichwohl etliche Fuder Holz schlagen, weigert sich aber, die Tonne Bier zu geben, ist vielmehr nur bereit, einen halben Thaler zu zahlen. Darauf bringen Schulz und Gemeindebauern den Mann, und da seine Frau erklärt, bei ihrem Manne bleiben zu wollen, auch sie in das Gefängniss zu Havelberg und setzen, um für ihr Dorf die Gefangenen unschädlich zu machen, einen Prozess wegen Zauberei in Szene — ein charakteristisches Beispiel, wie man Hexenprozesse zu schaffen verstand. Die Bauerschaft berichtet den „weltlichen Befehlshabern" in Havelberg, welche Gerüchte im Dorfe über Zaubereien der beiden Eheleute umgehen; das bestimmt die Befehlshaber, in Brandenburg anzufragen, ob sie mit der Tortur vorgehen könnten. Die Brandenburger verneinen die Frage und verlangen nochmalige gütliche Befragung; im Leugnungsfalle müsse die Bauerschaft die Bezichtigung erweisen.

Mit dem Anfang des siebzehnten Jahrhunderts schwinden Richter und Schöppen immer mehr in der dorfgerichtlichen Rechtspflege. Nachdem zunächst der Erbsess als Gerichtsherr persönlich seinen Platz im Gerichte (vor Richter und Schöppen) eingenommen hat, ersetzt ihn später sein Gerichtsverwalter;[1]) daneben wird je nach Bedarf der Pfarrer oder der Notar mit herangezogen und die Zahl der Schöppen allmählich bis auf zwei beschränkt, welche mit dem Richter

[1]) Siehe den nächsten Paragraphen.

oder Schulzen schliesslich nur noch der Feierlichkeit halber gegenwärtig sind.

So vereinbart man im Dorfe Eichstedt bei Kremmen 1572 (12 610) eine Erbtheilung vor Richter, zwei Schöppen, einem weitern Zeugen in Gegenwart des Junkers und des Pfarrers; einen daran sich anschliessenden Gutsverkauf hat der Pfarrer auf das Papier zu bringen unternommen. In Zehlendorf bei Berlin macht eine zur zweiten Ehe schreitende Witwe mit ihren Kindern 1606 (UB. 2 370 ff.) Erbschichtung „durch den Hauptmann zu Möllenhof und den Amtsschreiber in Beisein von Schulzen und Schöppen zu Zehlendorf"; ihr Testament nimmt 1608 (UB. 2 436) in Zehlen-dorf der Pfarrer „anstatt eines Notars vor Richter und seinen verordneten Schöppen" auf; der Schöppen sind es vier. Ein durch die Brandenburger erkanntes peinliches Verhör hält 1620 (67 461) im Dorf Schlagentin bei Genthin der Notar in Gegenwart der Junker, des Pfarrers, des Schulzen und zweier Schöppen ab. In Schönefeld (bei Templin) vermachen sich 1610 (UB. 2 466) Eheleute vor J. v. Schlaberndorf und Georg v. d. Streithorst in Gegenwart von Richter und Schöppen ihr Vermögen.

Damit werden wir auf die Erörterung der Frage hingewiesen, wie sich die Beziehungen der Junker als Gerichtsherren zu dem Brandenburger Schöppenstuhl entwickelt haben.

§ 31.

Junker.

In den Nachrichten, die über dorfgerichtliche Anfragen Auskunft geben, ist bereits mannigfach eine Mitwirkung des „Junkers" ersichtlich gewesen. Dem Junker fällt, als dem erblich belehnten Herrn des Dorfes, im Rechtsleben der Dorfbewohner (seiner „Unterthanen") dieselbe Thätigkeit zu, wie dem Landesherrn im Rechtsleben seiner städtischen oder ländlichen Unterthanen. Was vom Verhältniss des Landesherrn zur Rechtspflege für das landesherrliche Gebiet gilt, wiederholt sich — nur in verkleinertem Maasstabe — beim Verhältniss des Gutsherrn zur Rechtspflege innerhalb des gutsherrlichen Gebietes. Weit ausgedehnter als sonstwo hat im deutschen Osten das gesammte Dorf einen einzigen Herrn.

den „Junker", wie das Dorf ihn nennt, den „Erbsessen", wie er sich nennt; ihm ist das Dorf dienstpflichtig und deshalb erbunterthänig.[1] Die Bezeichnung Junker und Erbsess brauchen unsere Schöppenstuhlsakten in der angegebenen Bedeutung als technische Dass im deutschen Osten regelmässig nicht eine Mehrzahl konkurrirender Berechtigten sich kreuzt, dass auch der Dorfherr grössere Selbständigkeit geniesst und nicht dem landesherrlichen „Amte" untersteht, ist die Folge der Kolonisation.[2] Die Dorfgründungen waren vertragsmässig Unternehmern überlassen, deren Mühewaltung mit dem erblichen Schulzenamt belohnt wurde, das den Vorsitz (das „Richteramt") im Dorfgericht und den Bezug eines Drittels der Gerichtseinkünfte in sich schloss. Dies Schulzenamt oder, wie es in Brandenburg ständig heisst, das „Schulzengericht" war ein grösserer Gutskomplex in der Dorfgemarkung mit einem Gebäude, das auch schlechtweg „das Schulzengericht" hiess und den öffentlichen Gemeinde-, namentlich den Gerichtsangelegenheiten diente, wie das Rathhaus in der Stadt. Der Schulz war der Lehnsträger dieses Komplexes, daher heisst er auch Lehnschulze. Zu Netzen (bei Lehnin) giebt „altem Brauche nach" (1665: 79 348) der Schmied des Klosters Lehnin seinen „Schmiedegästen" (d. h. seinen Kunden) „im Schulzengericht" jährlich eine halbe Tonne Bier; ein Kossäte muss sie den „Nachbarn" (d. h. den Bauern) zapfen. Ein Landsknecht, der 1565 (10 1) „das Schulzengericht" in Chorin erbricht und den Schulzen mit gezückter Wehr bedroht, wird zum Tod durch das Schwert verurtheilt. „Im Schulzengericht" zu Jerthall (bei Genthin oder Tangermünde) vernimmt 1609 (57 3) ein Notar eine Diebin, „die daselbst enthalten" (gefangen gehalten) ist. Eine der Hauptpflichten des Lehnschulzen war es, vor den Thüren der Unterthanen die Leistung der gebührlichen Dienste anzukündigen und für die Leistung zu sorgen (1554: 5 308; 1566: 10 350). Die Vererbung, die Veräusserung und die dem Lehnsherrn unter Umständen gestattete Einziehung des Schulzengerichts giebt Anlass zu häufigen und schwierig zu

---

[1]) Vgl. G. v. Below, Territorium und Stadt. Lpzg. 1900.

[2]) Blum, Preuss Gesch. 1900 Bd. 1 S. 118.

entscheidenden Streitigkeiten, von denen bei Erörterung der Rechtsprechung über Grundeigenthumsverhältnisse die Rede sein wird. Auch noch nach einer anderen Richtung hin entwickelte sich aus dem Lehnschulzenverhältniss eine weittragende Zweifelsfrage.

Der Lehnschulze hat den Herren seines Dorfes zum Lehnsherrn und dieser den Landesherrn zum Oberlehnsherrn. Wir sahen bereits (S. 410), wie aus einem analogen Verhältnisse der Amtsschreiber zu Wittstock 1602 seine Berechtigung herleitete, Bürger zu Wittstock vor sein Forum zu laden, weil er „an des Kurfürsten Statt sitze“ und dieser die „hohe Obrigkeit“ für sich behalten habe. Eines der Rechte des Gerichtsherrn war der Anfall erbloser Güter ihrer Unterthanen. Da fragte sich, ob auf diesen Anfall der Lehnsherr oder der Oberlehnsherr Anspruch habe. Hierüber war zu entscheiden, als im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts einige Aecker im Dorfe Wilsleben bei Aschersleben erblos wurden. Das Dorf hatte Kurfürst Friedrich Wilhelm denen v. Königsmark geschenkt; von ihnen war es mit landesherrlichem Konsens dem Landgrafen von Hessen-Homburg verkauft, der dann auch 1716 „mit Ober- und Untergerichten, Civil- und Kriminaljurisdiktion und allen davon fallenden Strafen“ beliehen war (90 46). Dadurch wurde Wilsleben Theil des benachbarten hessen-homburgischen Amtes Winningen. Dies Amt nahm die erblosen Aecker in Besitz, ein Soldat zeigte aber 1725 bei Hofe an, die Aecker gehörten, weil sie erblos gewesen, dem Könige zu, und bat, sie ihm gegen einen Kanon zu konferiren. Es kam zu einer Klage gegen das Amt auf Herausgabe der Aecker, und die erste Instanz erkannte gleich dem Hallenser Schöppenstuhl der Klagbitte gemäss, weil dem Amte die jura regalia nicht zuständen und dasselbe kein jus fisci auf die vakanten Güter habe. Die Brandenburger dagegen sprachen das Recht auf den erblosen Nachlass dem Landgrafen zu als Pertinenz seines merum imperium (1738: 90 50); sie waren also für Einengung der oberhoheitlichen Rechte.

Der Erwerb des Eigenthums eines Dorfes schloss demnach den Erwerb von Rechten, namentlich darunter der Gerichts-

barkeit, in sich, die ein merum imperium ausmachten. Ob dieser Erwerb von einem Herrn des Adels oder von einer juristischen Person (einer Stadt, einer geistlichen Korporation, sei es ein Kloster oder Stift, ein Domkapitel oder eine Universität) ausging, war gleichgültig. So z. B. sind Arnsdorf, Jacobsdorf und Lindo Dörfer der Universität Frankfurt; Rektor, Magistri und Doctores der Universität fragen deshalb 1578 (20 151), ob das Sühnegeld eines Entleibten nach Brandenburgischem Recht nur den männlichen Verwandten oder auch den Schwestern und Schwesterkindern gebühre, sie fragen ferner 1597 (21 229), was einem Unterhanen zu geschehen habe, der den geschworenen Urfrieden verletzt, sie fragen 1604 (51 30), wie ein ihres Dorfes Arnsdorf Verwiesener, aber dorthin Zurückgekehrter, und sie fragen 1609 (58 752), wie eine Kindesmörderin in Lindo zu bestrafen sei. Als Obrigkeit von Jacobsdorf erlassen Rektor, Magistri und Doctores der Universität 1602 (UB. 2 342) einen Stockbrief, um einen Dieb gefänglich einzuziehen.

Frauenklöster sind ebenfalls Gerichtsherrschaft und sprechen Recht auf Grund einer in Brandenburg geholten Belehrung. Nach der Säkularisation treten an Stelle der geistlichen Korporationen die vom Landesherrn eingesetzten „weltlichen Befehlshaber“.[1]) Sie stehen zur Rechtspflege und zur Aktenversendung in demselben Verhältnisse, wie die sonstigen landesherrlichen Beamten, namentlich die Haupt- oder Amtleute. Als die Quitzow 1474 (UB. 1 20) ihr halbes Dorf Lübars bei Berlin „mit Zubehör“ verkaufen, wird unter dem Zubehör „das Gericht hogest und sidest“ (höchstes und niederstes) „in Feld uud in Marken“ aufgezählt. Die Stadt Brietzen kauft 1513 (7 234) das Dorf Grochwitz bei Merseburg von einem Edelmanne „mit aller Gerechtigkeit“. Die Neustadt Brandenburg nennt das nahe gelegene Dorf Poesin (= Päwesin) 1560 (8 1) „ihr“ Dorf. Darum macht 1530 (1 208) ein Ankauf gewisser auf vererbpachteten Dorfgrundstücken ruhenden Gerechtigkeiten, darunter „oberstes und

[1]) Z. B. 1552 (4 428): „Hans Topp und andere Befehlshaber des ehrwürdigen Domkapitels zu Havelberg;“ 1574 (15 355): „weltliche Befehlshaber der Stiftkirchen zu Brandenburg.“

niederstes Gericht", und der hinzutretende landesherrliche Leihebrief den Käufer der Gerechtigkeiten zum „Richter, Erb- und Oberherrn" der Grundstücke, und dieser Erbherr selbst erhebt vor seinem Dorfgericht Klage, wenn er Grundstücke anspricht, die ihm durch Wegzug eines Unterthanen heimgefallen sein sollen. Welcher Art im Einzelnen solche Gerechtigkeiten sind, wird 1529 (UB. 1 122) gelegentlich eines Vertrags aufgezählt, durch den die Stadt Trebbin mit kurfürstlichem Konsens vom Erbsess auf dem Thürower Damm (bei Trebbin) diesen Damm für 110 fl. kauft. Die Gerechtigkeiten sind: „von jedem Wagen, der den Weg darüber gebraucht, 1 ₰, mit 2 Raden, oder einer Schlitte davon zu nehmen, von jedem Hausgeräthe 2 gr 2 ₰, wenn Braut oder Bräutigam darüber zieht, vom Bräutigam 18 ₰ und sonderlich von der (Braut) einen Käse vom Groschen oder das Geld dafür, darzu für 1 gr Bier und 4 ₰ Brot, von einem Mühlstein, der gelöchert ist, 18 ₰, von jedem Juden 1 gr., dazu von jedem Pferde 1 gr., von Ochsen, Schweinen, Hammeln, Ziegen, Böcken je 1 ₰, ferner das Flies vor und nieden der Brücke bis zum Trebbiner Mühlenflies darin zu fischen . . ., Holzung, Hütung, Garten mit Wiese . . ., 6 Ruthen dem Flies und Landfestung nicht zu nahe zu hauen und sonderlich sich darauf mit dem obersten und niedersten Gericht zu gebrauchen." Bei etwaigem weiteren Verkauf wird der erste Kauf dem Vogt gestattet, doch die Besserung vorbehalten.

In welchem Maasse der Erbsess seine Gerichtshoheit ausnutzen zu können glaubte, erweist ein Beispiel des Jahres 1566 (10 285) aus Mecklenburg. Hier verboten die Gebrüder Freyberg im Dorfe Karchow der dortigen Bauerschaft, im Karchower See zu fischen. Weil ein Unterthan dagegen fehlte, fragten die Freyberg in Brandenburg an, ob sie den der Uebertretung des Verbots Beschuldigten gefänglich einziehen und foltern lassen, oder ob sie die ganze Gemeinde „bürgerlich strafen" könnten. Der gesunde Sinn der Brandenburger lehnte das Eine wie das Andere ab: aus dem Bericht erhelle nicht soviel, dass die Gemeinde zu strafen, es seien auch nicht genugsame Ursachen vorhanden, den Beklagten mit Gefängniss oder peinlicher Frage vorzunehmen.

Als eine selbstverständliche Folge des Erwerbes der Gerichtshoheit galt es aber, dass der Grundeigenthümer obervormundschaftliche Rechte auszuüben befugt war.[1] Ein „Annahmegeld" von dem nach des Vaters Tode neu anziehenden Hofbesitzer zu fordern, erklären aber die Brandenburger 1592 (37 108) den Inhaber des obersten und niedersten Gerichts nicht für befugt. An der Prozessleitung sich zu betheiligen, sogar Prozessschriften selbst — statt des Gerichtes — entgegenzunehmen und sie zum Spruche zu versenden, ist aber ein zweifelloses Recht der Gerichtsherrschaft. So wird 1553 (UB. 1 285) eine Schwängerungs- und Verlöbnisssache im Dorf Schalene (an der Havel bei Sandau), das denen v. Treskow zusteht, vor Thomas v. Treskow und vor der Freundschaft beider Theile verhandelt. „Klage" und „Antwort" werden kurz niedergeschrieben mit der Schlussbemerkung: „Hierauf bitten beide Parthe Belehrung des Rechten". Abschrift davon senden Th. v. Treskow und zwei Verwandte der Parteien nach Brandenburg. Hier wird auf Beweis erkannt. Nebenher bittet auch der Beschuldigte, weil ihm das seine Obrigkeit auferlegt, um Rechtsbelehrung, indem er vorstellt, der Bruder des Mädchens habe ihn vor wenig Tagen mit Anderen vom Pfluge weggeholt und in der Küsterei gefangen gehalten, bis ihn „seine Freundschaft bei der Herrschaft zu Schollene auf ein Recht ausgebürgt".[2] Die Brandenburger erklären den Bruder für schuldig, wegen der zugefügten Gewalt Abtrag zu thun; auch sei er, da das Gefängniss nicht der Obrigkeit gewesen,[3] in deren Strafe verfallen.

In einem Hutestreit zweier benachbarter Dörfer befiehlt 1565 (9 360) die Obrigkeit, „den Fall zu Papier zu bringen und nach Brandenburg zu übersenden"; die Anfrage nebst „facti contingentia" verfasst darauf der 1557 in Frankfurt

[1]) In Biesenthal bei Berlin setzt 1564 (UB. 1 435) der Pfarrer zu Mestorf auf Befehl des zu Wulfesburg erbgesessenen Hans von Barenschleben Vormünder, und er verfasst vor vier Zeugen einen Erbrezess.

[2]) d. h. mit Bürgschaft ausgelöst.

[3]) Nämlich der für eine etwaige Verhaftung zuständigen Obrigkeit des Burschen.

immatrikulirte Arnoldus Baumann in Salzwedel, wohl ein Notar.

Auch Frauen, die als Vormünderinnen minderjähriger Erben oder kraft Leibgedingsrecht das Gut ihres verstorbenen Ehegatten verwalten, üben als Gerichtsherrinnen gerichtliche Funktionen aus. Die Witwe Schenck von Landsberg zu Burg Teupitz sendet in einem Streit um das Schulzengericht ihres benachbarten Dorfes Grossbesten die beim Gericht Teupitz verhandelten Akten 1540 (3 4) nach Brandenburg mit der Frage, ob der aufgelegte Beweis erbracht sei. Den Nonnen des Klosters zum Heiligen Geiste vor Salzwedel steht das Gericht des Dorfs Wendisch-Chueden zu. Die Oberin, Witwe des Franz von Bartensleben, Agnes geb. von Mandeslo, fragt 1557 (6 82) an, ob auf das zu Wendisch-Chueden gehegte Gericht, in welchem die Klage der Freundschaft eines Getödteten und die Antwort des Bezichtigten gehört ist, die leugnenden Beklagten zugelassen werden sollen, sich durch ihren Eid zu purgiren. Die Brandenburger erkennen 1557 auf den Eid, „dass den Beklagten von des verstorbenen Tod nichts bewusst, dass sie keine Ursache, Rath oder That dazu gegeben". Des Matthias Gans zu Putlitz Witwe weiss 1559 (7 592) in einem Fall kulposer Tödtung, der in den Gerichten ihrer unmündigen Kinder vorgekommen, als Frau und der Rechte unverständig, den Parteien nicht, was Recht, zu verhelfen und fragt um Belehrung an. Der Witwe des Erbsessen Luckow zu Sternebeck bei Wriezen lassen 1553 (5 109) die Brandenburger das Todesurtheil zugehen, das sie auf Anfrage der Mutter eines Erstochenen gegen einen in Sternebeck Gefangenen gefällt haben; die Witwe verwaltet also auch die Kapitalgerichtsbarkeit. Im Jahre 1591 (UB. 3 108) holt die Witwe Ludolfs von Bismarck zu Schönhausen wegen einer in ihrem Gerichte vorgekommenen Schwängerung und Abtreibung in Brandenburg Belehrung ein.

Wie mit solcher Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit unter Umständen sogar eine persönliche Thätigkeit der Gutsherrin verbunden sein konnte, ersieht man daraus, dass Sabina v. d. Gröben, Otto v. Thümens Witwe zu Walters-

dorf, als sie am Pfingstsonntag 1607 (54 10) vom Krüger des Dorfes erfährt, im Kruge sei Lärm und Streit, ihrem nach Brandenburg gesandten Berichte zufolge „alsofort hingeht, Gerichtshalber Friede bietet, auch den Knecht, der das Lärmen mehrentheils getrieben, gefänglich einziehen lässet".

In der Stellung einer Gutsherrin befindet sich auch die beleibdingte Witwe des Landesherrn. Darum kommt die Kurfürstin Elisabeth auf ihrem Witwensitze, dem Amte Krossen, 1605 (51 356) in die Lage, sich nach Brandenburg zu wenden, um zu erfragen, wie mit einem vom Pfarrer zu Eichberg angeklagten Gefangenen zu verfahren sei, der den Pfarrer der Unzucht beschuldigt habe.

Findet der Gutsunterthan seiner Meinung nach in seinen Gerichtshändeln nicht den ihm erwünschten Schutz des Gutsherrn, so kommt es vor, dass er auswandert und sich einen anderen Herrn sucht. Ein solcher Fall ereignete sich 1554 (5 211) im Dorfe Seedorf (bei Lenzen). Ein dortiger Bauer setzte nach dem Tode seiner Frau deren Brüdern als ihren Erben 20 fl. von dem Gute der Frau aus, das er besass, und legte sie auf Rath seines Junkers im Gerichte (d. h. beim Schulzen) zu Seedorf nieder. Sie lagen dort sechs Jahre. Nachmals vereinigt sich der Bauer mit den Brüdern seiner Frau, denen die 20 fl. nicht genügen, ihnen das Gut für 60 Mark zu verkaufen, sie beanspruchen daneben aber noch die 20 fl. und erhalten sie vom Schultheis in Seedorf ohne Zustimmung des Hinterlegers. Da ihn sein Junker Quitzow nicht genügend vertheidigt, begiebt sich der Bauer in das Dorf Warnstedt (bei Quedlinburg) unter Christoph von Bülow und kauft sich hier an. Auf des Bauern Anfrage erklären die Brandenburger den Schulzen für verpflichtet, die bei ihm hinterlegt gewesenen 20 fl. zu erstatten, wenn er sie hinter deren Wissen und Willen herausgegeben habe.[1]

Zur Erledigung seiner Geschäfte als Gerichtsherr bedient sich bald nach der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts der

[1]) Einen ähnlichen Fall des Jahres 1600, in dem Kossathen wegen unrechtmässiger Beschwerung mit Diensten „ihres Junkern Dienst und Gebieden" lossagen und (ihre Güter) zu verkaufen erklären, s. UB 2 305.

Junker eines Vertreters. Im Jahre 1554 (5 359) bereits lassen die von Lüderitz zu Lüderitz einen Rechtsstreit zweier dem Gericht zu Lüderitz unterworfenen Bauern „vor Schulz und Gerichtsverwalter im Dorfe Nakel" (bei Wusterhausen) ohne Schöppen verhandeln; auf die erste und zweite vor Schulz und Gerichtsverwalter (mündlich) eingebrachte Klage wird schriftliche Einbringung verabschiedet; der Streit ist dadurch veranlasst, dass der Beklagte des Klägers Sohn getötet haben soll; da der Beklagte nicht antwortet, schickt der Schulz „mit Wissen und Willen der Junker" die Klage nach Brandenburg; hier ergeht der Spruch, dass der Beklagte nochmals zur Antwort zu laden sei. Jochim v. d. Schulenburg zu Lockwitz (bei Krossen) hat 1556 (5 466) einen Beamten zur Seite, der Namens seines Herrn Anfragen nach Brandenburg abfasst und unterzeichnet, auch die freiwillig gemachte Aussage eines vom Junker wegen Untreue gefangen gesetzten Vogtes protokollirt; 1572 wird dieser Beamte als „Hauptmann" bezeichnet. Die Ganse zu Putlitz haben 1557 (6 319) einen „Richter" zu Putlitz (einem den Gansen gehörigen Städtchen), vor dem — ohne Zuziehung von Schöppen — „Gerichtshändel von beiden Theilen eingebracht und zu rechtlicher Erkenntniss gestellt werden"; er sendet, „da er der Rechten nicht genugsam erfahren", die Akten nach Brandenburg.[1]) Der „Schreiber der von Jagow" führt 1559 (7 400; s. oben S. 192) einen Prozess in Seehausen. Der „Befehlshaber" der Junker von Alvensleben zu Erxleben (bei Neuhaldensleben), denen die Gerichte zu Erxleben sämmtlich (d. h. gesammter Hand) zukommen", erbittet 1560 (8 28) Rechtsbelehrung in einer Todschlagssache. Zwei Unterthanen des Amtes Plaue (Städtchen bei Brandenburg) verhandeln 1560 (8 33) zunächst gütlich vor ihrem Junker Matthias von Saldern, dann auf seinen Befehl schriftlich vor „Richter und Schöppen dieses Städtchens"; die Verhandlung sendet dann der „Befehlshaber des Hauses Plauen" nach Brandenburg. Auch von Boitzenburg fragt 1565 (9 455) der „Befehlshaber" oder, wie er

[1]) 1615 (64 169. UB. 2 382) wird ihr Richter zu Wittenberge bezeichnet als „herrlicher Putlitzscher verordneter Richter", ebenso um 1607 (UB. 2 179. 403) und 1608 (UB. 2 436).

1566 (10 337) heisst, der „Hauptmann“ in Brandenburg an. Auf dem Hause Tuetz (bei Deutsch-Krone) haben die von Wedel 1567 (11 451) einen Notar zum „Amtsschreiber“, auf Schönhausen 1567 die v. Bismarck (UB. 3 11. 89; s. oben S. 192) und die von Putlitz (11 431) einen „Schreiber“. Die von Wedel zu Neuen-Wedell (bei Landsberg) verordnen 1561 (8 377) den Pfarrer daselbst und einen Bürger als Kommissarien für ein Zeugenverhör in einem Zivilprozesse. Abraham v. Bredow auf Friesack hat von 1567 (11 415) drei Jahre lang „einen Schreiber“ bei sich gehabt. Die Witwe von Mandesloe, die 1561 (8 453) von ihrem Holzvogt bei der Holzfuhr beschädigt zu sein glaubt, lässt Zeugen vor Notar und zweien ihrer Leute vernehmen. Der Junker Helmolt Rhor zu Meyenburg (bei Neuruppin) versucht 1562 (9 284), streitende Bauern zunächst gütlich zu vertragen, dann „weist er sie zu Recht“; demzufolge „bringt jeder Theil drei Sätze ein und legt sie in das Rhorer Gericht nieder“, das Gericht tritt aber in keinerlei Thätigkeit; der Richter scheint nur die Schriften entgegengenommen zu haben, der Junker übersendet sie nach Brandenburg zum Urtheil. Einige Jahrzehnte später (1611: 60 7) ist das „Gericht“ zu Meyenburg gänzlich verschwunden: Die Erbsessen v. Rhor daselbst setzen 1611 auf brandenburgische Belehrung persönlich dem Beklagten eine peremtorische Rechtsfrist „zu vollführen, dass er die Injurie von J.G. gehört“. Da der Beklagte siebzehn Wochen nichts gethan hat, bittet der Kläger, den Gegner zu weiterem Beweis nicht zuzulassen und die Akten zu verschicken. Demgemäss erfolgt die Versendung. Die Brandenburger sprechen (als läge ein ordnungsmässiges gerichtliches Verfahren vor), dass dem Beklagten nach Zulassung der Rechte die zweite, und wenn er auch dann noch nichts beweisen würde, die dritte Frist bei Strafe des Ungehorsams angesetzt werde; wann solches geschehen, ergehe alsdann der Strafe halber weiter, was Recht sei.

Die ersten nachweisbar akademisch gebildeten Richter adliger Gerichtsherren sind 1574 Mag. Paulus Wagner, Gerichtsverwalter derer von Alvensleben zu Kalbe (15 416), der zugleich als Notar bezeichnet wird, und Joachimus Listen, „aller v. d. Schulenburg zu Beetzendorf und Apenburg ver-

ordneter Richter, Bürger zu Salzwedel" (15 149);[1]) er wurde als Joachimus Listhenius aus Wittstock 1572 in Frankfurt immatrikulirt.[2]) Die Witwe des Wulf von Kloster zu Buckow hat 1599 (45 192) den aus Rheinsberg gebürtigen, 1593 in Frankfurt immatrikulirten Joh. Cillichius als „Schreiber". Dem v. d. Schulenburgschen „Richter" Listen folgt 1590 (32 418) der „Amtmann" Ulrich Kreien, 1605 (51 350) als „der von sämmtlichen v. d. Schulenburg verordnete Richter" der Rathsverwandte Conr. Stille zu Salzwedel, ferner 1621 (69 216) der „ehrenfeste wohlgelehrte" Christoph Asseburg aus der Familie des Bürgermeisters und seines Bruders, des Magister Diaconus Asseburg in Tangermünde. Der Amtsschreiber zu Ziesar Ludovicus Saxo ist 1634 (75 585) Gerichtsverwalter zu Ketzin (bei Potsdam) und wird später Schöppenschreiber, dann Schöppe der Altstadt Brandenburg.[4])

Die Kosten für die Anstellung solcher Richter oder Gerichtsverwalter liessen sich von einer Familie, deren Grundbesitz mehrere Gerichte umfasste, leichter aufbringen, wenn die Familie für mehrere Gerichte einen gemeinsamen Verwalter oder Richter einsetzte, statt für jedes Gericht einen besonderen. So entstand der von „sämmtlichen v. d. Schulenburg verordnete Richter". Auch die v. Alvensleben zu Kalbe besassen einen „Gesammtrichter";[5]) dieser war (1609: 57 532; 1613 62 269) Theodorus Hupäus. Die v. Arnimschen Gesammtgerichte zu Theessen (bei Jerichow) haben (1697: 79 752) Daniel Plank zum gemeinsamen „Justitiar". Auch zwei verschiedene Familien vereinen sich zu einem Gesammtgericht; so besteht ein „hochadliges Wulffisches und Plotosches Gesammtgericht zu Steglitz" bei Berlin (1701: 80 23), ein Ge-

---

[1]) Auch 1586 (27 75) genannt.

[2]) Auch der oben Seite 430 genannte Arnoldus Baumann könnte 1565 Richter gewesen sein.

[3]) Dietrichs und Parrisius, Bilder aus der Mark Brandenburg 1, 86. 96.

[4]) Siehe oben S. 114.

[5]) Den Gegensatz der Sammtgerichte bilden die Theilgerichte: Das Gericht der v. Bredow im Städtchen Friesack steht 1583 (24 165) einem v. Bredow zu 1/6, dem andern zu 5/6 zu. Sieben Besitzer des Guts Sachsendorf bei Osterburg sind 1588 (29 391) die „Herrschaft des Dorfs S." Das Dorf Quilitz bei Lebus hat 1548 (3 594) fünf Erbherren.

sammtgericht zu Gröben und Wendlobbese bei Ziesar (1752: 99 395). Der Stadt- und Landrichter zu Wettin bei Halle ist 1742 (93 298) „zum Kgl. Preuss. und hochadligen Winckelschen Gesammtgerichten verordneter Gesammtrichter“, ein Kriegs- und Domänenrath zu Stendal wird 1736, 1739 und 1743 (UB. 3 209. 212. 218) als „Verwalter der hochadligen v. Bismarckischen Gesammtgerichte des Amts Schönhausen“ erwähnt, und der Kammergerichtsadvokat, auch brandenburgische Schöppenstuhlsassessor Steinfeld verwaltet 1752 (99 370) die v. Schlaberndorff- und v. Britzkenschen Gesammtgerichte in Bensdorf.[1])

Irrig wäre es, anzunehmen, mit dem Eintritt rechtsgelehrter gutsherrlicher Richter habe die Aktenversendung oder die eigene Mitwirkung der Gutsherren bei der Rechtsprechung aufgehört. Mag. Wagner[2]) weiss den Streit zweier v. Alvenslebenscher Unterthanen des Dorfs Grossengers über die dortige Kruggerechtigkeit 1574 (15 416) nicht besser zu erledigen, als dass er die Aeltesten des Dorfs summarisch vernimmt und ihre Aussagen nach Brandenburg mit Bitte um Belehrung schickt. Der Erbsess selbst (Joachim Sehle zu Jüterbog und auf Grabendorf) bescheidet seinen Schulzen, der als Zeuge benannt ist, 1583 (23 230) vor sich und belegt ihn mit dem gewöhnlichen Zeugeneid, stellt auch über den Vorgang eine Urkunde aus. Die Gerichtsjunker zu Kurtow (bei Arnswalde) befehlen 1592 (35 639) Schulz und Schöppen zu Kurtow, dass sie Zeugen durch den verordneten Notar vernehmen lassen. Der Erbsess von Saldern auf Plattenburg erkennt 1614 (64 692. UB. 2 517) in einer Wilsnacker Sache, „auf vorgehende Belehrung der Juristenfakultät zu Rostock“, dass der Beklagte von der Klage zu absolviren sei. Das Domkapitel zu Brandenburg als Gerichtsherr zu Tremmen (bei Nauen) erkennt 1622 (70 343) in einem Darlehnsprozess auf Beweis, deputirt Examinatores der Zeugen und fragt dann beim Schöppenstuhl in Brandenburg an, ob der Beweis geführt sei.[3]) Bruder und Schwesterkinder eines in Kotzen kinderlos

[1]) Siehe oben S. 173.
[2]) Siehe oben S. 433.
[3]) Vergl. auch 71 88 (1623).

verstorbenen Bauern werden 1622 vom Erbsess Hans v. Stechow zu einem Tag geladen, um das Erbe zu schichten; es wird ein Vertrag produzirt; die Schwesterkinder verlangen, dass der Junker den Vertrag, der ohne ihren Konsens geschlossen kassire; da er das nicht thut, befragen sie die Brandenburger.

Mit dieser Zeit, also innerhalb des dreissigjährigen Krieges, hört die Sitte auf, dass sich der Gerichtsherr „Erbsess" nennt, er unterzeichnet bloss mit dem Namen, oder fügt den Titel bei, den ihm seine staatliche Stellung etwa als Landrath oder als Soldat giebt.[1]) Von dem „gebietenden Junker", an dem sich „als an seiner Obrigkeit" ein Unterthan vergriffen hat, redet 1636 (76 330) der Berliner Hausvogt, und der (nicht unterzeichnete) Schreiber einer Missive von 1657 (79 124) redet davon, dass die Anfrage von dem „Gerichtsjunker zu Uetz" (bei Potsdam) gestellt werde.

Für den Gerichtsverwalter oder Richter taucht dann allmählich der „Justitiar" auf. Mit den Interessenten am Hause Falkenberg (bei Freienwalde) bittet 1671 (79 433) der Bürgermeister zu Seehausen, „bestallter Justitiarius zu Falkenberg" in einer Injuriensache die Brandenburger um Belehrung. Der „justiciarius p. t. im Amte Derneburg" (bei Halberstadt) sendet 1697 (79 728) nicht weniger als fünfzig Aktenstücke nach Brandenburg mit der Bitte, „im Namen des Hof- und Landraths v. Feldheimb als Hauptmanns der Herrschaft Derneburg Urtheil abzufassen". In gleicher Weise fungirt 1702 (80 114) der Bürgermeister v. d. Linde zu Nauen als Justitiar des Joh. Tentzer, Erb- und Gerichtsherrn zu Lietzow, und des von Hake zu Berge. Der Vertreter des hochadligen Trotischen Amts Hecklingen (bei Bernburg) fragt 1729 (85 248) in einer Leuterationssache an. Ein „Regierungsfiskal" zu Halle übersendet 1734 (87 626) Akten des adligen Brenkenhofischen Gerichts Zoberitz bei Halle. Als „Justitiar" des königl. Amts Grüningen (bei Halberstadt?) erbittet 1735 (88 50) ein Halberstädter Advokat ein Urtheil Namens des

[1]) Zwei Vettern v. Bredow unterzeichnen sich 1621 (61 304) mit dem Zusatz „Landrath resp. Rittmeister"; 1635 (76 87) nennt sich aber noch J. v. Blumenthal „auf Horst Erbsess".

Amtes. Akten des Markgräflich Brandenburgischen Probsteiamtes Dardesheim bei Halberstadt übersendet 1739 (90 248) der „Justitiar“.

Es kommt nunmehr auch vor, dass Graduirte das Richteramt oder Justitiariat bei adligen Gerichtsherren übernehmen: 1744 (96 126) ist ein Licenciat „hochadlig Bulauischer Amtmann des Amtes Helmsdorf“ (bei Merseburg) und 1746 (97 212) ist ein Doktor „Justitiar des Dorfs Friedeburg“. Gleichzeitig findet sich (1743: 94 765) ein Geheimer Regierungsrath[1]) als „Richter zu Kastrop“ (bei Arnsberg).

Zu damaliger Zeit galt ein solcher Justitiar oder Richter, der seine Urtheile an Stelle des Gerichtsherrn fällt, noch so sehr als dessen blosser Vertreter, dass z. B. ein vom Justitiar wegen der Dienstpflicht eines Unterthanen 1738 (100 381) gesprochenes Erkenntniss von den Brandenburgern ein Erkenntniss des Gerichtsherrn „in propria causa“ genannt wird, weil der Gerichtsherr der „judex ordinarius sei“. Aus dem gleichen Grunde erhält der in Brandenburg sesshafte Justitiar, der nach dem Dorfe Gröben (bei Ziesar) in einer dortigen Untersuchungssache reist, keine Reisekosten; denn: „judex semper esse debet in loco, und dies ist der Edelmann als jurisdictionarius, nicht der Gerichtsverwalter“.

Diese Auffassung der Rechtsbelehrungsinstanz trug wesentlich mit dazu bei, einen der Hauptübelstände zu mildern, den die gutsherrliche Gerichtsbarkeit mit sich brachte. Sah der Schöppenstuhl im Streite des Gutsherrn mit seinen Unterthanen ein Urtheil des Justitiars bei der abhängigen Stellung des letzteren immer als ein Urtheil des Gutsherrn in eigener Sache an, so hatte dies Urtheil für den Schöppenstuhl nicht nur keinen Werth, sondern es drängte den Schöppenstuhl dazu hin, eher die Partei des Gutsunterthanen als die des Gutsherrn zu nehmen. Deshalb sind zahlreichere Brandenburger Sprüche zu finden, die den Unterthanen, als Sprüche, die den Gutsherren günstig sind.

Ein Beispiel von dem unliebsamen Widerstreit, in welchem die Ausübung des gutsherrlichen Richteramtes mit den

---

[1]) Adolf Grolmann.

obrigkeitlichen Rechten des Gutsherrn tritt, liefert ein vor den Schöppenstuhl gelangter Fall des Jahres 1573 (15 14). Die v. d. Schulenburg lassen vor ihrem Gerichte zu Ramin (bei Stettin) einen Prozess geschiedener Eheleute wegen ihrer Vermögensauseinandersetzung verhandeln und verabschieden ihn dann selbst dahin, dass der Frau ihr Eingebrachtes herauszugeben sei, verbieten aber gleichzeitig dem Ehemanne diese Herausgabe, weil der Abschied „ihnen nicht präjudizire" und die Ehefrau sich heimlich aus den Gerichten (d. h. aus dem v. d. Schulenburg'schen Gebiete) entfernt habe, wodurch ihr Gut den Gerichtsherren heimgefallen sei; die Brandenburger sprechen jedoch aus, dass die Junker sich des Guts der Frau nicht anmassen dürfen.

Ein Beispiel, dass der Junker in Geldstrafe genommen und zu Schadensersatz verurtheilt wird, wenn er einen Bauersknecht ohne genugsame Ursache gefangen setzen und auspeitschen lässt und der Knecht darüber beim Kurfürsten Beschwerde führt, liegt aus dem Jahre 1608 (UB. 2 429) vor.[1]

Viel Kämpfe zwischen Gutsherren und Unterthanen veranlasste das Recht auf den Abschoss, d. h. auf eine – durch allgemeine Normen nicht festgestellte — Abgabe von dem Vermögen, das aus dem Gutsbezirke hinausgeführt wurde (UB. 4 1 ff.). Wie es bei der Geltendmachung dieses Rechtes herging, lässt sich aus einer Aeusserung entnehmen, die Zieritz gelegentlich eines Prozesses über die Höhe des Abschosses 1620 (37 351) mit den Worten in die Akten niederlegt: „Es wäre gut, dass man eine Gewissheit im ganzen Lande hätte; . . . die Edelleute machens, wie sie selber nur wollen, nehmen bisweilen quartam, bisweilen tertiam partem des ganzen Vermögens hinweg". Einem Bestreben, die erlaubten Grenzen gewaltsamen Vorgehens der Gutsherren zu eignem Besten zu überschreiten, treten die Brandenburger in zwei weiteren Fällen entgegen. Der Gutsherr Georg von Lossow in Nennhausen (bei Rathenow) befiehlt einem Unterthan in Bamme, weil er ein Jahr keine Dienste geleistet habe, „das Gut zu räumen und sein Bleiben an anderen Orten zu suchen";

[1]) Es betrifft Melchior von Pfuel zu Garzin.

da der Bauer gleichwohl sich nicht entfernt und dadurch den Junker hindert, einen Anderen als Käufer auf das Gut anzunehmen, „lässt der Junker durch Richter und Schöppen des Dorfs dem Bauer das Hausgeräthlein herausnehmen", der Bauer erbricht aber die Hausthür und bleibt mit dem wieder eingebrachten Hausrath im Gute; der Junker sucht sein Recht in Brandenburg und wird belehrt, dass der Bauer nicht ohne Weiteres des Gutes zu entsetzen, sondern artikelweis zu vernehmen sei, ehe ein Spruch erfolgen könne. Ferner: Die Witwe v. Grävenitz zum Schilde (bei Perleberg), der von einer ihrer Mägde eine üble Nachrede gemacht wird, belangt (1622: 70 488) die Magd vor den Mitjunkern von Grävenitz; die Magd vertheidigt sich damit, ihre Nachrede beruhe auf Wahrheit; die Witwe wendet sich nunmehr nach Brandenburg; hier hält es Zieritz „für bedenklich, auf solchen Bericht in causa propria zu der (vom erstvotirenden Schöppen zugelassenen) Folter der Diffamantin zu schreiten", auch die anderen Schöppen verlangen erst ein förmliches Verhör der Magd.

Mehr neigen sich die Brandenburger in einem Falle des Jahres 1652 (78 473) auf des Junkers Seite. Jakob v. Saldern kauft einige Jahre vor 1652 von den Kindern seines Amtsschreibers in seinem Städtchen Wilsnack einen Garten und zahlt dafür 20 Thlr., der Kaufbrief hat wegen Abwesenheit einzelner Erben nicht gefertigt werden können. Im Jahre 1652 umzäunt v. Saldern den Garten; die Bürger, die ihm das Recht bestreiten, sich in Wilsnack anzukaufen, rotten sich zusammen und hauen den Zaun um. Als „natürliche Obrigkeit und territorii dominus" fragt von Saldern in Brandenburg, ob seine unmittelbaren Unterthanen ihm den Kauf wehren dürften, und wie die Rebellion zu strafen sei. Obwohl der Schöppe Junius meint, dass dem v. Saldern, weil es propria causa, anstehe, ad evitandam omnem suspicionem die Wilsnacker vor dem Hauptmann der Altmark zu belangen, ergeht der Spruch, die Wilsnacker könnten nicht wehren, dass v. Saldern bürgerliche Güter — unter Tragung der bürgerlichen onera — an sich bringe, sofern nicht besondere Privilegien oder Verträge beständen, auch

sei er befugt, mit Zuziehung eines legalis notarii die Thäter zu inquiriren, sie zur litiscontestatio anzuhalten und Zeugen eidlich zu verhören; wenn solches geschehen, ergehe der Strafe halber weiter, was Rechtens.

§ 32.

Universitäten.

Auch Universitäten als Inhaber der ihnen über die Angehörigen der Universität zustehenden akademischen Gerichtsbarkeit wenden sich nach Brandenburg um Rechtsbelehrung. Von Frankfurt aus geschieht das in zehn Strafsachen, und zwar während der Jahre 1574 bis 1626, also auch noch zu der Zeit, als die dortige Fakultät bereits für berechtigt erklärt ist, in Strafsachen ihrerseits Belehrung zu ertheilen. Das akademische Gericht zu Halle wendet sich vierzehnmal (zwischen 1726 und 1746, also gerade in der Zeit, in welcher Oelschläger, Schüler des Thomasius, im Brandenburger Schöppenstuhl sass) nach Brandenburg; bald handelte es sich dabei um einen des Ehebruchs bezichtigten Studiosen, gegen den die Mehrheit der Brandenburger die Spezialuntersuchung mangels ausreichenden Verdachtes ablehnt, während Oelschläger auf sie erkennen will, da die Zeugenaussagen „zur Tortur genügten" (1727: 84 513), bald handelt es sich (1727: 58 577; 1744: 96 18) um eine Entleibungssache oder (1733: 87 137) um eine Verwundung unter Studiosen, bald (1732: 86 490; 1744: 96 1; 95 643; 1745: 96 270 und 510; 1746: 97 684; 97 751) um Schuldsachen. Das officium academicum erkennt in erster, das concilium academicum (Prorektor, Direktor, Kancellarius und sämmtliche Professores) auf schriftliche Appellationsverhandlung in zweiter Instanz, nachdem in Brandenburg mit Konsens der Parteien das Urtheil geholt ist.

Dass in dieser Weise der Brandenburger Schöppenstuhl sogar aus Universitätskreisen angegangen wurde, spricht für das Ansehen, dessen er sich während seiner zweiten Blüthezeit als gelehrtes Kollegium erfreute.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige Konsulenten.

§ 33.

Konsulenten aus deutschen Landen.

Aus Landen des Deutschen Reichs, die nicht zur Mark Brandenburg und zum Königreich Preussen gehörten, ist gleichfalls der Brandenburger Schöppenstuhl um Belehrung angegangen worden. Es gelangten an ihn Anfragen 1. aus Gebieten, die erst nach der Zeit, aus welcher die Anfrage stammt, mit Brandenburg-Preussen vereinigt sind, 2. aus Gebieten, die nicht bloss zur Zeit der Anfrage, sondern noch heute unter anderer als preussischer Staatshoheit stehen. Aus beider Art Landestheilen liegen abgesehen von den nächst benachbarten (Pommern, Mecklenburg, Anhalt) nur vereinzelte Anfragen vor, woraus der weitere Beweis zu entnehmen ist, dass der Brandenburger Schöppenstuhl der Hauptsache nach nur dem brandenburgisch-preussischen Interesse diente.

Die meisten der hierhingehörigen Sachen sind Strafsachen; sie reichen nicht in die früheste Zeit unserer Akten zurück, beginnen vielmehr erst innerhalb der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, d. h. mit der Blüthezeit des Schöppenstuhls.

Von Anfragen, die aus der erstbezeichneten Kategorie von Landestheilen stammen, sind zu nennen solche aus den pommerschen Herzogthümern, aus dem Fürstenthum Magdeburg, dem Stift Hildesheim, der Grafschaft Mansfeld, dem Stift Herford, dem Herzogthum Lauenburg und dem Fürstenthum Sagan.

Der zweitbezeichneten Kategorie gehören Anfragen aus Anhalt, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen, ferner aus Hamburg und Lübeck an.

Zu 1.

Aus Pommern liegt 1583 (UB. 4 154) eine Anfrage von Bürgern der Stadt Greifswald in einer Injuriensache, 1583 (23 199) eine solche von Bürgermeister und Rath derselben

Stadt in einer Diebstahlssache vor. Aus Belgard fragen 1581 (22 166) Bürgermeister und Rath in einem bürgerlichen Rechtsstreit an, aus Stralsund 1581 (21 582) und 1584 (25 43), ebenso aus Bergen auf Rügen 1586 (27 26), aus Barth (bei Stralsund) 1613 (62 240) Bürgermeister und Rath in Strafsachen, 1587 (28 362) Richter und Assessoren des unteren Gerichts der freien Stadt Rügenwalde in einer Strafsache, 1612 (60 17) „Richter und Schöppen beider Wieken und Lastadien"[1]) vor Alten-Stettin in einer Injuriensache, 1615 (64 843) Stadtvogt und Assessores des Niedergerichts zu Garz in einer Zaubereisache, 1619 (67 253) und 1648 (78 18) „Richter und Schöppen von Alten-Stettin", 1620 (67 602) „Fürstlicher Rechtvogt, Bürgermeister und Rath zu Gollnow" in einer Injuriensache, 1645 und 1647 (77 463) Bürgermeister und Rath der Stadt Wollin in einem Prozesse über Ablegung einer Vormundschaftsrechnung.

Pommernherzöge fragen in Brandenburg aus Wolgast an: 1554 (5 366), 1566 (10 553), 1583 (22 623) und 1588 (30 256), und zwar in Strafsachen. Dem tritt hinzu die oben (S. 355) näher besprochene Anfrage des Herzogs Johann Friedrich aus Neuen-Stettin vom Jahre 1592 in der Dobbersitzschen Zaubereisache, eine Anfrage der Herzogin-Witwe Hedwig Sophie zu Stettin in einer andern Zaubereisache, die 1611 (59 155) in ihrer Leibgedingsstadt, dem Gericht zu Loytz, spielt, und je eine Anfrage des Herzogs Bogislaw aus Alten-Stettin, die in die Jahre 1623 (71 3) und 1633 (75 173) fallen; auch sie betreffen sämmtlich Strafsachen. Im Jahre 1621 (68 415) holt sich die Herzogin Erthmuth zu Stettin, geborene Markgräfin zu Brandenburg, Frau der Lande Lauenburg und Bütow, Belehrung in einer Strafsache, 1647 (77 533) die Herzogin von Croy, Fürstin von Pommern, in einer Civilsache. Ein Beispiel, dass auch pommerscher niederer Adel sich nach Brandenburg wendet, bietet 1595 (41 275) Joachim v. d. Schulenburg auf Löcknitz (bei Stettin); er holt in einer Strafsache zuvörders der Nähe halben Belehrung bei den Schöppen zu Alten-Stettin; diese erklären in casu

[1]) Aeltester Theil der Stadt, der mit Lübischem Recht bewidmet war, während die neueren Theile Stettins Magdeburgisches Recht hatten.

„nur die Beinschrauben" behufs des Beschuldigten Tortur für zulässig; nachdem der Anfragende hiernach verfahren, obwohl der Spruch ihm befremdlich erscheint, fragt er weiter in Brandenburg an unter Berufung auf Karls V. Konstitution und einige Pandektenstellen; die Brandenburger erkennen auf den Tod durch den Strang.[1])

Als die Schweden Vorpommern in den Jahren 1647 und 1648 verwalteten, ehe es ihnen der westphälische Frieden zusprach, fragten „verordnete schwedische Hofgerichtsverwalter und Räthe zu Stettin" (d. h. das Stettiner Hofgericht) wiederholt (77 443; 78 44) in Brandenburg an, und die Brandenburger stellten damals, wie auch demnächst (1652: 78 486) ihr Urtheil auf den Namen der „von Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden, unserer gnädigsten Königin" (der Witwe Gustav Adolfs) „allhier verordneten Hofgerichtsverwalter und Räthe".

Das Fürstenthum Magdeburg liefert aus der Stadt Arendsee von 1548 bis 1664 viele Strafsachen nach Brandenburg, ebenso aus der Stadt Sandau von 1547 bis 1649. Der „Amtsvogt zu Gibichenstein" (bei Halle) lässt sich 1558 (7 9) in Brandenburg belehren, ob er in einer Strafsache zur peinlichen Frage schreiten darf; die „fürstlich Magdeburgischen Räthe zu Halle"[2]) wollen 1579 (21 305) und 1581 (22 41) wissen, wie sie in zwei Strafsachen zu verfahren haben, ebenso 1585 in einer Strafsache wegen Injurien (UB. 4 154); der „Schultheis zu Halle „übersendet 1583 (24 547; vgl. UB. 2 31) die Satzschriften in der peinlichen Anklagesache gegen den fürstlich Magdeburgischen Kanzler Dr. Trautenbuhl, und „Rathmanne, Meister der Innung und Gemeinheit der Stadt Halle" wollen 1583 (23 119) wissen, wie in Anlass von Drohbriefen vorzugehen sei, die auf dem Haller Markte an ein Thor und an die Kirchthür mit grünem Wachse geklebt sind. Weitere Strafsachen finden sich aus den fürstlich Magdeburgischen Städten Barby (1576 bis 1587), Arneburg (1588. 1630. 1656), Aken (1597: 20 366),

[1]) Vgl. ferner UB. 4 147; 2 30.

[2]) Die Missive geht Namens der Räthe von David Rischer aus, der sie an seinen „Schwager" Simon Karptzauen (Karpzow) adressirt.

Aschersleben (1638: 76 550), auch aus dem Amte Angern (1615: 64 200. 321).

Aus Hildesheim holt eine „auctoritate caesarea" eingesetzte dompropsteiliche Inquisitionskommission 1734 (80 196) den Urtheilsspruch in einer Landfriedensbruchssache beim Brandenburger Schöppenstuhl. „Richter, Bürgermeister, Scheffen und Rath zu Herford" (im Fürstenthum Paderborn) senden in einer Civilsache 1745 (96 323) die Akten nach Brandenburg.

Aus Jüterbog (Herzogthum Sachsen) sind innerhalb der Jahre 1556 bis 1600 26 Straf- und 4 Civilsachen nach Brandenburg gelangt, aus Görlitz 1613 eine Civilsache, ebenso 1627 aus Königstein und 1744 aus Zeitz. Herzog Franz zu Sachsen fragt 1590 (33 207) in einer Strafsache und 1598 (44 331) in vier Strafsachen von Lauenburg aus um Belehrung an.

„Bürgermeister und Rath beider Städte Quedlinburg (Stifts Quedlinburg) in Verwaltung Krfstl. Sächsischen Erbvogtei" oder „zur Kurf. Sächsischen Quedlinburgischen Erbvogtei verordnete Syndikus, Stadtvogt und Assessores", sowie „Fürstlich Quedlinburgische verordnete Stiftskanzler und Räthe" fragen 1688 (79 572. 575. 579) in mehreren Sachen an.

Aus Schlesien fragt Seifriedt v. Promnitz, Freih. zur Pless auf Sora und Hoyerswerda, R. Kais. Maj. Rath und des Saganschen Fürstenthums Pfandesherr, 1566 (10 487) und 1583 (24 370. 397) je in einer Strafsache von Hoyerswerda an; desgleichen 1616 (65 336; vgl. UB. 1 382 ff.) in einer wichtigen Erbschaftsangelegenheit, in der es sich darum handelt, wer nach der 1561 von Balthasar, Bischof v. Breslau, Herrn zu Pless, Sora und Triebell, der Saganschen Fürstenthümer Pfandherrn, Oberst-Hauptmann in Ober- und Niederschlesien aufgerichteten Successionsordnung Erbe aus dem Geschlechte der Promnitz sei; darüber waren bereits „die Juristenfakultäten zu Leipzig, Marburg, Freiburg, Tübingen, Altorf, Giessen u. a." gehört; der Anfragende wollte aber „der Herren (in Brandenburg) Judicium auch gern haben".

„Richter und Zugeordnete des Stadtgerichts zum Sagan" bitten 1572 (13 271) in einer Münzfälschungssache um Belehrung.

Zu 2.

Der Umstand, dass der Schöppenstuhl in Brandenburg seinen Ursprung aus der Zeit herleitet, zu welcher das Haus Anhalt über Brandenburg herrschte, mag erklären, dass verhältnissmässig zahlreiche Anfragen aus Anhalt vorliegen, und dass die Stellen, von denen sie ausgehen, allee den Stellen entsprechen, von denen aus im Brandenburger Lande Belehrung beim Schöppenstuhl erbeten wird. Neben Privatpersonen, die aus Dessau (1578: 20 297) oder aus Köthen (1592: 37 390) in Erbschaftsstreitigkeiten Belehrung holen, finden sich Anfragen aus den anhaltischen Städten Bernburg (1727: 84 552; 1739: 90 136; 1753: 99 426), Zerbst (1743: 94 813), Köthen (1791: 106 228; 1806: 106 277. 290). Ein anhaltisches Dorfgericht lernen wir 1577 (18 205) kennen, als der „Schreiber“ in Hundeluft, einem Dorfe im Kreise Zerbst, auf Grund eines vor „Richter und Schepen zur Hundeluft und Regosen“ abgelegten Geständnisses in einer Diebstahlssache um Belehrung bittet; der Schreiber ist hier der Beamte des Guts- und Gerichtsherrn.[1]) Als landesherrlicher Beamter tritt (1594: 38 520), analog wie im Brandenburgischen und anderwärts, der Hauptmann auf, z. B. der „Hauptmann zu Roslau und Koswig“ (Kreis Zerbst); er lässt sich belehren, ob in einer Zaubereisache die peinliche Frage zu erkennen sei. Im Namen des Fürsten Christian zu Bernburg bitten 1612 (60 272) Fürstl. Anhalt. verordnete Oberhauptmann und Räthe um Rechtspruch und Urtheil in Sachen Rosendorff gegen die Beamten zu Bernburg. Es handelt sich um verkaufte Grundstücke, in deren Besitz der Kläger geschützt wird. Der Amtmann zu Sandersleben (Kreis Bernburg) übersendet 1702 (80 118) die Akten in einer Injuriensache, ebenso 1728 (85 105) der Amtsrath zu Gernrode (bei Ballenstedt), 1531 (86 350) der „Amtmann“ zu Bernburg, 1732 (86 473) das „fürstlich Köthensche Amt Wulfen“, 1733 (87 180) das Amt Warmsdorff (bei Bernburg) und 1737 (89 264) das Amt Ballenstedt. Ein Justitiar der von Kalitzschen Gerichte zu Doberitz, Retha und Hagendorf ersucht von Zerbst aus 1787 (106 146) um ein Erkenntniss in einer Ehebruchssache.

---

[1]) Siehe oben S. 433.

Auch die anhaltischen Konsistorien und Regierungen ersuchen in Brandenburg um Abfassung ihrer Sprüche: 1701 (80 4), 1710 (82 59), 1716 (81 30) das Konsistorium in Köthen, 1732 (86 529) das Konsistorium zu Bernburg, 1725 (83 601), 1727 (84 360. 372. 392) die „zur Landesregierung" (in Bernburg) „verordneten geheimbder Rath, Kanzleidirector und Räthe".

Als hätte im Kreislauf der Geschichte das Ende der Thätigkeit des Brandenburger Schöppenstuhls mit seinem aus anhaltischer Zeit stammenden Ursprung in Beziehung gebracht werden sollen, waren die letzten Sachen, die ihn überhaupt beschäftigten, zwei anhaltiner Sachen. Nachdem der Schöppenstuhl von 1799 bis 1806 völlig ohne Arbeit gewesen war, gingen im letztgenannten Jahre noch zwei Sachen vom Stadtgericht zu Köthen ein; der Schöppenstuhl that darin am 7. Oktober 1806 seinen vorletzten und am 10. März 1807 seinen letzten Spruch (107 277 bis 340); es handelte sich um eine weitläufige Liquidationssache, in der fünf Urtheile zu fällen waren.[1]) Hierbei ereignete sich noch sonderbarer Weise, dass diese Urtheile von nur zwei Mitgliedern gesprochea wurden, da das dritte Mitglied nach Berlin übergezogen war;[2]) der Schöppenstuhl schloss also in seiner Agonie seine Thätigkeit mit einer Rechtsverletzung.

Nächst Anhalt und Pommern gravitirte von nichtbrandenburgischen Landen Mecklenburg am meisten nach Brandenburg hin. Das in Mecklenburg gelegene Neubrandenburg war, wie oben (S. 257) gezeigt ist, Tochterstadt des märkischen Brandenburg. Der Rechtszug von gescholtenen Neubrandenburger Urtheilen ging darum nach Brandenburg. Nachdem längst die Appellation an die Stelle der Urtheilsschelte getreten war, nämlich im Jahre 1566 (UB. 1 361) — als in einem vor Richter und Schöppen zu Neubrandenburg verhandelten Retraktsprozesse der verurtheilte Beklagte den Spruch des Gerichts mittels der „Appellation" angefochten hatte, — wendet sich das Neubrandenburger Gericht an die Schöppen beider Städte Brandenburg, „auch ihr Gericht zu fällen und, was

[1]) Eines derselben s. UB. 2 778.

[2]) Siehe oben S. 176.

Recht ist, ergehen zu lassen". Die alte Gewohnheit war so eingewurzelt, dass auch die „Appellation" des neuern Rechtes als Urtheilsschelte nach Brandenburg statt an den Mecklenburger Landesherrn oder dessen Kanzlei befördert wurde. Nach einem Zeugnisse von 1559 (7 419) hatte Neubrandenburg damals in Erbfällen die altmärkischen Stadtgewohnheiten: 1. dass der überlebende Gatte mit dem vierten Pfennig voraus begiftigt werden kann, die übrigen drei Viertel des Nachlasses aber den Erben zufallen, und 2. dass bei der Theilung zwischen Ehegatten und Erben die Erben das Gut setzen und ästimiren, der überlebende Gatte aber wählt. War solchergestalt das im Norden von Mecklenburg-Strelitz gelegene Neubrandenburg mit dem Rechte des märkischen Brandenburg bewidmet, so lässt sich annehmen, dass eine Bewidmung mit Brandenburgischem Rechte auch bei anderen Mecklenburgischen Städten erfolgte, die dem märkischen Brandenburg näher lagen als Neubrandenburg, z. B. bei den dicht an der märkischen Grenze gelegenen Mecklenburgischen Städten Woldegk und Fürstenberg. Bürgermeister, Richter und Rathmannen von Woldegk bezeugen 1577 (18 13), dass sie „über Alters des alten Brandenburgischen Schöppen-Rechtens Belerung gebraucht", und Bürgermeister und Rathmanne von Fürstenberg bemerken bei einer Anfrage in Brandenburg 1554 (5 325) ausdrücklich, ihr Herr werde der ertheilten Belehrung in Gnaden gedenken. Die Mecklenburgischen Landesherren setzten auch der Einholung von Brandenburgischen Rechtsbelehrungen keinen Widerstand entgegen, sondern beförderten sie, und kaum irgendwelche Fürsten haben selbst so häufig sich nach Brandenburg gewandt, als gerade die Mecklenburger. Neben Brandenburg war für Mecklenburg die Fakultät zu Rostock rechtsbelehrende Instanz; hier ist auch in einer Anzahl derjenigen Sachen angefragt, welche im Folgenden als nach Brandenburg gesandt aufgeführt werden.

Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg giebt 1557 (6 208) dem Rath der mecklenburgischen Stadt Neustadt auf, in einem Ehescheidungsstreite den Handel in Schriften verfassen zu lassen und ihn dann „gegen Alten-Brandenburg

oder Stendal, wie solches bisher gebräuchlich gewesen", zu schicken und dort Rechtsbelehrung einzuholen. Herzog Karl v. Mecklenburg sucht 1565 (9 415) um Belehrnng in einer Diffamationssache und 1574 (15 535) in einer Zaubereisache, Herzog Albrecht und Herzog Ulrich 1572 (13 133) in einer Kindsmordsache nach. Herzog Ulrich fragt 1589 (31 5) wegen eines entsetzten Pfarrers an, der sein Kind ermordet haben soll und vor Hauptmann, Stadtvogt und Gerichtsschreiber zu Gustrow vernommen ist.

Die Kommissarien des Herzogs Ulrich zu Mecklenburg in Schwerin, beauftragt, einen unverdächtigen Schöppenstuhl zu befragen, übersenden 1577 (19 129) die Akten in einer Strafsache; den Anlass bildet die Supplikation eines Schulzen an den Hauptmann zu Schwerin um Einziehung und Torquirung einer Zauberin. Die Supplikation wird dem Herzog zugeschickt; dieser befiehlt Zeugenvernehmung; nach Einschickung des Protokolls befiehlt er erneute Vernehmung und Einsendung der Akten „an die Fakultät in Rostock"; gleichwohl bezeichnen sich die Kommissarien als „beauftragt, einen unverdächtigen Schöppenstuhl zu befragen", und wenden sich nach Brandenburg.

Ferner fragen 1578 (19 362. 369) die Gebrüder Herzöge Karl und Ulrich, auch 1579 (UB. 4 190. 191) und 1581 (22 349) der letztere allein und 1615 (64 257) Herzog Friedrich Adolf in Strafsachen an. Herzog Friedrich begehrt 1632 (74 287) Rechtsbelehrung, wie gegen einen Rostocker zu verfahren sei, der als Kundschafter der Wallensteiner gedient habe, und ebenso begehrt er 1633 (75 33) Rechtsbelehrung, was mit einem Rostocker zu geschehen habe, der sich „in unserm exilio" zu den Feinden geschlagen, und „nachdem wir wiederum unser Land und Leute guten Theils recuperirt und in unser Residenzstadt Schwerin gewesen, bei unsern Feinden in unser Stadt Wismar verblieben, auch sich mit . . . Plünderung unseres Amts Mecklenburg hostiliter verhalten".[1])

Die Herzoginwitwe Anna Sophie sendet 1579 (20 527), 1581 (22 68 und UB. 4 172) und 1587 (28 154) Strafsachen nach Brandenburg als Gerichtsherrin ihres „Leibgedingsamtes

[1]) In beiden Fällen erkennen die Brandenburger auf die Folter.

Luptz“ und ihrer „Leibgedingsstadt Rehna“; die letzte dieser Sachen ist oben (S. 416) bereits berührt; sie spielt in dem Dorfe Kossebade: vor der ganzen Bauerschaft des Dorfes hat ein Bauermädchen „berichtet“, sein Stiefvater habe vor drei Jahren während der Pest einen Erbkesselhaken genommen, ihn „an den vordern Fuss an den grossen Zehen gebunden und nackend um sein Haus geschleppt“, damit dasselbe vor der Pest sicher sei; dies wird von dem Bauermädchen den Amtleuten in Luptz, wo die Bauerschaft Vater und Tochter in Haft gebracht hat, mitgetheilt; die Herzogin, der die Amtleute Kenntniss davon gegeben haben, wünscht Belehrung. Den gleichen Gang nimmt 1615 (64 87) eine von „der ganzen Bauerschaft zu Trebbow“ wegen Zauberei erhobene Anklage; sie sendet der fürstlich mecklenburgische „Amtmann aufm Hause Strelitz“, d. h. der im Schlosse zu Strelitz sesshafte Beamte, nach Brandenburg.

Neben den mecklenburgischen Fürstlichkeiten und Aemtern treten mecklenburgische Städte als der Rechtsbelehrung bedürftig in Brandenburg auf, und zwar Bürgermeister und Rath zu Sternberg in elf Strafsachen aus der Zeit zwischen 1557 und 1602, Bürgermeister und Rath zu Parchim 1573 (13 540) unter Vorlage eines herzoglichen Reskripts, das ihnen in einer Todtschlagssache befiehlt, „dass sie das eingeschickte Gezeugniss an einen unverdächtigen Ort zu versprechen fertigen“, ferner Bürgermeister und Rath zu Rostock 1574 (16 160) in einer dort zwischen zwei Engländern verhandelten Injuriensache, Bürgermeister und Rath zu Wismar 1577 (18 607 bis 620) und 1591 (34 332; vgl. UB. 4 191), ferner Bürgermeister und Rath zu Friedland in elf Strafsachen aus der Zeit von 1579 bis 1615 (vgl. UB. 4 29. 113), desgleichen „Rathsverwandte und Gerichtsverwalter zu Wismar“ 1581 (22 154) oder ein Gutsherr zu Wismar (Wipert von Pless) 1611 (59 113), ebenso Bürgermeister und Rathmannen zu Waren 1563 (24 563), Bürgermeister und Rathmannen zu Woldegk 1577[1]) (18 13) und 1579 (21 268), zu Wartenberg 1583 (23 16), desgleichen

[1]) Vgl. oben S. 447.

zu Strelitz 1583 (24 152), Bürgermeister, Richter und Rathmannen zu Röbel 1587 (29 109),[1]) endlich Bürgermeister und Rath zu Alt-Stargard 1558 (7 19), 1560 (8 209), 1592 (38 80), 1602 (49 215), sowie Bürgermeister und Rath zu Rostock 1606 (53 454) und 1607 (54 352), sämmtlich in Strafsachen.

Als Beispiele von Anfragen mecklenburgischer geistlichen Korporationen können namhaft gemacht werden die Missive des „Domprobsts, Dechanten, Seniors und Kapitels zu Ratzeburg" in einer Zaubereisache des Jahres 1603 (50 134), sowie die Missive der „Priorissa und ganzen Versammlung des adeligen Jungfrauenklosters Stepenitz" als Obrigkeit der den Geschwistern Messow zugefallenen Lehnmühle zu Kremmendorf aus dem Jahre 1635 (76 1), betreffend die Theilung zwischen Lehn- und Alloderben.[2])

Auch von Privaten wird aus Mecklenburg der Brandenburger Schöppenstuhl angegangen.

Ein Bürger zu Wismar, dessen Frau angeblich Zauberei hat erdulden müssen, bittet 1573 (13 316) unter Berufung auf Art. 169 der peinlichen Halsgerichtsordnung, nach welchem der Angeschuldigte am Leben zu strafen, und unter Vorlage einer Reihe von Artikeln um Belehrung, auf „dass ferner Prozess unnöthig". Ein Bürger aus Strelitz, dem während seiner Abwesenheit in Livland sein Stiefvater alle seine Güter verkauft hat, holt sich in Rostock, Greifswald und dann (1612: 20 295) in Brandenburg Belehrung.

Aus dem Lande Braunschweig sendet der Rath zu Helmstädt 1578 (20 194) und es senden „Richter und Beisitzer des hochnoth- und peinlichen Halsgerichts vorm Kohlhofe zu Hertzberg" 1579 (21 307) Strafakten ein. Zwei Kaufherren zu Braunschweig bitten 1612 (60 459) um Belehrung, weil ihnen der Rath zu N. die Immission in ihres Schuldners Güter, die andern Kreditoren zum Nachtheil gereichen würde, abgeschlagen hat. Der Wolfenbüttler Kammerfiskal holt sich 1734 (87 616) über drei Rechtsfragen Belehrung, die in einem Civilprozesse der Polichschen Erben gegen den dänischen Staatsminister Reichsgrafen von Dehn aufge-

[1]) In einem früheren Stadium der Sache ist die Fakultät in Rostock befragt

[2]) Das Konsistorium von Rostock wird in UB. 4 178 erwähnt.

taucht waren; der Prozess schwebt beim fürstlich lüneburgischen Hofgericht zu Wolfenbüttel. Auch „Vizerektor und Professoren der braunschweigisch-lüneburgischen Academiae Juliae Carolinae“ (also die Universität Helmstädt) erbitten 1746 (97 846) eine Sentenz in Brandenburg; der Prozess hatte Rückzahlung eines Kapitals und Quittungsleistung zum Gegenstande.

Selbst aus Kursachsen finden sich Anfragen, die nach Brandenburg gerichtet werden. Die „kurfürstlich verordneten Räthe zu Dresden“ bitten 1557 (UB. 4 138), der Amtschosser dortselbst bittet 1561 um Belehrung je in einer Wilddiebstahlssache. Die Vormünder der jungen Brucken zu Segrehn (in Sachsen?) bitten 1591 (35 190) um Belehrung darüber, was in der Mark der in einem dem Hofrichter zu Wittenberg Peter v. Sebin ertheilten Lehnbrief des Herzogs Friedrich von Sachsen (d. d. Leipzig 1464) vorkommende Ausdruck „Fischerei der Sackweide“ bedeute; die Brandenburger weisen sie damit an Oerter, wo solche „Fischerei der Sackweide“ gebräuchlich. In einer Konkurssache holt sich 1610 (59 18) die Universität Wittenberg Belehrung bei den Brandenburgern.

Von Hamburger Sachen, die nach Brandenburg gelangten, liegen fünf aus den Jahren 1599 bis 1601, eine aus dem Jahre 1613 vor. Die ersteren Sachen waren wichtige Strafsachen, die vor Bürgermeister und Rath zu Hamburg, dem dortigen Obergericht, schwebten; die untergeordnete erste Instanz hatte das aus „Bürgern und Dingleuten“ bestehende „Niedergericht“ gebildet. Die „Gerichtsverwalter“ oder, wie sie auch genannt werden, „die Offiziere“, nämlich der Gerichtsschreiber, der Balbirer — als die gerichtliche Medizinalperson — und der Brockvogt (d. h. Brüchevogt), hatten durch eine beim Fiskal erhobene Klage die Untersuchung veranlasst (47 626). In den beiden ersten Sachen aus dem Jahre 1599, die der Rath zu gleicher Zeit mit einem Schreiben übersandte, handelte es sich um ein in Hamburg verübtes Münzverbrechen und um einen dort verübten nächtlichen Ueberfall (45 450 bis 456), in der drittten, aus demselben Jahre stammenden Sache (43 583 bis 588) um einen in Lissabon

verübten Todtschlag. Hier stellt der Vater des Getödteten die Anfrage in Brandenburg; das Niedergericht hat auf Landesverweisung erkannt, wogegen der Verurtheilte an das Obergericht appellirt hat. Der vierte Fall (47 281; UB. 2 324) betrifft einen Todtschlag, der im Jahre 1601 unter Hamburger Kaufleuten auf Island geschehen ist; das Verfahren endet beim Niedergericht damit, dass der Schuldige nach stattgehabter Versöhnung aus der Stadt verbannt werden soll; auf die hiergegen eingelegte Berufung beschliesst das Obergericht, in Brandenburg Belehrung zu suchen. In der fünften Kapitalsache (Todtschlag einer Hamburger Müllersfrau) hat ebenfalls 16.. das Niedergericht „nach angehörter Klage und Antwort" auf den Tod mit dem Schwerte erkannt; hiergegen appellirt der Verurtheilte, und das Obergericht bittet (47 626) die Brandenburger, ihrem „hochbegabten Verstande nach ein Urtheil schriftlich zu verfassen."

Der Prozess aus dem Jahre 1613 (63 1) betrifft die Anfrage der in Hamburg ansässigen Intestaterben eines in der Altmark verstorbenen Schulzen, ob dessen vor einem Notar und sieben Zeugen errichtetes Testament gültig sei; es handelt sich hier also um einen innerhalb der Mark entstandenen, nach märkischem Rechte zu entscheidenden Streitfall.

Ebenso liegt die Sache bei einer 1752 (99 280) aus Lübeck eingegangenen Anfrage.

§ 34.

Konsulenten aus Polen.

Zu den der Mark Brandenburg benachbarten Landen, aus denen Anfragen an den Schöppenstuhl gelangten, gehörte auch Polen. Das Städtewesen war dorthin von Deutschen übertragen worden; die Polen kannten nur Adel und Dienstleute; der Bürgerstand war ihnen fremd; er bildete sich zuerst um die von deutschen Kaufleuten zum Schutze ihres Handels in Polen gegründeten Burgen. Daher die Bewidmung polnischer Städte mit Magdeburger Recht bis nach Kiew hin.[1]) In verkleinertem Maassstab kam auch an den

[1]) Halban, Zur Gesch. des deutschen Rechts in Podolien, Wolhynien und der Ukraine 1896 S. 8, 17 ff.

brandenburgischen Grenzen die Bewidmung polnischer Städte mit Brandenburger Recht vor. Dies ist bezeugt für das bei Deutsch-Krone im heutigen Westpreussen gelegene Städtchen Tütz, das im Eigenthum der Familie von Wedell stand und in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts vom königlich polnischen Zöllner Wenzel Magnoffski als Pfandherrn besessen wurde. Er fragte 1573 (14 432), weil „dieses Städtlein mit den Brandenburgischen Rechten befreit und privilegirt," an, wie „besage der Kaiserrechte und polnischen Satzungen" gegen einen Nachbarn zu verfahren sei, der ihn mit mordlichen Wehren überfallen habe; die Brandenburger erkannten, ohne sich auf Kaiserrecht oder polnische Satzungen zu berufen, dass der Angeschuldigte mit rechtlicher Mässigung peinlich zu befragen sei. Die „von Wedell auf dem Hause Tütz" und der Stadtmagistrat daselbst senden ausserdem innerhalb der Jahre 1558 bis 1596 neun Strafsachen und vier Civilsachen zur Belehrung ein.[1]) Ausserdem fragt 1558 (7 130) Bürgermeister und Rath der Stadt Kron (Deutsch-Krone bei Bromberg) an, was vor dritthalbhundert Jahren die brandenburgischen Schillinge gegolten hätten; die Stadt schuldete dem Grafen Andreas von Gorcke gewisse Zinsen, die ihm der König von Polen „untergeben" hatte. Im Jahre 1745 sandte (96 515) das „königlich litthauische Hofgericht zu Insterburg" Akten, die gegen die Tribunalsräthin von Baer verhandelt waren, zum Spruche nach Brandenburg, nachdem der König befohlen hatte, die Sache „ad impartiales zu transmittiren".

---

[1]) Verzeichnet im Heffterschen Generalrepertorium.

6. Buch.

Verfahren.

§ 35.

Missiven und Akteneinrichtung.

Es hat sich gezeigt, dass in Brandenburg-Preussen mindestens seit dem sechzehnten Jahrhundert äusserst zahlreiche Stellen mit Ausübung der Rechtspflege jeder Art betraut waren, und dass sie alle mehr oder weniger häufigen Gebrauch davon machten, sich selbst der Rechtsprechung nicht nur in zweifelhaften, sondern auch in oft recht einfachen Fällen zu enthalten und dieselbe dem Brandenburger Schöppenstuhl zuzuweisen. So wurde dieser Schöppenstuhl eines der wirksamsten Mittel, durch die vielen Kanäle, die zu ihm ihren Zugang hatten, das gelehrte Recht in das Land fliessen zu lassen und es dort zur Kenntniss Solcher zu bringen, die ein Interesse daran hatten, damit bekannt zu werden. Andererseits leistete aber die Zulassung des Einholens von Rechtsbelehrung wesentlich der möglichst langen Aufrechthaltung von Organen Vorschub, die an sich zur Rechtsprechung berufen, aber wegen ihrer mangelhaften Rechtskenntniss ausser Stande waren, sie selbst auszuüben. Nur weil es Instanzen gab, bei denen Rechtsbelehrung geholt werden konnte, war es möglich, dass die sog. Patrimonialgerichtsbarkeit sich bis in das vorige Jahrhundert hinein erhielt.[1]) Landesherr, Gutsherr und Gutsherrin, Gerichts- und Amtsverwalter, Dorf- und Stadtgerichte sprachen vielfach nur nominell Recht, materiell fungirten sie als die Briefträger der Parteien, indem sie das, was ihnen die letzteren

---

[1]) Noch unbekannte Aeusserungen Ottos von Bismarck gelegentlich der Verhandlungen über die Aufhebung der Patr.-Gerichte in Preussen aus den Jahren 1846 und 1847 siehe UB. 3 233 ff.

vorlegten, zur Entscheidung an die Rechtsbelehrungsinstanz abgaben. Denselben Weg betraten im achtzehnten Jahrhundert sogar Gerichte oberer Instanz, namentlich wenn über ihnen eine oberste Instanz fehlte.

Als die Form, in der zu ältester Zeit die Rechtsbelehrung geholt wurde, haben wir das persönliche Erscheinen des der Belehrung bedürftigen Gerichts, dann das Erscheinen eines Theiles dieses Gerichts — erst dreier Schöppen, dann zweier durch ein Schreiben ihres Kollegs legitimirter Schöppen — kennen gelernt.[1]) Schon im fünfzehnten Jahrhundert kommen aber auch bloss schriftliche Anfragen vor.[2]) Diese überbringt ein Bote. Aus den zwei Schöppen, deren Sendung den Frankfurtern 1376 an Stelle der bisherigen drei Schöppen gestattet wird, ist 1508 (1 34) „ein Bote“ geworden, der die Akten mit Begleitbrief nach Brandenburg trägt. Laut eines Begleitbriefs von 1530 (1 154) senden Richter und Schöppen zu Prenzlau „ihren in der Schöppenbank enthaltenen Mitbruder“ als Boten. Möglicherweise ist noch 1539 (2 715. 670) für das Gericht zu Osterburg (bei Stendal) „der jüngste seiner Schöppen“, dem jede der beiden Parteien die Hälfte des in Brandenburg zu zahlenden Urtheilsgeldes einhändigen soll, zugleich der Bote, aus dessen Hand die Brandenburger ihr Urtheilsgeld erhalten. Wie dem aber sei, jedenfalls kann für die Zeit nach der Joachimica das Einbringen der Anfragen durch einen Boten, der nicht Schöppe war, als die Regel gelten. Zum mündlichen Bericht über die Sachlage war er ungeeignet. Deshalb überbrachte er eine schriftliche Auskunft über die Sachlage und über die daran zu knüpfende Rechtsfrage. Diese Auskunft konnte gegeben werden entweder in einem schriftlichen „Berichte“ anstatt des früher mündlichen Berichts, oder — seitdem es bei den Gerichten schriftliche „acta“ gab,[3]) also etwa seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts — durch Uebersendung der Akten, hier wie dort unter alsbaldiger Zahlung der dem Oberhof geschuldeten Gebühren, wie sie früher nach den oben (S. 273. 274) gegebenen beiden

[1]) Siehe oben Seite 271.
[2]) Siehe oben Seite 274.
[3]) Stölzel, Gelehrtes Richterthum 1, 183

Beispielen von 1432 und 1443 durch die anfragenden Schöppen überbracht waren.

Bis in die zweite Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hinein heisst das Schriftstück, mittels dessen die Anfragen dem Oberhof vorgelegt werden, der „Bericht“, und wenn die Anfrage die einer Partei ist, der zu widersprechen die Gegenpartei Anlass findet, so redet man von einem „Gegenbericht“ der Gegenpartei. Später wird für Bericht der Ausdruck „Missive“ technisch.

Derartige Berichte oder Missiven[1]) gehen, wenn Privatpersonen die Anfragenden sind, regelmässig unter deren Namensunterschrift ein; doch rührt diese Unterschrift meist, namentlich in älterer Zeit, nicht von dem Anfragenden persönlich her, denn er ist schreibensunkundig; vielmehr verfasst und unterzeichnet ein beauftragter Schreiber die Anfrage mit dem Namen des Anfragenden. Dieser Schreiber ist vielfach ein Notar[2]) oder auch einer der Brandenburger Schöppenschreiber. Vor dem Schöppenschreiber erschien oft die Partei persönlich in Brandenburg[3]) und liess ihn dort ihre Anfrage aufsetzen, wie heutzutage die Partei persönlich vom Gerichtsschreiber ihre Anträge zu Protokoll nehmen lässt. Es kommt auch vor (1569: 12 22), dass die Partei den Schöppenschreiber schriftlich um Formulirung ihrer Anfrage bittet. Da der Schöppenschreiber, wie sich zeigen wird, zugleich derjenige ist, dem es obliegt, das Spruchkonzept anzufertigen, so rühren Anfrage und Spruchkonzept häufig von derselben Hand, zuweilen auch von demselben Tage oder von einem dem Tage der Anfrage sehr naheliegenden Tage her, befinden sich auch mannigfach auf demselben Blatte. So hat der Neustädter Schöppenschreiber Pletz 1534 (2 48) die Anfrage eines Frankfurter Bürgers und das Spruchkonzept unter demselben Datum,

---

[1]) Beispiele s. UB. Sachregister unter „Rechtsfragen“.

[2]) Dahin rechnet wohl Mag. Sebastianus Stylbachius, der 1557 (6 137) einer Frankfurter Partei als Verf. einer Missive „dient“. Eine Missive des G. von Bernstein auf Bernstein ist unterzeichnet 1563 (24 464) Joa. Wener notarius immatr. manu propria.

[3]) Z. B. 1576 (17 128) ein Bauer aus Stacke bei Spandau, dessen Anfrage das Ortsdatum Brandenburg trägt. Aehnlich (aber ohne Ortsdatum) 1539 (2 626).

desgleichen (2 61) die Anfrage eines Dorfbewohners von Bötzow (bei Spandau) und die zwei Tage später erfolgte Belehrung, ferner 1539 (2 626) die Anfrage in einer Erbschaftsangelegenheit (ohne Ortsangabe) und am nächsten Tage, einem Sitzungstage, die Belehrung niedergeschrieben, ebenso 1540 der altstädtische Schöppenschreiber Andreas Ackermann (3 172; UB. 1 190), wo auf die von einem Nichtsitzungstage datirte Anfrage eines Bürgers aus Gransee am nämlichen Tage der Spruch ergeht. Dabei fällt nicht bloss bei diesen, sondern auch bei anderen vom Schöppenschreiber Namens auswärtiger Konsulenten verfertigten Missiven auf, dass bei ihrer Datirung die Ortsangabe fehlt. Das könnte darauf beruhen, dass der Schöppenstuhl eine solche Thätigkeit seiner Schöppenschreiber ungern sah, und dass deshalb die Schöppenschreiber vermieden, die von ihnen geschriebenen Missiven durch die Ortsangabe Brandenburg als auf ihrer Beihülfe beruhend kund zu geben.

Der altstädter Schöppenschreiber Roter entwirft 1552 (4 379) eine Anfrage in einem Brandenburger Erbstreit, nachdem die Parteien sich vor dem Bürgermeister und zwei Rathsfreunden verglichen, aber den Vergleich nicht gehalten haben, lässt die Anfrage von einem Kanzlisten abschreiben und an den Schöppenstuhl adressiren, setzt dann auf diese Missive das Spruchkonzept und darunter den Hexameter: frangenti fidem fides frangetur eidem.[1]) Ebenso verfasst 1583 (24 467) Roter die Missive des Seniors der erzbischöflichen Kirche zu Magdeburg unter dem Ortsdatum „Brandenburg" und zugleich das Spruchkonzept. Roters Nachfolger im Schöppenschreiberamte verfahren in gleicher Weise: Garz wird 1581 (22 618) vom Erbsess Hünicke zu Mötelitz gebeten, aus einem übersandten Register „die Rechtsfrage zu stellen, sie zu überantworten und das Urtheil durch Zeiger (= den Ueberbringer) zu übersenden"; Düring protokollirt 1607 (54 559) in einer vor „Allen von Wehrde" in Woltersdorf, Bretten und Wusterwitz (bei Brandenburg) verhandelten Todtschlagssache als

[1]) Ebenso rühren Anfrage und Spruch von Roter her 1553 (5 59), 1557 (6 78. 199) — in letzteren beiden Fällen sind aber Anfrage und Spruch mit verschiedener Tinte geschrieben —, 1558 (6 567).

Notar die vor Richter und Schöppen aufgenommene Urgicht und verfasst die Missive, mittels deren die Urgicht in Brandenburg eingereicht wird; desgleichen verfasst Düring 1608 (55 61) Namens des Erbsess Katte zu Vieritz (bei Genthin) eine Missive mit der Frage, ob die auf einem Lehngut erbaute Windmühle Lehn oder Erbe sei, und zugleich entwirft er den Spruch. Zuweilen übernimmt es auch die Stadtbehörde, Namens eines ihrer Bürger die Missive anzufertigen, so Bürgermeister und Rath zu Arendsee 1558 (6 558). Hat eine der Städte Brandenburg den dortigen Schöppenstuhl zu befragen, so ist es Sache des Stadtschreibers, der ja zugleich häufig Schöppenschreiber war, die Missive niederzuschreiben; derartige Missiven von Karpzows Hand finden sich 1560 (8 1. 254).

Den Charakter einer weitläufigen Prozessschrift (zehn Blätter) trägt 1635 (75 560) eine Missive Bussos v. d. Asseburg; sie betrifft ein 1618 ausgeliehenes Kapital von 5000 Thlr. Ohne Beifügung einer Missive giebt 1585 (26 448) der Hof- und Landrichter der Altmark Akten in Brandenburg ab, wie der altstädter Schöppenschreiber in den Akten vermerkt.

Ist eine Missive nicht recht verständlich, so verlangen die Brandenburger (1567: 11 94; 1590: 33 261), „die Frage andergestalt verfassen zu lassen, da sie unklar". Der Senior greift auch wohl (1612: 60 401) in einer Erbschaftsangelegenheit dazu, den Anfragenden, wenn er in Brandenburg anzutreffen ist, persönlich die unvollständige Angabe der Erbinteressenten ergänzen zu lassen.[1]) Eine Missive des Bürgermeisters und Raths zu Wusterhausen vom Dienstag nach Ostern 1599 (45 424) rührt von der Hand des altstädter Schöppen Lampertus her; ihr liegt eine vom nächsten Tage datirte, auf dem

---

[1]) Floring votirt: „weil keine gewisse sipschaft angedeutet, habe ich consulenten in der person befraget, berichtet, das des letztverstorbenen J. B. kindesmutterschwester und mutterschwesterkinder vorhanden, achte derowegen, das . . . consulent der erbschaft sich nicht anzumassen". Chuden 1648 (71 142) desgl.: „Dieser bericht ist vom concipienten intricat gesetzet, ich habe aber consulentin selbst vernommen und sie berichtet etc." Schriftlich eine Ergänzung zu verlangen, bezeichnet 1619 (66 607) Floring als nicht gebräuchlich, auf solchen Fall entgingen den Schöppen auch die Gebühren.

Schöppenhause besiegelte, von Lampertus mit einer Korrektur versehene Spruchreinschrift bei. Da Wusterhausen eine volle Tagereise von Brandenburg entfernt ist, so kann die Dienstags datirte, vom Brandenburger Schöppen geschriebene Missive nicht in Wusterhausen aufgesetzt und zur Mittwochssitzung nach Brandenburg gebracht, sondern sie muss Dienstags in Brandenburg für die Mittwochssitzung geschrieben und in dieser Sitzung dann erledigt sein: d. h. der Brandenburger Bürgermeister und Schöppe that seinem Wusterhäuser Kollegen, der die Ostertage in Brandenburg weilte, den Gefallen, die Rechtsangelegenheit seiner Stadt mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, indem er die Missive niederschrieb und anderen Tages zur Beschlussfassung in die Sitzung des Schöppenstuhles brachte.

Waren die Missiven von Akten begleitet, so wurden diese zu Zeiten in Urschrift, meist in Abschrift eingesandt. Die beim Stadtgericht Berlin in den Jahren 1528 bis 1538 (2 345) erwachsenen Akten des umfangreichen Möller-Freibergschen Erbstreites sind urschriftlich überreicht, wie die von der Hand des Berliner Gerichtsschreibers den einzelnen Schriftsätzen zugefügte Inhaltsangabe darthut. Das Stadtgericht Stendal übersandte 1529 (1 81) Abschrift der in sein Gerichtsbuch über die abgehaltenen Termine niedergelegten Registraturen und der laut dieser Registraturen dem Gericht zugegangenen Schriftstücke. Statt eine Abschrift des erstinstanzlichen Gerichtsbuchs einzusenden, begnügte sich (1529: 1 93) das erstinstanzliche Gericht, eine Urkunde über den Inhalt des Gerichtsbuchs auszustellen, in welcher Richter und Schöppen „bekennen", dass vor ihnen das Nachfolgende verhandelt sei, und dabei dem Oberhof erläuternde Auskunft zu geben.[1])

Die eingesandten Akten blieben anfänglich beim Schöppenstuhl. Sobald er gesprochen, hatten sie ihren Zweck erfüllt. Mit Einführung der Appellation[2]) und der Sitte, mehrmals

[1]) Die Urkunde mag dann die anfragende Partei dem Oberhof eingesandt haben; ein Nachweis darüber und ein Begleitschreiben fehlen in den Akten.

[2]) So hebt 1530 (1 154) das Stadtgericht Prenzlau, das bisher in Magde-

die Akten an verschiedene Orte zu versenden, baten Gerichte wie Parteien den Oberhof um Rücksendung der Akten, die allmählich (auch ohne besonderen Antrag) ausnahmslose Regel wurde. Den eingesandten Akten brauchte ein „Bericht“ über den Sachverhalt nicht beigefügt zu werden; der „Bericht“ schrumpft in ein Schreiben zusammen, das sich auf die Mittheilung der Anzeige beschränkt, die anliegenden Akten würden zum Spruche übermittelt. Nur ausnahmsweise wird noch ein Bericht mit sachlichem Inhalt erstattet.[1]) So stellt 1598 (44 414 bis 1516) ein des Ehebruchs beschuldigter Frankfurter Weissgerber in einer Schrift von 37 Blättern 10 Rechtsfragen und fügt abschriftlich viele Anlagen bei mit der Bitte, „die Rechtsfrage zu untersiegeln, unterschreiben und wo möglich zurückzuschicken, damit er dieselbe nebst dem Urtheil vorlegen könne und die Widersacher nicht vorgeben möchten, dass ich ungleichen und unwahrhaftigen Bericht gethan“. Die Brandenburger erwidern, die Rechtsfrage zu unterschreiben und sammt den Beilagen zurückzusenden sei auf diesem Schöppenstuhl nicht bräuchlich, sondern sie werde zur Nachrichtung (in Brandenburg) behalten und (hier) bei-

---

burg Recht geholt hat, zur Begründung seiner Bitte um Aktenrücksendung hervor, die — in Magdeburg übliche — Rücksendung biete den Vortheil, dass die Akten im Falle einer „Appellation an den Kurfürsten“ in die kurfürstliche Kanzlei geschickt werden könnten. Ebenso 1551 (1 283) der Hauptmann von Ruppin, und ohne Angabe eines Grundes 1552 (4 220) das Stadtgericht Prenzlau, 1553 (5 30. 101) das Stadtgericht und der Landrichter zu Perleberg, 1557 (6 315. 217. 14. 319. 110. 356. 42) derselbe Landrichter, das Stadtgericht Pritzwalk, der Richter zu Putlitz, das Stadtgericht Berlin, das Stadtgericht Wrietzen und das Stadtgericht Stendal. Das Stadtgericht Osterburg belässt noch 1552 (4 262) die Akten in Brandenburg.

[1]) In Leipzig blieben anfänglich die eingesandten Akten ebenfalls beim Schöppenstuhl, sie sind aber nicht — wie in Brandenburg — den Konzeptbüchern einverleibt. Dass die Akten in älterer Zeit zurückbehalten wurden, ergiebt sich aus folgenden Umständen: 1. Eine Missive von 1519 (Bd. 2 fol. 158 v) übersendet „Läuterungsschriften zweier Parteien sammt etlicher Kundschaft“ und bittet, die Kundschaft (also nicht die Läuterungsschriften) den Konsulenten „widder zu handen zu stellen“. 2. Der dritte Band enthält oft unter dem Spruche die Bemerkung „acta sunt remissa“. Das entspricht dem Verfahren in Brandenburg, wo ebenfalls um 1550 die Rücksendung üblich wird.

gelegt (d. h. aufbewahrt). Wohl aber wird 1577 (18 84)[1] und 1602 (48 479) zugelassen, Abschrift der Rechtsfrage zu ertheilen und mit dem Schöppensiegel zu bekräftigen.

Ausser dem Einsendungsschreiben pflegt man Urkundenabschriften, namentlich aber in Strafsachen die Urgicht (d. h. das nach stattgehabter Folter abgelegte Geständniss des Angeschuldigten) zurückzubehalten.[2] Dem entsprechend bescheidet man 1614 (UB. 2 515) Bürgermeister und Rath zu Stendal: „beim Brandenburger Schöppenstuhl würden wie bei anderen Stühlen und bei den Fakultäten in Prozesssachen, so auf Instanz der Parteien ventilirt werden, die Akten im Original zurückgesandt, in Inquisitions- oder informativis processibus aber verwahrlich behalten.“ Nicht in voller Uebereinstimmung hiermit lässt 1634 (75 530) der altstädter Senior Chueden Beamten in Cöln, die anfragen, weshalb die in einem Straffalle eingesandten Akten nicht zurückgelangt seien, durch den Schöppenschreiber eröffnen, die Rücksendung sei unterblieben, weil sie nicht verlangt sei und man die Akten für Abschriften gehalten habe.

Durch die Aktenrücksendung mindert sich im Laufe der Zeit erheblich das beim Schöppenstuhl sich sammelnde Material. Während aber ursprünglich die in den uns erhaltenen Bänden sichtbare Thätigkeit des Schöppenstuhls sich auf das wenige Zeilen umfassende Spruchkonzept beschränkt, das meist auf die — abgesehen von der Adresse — leere letzte Seite des Berichts gesetzt wird, wächst mit der sich mehrenden Schreiblust von der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts an der Aktenstoff des Schöppenstuhls durch

[1]) Roter bemerkt unter dem Spruchkonzept: „Die missive und zugehörige copeien wiederzuschicken, ist nicht gebräuchlich. Wollen sie abschriften davon haben, so können ihnen dieselben um die gebühr mitgetheilt werden“. Vgl. UB. 4 167.

[2]) Unter einem Spruchkonzept bemerkt 1598 der altstädter Schöppe Bluhm: „Die ehestiftung wird wieder zurückgesandt, weil es das original“ (42 445). Derselbe Schöppe legt 1591 (33 305) der Spruchreinschrift einen Zettel bei: „Ob auch wohl sonst nicht bräuchlich, dass man die urgicht und dergl. akten wiederumb zurückschicke, sondern zur nachrichtung beigelegt werden, so haben wirs doch uf euer bitte zu diesem mahle dem boten wieder zustellen lassen“.

gutachtliche Bemerkungen seiner Mitglieder und dann durch Aufnahme von Entscheidungsgründen allmählich zur „Relation" mit einem „status causae" und mit breiter Entwicklung der rationes dubitandi et decidendi an. So kommt es, dass die Schlussbände unserer Akten innerlich gerade umgekehrt sich gestaltet haben, wie die Anfangsbände. Was die Anfangsbände anschwellen macht, sind die von auswärts eingesandten Aktenstücke, auf deren eines der Schöppenstuhl seinen kurzgefassten Spruch niederlegen lässt. Die Schlussbände dagegen werden gefüllt durch langathmige Relationen der Schöppen; das von aussen kommende, in den Bänden enthaltene Material besteht lediglich aus den kurzgefassten, je kaum eine Seite füllenden Uebersendungsschreiben der Anfragenden. In der letzten Periode des Schöppenstuhls sendet man vielfach sogar die Missiven zurück und behält sie nur auszugsweise oder abschriftlich bei den Schöppenstuhlsakten.[1])

Die einer mittleren Periode angehörigen Bände zeigen die Eigenthümlichkeit, dass vielfach ein einzelnes Blatt derselben den gesammten uns erhaltenen Stoff eines Rechtsstreites darstellt. Das Blatt ist die Missive, auf deren leeren Raum das Konzept des Belehrungsspruches gesetzt ist; die erstinstanzlichen Akten, welche die Anlage der Missive bildeten, sind remittirt.

Solche Spruchkonzepte tragen weder Data, noch Unterschriften, auch unterlassen sie, im Eingang die Namen der Mitwirkenden anzugeben. Ebenso verfahren bis zur Aufhebung des Schöppenstuhls die von ihm ausgegangenen Spruchreinschriften. Nach aussen hin ersetzt das Siegel die Unterschrift. Für den inneren Geschäftsgang des Schöppenstuhls genügte das von der Hand eines der Schöppenschreiber oder der Schöppen gefertigte Spruchkonzept, bei welchem nur in seltenen Fällen ein oder das andere Mal sich die Notiz findet, es sei abgegangen. Wurden diese Konzepte auf die Missiven geschrieben, so hatte der Schöppenstuhl dazu keinerlei Papier zu verwenden; er war lange Zeit hin-

[1]) Z. B. 1726 (84 280), 1721. 1730. 1736. 1739. 1743. 1777. 1806 (UB. 2 754. 767. 3 209. 212. 218. 227. 2 778).

durch eine Spruchbehörde, deren Papierbedarf sich auf die Ausfertigung ihrer Sprüche beschränkte.

Dann kam eine Zeit — von etwa 1560 an —, in der es üblich wurde, dass der eine oder andere der stimmenden Schöppen zur Kenntnissnahme für seine Mitschöppen einen Zettel kleinsten Formates beilegte, auf welchem er — oft in Briefform — seine Rechtsansicht äusserte (UB. 1 267. 268). Der Zettel wurde nach Abgang der Akten und des Spruches in die zusammengefaltete Missive gelegt und ist so Theil unserer Schöppenstuhlsakten geworden.[1]) Auf dem Zettel äusserten sich zu Zeiten noch weitere Kollegen, oder sie fügten dem einen Zettel einen weiteren Zettel bei. Zuweilen sind auch derartige Vota auf die Missive gesetzt. Allmählich finden sich auf den Zetteln oder auf den Missiven ganz kurze Abstimmungen der Schöppen, mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen unterzeichnet, bis schliesslich — im achtzehnten Jahrhundert — sämmtliche Mitwirkende das Urtheilskonzept mit voller Namensunterschrift versehen.

Durch die Heranziehung jener Zettel und der auf den Missiven befindlichen Vota ist es, nachdem das Personal der Schöppenschreiber und Schöppen,[2]) namentlich aber deren Handschriften festgestellt waren, gelungen, von dem Verfahren des Schöppenstuhls ein klares Bild zu erhalten. Erst dadurch, dass sich in die todten Blätter hinein die Menschen versetzen liessen, denen die Blätter ihre Entstehung dankten, gewinnen die Blätter Leben.

§ 36.

Eingang der Schöppensachen.

Ist nunmehr der Gang des Verfahrens beim Schöppenstuhl des Näheren darzulegen, so bleibt die vor dem Beginne der Schöppenstuhlsakten liegende Zeit ausser Betracht, in welcher noch die erstinstanzlichen Schöppen selbst als Anfragende vor dem Oberhof erscheinen; wir versetzen uns alsbald in diejenige Zeit, in welcher das Verfahren damit begann, dass ein Bote die Anfrage mit oder ohne Akten als versiegelten Brief oder versiegeltes Packet überbrachte.

---

1) Ein solches Beispiel s. UB. 2 367. 2) Siehe oben S. 88 ff.

Die denkbar einfachste Art, in welcher ein Gericht die Brandenburger angehen konnte, war, das es die ihm eingereichte Parteischrift nach Brandenburg schickte, indem es nur die Adresse abänderte. So geschah es 1528 (1 76) mit einer dem Stadtgericht Neuruppin eingereichten Schrift, in der die Erben eines verstorbenen Ehemannes um gütliche Erbauseinandersetzung mit der Witwe bitten und, wenn die Güte nicht zu Stande käme, erklären, „rechtliches Erkenntniss leiden zu wollen". Abschrift hiervon sendet nach einigen Tagen das Stadtgericht — wahrscheinlich, nachdem der Güteversuch misslungen war, — nach Brandenbnrg, und hier wird, als läge die Bitte um gütliche Verhandlung gar nicht vor, „eine Rechtsbelehrung Brandenburgischen Rechtes auf die eingeschickte Rechtsfrage" ertheilt.

In einer anderen Sache geben 1530 (1 134) Richter und Schöppen zu Prenzlau den Grund, weshalb sie Rechtsbelehrung erbitten, dahin an, dass sie zwar die Prozessschriften „übersehen und überwogen hätten, aber nicht sinnreich wären, darauf Recht zu sprechen". Es kommt auch vor (1539: 2 717 in Spandau), dass in einer vor Richter und Schöppen anhängigen Sache Bürgermeister und Rath als höhere Instanz „in beschlossener Sache um das Urtheil von den Parteien angelangt" werden und ihrerseits ohne Parteiantrag sich nach Brandenburg mit der Bitte wenden: „uns des Rechten zu belernen und das Urtheil auf unsere Kosten anfertigen zu lassen, damit sich kein Teil zu beklagen habe, dass wir ihnen Rechts zu verhelfen nicht gesinnet wären".

Ueber Erbtheilungen wird, ehe es zum Prozesse kommt, häufig behufs gütlicher Auseinandersetzung vor dem Rathe der Stadt verhandelt. Ist der Rath dabei über eine Frage des Erbrechts in Zweifel, so fragt er, „damit sich die Freundschaft unter einander vergleiche", um Rechtsbelehrung an.[1] Der Oberhofsspruch sollte also zur Förderung eines Vergleichsabschlusses dienen.

Richter und Schöppen zu Gardelegen beschliessen 1557 (6 457), dass die Streittheile sich bis zum nächsten Gericht

[1]) Ein Fall dieser Art ereignete sich 1551 (4 31) beim Rathe in Mittenwalde.

vergleichen sollen, wo nicht, sollen die Gerichtsfrieden[1]) und Zeugnisse zusammengefasst und auf ihre Kosten nach Brandenburg versandt werden; Richter und Rath zu Perleberg bitten 1558 (6 527) in einem „vor ihnen zu Recht erwachsenen und bis zum Beschluss prozedirten" Rechtsstreit um Belehrung; die Beamten zu Wittstock übersenden 1562 (9 292) das, was vor ihnen die Parteien „zu Recht verfasst", und bitten in Brandenburg, nachdem die Parteien zum Urtheil beschlossen, „ein rechtmässiges Urtheil zu sprechen". Man sieht hier bereits, dass die Aktenversendung erfolgt, ohne dass ein Parteiantrag oder die Zustimmung der Parteien für nöthig erachtet wird. Solche Aktenversendung von Amtswegen mag noch mehr in Gebrauch gekommen sein, seit alle peinlichen Urtheile in Brandenburg erbeten werden mussten.[2])

Noch 1721 (81 226) finden wir, dass in Civilsachen das Gericht (die Schleswig-Holsteinische Kanzlei zu Quedlinburg) „ex officio" um Sentenz ersucht und zugleich um Erkenntniss, ob beide Theile die Transmissionskosten zu tragen hätten. Einigen sich die Parteien über die Aktenversendung, so fällt jeder die Hälfte der Kosten zur Last; doch kommt es vor (1588: 30 493), dass nach solcher Einigung die eine Partei durch Nichterlegung ihres Kostenantheils die Aktenversendung aufhält und „sich untersteht, für sich in Brandenburg Belehrung zu erbitten", was das einsendende (Berliner) Gericht rügt, in der Hoffnung, es werde „mehr auf die Gerichtsakten als auf das Privatschreiben der Partei gegeben werden". Auch getrennt für sich bittet jede Partei um Belehrung, entweder hinter dem Rücken der anderen (1540: 3 171; 1597: 41 565. 582) oder nach vorgängiger Abrede, „dass den Fall jeder Theil nach Brandenburg berichte und sich an dem dort erfolgenden Ausspruch genügen lasse" (1567: 11 238), — eine Reminiscenz an die ursprüngliche Art jeder Einleitung eines Prozesses durch Vertrag.[3]) Der klagende Theil für sich allein verlangt und erlangt Akten-

[1]) d. h. die unter dem Frieden des Gerichts gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse.

[2]) Siehe oben S. 305.

[3]) Siehe oben S. 338.

einsendung beispielsweise 1528 (1 79), 1538 (3 169) und 15.. (6 581), wie 1730 (86 56); in dem Falle von 1538 spricht der Kläger am Schlusse seiner beim Stadtgericht Stendal eingereichten Schriften davon, dass „die acta gegen Brandenburg, wie gewöhnlich, eingeschickt" würden; in dem Falle von 1730 bezeichnen es die Urtheilsgründe als „bekannt, dass, wenn ein Theil pure submittirt, der andere aber die sententiam extraneam verlangt, derselbe die Transmissionskosten allein tragen muss".

Damit, dass eine Prozesssache von auswärts für den Schöppenstuhl in Brandenburg einging, wurde sie dort zu einer „Schöppensache"[1] (im Gegensatze zu einer beim Gericht der Einzelstadt anhängigen Rechtssache oder zu einer beim Rathe der Einzelstadt zu verhandelnden Rathssache). Am naturgemässesten wären solche Schöppensachen im Schöppenhause abzugeben gewesen, aber das Schöppenhaus hatte keinen ständigen Bewohner, es diente nur für die Sitzungen der vereinten Schöppen beider Städte, und vor dieser Vereinigung war für die beim Oberhof der Altstadt, wie für die beim Oberhof der Neustadt anzubringenden Fragen das Rathhaus jener und dieser Stadt die richtige Stelle gewesen. An dieser Sitte sollte auch nach Vereinigung der beiden Gerichtsstühle zum einheitlichen Schöppenstuhl beider Städte nichts geändert werden. Darum schreibt Bürgermeister und Rath zu Spandau 1529 (UB. 1 112) an Bürgermeister und Rath beider Städte Brandenburg, der Schöppenstuhl werde vom Rathe der Neustadt die eingesandten Akten in einer Zaubereisache empfangen; die Stadt Spandau bat also die Neustadt Brandenburg, die ihr zugegangenen Akten an den Schöppenstuhl gelangen zu lassen. Und die Räthe zu Halle adressiren 1579 (21 305) ihre für den Brandenburger

[1]) Vgl. den Schöppeneid oben S. 329. „Es ist mir gestern die Schöppensache zugeschickt worden", schreibt 1703 (80 178) der Senior Müller.

[2]) Als 1597 (41 257) Altstädter Schöppen unterwegs nach Berlin einen Boten mit Rechtsfragen antreffen, schreiben sie an den Neustädter Subsenior Storbeck: „Auf unser reise . . . hat uns der bote mit den rechtsfragen, so euch behändigt werden, angetroffen".

Schöppenstuhl bestimmten Akten an den Neustädter Bürgermeister Karpzow, „abwesens von Bürgermeister Iden zu erbrechen“, sie nahmen mithin ebenfalls die Neustadt und zwar den Senior deren Schöppenkollegs (Karpzow), eventuell den Subsenior (Iden) in Anspruch, um die Akten dem Schöppenstuhl zu übermitteln. Es blieb sonach dem jeweiligen Einsender oder — wenn der Einsender schlechthin an den Schöppenstuhl beider Städte adressirte — dem Boten die Wahl frei, ob die für den Schöppenstuhl bestimmte Sendung im Altstädter oder im Neustädter Rathhause abzugeben sei. Der streng genommen allein legitimirte Empfänger war der betreffende Schöppensenior. Regelmässig einer der mehreren Bürgermeister hielt sich täglich im Rathhause auf. Ihm lag das Erbrechen der Siegel jedes Eingangs ob. Da um diese Zeit ein Präsentatum auf die Eingänge nicht gesetzt zu werden pflegte, ist aus den Akten nicht leicht zu ermitteln, in wessen Hände zunächst eine Schöppensache kam. Sicher sind die Eingänge vom Boten nicht immer persönlich dem Senior übergeben, wohl aber entsprach die persönliche Uebergabe dem Brauche, und es legte der Absender auf sie in besonderen Fällen Werth. So erklärt sich aus der Wichtigkeit der Sache z. B., dass einer kurfürstlichen Missive des Jahres 1591 (UB. 3 107), betreffend die Entleibung Abrahams von Bismarck, ein Zettel des Inhalts beigefügt ist: „dies packet in folio soll bürgermeister Iden“ (Senior der Neustadt) „oder Roter“ (Senior der Altstadt) „überanwortet werden und von ihnen ein zettel“ (d. h. eine Quittung) „fodern“. Von dem einen, wie dem anderen Rathhaus wurden dann die eingelaufenen Sachen in das Schöppenhaus zur Sitzung gebracht.

Der Bote wartete auf die ihm versiegelt auszuhändigende Ausfertigung des Schöppenstuhlsspruches; daher die häufig wiederkehrenden, schon aus den ältesten Missiven ersichtlichen Bitten der Anfragenden, den Boten möglichst rasch zurückzusenden,[1]) damit die Kosten nicht zu sehr anwüchsen.

[1]) „Bitt, wollet den Boten nicht lange aufhalten“, schreibt 1556 (5 411) der Hauptmann von Leizkau. BM. und Rath zu Loburg bitten 1556, „den Boten nicht lange aufzuhalten“. Der Hauptmann zu Potsdam fragt 1560 (7 230) über drei Gefolterte an und meint, wenn die Br. andern Tags nicht

Das Drängen des Boten bewährte sich als ein vorzüglich Mittel, den Spruch des Schöppenstuhls zu beschleunigen Mannigfach erfolgte er am Tage des Eingangs der Sache sehr vielfach an einem der nächsten Tage,[1]) bis allmählich aus den Tagen Wochen und aus den Wochen Monate wurden, was dann bewirkte, dass man die Warteboten abschaffte. Solange sie bestanden, spielt das „Wartegeld“ eine Rolle in der Kostenrechnung.[2]) Sind die Akten „mannigfältig“ oder wie es auch heisst, „langweilig“ (d. h. umfangreich), so bescheidet sich schon 1532 (1 540) das anfragende Gericht z. B. das zu Bernau (bei Berlin), „dass das Urtheil nicht bald und eilend zu fällen sei“; darum wird gebeten, das Urtheil den Bernauer Bürgern mitzugeben, die acht Tage später den Brandenburger Markt besuchen. Klagen über Säumigkeit der Brandenburger begegnen höchst selten und erst aus der jüngeren Zeit. Man arbeitete in Brandenburg sehr fleissig. In Leipzig hatte schon 1556 der Kurfürst Anlass zu rügen, dass die Boten dort „acht, vierzehn Tage, Monatsfrist und mehr Wochen liegen müssen“; er verlangte, den Schöppenstuhl stattlich und wohl zu bestellen.[3]) Noch 1579 (21 59 ergeht in Brandenburg der Spruch in einer Erbschaftsange-

zusammenkommen könnten, sei die Belehrung nicht zu verschieben, ..., die drei schon lange auf seiner Amtsverwandten Unkosten gesessen“; es handelte sich um Todesurtheile.

[1]) Auf eine zu Tangermünde am 7. Okt. 1554 datirte Anfrage in einem Streite um Erbrecht ergeht der am 9. Okt. signirte Spruch (5 234); Anfrage aus Wrietzen d. d. Sonntag Exaudi 1557 (6 357), Spruch d. d. Mittwoch nach Exaudi. Sieben Urtheile erwirkt 1567 (11 279) eine Anfragende binnen zwei Tagen. Die letzte Brdb. Sache ging am 7. Aug. 1806 ein und am 29. März 1807 ab (UB. 2 779, 785). Vergl. auch oben Seite 446.

[2]) Z. B. Manual Cod. Neustadt Br. 22. 1683. 4 Thlr. 12 gr. Urthelsgebühr, Botenlohn und Wartegeld für H. L., als er die Inquisitionalakten gegen . . . nach Wittenberg tragen müssen. Kämmereirechnung Cod. Neust. Nr. 27. 1689. 3 Thlr. 8 gr. eingeholtes Urtehl von Wittenberg mit Botenlohn und Wartegeld; Nr. 43. 1698 . . . Wartegeld vor zwei Tage; Nr. 44. 1699 . . . Botenlohn und Wartegeld. Einem Wolgaster Boten bescheinigen 1566 (10 553) die Br., dass er „fünf Tage alhier gelegen“, einem Arendseher Boten bescheinigt 1600 der Senior (46 345), dass er „Montags Nachm. 2 Uhr angekommen und bis auf Mitwoch aufgehalten“.

[3]) Distel in der Ztschr. der Savigny-Stiftung Bd. 7 Abt. 2 S. 104. 105.

legenheit auf eine vom Sonntag nach Lätare datirte Anfrage am Tage darauf. Indess wird es zu dieser Zeit auch in Brandenburg schon üblich, eine Frist für Abholung des Urtheils zu bestimmen. Auf eine Anfrage vom Anfang April[1]) 1579 (21 307) erhält das Halsgericht zu Herzberg den Bescheid, es könne das Urtheil „Ausgang der Osterfeiertage abholen lassen"; da Ostern 1579 auf den 19. April fiel, betrug die Frist etwa zwei Wochen. Der Administrator des Stifts Halle will 1584 (25 316) „in drei Wochen" die Antwort auf seine Fragen holen lassen. Dem antworten die Brandenburger 1585 (25 495), erst drei Wochen später, als er angegeben habe, könne das Urtheil, das er verlange, fertig sein. So bürgert sich die Sitte ein, dem Boten ein Recepisse über den Eingang der Akten unter Bezeichnung des Tages mitzugeben, an welchem er den Spruch abholen könne.[2]) Während des dreissigjährigen Krieges mindert sich einerseits die zwischen Missive und Spruch liegende Zeit (1627 ff.: 73 133. 134) auf drei bis vier Tage; andererseits verzögert sich die Zeit bis zur Abholung des Spruchs auf Jahre.[3]) Im Mai 1628 (72 576) ist es den Schöppen „unmöglich, ein Stündlein zusammen zu kommen", es möge „in 8 oder 10 Tagen" ein zweiter Bote gesandt werden. Als Anfang November 1633 (75 173) der Herzog Bogislav von Altstettin eine Rechtsfrage stellt, theilt er mit, er wolle die Akten durch den Botenmeister zu Berlin abholen lassen; wegen Gefährlichkeit und Unsicherheit der streifenden Soldaten habe er die Akten durch einen Boten nicht abholen lassen können; man könne keine Meile Weges sicher reisen und werde von den eigenen Soldaten

---

[1]) Der Tag ist nicht angegeben.

[2]) 1584 (25 278); 1585 (26 176. 427); 1586 (27 291): „Auf den Montag nach Trium Regum 87 die Akta und Urtell abzuholen bestimmt"); 1589 (31 516): „Der Bote soll, da er jetzt nicht gefördert werden kann, über 8 Tage . . . wiederkommen"); 1592 (36 92): „soll in drei Wochen als Sonnabends post purif. Mar. abgefordert werden"; 1604 (51 511): „einkommen (Montag) 3. Dez., künftigen Sonnabend wieder abzuholen." Auf Missive vom 15. Febr 1591 soll der Spruch am 3. März abgeholt werden (UB. 4 107).

[3]) BM. und Rath zu Seehausen (bei Stendal) lassen wegen des Kriegs eine 1626 eingesandte Liquidationssache erst 1630 abholen (73 535).

spoliirt. Die Brandenburger antworten, sie hätten gern die Akten dem Botenmeister zu Berlin[1]) zufertigen wollen, der „feindliche“ (dann verbessert in „kaiserliche“) besorgte Einfall, vor dem fast Jeder geflohen, auch stetige, schwere Einquartirung hätten es aber removirt (28. Dezember 1633). Im Jahre 1648 (78 21) bestimmt der Senior für die Abholung der Akten acht Tage Frist. Nachdem 1650 in Berlin der erste Postdirektor geschaffen war,[2]) wird allmählich die Post zur Besorgung der Missiven benutzt: eine Missive des Hausvogts zu Cöln von 1671 (79 471) trägt die äussere Bemerkung: „Franco mit 6 gr.“ Von Kalbe überbringt aber ein eigener Bote noch 1706 (80 181) die Akten, und er soll warten; deshalb bittet der Referent die Kollegen, die Akten zu perlustriren und wegen der Sentenz andern Nachmittags beim Senior zusammenzukommen. Das Reglement vom 26. Oktober 1720 (107 59) ordnet dann allgemein an, dass die Aktenversendung durch die Post erfolgen soll.[3])

Mittlerweile war der Schöppenstuhl in die Periode getreten, die sich durch die Umständlichkeit der gelieferten Arbeiten kennzeichnete. Vier Wochen nahm der Referent (1714: 82 503) in Anspruch, um seine Relation fertig zu stellen. Daraus erklärt sich das Formular, das sich seit 172: die Klever Regierung für alle ihre Aktenversendungen drucken liess, und das gedruckte Erinnerungsformular, das sie seit 1724 (83 73) verwendete.[4]) Die Arbeit des Schöppenstuhls mehrte sich um diese Zeit und damit mehren sich auch die monitoria (1735: 88 208).[5]) Der König muss durch Ver-

[1]) Seit der Botenordnung von 1614 sass in Berlin ein kurf. Botermeister, dem 24 Boten zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Hof und den Behörden unterstanden. (Daher noch die heutigen „Botenmeister“ und „Boten“ bei den preussischen Behörden.) Vgl. Stephan, Gesch. der Preuss. Post. 1859 S. 12 ff.

[2]) Stölzel, Rechtsverwaltung 1, 359.

[3]) Mylius c. c. m. II, 1 Sp. 714.

[4]) Siehe oben 383.

[5]) Oehlschläger bemerkt zu einer Anfang Mai 1735 eingegangenen Strafsache im Juli: „Die acta haben etwas aufgehalten werden müssen wegen ihrer und derer vorhergehenden Weitläufigkeit und meiner sonst überhäuften Arbeit. Deshalb ich mir künftig, und ehe wir mehr Mitarbeit bekommen, nicht helfen kann, wenn auch noch so viel monitoria einlaufen sollten“.

ordnung vom 19. Dezember 1738 von neuem die Frist für Erledigung der Anfragen reguliren.[1])

Als Cocceji mit äusserster Energie seine Reinigung des Richterstandes betrieb, gelangten an ihn (1738) Beschwerden des Generaldirektoriums, dass nicht Alles beim Schöppenstuhl zu Brandenburg in Ordnung sei; die Sachen währten zu lange.[2]) Der über die Besoldung und die Gebühren erforderte Bericht ergab, dass 48 Sachen anhängig waren, die 185 Thlr. Gebühren eintrugen. Mit Rücksicht auf die Zahl der Sachen fand Cocceji, dass man mit dem Schöppenstuhl zufrieden sein müsse. Auf dieses Zeugniss eines Justizchefs, dem fast keines der ihm untergebenen Gerichte mit der gewünschten Raschheit arbeitete, durften die Brandenburger stolz sein.

Seit Erlass des Verbots der Aktenversendung[3]) minderte sich die Thätigkeit des Schöppenstuhls erheblich. Es konnte deshalb bei den wenigen Aktenversendungen, die noch aus den benachbarten Kleinstaaten stattfanden, wieder daran gedacht werden, die Akten durch Boten einreichen zu lassen, die auf das beantragte Urtheil in Brandenburg warteten: die Regierung zu Dessau verfuhr so beispielsweise 1788 (106 170) und 1794 (106 234). In letzterer Sache, in der bereits die Fakultäten zu Erfurt, Frankfurt und Marburg gesprochen hatten, forderte zehn Tage nach dem Eingang der Schöppenstuhl die Regierung auf, die Akten durch den Boten abholen zu lassen; sie erhielt die Antwort, der Bote müsse sich noch in Brandenburg befinden; erst vier Wochen später tauchte er in Brandenburg auf und empfing die Akten. Als 1795 (106 247) dieselbe Regierung einen Spruch durch einen Boten erbat, „welcher darauf zu warten befehligt“ war, sandten die Brandenburger den Boten zurück und liessen ihren Spruch drei Wochen später mit Begleitschreiben nachfolgen.

§ 37.

Behandlung der Schöppensachen.

Aus dem Prinzip der Mündlichkeit des Verfahrens folgte, dass über die gestellten Anfragen die vereinten Schöppen-

[1]) Siehe oben 314. [2]) R. 21 Nr. 9c. StA. [3]) Siehe oben Seite 315.

kollegien beider Städte mündlich verhandeln oder beschliessen mussten. Dazu diente, dass sie „zu Schöppenhaus kamen“ oder „zu Schöppenhaus zusammenkamen“. „Sitzungen“ hatten die Schöppen niemals; das war ein zu Zeiten des Schöppenstuhls ungebräuchlicher Ausdruck; nur der Kürze halber wenden wir ihn im Folgenden an. Die für die Sitzungen bestimmten Zeiten waren Montags, Mittwochs und Sonnabends,[1]) regelmässig 2 Uhr. Vormittags gingen die Schöppen zu Rathhaus, um die Raths- und Gerichtssachen zu erledigen. Eine ähnliche Einrichtung bestand in Halle; hier giebt die Schöppenordnung von 1584 als Sitzungstage Montag, Mittwoch und Freitag mit dem Zusatze an, dass man Nachmittags wegen der anderweiten am Vormittag zu erledigenden Geschäfte zusammenkomme.

Seit den zu Schöppenhaus Versammelten nicht mehr mündlich von den Anfragenden Bericht erstattet, sondern das Aktenmaterial eingesandt wurde, ersetzte den mündlichen Bericht die Aktenverlesung. Zu dieser war ursprünglich niemand Anderes als der Schöppenschreiber im Stande. Ebenso war nur er im Stande, den gefällten Spruch in die Form zu giessen, in der er den Anfragenden schriftlich zuging.

Beide Brandenburger Schöppenschreiber, der altstädtische, wie der neustädtische, hatten zu Schöppenhaus gegenwärtig zu sein.[2])

War es der Zweck der Schaffung eines kombinirten Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg,[3]) die Einkünfte

[1]) Das ergeben einzelne datirte Spruchentwürfe (1578: 20 345. 453; 1579: 20 569) und die meisten der stets datirten, in den Akten vorfindlichen Spruchreinschriften (1575: 16 412; 1579: 16 46; 1583: 16 49; 1584: 26 50. 240; 1585: 16 115. 412; 1586: 17 46. 73. 92. 153). Auf einen der Sitzungstage werden auch meist die Boten zum Abholen der Sprüche bestellt (1587: 27 192; 1589: 31 516). In 1590 (33 261) wird notirt: „Datum aufm Scheppenhause Br. Montag post Jacobi“. In 1560 (8 230) bittet der Hauptmann auf Potsdam sub dato „Freitag“ nach Andreä: „da ... ihr morgen nicht zusammenkommen könntet etc.“

[2]) Das schliesst nicht aus, dass sie ausnahmsweise einmal fehlen: 1615 (64 547) schreibt der Neustädter Senior Floring unter die Missive den in der Sitzung gefassten Beschluss, „weil kein Scheppenschreiber ankommen“.

[3]) Siehe oben 267.

des Schöppenstuhls gleichmässig unter beide Städte zu theilen, so musste dies auch zu einer gleichmässigen Theilung der Arbeit führen. Für die Schöppen ergab sich diese Theilung von selbst, wenn in ihrer gemeinsamen Sitzung von einem der Schöppenschreiber jede Sache verlesen und dann darüber abgestimmt wurde. Jeder anwesende Schöppe hatte an dieser Thätigkeit gleichen Antheil, also auch mit Recht einen gleichen Anspruch auf eine Quote des für die Sachen der einzelnen Sitzung erwachsenen Schöppengeldes. Anders lag die Sache bei den Schöppenschreibern. Nur einer von ihnen konnte die einzelne Sache verlesen, nur einer den beschlossenen Spruch ausfertigen, sei es in der Sitzung,[1]) während sein Kollege die nächste Sache zur Verhandlung brachte, sei es nach der Sitzung, wenn während der Sitzung die nöthige Zeit fehlte. Eine gerechte Theilung der für die Sachen der einzelnen Sitzung erwachsenen Schreibgebühr war nur möglich, wenn alternirend die eine Sache dem Schreiber der Altstadt, die andere dem der Neustadt zur Erledigung zufiel. Verreiste der Schöppenschreiber, dem die Ausfertigung eines Spruches zugefallen war, in Amtsgeschäften, und wurde dadurch bewirkt, dass der Wartebote einen übergebührlichen Aufenthalt erfuhr, so kam es vor, dass ihm die Schöppen eine Bescheinigung mitgaben, gegen deren Vorlage er später das Urtheil sollte abholen können.[2]).

Diese gleichmässige Vertheilung der Sachen unter die Schreiber konnte erst in der Sitzung stattfinden; denn es

[1]) 1697 (79 763) notirt der Sch.Schreiber auf seinem Spruchentwurf: „Dies urtheil ist dato (21. Aug.) aufm sch.hause abgefasst und per majora also beliebet.“

[2]) 1587 (29 59): „Briefzeiger hat den hn. scheppen die nachständige 4 thlr. . . . überantwortet, und obwohl vorlängst darauf gesprochen, so ist doch der schoppenschreiber, dem solches concept zu fertigen zugestellt, über land verreist, das man also des urteils nicht mächtig werden können; weil aber der bote bis auf seine ankunft zu warten sich beschwert, ist ihm dieser zettel dergestalt mitgeteilt, das in der nächstfolgenden zeit auf erfordern gegen überreichung dieses schriftlichen scheins gedachte acta beneben den urteilen dem hn. landrichter (der Priegnitz) zugefertigt werden sollen. Sign. Brandenburg montags post Kiliani 1587.
Scheppen beider st. Br.“

stand ja jedem Konsulenten frei, ob er seine Anfrage bei der Altstadt oder der Neustadt einbringen wollte; der Eingang der Sachen konnte also deren gleichmässige Vertheilung nicht herbeiführen.[3])

Demgemäss wurde erst nach gefasstem Beschlusse die eine Sache eine neustädter, die andere eine altstädter oder umgekehrt, und so bildete sich ein neustädter, wie ein altstädter Aktenbestand, deren jeder die Hälfte der in gemeinsamer Sitzung erledigten Sachen umfasste. Also bestimmte sich, ob eine Sache Theil der altstädter oder der neustädter Akten wurde, durch die Stelle, von welcher der Spruch in die Aussenwelt gelangte, nicht durch die Stelle, bei welcher der Konsulent die Sache einreichte; die Ausgangs-, nicht die Eingangsstelle war das Maassgebende.[4])

Seit von der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts an sämmtliche Brandenburger Schöppen lesens- und schreibenskundig waren, bereitete sich eine naturgemässe Aenderung des Verfahrens vor.

Nahe lag es, dass der Senior, an welchen Akten ge-

[3]) Den Beleg, dass erst nach dem in der Sitzung beschlossenen Spruche in dieser Sitzung die Sachen alternirend den beiden Schreibern überwiesen wurden, enthält eine Verhandlung des Jahres 1652 (78 494) zwischen dem Amtsverweser zu Neuruppin und dem Schöppenstuhl. Der Amtsverweser hatte zwei Schöppensachen in einem Packet nach Br. eingesandt und wunderte sich demnächst, dass er nur eine zurückerhielt; der Schöppenstuhl belehrte ihn: „nachdem die Sachen geöffnet, verlesen, die Vota darüber kolligirt und ein Schluss gemacht, sei die eine Sache dem Secretario der Neustadt, die andere dem der Altstadt zugefallen, das sei dem Boten gesagt, er möge es nicht verstanden haben und sei weggegangen nachdem er die eine Sache von der Neustadt erhalten habe“. Aus diesem Verfahren erklärt sich eine 1576 (17 491) nach abgehaltener Sitzung in die Akten niedergelegte Aeusserung des altstädter Schöppenschreibers Bardeleben: „Wollte J. Heinatz (der neustädter Schöppenschreiber) diese sache fertigen (= ausfertigen) und briefeszeigern abfertigen, dann (= worauf) ich am montag allhie (in der Altstadt) ein urteil (scil. in einer anderen Sache) dagegen gefertigt.“

[4]) Einen weiteren Beleg dazu aus 1614 giebt folg. Schreiben des Neustädter Schöppen Schale an den Altst. Schöppenschreiber: „ . . Werdet solche urtel . . . aufs reine bringen, die acta bei euch behalten und einen zettel, das der zweite taler (nämlich der zu entrichtenden Gebühr) im rest verblieben, den urteln einlegen“ (63 51).

langten, seine Lesens- und Schreibkunde dazu verwendete, nach Eröffnung der Akten sich mit ihnen vertraut zu machen und sich eine Meinung zu bilden, wie er in der Sitzung stimmen wollte. Hierüber schrieb er oft vor der Sitzung eine kurze Notiz auf die Missive. Er konnte aber auch in der Sitzung eine ähnliche Notiz über den gefassten Beschluss auf die Missive setzen. Derartige Notizen finden sich zahlreich; nur in seltenen Fällen ist jedoch feststellbar, ob sie den Antrag ihres Autors oder den beschlossenen Spruch wiedergeben sollen. Wenn nachweislich die Notizen letzteren Zweck haben, so rühren sie vielfach vom Schöppenschreiber her.[1]) Den Beschluss, dass wegen einer Unklarheit die Missive zu ergänzen sei, schreibt 1599 (45 602) der Senior in die Akten und bemerkt dabei: „konzipirt auf dem Scheppenhause“. Dass ein vollständiges Spruchkonzept vor der Sitzung angefertigt wird, ergiebt 1598 (42 535) die vom neustädter Schreiber unter sein Konzept gesetzte Notiz: „Dominis consulibus et scabinis oppidi veteris“ oder 1600 (46 372) die unter das Spruchkonzept nachträglich gesetzte Notiz: „Sententionirt worden Sonnabends 23. August“. Einen fast unheimlichen Charakter nehmen solche Registraturen über gefasste Beschlüsse oder gestellte Anträge an, wenn man in

---

[1]) Z. B. 1557 (6 89): „Ist gesprochen, das der unsinnige ersoffene“ (d. h. ein ertrunkner Geisteskranker) „sein vaterteil auf die erben vererbt, und das die obrigkeit dasselbe zu beanspruchen nicht befugt“; 1566 (10 224): „Weil dies zwei ledige personen, achten die herren schepen zu einer belehrung etc.“; 1611 (59 181): „Dominorum scabinorum decisio: der angeschuldigte seines unerheblichen vorwandes ungeachtet mit dem schwerte vom leben zum tode zu verrichten“ (Notiz des neust. Sch.-Schreibers, der danach das Urtheil entwirft, das dann der Altstadt zur Ausfertigung zugeht und so Theil der altstädtischen Akten wird). Aehnlich 1569 (11 599); 1572 (13 192). Der neust. Subsenior Zieritz setzt 1612 (60 252) auf die Missive einer Strafsache sein Votum: „ad deportationem“, fügt dann aber — offenbar nach abgehaltener Sitzung — hinzu: „plurimi eo concludunt, ut clausuletur sententia: wofern ihre kf. g. nicht begnadigen wollten, solle der angeschuldigte mit dem schwerte verrichtet werden“. Aehnlich 1612 (59 333). Hierher gehören auch die kurzen Notizen, wie: „Quod sic“ (1562: 9 280), „Ut petitur“ (1562: 9 107), „Sind gleich nahe“ (nämlich als erbberechtigt) (1558: 7 162), „Nehmen das in stirpes“ (1572: 13 72), „Soll die Injurie inner Rechtsfrist erweisen“ (1608: 56 94).

den wichtigsten Strafsachen, zuweilen am Tage des Eingangs der Missive oder an einem der nächsten Tage, die Notiz des Schöppenschreibers liest: „Mit dem Schwert vom Leben zur Tode zu verrichten“ (1565: 9 54; 1572: 13 210), oder wenn man ein noch lakonischeres „Ad ignem“ (1559: UB. 1 35; „Subducatur quaestioni“ (1573: 13 503), „Dentur corvis“ (1609: 58 366), „Zum Strange“ (1574: 15 170; 1576: 16 44; „Mit dem Wasser“ (1576: 16 618), „Ad golgata salvo judicio“ (1583: 23 441), „Rea vulcano tradatur“ (1633: UB. 2 685), „Rota sit benedictio tua tota“[1]) (1559: 7 646) findet.[2]) Die Kürze der Spruchentwürfe und der schriftlichen Vota, die in unseren Akten späterer Zeit mannigfach enthalten sind, berechtigen zu dem Schlusse, dass die Erörterungen in der Sitzungen des Schöppenstuhls nicht allzu eingehend gewesen sein mögen. Erst mit der vermehrten Gelehrsamkeit dehnen sich mündliche wie schriftliche Vota aus. Ja, bei den kurzen Notizen über gefasste Beschlüsse fehlt oft ein den Beschluss ausführender Spruchentwurf, so z. B. bei dem Beschlusse „ad ignem“; Sprüche, die zum Feuertod verurtheilten, waren etwas so Einfaches, so Gewöhnliches, so Formularmässiges, dass es überflüssig erschien, beim Schöppenstuhl eine Nachricht über den Wortlaut des Urtheils zurückzubehalten; angesichts des furchtbaren „ad ignem“ wusste man ohne Weiteres, was das Urtheil besagt haben musste.

Der Schöppenschreiber hatte zwar keine Stimme im Kolleg; es war lediglich seine Aufgabe, den Spruch der Schöppen vorzubereiten und ihn genau nach der gestellten Anfrage dem gefassten Beschlusse gemäss auszuführen; deshalb musste er sich 1573 (14 271), als er einmal ordnungswidrig verfahren, vom Senior oder dessen Vertreter[3]) sagen lassen: „Scheppenschreiber will nicht gebühren, viel anders zu schreiben, als gefragt und darauf gesprochen ist; dies ding will einer unterredung wegen solches unfleisses bedürfen.“

---

[1]) Diesem Verse ist ein kleines Rad mit ein paar Strichen vorangestellt.

[2]) Aehnlich 1609 (51 380. 644) 1611 (59 181). Ein längerer Beschluss findet sich in einer Strafsache von 1566 (10 534).

[3]) Hier Karpzow.

Das schloss aber eine sachliche Mitwirkung des Schöppenschreibers beim Zustandekommen des Spruchs keineswegs aus. Als 1566 (10 145) ein Altstädter Spruchkonzept des Schöppenschreibers Dobergast bei Karpzow, der damals bereits Schöppe war, Bedenken erregte, setzte sich Dobergast mit seinem Neustädter Kollegen Heinatz in Korrespondenz und schrieb ihm: „Carpzovius .... dubitat de casu nec satis se explicare potest, nec ego propter negotia publica videre libros potui, tu, si tempus erit, tuos textus et ff. consulere poteris. Me autem aliquid hoc movet, quod emancipati tantum profecticia conferunt. Mater vero filios vel filias non habet in potestate. Ergo. Sed tibi relinquo." Und als 1568 (11 476) der Schöppe Karpzow einem Sohne, der aus dem väterlichen Nachlasse eigenmächtig Gelder an sich genommen hat, sein Erbrecht an diesen Geldern nicht absprechen will, setzt unter dies Gutachten der Schöppenschreiber Heinatz ein lateinisches Gegengutachten, in welchem er mit Berufung auf l. 3 Cod. de fam. herc. und auf Wesenbeck wegen Indignität des Sohnes dessen Erbrecht verneint. Der altstädter Schöppenschreiber Bardeleben legt 1574 (15 2. 10) einem Spruchkonzept sein (lateinisches) Votum bei, und er begründet 1574 (16 116) das Spruchkonzept durch Zufügung eines Zitates (l. 1 C. d. raptu virg.), oder er liefert eine ausführliche Beurtheilung des Rechtsfalles mit dem Schlussantrag, „dass der Gefangene mit der Pein zu beschweren; es wollen dies aber die Herren Scheppen durchlesen und darauf ihre Bedenken geben". Der Altstädter Schöppenschreiber Zacharias Garz theilt 1579 seinem Schwager Roter, da dieser anderen Tags nicht „zu Schöppenhause komme", sein Gutachten in Bezug auf ein um Aktenabschrift eingereichtes Gesuch mit.

Sache des Schöppenschreibers ist es (1590: 32 354), auf der Missive den Tag des Eingangs[1]) und den Tag, wann das Urtheil abgeholt werden könne, zu bemerken, auch unter seinem Namen nebensächliche Beschlüsse, die das Urtheil begleiten sollen, namentlich über die Gebühren, ausgehen zu lassen. Sind solche Beschlüsse in Gegenwart beider Schöppenschreiber gefasst, so treten sogar die Schöppenschreiber als

[1]) „Praesent. Mittwoch Nativ. Christi 90" von Bluhms Hand.

eine Gesammtheit auf (1596: 41 176).[1]) Ein Fall, in welchem ein Schöppenschreiber die Voten der in der Gesammtsitzung zugegen gewesenen drei Schöppen protokollirt hat, liegt aus dem Jahre 1643 (77 212) vor.

Obwohl es dem Senior oblag, die Abstimmung zu leiten, die Stimmen zu sammeln und danach festzustellen, welcher Beschluss gefasst war, so ergab sich doch bei der schriftlichen Abstimmung als das Natürliche, dass der Schöppenschreiber, der auf Grund der schriftlichen Vota das Urtheil zu fassen hatte, seinerseits aus den Voten den gefassten Beschluss herauszog. Machte ihm dies Schwierigkeit, so wendete er sich an seinen Senior oder dessen Vertreter um Verhaltungsmassregeln. So schreibt 1607 der altstädter Schöppenschreiber Düring an den Subsenior Grell, er wisse sich nicht zu helfen, weil die Neustädter sich zu einer gewissen Meinung nicht geeinigt hätten. Die Entscheidung des Seniors genügt dann; die Anhörung der anderen Schöppen gilt für überflüssig; daher erhält der altstädter Schöppenschreiber Bardeleben 1621 (69 374) vom neustädter Subsenior[2]) Zieritz auf die Anfrage, ob das Urtheil, wie entworfen, bleiben solle, die Antwort, es könne so wohl abgehen, und der altstädter Schöppenschreiber Düring, der (wegen seiner Abwesenheit in der Sitzung) „die Vota der Herren selber nicht gehört und keinen Bericht darüber bei den Akten befunden“, fragt beim Senior an, ob er sententia votis conformis getroffen.

Ueberhaupt vertritt der Senior der einen Stadt sein Kollegium gegenüber der andern Stadt. Roter als altstädter Schöppenschreiber fertigt 1558 (6 578) einen vom neustädter Schöppenschreiber entworfenen Spruch und sendet, da er zu der Sitzung nicht kommen kann, die Ausfertigung dem altstädter Senior, in dessen „Bedenken“ er stellt, ob er (der Senior) die Ausfertigung den zur Sitzung und zur Be-

[1]) „Die herren schöppen beider städte Brandenburg lassen dem (anfragenden) pfarrer zu bescheid geben, das sie mit 2 rthlr. nicht überfordert. Signatum in schöppenstuhl mitwochs post Fabiani et Sebast. anno 96. Schöppenschreibere beider städte Brandenburg.“

[2]) Die Bezeichnung Subsenior kommt in älterer Zeit nicht vor, sie wird aber 1739 im Schöppenbuch von 1697 ff. gebraucht (fol. 11).

rathung anderer Rechtsfragen versammelten Schöppen „zuvor verlesen wolle, ehe sie besiegelt werde". Es hing also von des Seniors Ermessen ab, ob er für sich allein, ohne seine Schöppen zu hören, oder ob er erst nach deren Anhörung den Spruch abgehen lassen wollte; Letzteres zieht in jenem Falle der Senior vor und notirt dann einen die Abänderung des Entwurfs enthaltenden Beschluss des Kollegs. Sodann lässt Roter 1576 (17 769), wohl als Subsenior, eine von ihm einseitig bearbeitete Sache an die Schwesterstadt gelangen, indem er schreibt: „Ich bitte diese acta fleissig in acht zu nehmen, dann ich wegen etlicher verhinderungen denselben so nicht habe nachdenken können, wie der sachen nothdurft erfordert." Ferner entwirft Roter als Senior 1586 (26 541) einen Spruch und sendet ihn mit der Bemerkung in die Neustadt: „Salvo; wollen mirs die hern wieder schicken, so will ichs schreiben lassen"; von einer Mitwirkung der andern altstädter Schöppen ist keine Rede. Gemäss dem einseitigen Votum Roters[1]) konzipirt 1590 (32 293) der altstädter Schreiber Bluhm den Spruch. Es ist wahrscheinlich, dass die Absendung an die Neustadt erst erfolgte, nachdem in diesen beiden Fällen die altstädter Schöppen ihrem Senior in einer Sitzung beigetreten waren, aber dies brauchte den Neustädtern gegenüber nicht kundgegeben zu werden. Der altstädter Seniorvertreter Lampertus unterzeichnet 1592 (37 490) einen Entwurf seines Schreibers Bluhm mit den Worten „M. Joh. Lampertus sententia concepta propria manu subscripsit"; mit dieser alleinigen Unterschrift des Seniors geht die Sache in die Neustadt und kommt von da ohne jede Aeusserung zurück, um nach Bluhms Konzept in der Altstadt ausgefertigt zu werden: die Bemerkung des altstädter Seniors reichte also hin, die Meinung der Altstädter den Neustädtern kundzugeben, und die einfache Rückkehr der Akten aus der Neustadt bedeutete für die Altstadt, dass die Neustädter nicht Widerspruch erhoben, also zustimmten. Auch dem Schöppenschreiber der eigenen Stadt gegenüber vertritt der Senior sein Kollegium: die Bemerkung unter einem von der Neustadt übersandten Konzept: „Placet Simon Roter"

[1]) „Ich achte davor etc."

bedeutet für den altstädter Schöppenschreiber den Befehl seines Seniors Roter, das neustädter Konzept auszufertigen (1584: 25 299).

Ein Spruchkonzept des Altstädter Schöppenschreibers unterzeichnen 1606 (52 62) Lampertus und Storbeck, die Senioren beider Städte, allein, und über ein Spruchkonzept von 1615 (64 79) korrespondirt der Neustädter Seniorvertreter Zieritz mit dem Altstädter Senior Grell. Ein von dem Neustädter Schöppen Iden gefertigtes Konzept unterschreibt dieser 1621 (68 646): „Cum consensu Floringi (des Neustädter Seniors) ita conceptum". Der Spruch ist dann an die Altstadt gegangen und dort ohne weitere Aeusserungen der Schöppen ausgefertigt. Auf eine Missive des Raths der Neustadt Brandenburg von 1621 (68 57) votirt der Neustädtische Senior Floring, der Altstädter Subsenior Chueden fertigt darauf den Entwurf. Eine dem Neustädter Senior Zieritz zum „Verlesen" 1633 (75 176) zugesandte Sache, in der vier Altstädter Schöppen übereinstimmend schriftlich votirt haben, kommt von der Neustadt mit der alleinigen Unterschrift des Seniors Zieritz zurück und gelangt in der Altstadt zur Ausfertigung.

In späterer Zeit (1730: 86 14. 28) genügte die Unterschrift des Konzipienten eines Urtheils und des Seniors als Anweisung für den Schreiber, das in der Sitzung beschlossene Urtheil auszufertigen. Dafür, dass das Spruchkonzept dem gefassten Beschlusse entspricht, ist der Senior des mit Konzipirung des Spruchs betrauten Schöppenschreibers verantwortlich: das Konzept „steht auf des Seniors Ratification".[1]) Ebenso ist der Senior bei den durch Zirkuliren erledigten Sachen dafür verantwortlich, dass aus seinem Einzelkolleg nur solche Vorschläge an das andere Kolleg gelangen, die collegialiter beschlossen sind, wie er ferner dafür verantwortlich ist, dass die Billigung eines ihm vom andern Kolleg zugegangenen Vorschlags nicht auf seinem alleinigen Beschlusse, sondern auf der Zustimmung mindestens des einen oder anderen seiner Mitschöppen beruht. Thatsächlich ist freilich ein wenig skrupulöser Senior in der

[1]) Beispiel einer solchen Ratifikation siehe vorige Seite.

Lage, einen von ihm allein gefassten Beschluss als Beschluss seines Kollegs dem anderen Senior zugehen zu lassen, wie dieser in der Lage ist, für sich allein die Ausfertigung eines solchen Beschlusses anzuordnen, als hätte der Beschluss die Zustimmung der Mitschöppen erlangt; denn die Einrichtung der Akten bot keinerlei Gewähr für korrektes Handeln des Seniors, weil die Angabe der beim Spruche Betheiligten oder auch nur eine Registratur des Schöppenschreibers oder des Schöppenseniors, dass ein Kollegialbeschluss gefasst sei, nicht obligatorisch war.[1]) Die Bedeutung der Einzelstimme des Seniors oder seines Vertreters erhellt, wenn (1623: 71 421) Zieritz als Subsenior dem Tags zuvor gefassten Sitzungsbeschlusse gemäss ein Urtheil entwirft und dabei an die Neustädter Kollegen schreibt: „weil die sache ardua und wol möchte ad altiora loca kommen, habe ich das urtel concipiren wollen und stelle es auf gutacht der herren. Do die herren damit einig, kanns in der Altenstadt ufs reine gebracht werden". Hierzu erklärt der Altstädter Senior (ohne seine Schöppen zu hören) schriftlich seine Zustimmung, „sintemalen das conzept den gestrigen votis gemäss", und es erfolgt die Ausfertigung in der Altstadt.

Das Zirkuliren der Akten an Stelle der Abhaltung einer Gesammtsitzung scheint um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts begonnen zu haben. Aus dem Jahre 1551 (4 145) liegt ein Fall vor, in welchem der Spruch drei verschiedene Entwürfe hat: die erste Fassung lieferte der Neustädter Schöppenschreiber Karpzow; hieran nahm der Neustädter Senior Bester[2]) Aenderungen vor; er liess die Akten in die Altstadt gelangen, wo man seiner Meinung beitrat und danach den Spruch ausfertigte.

Aber nicht bloss aus solchen Korrekturen der Spruchentwürfe ist auf ein Zirkuliren zu schliessen. Ein sicheres Zeichen, dass ein Spruch nicht auf einen gemeinsamen

---

[1]) Zu Zeiten findet sich eine solche Registratur: 1577 (18 128) versieht ein Neustädter Schöppe einen aus der Altstadt herübergekommenen Spruchentwurf mit der Bemerkung: „Die herren" (nämlich der Neustadt) „sind hiermit zufrieden". Aehnlich 1576 (17 761).

[2]) Ueber ihn s. Seite 154.

in einer Gesammtsitzung gefassten Beschluss beruht, ist die Bemerkung unter dem Spruch: „auf der Herren Schöppen (nämlich der andern Stadt) Verbesserung" oder „auf Verbesserung", „auf Besserung" oder bloss „Besserung", später ersetzt durch „salvo". Damit wird angedeutet, dass die Sache zirkuliren und der etwaigen Abänderung durch das Einzelschöppenkolleg, dem sie zugeht, unterliegen soll. Diese Form des Verfahrens leitet zum schriftlichen Verkehr unter den Schöppen hinüber, der in den 1550er Jahren mit dem Momente beginnt, in welchem der Sieg der gelehrten Rechtsprechung bei den Schöppenstühlen als entschieden gelten kann.

Hier erhält das, was die Akten des Brandenburger Schöppenstuhls ergeben, eine wesentliche Unterstützung durch den Befund der Akten des Leipziger Schöppenstuhls. Während die beide ersten Bände des letztern Schöppenstuhls (aus der Zeit von 1487 bis 1492 und von 1517 bis 1520) nichts enthalten als anfänglich Kopieen, dann Konzepte von Oberhofssprüchen, findet sich im dritten Bande (1546 bis 1562) vom Jahre 1554 ab mehrfach unter dem Spruchentwurf eine Entwicklung der Gründe, die den gefällten oder vorgeschlagenen Spruch rechtfertigen sollen, sämmtlich von einer Hand herrührend und zwar von derselben Hand, die den Spruch entworfen hat, bald in kürzerer, bald in längerer Fassung.[1] Ein um 1550 neu eingetretener Schöppe mag dies Verfahren eingeführt haben.[2] Dabei sind in diesen Ausführungen und auch noch ausserdem am Rande vielfach Institutionen- und Pandektenstellen zitirt,[3] auch Sätze in lateinischer Sprache

[1]) Man sehe z. B. fol. 240. 269. 283v. 284. 298. 302. 327. 336v. 364. 377. 381v. 389v. 396. 416. 429. (1554 bis 1557)

[2]) Von dessen Hand rührt auch ein Randzusatz im 2. Bande der Leipziger Akten fol. 246v her, der einzige, der sich in diesem Bande findet. Er behandelt die Frage, ob und wie vollbürtige Geschwisterkinder neben einem Halbbruder erben, und nimmt auf Scheybe (s. oben S. 250) Bezug, der seine Ansicht auf Stellen des Sachsenspiegels begründet habe. Hierüber wird bei Betrachtung des Erbrechts zu handeln sein.

[3]) z. B. fol. 190v l. aequissima § perinde ff. d. usufr., Inst. d. rer. div. § certe constat, ff. de verb. sign. l. impense bei Beurtheilung der Frage, wer die Kosten der vom Pächter errichteten Gebäude tragen müsse; fol. 285v l.

eingeschaltet. Sogar im Spruche selbst werden bei Verurtheilung eines stuprator, der die stuprata „zu ehelichen nicht bedacht“, die „gemeinen beschriebenen Rechte“ in Bezug genommen, nach deren Ordnung der stuprator, weil er der Dirne Vormund gewesen, zu Staupe geschlagen und der Gerichte verwiesen werden, auch aller Güter verlustig gemacht soll.[1]) Es bestätigt sich also, wie beim Magdeburger Oberhof,[2]) dass die sächsischen Juristen ungeachtet der Beibehaltung ihres Sachsenrechtes dann in der gleichen Weise zum römischen Rechte ihre Zuflucht nahmen, wenn sie seiner zu bedürfen glaubten, wie die Brandenburger Juristen, wenn ihr Brandenburger Recht sie rathlos liess. So stehen denn die Leipziger Schöppensprüche und deren in die Akten niedergelegte Entscheidungsgründe jener Zeit auf demselben Standpunkte wie die Brandenburger; die einen wie die andern gehen von römisch-rechtlich gebildeten Juristen aus, die als primäre Rechtsquelle zwar ihr Landesrecht, als sekundäre aber die gemeinen beschriebenen Rechte heranziehen.

Die ersten in den Brandenburger Akten befindlichen, neben den Spruchentwürfen hergehenden Rechtsausführungen von Schöppen könnten gerade so gut von sächsischen Schöppen herrühren. Sie sind in Korrespondenzen zwischen den akademisch gebildeten Senioren des Jahres 1552 enthalten. Der Neustädter Senior Bester sendet (UB. 1 267) seinem Altstädter Kollegen Schmidt einen Spruchentwurf zu, der die Erbfähigkeit der Nonnen anerkennt; dem fügt Schmidt einige Sätze ein, die er gutachtlich am Rande und durch eine an den Schluss gesetzte rechtliche Ausführung über Morgengabe und Musstheil begründet, indem er sich durch wohl oder übel angebrachte Zitirung einiger römisch-rechtlicher Sätze als gelehrter Jurist und zugleich als guter, die Erbfähigkeit der Nonnen verfechtender Lutheraner kundgiebt.[3]) Ebenso sendet Bester (UB. 1 268) den Spruchentwurf

qui foveas in princ. ad l. Aquil. bei Beurtheilung der Frage, wer bei verschuldetem Ertrinken eines Knaben Abtrag leisten müsse.

[1]) fol. 114^{v}.

[2]) Siehe oben S. 292.

[3]) Die Ausführung schliesst: „salvo vestro meliori judicio“. Ein

in einer Brandstiftungssache mit Angabe seiner Gründe, die sich auf eine communis consuetudo cum incendiariis per Germaniam observata stützen.

Daraus, dass ein solches Zirkuliren der Spruchentwürfe zu jener Zeit noch ungewöhnlich war, erklärt sich, wenn Roter als Schöppenschreiber 1553 (5 33) eines seiner Konzepte mit den Namen zweier Altstädtischer Schöppen unterzeichnete,[1]) auf deren Votum wahrscheinlich der Spruch beruhte. Dass in der Namensnennung derjenigen, die einen Spruch gefällt hatten, oder in ihrer Unterschrift eine nicht gering zu achtende Garantie für das korrekte Zustandekommen des Spruchs lag, war den rechtsuchenden Parteien damaliger Zeit sehr wohl bekannt. Hatten doch die Stände auf dem Landtage von 1542 ausdrücklich verlangt, dass die Kammergerichtsräthe, welche ein Urtheil fassen, „nach altem guten Gebrauch allzeit, wer dabei gewest, unter das Konzept des

nächstes Beispiel der Verbesserungsklausel 1553 (5 82): In einer Todtschlagssache schreibt der Neustädter Schöppenschreiber Karpzow als den Vorschlag der Neustädter auf die Missive: „soll er mit dem schwerte vom leben zum tode verrichtet werden; uff verbesserung"; der Altstädter Schöppenschreiber Roter hat als Gegenvorschlag der Altstädter (d. h. als deren „Verbesserung") darunter gesetzt: „soll er mit dem rad gerichtet werden"; so muss der Spruch in der Altstadt ausgefertigt sein, da die Sache Theil der Altstädter Akten geworden ist. Fernere Beispiele der Klausel salvo s. 1579 (21 148), 1581 (21 472), 1583 (23 272. 307. 363), 1584 (25 294. 296), 1592 (35 35); „salvo dominorum scabinorum judicio. S(imon) R(oter). Sig. Bardeleben"; darunter die Neustädter Notiz: „stat sententia. Mich. Iden. Bitten das urtheil zu verfertigen und abgehen zu lassen". Der Altstädter Schreiber Garz entspricht dem. Vgl. auch 1597 (42 48; 43 378). Unter einem 1588 (29 291) mit „salvo" des Neustädter Schreibers versehenen Entwurf ist bemerkt: „Da (= wenn) die herren (scil. der Altstadt) mit diesem conzept nicht einig sein konnen, seindt die hern schoppen der Neustadt erpottig, umb 1 uhr ufm schoppenhause sich einzustellen". Da Weiteres in den Akten fehlt, waren die Herren einig und die Sitzung überflüssig; der Spruch wurde in der Altstadt alsbald ausgefertigt.

[1]) „Matthias Schmidt" (womit wohl Matthias Bardeleben und Valentin Schmidt gemeint sind, da es einen Matthias Schmidt im Schöppenstuhl nicht giebt). Noch einmal hat 1576 (17 761) der Neustädter Schöppe Michael Iden die von ihm unter einen Altstädter Entwurf gesetzte Bemerkung: „ist recht, soll also ingrossirt werden", mit dem Namen des Seniors, zweier Schöppen und mit seinem eigenen Namen unterzeichnet.

Urtheils schreiben sollen, Verdacht zu verhüten".[1]) Die Brandenburger Schöppen sahen beim Aufkommen des schriftlichen Votirens von der Nothwendigkeit der Unterzeichnung durch alle Mitwirkenden ab, bis es im Beginne des siebzehnten Jahrhunderts üblich wird, dass die schriftlich Votirenden unter ihr Votum eigenhändig ihren Namen oder wenigstens dessen Anfangsbuchstaben setzen.[2]) Ferner erklärt sich aus der Neuheit des schriftlichen Votirens, dass sich Bester 1552 (UB. 1 269) und 1557 (UB. 1 330) der Briefform bedient, um Namens der Neustädter Schöppen seine Rechtsansicht dem Altstädter Senior zu eröffnen, ein Verfahren, wie es ebenfalls später nicht wieder vorkommt. Dabei ergiebt zugleich der älteste dieser beiden Briefe, dass er durch einen Tags zuvor auf dem Schöppenhaus gefassten Beschluss der vereinten Schöppenkollegien hervorgerufen war: in einer Brandstiftungssache erhebt sich der Zweifel, ob auf Grund der Aussage eines Angeklagten der Mitangeklagte gefoltert werden dürfe; die Schöppen „verlassen" (d. h. vereinbaren), die Neustädter möchten ihr „Bedenken" (d. h. ihr Gutachten, ihren Spruchentwurf) den Altstädtern „auf Ver-

[1]) Holtze, Gesch. des Kammergerichts 1, 265.

[2]) 1593 (36 457) drei schriftliche Aeusserungen ohne jede Namensunterschrift; 1607 (54 440) Neustädter Votum von der Hand des Schöppen Nickel mit dem Zusatz des Altstädter Seniors: „Redigatur in forma sententiae. Ego Joh. Lampertus consentio." Darunter schreibt Johan Grell (nächstältester Altstädter Schöppe) seinen Namen; der Altstädter Schreiber entwirft den Spruch; 1617 (65 513) ausführliche lateinische Voten in einer Abschosssache von Floring, Zieritz (Neustadt), Chueden, Grell, Haveland (Altstadt); 1619 (66 307) 5 Altst., 3 Neust., (66 433. 472; 67 58) je 4 Altst., 3 Neust., schriftliche Abstimmung mit Namensunterschrift; 8 Stimmen ebenso 1620 (67 625. 635. 663). Unterzeichnung mit den Anfangsbuchstaben der Namen so z. B. 1632 (74 198. 203. 207). Neun Schöppen wirken laut ihrer Unterzeichnung mit 1622 (70 488); es fehlt nur der jüngste (Bardeleben); vier wirken mit 1630 (73 480. 496), fünf 1630 (73 474. 501), sieben 1630 (73 451. 477. 452), sechs 1630 (73 478). Vgl. auch UB. 2 573. 577. 588. 634. 670. 674. 678. 685. 719. Einer kürzlich aufgestellten Behauptung gegenüber, dass das Schreiben mit Bleistift erst nach dem dreissigjährigen Kriege erfunden sei, darf bemerkt werden, dass Roter schon 1558 (6 414) einen Spruch mit Bleistift entwirft und Chueden von 1620 an (67 635) als Einziger Jahrzehnte lang ausschliesslich mit Blei unterzeichnet; 1732 (86 616) wird der Bleistift noch „Bleiweiss" genannt, 1734 (87 405) „Blei Stifft".

besserung" zuschicken; weil der Neustädter Schreiber an diesem Tage hat verreisen müssen, übernimmt der Senior, damit die Neustädter nicht den Vorwurf der Saumseligkeit auf sich laden, „sein Bedenken schriftlich zuzustellen", das er auf die communis consuetudo cum incendiariis per Germaniam observata gründet und in einen Spruch fasst, den er bei der Wiederzusammenkunft des Schöppenstuhls vorschlagen werde. Hier blickt durch, dass die mündliche Beschlussfassung noch die Regel bildet; nur weil in der ersten Sitzung sich Schwierigkeiten ergaben, wird schriftliches Votiren beschlossen, aber diesem Votiren folgt, wie der Neustädter Senior als selbstverständlich betrachtet, eine zweite Sitzung zur endlichen Beschlussfassung. Hierbei ist die Eile zu beachten, mit der nach Ansicht des Seniors der Beschluss vom Tage zuvor erledigt werden musste; wegen zeitweiser Abwesenheit des Schöppenschreibers übernimmt es der Senior, die Feder in der Sache zu führen; ob er über „sein" Bedenken die Neustädter Mitschöppen gehört hat, bleibt zweifelhaft; sein Brief sagt nichts darüber. Von dem Ermessen des Seniors hing es ab, ob er eine von der anderen Stadt mit deren Votum ihm zugesandte Sache in die Sitzung bringen oder ohne Sitzung erledigen wollte. So fertigt der Altstädter Schöppenschreiber ein in die Altstadt übersandtes Konzept seines Neustädter Kollegen 1558 (6 518) aus und schreibt, da er „um 2 Uhr auf dem Schöppenhause nicht sein könne", seinem Senior, er stelle es in dessen Bedenken, ob er das Urtheil den Herren Schöppen (d. h. den auf dem Schöppenhause versammelten Schöppen beider Städte) vorlesen wolle, ehe es besiegelt werde, weil sie dort (ja doch) anderer Rechtsfragen wegen zusammen kämen. Die Ausfertigung eines Konzepts durch den Schöppenschreiber hiess technisch die „Ingrossation".[1])

[1]) Auf eine Anfrage der zu Glinicke erbgesessenen Flanse, bemerkt 1559 S. Roter: Die herren scheppen der Altenstadt achten, das auf diesen fall das urthel zu stellen sei, das der N. N. bis zu genugsamer Caution gefänglich gehalten werde. Auf der herren scheppen der Neustadt verbesserung. Und weil der scheppenschreiber der Neustadt itzo verhindert, solch urthel zu ingrossiren, ist der in der Altenstadt erbötig, dasselbe zu thun, sofern es bei solcher meinung bleiben soll" (7 431).

Die vom Schreiber oder jüngsten Schöppen entworfenen Sprüche werden also im regelmässigen Gang der Dinge den Schöppen der betreffenden Stadt vorgetragen und gehen dann den Schöppen der anderen Stadt zu, um — im Falle des Einverständnisses — dort ausgefertigt zu werden. Die „auf Verbesserung" zugesandten Konzepte konnten sogar ohne nochmaliges Gehör desjenigen Einzelkollegs, von dem sie herrührten, mit Korrekturen versehen werden. Regelmässig scheinen sich aber einseitige Korrekturen nur auf minder wesentliche Punkte zu beziehen.

Das Bedenkliche eines solchen Umgehens der Gesammtsitzung tritt besonders dann hervor, wenn der Vorbehalt einer Verbesserung auf Kapitalsachen angewendet wird. Dadurch geschieht es, dass sogar Todesurtheile ergehen, ohne in einer Gesammtsitzung berathen zu sein.[2]) Es genügt selbst (1603: 50 252) die Zustimmung eines Schöppen der anderen Stadt, ein Todesurtheil zu Stande zu bringen: Dem Votum dreier Altstädter, das einem Dieb die Strafe des Rades zudiktirt, schliesst sich der Neustädter Zieritz schriftlich an, und auf diese Erklärung des einen von vier Neustädter Schöppen erfolgt die Ausfertigung des Todesurtheils durch den Altstädter Schöppenschreiber. Dasselbe geschieht 1634 (75 600) mit zwei Todesurtheilen durch den Neustädter Schreiber, nachdem den drei Schöppen der Altstadt der eine Neustädter Schöppe Schale beigetreten war, der zweite Schöppe, Senior Zieritz, aber erklärt hatte, er wisse sich der Sache — in der früher (1634: 75 614) bereits die Bran-

[1]) Vgl. 1590 (33 44): Spruchkonzept des Neustädter Schreibers „salvo dominorum judicio" mit einer Korrektur des Altstädter Schreibers. 1607 (54 445): Ein Neustädter Spruchkonzept auf „etwa 50 Thlr." Geldbusse ändern die Altstädter ab auf Geldbusse „nach seinem Vermögen".

[2]) Der Neustädter Schöppe Nickel schreibt als sein Votum oder als den in der Neustadt gefassten Beschluss unter eine Missive des Raths zu Prenzlau 1603 (50 626): „Gladio plectorandus est ut adulter et ut raptor. Salvo"; demgemäss setzt der Neustädtische Schöppenschreiber das Todesurtheil auf; so gehen die Akten in die Altstadt, und hier wird — zum Zeichen, dass man einverstanden, — das Todesurtheil ausgefertigt; denn die bei der Altstadt verwahrten Akten enthalten nichts als die Missive, Nickels Votum und das Neustädter Konzept.

denburger auf die Folter erkannt hatten — **nicht zu erinnern** und „stelle es derwegen auf die anderen Herren". **Mit solcher** Begründung konnte sich demnach in **Kapitalsachen** selbst der Senior seiner Stimme enthalten; die **eine Neustädter** Stimme stellte den Beschluss der Neustadt dar, **deren Schöppen** sich damals auf zwei reduzirt hatten. In einer **vom Branden**burger Domkapitel eingesandten Kapitalsache **beruht** 16[illegible] (57 78) das in der Altstadt ausgefertigte **Todesurtheil** ebenfalls nur auf der Abstimmung eines **Neustädter und dreier** Altstädter ad statum legendi; statt der **Gesammtsitzung** der damaligen acht Schöppen beider Städte **reichte also** die schriftliche Abstimmung von vier Schöppen aus.[1])

Immerhin hatte jeder Spruch, da er einen **Spruch** der Schöppen „beider" Städte darstellte, zur **nothwendigen** Voraussetzung, dass Schöppen mitwirkten, die **theils der** Altstadt, theils der Neustadt angehörten. Gesetzt, **es wären** jeweilig fünf Schöppen der Altstadt und nur vier der **Neustadt** vorhanden gewesen, so konnte nicht davon die Rede **sein**, dass etwa die fünf Altstädter, weil sie die Mehrheit des **Gesammt**kollegs bildeten, für sich allein eine Belehrung des Schöppenstuhls ertheilt hätten; wohl aber war hierzu eine **aus vier** Altstädtern und ein Neustädter gebildete Mehrheit **im Stande**. Dasselbe wäre möglich gewesen, wenn eine Sitzung **gehalten** und etwa nur drei Schöppen (zwei Altstädter und **ein** Neustädter) anwesend gewesen wären.

Die Vertrautheit der Schöppen mit Lesen und **Schreiben** führte aber noch weiter, als dazu, dass vor der **Sitzung** der künftige Spruch vorbereitet wurde. Es **konnte** sich **ereignen**, dass die Sitzung ein bestimmtes Resultat **nicht ergeben hatte**; dann war eine nachträgliche schriftliche **Erörterung** angezeigt. Oder man konnte auch den **Wunsch haben**, eine Sitzung der Bequemlichkeit halber überhaupt zu **umgehen**. Es gab kein Gesetz, welches eine mündliche **Abstimmung** geboten hätte, darum konnte sowohl **mündliches und schrift**liches Verfahren mit einander verbunden, als auch **rein schrift**liches Verfahren an die Stelle des mündlichen **gesetzt werden**,

---

[1]) Ebenso wird 1612 (60 357) auf schriftliche Abstimmung von vier Altstädter und einem Neustädter Schöppen ein Todesurtheil gefällt.

wie es je nach Lage des Einzelfalles die Schöppen für angezeigt hielten. So liess es sich auch ermöglichen, dass Sprüche zu Stande kamen, wenn, wie in den Jahren 1577 und 1598, der Pest halber die neustädter Schöppen in Klein-Kreutz, die altstädter in Radewege unweit Brandenburg weilten, oder wenn, wie im Jahre 1597 (41 257), zwei auf der Reise nach Berlin befindliche altstädter Schöppen, denen ein Bote mit Rechtsfragen begegnet, dieselben sofort unter sich verlesen und sich darüber schriftlich äussern, damit (weil die Sache kurfürstliche Gefangene betraf) in ihrer Abwesenheit der Bote nicht aufgehalten werde, oder wenn 1646 (77 352) der neustädter Senior eine eilige Sache den in Berlin weilenden Kollegen nachschickt, damit sie sich darüber einigen und ihm die Sentenz zugehen lassen. Eine Beschwerde, dass ein Urtheil „zu Schöppenhaus nicht konzipirt, auch nicht verlesen, noch weniger herumgeschickt" worden sei, erhebt einmal 1620 (67 288) der an alten Bräuchen festhaltende Subsenior Zieritz Namens seiner Neustädter Kollegen.

Im Prinzipe blieb es indess bis zur Städtevereinigung im Jahre 1715 dabei, dass es sich stets um die Abstimmung zweier besonderer Körperschaften auf Grund wechselweiser Kommunikation handelte. Diese Zweitheiligkeit giebt sich nicht bloss dadurch kund, dass eine fortdauernde Korrespondenz zwischen „Altstädtern" und „Neustädtern" entsteht, sondern besonders auch dadurch, dass zu der Zeit, als schriftliche Abstimmungen mit Namensunterzeichnung üblich werden, die Altstädter auf der einen, die Neustädter auf der andern Hälfte des Blattes ihre Namenszeichen setzen.[1])

Der frühere Modus, bei der Verlesung der eingegangenen Sachen den altstädter und den neustädter Schöppenschreiber in der Sitzung alterniren zu lassen und auf diese Weise die eine Hälfte der Sachen den Altstädtern, die andere Hälfte den Neustädtern zuzuweisen, passte nicht für ein solches schriftliches Verfahren. Es musste ein neuer Modus der Aktenvertheilung sich bilden. Welcher Modus dies in älterer Zeit war, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln gewesen. Seit der Städtevereinigung sandte der Senior den Scabinen die

[1]) Vgl. unten S. 493 und UB. 2 685.

eingehenden Sachen nach einem Turnus in das Haus. Es ist möglich, dass ein ähnlicher Turnus schon läng namentlich, seit es nur einen Senior gab, von diesem e geführt worden war.

Schriftliches Votiren mehrerer Schöppen unter kurz Angabe der Gründe findet sich zuerst 1593 (36 518) a einem schmalen quergenommenen Zettel. Die Votanten, hier ihre Namen angeben, sind zwei Altstädter und zw Neustädter, nämlich die drei Magistri Lampertus, Blob Boldicke und Thomas Storbeck. Da die Vota auseinander gehen, gelangt die Sache in die Gesammtsitzung; hier find die Meinung des neustädter Seniors Iden Billigung, wie d Schlussnotiz ergiebt: „Opinio consulis Idenii placet conse scabinorum aliorum". Der Wunsch eines Einzelnen genügt (1606: 52 438), die Sache zur Abstimmung in eine gemei schaftliche Sitzung zu bringen, unter Umständen ebenso (160 57 101) das abweichende Votum eines Einzelnen.[2])

Ein Zirkuliren der Akten nach abgehaltener Sitzung empfahl sich zu Zeiten, wenn wichtige oder weitläufige Sachen abzuurtheilen waren. Dahin gehörte z. B. im Jahre 1552 der oben (S. 485) besprochene Fall und im Jahre 161 der Fall des Ehemannes der Grete Minte (UB. 2 588).[3])

Die Akten von einer Stadt in die andere zu bringen war Sache des Rathsdieners der betreffenden Stadt, nicht etwa des die Akten überbringenden Warteboten.[4]) Dieser Diener war es auch, der nicht bloss zuweilen mit dem Auftrag

[1]) Deshalb redet 1731 (86 282) Giesecke, als die Schöppenzahl von 3 auf 4 erhöht werden soll, davon, dass er bereit sei, ferner „seinen Stra pro tertia zu ziehen". Von dem Turnus wird auch 1736 (88 544) und 17 (90 596. 891) gehandelt.

[2]) Vgl. auch 69 460 (1621); 78 321 (1651).

[3]) Im Jahre 1621 (68 526) votirte auf eine Anfrage des Hauptmanns von Zechlin der neustädter Senior Floring auf Territion; Zieritz hatte darauf in der Sitzung abweichend votirt; sein Kollege Buchholz „durchlas nachmals mit Fleiss die Akten, da er (in der Sitzung beim Verlesen) „nicht so Alles habe assequiren können".

[4]) Kriele bemerkt 1703 (80 152): „Die Diener müssen die Acta herumtragen, denn sie das Ihrige davon bekommen, weil es sehr gefährlich ist dieselben dem Boten anzuvertrauen."

abgesandt wurde, mündlich die Vota der Schöppen einzusammeln (1613: 61 532) oder die Zustimmung der Schöppen seiner Stadt zu dem Entwurf der andern Stadt auszusprechen, sondern der zuweilen sogar dazu gebraucht wurde, gewünschte Aenderungen des Entwurfs mündlich zu bestellen. Denn der altstädter Subsenior schrieb 1596 (41 380) seinem Schöppenschreiber in Bezug auf einen altstädtischen Spruchentwurf: „Es seindt die Neustedtische hern scheppen mit dem concipirten urtel gar woll zufrieden, auch durch iren bothen sonderlich anzeigen lassen, das die angehefte clausel im urtel moge zugleich einverleibt werden".

Einen deutlichen Beleg, dass das in der einen Stadt entworfene Konzept in der andern Stadt, wenn deren Schöppen einverstanden waren, ausgefertigt wurde, ergiebt im Jahre 1598 (44 290) eine Bemerkung des altstädter Schöppenschreibers Kühns, nach der er die Neustädter bittet, das von ihm entworfene Urtheil „verfertigt bald anher zu schicken", weil er es mitnehmen wolle und nicht „an seinem Abreisen aufgehalten werden" möchte. Wäre nicht diese Gelegenheit zur Beförderung des Urtheils vorhanden gewesen, so hätte die Neustadt das Urtheil dem Anfragenden oder seinem Boten auszuhändigen gehabt. Neben diesem Verfahren bestand aber noch das andere, dass die in zweiter Linie stimmende Stadt, auch wenn sie dem Entwurf der andern Stadt beipflichtete, sich auf die Erklärung ihrer Zustimmung oder gar auf die blosse Rücksendung der Akten (z. B. 1609: 58 458; 1614: 63 492. 537) beschränkte und der andern Stadt die Ausfertigung überliess (1606: 52 395).[1]) Wie wenig eingehend die Prüfung solcher zugesandter Akten zu Zeiten war, ergiebt

[1]) Ein Konzept des altst. Schreibers Michael Düring geht mit der Unterschrift des altstädter Seniors und des altstädter Subseniors in die Neustadt und kommt zurück mit des neust. Schöppen Zieritz Bemerkung: „Sententiam hanc actis et juri consentaneam admitto." Ebenso kommt 1606 (53 419) ein vom altst. Senior unterzeichneter Entwurf Dürings mit der Notiz aus der Neustadt zurück: „M. Nickel approbat", während (1606: 53 397) Nickel auf einer Missive bemerkt: „Huic furi poenam relegationis dictandam esse judicat M. N." und daneben der altst. Senior schreibt: „Huic sententiae assentitur M. Joh. Lampertus. Salvo"; dem entspricht das Spruchkonzept des altst. Schreibers. Vgl. auch 52 306. 447; 54 433.

sich daraus, dass 1615 (64 56) der neustädter Senior unter d… ihm zugesandten, von einem altstädter Schöppen mitgeze… neten Votum des altstädter Seniors bemerkt: „Dieser ca… ist hie gewesen und uns aufgezeigt worden“; im S… jenes Seniors genügte also ein Vorzeigen der Akten: … eine sachliche Prüfung legte man keinen Werth. Mit de… einfachen Zurücksenden der Akten ohne irgendwelche Bem… kung wollte sich jedoch 1634 (75 459) der altstädtische Se… Chueden nicht zufrieden geben; weil er wegen Amtsgeschäft… verhindert war, hatte als sein Vertreter der Subsenior Tief… bach eine Sache mit seinem Votum an die zwei dam… allein vorhandenen neustädter Schöppen gelangen lassen; a… die Sache zurückkam, schrieb Chueden den Neustädter… „Weil keiner sein votum ad acta gelegt, kann ich dar… kein urteil concipiren .... Mag man morgen zusamme… kommen“. Tieffenbach bemerkte dazu, um sich zu e… schuldigen: „Man sollte selbiges bei zeiten herumgeschickt haben .... Ich bin zum teil durch schwachheit verhindert worden, sonst wäre es geschehen; wenn aber etliche nicht einheimisch und etliche lange zeit außen sein, wo soll man hinschicken?“

Um einen Begriff zu geben, in welcher knappen Form damals noch die Vota der beiden Kollegien abgegeben wurden, sei hier ein Votum Schales, des einen der beiden neustädter Schöppen, nebst den zustimmenden Erklärungen des alt-städter Seniors Chueden und seiner zwei Kollegen Tieffenbach und Weitzke aus dem Jahre 1637 (76 388) in einer Pferde-diebstahlssache wortgetreu eingerückt; es nimmt acht Zeilen eines Sedezblättchens ein und lautet:

Die indicia sein sehr schlecht, und
ist test[is] 3, welcher durch minis die
pferde zu verrathen testiret, singu-
laris. Schließe meines teils
zur leidlichen haft, articulatam
examinationem, confrontation mit
den zeugen, auch erkundigung
seines vorigen lebens. Ergehet etc.[1])

G. Ch.[2]) s. J. Sch.
J. T.
M. P. W.

Am Ende des 17. Jahrhunderts beginnt man, die Fassung des beschlossenen Urtheils nicht dem Einzelkolleg zu überlassen, vielmehr auch über sie das andere Kolleg zu hören; so bittet der neustädter Schöppe Cläpius 1697 (79 807), nachdem er einem Votum der Altstädter beigetreten ist, „die Sentenz vor deren Mundirung zu kommuniziren". Nur bei Sachen einfachster Art überlässt das Kolleg der einen Stadt dem der anderen die Ausfertigung des Spruchs allein.

Die Abstimmung der Schöppen erfolgte (anders wie in unsern heutigen Kollegien) so, dass der älteste zuerst, der jüngste zuletzt stimmte. Dies ist bei schriftlichen Abstimmungen aus der Reihenfolge der Abstimmenden erkennbar.[3]) Auch hier wird rückwärts auf die ältere Zeit und es wird auch auf das Verfahren bei mündlicher Abstimmung geschlossen werden können. Solche Art der Abstimmung hatte ihren guten Grund: das „Wissen", die „Weisheit" der Schöppen beruht auf ihrer Uebung; der neueintretende Schöppe tritt ohne Wissen oder nur mit beschränktem Wissen in das Kolleg; der ältere Schöppe soll sein Lehrmeister sein und sich nicht von den jüngeren Kollegen majorisiren, vielmehr sollen die jüngern sich von ihm beeinflussen lassen. Diese Beeinflussung, die heutzutage vermieden werden soll, indem man die jüngeren vor den älteren Gerichtsmitgliedern stimmen lässt, hatte für die Schöppenstühle nichts Bedenkliches.

Da dem Kolleg der Schöppen beider Städte Brandenburg der Richter fehlte, so sammelte der Senior die Stimmen, der altstädter die Stimmen der altstädter Schöppen, der neustädter die der neustädter.[4]) Handelte es sich um eine Sache,

---

[1]) Damit ist die Schlussklausel des vorgeschlagenen Spruchs angedeutet: „Ergeht weiter, was Rechtens" (nachdem nämlich die angeordnete weitere Untersuchung beendet sein wird).

[2]) Bleistiftunterschrift Chuedens. Schale hat zuerst gezeichnet und zwar mit „salvo". Das ist die Abstimmung der Neustadt. In davon getrennter Kolumne stimmt die Altstadt, zuerst der Senior, dann der zweitälteste, zuletzt der jüngste.

[3]) Z. B. 1603 (50 267), 1609 (58 328. 335), 1622 (70 369): Senior Floring schreibt unter eine Missive: „Dieser fall ist sehr nachdenklich, will mich darauf ein wenig bedenken". Vgl. auch vorige Note.

[4]) Auch bei Gerichten vertrat der älteste Schöppe den Richter (oder

die aus Brandenburg selbst eingegangen war, so hatten „nach alter Gewohnheit“ die Schöppen derjenigen der beiden Städte zuerst zu stimmen, die nicht die anfragende Stadt war.[1]) Darin spricht sich ein analoger Gedanke aus, wie bei der Gewohnheit, dass der älteste Schöppe zuerst abstimmt: die Vota der bei der Sache nicht interessirten Schöppen sollten auf die der möglicherweise dabei interessirten einwirken und dahin führen, dass die interessirten Schöppen ungeachtet ihres Interesses sich von ihren nicht interessirten Kollegen leiten liessen.

Mannichfach rührt das Spruchkonzept nicht vom Schöppenschreiber, sondern von einem Schöppen oder vom Senior selbst her: der konzipirende Schöppe oder Senior vertritt dann den Schöppenschreiber, was namentlich vorkommt, wenn er etwa früher Schöppenschreiber war.[2]) So trifft öfters den jüngsten Schöppen die Vertretung des Schöppenschreibers. Das findet sich in der Stadt Osterburg (bei Stendal) schon 1538 (UB. 1 173); hier ertheilt damals der jüngste Schöppe den Parteien Abschrift der gegnerischen Prozessschriften; das dortige Gericht hatte also bereits schreibenskundige Schöppen. Auch der Senior muss häufig vertreten werden; dies geschieht durch den nächstältesten Schöppen.[3]) Aus dem Senior, der sich vor der Sitzung über eine eingegangene Sache sein Urtheil bildete, oder aus seinem Vertreter wuchs allmählich der Referent im heutigen Sinne

Schultheis) und hiess deshalb z. B. in Wiesbaden „Unterschultheis“ (Otto, Das älteste Gerichtsbuch der Stadt W. 1900 S. 14).

[1]) 1707 (82 359): „ich sehe gerne, dass die Herren Neustädter zuerst der Gewohnheit nach votirten“ (Bürgermeister und Rath der Altstadt Brandenburg hatten ein Urtheil in einer Konkurssache erbeten).

[2]) Der Neustädter Schöppe, früherer Schöppenschreiber Boldicke notirt unter der Missive 1591 (33 400) als Vorschlag des Neustädter Kollegs: „ordinaria poena rotae impon[atur]“; es folgt aber ein vom Altst. Schöppenschreiber Bluhm konzipirter Spruch, der noch vorgängige Ermittelungen verlangt. Da nichts Weiteres erhellt, ist der Spruch so abgegangen, nachdem die Neustädter sich angeschlossen haben, entweder in einer Sitzung oder durch Rücksendung des von ihnen nicht beanstandeten Konzepts.

[3]) So vertritt Grell 1609 (57 352) den Altstädter Senior Bluhm und registrirt den Sitzungsbeschluss, den dann der Altstädter Schöppenschreiber Düring in Spruchform fasst.

des Wortes heraus;[1]) ihn bestimmte anfänglich der Senior, sofern er nicht selbst die vorbereitende Bearbeitung übernahm,[2]) bis später der Turnus eingeführt wurde, den wir (S. 490) kennen lernten.

Immerhin muss es als Regel betrachtet werden, dass bei zirkulirenden Sachen ein Beschluss jedes Einzelkollegs über das Spruchkonzept nöthig war. Der Senior konnte ihn entweder dadurch beschaffen, dass er die Sache in dem oft auf dem Rathhaus versammelten Einzelkolleg besprechen liess, oder dadurch, dass er die Akten jedem einzelnen seiner Schöppen zur Revision des Spruchkonzepts zusandte.[3]) Auch das kam vor, dass der gefasste Beschluss mündlich vom Schöppenschreiber oder von einem Schöppen der Schwesterstadt in Empfang genommen wurde.

Die Uebereinstimmung zwischen Altstädtern und Neustädtern kann aber (1648: 77 612) auch dadurch hergestellt

---

[1]) Ein analoges Verfahren findet sich bei Gerichten, z. B. in Köln (Ennen, Gesch. v. K. 1, 584), Wiesbaden (Otto, Das älteste Gerichtsbuch der St. Wiesb. 1900 S. 17), wo im Gerichtsbuch v. 1554 ff. der Name des referirenden Schöppen bei den einzelnen Sachen genannt wird.

[2]) 1606 (52 382): Der Altst. Subsenior Bluhm votirt: „Als mir diese sache zum verlesen (d. h. zum Durchlesen und Votiren und, wenn es zu einer Sitzung kommen sollte, auch zum Vorlesen in dieser) zugesandt, befinde ich" pp.; dem tritt der Altst. Senior bei; dann geht die Sache in die Neustadt; hier votiren die Schöppen Nickel und Zieritz; dann wird die Sache Theil der Akten der Altstadt, weil sie in die Altstadt mit der Neustädter Votum zurückging und in der Altstadt ausgefertigt wurde. Aehnlich 1607 (54 57): „Decisionem hanc ut juri et actis consentaneam legit et approbat B[ernhardus] Z[ieritz]. Item Greg. Bluhm. Joh. Grel. Casp. Praetorius." Auch 1608 (56 369) votirt Floring: „Ich habe diesen fall verlesen und befinde nicht, dass dem consulenten einige actio competire . . ."; er entwirft danach den Spruch „salvo dominorum judicio". Zieritz befindet „aus Verlesung des Berichts" das Gegentheil; dem treten die Altstädter Grell und Prätorius bei; demgemäss entwirft der Altst. Schreiber einen neuen Spruch, der in der Altstadt dann ausgefertigt wird. Der Senior Müller „theilt" 1706 (80 181) dem Schöppen Cläpius Kalber Akten „zu", die er (der Senior) nicht erbrochen hat.

[3]) 1607 (47 515) schreibt Zieritz unter ein Altstäder Konzept: „Non potui diligentia debita revidere hanc sententiam propter festinationem nostri forensis praefecti" (d. h. des Stadtrichters Iden); 1740 (91 499) schreibt Plümicke: „Bei den heute zur Revision zugeschickten Akten ist vergessen pp."

werden, dass beispielsweise der Neustädter Referent sich mit dem Altstädter Senior und einem Altstädter Schöppen auf dem Rathhaus in der Altenstadt vergleicht". [1])

Die (vermuthlich 1665 eingetretene) Verschmelzung der beiden Senioren in einen und die (im Jahre 1715 stattgehabte) Vereinigung der Altstadt mit der Neustadt hatte die naturgemässe Veränderung des Verfahrens in der Richtung zur Folge, dass die Abgabe der eingehenden Akten nunmehr nur an einer Stelle erfolgte, und dass dieser einen Stelle die Distribution der Akten oblag. Deshalb berichtet [2]) 1717 der Schöppenstuhl, vom Könige über sein Verfahren befragt, „die Akten würden dem Senior, sofern er nicht abwesend, zugeschickt; er sende sie an die Anderen; darauf kämen sie zusammen und beriethen; ein Mitglied werde mit dem Aufsetzen der rationes beauftragt, der Sekretarius mundire, der Senior siegele und schicke die Akten zurück". Das stimmt mit dem, was die Schöppenstuhlsakten ergeben.

Besitzen wir hiernach zwar eine authentische Nachricht über das Verfahren des Schöppenstuhls im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, [3]) so waren wir für die Ermittelung des Verfahrens früherer Zeiten lediglich auf die Schöppenstuhlsakten beschränkt. Sie sind ohne genaue Kenntniss des Verfahrens überhaupt nicht zu verstehen. Aus ihnen aber den Weg festzustellen, den die einzelne Sache von ihrem

---

[1]) Ueber eine Abstimmung, die je im Einzelkolleg stattfand, liegt ein Zeugniss vor aus 1600 (46 407). Chueden als gewissenhafter Senior bemerkt 1646 (77 312), als ihm Akten aus der Neustadt ohne eine Notiz über die Ansicht der Neustädter zurückgesandt werden: „Weil ich der herren Neustädter votum noch nicht gesehen, kann dies concept so nicht abgehen".

[2]) R. 21 No. 9c StA.

[3]) Ueber das Verfahren des Schöppenstuhls zu Halle liefert Dreyhaupt, Saalkreis Bd. 2 S. 450 für das Jahr 1750 genauen Bericht: Der Schöppenstuhl kommt Dienstag und Freitag Nachm. 2 Uhr auf dem Schöppenhause zusammen, dort wird referirt und nach den meisten Stimmen beschlossen; der Referent führt dann den Beschluss aus, es wird korreferirt, darauf von Allen unterschrieben und vom Actuario unterm Siegel ausgefertigt; in wichtigen und Blutsachen werden die Akten von allen einzelnen Mitgliedern zu Hause nachgelesen und mit dem konzipirten Urtheil konferirt.

Eingang beim Brandenburger Schöppenstuhl bis zu ihrem Ausgang genommen hat, musste vielfache Schwierigkeiten bieten wegen der meist fehlenden Daten und Unterschriften, auch wegen der meist fehlenden Registraturen über die gefassten Beschlüsse. Licht liess sich hier nur gewinnen durch Zuhülfenahme dessen, was über die beim Schöppenstuhl beschäftigt gewesenen Persönlichkeiten, ihre Amtsstellung, ihre Zugehörigkeit zum Altstädter oder Neustädter Kolleg ermittelt werden konnte; daneben war im Einzelfalle, wenn die betreffende Persönlichkeit sich nicht unterzeichnet hatte, zu ihrer Feststellung das Vertrautsein mit ihrer Handschrift von entscheidender Bedeutung.

Hat man sich aber genügende Kenntniss vom Verfahren des Schöppenstuhls verschafft, so ergiebt sich, dass dasselbe auf der einen Seite das denkbar einfachste, auf der anderen Seite — namentlich gegenüber den Einrichtungen unserer heutigen Kollegialgerichte — das denkbar wunderbarste und je nach Lage des Einzelfalles denkbar verschiedenartigste war.

Bestimmend für dies Verfahren zeigte sich der Umstand, dass wir es von c. 1430 bis 1715 mit einem Kollegium zu thun haben, das in Wahrheit ein Doppelkollegium darstellte. Innerhalb des Doppelkollegs hatte der Fortbestand der beiden Einzelkollegien, aus denen das Doppelkolleg sich zusammensetzte, den wesentlichsten Einfluss auf den gesammten Gang der Geschäfte.

Selbstverständlich entschied bei der Abstimmung im Gesammtkolleg die Stimmenmehrheit. „Weil styli ist, das in votorum discrepantia die pluralitas votorum in acht genommen wird, so werdet ihr auch in diesem falle solchen gebrauch halten“, schreibt 1609 (58 844) der neustädter Schöppe Zieritz dem altstädter Schöppenschreiber, und ebenso 1614 (63 51) der neustädter Schöppe Schale: „Werdet solche urtel propter pluralitatem votorum aufs reine unbeschwert bringen.“ Da aber jedes Einzelkolleg gleich stark besetzt war und — wenn nicht von vornherein die Majorisirung des einen Kollegs durch das andere ermöglicht sein sollte, — auch gleich stark besetzt sein musste, so lag es auf der Hand, dass allemal dann ein Mehrheitsbeschluss unerreichbar ge-

wesen wäre, wenn die Schöppen der einen Stadt vereint gegen die der andern Stadt stimmten. Wohlweislich ordnet von diesem Gesichtspunkte aus unser heutiges deutsche Gerichtsverfassungsgesetz bei der Einrichtung eines dem Brandenburger Schöppenstuhl ähnlichen Doppelkollegs (bei der Vereinigung von mehreren Senaten des Reichsgerichts) in § 13 ausdrücklich an, dass die Zahl der stimmführenden Mitglieder eine ungerade sein, und dass bei Anwesenheit einer geraden Zahl von Mitgliedern eines ausscheiden müsse. Der Hallenser Schöppenstuhl kannte (1750) bei Stimmengleichheit ein doppeltes Votum des Seniors.[1]) Eine entsprechende Vorschrift bestand für die Schöppen beider Städte Brandenburg nicht. Man sollte meinen, dass sie hier besonders nöthig gewesen wäre, weil es anscheinend bei der von selbst gegebenen naturgemässen Rivalität zwischen Alt- und Neustadt sehr nahe lag, dass in Zweifelsfällen die Schöppen jeder Stadt zusammenhielten. Und doch findet sich in unserem Aktenmaterial höchst selten ein Fall, in welchem Stimmengleichheit vorgelegen und Schwierigkeiten bereitet hätte.[2]) Diese Wahrnehmung findet ihre Erklärung zunächst darin, dass sehr häufig nicht die volle Schöppenzahl bei der Beschlussfassung mitwirkte[3]) und in Folge dessen thatsächlich die

---

[1]) Dreyhaupt, Saalkreis Bd. 2 S. 449.

[2]) 1652 (78 472) wird schriftlich über die Gültigkeit eines 1639 in Kriegsgefahr vor Schulzen und zwei Schöppen in Glienicke errichteten Testaments abgestimmt: zwei Altstädter Schöppen votiren abweichend voneinander, dem einen tritt der neustädter Senior, dem andern der nächstälteste neustädter Schöppe bei; darauf bittet der ältere der beiden altstädter Schöppen den bis dahin bei der Sache nicht betheiligt gewesenen hochbetagten altstädter Senior Chueden, „suo voto den Ausschlag zu geben". Ferner: Bei einer schriftlichen Abstimmung des Jahres 1691 (79 654) bemerkt der Schöppenschreiber auf einem Zettel: „Die vota seind noch paria, stelle dem herrn seniori anheim, ob er die herren wolle convociren lassen."

[3]) Richter und Schöppen von Berlin bitten 1553 (5 134) in wichtiger Sache, in der Schurf die Ertheilung eines consilium abgelehnt hatte, dass die Brandenburger „alle sämmtlich, so viele ihrer zum Schöppenstuhl gehörig, zusammenkommen und darauf sprechen". Die Beschlussfassung in einer anderen wichtigen Berliner Sache wird 1614 (63 474) vertagt, „weil mehrertheils der H. Schöppen verreiset und man in deren Abwesen das

stimmenden eine ungerade Zahl darstellten. Ausserdem aber bildete sich die rechtliche Ueberzeugung des einzelnen Schöppen nicht mit ebensolcher Bestimmtheit, wie sie sich heute bei dem einzelnen Gerichtsmitgliede bildet. Dass bei der Berathung unserer jetzigen Kollegien ein Mitgled seine bereits geäusserte Meinung aufgiebt und zur Gegenmeinung übertritt, ist nicht häufig; wen seine juristische Schulung und sein Rechtsgefühl zu einem für nothwendig erkannten Resultate geführt hat, der entschliesst sich schwer, nachträglich die zu einem gegentheiligen Resultate führende Gedankenoperation für die richtige zu erklären. Anders zur Zeit der Thätigkeit unserer Schöppenstühle. Hier war das Hin- und Herwogen alten und neuen Rechtes noch so stark, auch die Rechtsüberzeugung des Einzelnen in vielen Fragen noch so schwankend, dass er mit grösserer Leichtigkeit bereit war, sich der Meinung eines Anderen zu fügen. Es findet sich darum keineswegs selten in den Abstimmungen des einzelnen Brandenburger Schöppen die Bemerkung, er könne auch mit der gegentheiligen Meinung „einig sein“ [2]); ja, zu Zeiten begleitet das Kolleg der Schöppen der einen beider Städte mit einer ähnlichen Bemerkung seine Aeusserung über den vom Schöppenkolleg der andern Stadt vorgeschlagenen Spruch. Auch würde es heutzutage nicht leicht vorkommen, dass ein Richter, wenn die Reihenfolge der Abstimmung ihn trifft, sich dahin äussert: „desidero domini consulis Mauritii votum, alias tam facile non consentio“ (1647: 77 437), zumal in einem Falle, in dem es sich, wie hier, um die Billigung oder Verwerfung einer vom Vorsitzenden seiner Abtheilung vertretenen Meinung handelt, und wenn derjenige, dessen Meinung man vor der eigenen Abstimmung hören will, der Vorsitzende der anderen Abtheilung ist. In solcher Anlehnung

verfasste (= entworfene) Urtheil abgehen zu lassen Bedenken trägt“. Von den 5 Mitgliedern, die 1634 der vereinte Brandenburger Schöppenstuhl hat (2 Vakanzen bestanden in der Altstadt, 3 in der Neustadt), fassten in Bd. 75 417. 504 drei einen Beschluss; sämmtliche 5 stimmten 75 528.

[2]) 1621 (68 526) votirt Zieritz: „Ich habe heutiges tages mein bedenken“ (= Votum) „gesagt“ (nämlich dahin, dass zur Tortur nicht geschritten werden dürfe), „wollen die herren aber die tortur, ... kann ichs wohl geschehen lassen“.

an die Meinung Anderer und in dem damit erklärt[illegible] wechselweisen Nachgeben liegt aber nicht bloss ein Ha[illegible]grund dafür, dass es den Brandenburgern niemals an ein[illegible] Mehrheitsbeschluss fehlte, sondern auch dafür, dass es [illegible]chem Satze der neuen eindringenden Rechte ohne erhebl[illegible] Widerstand gelang, Boden zu fassen; denn der Boden, dem er eine Stelle finden wollte, war ein so lockerer Bo[illegible] dass er sich ohne Schwierigkeit dazu eignete, jedes ihm [illegible]geführte Samenkorn aufzunehmen.

§ 38.

Herstellung der Sprüche.

1. Spruchform.[1])

Da es die Aufgabe der Oberhöfe ist, Belehrung für [illegible] von einem Gericht zu fällende Urtheil an die Hand zu geb[illegible] nicht selbst ein Urtheil zu fällen, so kommt dies in [illegible] Form zum Ausdruck, in welcher die Oberhöfe ihre Sprü[illegible] abgeben: sie schliessen sich der vom Anfragenden g[illegible]brauchten Briefform in ihrer Antwort an, geben ihre[illegible] Spruche also einen Eingang, der, ebenfalls die Briefform innehaltend, den Anfragenden anredet, und sie sprechen „[illegible] Belehrung“. Das schliesst aber nicht aus, dass sie „zur Belehrung vor Recht“ sprechen, dass auch häufig in ihre[illegible] Sprüchen die Worte „zur Belehrung“ fehlen,[2]) und dass [illegible]mit die Sprüche (abgesehen von der Anrede im Eingang[illegible] eine Form annehmen, die sich der Form eines gerichtliche[illegible] Urtheils nähert, bis sich schliesslich vielfach der Oberhofspruch unter Aufgabe der Briefform vollständig in die Form eines Urtheils des anfragenden Gerichtes umwandelt und dem entsprechend sogar auf den Namen dieses Gerichtes mit angefügter oberhoflicher Bestätigungsklausel gestellt wird.[illegible]

---

[1]) Vgl. hierzu die im Sachregister des UB. unter „Schöppensprüche“ angeführten Stellen.

[2]) So bei den Leipziger Oberhofssprüchen, siehe oben S. 251.

[3]) Mehrere Stellen der Leipziger Konzeptbücher könnten zu der Annahme verleiten, dass Gerichte erster Instanz von ihnen gefällte Urtheile dem Oberhof eingesandt hätten, damit derselbe als zweite Instanz darüber erkenne. So schreiben (um 1490 Bd. 1 fol. 151) die Leipziger an die Landschöppen zu Delitzsch: „Nachdem ihr uns zweier part schriftliche

Es ist darum öfter mit Schwierigkeit verbunden, aus en Spruchentwürfen der Akten zu erkennen, ob ein Oberofsspruch oder ein Gerichtsspruch vorliegt. Das gilt namentch dann, wenn die Verfasser der Entwürfe sich ersparen, ie Eingangsformel und wohl auch die nähere Bezeichnung ler Spruchbehörde aufzunehmen. Bei Oberhöfen, deren 'irma als Oberhof und als Gericht die gleiche ist, bleibt lie Schwierigkeit, auch wenn die Firma in den Akten angegeben zu werden pflegt. Daraus erklärt sich z. B., dass Thomas in seiner Schrift über den Oberhof Frankfurt a/M. die Sprüche, die von „Richter und Scheffen zu Frankfurt" als Oberhof ausgehen, nicht genügend sondert von denen, die von „Richter und Scheffen zu Frankfurt" als Stadtgericht Frankfurt herrühren. Ebenso erklärt sich, dass man die Sammlung von Stettiner Sprüchen der Jahre 1592, 1593,[1]) die von „Richter und Schöppen zum Alten Stettin" als Oberhof gefällt, aber mit einzelnen von „Richter und Schöppen zum Alten Stettin" als Stadtgericht gefällten Sprüchen untermischt sind, überhaupt für Sprüche des Stadtgerichts Stettin gehalten hat in Nichtbeachtung ihres der Briefform sich bedienenden Eingangs und in Nichtbeachtung der im Spruche enthaltenen Klausel, es werde „zu einer Belehrung" gesprochen.

Eine gleiche Nothwendigkeit, ihren Spruch als Oberhofsspruch zu kennzeichnen, bestand für die Oberhöfe nicht, die eine andere Firma trugen als das an ihrem Sitze befindliche Stadtgericht. In dieser Lage waren u. A. Magdeburg und Brandenburg; denn dass die Sprüche der „Schöppen zu Magdeburg" und dass ebenso die der „Schöppen beider Städte Brandenburg" nicht mit Sprüchen verwechselt werden konnten, die von „Richter und Schöppen

ortel, bei euch im landgericht gefället, recht darüber zu erkennen zugesandt, sprechen wir darauf vor recht". Hier und anderswo (z. B. Bd. 1 fol. 216v) ist aber, der Sprache des älteren Prozesses gemäss, unter einem im Landgericht gefällten Urtheil das von der Partei im Landgericht über die Sachlage ausgesprochene „Urtheil" (also was wir heute den Parteiantrag nennen) gemeint. Daraus erklärt sich auch der alte Stendaler Schöppeneid (Götze, Gesch. der Stadt Stendal, S. 71): „zwischen zwei ordeln das rechtste zu finden".

[1]) Siehe oben S. 331.

der Altstadt (bzw. Neustadt) Magdeburg" oder w... „Richter und Schöppen der Altstadt (bzw. Neustadt) Brandenburg" ausgingen, lag auf der Hand. Immerhin bedarf es einiger Aufmerksamkeit, um richtig zu beurtheilen, ob dieser oder jener Spruch aus Städten, die sowohl einen Oberhof als ein Stadtgericht besassen, ein Oberhofs- oder ein Gerichtsspruch ist. Für Brandenburg entsteht eine besondere Schwierigkeit dadurch, dass die ältesten Schöppenstuhlsakten Oberhofssprüche enthalten, die sich innerhalb der mit den Anfragen eingesandten und zurückbehaltenen erstinstanzlichen Akten befinden, und dass die Konzepte der Oberhofssprüche wie auch die miteingesandten erstinstanzlichen Urtheile weder im Eingang noch am Schlusse (etwa durch die Unterzeichnung: „Scheppen beider Städte Brandenburg") ergeben, von wem sie herrühren, sich vielmehr darauf beschränken, zu sagen, dass „wir" vor Recht sprechen (1534: 2 48. 103. 161). Als Beispiel korrekten Verfahrens aus der Zeit, in welcher der Brandenburger Schöppenstuhl zu neuem Leben erwacht war, kann ein Spruch dienen, den Roter auf den von ihm notirten Sitzungsbeschluss:

> die halben schwester kinder und halben bruder kinder schliessen die andern aus,

mit vollem Eingang, mit der Belehrungsklausel und mit der vollen Unterschrift des Kollegs entwarf; er lautet auf die von dem Verwandten einer Witwe in Tangermünde gestellte Anfrage (1554: 5 233):

> Unsern wylligen dienst zuvorn. Fursichtiger, gutter freundt. Uf euer an uns gethane rechtsfrage sprechen wir scheppen beider stete Brandenburgk zu eyner belherungk des rechten: Ist eure freundin verstorben, welcher mutter und euer vatter volle bulicken[1]) gewesen, und hat euch an eynem und yres halben bruders und halber schwester kinder anders teyls hinter sich verlassen, so hat sie alle yre gutter uf yres halben bruders und halber schwester kinder als die negsten ym grade der succession mit genzlicher ausschliessungk yrer vollen bulicken kinder gestemmet und vererbet. Billich und von rechts wegen.
>
> Uhrkundtlich mit unserm ingesiegel besiegelt dornstages nach Dionysii anno etc. LIIIIten.
>
> Scheppen beider stedte Brandenburgk.

[1]) Geschwister.

Wenn dann derselbe Schöppenschreiber 1558 (7 73) das Konzept seines neustädtischen Kollegen Karpzow, der in einer beim Landgericht Perleberg schwebenden Sache die Brandenburger Schöppen „zur Belehrung“ sprechen lassen will, dahin verbessert, dass „für Recht“ gesprochen werde, so muss dies darauf beruhen, dass in seinen Augen nur die auf Privatanfragen ergehenden Sprüche als Belehrungssprüche zu gelten haben, während die von Gerichten erbetenen Sprüche als Rechtssprüche zu bezeichnen seien. Uebrigens ist dieser Unterschied, wie anderwärts, so auch in Brandenburg, keineswegs streng festgehalten; Roter drang nicht damit durch, die Formel, es werde „zur Belehrung des Rechten“ gesprochen, auf ausserprozessualische Anfragen zu beschränken; man wandte die Formel auch auf gerichtliche Anfragen in schwebenden Prozessen an (1542: UB. 1 191; 1545: UB. 1 216). Die Formel, es werde „für Recht“ gesprochen, blieb die seltenere.[1]) Was auf Anfrage der Gerichte oder Beamten „für Recht“ gesprochen wird, erscheint den Konsulenten schon im sechzehnten Jahrhundert zuweilen geradezu als ein „Urtheil“. Darum bitten 1562 (9 292) die Beamten zu Wittstock, in übersandten „zum Urtheil beschlossenen“ Akten die Brandenburger „ein rechtmässiges Urtheil“ zu sprechen. Doch kommt immerhin der Gegensatz eines solchen Schöppenstuhlsurtheils und eines gerichtlichen Urtheils dadurch zum Ausdruck, dass man das Schöppenstuhlsurtheil „Belehrungs-Urtheil“, seit dem siebzehnten Jahrhundert „Informat-Urtheil“ oder kurz „Informat“[2]) nennt, bis es im achtzehnten Jahrhundert schlechtweg zum „Urtheil“ oder zur „Sentenz“ wird, gegensätzlich zu dem „Responsum“ oder „Gutachten“, das sich allmählich aus dem auf Anfrage Privater erwirkten Spruche herausbildet.[3])

[1]) Die Schöppenstuhlsakten können hier eine sichere Auskunft nicht geben, weil die darin enthaltenen Spruchentwürfe, namentlich in späterer Zeit, die Spruchformel abgekürzt wiedergeben („sprechen pp.“), so dass nicht erhellt, ob „zur Belehrung“ oder ob „für Recht“ gesprochen ist. Ueber die Reinschriften s. unten in diesem Paragraphen unter 5.

[2]) z. B. 1621 (68 395).

[3]) Die Darstellung bei Dreyhaupt, Saalkreis Bd. 2 S. 450 ergiebt, dass 1750 auch in Halle Urthel und Responsa gegenübergestellt werden.

Der Aufbau des Oberhofsspruches erfolgt in älterer Zeit üblicherweise so, dass sich einer kurzen, der Missive oder den Akten entlehnten, meist mit „demnach“ eingeleiteten, Sachdarstellung die mit „sprechen wir“ gebildete Antwort der Schöppen — analog der ältern wie heutigen gerichtlichen Urtheilsformel — anschliesst; dabei fehlt regelmässig die Angabe von Rechtsgründen. In Brandenburger Spruchkonzepten wird die Darstellung des Thatbestandes mannigfach durch eine Anweisung an den Schöppenschreiber, wie „narratio praemittatur“ oder „praemissis praemittendis“ (1550: 4 252; 1552: 4 360) oder „praemissa repetitione“ (1554: 5 314) ersetzt. Es blieb dadurch dem Schöppenschreiber erspart, zweimal den Thatbestand schreiben zu müssen; er legte ihn nur einmal und zwar in der Spruchausfertigung nieder. In den meisten Fällen enthält aber bereits das Konzept den Thatbestand. Dessen Fassung und die Fassung des Spruches selbst zeichnet sich in unseren Akten durch Schärfe und Präzision aus. Weder zuviel, noch zu wenig wurde aufgenommen, auch wurde streng die übliche Form der Diktion inne gehalten. Die Gedrängtheit der Konzepte ermöglichte, dass sie eine lange Zeit hindurch ihren Platz auf demselben Bogen fanden, der die Missive enthielt.[1]) Die Reinschrift nahm in einem grossen Theil der Sachen älterer Zeit nicht mehr als die Hälfte einer Folioseite ein.

Erst mit der sich ausbreitenden Schreibkunst und Schreibseligkeit wurden die Konzepte breiter. In einem Erbstreite des Jahres 1586 (27 117) erreicht das Spruchkonzept bereits den Umfang von vier, in einem Konkursverfahren desselben Jahres (27 8) den Umfang von fünf Folioseiten, obwohl es sich nur um eine Theilung mit ersteehelichen Kindern handelt. Der Schöppe Zabel fragt 1598 (43 131) seine Kollegen, ob sie, weil die Sache nicht wichtig, das von ihm weitläufig entworfene Urtheil so abgehen lassen, oder ob sie es ihrem „glaublichen Gebrauch nach“ kürzer verfassen wollten. Als ein Neuling im Schöppenschreiberdienste 1613 (61 253) unter 29 Nummern des Thatbestandes die Bekenntnisse einer wegen Zauberei Verurtheilten aufzählen will, belehrt ihn Zieritz, das

[1]) Siehe oben Seite 461.

sei nicht styli, es sei gebräuchlich, nur kürzlich .... sine circumstantiis superfluis circa coitum (quibus offenduntur auditorum animi) es zu berühren.

Den Schluss der Brandenburger Sprüche bildet zwar in den Jahren 1455 und 1494 noch nicht die Klausel „von Rechtswegen",[1]) wohl aber ständig seit dem Beginne des sechzehnten Jahrhunderts,[2]) auch wenn es sich um eine reine Belehrung ausserprozessualischer Art handelt (z. B. 1530: 1 167). Die Klausel hat sich bekanntlich bis heute in unsern Gerichtssprüchen erhalten. Ihr legen die Brandenburger im Jahre 1600 (46 288) eine auffällige Bedeutung bei. Der Altstädter Schöppenschreiber Kühns fügt dem von ihm wegen gewilddiebter Rehe entworfenen Todesurtheil statt des „von Rechtswegen" die Klausel hinzu: „inhalts des publizirten kurf. Edikts" (vom 6. März 1582)[3]) und bemerkt zur Rechtfertigung: Nota: muss ausgelassen werden communis illa clausula „von rechtswegen." Dem Kurfürsten, dessen Amtsvogt zu Küstrin gegen den Wilddieb eingeschritten war, kommt die blosse Bezugnahme auf das Edikt „befremdlich" vor, er verweist auf einzelne den Wilddieb belastende Umstände in der narratio; auf Erkundigung erhält der Amtsvogt in Brandenburg die Antwort, die Sache sei nochmals collegialiter verlesen und erwogen; „von Rechtswegen" müsse ausgelassen werden, weil die gemeinen beschriebenen Kaiserrechte und die peinl. Ger.O. Leibes- oder Lebensstrafe für Wilddiebe nicht androhten.[4]) Kurfürstliche Strafgesetze sind also

[1]) Vergl. oben Seite 278. 281.

[2]) 1502 (1 32), 1507 (1 8), 1508 (1 34. 36).

[3]) Vgl. oben Seite 359.

[4]) Denselben Unterschied machte ein 1575 an den Kurfürsten gerichteter Spruch gegen Wilddiebe. Zunächst wird auf willkürliche Strafe erkannt mit dem Zusatz „v. r. w." Dann wird fortgefahren, da der Kurfürst eine Konstitution, wie es mit den Wildpretdieben wegen der Strafe solle gehalten werden, habe ausgehen und publiziren lassen, so mögen die Thäter „vermüge der publizirten Konstitution" — gemeint ist die Konstitution von 1574 (UB. 4 133) — „mit dem Strange am Galgen vom Leben zum Tode verrichtet werden". Die Klausel „v. r. w." wird hier nicht wiederholt (UB. 4 137). Welche Bedeutung die Brandenburger Schöppen dem hier zu Tage tretenden Konflikt zwischen Reichs- und Landesrecht beimaassen, ergiebt

im Jahre 1600 den Brandenburgern zwar Befehle, die sie :. befolgen haben, sie sind aber kein neben dem Kaiserr.. bestehendes „Recht". Wenige Jahre später (1612: 60 .. wiederholt sich der Fall; der altstädter Schöppenschrei.. notirt als Beschluss der Mehrheit auf eine Missive aus Feh- bellin: Plurimi eo concludunt, ut clausuletur sententia „wo.. ihre chrf. gnaden nicht begnaden . . . mag der angeschuldig.. nach schärfe des publicirten edicts mit dem schwer.. gestraft werden. Von rechts wegen"; letztere drei Wor.. sind dann in der Notiz gestrichen, gleichwohl aber im Spruc.. entwurf enthalten: die Brandenburger hatten sich also .. mehr bequemt, landesherrliche Strafgesetze gleich den kaiser- lichen als „Recht" anzuerkennen.

Die schwache Besetzung des Schöppenstuhls in der Z.. des dreissigjährigen Krieges — 1621 gab es nur zwei a.. städter und 1634 nur zwei neustädter Schöppen, zu letzt.. Zeit anscheinend auch nur einen Schöppenschreiber[1]) — w.. für die Brandenburger vorübergehend der Anlass zu Ver- suchen, sich die Arbeit, die dem Schöppenstuhl die Her- stellung der Urtheile machte, zu erleichtern. Als Perleberge.. Gläubiger 1621 (69 618) in einem Konkursverfahren weg.. ihrer Rangordnung anfragten, wollte der altstädter Sen.. Haveland sich das Eingehen in die nicht einfache Rechtslage damit ersparen, dass er den Gläubigern zu antworten vor- schlug, sie seien befugt, bei Gericht die Verschickung de.. Akten zu beantragen; wenn solches geschehe, würde jeder Gläubiger bei seiner Hypothek billig geschützt werden. Der neustädter Schöppe Zieritz meinte aber, „es würde ein schlecht.. Urtel sein und schlechte Reputation geben", wenn man s.. die Anfragenden abfertigen wollte; dass sie sich an das Ge- richt wenden könnten, wüssten sie selber, aber sie wollten wissen, inwieweit ihre Ansprüche in jure fundirt seien. Zu- gleich entwarf Zieritz einen in die Sache eingehenden Spruch; dieser gelangte zur Ausfertigung. Und im Jahre 1634 ge-

ein weitläufiges, offenbar von ihnen selbst eingeholtes, ebenfalls der Garr- Roterschen Dezisionensammlung (UB. 4 120—131) einverleibtes Konsilium der Wittenberger Fakultät.

[1]) Vgl. oben Seite 112.

wöhnte sich der neustädter Schöppenschreiber Moritz (vermuthlich, weil ihm beim Mangel eines altstädtischen Kollegen die Schreibarbeit zuviel wurde) ein abgekürztes Verfahren an. Ohne einen Spruchentwurf anzufertigen, liess er alsbald — wie es bis zum Beginne des sechzehnten Jahrhunderts üblich gewesen war [1]) — die Sprüche in Reinschrift abgehen, behielt dann aber nicht etwa eine Kopie zurück, sondern ersetzte diese dadurch, dass er unter dem vom Senior auf eine Missive (z. B. auf die vom 18. September) kurz niedergeschriebenen und von einzelnen Schöppen mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen unterzeichneten Beschluss (wie etwa: subjiciatur reus torturae) lediglich bemerkte: „Das urteil ist in forma solita et consueta heute am 20. september abgangen" (75 431. 433). Also selbst in wichtigen Sachen beschränkt sich Alles, was in den Akten von der Thätigkeit der Schöppen und des Schöppenschreibers sichtbar war, buchstäblich auf zwei Zeilen, deren eine über den gefassten Beschluss und deren andere über den Inhalt des gesprochenen Urtheils berichtet; die zugehörige Missive füllt zwei Seiten. Wie sich das im Laufe der Zeiten änderte, lässt sich kaum besser veranschaulichen, als wenn man ein Jahrhundert weiter blickt und die vom Auditeur zu Potsdam unterm 30. März 1724 (83 81 ff.) in Angelegenheiten der Erben des Feldmarschalls Derfflinger gestellten Fragen und das darauf im Mai 1724 (83 107 ff.) entworfene Urtheil betrachtet; die Fragen nehmen den Raum von 40 Seiten ein, und ebenfalls 40 Seiten füllt das Urtheilskonzept.

Zu dieser Umwandlung, die nicht etwa bloss an den Brandenburger Schöppenstuhlssprüchen, auch nicht etwa bloss an den Sprüchen der Oberhöfe und der Fakultäten, sondern ebenso an den Urtheilen der Instanzgerichte bemerkbar ist, hat wesentlich das übermässige Anschwellen der Prozessschriften beigetragen, in denen das gelehrte Recht sich breit zu machen liebte. Die Folge war das Aufkommen von Aktenauszügen der Referenten und das daran sich anschliessende Aufkommen einer species facti, ferner das Aufkommen der Sitte, den Urtheilen die rationes, und zwar so-

[1]) Siehe oben Seite 23. 281.

wohl die rationes dubitandi, wie die rationes decidendi, einzuverleiben, und endlich das Aufkommen der Relationen.

2. Aktenauszüge und Relationen.

Mit dem Wachsen des Umfanges der beim Schöppenstuhl eingehenden Akten musste von selbst das Bedürfniss entstehen, demjenigen, der in der Sitzung diese Akten verlesen musste, die Verlesung der gesammten Akten, und denjenigen, die über den Akteninhalt Beschluss fassen sollten, die Anhörung einer solchen ermüdenden, langwierigen Verlesung zu ersparen. Auch hier war es in Brandenburg Simon Roter, dem Manne, der so vielfach um den Schöppenstuhl sich verdient gemacht hat, vorbehalten, die Bahn zu brechen. Theil der Schöppenstuhlsakten ist die zwei Folioseiten füllende Darstellung, die er im Jahre 1560 (8 269), damals noch Schöppenschreiber, vom Inhalte eines nach Brandenburg gelangten Berliner Injurienprozesses gemacht hat, in welchem es sich um eine Bagatelle handelte. Es ist das der älteste Aktenauszug, der sich findet. Seine Existenz spricht zugleich dafür, dass der Vortrag der Sache in der Sitzung (d. h. die Verlesung der Akten) Aufgabe des Schöppenschreibers, nicht eines Schöppen war; sonst würde der Aktenauszug von einem Schöppen gefertigt sein. Die Randbemerkung Roters, „der Richter in Berlin hätte ein Einsehen haben können und es nicht auf die Schöppen in Brandenburg schieben dürfen," beweist zugleich, dass dem Schöppenschreiber eine sachliche Meinungsäusserung gestattet war. Als Schöppe fuhr Roter fort, solche Auszüge zu den Akten zu bringen, was den Beweis liefert, dass der Vortrag der Akten in der Sitzung nicht auf den Schöppenschreiber beschränkt blieb. In einer Zaubereisache fertigt er 1565 (9 479) einen 5 Seiten langen Aktenauszug an, unter den der Schöppenschreiber das Spruchkonzept setzt, ähnlich 1573 (UB. 1 590) in einer Brandstiftungssache und 1576 (17 242) in einer Erbtheilungssache, wo er alsbald unter dem Auszug votirt, er „halte davor, dass des Beklagten Bitte statthaben solle". Dann fügt er 1579 (21 139) der kurzen Wiedergabe der Zeugenaussagen oder dem „Extrakt der vornehmsten Punkte

aus der Urgicht" in zwei Strafprozessen sein kurzes Votum und den Spruchentwurf bei (21 226); in diesen Fällen wird zum ersten Male ein voller Bogen mit dem Vorschlage des Referenten den Akten beigelegt.[1]) Roters Beispiel ahmt dann 1577 (5 335)[2]) sein Schwager Garz als Schöppenschreiber nach, der in seine offenbar für die Sitzung gemachten Notizen auch „Bartolus de Sassoferrato" anführt. In grösserer Ausdehnung macht Garz' Nachfolger Mag. Bluhm während seines Schöppenschreiberamtes (1586 bis 1592) von Aktenauszügen Gebrauch, zu denen er der Länge nach gebrochene halbe Bogen verwendet, wie sie in jener Zeit und schon früher für Rechnungsaufstellungen allgemein üblich waren; sie wachsen hier und da auf den Umfang von 10 Blättern an.[3]) Einmal (1592: 36 123) findet sich auch ein doppelter Aktenauszug in derselben Sache, einer des neustädter Schöppen Boldicke und einer des altstädter Schöppen Bluhm, dazu des Letzteren Spruchkonzept. Der neustädter Schöppe Zieritz bringt 1612 (60 161. 274) seitenlange Referate zu den Akten; 1620 (67 733) und 1641 (77 192) thun dies die altstädtischen Senioren Haveland und Chueden. Einen zwei Bogen langen „Extrakt" aus einer „artikulirten Impetration pro impetranda restitutione in integrum" liefert 1648 (78 44) der neustädter Schöppe Schwartz.

Auf die Gestaltung der Urtheile haben diese Aktenauszüge keinen unmittelbaren Einfluss, sie werden nicht etwa als Urtheilsthatbestand aufgenommen.

Dies geschieht erst innerhalb des achtzehnten Jahrhunderts, indem seit 1733 vielfach, unmittelbar vorher wenigstens hier und da der getroffenen Entscheidung eine „species facti", die nichts Anderes als der bisher mannigfach vorkommende Aktenauszug ist, vorangestellt wird (87 14 ff.). Sie sollte bei den zirkulirenden Sachen dazu dienen, die Prüfung (technisch genannt „die Revision") des vom Referenten vorge-

---

[1]) Vgl. auch 1589 (30 557) den Aktenauszug Roters.

[2]) Irrthümlich in den 5., die Jahre 1553—1566 betr. Bd. aufgenommener Bogen.

[3]) 1588 (30 97 bis 103), 1589 (32 16), 1590 (32 49; 33 107), 1591 (33 326; 34 vor Bl. 1. 274. 280. 350), 1592 (37 375; 36 123).

schlagenen Urtheils zu erleichtern. Deshalb schreibt Oelschläger (1735: 88 345): „die Herren Kollegen werden ersucht loco relationis oralis consuetae in collegiis juridicis speciem facti brevem, wie ich zu thun pflege, auch zu Ersparung meiner Zeit zu prämittiren". Der Schöppe Plümicke bemerkt dazu: „Wird künftig von mir beobachtet werden". Dass die Anfertigung von Relationen anfänglich allein auf Gewohnheit beruht, ergiebt auch das Reskript vom 26. Februar 1738, betreffend die Verbesserung der Justiz, das von Relationen und Korrelationen spricht, „wo solche gebräuchlich".[1]) Als 1739 (90 379) Oelschläger einmal diese species causae oder, wie auch gesagt wird, diesen status causae vermisst, bittet er, künftig „zur Erleichterung der Revision den status nicht zu vergessen". Der status causae oder extractus actorum[2]), anfänglich sehr kurz gefasst, wächst ebenfalls allmählich zu einer Reihe von Blättern an (7 Bl. 1759: 101 13; 9 Bl. 1760: 101 152; 7 Bl. 1777: 103 315), nachdem 1748 das Projekt des Codicis Fridericiani Marchici (III. Tit. 36 § 2) den Referenten, denen Acta distribuirt werden, befohlen hatte, „eine umständliche schriftliche Relation zu verfertigen und die facti speciem und genus actionis vor allen Dingen deutlich vorzustellen".

Species facti, status causae, extractus actorum vertreten nach dem Mitgetheilten die relatio oralis, folglich ist diese relatio auch nichts Anderes als eine Darstellung des Akteninhalts. Aber schon, als die VO. vom 21. Juni 1713 behufs Prüfung der Kammergerichts-, Regierungs-, Hofgerichts- und Oberappellationsgerichtsräthe die Anfertigung einer Relation pro statu cum voto eingeführt hatte,[3]) verstand diese gesetzliche Anordnung unter einer Relation nicht bloss einen Aktenauszug, sondern auch einen Entwurf der vorzuschlagenden Entscheidung nebst deren rechtlicher Begründung. Einer der beiden Ersten, der in Brandenburg die neu vorgeschriebene Proberelation anzufertigen versuchte, musste sehr zu seinem Schaden erfahren, dass er geirrt hatte, wenn er unter einer

[1]) Mylius c. c. m. contin. 1, 133.

[2]) So genannt 1777 (103 287).

[3]) Siehe oben S. 324.

relatio, wie es dem bisherigen Sprachgebrauch gemäss war, lediglich einen Aktenauszug verstand. Als der zum assessor extraordinarius vorgeschlagene Kapitelsyndikus Dreher[1]) 1718 sich damit begnügte, eine Proberelation zu liefern, die lediglich in einem Aktenauszug bestand, vermissten die Examinatoren ein Gutachten „über das genus actionis, ob actio probirt oder durch Gegentheils exceptio etwa elidirt, und welchergestalt die Sache per sententiam abzuthun"; die Folge war die Zurückweisung Drehers. Glücklicher war der gleichzeitig zum assessor ordinarius vorgeschlagene Konsistorialrath Knackrügge[2]) mit seiner Proberelation; sie genügte den Anforderungen der Berliner Examinatoren.

Die erste in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten sich findende „Relation" datirt vom Januar 1719 (81 92); sie ist (im Umfang von 8 Bl. mit der Ueberschrift: „Extrakt und Relation aus den mir zugeschickten Akten pp.") von Steltzner[3]) erstattet. Die Sache wird „zur Zusammenkunft" geschrieben. Was Steltzner geliefert hat, ist im Wesentlichen der früher sogenannte status causae mit einem auf wenige Zeilen beschränkten Votum, dem der Spruch mit ausführlichen Gründen (7 Seiten) folgt. Den Vortrag des Referenten in der Sitzung nennt Giesecke 1732 (86 598) „mündliche Relation".[4])

Hugo verfasst 1780 (104 44) eine „relatio ex actis", die einen status causae nebst dessen Beurtheilung mit der zwischen den Zeilen nachgetragenen Ueberschrift „Votum" enthält; dies Votum ist nichts Anderes als die — mit Nummern versehenen — früheren rationes dubitandi et decidendi, von denen wir alsbald hören werden. Im Jahre 1782 liefert Hugo (104 302) eine relatio ex actis, in welcher er auf 10 Blättern den Akteninhalt wiedergiebt, dann auf die rechtliche Lage der Sache eingeht mit den Worten: „Die Beurtheilung zerfällt in zwei Hauptstücke," und zuletzt das „Urthel" anschliesst,

---

1) Siehe oben S. 170.

2) Vgl. oben S. 169.

3) Vgl. oben S. 131.

4) „Wenn wir zusammenkommen, will ich sogleich auf mündliche relation unterschreiben."

d. h. die Urtheilsformel; das Ganze wird von drei Schöppen unterschrieben; bei seiner Unterschrift bemerkt Hugo: „Statt der Gründe ist die Beurtheilung abzuschreiben"; demgemäss ist dann vor den Anfang der Beurtheilung das Wort „Gründe" übergeschrieben.

So bildete sich die aus einer Darstellung des Sachverhalts, einem rechtlichen Gutachten und einem Urtheilsentwurf bestehende Relation des in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts üblichen schriftlichen Prozessverfahrens.

3. Rationes.

In das Urtheil rechtliche Ausführungen aufzunehmen, die es begründen sollen, wird in Brandenburg erst mit dem siebzehnten Jahrhundert üblich. Kannten doch schon die Römer nach Seneca (ep. 94, 27) den Satz: jurisconsultorum valent responsa, etiamsi ratio non redditur, und wenn sich ein einzelner deutscher Oberhof, wie der zu Breslau, schon im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts darauf einliess, die Schriftsätze der Parteien nebst einer Begründung des Spruches in das Urtheil einzufügen, so rief das 1533 den Beschluss von Rathmannen und Schöppen hervor,[1]) dass „hinfürder weder Klage noch Antwort in die Urtheile, die die Scheppen in die umliegenden Städte versprechen, inserirt werden sollen, sondern dass allein das Urtheil ohne einicherlei Ursach oder Ration den Parten oder Städten soll zugefertigt werden". Die Gerichte, selbst die höheren, verfuhren nicht anders. Das mag ein Urtheil des Berliner Kammergerichts in einem Prozesse der Altstadt Brandenburg gegen den dortigen Dom und die Neustadt Brandenburg aus dem Jahre 1541 belegen, das sich auf folgenden Wortlaut beschränkt: „In Sachen . . . erkennen des Churfürsten zu Brandenburg verordnete Kammergerichtsräthe: weil beklagter Syndicus die Klage verneinet, so sind klagende Syndici der Grund derselben inwendig geordneter Frist zu erweisen schuldig. V. r. w." [2])

---

[1]) Prasek in der Ztschr. des Vereins f. d. Gesch. Schlesiens Bd. 33 S. 323.

[2]) Siehe oben S. 97.

Gewissermassen lagen freilich auch Entscheidungsgründe in Urtheilen, die sich auf Mittheilung eines kurzen Thatbestandes und einer Urtheilsformel beschränkten; denn wenn z. B. unter zwei Erbprätendenten dem einen als dem Grade nach näheren der Nachlass zugesprochen wird, so enthält diese Entscheidung klar als Rechtsgrund den Satz, dass der dem Grade nach Nähere dem Entfernteren als Erbberechtigter vorgeht, und wenn demjenigen, der in einem aussergerichtlichen Testamente eingesetzt ist, das beanspruchte Erbrecht aberkannt wird, so liegt darin der Entscheidungsgrund, dass ein solches Testament unwirksam sei.

Die knappe Fassung der Sprüche und namentlich die Weglassung von Entscheidungsgründen sind vor Allem der Grund, dass bis zum Beginne des siebzehnten Jahrhunderts die grosse Veränderung, die im materiellen Rechte durch Aufnahme romanistischer Sätze eingetreten war, in der Rechtsprechung kaum zu Tage tritt. Manche Entscheidung basirt im sechzehnten Jahrhundert sicher auf dem Einflusse des gelehrten Rechtes; der ergangene Spruch bringt das aber äusserlich nicht zur Anschauung. Als Beispiel kann ein Fall dienen, der 1540 bis 1542 im Städtchen Gransee (bei Brandenburg) spielte (vgl. UB. 1 190). Hier hatte eine Witwe mit den Verwandten ihres Mannes vereinbart, dass sie von dessen Erbe nichts verkaufen dürfe ohne Vorwissen der Verwandten, die zum Vorkaufe berechtigt sein sollten. Gleichwohl verkaufte die Frau in allen Formen Rechtens einem Dritten eine Braupfanne, ohne sie den Verwandten angeboten zu haben; diese fragen an, ob ihnen der Dritte nicht die Braupfanne gegen Rückzahlung des Kaufgelds abtreten müsse. Das bejaht man 1540 in Brandenburg.[1]) Als aber dann die Sache zum Prozess kommt und das Granseeer Gericht in Brandenburg anfragt, erfolgt 1542 eine ganz anders lautende Antwort: der ordnungsgemäss vollzogene Verkauf könne gegen den Dritten nicht angefochten werden, die Verwandten möchten sich an die Witwe halten, die ihnen Gewähr zu

[1]) „Sofern die Freundschaft in den Verkauf nicht gewilligt, kann sie die Pfanne wiederfordern, und der Käufer kann sich nicht schützen, ob er gleich den Verkauf in der Schöppen Buch hat verzeichnen lassen."

leisten habe. Die Verschiedenheit der Entscheidung findet ihre Erklärung darin, dass der Spruch von 1540 auf dem Boden des dinglich wirkenden deutschen Retraktrechts, der Spruch von 1542 auf dem Boden des bloss persönlich wirkenden römischen pactum protimiseos steht. Aus den beiden Sprüchen lässt sich das nur ahnen; sie sagen davon kein Wort. Deshalb wird die Aufnahme von Entscheidungsgründen für die Konsolidirung der gelehrten Rechtsprechung von besonderer Bedeutung. Eine leise Hindeutung auf Entscheidungsgründe ist es auch, wenn 1553 (UB 1 289) ein der Schwängerung Bezichtigter von der Klage entbunden wird, „da die Klägerin ihn der Uebelthat, wie zu Recht genugsam, nicht überkommen kann", oder wenn in demselben Jahre (5 33) der altstädter Schöppenschreiber mit dem neustädter Senior darüber korrespondirt, ob der Verurtheilung eines Diebes zur Rückgabe des gestohlenen Roggens an die Bestohlene zugefügt werden solle: „tanquam miserabili personae", was der Senior keineswegs etwa deshalb beanstandet, weil Entscheidungsgründe nicht in den Spruch gehörten, sondern deshalb, weil die Rückgabe „ohne das rechtlich sei", d. h. weil sie auch geboten wäre, wenn die Bestohlene nicht zu den personae miserabiles gehören sollte.

In ausgedehnterem Maasse tauchen Entscheidungsgründe zuerst bei Liquidationen im Konkurs auf. So z. B. 1587 (29 252) in einem Berliner Konkurs, in welchem 20 Gläubiger auftreten. An erste Stelle wird hier ein Gläubiger lozirt, weil er „mit keiner Zession der im Berliner Gerichtsbuch 1565 und 1567 eingetragenen Forderungen von 1000 und 1100 Thlr. versehen, auch nicht erwiesen, dass er als Bürge hat zahlen müssen".[1])

Ein Recht, Gründe eines gefällten Spruchs zu verlangen, hatten aber damals die Parteien noch nicht. Der mit einem Brandenburger Spruch unzufriedene Hans v. Restorf in Heinrichsdorf bittet 1592 (35 480) um Mittheilung „der Urtheilsgründe und rationes decidendi". Die Brandenburger erwidern, „dass hiebevor und bis daher nie in unserm Scheppenstuhl gebräuchlich gewesen, einigen die Ursachen

[1]) Aehnlich 1633 (UB. 2 676).

unseres Rechtsspruchs und rationes decidendi, ausgenommen, wann unser gn. Herr der Kurfürst solches von uns begehrt hat,[1]) anzuzeigen oder schriftlich zu geben, lassen es derwegen nochmals bei vorigen ausgesprochenen Urtel bleiben, übersenden euch derwegen euer Geld hinwiederum, freundlich bittend, uns diesfalls, dass wir euch gebetenermassen nicht willfahren können, entschuldigt zu halten". Wenige Jahre später (1596: 40 386) erklären sich aber die Brandenburger dem Hauptmann Dietrich v. d. Schulenburg gegenüber bereit zur Mittheilung ihrer rationes decidendi, nachdem ein Anverwandter des Hauptmanns, Werner v. d. Schulenburg, von einem ihn betreffenden Brandenburger Spruch gesagt hatte, „er sei so weit vom Rechten entfernt, als der Anfang vom Niedergang, Wahrheit von der Lüge, Licht von Finsterniss".

Sehr wohl war es den Schöppen bewusst, dass die Weglassung der Gründe in den Urtheilen ihnen nicht bloss eine erhebliche Arbeitslast ersparte, sondern dass dadurch auch ihre Rechtsprechung vor einer unliebsamen Kontrole geschützt wurde. Erst die mehr und mehr zunehmende Unterordnung des Schöppenstuhls unter die landesherrliche Gewalt führte dahin, dass die Schöppen wenigstens soweit jene Kontrole zuliessen, als sie anerkannten, dass der Kurfürst sie zur Mittheilung ihrer rationes decidendi im Einzelfalle anhalten könne. Charakteristisch ist, dass sie in der eben mitgetheilten Erwiderung an Hans v. Restorf den anfänglich beabsichtigten Ausspruch, dem Kurfürsten stehe das Recht zu, Mittheilung ihrer Gründe zu begehren, nachträglich wieder strichen; es hätten daraus ihnen unliebsame Folgerungen gezogen werden können; denn sehr nahe lag es, dass jeder, der mit einem Brandenburger Spruch unzufrieden war, beim Kurfürsten sich beschwerte und um einen Befehl supplizirte, die Gründe mitzutheilen. So mag die Sachlage gewesen sein, als der Kurfürst den Brandenburgern 1602 (UB. 2 335) befahl, dem Kastner in Tangermünde die rationes decidendi mitzutheilen, weshalb der Knecht, der mit der Ehefrau des Junkers Rintorf

[1]) Die gesperrt gedruckten Worte des Konzepts sind nachträglich getilgt.

Ehebruch getrieben, mit dem Schwerte, die Ehefrau aber nur mit Staupschlägen und Verweisung bestraft werden solle. In ihrem vom Mag. David Kühns verfassten Berichte machen die Brandenburger geltend, die erkannte Strafe sei nicht zweifelhaft, es werde in allen Fakultäten und Schöppenstühlen des gemeinen Rechts ebenso gehalten; dem fügen sie zu näherer Begründung hinzu, der Satz Constantins: sacrilegos nuptiarum gladio puniri oportet, sei für Frauen propter sexus fragilitatem durch Justinians Authentiken[1]) in poenam fustigationis et detrusionis in monasterium geändert, wobei es Art. 120 der Carolina bewenden lasse; weil dann „die Klöster abgethan“, seien im ganzen Kurfürstenthum die Staupschläge und Verweisung an die Stelle getreten. Wenige Zeit vorher, nämlich im Jahre 1597, fordert der Kurfürst von den Brandenburger Schöppen die Mittheilung der „Ursachen“, weshalb sie in einer Strafsache auf Freisprechung erkannt hätten;[2]) die Schöppen entwickeln darauf unter zwölf Nummern dem Kurfürsten ihre rationes. Ebenso erfordert der Kurfürst die Mittheilung der rationes decidendi 1605, weshalb das Lehnschulzengericht Wulfestorf (bei Wittstock) auf einen Unmündigen verstammt sei;[3]) die Brandenburger erwidern, der Spruch gründe sich auf die Verträge, Lehnbriefe und sonstigen Urkunden; diese seien den Konsulenten zurückgeschickt worden; in Mangelung dieser Beilagen könnten sie ausführliche, gründliche rationes decidendi nicht zufertigen; sie bäten, den Konsulenten zu befehlen, die Urkunden ihnen wieder einzuantworten.

Seit dieser Zeit beginnen die Brandenburger von selbst, Gründe in ihre Sprüche aufzunehmen. So enthält ein vom altstädter Schöppenschreiber Düring herrührender und von den Schöppen gebilligter Spruchentwurf von 1606 (54 155) die Gründe, weshalb eine Witwe nicht für eine Geschäftsschuld hafte, die ihr verstorbener Mann kontrahirt habe, ohne

---

[1]) Zitirt werden l. quamvis, linea 2 Cod. ad l. Jul. d. adult.; Auth. ut nulli judicum § si vero Coll. 9 const. 9 et Auth. sed hodie C. ad l. Jul. d. adult. (UB. 2 336).

[2]) StA. R. 21 N. 9c.

[3]) StA. R. III. 79 W. 54.

dass Jemand die Mittheilung von Gründen verlangt hat. Ebenso findet sich ohne besonderen Anlass 1641 (77 121) in einem Spruche, der auf Anfrage eines Rathsherrn aus Treuenbrietzen in einem Erbstreite eine Vermachung für unkräftig erklärt, die Einschaltung, die Vermachung könne „aus Mangel der Solennitäten und anderen Ursachen“ nicht bestehen. Aber noch 1617 (65 106) wendet sich der Hauptmann des Landes Ruppin, Geheimrath von Bellin, an des Kurfürsten hinterlassene Räthe (d. h. an die den abwesenden Kurfürsten vertretenden Räthe), ehe er ein in Brandenburg erwirktes Todesurtheil vollzieht, „weil es sich um eines Menschen Leben handele und er (der Hauptmann) deshalb gern etwas behutsam gehen wolle“; er wird beschieden, ehe er die Exekution vor sich gehen lasse, möge er die Brandenburger, „wie in dergleichen Fällen wohl zu geschehen pflegt, um ihre rationes decidendi angehn“. Die Brandenburger entwickeln darauf ihre Gründe mit dem Zusatz: „wenn mit Kurfürstlichen zur Regierung abgeordneten Räthen der Hauptmann die Strafe mitigiren wolle, liessen sie es ihres Theils wohl geschehen“.

Der erste Fall, in welchem nach ergangenem Spruche auf einfachen Antrag der Partei Urtheilsgründe eröffnet werden — und zwar aus dem Gedächtniss der Schöppen, ohne dass ihnen Akten oder schriftliche Vota vorlagen, — datirt aus dem Jahre 1653 (78 482). In einer beim Hofgericht Stettin wegen einer Bürgschaft für eine Schuld von 50000 Rthlr. anhängigen Sache der Erben des Adrian Kleist gegen Georg Stoyentin hatte ein Brandenburger Spruch das erstinstanzliche Urtheil zu Ungunsten des Beklagten abgeändert; der letztere bat um die rationes decidendi und erhielt sie unterm 14. Januar 1653, „soviel bei Mangelung der Acten wir uns zurückerinnern“.

Wurde aber den Parteien das Recht zugestanden, um Mittheilung von Entscheidungsgründen zu bitten, so war es natürlich, dass dadurch die Urtheilskosten sich erhöhten. Es entstanden damit zwei Klassen von Urtheilen: Urtheile mit Entscheidungsgründen und Urtheile ohne solche; die ersteren spalteten sich demnächst wieder in zwei Klassen, solche mit

Entscheidungsgründen (rationes decidendi) und solche mit Zweifels- und mit Entscheidungsgründen (rationes dubitandi et decidendi). Diese Entwicklung erhellt aus den folgenden Thatsachen.

Bürgermeister und Rath zu Wollin übensenden 1669 (79 415) Akten, betreffend einen im Streite einer Witwe mit ihren Stiefkindern retinirten Acker, und fragen, „weil der Parte vorgeschützter Dürftigkeit halber zu erkundigen nöthig sein wollen, wieviel das Genauste für eine blosse Urthel an ihm selbst, dan auch für eine ausführliche, welcher rationes decidendi mit angefügt sein, erfordert werden". Nach den abgegebenen Voten sollte dem Anwalt geschrieben werden, „dass 5 Thlr. 6 G. geschickt und die Akten abgeholt würden". Die Brandenburger wollten also damals auf die ihnen noch unbekannte Scheidung von weniger kostspieligen Urtheilen, denen die Gründe fehlen, und von theureren, in denen die Gründe ausgesprochen sind, nicht eingehen. Zwanzig Jahre später bitten Bürgermeister und Rath beider Städte Quedlinburg (1688), und es bitten ebenso Fürstl. Quedlinburgsche Stiftskanzler und Räthe (79 572. 579) die Brandenburger, „sich um ein rechtmässiges Urtheil zu vergleichen und solches cum rationibus decidendi . . . einzusenden"; sie erhalten auch diese Gründe. Bei einem von der Halberstadter Regierung 1691 (79 659) beantragten Spruche fehlen Entscheidungsgründe, da nicht um solche gebeten war, der altstädter Senior Berchelmann überschreibt aber sein „salvo aliorum" abgefasstes Votum, dem die Kollegen beitreten, mit „Rationes decidendi". Und als 1691 (79 713) die Witwe v. Kalkreuth Belehrung über eine Disposition ihres Mannes „cum rationibus dubitandi et decidendi" erbittet, geht zwar der Brandenburger Spruch etwas näher als sonst auf die Sache ein, enthält aber rationes dubitandi ebensowenig wie von diesen abgesonderte rationes decidendi; er kennt also noch nicht die Scheidung beiderlei Art von Gründen. Auch auf die Bitte des Konsistoriums in Köthen um „Abfassung des Spruchs cum rationibus decidendi et dubitandi" ergeht 1701 (80 6) nur ein Spruch mit „rationes decidendi". Umgekehrt ergeht 1716 (81 23) unter dem Referate des jüngsten Schöppen

Lange[1]) auf Anfrage des Quedlinburgers Obersteuerdirektors v. Posadowsky, der um einen Spruch mit rationes decidendi gebeten hat, ein Spruch mit „rationes dubitandi et decidendi". Lange scheint also die Sitte der Scheidung dieser beiden Arten von Gründen für die Brandenburger Urtheile eingeführt zu haben. Sie wurde aber keineswegs zu einer ständigen. Denn im nämlichen Jahre (81 50) ergeht auf die Bitte von Bürgermeister und Rathmannen zu Nauen, sie cum rationibus dubitandi und decidendi zu belehren, ein Spruch, ohne dass darin rationes dubitandi et decidendi ersichtlich gemacht sind. Dem Berliner Kammergericht gab bereits die Ordnung vom 1. März 1709 auf,[2]) bei Aktenversendungen nach auswärts stets die Beifügung von „rationes decidendi" zu verlangen.

Den Zweck der bei der Akteneinsendung gestellten Bitte um Mittheilung von Gründen sehen 1731 (86 200) die Brandenburger darin, dass sie „nicht der Partei, sondern dem Richter" dienen sollen, und „deshalb an einigen Orten nicht pars actorum zu werden pflegen". Darum weigerte sich 1734 (80 196) die „Domprobsteiliche Inquisitionskommission" zu Hildesheim, die rationes eines Brandenburger Spruchs der Partei zu verkünden, wurde dazu aber auf Beschwerde vom König angehalten.

Für die formelle Gestaltung der Entscheidungsgründe fing man um diese Zeit in Brandenburg an, unter dem Einflusse des Hallenser Ludovici und seiner von 1707 bis 1750 in zwölf Auflagen erschienenen Einleitung zum Civilprozess[3]) bestimmte Regeln aufzustellen, wie z. B.: reformatorische Sentenzen müssten in den Gründen mit: „Nunmehro aus den Akten soviel zu ersehen" beginnen (1738: 89 738), oder: die rationes pflege man mit Nummern zu formiren (1748: 98 400), was der Schöppe Grust mit der Bemerkung bestritt, er solle meinen, dass der stilus einem Jeden arbiträr sein müsse, indem „nicht nöthig, mit Nummern die rationes auszumessen".

---

[1]) Siehe oben Seite 150.

[2]) Mylius c. c. m. II, 1 Sp. 452.

[3]) Vgl. Landsberg, Geschichte der D. Rechtswiss. 3. Abth. 1, 135; Noten S. 80.

Bei Revisionserkenntnissen wollte Grust noch 1782 (104 198) und sein Kollege Zierhold noch 1786 (106 55) „nach bekannten Rechten“ keine Entscheidungsgründe beifügen; solche gäben nur Gelegenheit zu neuen Streitigkeiten; der Senior Steinfeld war anderer Meinung (104 203) und wusste so wenig von der alten Zeit, dass er im direkten Gegensatz zu dem Ausspruche des Schöppenstuhls von 1592,[1]) es sei nie gebräuchlich gewesen, Gründe mitzutheilen, die kühne Behauptung aufstellte, „das Collegium hiesigen Skabinats habe gleich andern Juristenkollegien auf Universitäten stets die Gewohnheit gehabt, die responsa mit rationibus zu versehen“.

Die Anträge der Konsulenten lauten bis zum Schlusse des Jahrhunderts verschieden: der Berliner Generalauditeur ersucht 1787 (106 112) schlechtweg „um Abfassung eines Erkenntnisses“ und erhält ein solches ohne Gründe, ein Justitiar in Zerbst ersucht im nämlichen Jahre (106 146) in einer Untersuchung wegen Ehebruchs „um Abfassung eines Definitiverkenntnisses ohne Gründe“, und die Dessauer Regierung ersucht 1795 (106 247) „um rechtliches Urtheil sammt Zweifels- und Entscheidungsgründen“.

Die Preussische Gesetzgebung hatte zunächst in Art. 54 der Allgemeinen Ordnung vom 21. Juni 1713, die Verbesserung des Justizwesens betr.,[2]) den Referenten die Pflicht auferlegt, ihren Re- und Korrelationen rationes dubitandi et decidendi beizufügen und dann den darauf gefassten Kollegialbeschluss den Parteien zu publiziren. Damit war aber nur eine Niederlegung der Gründe des Referenten in die Akten, nicht die Mittheilung der Gründe an die Parteien eingeführt. Hierzu verpflichtete den Richter in weitem Umfange die Allgemeine Gerichtsordnung von 1783.[3]) Die einschlagenden Gesetze des neunzehnten Jahrhunderts machten diese Pflicht zu einer allgemeinen. Aber nur „Entscheidungs“-Gründe wurden verlangt; damit hörten die Zweifels-Gründe in den Urtheilen auf.[4])

---

[1]) Siehe oben S. 514.

[2]) Mylius c. c. m. II, 1 Sp. 545.

[3]) I. 13 § 36; I. 14 § 67; vgl. auch I. 15 § 22.

[4]) Vgl. Preuss. Gesetzsammlung von 1825 S. 961, von 1833 S. 42. 304;

4. Sprüche „im Namen" des Gerichts.

Kann man nach dem Gesagten das Auftreten von Entscheidungsgründen in den Urtheilen als eine Eigenthümlichkeit des beginnenden siebzehnten Jahrhunderts betrachten, so gilt dasselbe von einer weiteren Eigenthümlichkeit der Urtheilsgestaltung.

Im Jahre 1601 (UB. 2 324) geschieht es, soweit unsere Akten erkennen lassen, zum ersten Male — und zwar von Seiten des Hamburger Obergerichts (d. h. von Bürgermeister und Rath) — dass in Brandenburg der Antrag gestellt wird, „im Namen" des anfragenden Gerichtes „ein rechtmässig Urtheil zu fassen". Damit war nicht etwa gemeint, dass der Schöppenstuhl seinem Spruche den Eingang geben solle, die Brandenburger Schöppen gäben ihre Belehrung „im Namen von Bürgermeister und Rath zu Hamburg", wie heutzutage die Urtheile Preussischer Gerichte in ihrem Eingange sagen, dass sie „im Namen des Königs" erkennen. Vielmehr sollte der Schöppenstuhl so sprechen, als wäre er das Hamburger Gericht, er sollte unter dessen Namen, nicht als dessen Beauftragter sprechen. So verstand auch der Schöppenstuhl den Antrag Hamburgs; denn der erbetene Spruch erfolgte laut des vom altstädter Schöppenschreiber Düring herrührenden Entwurfs dahin:

> „Auf eingewandte appellation ..... erkennen wir bürgermeistere und raht der stadt Hamburg nach gehabten raht der rechtsgelehrten vor recht (folgt die Entscheidung mit Gründen).
>
> Dass dies urtheil den rechten und uns zugeschickten akten gemäss, solches bezeugen wir verordnete schöppen des churfürstlichen schöppenstuhls beider städte Brandenburg mit unserm aufgedruckten secret."

Die Fakultät zu Rostock braucht dieselbe Form bereits 1588, ebenso Richter und Schöppen zu Stettin 1593, wenn

von 1839 S. 137; von 1849 S. 18; von 1852 S. 215; von 1867 S. 994. Andere Staaten verfuhren ähnlich, z. B. Kurhessen laut VO. v. 19. Nov. 1816. Auch die Reichscivilprozessordnung § 284 verlangt „Entscheidungsgründe" (womit im Anschlusse an die Ausdrucksweise der bisherigen Gesetzgebung nur der Gegensatz zu Zweifelsgründen hervorgehoben, keineswegs etwa gesagt sein soll, die Gründe hätten sich auf eine Motivirung der endlichen Entscheidung zu beschränken und von Motivirung der Nothwendigkeit eines eingeleiteten Beweisverfahrens abzusehen).

sie auf Anfrage ihres Herzogs Belehrung ertheilen.[1]) Der Magdeburger Oberhof beginnt gleich dem Brandenburger im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts seine Urtheile auf den Namen der anfragenden Gerichte zu formiren.[2]) Dabei ist zu beachten, dass zu dieser Neugestaltung der Oberhofssprüche immer ein ausdrückliches Ersuchen in der Missive erforderlich ist, — ein Beweis, dass die Fassung des Urtheils auf den Namen des anfragenden Gerichts im Interesse dieses Gerichtes oder seines Herrn, nicht etwa im Interesse der rechtsbelehrenden Spruchbehörde lag.

Der Grund einer solchen Aenderung der bisher üblichen Spruchform lag äusserlich in der Bequemlichkeit der anfragenden Gerichte[3]): erhielten sie altem Brauche gemäss nur eine Belehrung, wie zu sprechen sei, so erwuchs ihnen die Aufgabe, ein Urtheil abzufassen, das der Belehrung sich

[1]) Acta des StA. Stettin, enthaltend Rechtssprüche des Schöppenstuhls zu Stettin fol. 215. 331. Laut derselben Akten fol. 211 wendet damals die Leipziger Fakultät die Form an: „Wir Untenbenannte erkennen" etc. „Dass dies Urtheil den Akten und Rechten gemäss, bekennen wir Ordinarius etc. zu Leipzig".

[2]) Friese und Liesegang, Mgdb. Schöffensprüche Bd. 1 S. 303. 305. 306 bringen Sprüche von 1611. 1612. 1613, die nach Zerbst gegangen sind und nicht im Namen des Zerbster Gerichts formulirt sind. In Alemanns palaestra consultationum juris I. Magdeb. 1613. 1621 finden sich Sprüche von 1567 (S. 910) bis 1613 (S. 697); unter ihnen Sprüche von 1606 (S. 36. 37), 1610 (S. 831) ebenfalls noch in der alten Form, S. 802 wird aber eine Entscheidung des Erzb. von Magdeb. „ad informationem scabinorum Magdeburgensium 1609 emissa" erwähnt, und S. 945. 947. 953 werden Sprüche aus 1611 und 1612 mitgetheilt mit der Formel: „Auf eingenommene inquisition etc. sprechen wir bürgermeister, rathmanne und innungsmeister der Altenstadt Magd. vor recht etc. Das dieses urtheil den .... akten und beschriebenen rechten gemäss, bekennen wir schöppen zu Magdb." Hier spricht also der Oberhof Namens des altst. Rathes, der die Strafgerichtsbarkeit in der Altstadt ausübte. — Einen anscheinend 1602 (jedenfalls nicht später) im Namen des Administrators von Magdeburg gefällten Spruch des Hofgerichts und der Juristenfakultät zu Wittenberg s. UB. 2 341. Daselbst S. 340 findet sich ein Spruch der Frankfurter Fakultät aus dem J. 1602, in deren eigenem Namen und zugleich mit der Bestätigungsklausel der Universität.

[3]) Vgl. auch Stintzing in Sybels histor. Ztschr. 15, 420. Muther, Ztschr. f. RGesch. 4, 428 und Jahrb. f. GesellschR. 8. Böhlau in d. Ztsch. f. RGesch. 9, 12. 14. Stölzel, gel. Richt. 1, 209.

anschloss; wurde aber vom Oberhof die Belehrung alsbald in die Form des vom anfragenden Gericht zu fällenden Urtheils gegossen, so hatte das anfragende Gericht einfach den Oberhofsspruch als seinen Spruch zu verkünden; wenn sich dabei das Gericht der Form bediente, dass es seinen Ausspruch als den der Gerichtsobrigkeit hinstellte, so formulirte auch der Oberhof seine Sentenz auf den Namen der Gerichtsobrigkeit. Aber die Aenderung hatte auch einen wichtigen innerlichen Grund: sie entsprang einestheils dem Gedanken, dass der Oberhof materiell doch die Funktion eines erkennenden Gerichts habe, anderntheils stand sie in gewissem Zusammenhange mit dem immer mehr zur Herrschaft gelangenden Gedanken, dass sich im Landesherrn oder Gerichtsherrn die gerichtliche Gewalt konzentrire, und dass der Inhaber der Gerichtshoheit auch nach aussen hin als das Organ erscheinen müsse, von dem persönlich oder durch den Mund seiner Gerichte unter Zurückdrängung fremden Einflusses die Rechtsprechung ausgehe. Die nothwendige Folge war, dass die rechtsbelehrenden Organe allmählich in den Hintergrund traten: bisher wurde den Parteien eröffnet, dass und wie der Oberhof gesprochen habe, von jetzt an ging man dazu über, ihnen zu eröffnen, dass und wie der Inhaber der Gerichtsgewalt gesprochen habe; dem wurde nur die höchst unbestimmte Klausel beigefügt: „nach gehabtem Rath der Rechtsverständigen“. Wer die Rechtsverständigen waren, verschwieg das Urtheil; nur durch die unter das Urtheil gesetzte Bemerkung, dass die Schöppen beider Städte Brandenburg, oder wer sonst die Rechtsbelehrung ertheilt hatte, das Urtheil als den Akten und den Rechten gemäss bestätigten, wurde den Parteien kund, welche Rechtsverständigen mitgewirkt hatten. Oberhofsspruch und Gerichtsurtheil flossen dadurch in Eines zusammen, was man auch so ausdrücken kann: die Oberhöfe fällten (statt der ordentlichen Gerichte) Urtheile, sie belehrten nicht bloss, wie Andere Urtheile fällen sollten. So entwickelt sich die Sitte, immer häufiger darum zu bitten, dass die Schöppenstühle „Urtheile“ oder „Sentenzen“ sprechen sollen. Keineswegs beschreiten aber solche Schöppenstuhlsurtheile die Rechtskraft, sondern

sie werden erst dadurch zu „Urtheilen“ im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. sie werden erst dadurch rechtskraftfähig und vollstreckbar, dass sie das Gericht, auf dessen Namen sie gestellt sind, den Parteien als seine Urtheile verkündet. Immerhin hatte die Neuerung der auf den Namen des anfragenden Gerichts gestellten Belehrungsurtheile für die Schöppenstühle die Bedeutung, dass sie zu der Annahme veranlasst wurden, sie sprächen als Gericht, ja als Gericht oberer Instanz Recht. Nur so lässt es sich erklären, dass innerhalb des Brandenburger Schöppenkollegs 1725 (83 709) sogar einmal der Antrag eines Mitglieds auftauchte, wegen prozessualischer Verstösse dem Gericht, das eine Diebstahlsuntersuchung mangelhaft geleitet, auf sein Ersuchen um Ertheilung eines Rechtsspruches die Urtheilsgebühr aufzuerlegen, als hätte der Schöppenstuhl eine Disziplinargewalt über das erstinstanzliche Gericht; der Antrag fand aber nicht die Mehrheit der Stimmen. Nur eine Konsequenz dieser Auffassung war es ferner, dass dasselbe Mitglied 1746 (97 411) rügte, wenn in Sprüchen, die nicht im Namen der Gerichte, sondern im Namen des Schöppenstuhls ergingen, unterlassen wurde, vor dem Worte „erkennen“ in der Schlussformel die Klausel einzufügen: „darüber unser rechtlich Gutachten verlangt worden“. Jenes Mitglied hielt demnach in der That alle im Namen der Gerichte ergehenden Brandenburger Sprüche für Urtheile, alle im Namen des Schöppenstuhls ergehenden Sprüche aber für Gutachten und wollte dies in der Spruchformel ausgedrückt wissen.

In damaliger Zeit ist es überhaupt nichts Ungewöhnliches, „Gutachten“ und „responsa“ statt einer „Belehrung“ oder eines „Urtheils“ zu erbitten und zu ertheilen, namentlich wenn die Anfragen von Privaten ausserhalb eines Prozesses gestellt werden. So bittet 1725 (83 555 ff.) ein Erbinteressent um ein „Gutachten“, worauf ihm die Brandenburger eröffnen, was sie in der Sache „erachten und halten“; dem Anfragenden entsteht darauf ein weiterer Zweifel; er bittet deshalb erneut um ein Gutachten, „aber nicht etwa durch den Herrn Direktor allein, sondern durch das Kollegium“; die Brandenburger „konfirmiren“ darauf das frühere Gut-

achten. Als sie 1726 (84 72) auf eine Privatanfrage „ihr rechtliches Bedenken oder ihr responsum" ertheilen, werden die gestellten Fragen dem Anfragenden mit der Beglaubigung mitgetheilt, dass „Senior und Assessores auf diese Fragen das beigehende responsum abgefasst". Auch der Wolfenbüttler Kammerfiskal, der 1734 (87 616) in einem beim Hofgericht Wolfenbüttel schwebenden Rechtsstreit gegen den dänischen Reichsgrafen von Dehn drei Fragen stellt, erhält „ein Gutachten" der Brandenburger.

Als in einem Falle des Jahres 1732 (86 573—585) Bürgermeister und Rathmannen zu Spandau den Parteien nach geschlossenen Akten rathen, „von einem benachbarten Skabinat ein Gutachten einzuholen", bitten die Parteien um ein solches; die Brandenburger „halten davor, dass den Akten nach der Beklagte zu verurtheilen sei". Dem fügt ein Beischreiben hinzu: „wir haben zwar zu sententioniren wegen der Königlichen Verordnung [1]) billig angestanden, indess haben wir unser Gutachten diesfalls mitzutheilen nicht ermangeln sollen". Auf die Bitte desselben Gerichts um ein „Gutachten" vor gefälltem erstinstanzlichen Spruche tragen aber 1734 (87 608) die Brandenburger kein Bedenken, die Spruchformel der früheren Zeiten anzuwenden und „für Recht zu erkennen", dass die Erbschaft, um die es sich handelte, dem Beklagten gehöre. Solche Umgehung des Verbots von 1723 mag die Aufhebung des Verbots im Jahre 1736[2]) mit veranlasst haben. Das Edikt von 1723 hatte aber immerhin die Wirkung hinterlassen, dass die erstinstanzlichen Kollegialgerichte und die zweitinstanzlichen Gerichte an der Aktenversendung besonderen Gefallen fanden, indem sie aus dem Verbot, Einzelrichter sollten vor dem Spruche erster Instanz nicht nach auswärts verschicken, herauslasen, dass in andern Fällen, namentlich nach ergangenem erstinstanzlichen Spruche, wenn der Prozess in zweiter Instanz schwebe, die Aktenversendung den Intentionen des Königs nicht widerspreche.

Es ereignete sich in Folge dieser wechselnden Gesetz-

[1]) Siehe oben S. 312.

[2]) Siehe oben S. 314.

gebung, dass die nämliche Sache mehrmals nach Brandenburg zum Spruche gelangte, was die Prozessualisten für unerlaubt erklärten.[1]) Die Regierung zu Kleve sandte 1739 (90 970) Akten ein, worin die Brandenburger früher bereits in erster Instanz gesprochen hatten; auf diesen Umstand von Brandenburg aus hingewiesen, zog die Regierung ihre Anfrage zurück. Für statthaft hielt man es aber (1740: 91 550) in Brandenburg, erst auf ein vor dem Landeshauptmann in Kottbus verhandeltes Beweisverfahren und dann, nachdem auf Appellation gegen den Brandenburger Spruch die Regierung zu Küstrin erkannt hatte, auf die gegen den Spruch der Regierung eingelegte Appellation in der nämlichen Sache nochmals zu erkennen. Ein möglichst sonderbares Verfahren schlug 1740 (91 408) ein Brandenburger Superintendent ein; er fragte beim Schöppensenior Giesecke im Interesse eines Erbprätendenten an, „ob derselbe wohl ein günstiges Responsum erwarten dürfe, wenn es zur Anfrage käme"; darauf liess der Senior durch den Schöppen Plümicke ein Votum erstatten und fragte, da es ungünstig ausgefallen war, bei den Kollegen an, ob sie beiträten; geschehe dies, so werde er den casum zurückgeben. „Gutachten" und „Urtheil" fliessen deshalb, wie in alter Zeit „Bedenken" und „Urtheil", in einander über:[2]) Das 1751 (99 245) von einem Justitiar in einer vor ihm verhandelten Untersuchungssache begehrte „Gut-

---

[1]) Brunnemann, proc. civ. c. 24 § 20. Zigler, introd. ad proc. c. 13 §§ 7. 8. Hermann, Einl. zu den ger. Proz. lib. 1 S. 1 c. 17 § 19. Vgl. Brandb. Akten von 1745 (96 678).

[2]) Form eines Responsum (1742):

„Wohledler . . . Herr und Freund! Als derselbe uns die i. S. . . . ergangene Acta nebst zwoen Fragen zugesandt und unser rechtliches Bedenken darüber verlangt, demnach erkennen zum Kgl. Pr. Schöppenstuhl b. St. wir verordnete Senior und Assessores vor Recht, wie folgt:

Hat die Witwe . . . so entstehen dahero nachstehende Fragen: 1. . . ., 2. . . .

Die 1. Frage betr. . . .

Die 2. Frage anlangend, . . .

so sind wir aus diesen und anderen in den Akten und Rechten gegründeten Ursachen die Fragen zu affirmiren und geschehener massen zu respondiren bewogen worden.

Dass dies Responsum pp."

achten" findet in der Form seine Erledigung, dass die Brandenburger „für Recht erkennen", die Denunciaten seien mit dreitägigem Gefängniss zu bestrafen, und dass sie „diesem Urtheil" die übliche Bestätigungsklausel zufügen.

Eine strenge Scheidung zwischen Gutachten, die der Schöppenstuhl in eigenem Namen, und Urtheilen, die er im Namen des anfragenden Gerichtes sprach, hatte sich demnach nicht durchführen lassen. Aber der seit dem siebzehnten Jahrhundert sich einbürgernde Gebrauch, im Namen des anfragenden Gerichts zu sprechen, hatte doch für die weitere Geschichte der Schöppenstühle seine grosse Bedeutung als die erste Etappe auf dem Wege, die Schöppenstühle zur Seite zu schieben in der Erkenntniss, dass die Rechtsprechung ausschliesslich Sache der zuständigen Gerichte sein müsse.

Viel Widerstand setzten die Spruchbehörden den Anträgen, auf den Namen der Gerichte zu sprechen, nicht entgegen. Doch findet sich immerhin eine Spur, dass man versuchte, der Neuerung den Eingang zu verwehren. Obwohl, wie wir sahen, 1601 dem Hamburger Ersuchen in Brandenburg bedenkenlos vom Schöppenschreiber Düring Folge geleistet wurde, nahm 1605 (51 118) Bluhm, der damals seit 20 Jahren mit den Formalien des Schöppenstuhls vertraut war, an der Bitte des Niedergerichts Demmin, „ein rechtmässig Urtheil in dessen Namen zu verfassen", Anstoss und wollte nach alter Weise konzipiren: „Sprechen wir Schöppen beider Städte Brandenburg vor Recht", aber Düring verbesserte dies dahin — sicher auf Beschluss des Kollegs —, dass „verordnete Stadtrichter und Assessoren des Niedergerichts zu Demmin auf gehabten Rath sprechen pp."

Dem Beispiele der auswärtigen Konsulenten folgten bald die märkischen. Richter und Schöppen des Stadtgerichts zu Perleberg bitten 1607 (UB. 2 404), 1608 (55 181) und 1613 (61 479) „unter ihrem und des Prignitzschen Landrichters Namen zu erkennen". Der Brandenburger Spruch lautet demgemäss. Ebenso heisst es in einer Küstriner Sache 1608 (56 24) im Brandenburger Spruchkonzept: „Sprechen wir verordnete Kanzler und Räthe der churf. brandb. Regierung

zu Küstrin pp.", oder in einer Sache des Quartalsgerichts Stendal von 1609 (56 504): „Sprechen wir verordnete kf. Brandenburgische Quartalsgerichtsräthe zu Stendal auf gehabten Rath der Rechtsverständigen . . ."[1])

Da dies letztere Konzept Bluhm zum Verfasser hat, der damals altstädter Senior war, so beweist es, dass er sich seit 1605 der Neuerung gefügt hatte. Fragt 1615 (64 257) der Herzog von Mecklenburg an, so beginnt der Spruch: „Von Gottes Gn. Wir Adolf Friedrich, Herzog pp. sprechen nach gehabtem Rath der Rechtsverständigen" und schliesst mit der Bestätigungsklausel. Richter und Schöppen zu Altenstettin heben in ihrer Anfrage 1619 (67 253) mit grossen Buchstaben hervor, dass sie um einen Spruch „in ihrem Namen" bitten. Aehnliche Sprüche ergehen 1620 (67 602) im Namen von Richtvogt, Bürgermeister und Rath zu Gollnow, 1633 (75 176) im Namen des Herzogs Bogislav von Pommern, 1647 (77 443) und 1652 (78 486) im Namen der von der Königin von Schweden verordneten Hofgerichtsverwalter zu Stettin, 1666 im Namen der chrfl. Brand. zur neumärkischen Regierung verordneten Kanzler und Räthe zu Küstrin. Auch die Stadt Brandenburg selbst stellt 1707 (82 359) durch Bürgermeister und Rath der Altstadt die Bitte, „in ihrem Namen" ein Liquidationsurtheil abzufassen, und dem willfahrt der Schöppenstuhl, während in einer 1731 (86 357) von „Richter und Assessores zu Brandenburg" (d. h. vom Stadtgericht Brandenburg) eingesandten Sache der Schöppenstuhl in eigenem Namen erkennt, da ein Antrag fehlt, im Namen des Stadtgerichts zu sprechen. Sogar auf den persönlichen Namen eines einzelnen Beamten, wie des anhaltischen „Hofraths Beerbalken nomine fisci" (1707: 82 370) oder des „Hauptmanns v. d. Gröben" in Kottbus (1715: 81 19) wird der Oberhofsspruch gestellt. Namens des „Amts Grüningen" (bei Halberstadt) und Namens des „Gerichts Altena" sprechen 1735 (88 56. 57) die Brandenburger, ebenso 1738 (89 730) Namens des „freiherrlichen Schenckschen Amts Leimbach", aber sie sprechen auch auf ein fast gleichzeitiges Ersuchen

---

[1]) Aehnlich ein Urtheil Namens Richter und Schöppen des Stadtg. zu Frankfurt a/O. 1619 (66 643) und 1622 (70 251).

desselben Amtes (89 751) oder des freiherrl. Bodenhausenschen Justitiars zu Wulfingerode (Reg.Bez. Erfurt) in eigenem Namen als „Senior und Assessores des Königlichen Schöppenstuhls“ (89 624), wozu eine den Akten einverleibte Bemerkung den Schlüssel liefert, die dahin geht: „Die verordneten Senior und Assessores sprechen in eigenem Namen nur noch bei den adligen Gerichten“ — ein Satz, der deutlich darauf hinweist, wie sehr man sich des Zusammenhangs der zu gebrauchenden Urtheilsform mit der Landes- und Gerichtshoheit bewusst war.[1]) Der Junker als Gerichtsherr stand schon längst nicht mehr dem Landesherrn als Gerichtsherrn gleich; die Gerichtsgewalt des Landesherrn als Ausfluss der Landeshoheit stand über der Gerichtsgewalt des Junkers; deshalb liess sich der Schöppenstuhl bei der Formirung seiner Urtheile nicht von den adligen, sondern nur von den landesherrlichen Gerichten verdrängen. Ein Schritt weiter war es dann, die von landesherrlichen höheren Gerichten erbetenen Oberhofsurtheile nicht auf den Namen dieser Gerichte, sondern auf den Namen des Landesherrn selbst zu stellen; waren doch diese höheren Gerichte nur die Vertreter des Landesherrn, der ja einst persönlich an der Spitze seiner allmählich zu „Gerichten“ konsolidirten Räthe Recht gesprochen hatte. Darum werden von 1722 ab (81 356; 83 67) die von der Regierung in Kleve oder von dem Berliner Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht (1731: 86 328) erbetenen Brandenburger Urtheile im Namen des seinem vollen Titel nach aufgeführten Königs gefasst,[2]) und als sich im Jahre 1724 (81 527; 83 62) der Schöppenstuhl einmal beigehen liess, auf Ersuchen der Klever Regierung in eigenem Namen zu sprechen, erging an ihn auf königlichen Spezialbefehl folgendes geharnischte Geheimrathsreskript:

. . . „Es ist diejenige Sentenz, welche Ihr in Sachen Overhoffs und Caspar Rupen abgefasset, und wovon Abschrift hierbei lieget,

[1]) In eigenem Namen „reformiren“ 1688 (79 582) die Brandenburger ein an die fürstl. Quedlinb. Stiftsregierung gelangtes Urtheil der Quedlinb. Stiftskanzlei. Ein 1734 (87 653) auf Antrag des Stadtgerichts Meurs als Appellationsinstanz ergangenes Brandenburger Urtheil lautet unpersönlich: „In App.Sachen . . . wird . . . für Recht erkannt“.

[2]) Vgl. auch 1744 (95 294).

bey Unserem Tribunal produciret worden, und befrembdet Uns nicht wenig, dass Ihr Euch unterstanden, selbige in Eurem Nahmen abzufassen, da Euch doch nicht unbekandt seyn können oder sollen, dass die Provincial-Collegia in Unserem höchsten Nahmen die Sentenzen publiciren, und die Collegia Juridica zur Verhütung aller Confusion und Prostitution sie auch dergestalt einrichten müssen.

Ihr habt Euch darnach auch künftig zu achten, und dergleichen Fehler, die Euch auch verkleinerlich sind und schlechte Opinion von Euch erwecken können, zu vermeiden, hingegen aber mehrere accuratesse zu bezeigen. Seynd Euch mit Gnaden gewogen."

Wenn das Gericht selbst in eigenem Namen sprach, so hatte der Schöppenstuhl keinen Anlass, im Namen des Königs zu sprechen; ja, die Kriegs- und Domänenkammer zu Halberstadt änderte sogar einmal einen Brandenburger Spruch, der auf des Königs Titel gestellt war, dahin um, dass sie den Titel der Kammer an die Stelle setzte; deshalb widersprach 1747 (98 26) der Schöppensenior Giesecke seinem Kollegen Oelschläger, der bei anderer Gelegenheit auf die Anfrage der Halberstädter Kammer im Namen des Königs erkennen wollte.

Der König sah 1701 darin, dass er und nicht das Gericht Recht sprach, mehr als eine blosse Form;[1]) dieselbe ist, wenn auch in verblasster Gestalt, Anlass dazu gewesen, dass bis auf den heutigen Tag die preussischen Gerichte „im Namen des Königs" ihre Urtheile fällen.

Die letzten Urtheile, die 1806 und 1807 (oben S. 446) der Brandenburger Schöppenstuhl fällte — und zwar auf Anfrage des Stadtgerichts zu Köthen — ergingen im Namen des Schöppenstuhls.

5. Spruchreinschriften.

In die Sammlung von Spruchkonzepten eines Schöppenstuhls gehören an sich keine Spruchreinschriften oder deren Abschriften. Sehr natürliche Umstände bringen es aber mit sich, dass in solchen Akten sich auch eine Reihe von Spruchreinschriften, wie von Abschriften solcher Reinschriften findet. Die einen sind gleich den andern deshalb von Werth, weil sie das volle Bild der nach aussen ge-

[1]) Stölzel, Rechtsverwaltung 2, 9 ff.; Schulung f. d. civ. Praxis (4. Aufl.) 1, 294.

gangenen Thätigkeit des Schöppenstuhls geben. Ausser in den Schöppenstuhlsakten haben sich noch verschiedene Reinschriften in Akten einzelner Archive gefunden, in die sie von den Stellen aus gelangten, für welche die Reinschriften des Brandenburger Schöppenstuhls bestimmt waren.[1]) Weitere Reinschriften bergen sicher noch andere Archive; einer umfassenderen Nachforschung danach bedarf es für unsere Zwecke nicht. Einzelne Brandenburger Sprüche liegen auch im Abdruck aus Reinschriften vor.

Soweit in den Schöppenstuhlsakten Reinschriften vorliegen, reichen sie nicht weiter zurück als bis zum Jahre 1554. Da um diese Zeit sogar bei so angesehenen Schöppenstühlen, wie bei dem Magdeburger, der Uebergang vom Pergament zum Papier stattfand,[2]) so ist es erklärlich, dass pergamentene Reinschriften von Brandenburger Sprüchen fehlen; die benutzten sind sämmtlich papierne.

Zwei Umständen ist es zu danken, dass Spruchreinschriften Theile der Brandenburger Akten geworden sind: diese Reinschriften sind entweder solche, die der Schöppenstuhl nicht zur Absendung gelangen liess, sei es, weil nachträglich eine Aenderung beschlossen wurde, sei es, weil die Abholung und namentlich die Gebührenzahlung unterblieb, oder es sind solche, die nach dem Abgange von den Interessenten wieder eingereicht sind, theils als Beweisstücke, theils zu Zwecken einer Korrektur.

Anders steht es mit den Abschriften oder Abdrücken von Spruchreinschriften. Dahin gehören als die ältesten die oben (S. 276. 285) bereits besprochenen beiden Abdrücke Riedels von 1455 und 1521. Ihnen reihen sich als die ältesten in den Schöppenstuhlsakten vorhandenen Spruchabschriften die eines Spruches von 1540 (UB. 1 190) und eines in derselben Angelegenheit ergangenen Spruches von 1542 (UB. 1 191) an.

Den Abschriften von Spruchreinschriften gegenüber

---

[1]) Siehe oben Seite 34.

[2]) Friese und Liesegang, Magdb. Schöffensprüche Bd. 1 S. 253. 254. 255 erwähnen Sprüche auf Pergament um 1550 und 1554; S. 260. 266 Sprüche auf Papier 1563, 1565, 1566.

sind die Spruchreinschriften von Werth, weil sie den Spruch ohne jede Abkürzung wiedergeben, weil sie ein Datum tragen,[1]) ferner weil sie die Hand des Schöppenschreibers erkennen lassen, von dem sie herrühren, und weil sie mannichfach noch besiegelt sind, also über die Art der Besiegelung Auskunft geben. Bei einzelnen ist das Siegel abgefallen, andere sind vor der Besiegelung vom Schöppenstuhl aus irgend welchem Grunde zurückbehalten, tragen also deshalb kein Siegel.

Die älteste Spruchreinschrift, die sich in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten findet, datirt vom Donnerstag nach Viti 1554 und rührt von dem neustädter Schöppenschreiber Karpzow her. In einem für den Hauptmann Matthias von Saldern gefällten Spruche, der auf die Folterung einer wegen Zauberei Angeklagten erkannte, war der Angeklagten ein unrichtiger Vorname gegeben; der altstädter Schöppenschreiber ändert auf Antrag des Schreibers des Hauptmanns in der zurückgereichten Reinschrift den Namen um; danach ergeht eine neue Ausfertigung unter Zurückbehaltung der korrigirten (5 278. 386).[2]) Die zweitälteste Spruchreinschrift, die das Datum Donnerstag nach Dionysii 1554 trägt (5 234), ist von Roters Hand und enthält am Rande einen in den Text gehörigen Zusatz Roters; dieser Korrektur halben musste eine zweite Reinschrift gefertigt werden; die erste Reinschrift mit der Korrektur ging als Konzept zu den Akten. Eine von der Partei wegen fehlerhafter Sachdarstellung zurückgereichte Spruchreinschrift liegt aus dem Jahre 1591 (34 116) vor. Es war auf eine vom altstädter Schöppenschreiber Bluhm für den Wittenberger Kämmerer Bluhm, wohl einen Verwandten, verfasste Missive ein vom neustädter Schöppenschreiber Floring entworfener und mit dem neustädter Schöppenstuhlssiegel ausgefertigter Spruch ergangen, der irrig als Streit-

[1]) Die Magdeburger (s. Friese und Liesegang, Magdb. Schöffensprüche Bd. 1) und die Leipziger Reinschriften tragen kein Datum (vgl. Leipziger Konzeptbücher Bd. 2 fol. 182 II, wo sich eine — korrigirte und deshalb zurückbehaltene — Reinschrift befindet).

[2]) Ebenso 1599 (45 424) altstädter Reinschrift, die zurückgereicht und vom Schöppen Lampertus mit einer Korrektur versehen ist, damit sie danach anderweit ausgefertigt werde.

gegenstand den Nachlass des D. B. bezeichnete, während der Nachlass des Vaters des D. B. in Frage stand. Bluhm, dem offensichtlich die Ausfertigung für seinen Mandanten zuging, verbesserte sie mit seiner Hand und reichte sie zu anderweitiger Reinschrift wieder ein; so wurde ebenfalls die verbesserte Ausfertigung das Konzept der neuen Ausfertigung.

Ein ähnlicher Irrthum begegnete den Schöppen, als sie 1583 (23 160. 168) auf eine Anfrage aus Gardelegen einen Halbbruder für den Alleinerben erklärten und dadurch eine erneute Anfrage hervorriefen, die darauf hinwies, es sei nicht nach dem Erbrechte eines Halbbruders, sondern nach dem der Kinder eines verstorbenen Halbbruders gefragt; der irrige Spruch wurde dabei nicht zurückgereicht. Der Fehler war durch ein Konzept des altstädter Schöppenschreibers Garz veranlasst. Der damalige Subsenior Roter bemerkte dazu, dass „dann geirrt worden; wie jetzt der casus figurirt worden, seien alle Betheiligten Erben in capita". Obwohl Roter die Beifügung des früheren Spruchs vermisste, forderte er ihn nicht wieder ein, begnügte sich vielmehr hervorzuheben, „es wäre gut, dass man hierbei hätte, was nächst (= vor Kurzem) gesprochen sei". Man liess also der Partei den irrigen Spruch und händigte ihr daneben einen zweiten richtigen aus.

Ebenso wurde in einem Erbstreite des Jahres 1599 (43 562) aus Potsdam verfahren, in welchem der Spruch eine Entscheidung traf, als handle es sich um eine Differenz zwischen zwei halbbürtigen Geschwistern, während ein voll- und ein halbbürtiges Geschwister in Frage stand; auch hier blieb das unzutreffende Urtheil in der Hand des Anfragenden, dessen Angaben der Pfarrer mit dem Bemerken bestätigte, „der Schreiber habe das Urtheil unrecht begriffen". Dem entsprechend wurde ein zweites Urtheil ausgefertigt, das den richtigen Thatbestand enthielt.

Es kam auch vor, dass Konsulenten, die in Brandenburg persönlich einen Spruch entgegennahmen und ihn dort lasen, alsbald sich schriftlich an den Schöppenstuhl wendeten, um durch neuvorgebrachte Thatsachen einen ihnen günstigeren Spruch zu erlangen. So schrieben 1615 (64 394) Konsulenten

aus Brandenburg an den Schöppenstuhl, sie hätten gestrigen Tages der Herren gesprochenes Urtheil empfangen, dasselbe, „weil sie noch allhier zur Stelle sein, gebrochen und verlesen“; danach solle die von ihnen angefochtene Ehestiftung gültig sein. Unter Anführung mehrerer Umstände ändern sie ihren Bericht und bitten, die Ehestiftung für ungültig zu erklären. Die Brandenburger sprechen, dass es beim früheren Urtheile verbleibe; dem fügen sie hinzu: „Dafern ihr damit nicht ersättigt und die ehestiftung umzustossen euch getrauet, so seid ihr solches rechtlicherweise zu thun . . . . schuldig“. Hier war also der Spruch nur in den Augen der Partei, nicht in denen des Schöppenstuhls ein Missgriff.

Zuweilen fiel der unleugbar vorgekommene Fehler einer Spruchausfertigung nicht dem Schöppenschreiber, sondern den abstimmenden Schöppen zur Last. Als 1601 (48 233 ff.) die Neustadt Brandenburg in einer von ihrem Schöppenschreiber Floring verfassten Missive sich ein Belehrungsurtheil in einer Diebstahlssache erbeten und der Schöppenschreiber der zuerst votirenden Altstadt (Kühns) den Spruch entworfen hatte, kam dieser unbeanstandet aus der Neustadt zurück und wurde so in der Altstadt unter deren Siegel ausgefertigt, sagte aber den Neustädtern nunmehr so wenig zu, dass ihr Schöppenschreiber Floring einen erheblichen Zusatz im Thatbestand machen und den korrigirten Spruch wieder in die Altstadt Zwecks anderweitiger Ausfertigung gelangen lassen musste. Diese ihm unnütz verursachte Mehrarbeit rügte Kühns mit folgender Bemerkung in den bei der Altstadt verbleibenden Akten: „Das urthel hat müssen also corrigirt werden, weil die Neustädtischen mit arbeit sich verschonet und das papier gesparet, daher es dem concipienten (das war Kühns) ohne andre nachrichtung zu erraten und vollkommlich ins urtel zu bringen unmöglich gewesen“.

Auch wenn es sich nur um geringe Aenderungen einer Ausfertigung (z. B. um den Zusatz nur zweier Worte am Rande) handelte, liess man eine neue Ausfertigung bewirken; Sprüche mit Korrekturen sollten nicht an die Parteien gehen. Darum behält 1599 (45 406. 410) der altstädter Schreiber Kühns die nach des neustädter Schreibers

Floring Konzept von einem Unterschreiber gefertigte, noch unbesiegelte Reinschrift bei den altstädtischen Akten zurück, nachdem er zwei Worte zugefügt hat.

Ausfertigungen, deren Abholung die Partei unterlassen hat, liegen (ohne Besiegelung) vor von 1555 (5 443. 444), 1557 (6 139. 348), 1566 (10 201), 1567 (10 201). In dem Falle von 1555 wurde die auf Antrag einer Partei in Wittstock hergestellte, aber zurückgebliebene Ausfertigung benutzt, um als Konzept für den Entwurf eines Spruchs zu dienen, den später in derselben Sache die Schöppen zu Wittstock beantragt hatten; man änderte nur die Adresse und den Eingang.

Regelmässig wird der einzelne Spruch auf einem Bogen von der Form des heutigen Aktenpapiers ausgefertigt. Noch im sechzehnten Jahrhundert erreicht er selten die dritte Seite (wie z. B. 1599: 45 424), oft überschreitet er nicht die erste Seite; 1601 (48 233) kommt aber schon ein Spruch vor, der 7 Seiten umfasst.[1])

Einem Konsulenten, der um Angabe der Namen der Schöppen bittet, von denen der ihm zugegangene Spruch ausgegangen ist, erwidert 1583 (23 123) Roter: „Bei uns ist nicht gebräuchlich, denen, so sich allhier belehren lassen, aller scheppen namen zuzuschreiben". Auch hat es „allerlei Bedenken", eine Belehrung auf Antrag doppelt „unter dem Siegel fertigen zu lassen"; die Bedenken werden aber nicht näher angegeben. Sendet eine Partei, der das in Brandenburg 1558 gesprochene Urtheil abhanden gekommen ist, die Akten nochmals mit der Bitte ein, „die Akten zu übersehen und ein anderes dem vorigen gleiches Urtheil zu sprechen", so wird 1567 (11 440; 6 69) darauf nur in der Form eingegangen, dass eine Neuausfertigung des älteren Urtheils erfolgt.[2])

[1]) Ueber die Unterschrift, die der Schöppenstuhl seinen Sprüchen gab, siehe oben S. 73 ff.

[2]) Von den Parteien vorgelegte Spruchabschriften finden sich beispielsweise 1585 (27 153), 1586 (27 46. 61. 73. 92. 154), 1587 (27 278. 384. 456), 1588 (30 46. 239. 456. 541). Allen diesen Reinschriften nach sprechen die Schöppen „zur Belehrung des Rechten" mit einziger Ausnahme des Spruchs von 1588 (30 456); hier wird auf gerichtliche Anfrage „für Recht"

Die Anfertigung der Spruchreinschrift war von Anfang an Sache des Schöppenschreibers; sie war ursprünglich sogar dessen Hauptthätigkeit; denn Niemand anders als er besass die nöthige Ausbildung, das, was die Schöppen gesprochen hatten, in der richtigen Form zu Pergament oder zu Papier zu bringen. Von dem heutigen Gedanken, dass die Herstellung von Urtheilsreinschriften eine subalterne Thätigkeit sei, muss man sich gänzlich losmachen, wenn man die Thätigkeit des Schöppenschreibers nach Gebühr schätzen will. Das tritt noch deutlicher hervor, wenn man berücksichtigt, dass die früheste schriftliche Niederlegung von Schöppensprüchen keine „Reinschriften", sondern die alleinigen „Urschriften" waren; denn ihnen gingen keine Entwürfe voraus, sondern das, was der Schreiber verfertigte, war der von ihm abgefasste Spruch, der alsbald — ohne jede Korrektur — in eine Form gegossen wurde, in der er den Interessenten ausgehändigt werden konnte. Aus dieser Entstehungsgeschichte der Spruchausfertigungen erklärt es sich, dass in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten noch beim Beginne des achtzehnten Jahrhunderts Spruchreinschriften auftauchen, die von der eignen Hand des Schöppenschreibers herrühren.[1])

§ 39.

Siegelung.

Den Abschluss des Verfahrens vor dem Schöppenstuhl bildete die Siegelung der Spruchreinschrift und deren Aushändigung an den Konsulenten.

Während der ganzen Zeit seines Bestehens kannte der Schöppenstuhl nur besiegelte, niemals unterschriebene Reinschriften. Er schloss sich damit der schon in der fränkischen Zeit am Königshofe feststehenden Sitte an, dass auf münd-

gesprochen. Ebenso wird „für Recht" auf gerichtliche Anfrage gesprochen 1609 (58 555), 1614 (63 678). Gleichzeitig mit dem Spruch von 1609 ergeht auf gerichtliche Anfrage ein von demselben Verfasser herrührender Spruch „zur Belehrung" (58 556). Vergl. oben S. 503.

[1]) Von Steltzner, der bis 1707 Schöppenschreiber war. Eine von ihm unterm 21. Juli 1697 gefertigte, wegen einer nachträglichen Aenderung der Anrede nicht abgegangene Spruchreinschrift siehe 79 737.

liche Relation die Gerichtsurkunden vom Gerichtsschreiber vollzogen und dann untersiegelt, nicht aber unterschrieben wurden, während die Königsurkunden vom Könige unterzeichnet und vom Kanzler, der sie beglaubigte, besiegelt wurden.[1])

Der Kanzler war der frühste Schreibkundige; der König schrieb nicht, sondern machte seine Handzeichen; darin folgten ihm die Landesherren. Zwar werden Joachim II. von Brandenburg und seine Schwester Herzogin Elisabeth von Münden[2]) bereits für die Jahre 1545 bis 1550 als solche Hohenzollern nachgewiesen, die zuerst „mit eigner Faust“ wichtige Aktenstücke niederschreiben. Aber Kurfürst Johann Georg von Brandenburg (1571 bis 1598) unterzeichnet noch in den 1590er Jahren mit einem wagerechten Strich, den einige senkrechte Striche durchschneiden;[3]) sein Schwiegersohn, Herzog Johannes Friedrich von Pommern, unterzeichnet zur nämlichen Zeit seinen vollen Namen mit schöner regelrechter Schrift.[4]) Auch bei Privaten verbreitet sich die Schreibkunst in den letzten Dezennien des sechzehnten Jahrhunderts; die ersten Unterschriften aus der Familie von Bismarck datiren von 1569[5]); die Gebrüder von Stutternheim zu Golssen bei Sorau bekunden 1577 (UB. 1 688; 4 164), dass ihre Eltern weder schreiben, noch lesen konnten.

Das Siegel bedeutet früher in allen Kreisen dasselbe, was heute die Unterschrift bedeutet, und wer im Besitze des Siegelstempels oder Petschafts eines Dritten sich befindet, gilt als ermächtigt, Namens dieses Dritten zu siegeln, d. h. zu unterzeichnen, also beispielsweise zu quittiren und auch für ihn Geld zu empfangen. Deshalb überbringt (1557: 6 35) der Famulus eines in Frankfurt studirenden Junkers dem Boten, der dem Junker Geld aushändigen soll,

---

1) Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 2. Aufl. S. 252.

2) Tschackert, Herzogin Elisabeth von Münden 1899. Forschungen zur Brandenb. und Preuss. Geschichte 14, 330.

3) Ebenso als Markgraf 1565 (UB. 1 465).

4) Akten des Stettiner StA. betr. den Prozess gegen die v. Dobbersitz.

5) Valentin v. Bismarck, Stammbuch des altmärk. Geschlechts v. B. Berlin 1900. In den Schöppenstuhlsakten findet sich die erste eigenhändige Unterschrift eines von Bismarck 1656 (UB. 3 207).

den „Petschaftring“ des Junkers und bestellt, es möge ihm, dem Famulus, das Geld gegeben werden, der Junker könne nicht selbst kommen, da er Besuch von anderen jungen Edelleuten erhalten habe. Der Bote soll also als Vertreter des Junkers mit dessen Petschaft die Quittung besiegeln, oder er soll zu seiner Legitimation, das Geld abzuheben, wenigstens das Petschaft vorzeigen.

Auch wer schreibkundig ist, glaubt sich noch im siebzehnten Jahrhundert entschuldigen zu müssen, wenn er unterschreibt, statt zu siegeln. Ein Bürger aus Bernau setzt 1615 (64 432) unter ein von ihm ausgestelltes Zeugniss die Bemerkung: „In ermangelung meines siegels habe ich . . . dies zeugniss subskribirt und unterschrieben“.[1]) Wie im Siegel des Ritters dessen Wappen, kehrt im Siegel des Bürgers dessen Hausmarke wieder; so findet sich an dem Epitaph, das 1584 Simon Roter für sich anfertigen lässt, sein Siegel mit der Hausmarke,[2]) und mehr als eines der vielen Hunderte von Siegeln, die in den Brandenburger Schöppenstuhlsakten erhalten sind, zeigen Hausmarken.

Ehemals das alleinige Beweismittel der Echtheit einer Urkunde, verliert allmählich das Siegel diese Bedeutung: bei Prüfung eines vom Schosser der Stiftsdekanei Quedlinburg gesiegelten Pachtvertrags von 1698 erwägen zwar 1701 (80 37) die Brandenburger, dass nach Baldus, wie nach verschiedenen Dezisionensammlungen das sigillum seu imago substantiae hominis cum eo, quod naturae negotii convenit, habeatur pro personali praesentia; weil aber nach Bartolus die solennitas judicialis . . . subscriptionem et sigilli appositionem ad confectionem contractus requirit, auch nach der rota Romana dies so entscheidend sei, ut nec litteris episcopi solo sigillo

---

[1]) Aehnlich 1587 (28 143): Hans Holstein in Fürstenberg setzt unter eine Missive: „In abwesen meines siegels mit eigner hand underschrieben“. Ebenso 1607 (UB. 2 403): J. Grävenitz zu Schilde quittirt und „unterschreibt in mangel eines siegels mit eigner hand“, zwei andere Grävenitz „haben diese quittung mit eignen handen unterschrieben“. Das fehlende Petschaft wird 1611 (59 150) dadurch ersetzt, dass dem auf das aufgedrückte Wachs gelegten Papierkragen die Anfangsbuchstaben des Namens des Siegelnden aufgeschrieben oder dass kleine Messerstiche in das Siegel gemacht werden.

[2]) Siehe oben S. 99.

suo sigillatis credatur, so verlangen sie den Nachweis, dass der Schosser Fug und Macht gehabt habe, Namens der abwesenden Dekanissin Kontrakte zu schliessen. Der Besitz des Petschafts, der im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts noch als Bevollmächtigung zur Siegelung galt, hatte am Ende des Jahrhunderts seine Kraft eingebüsst.[1])

Für öffentliche Akte bewahrt und führt ursprünglich eine hochangesehene Persönlichkeit das Siegel. Darum muss sich das Gerichtssiegel in den Händen des Gerichtsvorsitzenden befinden. Da der Brandenburger Schöppenstuhl Jahrhunderte lang zwei gleichberechtigte Vorsitzende in seinen Senioren hatte, so waren diese die geborenen Siegelbewahrer.[2]) Sie waren es auch, die persönlich siegelten. Die Ausfertigung des Spruches erreichte dadurch ihren Vollzug, dass der Senior das vom Schöppenschreiber ins Reine geschriebene (d. h. ingrossirte) Urtheil siegelte; er, nicht etwa der Schöppenschreiber, bewahrte und führte das Siegel; deshalb schreibt 1646 (77 352) der neustädter Senior Moritz den nach Berlin verreisten Kollegen, denen er eine Sache nachschickt, sie möchten sich darüber vergleichen, die Sentenz schreiben lassen und solche ihm zuschicken; dann wolle er sie siegeln. Darum sagte noch der Bericht von 1717,[3]) den der Schöppenstuhl an den König erstattete, dass der Senior die vom Sekretar mundirten Sprüche siegelt.[4])

[1]) Eine Untersiegelung der Vollmachten erklärt 1745 (96 414) der Schöppenstuhl in einer Halberstädter Sache unter Berufung auf Ludovici (ad tit. ff. de procur. § 10) als nach Sachsenrecht erforderlich.

[2]) In Wilsnack verwahrt 1621 (68 475) der Rathskämmerer das Siegel; weil er damals mit einer der Prozessparteien verwandt, lassen Bürgermeister und Rath ihre Missive „derowegen sonst zumachen"; sie bedienen sich also statt des — verdächtig gewordenen — Rathssiegels eines anderen Verschlusses.

[3]) StA. R. 21 No. 9 c.

[4]) Ein altstädtisches Konzept von 1613 (61 317) schliesst mit dem Zusatz: „vidit et sigillavit B. Grelle" (Senior der Altstadt). Unter einem Spruch von 1710 (82 403) ist vom Schreiber desselben bemerkt: „H. Syndikus Heinss hat es in Abwesenheit des H. BM. Katschens gesiegelt". Ebenso 1720 (82 661). Der Senior Cläpius erbietet sich 1712 (85 417), zu seinem Kollegen „morgen früh gegen 8 Uhr mit den übrigen Akten und Siegel zu kommen und Alles zusammen seinem Gutbefinden nach auszufertigen".

Die eigenthümliche Zusammensetzung des Schöppenstuhls und sein eigenthümliches Verfahren musste einen sichtbaren Einfluss auf die Siegelführung äussern.

Deshalb lassen sich auch umgekehrt aus der Siegelführung Beweise für die Art der Einrichtung des Schöppenstuhls entnehmen, und es bedarf der eingehenden und genauen Ermittelung der mit der Brandenburger Siegelführung zusammenhängenden Fragen. Damit ist nicht bloss eine Untersuchung gemeint, wer die Siegel führte, sondern besonders auch die Frage, welche Siegel geführt wurden. In den Siegeln kommt die Geschichte des Schöppenstuhls zur Anschauung, wenn man den Wandel ins Auge fasst, den die Siegel im Laufe der Zeit erfahren haben.

Ausweislich der heute noch vorhandenen Siegelabdrücke sind fünf verschiedene Brandenburger Schöppensiegelstempel vorhanden gewesen; die zu dreien jener fünf Siegelabdrücke gehörigen Siegelstempel haben sich erhalten. Sie gehören unverkennbar verschiedenen Zeiten an. Es ist aber unerlässlich, aus der äusseren Beschaffenheit der Siegelstempel, aus den Siegelbildern, wie aus den Umschriften sowohl der Siegelstempel, als auch der Siegelabdrücke genau festzustellen, welcher Gebrauch von den verschiedenen Siegelstempeln gemacht wurde, und wie sie zeitlich einander ablösten. Stimmen die hier sich ergebenden Resultate zu dem, was über die Entwickelung des Schöppenstuhls gesagt ist, so liegt darin ein erhebliches Bestätigungsmoment.

Die Feststellung, wie es sich mit den Siegeln verhielt, hat ihre Schwierigkeiten. Wenn es richtig ist, dass dem Schöppenstuhl beider Städte in ältester Zeit, ehe es zwei Städte Brandenburg gab, ein Schöppenstuhl der Stadt Brandenburg voranging, so muss es auch für diesen Schöppenstuhl ein Siegel gegeben haben, das eine andere Firma trägt als die des Schöppenstuhls beider Städte Brandenburg. Die Siegelfirma kann aber für die dem Schöppenstuhl beider Städte vorangegangene Zeit keine einheitliche gewesen sein; denn diese Zeit zerfällt in zwei wesentlich verschiedene Perioden: in die Periode, in welcher es nur einen Schöppenstuhl „der Stadt Brandenburg" (d. h. der späteren Alt-

stadt Brandenburg) gab, und in die Periode, in welcher sowohl vom Schöppenstuhl der Altstadt als von dem der Neustadt Belehrung geholt wurde. Das führt zu einer ältesten Siegelung unter der Firma: „Sigillum scabinorum Brandenburgensium" und zu einer späteren Siegelung theils unter der Firma: „Sigillum scabinorum antiquae (oder veteris) civitatis Brandenburgensis", theils unter der Firma: „Sigillum scabinorum novae civitatis Brandenburgensis". Möglicherweise könnte auch die Altstadt in Rückerinnerung, dass sie früher die einzige Stadt Brandenburg war, die ursprüngliche Siegelung mit dem sigillum scabinorum Brandenburgensium für ihre Rechtsbelehrungen noch beibehalten haben, nachdem ein als Oberhof thätiger Schöppenstuhl der Neustadt ins Leben getreten war; nannten sich doch auch die Schöppen der Altstadt Magdeburg fortdauernd „Schöppen zu Magdeburg".

Es scheint fast, dass die Altstadt Brandenburg diesem Beispiele folgte; denn von einem sigillum scabinorum antiquae civitatis Brandenburgensis findet sich keine Spur, wohl aber von einem „sigillum scabinorum Brandenburgensium", wie von einem „secretum scabinorum nove civitat. Brand." [1])

Der älteste nachweisbare Siegelstempel, dessen sich Brandenburger Schöppen bedienten, ist jedenfalls derjenige, der die letzterwähnte Umschrift trug. Ein einziger Abdruck davon ist vorhanden. [2]) Die Umschrift, die gegensätzlich zu allen anderen Brandenburger Schöppensiegeln deutsche Minuskeln zeigt, weist auf das Alter des Siegels hin; der Stempel ist nicht mehr vorhanden. Die Herkunft des Siegelabdrucks ist unbekannt; man weiss also nicht, ob dasselbe bei einem neustädtischen Oberhofsspruche oder bei einem neu-

[1]) Ein noch vorhandener Siegelstempel mit der Inschrift: „Sig. judicis veteris civitatis Brand." bleibt hier ausser Betracht, weil er mit dem Schöppenstuhl nichts zu thun hat; er mag etwa aus der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts stammen und dem seit jener Zeit ohne Schöppen judicirenden altstädter Richter angehört haben.

[2]) In einer Siegelsammlung des Berliner Staatsarchivs. Eine Abbildung des Siegels s. auf der am Schlusse dieses Bandes befindlichen Tafel in deren Mitte.

städtischen Gerichtsspruche verwendet ist. Das Siegelfeld zeigt in der Mitte den im Thore eines Thurmes aufrechtstehenden Markgrafen, in der Rechten das Schwert, in der Linken die Fahne mit dem Brandenburger Adler, über seinem Haupte ein Fallgitter und darüber die Mauerkrone des Thurmes, zur Seite des Thores zwei angehängte Thürmchen.

Liesse sich die Zeit der Entstehung des Stempels dieses Siegels bis in das vierzehnte Jahrhundert hinaufrücken, so läge nahe, es mit der Privilegirung der Neustadt im Jahre 1315[3]) in Verbindung zu bringen. Nach dem Urtheil Siegelkundiger soll der Stempel von solchem Alter nicht sein, wohl aber aus dem fünfzehnten Jahrhundert stammen können. Dann wird seine Entstehung in die erste Hohenzollernzeit zu setzen sein; der dargestellte Fürst wäre möglicherweise Friedrich I. oder II. als Sieger über die unbotmässigen Städte.

Ob sich alsbald nach der um diese Zeit erfolgten Vereinigung der beiden Brandenburger Schöppenstühle der neugeschaffene Schöppenstuhl beider Städte eines einheitlichen Siegels bediente, oder ob es jeder der beiden Städte überlassen blieb, ihr bisheriges Siegel für die von ihr besiegelten Oberhofssprüche weiter zu führen, hat sich nicht feststellen lassen, weil besiegelte Spruchreinschriften erst aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts vorliegen. Die Abdrücke der einzigen zwei vorhandenen Sprüche älterer Zeit, nämlich von 1455 und 1521, ergeben, wenn der Abdruck Riedels überhaupt genau ist, dass die „Schöppen beider Städte“ am Schlusse des Spruches von 1455 bezeugen: „des tu mehrerer bekantnisse hebben wy unse ingesegel ... laten drucken an dessen unsen open brif“. Am Schlusse des Spruches von 1521 ist aber statt „unse ingesegel“ gesagt „unsere ingesegelt“. Die Worte „unse ingesegel“ und „unsere ingesegelt“ können sprachlich sowohl den Singular als den Plural bedeuten; sie gestatten demnach keinen sichern Schluss über die Art der Siegelung in den Jahren 1455 und 1521. Ein vom altstädter Schöppenschreiber abgefasstes Schreiben der „Schöppen beider Städte“ an den Kurfürsten

[3]) Siehe oben Seite 258 ff.

vom Jahre 1539[1]) lässt noch deutlich erkennen, dass es nur mit einem Siegel besiegelt und wie gross das abgefallene Siegel war; in der Grösse stimmt dies Siegel weder mit dem eben besprochenen ältesten Siegel, noch mit einem der vorhandenen spätern Siegel überein. Folglich muss 1539 der altstädter Senior ein nicht mehr vorhandenes Siegel Namens der Schöppen beider Städte geführt haben, das kein anderes Siegel gewesen sein kann, als entweder ein sigillum scabinorum antiquae civitatis Brandenburg oder ein sigillum scabinorum Brandenburgensium.

Da gegenwärtig noch drei Siegelstempel vorhanden sind, zwei ältere silberne, deren Entstehungszeit nach der technischen Herstellung frühestens in das sechzehnte Jahrhundert zu setzen ist,[2]) und ein neuerer eiserner, der lediglich eine Wiederholung des einen silbernen Stempels ist,[3]) so ergiebt sich, dass diese Stempel aus der Zeit nach 1539 stammen.[4])

Der eine silberne Stempel, der in der Tafel am Schlusse mit A bezeichnet ist, hat die Inschrift: „S. scabinorum Brandenburgensium", der zweite — mit B signirte — hat die Inschrift: „S. scabinorum ambarum civitatum Brandenburg.". Neben diesen beiden silbernen Stempeln und dem eisernen Stempel, der eine Nachbildung des Siegels B ist, hat es einen sicher in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts benutzten, verloren gegangenen Stempel mit der Inschrift: „S. scabinoru. ambaru. civitatu. Brandenburg." gegeben, der mit C bezeichnet ist. Er war bei einer Reinschrift des Jahres 1567 (12 371) in Gebrauch und findet sich auch noch bei späteren bis zum Jahre 1619 reichenden, in den Schöppenstuhlsakten enthaltenen Reinschriften,[5]) ausserdem aber bei zwei Reinschriften, die das Berliner Staatsarchiv aus

[1]) StR. 21 No. 9c.

[2]) Gefällige Auskunft des Kgl. Münzkabinets in Berlin, das die Siegel geprüft hat. Die Stempel verwahrt das Amtsgericht Brandenburg.

[3]) Im Brandb. Rathhaus verwahrt.

[4]) Siehe hierzu und zu dem Folgenden die Tafel am Schlusse des Bandes.

[5]) Siegelabdrücke des Stempels C finden sich noch 1590 (35 381), 1591 (36 31), 1608 (56 606), 1609 (58 555), 1612 (59 488), 1614 (63 678), 1619 (67 261).

den Jahren 1561 und 1563 aufbewahrt.[1]) Das Charakteristische an diesem Stempel ist, dass die drei Worte „scabinorum ambarum civitatum" durch Weglassung des jedesmaligen Schlussbuchstabens abgekürzt sind. Der eiserne Stempel (D) war bestimmt, in eine erst der neueren Zeit angehörige Siegelpresse eingefügt zu werden, ist deshalb ohne Griff und von härterem Metall als die zum Handgebrauch bestimmt gewesenen silbernen Siegel. Die zwei noch vorhandenen silbernen Siegel sind mit hohen hölzernen Handgriffen versehen. Der ältere, schönere und kunstreichere dieser Handgriffe befindet sich am Stempel B und gehört, wenn er nicht eine blosse Nachahmung ist, seiner Entstehungszeit nach dem sechzehnten Jahrhundert an. Der rohere Handgriff des Stempels A scheint aus dem siebzehnten Jahrhundert zu stammen.[2]) Bei allen vier Stempeln hatte die Siegelfläche etwa die Grösse eines Thalers.

Die Bedeutung dieser verschiedenen Siegelstempel, ihren verschiedenen Inschriften und ihrer verschiedenen Einrichtung wird erst klar, wenn man vergleichungshalber noch die Stadtsiegel heranzieht.

Das grosse Stadtsiegel, das einst die Altstadt Brandenburg führte, seit 1715 aber die zur Einheit gewordene Stadt Brandenburg verwandte, entstand nach seiner Umschrift: „Sigillum Brandenburgensis civitatis", ehe es eine Neustadt Brandenburg gab.[3]) Ihm entspricht die Inschrift des Siegelstempels A des Schöppenstuhls („Sigillum scabinorum Brandenburgensium"): dies Siegel kannte nur scabini Brandenburgenses, noch nicht aber altstädtische und neustädtische Schöppen. Eine Reminiszenz an dieses älteste Siegel ist auch die Inschrift eines kleinen „Sigillum scabinorum Brandenburgensium", dessen sich noch 1725 (83 590) und 1745 (95 399) der Schöppenstuhl bei minder wichtigen Angelegenheiten bediente.[4]) Diese Inschrift des kleinen

---

[1]) R. 49 N. StA.

[2]) Gef. Auskunft des Direktors des Berliner Kunstgewerbemuseums Herrn Geh.R. Lessing.

[3]) So auch Sello, Siegel der Alt- und Neustadt Br. Brandenburg 1886.

[4]) Die Reg. zu Halberst. beschwert sich 1731 (86 245), dass ihr die

Siegels, wie die Inschrift des Siegels A führt also in die Zeit zurück, in welcher noch — wie im Jahre 1376[1]) — die „Schöppen zu Brandenburg", nicht die „Schöppen beider Städte Brandenburg" Rechtsbelehrung ertheilten.

Anders steht es mit dem Siegelfelde des Stempels A. Das alte Stadtsiegel giebt eine Art Bild der Stadt Brandenburg, d. h. einen in der Mitte stehenden Hauptthurm mit einem Thor und einige Nebenbauten, die sechs kleinere Thürme und neben ihnen Arkaden vorzustellen scheinen.[2]) Im Siegelfeld des Schöppenstuhls sehen wir das Wappenschild des Brandenburger Adlers, darüber einen Thorbogen mit Fallgitter und darüber, bis zum oberen Siegelrand sich erhebend, die Figur eines Kurfürsten mit Kurhut und Mantel und mit den Attributen seiner Würde, der Fahne in der Rechten, dem Szepter in der Linken; zu den Seiten des Thorbogens stehen zwei Thürme. Der Arbeit nach gehört der silberne Stempel B etwa der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts an; der Stempel A ist gröbere Arbeit und scheint aus dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts zu stammen. Aus der Zwischenzeit zwischen der Entstehung des alten Stadtsiegels und des Schöppenstuhlsiegels B stammt das „sigillum burgensium nove civitatis in Brandenburgh"[3])

Akten mit einem Privatsiegel verschlossen zurückgeschickt seien; Steltzner erwidert, es sei das kleinere Schöppensiegel gewesen. Aehnlich 1740 (91 47): Die Regierung zu Halberstadt zeigt 1740 an, dass Akten zwar in Wachstuch gepackt und mit einem losgegangenen Privatsiegel versehen, inwendig mit grau Papier sehr schlecht verwahrt, auch nicht einmal mit dem Siegel des Schöppenstuhls versehen eingegangen seien; es wird gefragt, da die Parteien die Publikation beanstandet hätten, ob die Akten ordnungsmässig abgesandt.

Die Br. antworten, dass die Akten inwendig auf dem grauen Papier mit dem grossen Skabinatssiegel und aussen auf dem Wachstuch mit des Scabinats kleinem Siegel mit Lack verwahrt gewesen. So grosse Packete könnten nicht beim Emballiren unter die Presse gebracht werden, der Pedell könne sie nur mit des Skabinats grossem Handsiegel siegeln, das sich dann so gut nicht ausdrücke und durch das viele Fahren und Umpacken der Packete leide, wie auch die Akten in Br. manchmal, nam. bei schlechtem Wetter, von Siegeln, Bindfaden und Papier ziemlich entblösst ankämen.

1) Siehe oben Seite 269.

2) Dullo, Kommunalgeschichte von Br. Tafel I. 3) Dullo Tafel II.

und das „secretum scabinorum nove civitatis Brand.“[1]) Das Siegelfeld dieser letzteren beiden Siegel und des kleinen oben genannten, welche sich alle drei als „sigillum scabinorum Brandenburgensium“ bezeichnen und damit auf eine sehr frühe Zeit (auf die Zeit vor Gründung der Neustadt) zurückverweisen, zeigt zwar den Hauptthurm des Stadtsiegels, aber nur zwei Nebenthürme und im grossen Thor des Hauptthurms den Markgrafen, in der Rechten das Schwert, die Linke auf den Schild mit dem Brandenburger Adler gestützt.

Das Stadtsiegel begnügt sich also mit Darstellung der Stadt; in ihm fehlt das Bild des Landesherrn; die landesherrliche Gewalt hatte noch keine Stelle im Rahmen der Stadtfreiheit. Vom vierzehnten Jahrhundert an hat dagegen der Landesherr — einer Sitte nach, die in anderen Stadt- oder Gerichtssiegeln, z. B. in Würzburg, Nürnberg, Frankfurt a. M.,[2]) auch vorkommt — seinen Platz mitten unter dem Stadtthor, ebenso beim Rathssiegel, wie beim neustädter Schöppensiegel.

Dem „Schöppenstuhl beider Städte Brandenburg“, und zwar seiner Neubelebung durch die Joachimica, verdankt das Siegelfeld des Stempels A seine Entstehung. Darin ist der früher unter dem Thore stehende Markgraf zu dem das ganze Bild beherrschenden, hoch über das Thor emporragenden Kurfürsten geworden. Das Thor, über dem der Kurfürst thront, ist zu einem Thorbogen mit einem Fallgitter, und das Bild der Stadt ist zum Bilde je eines Thurmes zur Seite des Kurfürsten zusammengeschmolzen. Das hinzugetretene Fallgitter scheint dasjenige Fallgitter versinnbildlichen zu sollen, durch das man von der Mitte der langen Brücke zu dem im Wasser stehenden Schöppenhaus gelangte.[3]) Unter dem Fallgitter hin fliesst also die Havel, und wenn zu ihrer Seite je ein Thurm steht, so vertritt wohl der eine Thurm die am linken Havelufer gelegene Neustadt, der andere die am rechten Ufer gelegene Altstadt. Das Siegelbild stellt demnach, entsprechend der Zeit der Anfertigung dieses Siegelstempels,

---

[1]) Sello a. a. O. S. 6 Anm. 1.

[2]) Seyler, Gesch. der Siegel. Leipz. 1894 S. 340. 314.

[3]) Siehe oben Seite 49.

den kurfürstlichen im Schöppenhaus tagenden Schöppenstuhl beider Städte Brandenburg dar.[1]) Als Rechtsnachfolger der alten Schöppen zu Brandenburg wählten die Schöppen aber, zurückgreifend in die früheste Zeit ihres Oberhofs, die alte Siegelumschrift der „scabinorum Brandenburgensium“. Deshalb wird noch 1635 gerade derjenige der vorhandenen Siegelstempel, der diese älteste Schöppenstuhlsfirma trägt (der Stempel A), auf dem Schöppenhause aufbewahrt gewesen sein; dieser alte Ort der Siegelung war für ihn die gegebene Stelle. Keineswegs ist aber der Siegelstempel A der früheste von den drei im Gebrauch gewesenen älteren Stempeln der Schöppen beider Städte, er ist vielmehr umgekehrt der späteste. Nur eine der in den Schöppenstuhlsakten befindlichen Spruchreinschriften weist ein Siegel auf, bei welchem dieser Stempel A gebraucht ist; sie gehört dem Jahre 1635 (76 121) an und rührt vom Schöppenschreiber Moritz her. Ausserdem findet sich das Siegel auf drei von Moritz' Hand gefertigten Spruchreinschriften des Tangermünder Stadtarchivs aus dem Jahre 1633,[2]) ferner ebendort in einer von Kanzleihand gefertigten Spruchreinschrift des Jahres 1681[3]) und endlich auf einem im Berliner Staatsarchiv[4]) befindlichen Immediatbericht des Schöppenstuhls aus dem Jahre 1719. Der Stempel A muss hiernach zwischen 1619 und 1633 den abhandengekommenen Stempel C ersetzt haben. Das führt in die Zeit des dreissigjährigen Kriegs, als der Neustädter Moritz vermuthlich einziger Schöppenschreiber war. Der Stempel A wurde während des Krieges gefertigt und war für den Gebrauch im Schöppenhaus wie gleichzeitig im altstädter Rathhaus bestimmt als Ersatz eines verlorenen früheren Stempels. Darum der grössere, aber schärfere, weil neuere Schnitt des Stempels A, dessen

[1]) Nachdem das Erzstift Magdeburg an Brandenburg gefallen war (1648), erhielt der Schöppenstuhl zu Halle ein Siegel, in welchem das brand. Szepter mit dem Kurhut dargestellt war; der Kurhut verwandelte sich im 18. Jahrh. in den Adler mit der Umschrift: „Kgl. Preussischer Schöppenstuhl zu H.“

[2]) In Inquisitionsakten gegen Ilse Möring.

[3]) In Inquisitionsakten gegen Hans Hannemann.

[4]) R. 21 No. 9c.

eben erwähnter einziger in den Schöppenstuhlsakten befindlicher Abdruck von 1635 das bestausgeprägte aller in den Akten befindlichen Schöppenstuhlssiegel ist, darum der jüngere und weniger kunstvolle Holzgriff am Stempel A als am Stempel B, darum die durch das starke Aufdrücken verursachte Wölbung der Platte an dem älteren häufig gebrauchten Stempel B im Gegensatz zur tadellosen Platte des seltener gebrauchten Stempels A. Der Stempel B dagegen ist einer der beiden nach 1539 für die beiden Städte angefertigten silbernen Stempel; das Gegenstück dazu existirt nicht mehr. Anlass, neue Stempel zu wünschen, konnte der Wiederaufbau des Schöppenhauses im Jahre 1552 und die durch das Wirken der gerade damals in ihr Amt eingetretenen romanistisch gebildeten Schöppenschreiber Roter und Karpzow inaugurirte Blüthezeit des Schöppenstuhls sein. Dazu stimmt, dass die Verwendung des um 1630 abhanden gekommenen Stempels C im Jahre 1561 und die Verwendung des Stempels B im Jahre 1563 zuerst zu Tage tritt, auch stimmt dazu die Arbeit am Holzgriff des vorhandenen Stempels B und die Arbeit an seiner Silberplatte. Der auf dieser Platte dargestellte Kurfürst ist dann Joachim II.; die später entstandenen Stempel A und D, sowie der ebenfalls später entstandene verlorene Stempel C wählten dasselbe Siegelbild.

Dem entspricht es, wenn der Senior Giesecke 1734 in seinem Immediatberichte jedem der beiden Schöppenkollegien von Alters her ein silbernes Siegel zuschreibt, deren eines in der Altstadt, das zweite in der Neustadt zur Verwahrung stehe.[1]

Der Grund, aus welchem dem um 1630 gefertigten Stempel A die vor Bildung des Schöppenstuhls beider Städte gebräuchlich gewesene Inschrift des einheitlichen Schöppenstuhls der Brandenburger Schöppen gegeben wurde, lag wahrscheinlich in der damals bestehenden Absicht, den Verheerungen, die der Krieg angerichtet hatte und etwa

[1]) Giesecke selbst verwahrte einen der Stempel; der Stempel wurde 1759 nach Gieseckes Tode aus seinem Hause abgeholt, AA. Schöppenbuch fol. 11. — Die von beiden Städten im J. 1734 besessenen Siegel sind die an das Amtsgericht Brandenburg übergegangenen.

noch weiter anrichtete, dadurch Rechnung zu tragen, dass man an die Stelle des Kollegs von 10 Schöppen (5 aus jeder Stadt) ein kleineres, wieder einheitliches Kolleg von im Ganzen 5 Schöppen treten lassen wollte. Als man gleichwohl nach dem Friedensschlusse das Doppelkolleg beibehielt, aber auf drei Mitglieder von jeder Stadt beschränkte, entsprach die Verwendung zweier Siegelstempel der Zweitheiligkeit des Kollegs.

Da diese Stempel immerhin in Kleinigkeiten von einander abwichen, so hatte das die sehr praktische Folge, dass jeder mit der inneren Einrichtung des Schöppenstuhls Vertraute aus dem Siegel der Spruchausfertigung alsbald ersehen konnte, ob die Ausfertigung auf dem altstädter Rathhause oder dem neustädter Rathhause entstanden war. Dies war namentlich für den Schöppenstuhl selbst von Bedeutung, wenn er veranlasst wurde, nach der Entstehung der in Bezug genommenen Ausfertigung einer früheren Entscheidung oder nach dem Verbleib der Vorakten einer solchen zu forschen.

Die um 1665 sich vollziehende Vereinigung der Schöppen beider Städte unter einem Senior[1]) führte dahin, dass dieser Senior während seines Seniorats ausschliesslich mit dem Schöppenstuhlsiegel derjenigen Stadt siegelte, der er angehörte; das Schöppenstuhlsiegel der anderen Stadt blieb so lange ausser Gebrauch, bis wieder ein Schöppe dieser Stadt Senior wurde.[2])

Sehen wir nach 1734 das Schöppenstuhlsiegel in den Händen des Seniors, dann aber die Siegelpresse in Thätigkeit, die 1740 in Brandenburg der Pedell, 1750 in Halle der Aktuar handhabt,[3]) so mag das damit zusammenhängen, dass die allmählich zur Regel gewordene Unterschrift der Urtheilskonzepte dem Akte der Siegelung einen grossen Theil seiner Bedeutung genommen hatte: der Spruch war durch die Konzeptunterschrift bereits vor der Siegelung festgestellt.

---

[1]) Siehe oben S. 78. 318.

[2]) Ausfertigungen der Altstädter Kriele und Steltzner (1672: 79 541; 1697: 79 763; 1698: 79 810) sind deshalb mit dem neustädter Siegel versehen; denn der Neustädter Peter Müller bekleidete 1672 und der Neustädter Dr. M. Müller bekleidete 1697. 1698 das Senoriat.

[3]) Dreyhaupt, Saalkreis Bd. 2 S. 450.

Was schliesslich die Art der Anbringung der Siegel betrifft, so hat auch sie eine mit der Entwicklung des Schöppenstuhlwesens zusammenhängende Geschichte. Solange der Belehrungsspruch in Form eines „offenen" Briefes ertheilt wurde, wie im Jahre 1455, hing man das Siegel entweder an die offene Urkunde oder drückte es unter deren letzte Zeile, es diente also lediglich zur Beurkundung der Echtheit. Bei den Spruchausfertigungen von 1561 und 1563, wahrscheinlich aber auch bei solchen, die um ein Jahrhundert oder wenigstens um Jahrzehnte früher entstanden, war dagegen das Siegel ausserdem dazu bestimmt, den Spruch zu verschliessen, indem es einen durch den zusammengefalteten Bogen gezogenen Papierstreifen mit der Urkunde verband. Wenn anfragende Schöppen sich das Urtheil in eigener Person holten, konnte die Form des offenen Briefes gewählt werden. Dem Boten gegenüber aber musste der Spruch geheim gehalten werden. Als es üblich wurde, die Sprüche im Namen des anfragenden Gerichts auszufertigen, wurde ein zweiter Siegelabdruck neben den Vermerk gesetzt, der bekundete, dass der Spruch derjenige des Schöppenstuhls sei. Man kehrte also damit zur ältesten Form der Siegelung — der Siegelung unterhalb der Urkunde an ihrem Schlusse — zurück.

Das Material zum Siegeln war, wie in Halle,[2] rothes Wachs; solches führten Kaiser und Könige oder Fürsten und Herren, denen es von jenen verliehen worden. So empfing z. B. Stendal 1513 als Zeichen besonderer kurfürstlicher Gnade, weil es die Biersteuer weiter verwilligt hatte, „auf ewige Zeiten das Recht, seine Urkunden und Missiven mit rothem Wachs zu siegeln."[3] Brandenburg muss ein gleiches Privileg erhalten haben. Denn nicht nur die Schöppensprüche, sondern auch andere Schriftstücke wichtigeren Inhalts, namentlich die Berichte an den Landesherrn besiegelte man mit rothem Wachs. Hier wich jedoch im Laufe des 18. Jahrhunderts das Siegel den Unterschriften der Mitglieder.

[1]) Riedel X, 290.

[2]) Dreyhaupt, Saalkreis Bd. 2 S. 451.

[3]) Götze, Gesch. der Stadt Stendal S. 246.

Zur Beglaubigung minder erheblicher Mittheilungen, wie z. B. der Bescheinigungen über den Empfang der Akten oder der Gebühren, besass der Schöppenstuhl ausserdem das oben erwähnte kleinere Siegel. Der Stempel dazu ist verloren. Anscheinend stammte das Siegel erst aus späterer Zeit, vielleicht erst aus dem achtzehnten Jahrhundert. Ein kleineres Siegel der Neustadt (in Wachs) findet sich schon 1657 (79 134) und 1697 (79 795).

Das Siegelbild, welches auf allen fünf Siegeln mit unerheblichen Unterschieden wiederkehrt, war zum Wahrzeichen, zum Wappenbild des Schöppenstuhls geworden. Deshalb wurde auch im Jahre 1568 das Schöppenhaus mit einem Fenster geschmückt, das in Glasmalerei das Siegelbild wiedergab. Darunter setzte der Maler die Worte: „Scheppen Beeder stet Bran. 1568."[1]) Nach dem Zusammenbruch des Hauses wurde die Scheibe gerettet. Ein „uhraltes Monument und richtige Uhrkunde vom Alterthum des Schöppenstuhls" nannte sie damals Steltzner, als er sie dem Senior zur Aufbewahrung überreichte; er hatte den Sturm des Jahres 1700 miterlebt[2]) und als damaliger secretarius scabinatus wahrscheinlich die Scheibe an sich genommen.

Die Thatsache aber, dass man sie in jenem Jahre am damals noch neuen Schöppenhause anbrachte, steht ebenso, wie der Bau dieses Hauses und die Einführung eines sigillum scabinorum ambarum civitatum mit der Neugestaltung in Zusammenhang, die unter Joachim II. der Schöppenstuhl erfuhr. Lange Zeit hatte es schon einen Schöppenstuhl beider

---

[1]) Beiträge zu der juristischen Litteratur in den Preussischen Staaten, erste Sammlung, Berlin 1775 S. 181, Anm. 2, citirt bei Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Konstitution, Berlin 1841, S. 407. Der Verfasser des Aufsatzes in den Beiträgen von 1775 beschreibt die Fensterscheibe anscheinend aus eigener Anschauung. Vermuthlich war sie das Geschenk eines Schöppen. Grupp im Jahresbericht des Brand. histor. Vereins von 1899 S. 65 zieht aus den Notizen bei Hymmen und Heydemann den nicht zutreffenden Schluss, als habe der Schöppenstuhl ein Siegel mit der Umschrift: „Scheppen Beeder stet. Bran." besessen. Als Wappen ist das Siegelbild übrigens auch auf einem Bilde Brandenburgs von 1740 wiedergegeben.

[2]) Vgl. oben S. 131. 132. 62.

Städte gegeben; dass er sich eines Siegels mit der Hinweisung auf die scabini ambarum civitatum bediente, war eine Neuerung der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts; vorher hatte das Siegel, das der Senior der Einzelstadt Namens dieser führte, oder es hatte das Siegel der längst verschwundenen uralten scabini Brandenburgenses gewissermassen leihweise dazu dienen müssen, den Sprüchen der Schöppen beider Städte ihren äusserlichen Abschluss zu geben; erst von jener Zeit an beurkundete der für den Schöppenstuhl siegelnde Senior der Einzelstadt, dass er Namens beider Städte handle, und erst damit wurde im wahrsten Sinne des Wortes der Schöppenstuhl beider Städte „besiegelt"; er fing an, in dem Bewustsein zu leben, dass eine neue Zeit für ihn begonnen habe.

Der Entwicklungsgang der Besiegelung dient hiernach zur wesentlichen Bestätigung dessen, was sich über die geschichtliche Entwicklung des Schöppenstuhls selbst ergeben hat: die Entstehung des Siegels der neustädter Schöppen hängt mit der Bildung des Schöppenstuhls beider Städte im fünfzehnten Jahrhundert, die Entstehung der Siegel B und C hängt mit der Blüthezeit dieses Schöppenstuhls um 1550, die Entstehung des Siegels A hängt mit dem Verschwinden des Stempels zum Siegel C während des dreissigjährigen Krieges und die Entstehung des Siegels D hängt mit der Nachblüthezeit des Schöppenstuhls von 1723 bis 1746 zusammen.

§ 40.

Gebühren und Gehalt.

Den Eingang der Anfragen musste nach feststehendem Brauche des Brandenburger Schöppenstuhls die Zahlung des „Schöppengeldes" begleiten: so praktisch war der Schöppenstuhl, dass er keinen Spruch that, bevor sich nicht das Schöppengeld in seinen Händen befand. Unter diesen Händen sind die des Seniors zu verstehen; er nahm das Geld für jede einzelne Sache ein und vertheilte es, sobald der Spruch gefällt war, an Schöppen, Schreiber und Boten nach den Jedem von ihnen gebührenden Sätzen.

Den Betrag des Schöppengelds und seinen Vertheilungs-

modus im fünfzehnten Jahrhundert haben wir bereits oben (S. 267) kennen gelernt, als es sich darum handelte, die Zahl der beim Schöppenstuhl thätigen Schöppen festzustellen. Eines der ältesten Blätter unserer Schöppenstuhlsakten enthält zugleich einen interessanten Hinweis aus dem Jahre 1443 (UB. 1 13),[1]) der ergiebt, dass das Schöppengeld ursprünglich in Beziehung zum „Wergeld“ gestanden hat. Denn Bürgermeister und Rath zu Nauen schreiben den Brandenburgern, die der Rechtsbelehrung bedürftigen Schöppen des Dorfes Bornewitz hätten des beklagten Frankfurter Bürgers „Wergeld“ genommen, dass sie darum ein brandenburgisch Recht holten.[2])

Wenn beide Parteien Belehrung erbitten, so theilen sie sich in die Vorlage des Schöppengeldes. Darum redet der Hauptmann von Ruppin 1531 (1 283) davon, dass er bisher nicht habe erkunden können, welche Partei, „wenn die Parteien zu beiden Theilen einlegen“, das Seine nach erfolgtem Spruche wieder nimmt, und in Osterburg (bei Stendal) händigt 1539 (2 670. 704. 715) jede Partei dem jüngsten Schöppen die Hälfte des Urtheilsgeldes für die Brandenburger ein.[3])

Als den Betrag des Schöppengeldes haben wir für die 1440er Jahre 3 Schilling Groschen (d. h. 36 Groschen) kennen gelernt, die so einfach und sinnreich vertheilt wurden, dass jeder der 10 Schöppen 3, jeder der 2 Schöppenschreiber 2 und jeder der 2 Knechte oder „Diener“, die die Akten herumtragen,[4]) 1 Groschen erhielt, indem je 18 Groschen auf jede Stadt entfielen. Da nach einer kurf. VO. von 1451[5]) die Schöppen, wenn sie auserhalb des gehegten

---

[1]) Es ist in der betr. Urkunde wohl richtiger Wergeld als Wetgeld zu lesen.

[2]) Vgl. oben Seite 274.

[3]) In Havelberg „erlegt“ 1557 (6 326) „jedes Part das Urteilsgeld“.

[4]) Das wird bezüglich der Diener noch 1703 durch einen Beschluss des Schöppenstuhls wiederholt ausgesprochen. Schöppenbuch AA. fol. 31 („die Urtheil mögen cum oder sine rationibus dubitandi et decidendi abgefasst werden“).

[5]) Riedel I 9, 172; StA. Dec. March. II R. 94 II K. 2 fol. 90, 91: „Wäre es sache, dass jemand der scheppen behövede, ausserhalb des gehegeten

Dings Ordel zu sprechen haben (also die zu Gericht sitzenden Schöppen der Einzelstadt), „10 Schilling Pfennige Brandenburgischer Münze" erhalten, und da 1528 Richtern und Schöppen zu Berlin und Cöln[1]) auf ihre „demütigliche Bitte" wegen ihrer vielen Mühe und Arbeit von jedem Endurtheil und Beiurtheil 4 Groschen Gebühr bewilligt wird, so ist der Betrag von 3 Schilling Groschen (d. h. von 36 Groschen) für die Urtheile der im Schöppenstuhl vereinten Schöppen beider Städte Brandenburg ein recht hoher. Dazu kam, dass diese Schöppen 1489 den für alle Zukunft festgehaltenen Beschluss fassten, dass das zu zahlende Schöppengeld sich vervielfältige, wenn eine Mehrzahl von Personen einen Spruch beantrage;[2]) in solchen Fällen verlangen die Schöppen „2", „3" oder mehr „Schöppengeld".[3]) Hierin findet sich zugleich ein Beleg für die eigene Machtbefugniss der Schöppen, an Schöppengeld zu verlangen, was ihnen angemessen erschien. In zahlreichen Fällen ist hiervon bis zur Aufhebung des Schöppenstuhls Gebrauch gemacht; er galt für berechtigt, seine Arbeit selbst zu taxiren, immer freilich unter Zugrundelegung der ursprünglichen Einheitstaxe. Einen Missbrauch hat er mit dieser Berechtigung nicht getrieben. Ihre Kehrseite ist die mannichfach uns begegnende Bitte der anfragenden Partei oder des für die Partei anfragenden Gerichts, das Schöppengeld zu ermässigen.[4]) Die

---

dings ordel zu sprechen, der soll geben den scheppen 10 schilling pfennige brandenb. münze". Siehe auch UB. 4 3.

[1]) Zimmermann, Märk. Städteverf. Bd. 3 S. 231.

[2]) StA. No. 3^{a} Brandb. Schoppen, Rechtsbelehrung. Rep. 16 III^{b} 3 f. pag. 188: „1489 sind die schöppen eins worden, wenn einer, zwei, drei oder mehr die schoppen setzen und eine sache fordern, soll jeder das schepengeld geben". UB. 4 3.

[3]) Auf Anfrage des Raths zu Prenzlau über die zu zahlende Gebühr erwidern 1531 (1 296) die Brandenburger: „Wer von uns urtheil und recht fordert, gibt 36 gr. schöppengeld, bei übersandten langweiligen gerichtshändeln nimmt man davon 2 oder 3 schöppengeld". Vom Hauptmann zu Ruppin werden 1531 (1 283) „noch zwei Scheppengeld" verlangt.

[4]) z. B. 1560 (8 282): „Hätte 3 Urtelgelde sollen geben, seindt aber mit 2 zufrieden"; 1578 (19 463) Bitte der Berliner Konsist. Räthe „mit einem geringen Urtheilgeld zufrieden zu sein, weil die Parth arm". Unter ein Spruchkonzept von 1546 (3 465) setzt der Konzipient: „3 Scheppen-

Mitsendung des Schöppengeldes ist so wichtig, dass sie regelmässig schon in den ältesten Missiven unserer Akten besonders betont wird. Bürgermeister und Rath zu Frankfurt a/O. bitten 1432 (1 2), ihren Schöppen „um ihr Geld" Brandenburgisch Recht mitzutheilen, und 1508 (1 34) bemerken die Schöppen zu Frankfurt, ihr Bote werde die Gebühr „nach eurer Weisheit Unterrichtung gütlich ausrichten". Bürgermeister und Rathmannen, Richter und Schöppen zu Stendal „schicken" (1528: 1 58) „hierbei 26 märkische Groschen" und bitten, „so Euch mehr gebuhren möchte, das zu erkennen zu geben", oder sie bemerken (1529: 1 81), gegen den Rechtspruch werde ihr Diener die gewöhnliche Gebühr entrichten. Bürgermeister und Rath zu Neuruppin schicken (1529: 1 92) Akten „mit 36 Gr. für das Urtheil". Die Schöppen zu Frankfurt senden 1529 (1 94) als Gebühr 3 Schilling Groschen und fügen hinzu, damit möchten sich die Brandenburger Schöppen diesmal „sättigen lassen", zumal sie für das frühere, in derselben Sache erbetene Urtheil sich zur Beschwerniss der Parteien das Doppelte hätten zahlen lassen. Auch der Hauptmann im Lande Ruppin übersendet 1531 (1 283) „36 Gr., so sich, wie ich berichtet, zu euer Gebühr betreffen soll;" wenn mehr gebühre, solle es nachgesandt werden.

Ein Anlass, die Gebühr zu erhöhen, war aber nicht bloss die vermehrte Zahl der Anfragenden, sondern auch die vermehrte Zahl der von einem Anfragenden gestellten Fragen und der Umfang der Sache. Andere Oberhöfe befolgten ähnliche Grundsätze; denn 1547 bescheidet der Oberhof Breslau den Rath zu Olmütz, dass die „Urtelgebühren

geldt". „Da die Part arm, auf deren Kosten allein die Akten verschickt", befiehlt der Kurfürst 1581 (21 540) den Brandenburgern, mit den überschickten 5 Thalern zufrieden zu sein. Das Berl. Konsist. bittet 1607 (54 6) mit 9 Thlr. statt 12 Thlr. pro studio zufrieden zu sein; die Parteien hätten zu dem ganzen Urtelgeld noch nicht gelangen können. Der Notar M. Plawe zu Seehausen schreibt 1615: „wollen die herren als meine lieben landsleute mir diesen rechtsspruch gratis ertheilen, dasselbe steht bei ihnen und ich wollte ihnen dieser orter herwieder desto mehr klienten und fragen zuweisen" (64 553). Antwort fehlt. Also auch hier bereits do-ut-des-Politik!

von jeglichem Artikel, darauf die Scheppen sprechen", einen Goldgulden betragen.[1])

War das eingesandte Schöppengeld ungenügend, so wurde einfach der Spruch ausgesetzt: der oben (S. 455) erwähnte Osterburger Bote bringt 1539 die Nachricht zurück, die Brandenburger wollten für ein Schöppengeld das Urtheil nicht fällen, weil die Sache „zu langweilig sei". Einem andern Boten wird 1553 (5 38) eröffnet, nachdem er ein Schöppengeld entrichtet, er solle noch 2 fl. 8 gr. nachbringen; das Urtheil sei deshalb zurückbehalten, bis sie erlegt würden.[2]) Oder der Bote wird mit den Akten ohne Spruch zurückgeschickt; dabei wird ihm ein Schreiben der „Schöppen beider Städte Brandenburg" des Inhalts mitgegeben: „Der bott zeigt an, das ime die gebur vor das urteyl vnd schepffengelt nicht mitgeben. Darumb ist hierauff nicht gesprochen" (1566: 10 551).

Ueber ein solches Verfahren beschwert sich 1557 (6 16) der Rath zu Pritzwalk, indem er bittet, ihn zu verständigen, wann in Brandenburg mehr als ein Urtelsgeld erhoben würde.[3]) Auf eine Missive aus Neubrandenburg bringt 1562 (UB. 1 394) der Bote die Antwort zurück, da fünf Urtheile zu sprechen, und der Schöppenstuhl für jedes Urtheil 2 Thaler nehmen wolle, wären, da der Bote nur 4 Thlr. entrichtet, noch 6 Thlr. rückständig, weshalb auch ein Theil der Akten zurückbehalten und nichts darauf geurtheilt sei. Die Neubrandenburger meinen, es hätte sich nur um zwei Urtheile gehandelt, für deren jedes 36 Groschen, wie von Alters gewöhnlich, genügt hätten. Weil die Münze im Kurfürstenthum etwas gesteigert sei, wäre man auch zufrieden gewesen, für jedes Urtheil statt der 36 Gr. 1 Thlr. zu zahlen; dass aber der Thaler gezweifächtigt werden solle, dafür wüssten sie keinen Grund, es beschwere auch die Parteien zu sehr; sie bäten, es bei einem Thaler bleiben zu lassen, damit die Stadt nicht ihres „vom ersten Anfang und Erbauung an" ertheilten Privilegs ver-

[1]) Prasek, Ztschr. f. d. Gesch. Schlesiens Bd. 33 S. 323.

[2]) 1557 (6 180): „Dies urtheil ist gesprochen; solls bekommen, wenn einer geld bringt."

[3]) Die Antwort fehlt.

lustig gehe; ein weiterer Thaler werde wohl genügen.[1] Zur nämlichen Zeit (1557: 6 118) beschwert sich Joachim v. Alvensleben, dessen Bote zurückgesandt war, weil er nur 1 Urtelgeld statt 2 überbrachte, er hätte sich nicht versehen, dass ihm die Brandenburger „so wenig Glauben“ (= Kredit) gäben; wenn sie soviel Gulden als Groschen verlangten, würden sie von ihm gesandt worden sein. Ebenso beschwert sich 1561 (8 292) der Richter Faustin Gibelle zu Schivelbein, dass die Brandenburger es ungerechtfertigter Weise auf seine Anfrage abgelehnt hätten, ihm ein Belehrungsurtheil zu sprechen, weil nicht für jede der anfragenden Parteien ein Urtheilgeld mitgesandt sei; von der Neuerung, dass das Urtheilgeld erhöht und jede Person eins zahlen müsse, habe er und seine zugeordneten Beisitzer nichts gewusst, man hätte ihnen auf guten Glauben das Urtheilgeld bis zur nächsten Botschaft borgen können. Oefter kommt es auch vor, dass ein Schöppenschreiber oder ein Schöppe die Zahlung eines Fehlbetrags für seine Person übernimmt, damit die Akten nicht unerledigt zurückgeschickt werden müssen; so heisst es 1560 (8 53): „Von drei schuldigen urtelsgeldern ist nur eins gefallen, und will Simon Karpzow zwei verschaffen“.[2] Auf Mittheilung eines Urtheils vor Zahlung der Gebühr liess man sich nur selten ein.[3] Als ein Berliner sich 1572 (13 262) bereit erklärt, das Urtelsgeld,

[1]) Die Antwort fehlt.

[2]) Aehnlich 1589 (31 356): „Hiervon seindt 2 taler entrichtet, einen hat briefszeiger bey sich gehabt, den andern b. Andreas Diterich verlegt“ (= vorgelegt).

[3]) Zettel (von Roter 1584: 25 114): „Briefeszeiger hätte sollen zum wenigsten 3 thlr. pro studio erlegen, damit sich aber die partei nicht zu beschweren, hat man den taler von ihnen eingenommen und bleibt den herren schöppen noch 1 thlr. in rest“. Desgl. 1587 (28 168): „Soll die gebühr nachgeben“.

Auf eine Missive aus Frankfurt von 1633 schreibt Tiefenbach unter sein Konzept (15 292): „Es können 2 thlr. gefordert werden, wie viel besser, das geld vorhanden und keiner in praejudiciun collegii solchen borg zusagte, den es vergessen wird, und solche verhoffete belohnung verdrossene arbeit giebt.“

Zieritz: „Ein ander mal lasse man den boten wieder hinlaufen und geld holen.“

wenn man ihm dessen Höhe angegeben habe, den (zum Landtag deputirten) Herren in Berlin demnächst bei ihrer Herkunft zahlen zu wollen, verspricht ihm Karpzow das Urtheil nach Berlin mitzubringen. Der Anfragende wünscht aber das Urtheil beeilt und schreibt deshalb nach Brandenburg. Ein „Scheppenschreiber" unterzeichneter „Zettel" erwidert, das Urtheil solle Conceptionis Mariae mit nach Berlin gebracht oder gegen Erlegung der Gebühr dem Boten jeder Zeit verreicht werden.

Ueber erfolgte Berichtigung des Urtelgeldes macht zuweilen der Schöppenschreiber eine Notiz unter die Missive oder unter den auf sie gefassten Beschluss. Dadurch entstehen manche auf den ersten Blick räthselhafte Bemerkungen in den Akten, wie „dictum, quod non; datum 1 thaler"[1]) oder „dictum, quod sic; datum 1 thaler" (1566: 10 320. 218) oder „datum 2 thal. pro studio sententie" (1569: 11 84).[2])

Wenn bei der Anfrage Mehrere betheiligt sind, aber nur ein Schöppengeld eingesandt ist, hilft man sich auch damit, dass man das Urtheil auf den einen Betheiligten beschränkt. Das bedeutet in einem Falle, in welchem Vater und Sohn eines Vergehens bezichtigt sind, die Notiz: „In mangelungk der gebür ist auf den vater nicht gesprochen worden" (1566: 10 371), oder: „noch ein urtelgeld" oder „auf die magd allein zu schreiben" (1556: 5 560), oder noch kürzer die Notiz: „In Mangel" (1556: 5 446), auch wohl einfach „Mangelungk" (5 361).[3])

Bereits die letzteren Beispiele ergeben das Verschwinden der Schillinge und den Uebergang zur Gulden- oder Thalerrechnung. Bei den „36 märkischen Groschen" verbleibt es zwar noch 1556 (5 460). Aber schon 1553 (5 38) soll ein Bote, der ein Schöppengeld oder, wie es 1556 (5 406) heisst, „ein Scheppen" verreicht, „noch 2 fl. 8 gr. nachbringen", weil

---

[1]) Soll bedeuten: Der Spruch ist verneinend ausgefallen; 1 Thlr. Schöppengeld ist bezahlt.

[2]) Vgl. auch 1566 (10 457); 1579 (20 533): „Den hern schoppen hat zeiger 3 tal. pro studio erlegt. Schoppenschreiber."

[3]) Analog 1560 (8 5. 45), 1566 (10 156), 1567 (11 370), 1569 (12 212), 1572 (12 608).

es sich um vier Interessenten handelt. Statt „4½ Ortsgulden"[1]) werden den Schöppen zu Prenzlau 1553 (5 26) „9 Ortsgulden" abgefordert, so dass auch hier die Bitte um Bericht gestellt wird, wie man sich künftig verhalten solle.[2]) Der Befehlshaber des Klosters Jerichow sendet 1554 (5 273) „einen Gulden" für die in einer Diebstahlssache erbetene Belehrung; der Schöppenschreiber bemerkt dazu: „6 gr. der bote zugelegt, solutum ein scheppengeldt". Folglich war 1 fl. 6 gr. = 36 gr.[3]) Im Jahre 1556 (5 414[b]) taucht dann zuerst die Thalerrechnung auf, indem in die Akten bemerkt wird, ein Anfragender schulde noch „½ Thaler". Diese Rechnung führt dahin, dass für die Folgezeit ein Thaler (statt der 3 Schilling Groschen oder 36 Groschen) die Grundgebühr für ein Brandenburger Urtheil wird,[4]) was im Verhältniss zu der in Leipzig üblichen Gebühr ein hoher Betrag,[5]) zu anderwärts eingeholten Belehrungsurtheilen aber ein mässiger Betrag gewesen zu sein scheint; denn für ein 1582 (23 121) von den Berliner Gerichten verkündetes freisprechendes Urtheil der Fakultät zu Rostock hat der Angeklagte neben dem Botenlohn 26 Thlr. und 8 Thlr. den Gerichten zu zahlen. Ob ein „Endurtheil" oder ob ein „schlecht Urtheil" (d. h. ein Beiurtheil) gefällt wird, ist (1583: 23 540) in Brandenburg für die Höhe der Gebühr gleichgültig. Zur Erhöhung tragen aber namentlich übersandte Beilagen bei. Denn, als sich 1587 (29 26) über das lange Ausbleiben und die angesetzten Gebühren ein Havelberger beschwert, erwidern die Brandenburger:

„Welchen tag dies urtel gesprochen, wird den part das datum berichten und solchs seinem traume nach wegen andrer sachen und

---

1) In ganz zweckmässiger Schreibweise bezeichnet an dieser Aktenstelle die Zahl 5 mit einem das Halbiren andeutenden Querstrich durch ihren obern Theil 4½. Eine ähnliche Schreibweise findet sich bei andern Zahlen.

2) Auch hier fehlt die Antwort.

3) Vgl. auch 1554 (5 156. 277): 65 gr. und 7 gr. thut 2 Urtheilgeld.

4) Z. B. 1566 (10 266. 319). Von 6 mgdb. Schilling haben (1566: 10 386) „die Herrn Scheppen 1 Thlr. behalten, das Uebrige dem Boten wieder zugestellt"; 1566 (10 553): „Der Bote hat 4 Thlr. erlegt und 5 Tage hier gelegen".

5) Siehe oben Seite 251.

dieser beilagen weitläufigkeit zu viel nicht geschehen mögen. Ob auch die h. scheppen schuldig, solch convolut von 20 blater vor 1 thlr. zu evolviren und darauf zu sprechen, können sie wol leiden an gebührlichen örtern sich berichts zu erholen, und ob umb geforderte und bezahlte 2 thlr. ihnen mühe genugsam gemacht sey. Sonsten bitten sie sich mit unnüzzen parten zu verschonen."[1])

Und als ein Anfragender 3 Thlr. zahlt, bemerkt Roter auf einer Missive 1587 (29 26): „Soll wegen der vielen beiagen noch 2 geben".[2])

Klagen über ungerechtfertigt hohen Gebührenansatz sind übrigens nichts Seltenes. Auch davor schrecken die Anfragenden nicht zurück, dem Schöppenschreiber unterzuschieben, er verlange von der geforderten Gebühr etwas für sich, wogegen sich der Senior mehrfach mit Entschiedenheit erklärt.[3])

Noch schärfer wird (anscheinend 1588 oder 1589: 31 556) eine Beschwerde, dass zuviel an Urtelsgeld verlangt werde, zurückgewiesen, indem Roter an ungenannte Konsulenten schreibt:

Euch, gutte freunde, als ihr yn euren schreyben vermeldet, das yhr an seinen ort stellen wollet, obs yn die lenge also sein solle, das wir uf acta wie vor alters umb ein urtelgeldt nicht sprechen wollen etc., seindt wir euch des, das es vor alters also gehalten, keynsweges gestendigk, wirt auch von euch, das es geschehen, nicht konnen dargethan werden, dan es acta sein müchten, die so langk

---

1) Im ursprünglichen gestrichenen Entwurf stand, dass an anderem Orte man wohl 4 oder 5 Thlr. zahlen müsse.

2) Vgl. auch 1591 (35 39), wo Bluhm bemerkt: „weil 2 part und ein zeugniss" (d. h. ein Zeugenverhörsprotokoll als Anlage), „gebührt noch ein thaler".

3) So klagt 1587 (29 29) der Erbsess Grotian v. Kerberg, dass man ihm 4 Thlr. statt der mitgesandten 2 abfordere, und er sendet noch 1 Thlr., „ob vielleicht der scheppenschreiber pro studio dran etwas behalten wollte". Bluhm schreibt darunter: „Ob in beiden missiven 2, 4 oder 6 fragen versteckt und in einander verwickelt, welches sonst der brauch nicht ist, sein die h. scheppen in vorlesung und versprechen wohl inne worden, auch die belehrunge unterschiedlich ausweisen, darum sich consulent hierin und das von beiden urteln 4 thlr. gefordert, nicht zu beschweren hat. So bedarf auch der scheppenschreiber dessen v. Kerbergs geldt zur ungebühr gar nichts, hat es auch vor seine person nicht begehret, wie ihm auf blossen argwohn wider recht zugemessen wird, sondern sein die h. scheppen für dass sie durch ihn zu ihrer gebühr fordern lassen, jeder zeit zur antwort zu geben erbötig. Vgl. auch 1587 (27 192).

wheren, das unsere vorfarn und wir unter sechs, sieben, acht oder mher urtelgeldter daruf nicht gesprochen und auch nicht sprechen wolten. Und weigert uns unser gnedigster herr, der churf. etc. selbst nach gelegenheit der hendel unsere gebhür nicht. Darumb wir uns auch hierinne von euch, die ihr viel weniger und des keyne macht habt, gar nicht gedenken, ziel oder mas euers gefallens, als wheren wir euer gemietete knechte, setzen zu lassen, hetten auch gehoffet, gemeyne vernunft, witz und synne solten euch ohne unser erynnern geben, das man an langen acten mher verdiente, den an eyner gemeynen kurzen fragen . . . . . Weil yhr aber solchs nicht fassen oder begreifen konnet, müssen wirs auch an seinen ort stellen. . . . . Wen wir an andern orten etwas versprechen lassen, werden wir woll ynne, obs umb ein urtelgeldt oder so geringlich, wie yrs haben wollet, geschieht, und müssen die botten auch woll bisweilen über 14 tage darnach liegen. Und da uns dan die herschaft selbst, und die ym ganzen lande whonen, unsere gebhur nicht weigern, gedenken wir euch denselben auch nicht nachzulassen, yhr wheret dan des sonderlich privilegiret und befreihet, das wir euch vergeblich zu arbeiten sollen schuldigk sein. Datum ut in literis.

Ein kleines Mittel, das Urtheilsgeld zu erhöhen, war, den bisherigen ganzen Betrag desselben den Schöppen zu überlassen und für die Schöppenschreiber eine Sondergebühr anzusetzen. Schon im Jahre 1600 (46 388) wird Schreibegebühr neben der Schöppengebühr erwähnt.

Ist statt 2 Urtelsgeld nur 1 eingesandt, so lässt Bluhm 1606 (52 71) „wenigstens zum Scheine“ einen Zettel einlegen, der das zweite Urtelsgeld fordert, „dass man die leute nicht darzu gewehne“.

Die Vervielfältigung des Urtelsgeldes wird besonders merkbar in Konkurssachen; hier steigt die Gebühr z. B. schon 1614 (63 769) auf 17 Rthlr., 1736 (88 599. 608) und 1739 (90 596) auf 20 Rthlr. für ein französisch abgefasstes Distributionsurtheil, 1739 (90 596) auf 20 Rthlr. für ein 30 Bl. füllendes Distributionsurtheil, 1745 (96 432) auf 25 Rthlr. pro studio, 2 Rthlr. 18 gr. ad reliqua. Ein Responsum in einer wichtigen Erbschaftsangelegenheit kostet 1761 (101 261) 12 Rthlr.

In peinlichen Sachen fixirt der Landtagsabschied von 1611 das Urtelsgeld sowohl für den Schöppenstuhl in Brandenburg als für die Frankfurter Fakultät auf „nicht mehr, als 1 Rthlr. für eine schlechte Frage“.[1]) Gleichwohl sendet der Stadtrichter

[1]) Mylius C. C. M. VI Abth. 1 Nr. 71 S. 210.

zu Lenzen in einer Kindesmordsache 1638 (76 516) 1 Dukaten. Es scheint überhaupt, dass die Kriegszeit eine Steigerung der Gebühr herbeigeführt hat; es werden 2, auch 3 Rthlr. gezahlt; in die Akten wird 1649 (78 180) vom Senior Chueden bemerkt: „1 Thlr. dabit; will er 2 geben, nehme man sie an". Der Hauptmann von Lindow übersendet 1651 (78 247) „1 Thlr. 6 gr. Urtelsgebühr und 6 gr. Schreibgebühr".[1]) Demnach ist zu dieser Zeit jedenfalls bereits aus der Schreibgebühr von 4 gr. eine solche von 6 gr. geworden, die der Urtheilsgebühr von 36 gr. oder 1 Rthlr. hinzutritt. Das Hofgericht Stettin schliesst zwei übersendeten Sachen 20 Rthlr. bei (1651: 78 271). In einer Militärstrafsache, in der es sich um eine von zwei Angeschuldigten begangene Nothzucht handelt, soll 1671 (79 437) 4 Rthlr. 6 gr. Urtelsgebühr gefordert werden; die Leipziger hätten 10 Rthlr. 6 gr. erhalten. In einer Quedlinburger Strafsache beanspruchen 1690 (79 618) die Brandenburger 8 Rthlr. Gebühr, in einer Halberstadter „intrikaten" Sache, in der beide Parteien um Urtheil gebeten haben, 1698 (79 828) 4 Rthlr. 12 sgr., da die Sporteln von beiden Theilen gegeben werden. Seit die beiden Schöppenschreiber (c. 1650) zu einem zusammengeschmolzen waren,[2]) fielen naturgemäss diesem 6 gr. als Schreibgebühr zu, und zwar nach einem Beschluss des Schöppenstuhls von 1703[3]) für jede Sache, mochte sie cum oder sine rationibus abgefasst sein. Die Diener hatten durch das Anschwellen der Urtheile keine Mehrarbeit; deshalb beschloss man damals, ihre Gebühr nicht zu erhöhen. Zugleich wurde verordnet, dass von jeder Urtheilsgebühr 4 gr. Siegelgebühr vorweg abgezogen werden sollten. Den Bezugsberechtigten nennt der Beschluss nicht; jedenfalls war es der Senior. Solange es zwei Senioren gab,[4]) ist von einer Siegelgebühr noch keine Rede; es hätte sich auch schlecht einrichten lassen, eine solche Gebühr zwischen beide Senioren zu theilen, weil die Thätigkeit des Siegelns nach der be-

---

[1]) Von 6 gr. „Schreibgebühr", die eingesendet sind, ist auch 1661 (79 164) die Rede.

[2]) Siehe oben S. 129 ff.

[3]) Schöppenbuch AA. fol. 31.

[4]) Siehe oben S. 77.

stehenden Einrichtung nicht so theilbar war, dass der eine Senior sie bei einer gleichen Zahl von Urtheilen geübt hätte, wie der andere.[1])

Die Kosten für ein einfaches Urtheil werden 1706 (80 189) berechnet auf 2 Rthlr. 18 gr., die sich zusammensetzen aus 2 Rthlr. pro sententia, 4 gr. pro sigillo, 6 gr. für den Sekretar, 2 gr. für den Diener, 3 gr. Stempelpapier zur Sentenz, 3 gr. desgl. „um die Urtheilsfrage zu schlagen", oder (80 182) zusammen auf 3 Rthlr. 4 gr. für das Urtheil cum rationibus, 6 gr. für Stempel, oder (1710: 81 138) für ein Urtheil mit Gründen, betr. die Gültigkeit eines Testamentes, auf 3 Rthlr. 3 gr.

Machen die Urtheile „viel Mühe", so dass es „eigentlich zwei Urtheile" sind, so halten sich 1726 (84 220) die Schöppen für berechtigt, 8 Rthlr. 3 gr. zu fordern, 1730 (86 40) 6 Rthlr. 21 gr., 1732 (86 439) sogar 8 oder 9 Rthlr., „weil ein Haufen Arbeit dabei gewesen". Nach Köthen schreiben 1727 (85 77) die Brandenburger, sie wollten sich diesmal mit 4 Rthlr. begnügen, weil der Bote nicht mehr bei sich habe. Als 1739 (90 3) Plümicke in einer Sache, in der er Referent ist, 4 Rthlr. 21 gr. ansetzt, aber bemerkt, weil die in 10 Bänden bestehenden Akten sehr mühsam durchzulesen, könne wohl noch 1 Rthlr. gefordert werden, ist Oelschläger dagegen, weil es unnöthig gewesen sei, sämmtliche Akten zu lesen. In einem anderen Falle aus derselben Zeit (90 995) will er noch 1 Rthlr. ansetzen, da „die Herren Hallenses auch nichts geschenkt, sondern 9 Rthlr. angesetzt, und die Akten mühsam und intricat". Für ein 43 Blätter füllendes responsum über 17 Fragen liquidirt Schlitte 1751 (99 323) mit Zustimmung der Kollegen 22 Rthlr. Für das Urtheil in einer Ehebruchssache, das ausdrücklich „ohne Gründe" erbeten ist, werden 1788 (106 148) 3 Rthlr. Gebühr berechnet.

Auch der Kurfürst hat Schöppengeld zu zahlen. Er begehrt 1558 (7 225) Rechtsbelehrung „um unsere Belohnung" und sendet 1574 (16 98) 2 Thaler mit der Missive ein, 1614 (63 474) 4 Thaler. Den Boten des Markgrafen Johann Georg schicken 1566 die Brandenburger unverrichteter Sache zurück,

[1]) Siehe oben S. 474, 539.

weil das Urtheilgeld nicht alsbald gezahlt ist, bis es nach einem recht ungnädigen Reskripte des Markgrafen zu einer Uebereinkunft kommt, dass das Urtheilgeld, das er zu zahlen habe, vierteljährlich oder jährlich verzeichnet werden solle, und dass dann auf das eingereichte Verzeichniss der Markgraf die Gebühr „förderlichst zustellen zu lassen bereit sei“ (UB. 1 465). Die Brandenburger berufen sich darauf, dass von des Markgrafen Vorfahren das Urtheilgeld dem Schöppenstuhl, „der auch darüber nichts einzukommen“ (= der kein anderes Einkommen) habe, „zugeordnet“ sei. Auch der Markgraf von Küstrin muss sich 1561 (8 457) gefallen lassen, dass die Rechtsbelehrung bezüglich eines von mehreren Angeschuldigten „in Mangel der Gebühr“ unterbleibt. Doch wird den herrschaftlichen Beamten mehr als Anderen die nachträgliche Zahlung eines Fehlbetrages gestattet; so sichert 1572 (12 601) der Berliner Hoffiskal dem Bürgermeister Karpzow zu, fehlende 8 Thlr. auf künftigem Landtag zu erlegen; der kurfürstliche Richter zu Fürstenwalde wird 1577 (18 61) aufgefordert, mangelnde 4 Thlr. aufs Nächste mitzuschicken, der Hauptmann auf dem Hause Luchow soll den im Jahre 1586 schuldig gebliebenen Thaler 1587 (28 43) überschicken; der Kästner zu Tangermünde soll 1586 (27 81) den wegen der Beilagen der Gezeugnisse noch gebührenden Thaler, „für den Bürgermeister Roter gutgesagt“, bei erster Botschaft anher zu schicken wissen. Wegen einer vom Kurfürsten 1595 (39 234) eingesandten Strafsache verlangen mit Rücksicht auf deren Weitläufigkeit die Brandenburger noch 2 Thlr., der Hausvogt beruft sich aber auf einen Bericht des Rentmeisters, nach welchem von einer Frage und einer Person, das Konvolut möge noch so dick sein, 1 Thlr. zu zahlen sei; die Brandenburger behalten sich ihren Gegenbericht für den nächsten Landtag vor.

Das Schöppengeld vereinnahmt vom Boten der älteste Schöppe bei Empfang der Akten,[1]) oder er stellt bei Ueber-

[1]) 1574 (16 83) Schreiben an die Herren zu Putlitz, dass „der älteste Schöppe“ vom Boten nicht mehr als 3 Thlr. erhalten habe; 1598 (44 404) eingelegter Zettel: „BM. Storbecke (neust. Subsenior) hat von dieser Sache das Scheppengeld empfangen“. War der Bote der jüngste Schöppe des

sendung des Votums seiner Stadt dem Senior der Schwesterstadt anheim, das Geld dem Boten abzufordern (1598: 43 121). Wird es nicht alsbald vertheilt, so kommt es in das vom Stadtschreiber verwahrte Rathsdepositorium.[1])

Die Verrechnung der Gebühr vollzieht sich sehr einfach, wenn bei Erledigung der betreffenden Sache 10 Schöppen, 2 Schreiber und 2 Diener zugegen waren. Dann fielen 30 Groschen den Schöppen, d. h. jedem der Schöppen 3, 4 Groschen den Schreibern und 2 den Dienern zu. Von den Schöppen war unbedingt jeder der anwesenden gleichbetheiligt beim Spruche, von den Schreibern möglicherweise nur einer, wenn dieser eine sowohl das Spruchkonzept als die Spruchreinschrift schrieb. Das gehörte zu den Seltenheiten; der Geschäftsgang war darauf zugeschnitten, dass, wenn der Schreiber der einen Stadt den Spruch entworfen hatte, der Schreiber der anderen Stadt ihn „ingrossirte". Dadurch wurde bewirkt, dass bei jeder Sache jeder Schreiber in Thätigkeit trat, wie dies bei jedem Schöppen der Fall war, und dass zugleich derjenige Schreiber, der ingrossirte, seinen Kollegen, den konzipirenden Schreiber, kontrolirte. So rechtfertigte es sich, die für den Spruch gezahlten 4 Gr. Schreibgebühr unter beide Schreiber analog zu theilen, wie die 30 Gr. Spruchgebühr halb den Schöppen der einen, halb denen der anderen Stadt zufielen. Es scheint sich aber doch als Regel gebildet zu haben, dass der konzipirende Schreiber, nachdem sein Konzept bei der anderen Stadt Billigung gefunden hatte, selbst die Reinschrift besorgte, so dass das Konzept Theil der Akten seiner Stadt wurde. Denn nur so erklärt es sich, wenn in unseren Schöppenstuhlsakten, die ja nur altstädtische Schöppenstuhlsakten sind,[2]) die altstädtischen Konzepte vor den neustädtischen der Art überwiegen, dass zuweilen im einzelnen Bande kaum ein neustädtisches Konzept zu finden ist. Konzipirte

anfragenden Gerichtes (oben S. 455), so wanderte das Schöppengeld also vom jüngsten Schöppen erster Instanz zum ältesten Schöppen der Oberhofs-Instanz.

[1]) 1594 (38 407) schreibt Roter: „1 thlr. urtelgeld hat Hs Albrecht (Schreiber der Neustadt) an sich."

[2]) Siehe oben Seite 16.

und ingrossirte derselbe Schreiber, ohne dass sein Kollege auf dem Schöppenhause mitanwesend war, so gebührte ihm auch die volle Schreibgebühr; er allein war auf ihren Bezug berechtigt. Den Beleg dafür liefern die von Roter 1554 mehrfach (5 156. 210. 273. 277) unter das Spruchkonzept gesetzten Worte: „Ego solus". Deshalb vereinnahmt Roter auch 1553 (5 38) 4 Gr. Schreibgebühr in einem Falle, in welchem sein Spruchentwurf unausgefertigt ihm sammt 2 Gr., deren sich sein Kollege der Neustadt Carpzow „verziehen" hat, aus der Neustadt wieder zugeht, damit in der Altstadt die Ausfertigung geschehe. Ebenso verhält es sich, als 1592 der neustädter Schöppenschreiber Floring als solcher abtritt, weil er Schöppe wird; in Folge dessen geben die Neustädter 1592 (35 19) in einer Sache das ihnen zugesandte Schreibegeld an die Altstadt für den dortigen Schöppenschreiber Bluhm, weil ihm nunmehr an Florings Stelle auch die Ausfertigung des Spruches zufällt.[1])

Die Vertheilung der für die Schöppen bestimmten Gebühr musste Schwierigkeiten bereiten, wenn bei einer Sache weniger Schöppen mitwirkten als die Vollzahl. Da die Vereinigung der beiderstädtischen Schöppen den Zweck verfolgte, die für Rechtsbelehrungen eingehenden Gelder der Neustadt und der Altstadt zu gleichem Antheil zufallen zu lassen, so konnte nicht davon die Rede sein, die Urtheilsgebühr nach der Zahl der beim Urtheil Mitwirkenden zu vertheilen, sondern zunächst wurde sie halb der einen, halb der anderen Stadt zugewiesen, und die Schöppen jeder Stadt theilten dann ihre Hälfte unter sich.[2]) Den Beleg liefert eine Bemerkung Bluhms (1592: 35 19), nach welcher die Parteien zu einem bereits gezahlten und den Neustädtern zugetheilten 1 Thaler noch 1 Thaler bei Abforderung dieses Konzepts schicken und dieser „uns" (d. h. den Altstädtern)

[1]) Ueber der bezüglichen Bemerkung Bluhms steht ausgewischt, aber immerhin noch lesbar: „dedit 1 thlr., hiervon schreibgeld Johann Floring". Diese Bemerkung ist getilgt, weil Fl. die ihm zugedachte Schreibarbeit nicht mehr ausführte.

[2]) Die Halbirung der Gesammtgebühr — nach Abzug von Siegelgebühr, Schreibergeld und Dienergeld — zwischen beiden Städten erkennt auch der oben S. 502 erwähnte Beschluss von 1703 an.

„allein“ bleiben soll.[1]) Auch wenn das Urtheilgeld nicht sofort voll entrichtet wurde, fand eine alsbaldige Vertheilung des gezahlten Betrags statt.[2]) Die Vereinnahmung des Urtheilsgeldes ist Sache des Seniors; deshalb schreibt 1606 (53 436) der Senior Lampert: „Hiervon seint 4 thlr. urtelsgebühr gezahlt, welche montags post visitationis“ (also in der Sitzung) „unter den herren schöppen getheilt worden“, und es schreibt 1613 (62 35) der Senior Floring: „Ich habe nichts weiter als 10 sgr. empfangen; soll noch ein thaler sein“. Eine Buchführung über die Gebühreneinnahme war bei diesem einfachen Verfahren überflüssig; darum konnte 1634 (75 530) der Senior Chueden Konsulenten, die zu wissen wünschten, wieviel ihr ohne Quittung[3]) zurückgekehrter Bote gezahlt habe, nur erwidern: „Was es vor geld gewesen und wie viel, ist eigentlich nicht behalten und verzeichnet; wird über 2 thlr. nicht gewesen sein“. Indess kommen doch Spuren vor, dass eine Anzahl der von mehreren Sachen vereinnahmten Gebühren auf der Rückseite von Spruchkonzepten zusammengestellt werden, so durch den Schöppenschreiber Boldicke 1590 (32 240) 6 Beträge und 1592 (37 4) 14 Beträge mit Angabe der Konsulenten. Es hat dies den Zweck, die Gesammtsumme zur Vertheilung zu bringen. Dem entspricht es auch, dass 1726 (84 3 ff.) über eine solche Distribution bemerkt wird, die Gebühren vom 3. September betrügen 22 Thlr., die vom

---

[1]) Vgl. auch 1598 (43 50): Der Senior der Altst. übersendet den Neust. 1 Thlr., nämlich 12 sgr. von dem Urtheil und 12 sgr dann „von dieser Frage“, ebenso (43 198) in einer anderen Sache „die Hälfte der Urtelgebühr mit $1^{1}/_{2}$ Thlr.“, und (44 198) „1 Thlr. zur halben Urtelgebühr“.

[2]) 1587 (28 293) notirt der Schöppenschreiber Bluhm: es hätten 3 Thlr. gegeben werden sollen, der Bote habe aber nur einen Goldgulden gehabt; das Urtheil sei nicht abgefordert und der Gulden den Herren Schöppen überantwortet und aufgetheilt worden (später wird der Rest bezahlt). Ebenso 1589 (31 256): „3 Thlr., darauf ist ein goldgulden entrichtet und getheilt“. Der Schöppenschreiber Bardeleben bemerkt 1576 (16 618), dass das Geld für Anfertigung eines gewissen Urtheils „noch ungetheilt vorhanden“.

[3]) Die Quittung des „Kgl. Preuss. Schöppenstuhls“ für einen Bernburger Boten über die bei Ueberbringung von 5 Sachen gezahlten Einzelbeträge, lautet auf eine Summe von 28 Thlr. 6 gr.

5. Mai bis 23. September 69 Thlr., „thut zum 5. Theil 13 Thlr.“[1]) oder zur nämlichen Zeit (84 5): „an Urtheilsgebühr empfangen . . . 8 Thlr. 10 gr., bekommt der Herr Rath tertiam“.

Hieraus ergiebt sich, dass nach Vereinigung der beiden Städte die Gebühr gleichmässig nach Köpfen vertheilt wurde. Der Grundsatz, dass ein Schöppe, der bei einer Sache nicht mitgewirkt hatte, kein Anrecht auf Theilnahme an den Gebühren hatte, war ein zweckmässiger Ansporn für jeden Schöppen, seine Stimme in der einzelnen Sache, sei es mündlich in der Sitzung oder schriftlich beim Zirkuliren abzugeben. Zu weiteren energischen Maassregeln, gegen Säumige vorzugehen, wie es sich z. B. beim Ingelheimer Oberhof (oben Seite 243) gezeigt hat, war in Brandenburg kein Anlass; nur einmal — nämlich im Jahre 1578 (oben S. 140) — sind Klagen über die Säumigkeit eines dem Kaufmannsstand angehörigen Schöppen laut geworden.

Solange es zwei gesonderte Schöppenkollegien für Alt- und Neustadt gab und je die Hälfte der Gebühren der einzelnen Stadt zufiel, wurde innerhalb dieser Stadt jede Hälfte nach dem nämlichen Prinzip getheilt, welches wir eben kennen lernten, also nach den Köpfen der am Spruche theilnehmenden Schöppen.[2])

Diese ganze Art der Berechnung und der Vertheilung des Schöppengeldes hatte zur Folge, dass der einzelne Schöppe nicht etwa an der Vermehrung, sondern an der Verminderung der Schöppenzahl interessirt war, wenn er seinen pekuniären Vortheil ins Auge fasste. Daraus mag es sich erklären, dass die Schöppen bei eintretenden Vakanzen oft Jahre lang die Wahl neuer Schöppen anstehen liessen, und dass sie mehrfach der Erhöhung der Schöppenzahl widersprachen.[3])

Geschah es, dass ein Schöppe der Theilnahme sich ent-

---

[1]) Aehnlich 1727 (85 70. 74), 1728 (85 69. 71), 1729 (86 118): „Vom 16. Dez. 1728 bis 11. April 1729 sind bei hies. Sch.Stuhl an Urthel eingeholt (folgen 9 Nummern mit 4, 8, 6 oder 5 Thlr. Gebühr), facit 49 Thlr.“

[2]) So Statut im Schöppenbuch von c 1430, siehe UB. 1 10.

[3]) Siehe oben S. 144 ff., 163 ff., 172, 173 ff.

halten musste, weil er kraft seines Amtes als Rathsherr abwesend war, so ersetzte ihm die Stadt das entgangene Schöppengeld.[1]) Das ergeben die städtischen Rechnungsbücher für die Jahre 1571, 1647 und 1648, worin eine Bestätigung der Regel der alten Statuten des fünfzehnten Jahrhunderts liegt, dass den nichtmitthätigen Schöppen vom Schöppengeld an sich nichts gebührt, zugleich aber die Bestätigung, dass dem in Geschäften abwesenden Schöppen 1 Schilling nicht vom Schöppengeld, sondern aus der Stadtkasse zukommt.

Vertrat ein Schöppe den Schöppenschreiber bei Entwerfung des Spruches, so war es nur folgerichtig, wenn die Schreibgebühr dem Schöppen zufiel. Wenn daher 1620 (67 697) der neustädter Senior (frühere Schöppenschreiber) Floring in einer Abschosssache, in der mehrere Fragen gestellt sind, schreibt: „Es sein mir 2 sgr gesandt und wirt nicht aufgezeichnet, was gegeben oder wir bekommen. Pleibe derowegen dem alten gebrauch nach bei der ersten frage,"[2]) so sind mit den 2 Sgr. die der Neustadt zufliessenden Schreibgebühren gemeint, die für Floring als Vertreter des Schöppenschreibers fällig geworden waren durch den von ihm zur ersten Frage entworfenen Spruch; zu den anderen Fragen unterliess er den Spruchentwurf, weil ihm dafür die Gebühr von der Altstadt nicht mitgesandt war, und weil auch in den Akten ein Vermerk fehlte, wieviel der Bote an Schöppengeld gezahlt habe, oder welcher Betrag den Neustädtern zufallen solle.

Neben ihren Gebühren bezogen die Neustädter Schöppen laut der Stadtrechnung von 1647 einen jährlichen „Schöppenzins" von 12 Thlr. 1 gr. 10 ₰;[3]) der Zins stammt von 1000 Thlr. Kapital her,[4]) die einst diese Schöppen ihrer Stadt ge-

[1]) RA. Rechnungsbuch des altst. Stadtschreibers Bardeleben und Manuale Luciae 1647 bis dahin 1648, Cod. Neustadt 14, wonach vielfach die Schöppen Bardeleben und Schwarz wegen Abwesenheit in des Raths Geschäften „versäumtes Schöppengeld" ersetzt erhielten, s. oben S. 268.

[2]) Analog Schreiben desselben Floring 1620 (67 586).

[3]) RA. Manuale Luciae 1647, Cod. N. 14.

[4]) Cod. G. 104 S. 117. RA. „37 thlr. 1 gr., so der schöppenstuhl jährlich haben muss, oder es muss die kämmerei ein kapital von 1000 thlr.,

liehen hatten. Durch ein ebenfalls 1000 Thlr. betragendes Legat des Seniors Peter Müller, der Neustädter war, vermehrte sich dieser Betrag um jährlich 15 Thlr., so dass die neustädtische Rechnung von 1694/5 unter den ausgezahlten gemeinen Zinsen des Raths „27 Thlr. 1 gr. den hiesigen Herren scabinis" aufführen konnte.[1]) Derselbe Posten geht in die Kämmereirechnung der Gesammtstadt bis zum Jahre 1721[2]) über. Er stellt den Anfang einer festen Einnahme der Schöppen dar.

Mit der Neuordnung des Justizwesens in Preussen während der Jahre 1713 bis 1718 musste das Streben der Schöppen erwachen, gleich den landesherrlichen Dienern der Justiz ständige Bezüge ausgeworfen zu erhalten und jenen obenerwähnten geringen Posten erhöht zu sehen. Deshalb beantragten die Berichte des Schöppenstuhls von 1714 und 1717 beim Könige die Verwilligung eines Gehaltes.[3]) Der König erwiderte, das Generalkommissariat werde für Salarirung aus der Rathskämmerei Sorge tragen. Damit lehnte der König eine Gehaltszahlung aus landesherrlichen Mitteln ab; er verwies den Schöppenstuhl an die Stadt. Das Resultat war eine Salarirung mit 100 Thlr. für den Schöppenstuhl (nicht etwa für den einzelnen Schöppen) seit 1718, und zwar aus städtischen Mitteln.[4]) Dem trat 1723 ausser dem Sterbequartal noch ein halbjährliches Gnadengehalt — zuerst nach Katschs Tode — hinzu.[5]) Als sich 1731 der Schöppenstuhl, da Lange, Heins und Knackrügge gestorben und im Magistrate keine geeigneten Ersatzmänner zu finden waren, um Beschaffung solcher an den König wandte,[6]) wurde

so zu diesem behufe an ihr in vorigen Zeiten gezahlt worden, zurückgeben".

[1]) Einen Streit zwischen der Stadt und den neust. Schöppen Dr. Kramer und D. Mich. Müller verweist 1680 (R. 21 No. 9c StA.) der Kurfürst vor das Kammergericht. Die Schöppen scheinen gesiegt zu haben.

[2]) Cod. G. 21 RA.

[3]) R. 21 n 9c StA., vgl. auch oben S. 221.

[4]) Schöppenbuch AA. fol. 33v. Rechnung von 1722 Cod. G. 28 RA.: „auf Kgl. Special-VO. denen Herren Scabinis auf die ihnen jährlich accordirte 100 Thlr. . . ."

[5]) Schöppenbuch AA. fol. 33v. [6]) StA. Rep. 21 No. 9c.

in dem Berichte hervorgehoben, 100 Thlr. seien zu wenig; Geld und Ehre, die die Welt beherrschen, könnte der Schöppenstuhl seinen Mitgliedern nicht mittheilen; die rationes seien mühsam; man brauche eine gute Bibliothek; es möchten noch 100 Thlr. zur gleichen Vertheilung unter die vier Membra zugelegt werden. Darauf wurden die 100 Thlr. noch um 200 vermehrt, wovon 100 die Brandenburger Kämmerei, 100 die Städtekasse zahlten und dann von den 300 die beiden ältesten Assessoren je 60, die andern vier je 45 Thlr. zum Traktament haben sollten. Allmählich wurden diese 300 Thlr. nebst den früheren 27 Thlr. 1 gr. verrechnet als 290 Thlr. ad salaria und 37 Thlr. 1 gr. zur Bibliothek;[1]) dies beruhte auf einem Kgl. Reskript vom 29. Juni 1734,[2]) das von den 327 Thlr. 1 gr. an Steltzner 50 Thlr., an Giesecke und Oelschläger je 60 Thlr., an Plümike 40 Thlr., ferner an jedes der zwei zu bestellenden Membra 40 Thlr. und die übrigen 37 Thlr. zur Bibliothek überwies.[3])

Nach Plümickes Tod im Jahre 1756 genehmigte der Grosskanzler Jariges, dass der frei gewordene Gehalt auf die jüngsten Mitglieder vertheilt werde, weil sich ein Ersatz nicht finde;[4]) dem hielt das Stadtdirektorium entgegen, es sei besser, die erledigte Stelle wieder zu besetzen, was aber noch schwerer sein werde, nachdem das Gehalt vertheilt sei. Es verblieb indess bei der Streichung der sechsten Skabinatsstelle; damit leitete sich die weitere Einschränkung der Schöppenzahl und die dadurch bewirkte, allerdings sehr unbedeutende Steigerung des Gehalts jedes einzelnen Schöppen ein.

Als gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die Zahl der Schöppen auf drei herabgesunken war, erhielten die beiden älteren je 100, der jüngste 90 Thlr. Gehalt.[5]) Damit

[1]) Cod. Ges.St. No. 122. Auslagen Sektion 1 Tit. Kap. 2 S. 86 StA.

[2]) R. 21 No. 9[c]. StA.

[3]) Giesecke hatte dagegen protestirt, dass Steltzner als Altstädter am Schöppenzins der 27 Thlr. theilnehme.

[4]) R. 21 No. 9[c]. StA.

[5]) z. B. Stadtrechnung vom 1787, 1795. RA.

war die Vertheilung des Gehaltes so angebahnt, dass der Ausfall eines Schöppen die Gehaltseinnahme der übrigen Schöppen vermehrte. Hierzu fehlte es an einer inneren Berechtigung, weil der Grund des Niedergangs der Schöppenzahl regelmässig in der Minderung der eingehenden Sachen lag. Deshalb verlangte der Magistrat und setzte es durch, dass seit 1787 in den Stadtrechnungen nicht mehr als ein Posten die Gesammtsumme der 290 Thlr., sondern jeder der unter die einzelnen Schöppen vertheilten Beträge als ein besonderer Posten aufgenommen werde.[1]) Die Folge war, dass, nachdem der Justizbürgermeister Uhde 1809 gestorben und sein Gehalt von 90 Thlr. bis zum 1. März 1810 auf seine Witwe als Gnadengehalt übergegangen war, die Stadt jene 90 Thlr. einzog, weil ein neuer Schöppe nicht ernannt wurde. Ausserdem zog damals die Stadt weitere 100 Thlr. ein mit der Behauptung, dieser Betrag sei von der Ziesekasse — es war die Zeit der napoleonischen Okkupation — nicht mehr zu erlangen.[2]) Die der Stadt noch zur Last bleibenden weiteren 100 Thlr. wollte ihr der Syndikus Thiede ebenfalls abnehmen, weil durch die Städteordnung der Stadt neue Lasten aufgelegt seien; er veranlasste deshalb den Magistrat, im Juli 1810 beim Ministerium die Aufhebung des Schöppenstuhls zu beantragen, der „jetzt nur noch eine Antiquität und ein Beweis der unzweckmässigen und sonderbaren Justizverfassung früherer Zeiten sei, nicht den entferntesten Nutzen gewähre und statt mit 6 jetzt mit 3 Mitgliedern besetzt sei, die keinen andern Federstrich thäten, als ihre Quittung schreiben;[3]) der Zeitgeist heische

---

[1]) RA. Cod. Ges. St. Nr. 132 S. 88.

[2]) Akta des Magistrats betr. die nachgesuchte Aufhebung des Schöppenstuhls Vol. 1 Bl. 1 16—19.

[3]) Nach Dullo, Kommunalgeschichte der Stadt Br., Brandenburg 1886, S. 15 ist im Kämmereietat für 1810 notirt:

Gehalt des Seniors	300 Mk.
Gehalt des 1. Assessors	300 „
Gehalt des 2. Assessors	270 „
Bibliothekfonds	111 „
	981 Mk.

Davon zahlte die Städtekasse in Berlin durch das hiesige Zieseamt 300 Mk., den Rest die Kämmereikasse.

Reformen; es seien ja bereits so manche Institute der Vorzeit, als für die Gegenwart nicht mehr passend, durch des Königs Weisheit und väterliche Fürsorge abgeschafft worden". Der Justizminister (Kircheisen) fand „keinen ausreichenden Grund, weshalb die Aufhebung dieses uralten Instituts nothwendig sei"; es könnten noch Akten von auswärtigen Gerichten einkommen, und namentlich seien noch in neuerer Zeit Akten von den Gerichten aus den Anhaltischen Ländern an den Schöppenstuhl gesandt worden, auch könnten Privatpersonen sich zu ihrer Belehrung von ihm Responsa geben lassen; ganz unnütz sei daher dieses Institut ebensowenig wie das Institut der Spruchkollegien auf den Universitäten. Jedenfalls müssten die jetzigen Mitglieder noch die Hälfte der 100 Thlr. als Pension erhalten. Ein Jahr später (August 1811) aber forderte der Staatskanzler Hardenberg anlässlich einer nochmaligen Vorstellung der Stadt Brandenburg den Justizminister auf, den Schöppenstuhl zu beseitigen und die jetzigen Mitglieder auf verhältnissmässige Pension zu setzen. Im Anschlusse hieran sah sich im Dezember 1811 der Magistrat veranlasst, die Regierung zu bitten, dafür sich zu verwenden, dass die zweite Assessorstelle nicht besetzt, auch die Bibliothek des Schöppenstuhls der zum gemeinschaftlichen Gebrauch für die öffentlichen Behörden der Stadt bestimmten rathhäuslichen Bibliothek einverleibt werde. Die Regierung antwortete, der Schöppenstuhl sei ja bereits aufgehoben. Der Minister erklärte sich schliesslich damit einverstanden, dass die Hälfte der bisherigen Gehälter der Mitglieder des Schöppenstuhls, nämlich je 50 Thlr., vom 1. Dezember 1813 an aus der Staatskasse angewiesen werde, die Stadt die 37 Thlr. 1 G. weiter zahle und dafür die Bihliothek mit der Rathsbibliothek zum Mitgebrauch des Stadtgerichts vereinigt werde; über die Vereinigung sollten Magistrat und Stadtgericht verhandeln; die Verwendung der 37 Thlr. 1 G. solle dem Stadtgericht zum Ankauf juristischer Bücher überlassen bleiben.

So wurde der ärmliche Gehalt, den die Stadt mit jährlich 100 Thlr. dem Schöppenstuhl leisten sollte, zum äussern Anlass seiner Aufhebung. Als Zeit derselben scheint nach

dem eben Mitgetheilten thatsächlich das Jahr 1811 gelten zu müssen; im Jahre 1869 setzt ein Bericht des Kammergerichts die Aufhebung in das Jahr 1812 und ein Bericht des Kreisgerichts Brandenburg gar in das Jahr 1817, weil unterm 31. März 1817 die Regierung zu Potsdam in ihrem Amtsblatt (S. 151) „zur öffentlichen Kenntniss brachte, dass der bisher in der Stadt Brandenburg bestandene Schöppenstuhl zufolge der Bestimmung des Justizministers vom 22. März c. aufgehoben worden sei.“[1]) Formell erfolgte demnach die Aufhebung erst im Jahre 1817.

Der Schöppenstuhl hatte sich so überlebt, dass Niemand den Zeitpunkt seines Endes mit Sicherheit feststellen konnte. Einst der Stolz der Stadt war er ihr eine Last geworden, seit sie für ihn eine Aufwendung zu machen hatte, die dem Stadtinteresse in keiner Weise nützte. Das gab ihm den Todesstoss; sonst wäre sein Hinsterben vielleicht, wie das Hinsterben des Schöppenstuhls zu Halle (oben Seite 248), noch einige Jahrzehnte hingezögert worden.

---

[1]) Akten des Amtsgerichts Br. betr. die Schöppenstuhlsbibliothek.

Schluss.

Die Bedeutung, welche nach unserer bisherigen Gesammtdarstellung dem Institut der Rechtsbelehrung Jahrhunderte hindurch zukam, findet ihre Erklärung im Wesentlichen darin, dass den in erster Reihe zur Rechtspflege berufenen Organen die Stetigkeit und Festigkeit fehlte, ohne die wir uns heute eine ordnungsgemässe Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht denken können. Die Zersplitterung der alten Landgerichte stärkte den Einfluss der Gerichtsherren, an deren Spitze sich die Landesherren und deren Beamte als ihre Stellvertreter befanden; der letzteren Rechtsprechung trat neben die Rechtsprechung der Gerichte; den Parteien stand es frei, den Gerichtsherren oder das Gericht oder beide in ihrer Vereinigung anzurufen; der Gerichtsherr konnte, wem er wollte, Auftrag („Kommission") zur Verhandlung und zur Entscheidung des Rechtsstreits geben.[1]) Auch vor der städtischen Gerichtsbarkeit machte das Heranwachsen der gerichts- oder landesherrlichen Macht nicht Halt. Was hätte hindern sollen, dass die solchergestalt zur Rechtsprechung herangezogenen Organe sich ausserhalb „Belehrung" holten und im Gefühle ihrer eigenen Unzulänglichkeit auf fremde Schultern abluden, was ihre Schultern zu tragen nicht vermochten? Thaten doch von Alters her die Gerichte das Nämliche, wenn sie den Schöppenstuhl derjenigen Stadt, mit deren Recht sie bewidmet waren, um Belehrung angingen. Nur ein geringer Schritt weiter war es, auch zuzulassen, dass die einzelne

---

[1]) Das Ueberweisen der Prozesse an „immediate Königliche Kommissionen" war 1745 (97 4) etwas so Gewöhnliches, dass die Missiven, mit denen die Kommissare sich nach Brandenburg wenden (es waren in dem bezeichneten Falle zwei Regierungsräthe und ein Oberauditeur), sich eines für solche Kommissionen allgemein eingeführten Siegels bedienten (Adler mit Krone und Umschrift: „Königlich Preussisches Kommissionssiegel").

Partei, ehe sie den Prozessweg betrat, sich bei einer Spruchbehörde Raths erholte. Dadurch konnte unter Umständen der gerichtliche weitläufige und kostspielige Austrag eines Streites ganz erspart werden, zumal wenn beide Parteien um die Rechtsbelehrung nachsuchten und dadurch bekundeten, dass sie sich mit dem Resultate der Belehrung zufrieden geben wollten. Zu Zeiten wird das in der Missive ausdrücklich gesagt, z. B. 1601 beim Stettiner Schöppenstuhl in einem Erbstreit: „Ich mit meinen konsorten habe mich verglichen, den fall an euch (Richter und Schöppen zu Alten Stettin) zu transmittiren und was daselbst decidiret, dem wirklich nachzusetzen compromittiret.“ In anderen Missiven treten wenigstens Anklänge an diese Auffassung deutlich hervor: ein Bürger in Königsberg i. N. bemerkt 1556 (5 445) in seiner Anfrage, die einen Intestaterbstreit betrifft, er habe sich bei etlichen Leuten darüber befragt, aber keinen zu Recht genügenden Bericht bekommen können; um sich nun nicht auf ungewissen Wahn oder Grund ins Recht (d. h. ins Gericht) zu begeben, bitte er um Belehrung. Und der Landrichter der Altmark zu Tangermünde übersandte 1567 (11 458) Akten, darin beide Parteien „zu Verhütung mehrerer Unkosten“ gebeten hatten, eine Belehrung zu suchen. Eine solche Verhütung von Unkosten war namentlich für Strafsachen von Bedeutung, indem ein Belehrungsurtheil viel rascher zu erlangen war, als ein Gerichtsurtheil und deshalb der von den zahlpflichtigen Gerichtsunterthanen regelmässig als sehr drückend empfundene Aufwand, einen Angeklagten gefangen zu halten und zu verköstigen, sich minderte, wenn man den Oberhof anging. Der Hauptmann auf Potsdam Abraham von Rochow reicht Freitag nach Andreae Apostoli 1560 (8 230) Bekenntnisse dreier wegen Diebstahls und Zauberei Gefangenen ein, die er hat „mit der Schärfe verhören lassen“; auf beigelegtem Zettel bittet er, „da es an dem wäre, das ihr als morgen solcher sachen halben nicht zusammenkommen könntet“, ihn mit der Belehrung nicht zu „verschieben“, weil die drei schon lange auf seiner Amtsverwandten (d. h. Amtseinsassen) Unkosten gesessen. Die Belehrung lautet darauf, dass der eine Gefangene gehängt,

der zweite (die Zauberin) verbrannt und der dritte mit Ruthenstreichen des Gerichts verwiesen werde. Wie rasch sich diese Sache erledigt hatte, lässt sich nicht feststellen, da das Spruchkonzept undatirt ist; in einem Kindesmordsfalle des Jahres 1633 (75 287) ergeht aber der Spruch, dass die Angeschuldigte zu ertränken sei, am nämlichen Tage, an welchem der Gerichtsherr, ein Erbsess, um Belehrung nachgesucht hat. Den ähnlichen früher mitgetheilten Beispielen kann noch eines aus dem Jahre 1567 (11 279) zugefügt werden: eine Witwe von Buch, die mit ihrem Schwager wegen der Vormundschaftsführung und einem ihm angeblich vermachten Geldbetrage in Streit geräth, und den Brandenburgern darüber sieben Fragen in einem Schreiben vorlegt, erhält zwei Tage darauf aus der nächsten Schöppenstuhlssitzung sieben Urtheilsausfertigungen (auf jede gestellte Frage eine Sonderausfertigung). Sehr förderlich war hierbei die Einrichtung, dass man in Brandenburg den Schöppenschreiber mit Abfassung der Missive betrauen konnte. Eine Partei, die am Tage vor der Sitzung des Schöppenstuhls sich in Brandenburg die Anfrage niederschreiben liess, ermöglichte es sich dadurch unter Umständen, schon andern Tags ihre Belehrung ausgehändigt zu erhalten. Auch wer von auswärts her seine Anfrage sandte, durfte während der Blüthezeit des Schöppenstuhls auf eine baldige Antwort hoffen. Welche wohlthätige Wirksamkeit der Schöppenstuhl in dieser Beziehung entfaltete, lässt sich kaum schlagender nachweisen, als an der Rechtsfrage, die 1539 aus der Familie von Bismarck nach Brandenburg gelangte (UB. 3 1). Im Sommer 1539 unmittelbar vor der Ernte starb die Witwe Pantaleons von Bismarck, dessen Lehnsnachfolger sein Neffe Jobst von Bismarck geworden war; einen Theil der Güter hatte die Witwe als Leibgedinge besessen; ihre Schwester als Allodialerbin beanspruchte die Ernte des Leibgedinges, ebenso beanspruchte sie der Lehnsfolger; letzterer wandte sich am 25. Juni nach Brandenburg und erhielt vier Tage darauf die Belehrung, dass er im Rechte sei. Damit war der Streit als erledigt anzusehen; denn ein solcher für einen Thaler erlangbarer Spruch der Schöppen beider Städte Brandenburg genoss

damals dasselbe Ansehen wie heute etwa ein Spruch der vereinten Zivilsenate des Reichsgerichts. Das legt für die Gegenwart die Erwägung nahe, wie dankbar man es anerkennen würde, wenn die Möglichkeit bestände, in ähnlichen Fällen, wie in dem ebenerwähnten, sich an autoritativer Stelle — wäre es auch für einen sehr viel höheren Kostenaufwand und nur auf Grund eines von beiden Parteien gemeinsam eingereichten Sachberichtes — eine entscheidende Belehrung binnen wenigen Tagen zu holen, statt zu einem über Jahr und Tag währenden, recht kostspieligen Prozess genöthigt zu sein.

So hoch man diese Lichtseite des Instituts der Rechtsbelehrung anschlagen mag, wird sie doch erheblich durch die eine Schattenseite verdunkelt, dass die Strafjustiz über alle Massen im Argen lag, da zweifellos Strafurtheile überhaupt, namentlich aber Todesurtheile massenhaft ohne genügende Vorprüfung leichthin gefällt worden sind; es wird dabei mit einer Oberflächlichkeit verfahren, die wir heute Gewissenslosigkeit nennen würden, und die den Glauben an die Gerechtigkeit der Richtersprüche tief erschüttert haben muss.

Dazu treten noch weitere arge Schattenseiten.

Dass eine Spruchbehörde in ihren Rechtsauffassungen wechselt, und dass deshalb jüngere ihrer Sprüche mit älteren in Widerstreit gerathen, ist unvermeidlich und kommt auch gegenwärtig vor, ja es muss vorkommen, wenn die Rechtsentwickelung und Rechtsfortbildung nicht unterbunden werden soll. Es gereicht darum den Brandenburgern nicht zum Vorwurf, wenn ihr Präjudizienbuch[1]) anmerkt, was 1486 und was umgekehrt später über das Intestaterbrecht des Halbbruders im Verhältniss zu den Grosseltern, oder was 1503 und was umgekehrt später über das Intestaterbrecht der Kinder des vollbürtigen Bruders und denen des halbbürtigen Bruders erkannt worden sei. Aber es hätte nicht vorkommen dürfen, dass in der nämlichen Angelegenheit zwei sich widersprechende Urtheile des Oberhofs ergehen, je nachdem von Seiten des Klägers oder von Seiten des Beklagten

[1]) Siehe oben Seite 24 ff. UB. 4 41. 43.

Belehrung erbeten ist. Die dadurch eröffnete Möglichkeit einander widerstreitender Belehrungssprüche in derselben Sache wäre vom Oberhof zu vermeiden gewesen. Es fehlte indess an den erforderlichen Einrichtungen, die verhütet hätten, dass aus jener Möglichkeit eine Wirklichkeit wurde. Ein Beispiel, dass auf die vom Kläger, vom Beklagten und vom Gericht in derselben Sache eingegangenen drei Fragen drei verschiedene Sprüche ergingen, haben wir oben (S. 513) kennen gelernt. Die Möglichkeit der Entstehung solcher „Kontrarietäten“ war im Schosse des Schöppenstuhls kein Geheimniss; sie wurden dadurch wesentlich gefördert, dass die abgethanen Akten nicht an einheitlicher Stelle, sondern zur Hälfte in der Altstadt, zur Hälfte in der Neustadt aufbewahrt wurden, ferner dadurch, dass die bei Erledigung der Sachen betheiligten Persönlichkeiten nicht immer dieselben waren, dass vielmehr Schöppen wie Schöppenschreiber bei den einzelnen Sachen wechselten, und dass man die Führung eines Repertoriums nicht kannte. Man verliess sich auf das gute Gedächtniss des einen oder andern Schöppenschreibers oder Schöppen; dieses musste aber stets da versagen, wo zufällig etwa keiner der bei einem früheren Spruch Betheiligten bei einem späteren konnexen Spruche mitwirkte, oder wo ein Betheiligter zwar mitwirkte, aber sich des früheren Spruches nicht mehr erinnerte. Einen Einblick in diesen wenig befriedigenden Zustand giebt es, wenn 1562 (9 109) der altstädter Schöppenschreiber Roter in einer Sache, in welcher der Schöppenstuhl bereits zweimal gesprochen hatte, unter Beifügung des ersten früheren Spruchs dem bisherigen neustädter Kollegen Karpzow, der inzwischen neustädter Schöppe geworden war, darauf hinweisen muss, dass der zweite ohne Karpzows Betheiligung ergangene Spruch vom neustädter Schöppenschreiber Joh. Mawe verwahrt werde.[1]) Fehlt es an einem gleich sorg-

[1]) „Diese frage ist nun zum drytten mal alhier und stets aus grossem bedenken (wie ihr des fragenden teyls gelegenheit wisset) daruf gesprochen, als nemlich das erste mal, wie hiebey sub numero 1 zu befinden. Das ander mal seid ihr nicht dabey gewest und hat dasselbe Johannes bey sich. Bitte ganz freundtlich, wollets euch zeigen lassen, und weyl

fältigen Schöppenschreiber, so ist den Kontrarietäten Thor und Thür geöffnet.

Nachdem Bürgermeister und Rath zu Treuenbrietzen 1615 (UB. 2 539) auf eine Anfrage beschieden sind, dass der Käufer eines Fleischscharrens, den er für 100 fl. gekauft und theilweis alsbald bezahlt hat, obwohl er wusste, dass der Scharren nie über 40 fl. verkauft sei, mit seiner Einrede der Verletzung über die Hälfte nicht durchdringe, vielmehr den Kauf zu halten schuldig sei, ergeht drei Monate später auf Anfrage des Käufers die Belehrung: da der Verkäufer sich weigere, den Scharren wiederzunehmen, so sei der Käufer die Uebermass, so den halben Theil des rechten Werths überreichet, vom Kaufgeld zu behalten befugt.

Beide Spruchkonzepte sind von demselben Schöppenschreiber (Weitzke) konzipirt, das erste auf schriftliche Voten der Neustädter Floring und Zieritz, sowie der Altstädter Haveland, Grell und Chueden, das zweite mit der Schlussbemerkung des altstädter Senior: „vidit Joh. Gr“(ell). *Hier* liegt zunächst eine Unaufmerksamkeit des Schöppenschreibers, dann aber auch eine solche der beiden Senioren *vor:* der neustädter Senior Floring durfte den zweiten Spruch nicht als Beschluss der neustädter Schöppen in die Altstadt gelangen lassen, und der altstädter Senior Grell durfte ihn nicht mit seinem Vidit zurücksenden; alle drei — Weitzke, Floring und Grell — hatten bei dem früheren Spruche mitgewirkt und mussten sich bei der Kürze der zwischenliegenden Zeit dessen erinnern.[1])

demselben noch keine folge geschehen, die sache dahin bewegen, das keyne contrarietet daraus erfolge.“ Ohne dass erhellt, auf welchem Wege die Kontrarietät vermieden ist, ergehen 1597 (41 565. 582) zwei sachlich übereinstimmende Sprüche auf eine in derselben Sache gestellte Doppelanfrage. Den einen Spruch hat der neustädter, den anderen der altstädter Schöppenschreiber entworfen; es handelt sich um die Art, wie das Sühnegeld eines Entleibten zu vertheilen sei; danach fragt der Pfarrer des Orts, und es fragt auch der Vormund des Todtschlägers.

[1]) Allerdings nennt auffälligerweise die Anfrage des Käufers den Verkäufer mit anderem Namen als der Rath. Die Zeit des zweiten Spruchs erhellt daraus, dass die Anfrage vom 18. Juni 1615 datirt (64 470). Diese Anfrage verschwieg, welche Einwendung der Verkäufer machte.

Eine noch grössere Unordnung trat in einer beim Gericht Fürstenwalde anhängigen Erbstreitigkeit zu Tage, in der im Mai 1621 dem Beklagten durch einen Brandenburger Spruch ein Reinigungseid aufgelegt war, dass er Nachlassgegenstände nicht in Besitz genommen habe; im Oktober 1621 bat der Beklagte um weitern Spruch, nachdem er in Fürstenwalde einen Beweis zur Vermeidung des Reinigungseides unternommen hatte (69 589). Es kam nunmehr in Brandenburg darauf an festzustellen, wie es sich mit dem früheren Spruche verhalten habe. In der gemeinschaftlichen Sitzung beider Kollegien einigte man sich nicht; die Sache zirkulirte deshalb nach der Sitzung zu schriftlicher Abstimmung. Sie gelangte zunächst in die Neustadt. Hier stellte der Senior Floring aus den Akten fest, dass die früheren vota „diversimodo ergangen und das Urtheil indebite dirigiret, indem ad unius votum das Urtheil abgegangen und die Herren zu einhelliger Vergleichung nicht bescheiden, weniger ihnen wieder zugegangen;" er wisse nicht, wie es gekommen, dass die Bürgermeister Buchholtz und Schale (also zwei neustädter Schöppen) sich nicht resolviret. Darin lag ein starker Vorwurf gegen den altstädter Senior Haveland: er hatte das Urtheil, obwohl die abgegebenen Vota nicht mit einander übereinstimmten, ungerechtfertigter Weise (indebite!) nach seinem Sondervotum abgehen lassen, ohne die Neustädter noch einmal zu hören. Wegen dieses unzulässigen Verfahrens hätte die verletzte Partei den Spruch anfechten und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen können. Die Neustädter Zieritz und Iden lehnten die Verantwortung ab, Iden erinnerte sich keines voti in dieser Sache, seine subscriptio werde auch nicht zu finden sein. Der altstädter Senior Have-

— Beispiele des Erinnerns liegen aus dem Jahre 1623 vor: Der neustädter Senior Floring votirt: „Ich weis nicht anders, dan das diese sache hie gewesen und darüber erkant. Daher die herrn wollen die sache vfsuchen". Und Iden votirt: „Die sachen seindt vor wenig wochen von des consulenten seinen kegner auch anhero geschicket gewesen, aber species facti war etwas anders figurirt, darum das vorige urtheil nothwendig aufgesuchet werden mus". Es findet sich auch der frühere Spruch (vom März 1623: 71 532), mit dem der nunmehr gefällte (vom Mai 1623: 71 178) übereinstimmt.

land erinnerte sich der Sache nur noch dunkel, schlug aber vor, den zur Vermeidung des Reinigungseides angebotenen Zeugenbeweis zu erheben; hierauf einigte man sich laut des Spruchentwurfes.

Das direkte Eingeständniss, dass „ihr Urtheil den Akten nicht gemäss sei", findet sich 1626 (72 126) in schriftlichen Votis der Schöppen, als der Landrichter zu Perleberg auf eingezogene Brandenburger Belehrung einen Beklagten verurtheilt hatte, versprochenes Korn oder dessen Werth zu leisten, vier Monate später aber der Kläger das Urtheil in Brandenburg dahin „deklariren" liess, dass „das Korn dergestalt als zur Zeit des geschlossenen Kontrakts nicht geliefert werden könne", und dass deshalb der Beklagte schuldig sei, das Uebermass des für das Korn erlangten Kaufpreises zu erstatten.[1])

Weniger Tadel trifft die bei verschiedenen Sprüchen betheiligten Persönlichkeiten als die bestehende Einrichtung, wenn die „Kontrarietät" zweier Sprüche darin ihren Grund hat, dass jede Partei in besonderer Missive den Schöppenstuhl angegangen hat, und dass die Missiven in ihrer Darstellung der Thatsachen von einander abweichen. Gehen in Folge dessen die Sprüche auseinander, so kann der eine wie der andere Spruch sachlich berechtigt sein; denn jeder hat zu seiner Bedingung, dass der vorgetragene Thatbestand richtig und vollständig ist. Das dem Spruche nachfolgende Gerichtsverfahren hatte dann festzustellen, ob die vom einen oder die vom anderen Spruch unterstellten Thatsachen der Wahrheit gemäss seien; je nachdem trat der eine oder der andere Spruch in Wirksamkeit. Immerhin musste es der Partei einen eigenthümlichen Eindruck machen, wenn sie zunächst vom Oberhof belehrt wurde, dass sie im Rechte sei, bis ihr dann aus einer zweiten vom Gegner erwirkten Belehrung das Gegentheil klar wurde.

Dahin gehörige Beispiele sind:

Auf Anfrage des Heine Stölting zu Sandau (im Magde-

---

[1]) Aus Versehen des Schöppenschreibers passirt es auch einmal (1598: 44 616), dass auf zwei Rechtsfragen dasselbe Urtheil doppelt ausgefertigt wird und das eine Urtheilskonzept unausgefertigt zurückbleibt.

burgischen), dessen Ehefrau ihre in Havelberg wohnhaften Eltern beerbt hat, wird 1578 ausgesprochen,[1]) dass die Ehefrau als nicht zu den extraneis, sondern den suis heredibus gehörig, Abschoss von der Erbschaft des Ehemannes dem Rathe zu Havelberg nicht zu zahlen habe; wenige Tage später aber erhält in der nämlichen Angelegenheit der Rath zu Havelberg die Belehrung, wenn er, wie er behaupte, mit der Stadt Sandau einen Vergleich geschlossen habe, und wenn es seit lange diesem Vergleiche entsprechend üblich gewesen, dass Jeder, der aus den beiderseitigen Gerichten ziehe oder Erbe fordere, den dritten Pfennig davon den Gerichten folgen lassen müsse, so sei es bei Stölting ebenso zu halten. In ähnlicher Weise wird 1587 einer Witwe in Fürstenwalde, nachdem des verstorbenen Mannes Geschwister dessen halben Nachlass nach Kommothau in Böhmen geholt haben, auf die Behauptung hin, dass in Böhmen ein Nachlass an Auswärtige nicht verabfolgt werde, in Brandenburg eröffnet, sie könne den Nachlass ihres Mannes von dessen Geschwistern zurückfordern; ein Jahr später aber sprechen die Brandenburger auf Anfrage eines der Kommothauer Erben, der sich auf ein besonderes Privileg abschossfreien Anfalls auswärtiger Erbschaften an die Einwohner der Stadt Kommothau von 1497 (UB. 1 40) beruft, die ausgeantwortete Erbschaft den Kommothauer Erben zu.

Als ein nützliches Mittel, auf unrichtiger Sachdarstellung basirende Sprüche zu verhindern, ergab sich gegenüber den von einer Partei eingereichten Missiven, dass die andere Partei ebenfalls eine Missive einreichte, in der sie die thatsächliche Lage des Falles zu ihren Gunsten darstellte, einerlei, ob sie die Darstellung der anderen Partei kannte oder nicht. So folgte mehrfach dem „Berichte“ der an erster Stelle anfragenden Partei ein „Gegenbericht“ der anderen Partei als Grundlage einer zweiten Anfrage in derselben Angelegenheit (vgl. S. 456). Belege für dies Verfahren sind:

Die Magd des Bürgermeisters Georg Matthis zu Berlin hat 1556 (5 545 ff.) einen Streit mit dessen Ehefrau. Es soll beiderseits zu Thätlichkeiten gekommen sein. Der Bürgermeister lässt die Magd

[1]) UB. 4 1.

gefänglich einziehen und drei Wochen sitzen. Dann bittet er, als die Verwandten der Magd deren Freilassung gegen Bürgschaft begehren, um Rechtsbelehrung. Da die Verwandten das erfahren, aber nicht wissen, was der Bürgermeister berichtet habe, machen sie einen „Gegenbericht“ und bitten auch um Rechtsbelehrung. Auf diesen Gegenbericht sprechen die Brandenburger zu Recht, die Magd sei auf Ermässigung des Richters willkürlich zu strafen.

Ein Bruder erlangt um 1559 (7 244 ff.) einen Spruch der Brandenburger, dass der ältere Bruder Inventar des väterlichen Vermögens auflegen und Theilung vornehmen soll. Der unterliegende Theil erwirkt in Brandenburg, dass dem Hauptmann und dem Kastner aufgetragen wird, die Sache zu verhören. Es kommt zu einem Eide des Beklagten, dass der Kläger abgefunden sei; auch legt der Beklagte darüber Urkunden vor und fragt nun mittels „Gegenberichts“ in Brandenburg an, ob er Inventar aufzulegen schuldig. Der Spruch lautet dahin, dass der Beklagte nicht mehr vom Kläger in Anspruch genommen werden könne.

Der belehnte Schulze des Dorfs Bantzendorf (bei Potsdam) Benis Schulte stirbt 1560 (8 288) mit Hinterlassung zweier Söhne erster Ehe, eines vierzehnjährigen Sohns und vier unberadener Töchter zweiter Ehe. Die beiden ältesten Söhne beanspruchen Verwaltung und Besitz des Schulzengerichts bis zu des jüngsten Sohnes Mündigkeit. Ihnen wird auf ihre Anfrage eine die Mutter von der Verwaltung ausschliessende Rechtsbelehrung ertheilt. Die Mutter thut aber ihren „Gegenbericht“ an den Hauptmann des Klosters Lindow mit der Angabe, dass sie ihren Witwenstand nicht verrücken wolle und des jüngsten Sohnes wie der Töchter Vormund sei. Auf des Hauptmanns Anfrage ergeht dann die Belehrung: Wenn die Witwe in ihrem Witwenstand bleiben wolle und neben ihrem minderjährigen Sohne noch vier unmündige Töchter habe, die alle aus dem Schulzengericht beraden und ausgesteuert werden müssen, so wird sie in der Verwaltung des Gerichts als Vormünderin beiden Stiefsöhnen vorgehen bis zu ihres leiblichen Sohnes mündigen Jahren.[1])

Auf des Obristen Isaak Kracht Schreiben muss 1606 (53 140) der Rath zu Wittstock zu des Kf. „jüngst gethanen Pfälzschen Reisen“ 2 Pferde und Wagen liefern. Der Rath kauft deshalb ein schwarzes Pferd vom Scharfrichter für 34 Thlr., das er als ein gut Pferd zu gewähren zusagt. Es wird nach Beskow mit dem anderen Pferde geschickt, aber gleich im Anfang der Reise vom Koller befallen, wie der Kfl. Sekretar und Küchenschreiber, für den das Pferd bestimmt war, bezeugt. Der Obrist verlangt Rücknahme des Pferdes und Rückzahlung. Dazu erklären die Brandenburger auf Anfrage des Amtsschreibers zu Wittstock den Scharfrichter für schuldig, ob-

[1]) Zu vergl. auch die Zaubereisache von 1590 im Dorfe Callies UB. 2 145 ff.

wohl er auf seinen „wilden Bericht“ vorher ein ihm günstiges Urtheil erlangt hat.[1])

Kam solchergestalt ein Oberhof unvermeidlich in die Lage, bewusst konträre Sprüche thun zu müssen, so fehlte nicht viel zu dem Schritte, dass er — ähnlich wie der Landesherr zur Zeit der Herrschaft des Supplikenunwesens — den eigenen früheren Spruch aufhob, weil er ihn nachträglich als erschlichen erkannte. Auch dieser Schritt wurde gethan.

Nachdem Bürgermeister und Rath zu Kyritz auf Belehruug der Brandenburger eine Ehefrau mit ihrem zweiten Ehemanne wegen Bigamie gefänglich eingezogen haben, stellt 1560 (8 224) die Tochter der Ehefrau vor, ihre Mutter sei vor dem Rathe zu Kyritz und vor dem Kammergericht geschieden; der Rath habe die Theilung verschwiegen und nunmehr der Mutter, die nicht lesen könne, im Gefängniss Fragstücke unter ihren Kopf gelegt; daraufhin solle sie vielleicht pro confesso erklärt werden. Die Tochter bittet um Rechtsbelehrung und Freilassung ihrer Eltern gegen Bürgen. Dem entsprechen die Brandenburger und erklären den bisher geführten Prozess für unkräftig.

Im Jahr 1609 (UB. 2 440) lässt eine Partei, nachdem ihr Gegner „auf seinen unwahrhaftigen Bericht“ ein „Urtheil, so auf seiner Seiten“, in Brandenburg erlangt hatte, sich die Wahrheit ihres ebenfalls dorthin gesandten Berichts vom Amtmann bescheinigen, um ein gegentheiliges Urtheil zu erlangen. Auf einen ähnlichen Gegenbericht erklären 1613 (UB. 3 177) die Brandenburger ein auf Tortur einer Zauberin ergangenes, von Valentin von Bismarck erwirktes Urtheil für unberechtigt.

Es ergiebt sich somit, dass die Art der Berichterstattung in der Missive einen erheblichen Einfluss darauf hatte, wie der Spruch ausfiel; das gesammte Rechtsbelehrungswesen krankte daran, dass es sich auf Prinzipien aufbaute, unter denen der Satz keine Stelle hatte: „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muss die Parte hören beede“.

Wenn solchergestalt die Darstellung, welche der Sachverhalt durch den Anfragenden erhielt, einen Einfluss auf die Gestaltung des Spruches hatte, dann lag auch der Gedanke nicht allzufern, es könne dem Anfragenden vielleicht auch eine Andeutung darüber nützen, welchen Spruch er wünsche. Das galt namentlich für Strafsachen, in denen das zu-

[1]) Statt wilden Bericht stand im Konzept erst „Unbericht“.

ständige Gericht oft weniger der Rechtsbelehrung halben, als um sich vor Schadensansprüchen zu schützen, beim Schöppenstuhl anfragte, und in denen ein sich vielfach bemerkbar machendes Geldinteresse mitspielte, den Angeschuldigten möglichst bald bei Seite geschafft oder wenigstens aus dem Gerichtsbezirke verwiesen zu sehen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung ein Fall des Jahres 1560 (8 227). Bürgermeister und Rath zu Pritzwalk hatten einen des Ehebruchs Verdächtigen setzen lassen und hofften auf eine Anfrage in Brandenburg belehrt zu werden, dass sie mit der peinlichen Frage vorgehen könnten, was zur Folge gehabt hätte, dass der Gefolterte auf Grund des erpressten Geständnisses mindestens aus der Stadt verwiesen worden wäre. Die Brandenburger erkannten indess auf Freilassung gegen Kaution. Dem Spruche fügten sich Bürgermeister und Rath, liessen aber baldigst den Mann wegen erneuten Verdachts des Ehebruchs wieder verhaften und erbaten unter missbilligenden Bemerkungen über den früheren Spruch von neuem eine Belehrung in Brandenburg. Hier wurde nunmehr auf Einleitung einer näheren Untersuchung (also auch diesmal nicht auf die peinliche Frage) erkannt, Roter musste jedoch dem von ihm entworfenen Beischreiben, welches dem Rath zu Pritzwalk anbefahl, künftig den Schöppenstuhl „mit Subtilitäten und übermässiger Klugheit billig zu verschonen“, auf Beschluss der Schöppen noch den Zusatz beifügen: wenn die frühere Belehrung anders ausgefallen gewesen sei, als der Rath es gewünscht, wolle man dem Rathe nicht bergen, dass er künftig bei der Anfrage eine Notel übersenden möge, „wie er die Belehrung gerne haben wolle“; gefiele das dem Schöppenstuhle, so könne die Belehrung dem Rathe vielleicht also widerfahren. Die Brandenburger fanden demnach nichts Anstössiges darin, den Konsulenten zu erkennen zu geben, sie möchten sich äussern, welcher Spruch ihnen genehm sei. Dass unter Umständen eine solche Aeusserung von weittragender Bedeutung war, erhellt aus dem oben (S. 305) angezogenen Falle des Jahres 1572. Gleich dem Rath zu Pritzwalk war damals der Rath von Brietzen in einer Strafsache unzufrieden, dass von

den Brandenburgern auf Staupschläge und Freilassung einer wegen Abtreibung Angeschuldigten erkannt sei. Der Rath wandte sich „mit gleichem Bericht, jedoch mit etlichen mehr im Anfange und zu Ende angehangenen Umständen", da des Raths „dringende Noth ein Mehr" (d. h. den Feuertod der Angeschuldigten) „erfordere", nach Wittenberg an das Hofgericht um weitere Belehrung; hier wurde umgehend der Angeschuldigten wegen Zauberei „das Feuer zuerkannt".[1]) Mit Beifügung dieses Spruches stellte nunmehr der Brietzener Rath, der nur auf einen Brandenburger Spruch hin die Todesstrafe vollziehen konnte in Brandenburg vor, der Schöppen Weisheit möge durch derselben hellen klaren Rechtspruch zu erkennen geben, wie die Angeschuldigte zu strafen sei. So eilig wurde die Sache behandelt, dass diese zweite Anfrage nach Brandenburg an einem Sonntag und zwar unmittelbar nach Eingang des Wittenberger Spruchs abgefasst und ihr ein von demselben Sonntag datirter Zettel beigefügt wurde, in welchem der Rath zu Brietzen die Brandenburger bat, „ihren Scharfrichter zu verleihen und denselben schirst Mittwochs gegen Abend herüberkommen zu lassen", wenn erkannt werden sollte, dass die Angeschuldigte am Leben zu strafen sei. Die Bedingung trat ein; man verstand in Brandenburg den Wink: an Stelle der früher erkannten Staupschläge wurde nunmehr der Feuertod beschlossen; dabei blieb in dem — vom altstädter Schöppenschreiber Bardeleben entworfenen — Urtheil das frühere Urtheil gänzlich unerwähnt. Das Konzept ist undatirt; da von einer Vorbereitung desselben zur Sitzung oder von einer schriftlichen Abstimmung nichts ersichtlich ist, so wird es in der Montagssitzung des 14. Juli auf Verlesung der Akten gefasst, und nachdem innerhalb sechs Tagen von Brietzen aus sowohl in Wittenberg, wie in Brandenburg ein Todesurtheil erlangt war, auch der Wunsch des Rathes zu Brietzen erfüllt sein, alsbald am Mittwoch den Scharfrichter zum schleunigen Voll-

[1]) Die Missive, die ein Bote von Brietzen nach dem einige Stunden entfernten Wittenberg brachte, datirt von Mittwoch den 9. Juli 1572, die nach Empfang des Wittenberger Spruchs weitere, für die Brandenburger bestimmte Missive datirt von Sonntag den 13. Juli.

zuge der Hexenverbrennung geliehen zu erhalten, damit nun baldmöglichst die Stadtverwaltung von ihrer „dringenden Noth“ befreit wurde.

Ein ähnliches Verfahren erhellt aus einer Köpenicker Sache des Jahres 1599 (45 448). Als Bürgermeister und Rathmannen zu Köpenick fanden, dass ihnen das gegen einen „verwegenen bösen Feind“ gegebene Brandenburgische Urtheil „wenig erspriesslich sei, sintemalen sie in keiner Ringmauer sässen“ und deswegen vor dem Beschuldigten „weder Tag und Nacht sicher sein möchten“, bitten sie in nochmaliger Anfrage, die aber keine neuen Belastungsmomente enthält, den Schöppenstuhl zu erwägen, „ob der Beschuldigte nicht des Todes würdig sei“. Die Brandenburger sprechen demzufolge auf die mit dem Strange zu vollziehende Todesstrafe, rügen aber, sie könnten „in peinlichen Sachen auf ‚blinde Berichte‘ keinem das Leben aberkennen“, ein unzweifelhaftes Bekenntniss hätten sie aus dem mit grossem Unfleiss begriffenen Berichte bisher nicht finden können; deshalben sei die Aufzögerung der Exekution den Konsulenten und deren eigenem Unfleiss, aber nicht ihnen, den Brandenburgern zuzuschreiben“. Eine gleiche Rüge zog sich 1608 (56 177) der Amtmann des Klosters zum heiligen Geist (bei Salzwedel) Ludolf Senf zu, als er die Brandenburger bat, „die greuliche Missethat, wegen deren sie in einem früheren Urtheile weitere Vernehmungen angeordnet, mit besserem Fleisse als zuvor hin zu ponderiren, Recht und Gerechtigkeit darauf zu judiziren und ein rechtmässig Endurtheil auszusprechen“. Statt sein Ziel zu erreichen, wurde aber diesmal der Konsulent von dem in seiner Ehre gekränkten Schöppenstuhl abgewiesen; denn die Brandenburger erwidern, es hätte alsbald zum Endurtheil geschritten werden können, wenn bei dieser weitaussehenden, Menschenblut und Leben betreffenden Sache mit besseren und mehr Fleiss (bei der Untersuchung) vorgegangen wäre; „wir wollen hiermit“ — so heisst es am Schlusse der Erwiderung — „das, was uns von euch mit gesparter wahrheit vorgerückt, auf euch retorquirt haben, . . . weil auch ihre cf. gn. selbst sich bisher an unsern urtheilen gnädigst genügen lassen; wird es mehr geschehen, werden wir solches an gebührenden örtern

rechtlich zu eifern unumgänglich verursacht werden" (56 191). Als aber im nämlichen Jahre eine vom Berliner Hoffiskal nach Brandenburg gebrachte Brandstiftungssache (56 605) den Schöppenstuhl veranlasst zu fragen, weshalb ein in der Sache ergangenes Wittenberger Urtheil aus den Akten entfernt und dem Angeschuldigten nicht gestattet worden sei, seine gerühmte Unschuld zu beweisen, wird der Schöppenstuhl durch den Hoffiskal alsbald umgestimmt. Der Hoffiskal antwortet, dem Angeschuldigten sei seine auf 700 Artikel gestellte Defension zur Verbesserung zurückgegeben, und sei kein Grund zu finden, sein vor wiederholter Tortur abgelegtes Geständniss ungewiss zu machen. Das veranlasst den Schöppenstuhl, nunmehr weitere Untersuchung für überflüssig zu halten und, statt sie zu verlangen, auf den Feuertod zu erkennen.

Es kann hiernach nicht bestritten werden, dass der Schöppenstuhl äusserer Einwirkung unter Umständen zugänglich war. Dies mag für ihn mitbestimmend gewesen sein, das Licht der Oeffentlichkeit möglichst von seiner Rechtsprechung fern zu halten, wie es für die Parteien mitbestimmend war, in vielen Fällen Zweifel in die Unparteilichkeit der Belehrungsurtheile zu setzen.

Von diesem Standpunkt aus erklärt es sich zunächst, dass Mittheilung von Abschriften aus den Akten des Schöppenstuhls verweigert wird, so 1579 (21 93) der Partei die Abschrift ihrer eigenen Anfrage und der darauf erfolgten Belehrung, so 1590 (33 100) und 1609 (58 444) die Abschrift der gegnerischen Anfrage und der darauf erfolgten Belehrung, so 1561 (34 521) dem Beamten, der um Rechtsbelehrung ersucht hat, die Abschrift der Missive des Gegners und der von ihm eingereichten Briefe, so 1598 (44 520) der Partei die Abschrift der vom Rath gegen sie eingereichten Beschuldigung, so 1661 (79 159) der Partei sogar die Abschrift der ihr verloren gegangenen Sprüche.[1]) Dabei wird sich ständig darauf berufen, solche Mittheilungen seien beim Schöppenstuhl nicht bräuchlich, es müsste denn der Kurfürst sie be-

[1]) Dass der Rath den an den Hof erstatteten Bericht, seine Rechtsfragen und die erlangten Urtheile dem Betheiligten zu seiner Defension nicht vorenthalten darf, ist dagegen 1598 (44 452) ausgesprochen.

sonders befehlen.[1]) Kraft solchen Befehls erhält 1612 (59 250) eine Partei die Abschrift ihrer Missive und der rationes decidendi, und es erhält 1620 (97 931) der Rath zu Templin das Original der gegnerischen Missive gegen die schriftliche Verpflichtung der Rücksendung ausgehändigt. Als der Erbsess von Trottau zu Schkopau (bei Merseburg) 1595 (39 366) ungeachtet seiner Bitte, Brandenburger Belehrungen mit den Namensunterschriften der Schöppen zu versehen, gleichwohl solche Belehrungen ohne Namensunterschriften erhalten hat und die Bitte mit dem Bemerken wiederholt, „fast alle andern Orte brauchten solche Unterschriften", lehnen das die Brandenburger ab, weil es nie bei ihrem Schöppenstuhl bräuchlich gewesen, sie auch jetzt erhebliches Bedenken hätten, es zu thun. Was im Schöppenstuhl vorgeht, ist sein Geheimniss, es ist nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Darum schwört der Schöppe — zwar nicht in frühster, aber doch in späterer Zeit[2]) — „die Urthel geheim zu halten und solche gefährlicher Weise nicht zu entdecken", oder „die Heimlichkeiten des Schöppenstuhls Niemandem zu eröffnen", und auch der Schöppenschreiber leistet einen ähnlichen Eid (oben S. 286).

Sodann findet aber ein unverkennbares Misstrauen gegen die Spruchbehörden darin seinen Ausdruck, dass sogar in den gesetzlichen Erlassen, welche von der Rechtsbelehrung handeln, regelmässig betont wird, es habe die Versendung der Akten an „unverdächtige" oder „unparteiische" Spruchbehörden oder Rechtsverständige zu geschehen, und dass jeder Partei ein sogenanntes „Exceptionsrecht", d. h. das Recht zustehe, in gewissem Umfange Einspruch wider die eine oder andere gegnerischerseits vorgeschlagene Spruchbehörde zu erheben. Auch die Vorschrift, dass bei den ex officio vorgenommenen Aktenversendungen der Ort, wohin die Versendung erfolgt, bis zur Publikation des Spruches geheim gehalten werden soll,[3]) beruht auf der Annahme, dass, wenn

---

1) Vergl. auch UB. 4 167.

2) Siehe oben Seite 329. 331.

3) So soll nach dem Soldiner Vertrag von 1552 in der Neumark die Aktenversendung, wenn sich die Parten nicht einigen, „beiden Parten unbewusst" erfolgen (s. oben Seite 372). Nach der Magdeb. Pr.O. von 1688

der Ort der Versendung bekannt sei, die Parteien in unstatthafter Weise auf die Spruchbehörde einzuwirken in der Lage wären. Sogar ein städtischer Bürgermeister (der von Schivelbein) wagt es 1609 (58 94), in Bezug auf ein ihm nicht zusagendes Urtheil der Brandenburger zu äussern, er kenne für seine Person „einen Theil der Gesellen wohl", sie würden sich „mit Uebersendung von Perlenhutschnur und Perlenhauben haben stechen lassen", wogegen dann beim Landvogt die Schöppen Beschwerde führend vorstellen: „Unsre Vorfahren und wir, denen beide diese Chur- und Hauptstädte Brandenburg von der hohen Landesobrigkeit mit dem Schöppenstuhle hieselbst vor vielen undenklichen Jahren anher gnädigst versehen, haben einzig und allein dahin getrachtet, dass jedem Konsulenten ohne einige Parteilichkeit auf sein Begehren Rechtens widerfahre".

Zur Bestätigung dessen darf bezeugt werden, dass sich in den Akten nirgends auch nur die leiseste Spur des Versuchs einer Beeinflussung der Schöppen durch Anerbieten persönlicher Vortheile gefunden hat, und dass auch ausser der eben mitgetheilten verdächtigenden Aeusserung einer Partei eine ähnliche Aeusserung nur noch einmal dem Konsistorium gegenüber vorkommt,[1]) die aber sachlich ebenso unbegründet gewesen sein wird, wie gleiche heute noch vorkommende Aeusserungen über unsere Gerichte unbegründet wären.

Ein Recht, auf Grund gehegten Verdachtes der Parteilichkeit, „wider gewisse Kollegien zu dem Ende zu protestiren, damit solche Akten an solche Kollegien nicht gesandt werden mögen", — das preussische Edikt vom 17. Februar 1723[2]) redet von 3 speziell zu benennenden Fakultäten oder Schöppenstühlen, deren Zahl nicht zu übersteigen sei — erkennen die

---

Kap. 41 ist den Boten bei Staupschlägen verboten, zu entdecken, wohin er verschickt gewesen. Nach einer Bemerkung des Brandenburger Schöppen Kriele (1703: 80 152) ist es „sehr gefährlich", die herumzutragenden Akten den Boten anzuvertrauen, ehe sie besiegelt. Wegen eines Defekts in der Verpackung spricht (1733: 80 191) bei Rückkunft der Akten ein Vertreter der Partei in Kleve den — sich als grundlos erweisenden — Verdacht aus, das Packet sei vorher erbrochen worden.

[1]) Siehe oben Seite 395. [2]) Mylius c. c. m. Th. II Abth. 1 S. 730.

Brandenburger (1731: 86 253) in einer Entscheidung ausdrücklich an; sie vermissen aber, dass die Partei nicht zu rechter Zeit im Termin der Akten-Inrotulation ihren Protest erhoben habe. In Halle konnten nach einem Bericht der Stadt vom 29. Juni 1701 „seit seculis drei Fakultäten eximirt werden".[1]) In einer vor Richter und Aktuar der Dorotheenstadt zu Berlin verhandelten Konkurssache hat eine Partei (1691: 79 692) „wider die Universität Frankfurt und alle churf. brandenburgischen Schöppenstühle protestirt"; da gleichwohl die Akten vom Gericht nach Brandenburg gesandt sind, damit dort das Prioritätsurtheil abgefasst werde, wollen die Schöppen Didden und Kriele die Akten unerledigt zurückgehen lassen, fügen sich aber der Ansicht des Seniors Müller, dass sie ein Urtheil sprechen und die Verantwortung für die Uebersendung der Akten dem Gericht überlassen könnten.

Es wird nach alledem keinem Zweifel unterliegen, dass das Verfahren des Brandenburger Schöppenstuhls an argen Misständen krankte, an Missständen, die in der ganzen Einrichtung des Rechtsbelehrungswesens ihre Wurzel hatten und von der allgemeinen Rechtsauffassung der Zeit gefördert wurden. Die Missstände sind also nicht etwa besondere Eigenthümlichkeiten des Brandenburger Schöppenstuhls gewesen, sie werden sich bei anderen Schöppenstühlen, wie auch bei den Juristenfakultäten in gleicher Weise gefunden haben. Hiervon frommt es, Kenntniss zu nehmen, wenn man ständigen Tadel unserer heutigen Rechtspflege aussprechen hört. Der Fortschritt in der Entwickelung unserer Rechtspflege ist im letzten Jahrhundert gegensätzlich zu den vorhergehenden Jahrhunderten ein gewaltiger. Am meisten gilt das von der Strafrechtspflege. Bei manchen Einzelheiten ist das bereits angedeutet worden; es muss noch klarer hervortreten, wenn unsere folgende Darstellung auf das Strafverfahren und die Gestaltung der Anwendung der Strafgesetze des Näheren eingeht. Nur lag darin ein Vorzug des Verfahrens in Strafsachen, dass hier wenigstens eine einheitliche Instanz insofern gesichert war, als das Urtheil bei wichtigen Sachen in Brandenburg eingeholt werden musste und

[1]) Akten des OLG. Naumburg, betr. Einsendung der Akta etc.

die Sprüche anderer Oberhöfe, um in Vollzug gesetzt zu werden, der Sanktionirung durch einen Brandenburger Spruch bedurften. Ein gleicher Satz galt nicht für Civilsachen; hier konnte sich das anfragende Gericht mit dem bei einem andern als dem Brandenburger Schöppenstuhle eingeholten Spruch begnügen. Daneben hat sich auch im Uebrigen, soweit das Verfahren in Civilsachen in Betracht gezogen wird, nicht viel Rühmliches gezeigt und wird sich des Weiteren nicht zeigen; ja gerade die prozessualische Gestaltung, in die allmählich das Belehrungswesen sich auswuchs, musste ihm sein Ende bereiten. Mehr Lobenswerthes bietet die Entwickelung des materiellen Civilrechts, soweit sie in die Hand der Schöppenstühle gelegt war. Hier kamen sie unverkennbar einem lebhaften Bedürfniss entgegen, namentlich in Territorien, in denen nicht ein festgegliedertes, mit gelehrten Räthen besetztes Gerichtskolleg oder eine Juristenfakultät den Schöppenstühlen den Lebensfaden abschnitt. Dies widerfuhr dem Brandenburger Schöppenstuhl, wie sich gezeigt hat, weder durch das Kammergericht zu Berlin, noch durch die Universität zu Frankfurt. Im Gegentheil haben wir erkannt, dass theils in Folge der beschränkten Zuständigkeit des Kammergerichts und seiner Instruktion, möglichst die Parteien vergleichsweise zu verabschieden, theils in Folge des Niedergangs der Universität Frankfurt gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Brandenburger Schöppenstuhl, den die Joachimica zu neuem Leben erweckt hatte, namentlich in erb- und güterrechtlichen Streitigkeiten die Zufluchtstätte der gesammten Mark und ihrer Umgebung wurde. So fiel gerade diesem Schöppenstuhl ein besonders starker Antheil an der Umgestaltung des Civilrechts zu, wie sie sich von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts ab in der Mark vollzog. Aktenversendung nach Brandenburg, das war der Nothbehelf für die rechtsuchenden Parteien und für die an sich zur Rechtsprechung berufenen, aber dazu nicht genügend geschickten zahlreichen Gerichte des Landes. Für sie Alle war der Schöppenstuhl zu Brandenburg eine Wohlthat. Er hat nach bestem Können seines Amtes gewaltet. Kräfte, die für ihre Zeit tüchtig, gewissenhaft und arbeitsfreudig

waren, standen ihm zur Verfügung. Nicht, weil er sich unfähig zur Lösung seiner Aufgaben erwiesen hätte, oder weil er genöthigt gewesen wäre, dem eindringenden gelehrten Rechte zu weichen, ist er eines langsamen Todes verblichen, sondern weil sich mit den Grundsätzen des modernen Staatswesens auch hier, wie bei andern Oberhöfen, die Einholung einer aussergerichtlichen Rechtsbelehrung, welche für die allein zur Entscheidung berufenen Instanzgerichte massgebend sein sollte, als unvereinbar erwies.

Dass im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, als die Auswüchse das Belehrungswesens jedem Unbefangenen sichtbar vor Augen lagen, das scharfe Urtheil Friedrichs des Grossen über die unter Häufung der Aktentransmissionen leidende Rechtspflege — abgesehen von dem schwerlich mit genügendem Grunde ausgesprochenen Vorwurfe der Käuflichkeit der Justiz — seine volle Berechtigung hatte, wird durch einen Einblick in die Einzelheiten der Entwickelung des Brandenburger Schöppenstuhls bestätigt worden sein. Aber auch aus überlebten Einrichtungen lassen sich hier und da nützliche Lehren für die Gegenwart oder für die Zukunft ziehen. Nach verschiedenen Richtungen hatte die Rechtspflege zur Blüthezeit der Schöppenstühle nicht gering anzuschlagende Vorzüge; sie ermöglichte rasche und billige Entscheidungen und kam aus mit einem Minimum von Schreibwerk. Dass nach diesen Richtungen hin bei den heutigen vielfach ausserordentlich verwickelter gewordenen Rechtsverhältnissen ein Schöppenstuhl schlechthin uns als Muster dienen könnte, wird kein Verständiger behaupten wollen. Immerhin kommen viele Prozesse vor, in denen sich — ähnlich wie bei dem mehrgenannten Falle, der sich 1539 in der Familie von Bismarck zutrug (s. S. 577) — der Streit ausschliesslich auf eine zu entscheidende Frage beschränkt, und deshalb wäre es doch der Erwägung werth, ob sich nicht eine autoritative Instanz schaffen liesse, bei der die Parteien auf kurze schriftliche Darstellung ihres Streitpunktes hin rasch und ohne allzugrossen Kostenaufwand eine ebenso kurze Entscheidung erhielten. Ferner liesse sich angesichts der grossen Geschäftslast sehr vieler unserer Gerichte die Frage auf-

werfen, mit welchen Mitteln etwa eine erhebliche Minderung des Schreibwerkes zu erzielen wäre. Hier stände zunächst nichts entgegen, dass die oberen Instanzen in Fällen, in denen ihrer Ansicht nach die untere Instanz eine richtige Entscheidung getroffen und sie richtig begründet hat, wieder dazu übergingen, die vorinstanzliche Entscheidung einfach aus deren nicht widerlegten Gründen zu billigen und nach dem klassischen Vorbilde der Brandenburger Schöppen des Jahres 1495 (oben S. 281) zu sagen: „dar late wy dat so by bliven na unsen bedunken", statt ausführlich mit andern Wendungen dasselbe nochmals zu sagen, was der Vorderrichter bereits gesagt hat. Menschenalter hindurch ist noch im neunzehnten Jahrhundert bei hochangesehenen Gerichten die Formel der „nicht widerlegten vorinstanzlichen Entscheidungsgründe" angewendet worden, ohne dass man an ihr jemals irgendwelchen Anstand nahm, und ohne dass die Gründlichkeit der Sachprüfung jemals dadurch gelitten hätte. Ausserdem käme in Frage, ob sich nicht den Parteien in Rückkehr zu einem alten Brauche wieder gestatten liesse, auf Mittheilung der für sie vielfach gleichgültigen Entscheidungsgründe Verzicht zu leisten und sich mit der Urtheilsformel zu begnügen, was dann zugleich eine erspriessliche Minderung der Kostenlast zur Folge haben müsste. Offensichtlich befindet sich schon seit lange, namentlich aber seit der Wiederbelebung des mündlichen Verfahrens, die das Aktenwesen des achtzehnten und auch noch eines grossen Theiles des neunzehnten Jahrhunderts beherrschende Schreibseligkeit in rückläufiger Bewegung. Indess hat noch immer das Wort des Preussischen Finanzministers von Motz aus den 1820er Jahren seine Berechtigung: „es wird allenthalben, namentlich aber bei uns zu viel geschrieben".

Dieser rückläufigen Bewegung wird Vorschub zu leisten sein, wo es nur immer möglich erscheint. Auch von den Schöffenstühlen zu lernen, was annehmbar ist, braucht die Gegenwart kein Bedenken zu tragen, so sehr sie dieselben in dem überholt haben mag, was einen geordneten und gesicherten Rechtsgang, sowie eine gewissenhafte und sachgemässe, auf festen Grundlagen ruhende Rechtsprechung verbürgt.

Tabelle

über das

Personal des Brandenburger Schöppenstuhls,

soweit es sich hat ermitteln lassen.

A. Schöppenschreiber des Branden-

1. Schöppenschreiber der Altstadt.		2. Schöppenschreiber der Neustadt.	
		1330	Everhardus, rector scolarium.
1401	Petrus Sartach, Schulmeister.	1386. 1407	Johann Golwitz.
		1486—1508	Petrus Teydener.
		1518—1522	Nicolaus Plaue.
1528—1535	Lorenz Demker.	1529—1539	[Bartholomeus Pletz, presbyter].
1535—1548	Andreas Ackermann.	1540—1548	Johann Schleswig.
1551—1562	Mag. Simon Roter.	1550—1559	Simon Carpzow.
1563—1566	Gregorius Boldicke.	1559—1565	Johann Mawe.
1566—1568	Michael Dobergast.	1565—1573	Joachim Heinatz.
1569—1576	Siegmund Bardeleben.		
1576—1585	Zacharias Garz.	1577—1582	Mag. Bartholomäus Boldicke.
1586—1592	Mag. Gregorius Bluhm.	1588—1591	Johannes Floring.
1592—1601	Mag. David Kühns.		
1602—1611	Michael Düring.	1602—1612	Carl Michael Vosbein.
1612—1619	Mag. Peter Weitzke.		
1620—1622	Christian Bardeleben.	1615—1623	Johannes Tornow.

burger Schöppenstuhls.[1])

1. Schöppenschreiber der Altstadt.

1622—1631 Caspar Düring.
1632—1637 [Friedrich Blechschmidt].
1638—1641 Johannes Ortelius.
1643—1648 Ludovicus Saxonius.

2. Schöppenschreiber der Neustadt.

1624—1631 [Johann Karge].
1632—1637 Mag. Andreas Moritz.
1638—1645 Bartholomäus Schwarz.

3. Secretarii scabinatus.

1663 Conrad Julius Berchelmann.
1671—1677 Joachim Conrad Heldt.
1680—1684 Melchior Knüttel.
1685—1691 Johann Melchior Junius.
1691—1692 Benedict Conrad Pfreundt.
1692—1707 Johann Wolfgang Steltzner.
1707—1714 Joachim Friedrich Kriele.
1714—1734 Balthasar Friedrich Katsch.
1734—1778 Gabriel Gottfried Müller.
1778— ? Johann Gebhard Martin Tappenbeck.

[1]) Die Namen der Schöppenschreiber, welche Schöppen geworden sind, sind gesperrt gedruckt; vgl. Liste B.

B. Schöppen des Branden-

I. Bis zur Vereinigung der

1. Schöppen der Altstadt.

1530—1535 [Hans Trebow, Valentin Schmidt].

1536—1549 [Hans Trebow, Valentin Schmidt, Lorenz Demker].

1550 [Valentin Schmidt, Lorenz Demker, Thomas Liep].

1551—1554 Valentin Schmidt, [Thomas Liep, Matthias Bardeleben, Andreas Schuller].

1555—1557 Valentin Schmidt, Matthias Bardeleben, [Andreas Schuller].

1558 Valentin Schmidt, Matthias Bardeleben, [Andreas Schuller, Antonius Holstein].

1559 Valentin Schmidt, Matthias Bardeleben, [Andreas Schuller, Antonius Holstein], Marcus Meynicke.

1560—1561 Valentin Schmidt, Matthias Bardeleben, [Andreas Schuller, Antonius Holstein].

1562—1564 Matthias Bardeleben, [Andreas Schuller], Mag. Simon Roter.

1565—1570 Matthias Bardeleben, [Andreas Schuller], Mag. Simon Roter, [Joachim Damsdorf, Gregorius Boldicke].

1571—1572 Matthias Bardeleben, [Andreas Schuller], Mag. Simon Roter, Joachim Damsdorf, [Friedrich Garz].

burger Schöppenstuhls.[1])

beiden Städte Brandenburg.

2. Schöppen der Neustadt.

1492 Claus von Gulen.

1494 Claus von Gulen, Andreas Grelle, Claus Olste.

1545 Clemens Storbeck.

1546—1549 Clemens Storbeck, Gregorius Bester, Augustin Krüger, Hans Nickel.

1550 [Gregorius Bester, Augustin Krüger, Hans Nickel].

1551—1554 Gregorius Bester, [Augustin Krüger], Hans Nickel.

1555—1557 Gregorius Bester, [Augustin Krüger].

1558—1559 Gregorius Bester, Augustin Krüger, [Lucas Scholle].

1559—1560 Augustin Krüger, [Lucas Scholle], Simon Carpzow.

1560—1564 Augustin Krüger, [Lucas Scholle], Simon Carpzow, Matthias Vielitz.

1564—1566 Augustin Krüger, [Lucas Scholle], Simon Carpzow, [Franz Welsow].

1566—1567 Augustin Krüger, Lucas Scholle, Simon Carpzow, [Franz Welsow], Johann Mawe.

1567—1570 Lucas Scholle, Simon Carpzow, Franz Welsow, Johann Mawe.

1570—1572 Lucas Scholle, Simon Carpzow, Franz Welsow, Johann Mawe, Michael Iden.

1572—1573 Lucas Scholle, Simon Carpzow, Franz Welsow, Michael Iden.

[1]) Die eckige Klammer bedeutet, dass sichere urkundliche Belege fehlen. Die Schöppen, deren Namen gesperrt gedruckt sind, sind im ersten Jahre des betreffenden Zeitraums neu hinzugetreten.

1573—1576 [Matthias Bardeleben, Andreas Schuller], Mag. Simon Roter, [Friedrich Garz], Valentin Schwarz.

1577—1581 Andreas Schuller, Mag. Simon Roter, [Friedrich Garz], Valentin Schwarz, Siegmund Bardeleben.

1582—1584 Andreas Schuller, Mag. Simon Roter, Valentin Schwarz, Siegmund Bardeleben, [Andreas Dietrich].

1585—1586 Mag. Simon Roter, Valentin Schwarz, Siegmund Bardeleben, [Andreas Dietrich], Zacharias Garz.

1586—1589 Mag. Simon Roter, Valentin Schwarz, Siegmund Bardeleben, [Andreas Dietrich, Mag. Johannes Lampertus].

1589—1592 Mag. Simon Roter, Valentin Schwarz, Andreas Dietrich, [Mag. Johannes Lampertus].

1592—1595 Mag. Simon Roter, Valentin Schwarz, Andreas Dietrich, Mag. Johannes Lampertus, Mag. Gregorius Bluhm.

1595—1598 Valentin Schwarz, Andreas Dietrich, Mag. Johannes Lampertus, Mag. Gregorius Bluhm.

1599 [Valentin Schwarz, Andreas Dietrich], Mag. Johannes Lampertus, Mag. Gregorius Bluhm, Johannes Grell.

1600—1601 [Andreas Dietrich], Mag. Johannes Lampertus, Mag. Gregorius Bluhm, Johannes Grell, Mag. Caspar Praetorius.

1601—1605 Mag. Johannes Lampertus, Mag. Gregorius Bluhm, Johannes Grell, Mag. Caspar Praetorius, Mag. David Kühns.

1606—1607 Mag. Johannes Lampertus, Mag. Gregorius Bluhm, Johannes Grell, Mag. Caspar Praetorius.

1607—1609 Mag. Gregorius Bluhm, Andreas Grell, Mag. Caspar Praetorius.

1609—1612 Mag. Gregorius Bluhm, Johannes Grell, Mag. Caspar Praetorius, Mag. Caspar Haveland, Georg Chueden.

1573—1576 Lucas Scholle, Simon Carpzow, Franz Welsow, Michael Iden, Joachim Heinatz.

1577—1581 Simon Carpzow, Michael Iden, Jacob Poppe, [Thomas Storbeck].

1582—1589 Michael Iden, Jacob Poppe, Thomas Storbeck, Mag. Conrad Zabel, Mag. Bartholomäus Boldicke.

1590 Michael Iden, Thomas Storbeck, Mag. Conrad Zabel, Mag. Bartholomäus Boldicke.

1591—1595 Michael Iden, Thomas Storbeck, Mag. Conrad Zabel, Mag. Bartholomäus Boldicke, Johannes Floring.

1596—1597 Michael Iden, Thomas Storbeck, Mag. Conrad Zabel, Johannes Floring, [Joachim Buchholtz].

1598—1601 Thomas Storbeck, Mag. Conrad Zabel, Johannes Floring, Joachim Buchholtz, Michael Nickel.

1602—1603 Thomas Storbeck, Johannes Floring, Joachim Buchholtz, Michael Nickel.

1604—1612 Thomas Storbeck, Johannes Floring, Michael Nickel, Bernhard Zieritz.

1612—1620 Johannes Grell, Mag. Caspar Haveland, Georg Chueden.
1620—1622 Mag. Caspar Haveland, Georg Chueden, Joachim Tieffenbach.
1622—1630 Georg Chueden, Joachim Tieffenbach, Mag. Peter Weitzke, Christian Bardeleben.

1630—1638 Georg Chueden, Joachim Tieffenbach, Mag. Peter Weitzke.
1638—1648 Georg Chueden, Mag. Peter Weitzke.

1648—1650 Georg Chueden, Ludovicus Saxonius.
1650—1653 Georg Chueden, Ludovicus Saxonius, Caspar Junius.
1654—1655 Ludovicus Saxonius, Caspar Junius.
1656—1657 Ludovicus Saxonius, Caspar Junius, Dr. jur. David Cichorius.
1657—1662 Ludovicus Saxonius, Dr. jur. David Cichorius, Lic. jur. Guilelmus Böckel.
1663—1664 Ludovicus Saxonius, Dr. jur. David Cichorius, Conrad Julius Berchelmann.

1665—1677 Dr. jur. David Cichorius, Conrad Julius Berchelmann, Friedrich Kriele.

1677—1695 Conrad Julius Berchelmann, Friedrich Kriele, Lic. jur. Bernhard Didden.
1696—1700 Friedrich Kriele, Lic. jur. Bernhard Didden, Friedrich Katsch.
1700—1703 Friedrich Kriele, Friedrich Katsch.
1703—1706 Friedrich Kriele, Friedrich Katsch, Johann Christian Hannemann.
1707—1711 Friedrich Katsch, Johann Christian Hannemann, Johann Wolfgang Steltzner.

1711—1713 Friedrich Katsch, Johann Wolfgang Steltzner.
1713—1715 Friedrich Katsch, Johann Wolfgang Steltzner, Paul Lange.

1612—1617 Johannes Floring, Bernhard Zieritz.

1617—1624 Johannes Floring, Bernhard Zieritz, Johann Buchholtz, Johann Iden, Joachim Schale.

1624—1630 Bernhard Zieritz, Johann Buchholtz, Johann Iden, Joachim Schale, [Johann Tornow].

1630—1632 Bernhard Zieritz, Joachim Schale.

1633—1642 Bernhard Zieritz, Joachim Schale, [Matthias Buchholtz].

1642—1643 Joachim Schale, [Matthias Buchholtz], Mag. Andreas Moritz.

1643—1645 [Matthias Buchholtz], Mag. Andreas Moritz.

1645—1648 Matthias Buchholtz, Mag. Andreas Moritz, Bartholomäus Schwarz.

1648—1651 Mag. Andreas Moritz, Bartholomäus Schwarz.

1651—1659 Mag. Andreas Moritz, Bartholomeus Schwarz, Carolus Nicolai, Peter Müller.

1660—1661 Mag. Andreas Moritz, Bartholomäus Schwarz, Peter Müller, Dr. jur. Michael Müller.

1661—1667 Bartholomäus Schwarz, Peter Müller, Dr. jur. Michael Müller.

1667—1670 Peter Müller, Dr. jur. Michael Müller.

1670—1678 Peter Müller, Dr. jur. Michael Müller, Dr. jur. Johannes Cramer.

1678—1680 Dr. jur. Michael Müller, Dr. jur. Johannes Cramer.

1680—1691 Dr. jur. Michael Müller, Dr. jur. Johannes Cramer, Benedict Conrad Pfreundt.

1691—1696 Dr. jur. Michael Müller, Dr. jur. Johannes Cramer.

1696—1697 Dr. jur. Michael Müller, Ludwig Claepius.

1697—1706 Dr. jur. Michael Müller, Ludwig Claepius, Joachim Friedrich Pfreundt.

1706—1707 Ludwig Claepius, Joachim Friedrich Pfreundt.

1707—1714 Ludwig Claepius, Joachim Friedrich Pfreundt, Martin Heins.

1714—1715 Joachim Friedrich Pfreundt, Martin Heins.

II. Scabini seit der Vereinigung

1715—1717 Friedrich Katsch, Joachim Friedrich Pfreundt, Martin Heins, Johann Wolfgang Steltzner, Paul Lange.

1718 Friedrich Katsch, Martin Heins, Johann Wolfgang Steltzner, Paul Lange.

1719 Friedrich Katsch, Martin Heins, Johann Wolfgang Steltzner, Paul Lange, Joachim Knackrügge.

1720—1722 Friedrich Katsch, Martin Heins, Johann Wolfgang Steltzner, Paul Lange, Joachim Knackrügge, Johann August Giesecke.

1723—1724 Martin Heins, Johann Wolfgang Steltzner, Paul Lange, Joachim Knackrügge, Johann August Giesecke, Justus Heinrich Oelschläger.

1724—1730 [Johann Wolfgang Steltzner], Paul Lange, Joachim Knackrügge, Johann August Giesecke, Justus Heinrich Oelschläger.

1730—1733 [Johann Wolfgang Steltzner], Johann August Giesecke, Justus Heinrich Oelschläger.

1734—1738 Johann August Giesecke, Justus Heinrich Oelschläger, Joachim Ernst Plümicke.

1738—1740 Johann August Giesecke, Justus Heinrich Oelschläger, Joachim Ernst Plümicke, Joachim Christoph Steinfeld, Wichmann Gottlieb Schlitte.

1740—1747 Johann August Giesecke, Justus Heinrich Oelschläger, Joachim Ernst Plümicke, Joachim Christoph Steinfeld, Wichmann Gottlieb Schlitte, Christoph Bernhard Braun.

1747—1756 Johann August Giesecke, Joachim Ernst Plümicke, Joachim Christoph Steinfeld, Wichmann Gottlieb Schlitte, Christoph Bernhard Braun, Georg Friedrich Grust.

beider Städte Brandenburg.

1756–1759 Johann August Giesecke, Joachim Christoph Steinfeld, Wichmann Gottlieb Schlitte, Christoph Bernhard Braun, Georg Friedrich Grust.

1759—1768 Joachim Christoph Steinfeld, Wichmann Gottlieb Schlitte, Christoph Bernhard Braun, Georg Friedrich Grust.

1769—1776 Joachim Christoph Steinfeld, Wichmann Gottlieb Schlitte, Georg Friedrich Grust, Emanuel Richter.

1776—1778 Joachim Christoph Steinfeld, Georg Friedrich Grust, Emanuel Richter.

1778—1779 Joachim Christoph Steinfeld, Georg Friedrich Grust, Johann Friedrich Pauli.

1780—1783 Joachim Christoph Steinfeld, Georg Friedrich Grust, Carl Wilhelm Hugo, Julius Albert Rudolphi.

1783—1784 Joachim Christoph Steinfeld, Georg Friedrich Grust, Julius Albert Rudolphi, Zierhold.

1784—1796 Julius Albert Rudolphi, Zierhold, Fabricius.

1797—1801 Julius Albert Rudolphi, Zierhold, Friedrich Ludwig Uhde.

1802—1809 Zierhold, Friedrich Ludwig Uhde, Samuel Dietrich Steinbeck.

1809—1817 Zierhold, Samuel Friedrich Steinbeck.

C. Senioren der Schöppen

1. Senioren der Altstädtischen Schöppen.

1530—1549 [Hans Trebow].
1550—1561 Valentin Schmidt.
1561—1576 Matthias Bardeleben.
1577—1584 Andreas Schuller.
1584—1595 Mag. Simon Roter.
1595—1598 Valentin Schwarz.
1599 [Valentin Schwarz]
1600—1601 [Andreas Dietrich].
1601—1607 Mag. Johannes Lampertus.
1607—1612 Mag. Gregorius Bluhm.
1612—1620 Johannes Grell.
1620—1622 Mag. Caspar Haveland.
1622—1653 Georg Chueden.
1654—1664 Ludovicus Saxonius.
1665—1677 [Dr. jur. David Cichorius].

2. Senioren der Neustädtischen Schöppen.

1492—1494 Claus von Gulen.
1546—1559 [Augustin Krüger oder Gregorius Bester].
1559—1567 Augustin Krüger.
1567—1576 Lucas Scholle.
1576—1581 Simon Carpzow.
1581—1597 Michael Iden.
1597—1612 Thomas Storbeck.
1612—1624 Johannes Floring.
1624—1642 Bernhard Zieritz.
1642—1643 Joachim Schale.
1645—1648 [Matthias Buchholtz oder Mag. Andreas Moritz].
1645—1661 Mag. Andreas Moritz.
1661—1667 [Bartholomeus Schwarz].
1667—1678 [Peter Müller].

beider Städte Brandenburg.

3. Senioren des Skabinats zu Brandenburg.

1664—1667 [Bartholomeus Schwarz].
1667—1678 [Peter Müller].
1678—1706 Dr. jur. Michael Müller.
1706—1707 Friedrich Kriele.
1707—1714 Ludwig Claepius.
1714—1722 Friedrich Katsch.
1722—1724 Martin Heins.
1724—1730 [Johann Wolfgang Steltzner oder Paul Lange].
1730—1733 [Johann Wolfgang Steltzner oder Johann August Giesecke].
1733—1759 Johann August Giesecke.
1759—1784 Joachim Christoph Steinfeld.
1784—1801 Julius Albert Rudolphi.
1801—1817 Zierhold.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 11. Die Bemerkung, dass schon 1497 sich unter den Schöppen Magdeburgs Doktoren fanden, ist für Magdeburg nicht sicher, wohl aber für Halle. Vgl. S. 246.

Zu S. 29. Die älteren Sprüche der Brandenburger Spruchsammlung in UB. 4 sind von 1456. 1486. 1503 und 1515 (vgl. S. 285), nicht von 1451. 1474. 1515 und 1540.

Zu S. 39. 49. 61. 91. 98. 102. 127. 138. 143. 165. 185. 205. 214. 215 ist in der betr. Noten statt „Tschirsch“ zu lesen „Tschirch“.

Zu S. 43. Die Resultate der Untersuchung des Walles am Riwendtsee sind inmittels in den „Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde“ Heft 2 1901 S. 17 ff. veröffentlicht. Am Schlusse seines Berichts weist Herr Dr. Götze darauf hin, dass auch anderwärts, z. B. in Thüringen, vorgeschichtliche umwallte Plätze in historischer Zeit als Gerichtsstätten benutzt sind. Uebrigens ist auf S. 43 Z. 7 v. o. „ganze“ zu streichen.

S. 71 Z. 18 v. o. ist statt „Kurfürst“ zu lesen „Markgraf Johann Georg“.

S. 118 Z. 5 v. u. statt „UB. 1 64“ UB. 1 56.

Zu S. 155. 156 vergl. über L. Scholle auch UB. 4 100.

Zu S. 205 ff. Noch heute hat jedes Franziskanerkloster für seine weltlichen Geschäfte einen syndicus apostolicus als Vertreter, der im Kloster nicht wohnen darf und eine besondere Vertrauensstellung einnimmt Ein solcher Syndikus mag Viti gewesen sein.

S. 296 Z. 14 v. u. statt „§ 38“ § 40.

S. 421 Z. 13 v. o. statt „Erbsessenen“ Erbsessen.

S. 427 Z. 11 v. o. statt „Unterhanen“ Unterthanen.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei, Schöneberg-Berlin.

Siegel des Brandenburger Schöppenstuhls.

SIGILLVM SCABINORVM
BRANDENBVRGENSIVM



mit c. 1630 erneutem Felde
im Schöppenhause gebraucht.

S · SCABINORVM AMBARVM
CIVITATVM BRANDENBVRG



B

seit c. 1550
in der Neustadt gebraucht.

secretum scabinorum
nove civitat brand



c. 1430 entstanden.

S · SCABINORV AMBARV
CIVITATV BRANDENBVRG

C



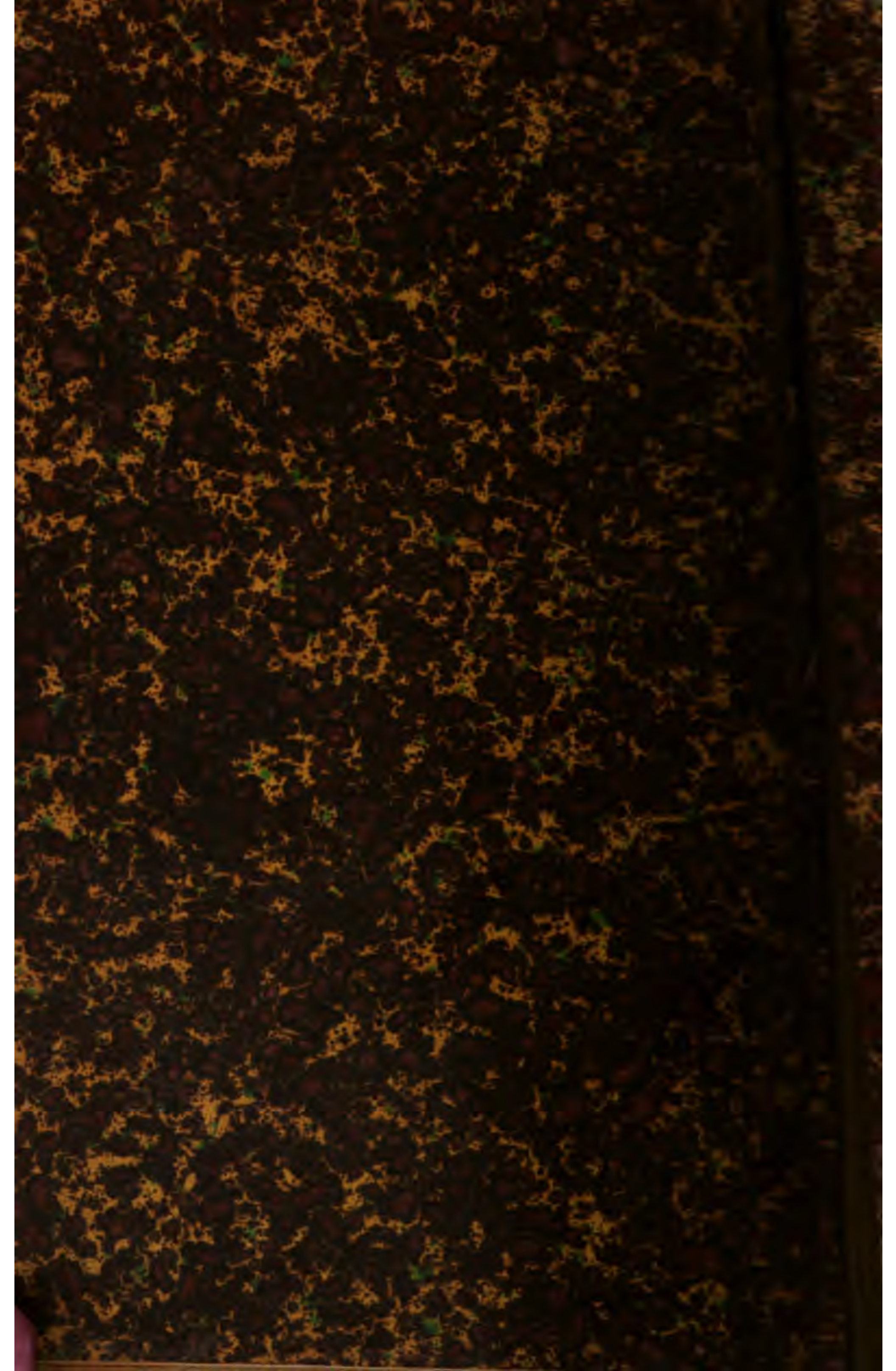
1561 bis 1619 in der Altstadt gebraucht.

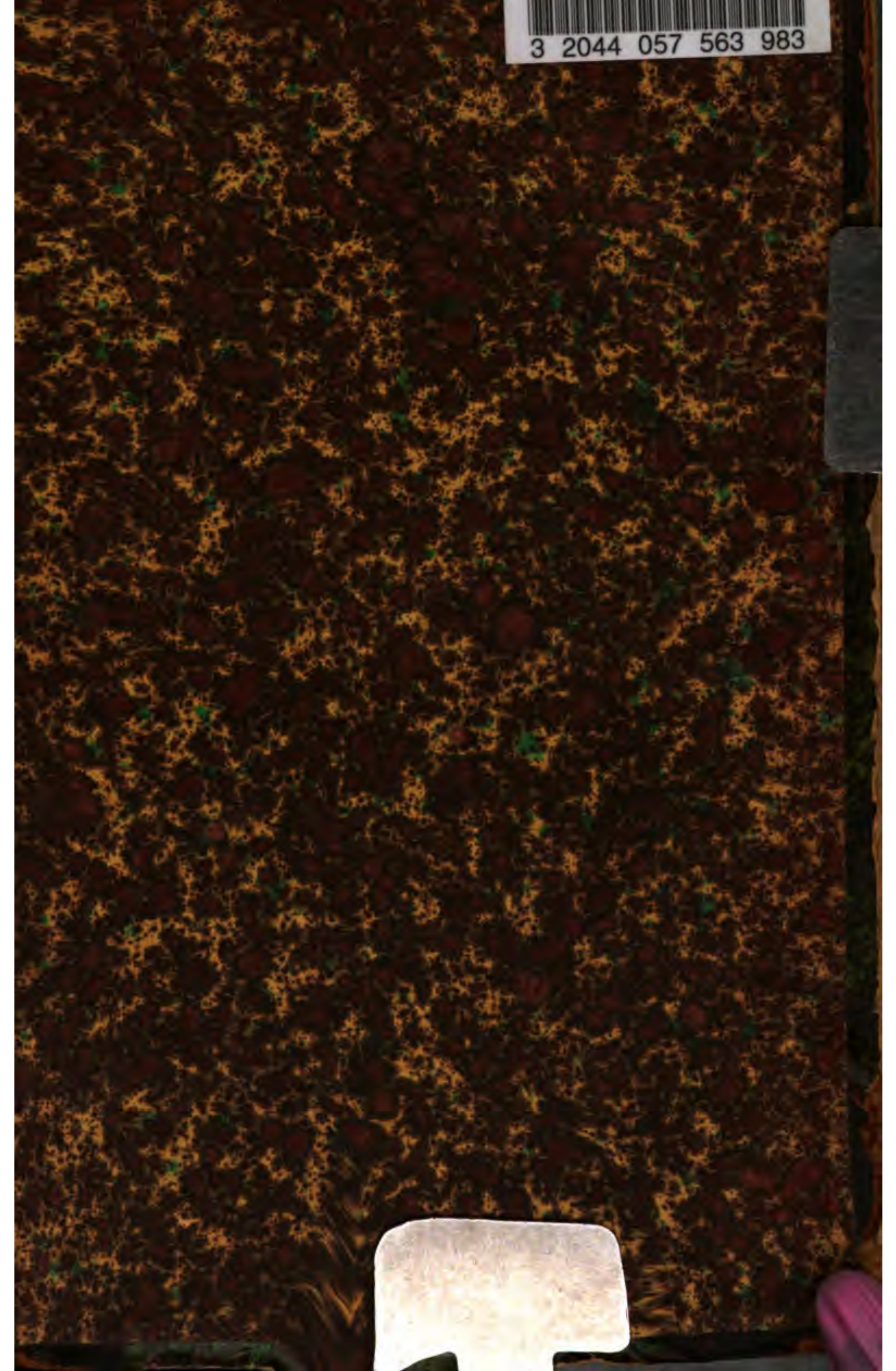
S · SCABINORVM AMBARVM
CIVITATVM BRANDENBVRG



D

seit c. 1730 im Gebrauch.




3 2044 057 563 983

